



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundneunzigster Band.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des sechsundneunzigsten Bandes.

Seite

DIE AUFHEBUNG

DER

BISCHÖFLICH OLMÜTZSCHEN MÜNZSTATT ZU KREMSIER.

EIN BEITRAG ZUR ÖSTERREICHISCHEN MÜNZGESCHICHTE

VON

DR. JOSEF RAUDNITZ.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 11. OKTOBER 1905.

Die Bischöfe von Olmütz besaßen, gleich vielen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten der früheren Zeit, das Münzrecht, d. h. das Recht, Münzen des eigenen Gepräges auf eigener Münzstatt zu schlagen. Seit wann die Bischöfe von Olmütz dieses Recht ausübten, läßt sich wohl nicht mehr mit Sicherheit ermitteln.

Einiges Licht in das Dunkel, in welches das Münzrecht der Bischöfe von Olmütz gehüllt ist, brachte der Rakwitzer Münzenfund,[1] indem durch denselben unwiderleglich konstatiert wurde, daß die Bischöfe von Olmütz bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts sich des Münzrechtes erfreuten. Die ursprüngliche Münzstatt der Bischöfe von Olmütz war Podivin. Als sich die Bischöfe von Prag dieses Schlosses bemächtigten, erhoben die mährischen Bischöfe dagegen sowohl beim Kaiser, wie auch beim päpstlichen Stuhle Klage.

Herzog Wladislaus II. von Böhmen legte sich ins Mittel und schlichtete den Streit[2] in der Weise, daß er dem Bischof Otton von Prag das Gut Silen (Selan) gab, wogegen das castrum Podiwin dem Bischof Henricus von Olmütz zurückerstattet wurde. Bei diesem Anlasse erteilte Herzog Wladislaus (um 1144) dem Bistum Olmütz das Münzprivilegium.[3] Kaiser

---

[1] Über den Rakwitzer Münzenfund vgl. Prof. Smolik in den ‚Archeologické a mistopisné Památky' 1886, ferner Dr. F. Kupido im XVI. Bande der Berliner Zeitschrift für Numismatik und Prof. Dr. A. Luschin von Ebengreuth im XVIII. und XIX. Bande der Wiener Numismat. Zeitschrift.

[2] Näheres hierüber enthält der Aufsatz: Über das Münzrecht der Fürstbischöfe und Erzbischöfe von Olmütz von Dr. G. A. Branowitzer im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1849.

[3] Privilegium Wladislai Ducis Boemorum super Podivin Episcopo et Ecclesiae Olomucensi datum.

Konrad III. bestätigte (ddo. Babenberg 1144) diese Vermittlung und die Übergabe des Schlosses Podivin und erteilte gleichzeitig den Bischöfen von Olmütz ein weiteres Münzprivilegium.[1] In

... Qua de re etiam Sanctam Olomucensem Ecclesiam super Castro Podivin, quod in Moravia situm est, saepe apud Praedecessores nostros Boëmorum Duces et quod majus est, apud Apostolicam Sedem quaerimoniam movisse cognovimus, et idem Castrum ex antiquo juris sui fuisse, sed postea lite quidem tantummodo contestata, sed nullo modo decisa, in jus Pragensis Episcopi, nescio qua ratione transisse comperimus. Primum quidem divinae Iustitiae intuitu, ac deinde venerabilis viri Domini Henrici Olomucensis Episcopi interventu praedictum Castrum Olomucensi Ecclesiae restituimus et ne ulla super hoc Pragensi Ecclesiae posset deinceps oriri reclamatio competens, pro libitu Domini Ottonis Pragensis Episcopi concambium Silen scilicet cum appendiciis suis Pragensi Ecclesiae principali munificentia contulimus, ut et Olomucensis Ecclesiae diuturna quaerela justo exitu terminata sopiretur, et Ecclesiae Pragensi nihil super hoc diminutum videretur, jura quoque antiquae institutionis super eodem castro reformare intendentes, monetam, ut primo fuit, inibi fieri statuimus, insuper liberali munificentia concedentes principali auctoritate roboravimus, ut praedictae Olomucensis Ecclesiae homines, sive sint liberi sive servi cujuscunque conditionis, cujuscunque aetatis, aut sexus, tam in Domini Wladislai, quam Domini Cunradi, nec non Domini Ottonis terra commorantes ab eorum successorumque quoque Moraviae Principum potestate et Domino sequestrati ac penitus religati nullis tributorum, vestigalium, caeterumque hujusmodi exactionibus gravari debeant, ab omni infestatione et vexatione Principum terrae illius liberi permaneant, nullus eos pro castrorum, quae in terra illa sita sunt, reaedificatione, nullus pro ingruenti aliqua expeditione inquietate audeat, sed ab omni prorsus numerum executione liberi, ea tantum, quae Venerabili Patri nostro Olomucensi Episcopo Henrico, qui in praesentiarum habetur, ejusque successoribus substituendis in perpetuum commoda visa fuerint, exequendi liberam facultatem habeant, ut autem hoc nostrae constitutionis donum amodo et deinceps auctore Deo ratum habeatur perpetui Anathematis obtentu ab utroque Episcopo firmari rogavimus, scriptique praesentis tenore, et sigilli nostri impressione, simul etiam Nobilum nostrorum, caeterorumque testium annotatione roborari fecimus; quorum nomina sunt haec: Otto, Pragensis Episcopus, Daniel Pragensis Praepositus, Boguslav Wissegradensis Propositus etc. etc.

[1] Privilegium Conradi secundi Romanorum Regis super Castello Podivin Henrico Episcopo et Ecclesiae Olomucensi apud Babenberg nunc Bamberg. Anno 1144.

... Ea propter Reverende Pater Henrice Olomucensis Praesul, quem ob religionis immaculatae meritum praeceptorem, et tanquam Mediatorem in his, quae ad Dei cultum principaliter pertinent, prae omnibus Regni Nostri Pontificibus elegimus, per praesentis praecepti paginam reddimus

späterer Zeit[1] verloren die Bischöfe von Olmütz das Schloß Podiwin neuerdings, worauf Kaiser Rudolf II. im Jahre 1608 dem damaligen Bischof und Kardinal von Dietrichstein und allen seinen Nachfolgern eine neue Münzstatt, und zwar zu Kremsier gestattete, wo dieselbe bis zu ihrer definitiven Aufhebung im Jahre 1759 verblieb. Diese mit einer ganz ungewöhnlichen Energie und Konsequenz durchgeführte Aufhebung war der Schlußakt eines durch fast ein volles Jahrhundert zwischen der ‚Hofkammer' einerseits und den Bischöfen von Olmütz anderseits sich hinziehenden Konfliktes, dessen Ursache zum größten Teile in der Art und Weise zu suchen ist, in welcher die Bischöfe von Olmütz ihr Münzprivilegium ausübten. Eine bemerkenswerte Rolle spielte in diesem Konflikte die böhmische Hofkanzlei, indem sie sich teils offen auf die Seite der Bischöfe von Olmütz stellte, teils durch allerlei Mittel die Durchführung der von der Hofkammer angeordneten Maßregeln zu verzögern, ihnen hiedurch die Wirkung zu benehmen, kurz die Bischöfe zu begünstigen suchte.

Was die Erteilung des Münzrechtes an die Bischöfe von Olmütz anbelangt, so ist dieselbe in ein gewisses Dunkel gehüllt und bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts hegte die Hofkammer bezüglich der Echtheit dieser Privilegien Zweifel. Bei dem Konradischen Privilegium wurde aus den Worten ‚Conradus secundus' und aus den Schlußworten des Privilegiums: ‚Anno immaculatae incarnationis MCXLIIII Indictione vero regnante Cunrado Romanorum Rege secundo, Anno vero regni ejus septimo data est apud Babenberg in Christo feliciter

---

tibi et per te Olomucensi Ecclesiae tuisque Catholicis successoribus in perpetuum confirmamus castellum Podewin cum omnibus suis pertinentiis, cum omni integralitate, potestate, utilitate et fructu, qui exinde provenire nunc et in omne tempus potest, ut Ecclesiae Olomucensis Pontifices habeant, possideant, libere et absque ullius contradictione utantur et disponant . . . . Adcumulandam vero nostrae devotionis benevolentiam in eodem Castro percussuram monetae publicae tibi concedimus et confirmamus, super quo Regia authoritate praecipimus, ne quis Dux aut Comes eam interdicere, aut corrumpere ullo modo audeat, poenam a Nostra Majestate debitam suscepturus, qui adversus nostra instituta venire ausu temerario tentaverit. (Abgedruckt im ‚Codex Diplomaticus et epistolaris Moraviae' herausgegeben von Anton Boczek.)

[1] Nach dem Aufsatze von Branowitzer vor dem Jahre 1221.

Amen' Verdacht geschöpft.[1] Besondere Bedenken hatte aber die Hofkammer gegen jenes von den Bischöfen zu Olmütz behauptete Privilegium, aus welchem sie das Recht ableiteten, alle jene Münzsorten prägen zu dürfen, die der jeweilige Regent der österreichischen Erbländer in seinen Münzstätten prägen ließ (das sogenannte österreichische Privilegium),[2] und deshalb ersuchte

---

[1] Was den Schlußsatz des Privilegiums anbelangt, so führte die böhmische Hofkanzlei, welche sich für die Gültigkeit des Privilegiums einsetzte, das Wort ‚immaculatae' statt des zu erwartenden Wortes ‚Dominicae' auf ein Verschreiben und das Fehlen der Zahl VI[ta] nach dem Worte ‚Indictione' auf ein Versehen des Kopisten zurück. Daß sich Kaiser Konrad III. als ‚secundus' bezeichnete wird damit erklärt, daß Konrad I. niemals die römische Kaiserkrone empfangen und sich auch niemals in seinen ‚Diplomatibus' ‚Rex Romanorum' genannt habe; auch habe sich Kaiser Konrad III. nicht nur in diesem Falle, sondern auch in vielen anderen Fällen ‚Romanorum rex secundus' genannt.

[2] Privilegium Rudolphi II. Romanorum et Bohemiae Regis super cudenda moneta in civitate Cremsirensi, Principi Francisco Cardinali a Dittrichstein concessum.

Nos Rudolphus secundus Dei Gratia Electus Romanorum Imperator semper Augustus etc. Notum facimus universis et singulis cujuscunque dignitatis, et Eminentiae, quibus praesentium copia fuerit videndi, legendi, seu eas audiendi aliquando facta fuerit, Reverendissimum in Christo Patrem, Dominum Franciscum Sacrae Romanae Ecclesiae Titulo S[ti] Sylvestri in Campo Martio Presbyterum Cardinalem a Dittrichstein, Episcopum Olomucensem, et Regiae Capellae Bohemiae Comitem, Consiliarium Nostrum intimum, Amicum et Principem Nostrum dilectum, insinuasse Nobis Privilegia divae memoriae Praedecessarum Nostrorum, Conradi II. Romanorum et Wladislai Bohemiae Regum, quibus potestatem cudendae in Castro Podivin Monetae, Episcopis Olomucensibus pia liberalite indulserant; et quoniam compluribus abhinc Annis dictum Castrum Podivin ab Episcopatu Olomucensi abalienatum in aliorum Iurisdictionem et possessionem venit, humillimas preces Nobis obtulisse, ut confirmata hujusmodi cudendae monetae potestate et Gratia, antiqua eam alio videlicet Cremsirium in Civitatem, et Residentiam Episcoporum, Olomucensium transferre dignaremus.

Nos vestigiis Praedecessorum Nostrorum insistentes adcumulandam Nostrae devotionis benevolentiam effectumque pietatis in saepe dictam Olomucensem Ecclesiam declarandam; precibus praedicti Domini Cardinalis utpote moderni ejusdem Eposcopi clementer annuimus, et ex certa scientia Nostra, re prius bene deliberata, interveniente etiam fidelium Nostrorum consilio de plenitudine Romanae Imperatoriae potestatis tamquam Rex Bohemiae, supra nominato Episcopatui Olomucensi ejusdemque pro tempore Praesidi, dicto Domino Francesco Cardinali, omnibusque illius successoribus ejusmodi monetae aureae, et argenteae cudendae

die Hofkammer unterm 9. Oktober 1702 die böhmische Hofkanzlei, . . . ‚und obzwahr die in sachen angestellte Commission durch gewichtige argumenta ziemblich clar erweiset, das obgedachter bischoff (d. i. Karl Josef von Lothringen 1695—1711) zu sothaner ringeren aussmünzung (d. i. die Ausmünzung der 17er, 7er, 3er und 1 Kreuzer-Stücke) kheineswegs berechtiget seye, umbwillen derselbe wie ex anteactis bekhant, eine Specialeprivilegirung hierüber zu haben vorgibt, und mithin in der ringeren aussmünzung ongeachtet der schon öffters nach hiebevor getanen antungen zu übergrossen Schaden deren Kays. Erblanden noch immer continuire, dennoch von ermelten Bischoffen die fördersambe edirung Seines vorschützenden privilegiums oder anderen habenden behelffen in termino praefixo einzufordern‘.[1]

Später, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, fehlte es gleichfalls nicht an Stimmen, welche die Berechtigung der

---

Ius a Praedecessoribus Nostris habitum et adeptum, a Nobis vero nunc de novo ex Regali munificentia (non tamen alia ratione, quam ut in valore, grano, et valvatione cum moneta Nostra Imperiali et Regia ex aequo conveniat, et eidem iustissime et ad amussim sub amissione ejusdem Privilegii respondeat) confirmatum et approbatum, ex Castro Podivin in praefatam Civitatem Cremsirium Residentiam Episcoporum Olomucensium tenore praesentis Diplomatis eadem authoritate Caesarea et Regia transferimus et transportamus; volentes ut ejusmodi Nostra propensione et gratia universi nominatae Ecclesiae Olomucensis Episcopi sine interpretatione et impedimento cujusvis perpetuis temporibus perfruantur.

Quapropter mandamus serio, et praecipimus universis et singulis fidelibus Nostris, cujuscunque status, Ordinis, gradus, praeminentiae aut conditionis existant, ut saepe dictum Dominum Cardinalem, et Successores ejus Episcopos Olomucenses tali Nostra gratia in perpetuum uti, frui, potiri et gaudere sinant, nec eas in libero ejusdem monetae cudendae usu, ullo modo molestent, turbent aut impediant, vel etiam ab aliis sub Nostra aut Successorum Nostrorum Regum Bohemiae indignatione et poena triginta Marcarum auri puri, quarum medietatem fisco Nostro Regali, reliquam vero injuriam passorum usibus toties quoties contra factum fuerit, irremissibiliter applicandam adjudicamus, turbari impedirive permittant. In quorum fidem et Testimonium praesentes fieri, sigillique Nostri Caesarei et Regii appensione muniri jussimus. Datum ex Regali Nostra Praga, quinta die Mensis Ianuarii Anno Millesimo sexcentesimo octavo. Regnorum Nostrorum Romani 33^{tio} Hungarici 36to Bohemici itidem 33^{tio}. (Eine Abschrift dieses Privilegiums erliegt in den Akten des Hofkammerarchives M. u. B. 7. August 1747.)

[1] Hofk.-Arch. Münz- und Bergwesen Böhmen, 9. Oktober 1702.

Bischöfe von Olmütz, in eigener Münzstatt zu prägen, in Zweifel zogen. Bestärkt wurde die Hofkammer in ihrem Zweifel durch den Umstand, daß die Bischöfe von Olmütz schon lange nicht mehr in der Lage waren, die Originalien der von ihnen behaupteten Privilegien vorzulegen,[1] ja daß ihnen nicht einmal vidimierte Abschriften von diesen Urkunden zur Verfügung standen.[2] Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn diese Dokumente als verdächtig bezeichnet wurden.[3]

Hätte schon der Umstand allein, daß die Hofkammer gegen die Echtheit der Privilegien Bedenken hatte, genügt, die Ausprägung der Bischöfe von Olmütz mit scheelen Augen anzusehen, so ist es umso erklärlicher, daß die Hofkammer dem Kremsierer Münzwesen ihr besonderes Augenmerk zuwendete, wenn man die Art und Weise näher betrachtet, in welcher die

[1] Als Ursache hievon wurde seitens der Bischöfe von Olmütz angeführt, daß auch viele andere wichtige Dokumente des Bistums teils in den Kriegen verloren gegangen, teils sicherheitshalber in das Karlsteiner Archiv gebracht, teils auch nach dem Tode der Erzherzöge Leopold Wilhelm (gest. 27. November 1662) und Karl Josef (gest. 21. [27.?] Jänner 1664) unter den übrigen Hausschriften nach Wien gebracht und in dem Hausarchiv verwahrt sein dürften.

[2] In einem im Haus-, Hof- und Staatsarchive erliegenden a. u. Vortrage vom Jahre 1746 bemerkt die Hofkammer, ‚daß jedenfalls die Producierung der Originalien oder wenigstens vidimirter Abschriften statt deren producirten cum antiquissimo Copiario von dem Ollmützer Capuciner Quardian zu concordiren bezeigten Abschriften um so mehr erforderlich seye, als man in der legalisation beyder dieser Abschriften bemerket, dass statt deren Wörtern antiquissimo Copiario geschrieben war und radirt wordten ist, vero originali oder dergleichen; welches reflectiren machen muß, daß man dem Quardian deren Capucinern weder die originalia, weder einige auff denen originalien vidimirte authentische Copeyen vorzulegen nicht vermöget hat‘. Nach dem Aufsatze von Branowitzer (S. 567, Anm. 2) befand sich zur Zeit der durch den Fürsterzbischof Maximilian Josef Freiherrn von Sommerau-Beeckh im Jahre 1837 angeordneten Archivsregulierung bloß das Wladislawsche Originalprivilegium vom Jahre 1144 im Kremsierer Archive. Durch die im Zuge dieser Regulierung vorgenommene Lustrierung aller Registraturen gelangte auch das Privilegium Kaiser Rudolfs vom Jahre 1608 ans Tageslicht. Das Privilegium Kaiser Konrads hat sich jedoch bisher nicht gefunden.

[3] An einer anderen Stelle des in der vorhergehenden Note zitierten a. u. Vortrages erklärte die Hofkammer direkt: ‚dass die Diplomata in ihr originali eingesehen werden müssen, ehe man sie nicht verdächtig zu seyn versichern könnte‘. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv ad Hofkammer 148.)

Bischöfe von Olmütz ihr Münzrecht ausübten. Dieselben betrachteten nämlich ihre Münzbefugnis als eine Quelle reicher Einnahmen und suchten dieselbe in jeder erdenklichen Form auszubeuten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Übertretungen der Privilegien, wie Verpachtungen der Münze, Ausprägung verbotener und übermäßig große Ausmünzung geringhältiger Münzen (Scheidemünzen), Ankauf von Pagamenten zu erhöhten Preisen und geringhältigere Ausprägung von Münzen auf der Tagesordnung waren. Unter solchen Umständen ist es aber auch erklärlich, wenn es zwischen der Hofkammer, welche zur Kontrolle der münzberechtigten Stände berufen war, und den Bischöfen von Olmütz zu ernsten Konflikten kam, die erst dann endeten, als die Staatsgewalt derart erstarkt war, daß ihre Gebote und Verbote nicht mehr bloße pia desideria waren, sondern selbe in der Lage war, den von ihr ausgehenden Geboten und Verboten auch den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Der erste Anlaß zu einem Konflikte mit der Hofkammer ergab sich, als der Bischof Leopold Wilhelm de Austria[1] die bischöfliche Münze zu Kremsier verpachtete[2] und dem Pächter sogar gestattete, die Ausmünzung in dem Schrot und Korn vorzunehmen, wie sie der Kaiser ‚in damaligen schweren Umbständen selbst introducirt‘ hatte. Als die Hofkammer hiegegen durch einen eigenen Abgesandten, den ‚Hofmittelsrat‘ Gabriel Joh. von Selb, auf den Erzherzog Leopold Wilhelm einwirken ließ, damit die Ausmünzung eingestellt werden möge, zumalen die Münze jährlich bloß 300 fl. Bestandertrag abwerfe, dagegen den kaiserlichen Gefällen großen Schaden zufüge, wurde erwidert, es seien nur noch wenige Monate des Bestandvertrages übrig, nach deren Ablauf die Einstellung der Münze erfolgen werde. Der Nachfolger des Erzherzogs Leopold Wilhelm, Erzherzog Karl Josef von Österreich,[3] hielt sich jedoch nicht an diese Zusage und die Münze blieb bestehen. Da überdies das Vorkommen neuer ‚Fünfzehner‘ — deren Ausprägung überhaupt verboten war — ‚welche in Mähren under ihrer hochfürstl.

---

[1] Gewählt 16. November 1637, gest. 27. November 1662.

[2] Im Jahre 1659 war Johann Franz Reiter von Hornberg, ein k. Rittmeister, Pächter der Münze.

[3] Gewählt 15. Februar 1663, gest. 21. (27?) Jänner 1664.

Durchl. Erzherzogen Carl Joseph Namben und Bildnuß gepräget worden' konstatiert und die Münze zu Kremsier neuerlich verpachtet wurde,[1] erbat sich Herr von Selb von der Hofkammer entsprechende Weisungen. Die ‚hinterlassene' Hofkammer unterbreitete die Angelegenheit dem Kaiser und beantragte das Münzamt zu Kremsier, ‚gegen den Bestand, so der jetzige Inhaber davon zahlet, zu ihrer (der Hofkammer) disposition zu übernemben' und dem Bischof von Olmütz zu gestatten, jährlich eine gewisse Summe Geldes unter seinem Gepräge prägen zu lassen. Der Kaiser resolvierte hierauf, daß die Münzstatt zu Kremsier ‚eingeratenermaßen' zu kassieren sei.[2] Über diese ah. Entschließung erging mit dem Reskripte der böhmischen Hofkanzlei vom 6. Februar 1664 sede vacante an die Capitulares zu Olmütz der kaiserliche Befehl: ‚dass Ihro Maytt. sich versehetcn, dass sie Capitulares die Münz-Stadt zu Crembsier abschaffen und dergleichen wieder aufzurichten nicht gestatten würden'.

Gleichzeitig wurde der Münzmeister zu Wien Herr von Zetto unter Mitteilung des an die Capitulares zu Olmütz ergangenen kaiserlichen Befehles beauftragt, auf ‚besagtes Münzwesen fleißig obacht zu haben und im Fall dasselbe wider verhoffen continuirt werden sollte, der hinterlassenen Hofcammer davon Zeitliche nachricht zugehen zu lassen, damit man alsdan die weitere notturfft darüber fürzukehren wüsste'.[3]

Indessen hatte der Reichstag zu Regensburg wegen der Ausmünzung geringhältiger Scheidemünzen Beschwerde geführt und infolgedessen wurde im Jahre 1664 angeordnet, daß nicht nur die Ausmünzung der 15er und 6 Kreuzer-Stücke bei allen Münzstätten in den Erblanden eingestellt, sondern auch die 3 Kreuzer- oder Groschen ‚moderatissime und allein so vill als einem Jeden Land unentbehrlich vonnöthen', gemünzt werden sollen. Da jedoch die Bischöfe von Olmütz, die dem im Jahre 1664 ergangenen Befehle, die Münze zu Kremsier zu kassieren, nicht nachgekommen waren,[4] sondern die Münze weiter in Betrieb hielten, sich

[1] Am 20. Jänner 1664 pachteten die Münzstätte der Olmützer Canonicus Laurentius Rudawsky mit dem Konsistorialsekretär Matth. Tengelott von Valtelin und Georg Hauspersky.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 27. Jänner 1664.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 23. Februar 1664.

[4] Da das Rudolfinische Privilegium ‚dem Episcopatui Olomucensi, ejus-

auch diesem Befehle nicht fügten, vielmehr mit der Ausprägung dieser Münzsorten fortfuhren,[1] wurde der damalige Bischof von Olmütz, Karl von Liechtenstein, unterm 13. Mai 1665 aufgefordert, ‚mit sothaner Vermünzung der Schiedmuntz guetwillig innezuhalten und hiedurch auch seinerseits dahin cooperiren zu helffen, damit die Beschwerden aufhören'; auch versieht sich der Kaiser, der Bischof werde die von ihm verlangte Einstellung sofort anordnen.[2]

Diese Aufforderung scheint jedoch unbeachtet geblieben zu sein, denn bereits unterm 4. Dezember 1665 berichtet das mährische Rentamt, daß wieder doppelte und einfache Groschen in ziemlicher Menge geprägt worden sein müssen, weil in verhältnismäßig kurzer Zeit viele solche neue Münzen bei dem Rentamte eingeflossen seien.[3] Die Hofkammer richtete hierauf an die böhmische Hofkanzlei das Ersuchen, alle notwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen, damit die Verordnung wegen Einstellung der Prägung ‚geringer Schittmünzen' eingehalten werde.

Gegen die seitens der böhmischen Hofkanzlei ergangene Verordnung remonstrierte der Bischof Karl von Olmütz in einer Immediateingabe an den Kaiser, in welcher er unter anderem ausführte, daß die Hofkammer schlecht berichtet worden sein müsse, da die Ausmünzung der Groschen keineswegs eine be-

---

demque pro tempore Praesidi, omnibusque illius successoribus' verliehen worden war, so hat der Nachfolger, der Erzherzog Karl Josef, in der Überzeugung, ‚dass diejenigen privilegia, welche einer ganzen Gemeinde, Bistumb oder Kirche verliehen worden durch das Verbrechen des Vorstehers nicht verlohren gehen (Cap. 76 de Reg. Juris in VIto und in feudalibus, feudum ob feloniam aut delictum a Praelato commissum tantum tamdiu ad Dominum revertetur, quamdiu Praelatus delinquens vivit. Jul. Clar. in § feudum quaest. 67)' sich an diese Kassierung nicht gehalten und sich des Münzrechtes weiter bedient.

[1] Unterm 3. November 1664 berichtete das Rentamt in Mähren, daß der Bischof von Olmütz die Münze zu Kremsier wiederum einrichten lasse, und übersendet zum Beweise einen neugeprägten Groschen. Weiters berichtet dieses Amt, daß sich ein Bestandmann gefunden habe, der die Münze übernehmen möchte. (Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 13. November 1664.)

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 4. Juli 1665. Die Münze war seit 9. Februar 1665 an Giovanni Battista Gariboldi und Pietro Buoncampagna verpachtet. Münzmeister war signor Bourdois.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 10. Dezember 1665.

deutende, die Prägung der 6 Kreuzer-Stücke aber gänzlich eingestellt sei und lediglich die vorhanden gewesene Legierung verarbeitet wurde. Auch sei es keineswegs richtig, daß, wie dem Kaiser berichtet wurde, ganz Mähren mit den Münzen olmützschen Gepräges angefüllt sei, da doch, wie nur allzubekannt, fast kein Silber aufgebracht werden könne. Schließlich bittet der Bischof, ihm ‚die geniessung des vor etlich hundert Jahren erworbenen und bisshero in ruhigen possess habende Privilegium noch weiters in Kayl. gnaden zu gönnen'.[1] Diese Eingabe wurde am 19. Februar 1666[2] der böhmischen Hofkanzlei mit dem Ersuchen übermittelt, ‚die Sache alsso einzurichten, damit Ihrer Majestät und dero Lande durch continuiren dieser Aussmünzung kein schaden zugefügt werde'.

Nicht lange dauerte es und wieder ergab sich ein Anlaß zu einem Konflikt. Unterm 2. Dezember 1669 berichtete nämlich der kaiserliche Münzwardein Salomon Hammerschmidt an die schlesische Hofkanzlei, daß ‚auf der bischöffl. Munz in Mähren die Banco Reichsthaler auch alte Kayl. Silbergroschen mit aggio aufgewechselt und verschmelzt werden'. Die Hofkammer, die hievon durch den Bericht der schlesischen Hofkanzlei vom 10. Dezember 1669 Kenntnis erhielt, befahl hierauf dem Rentmeister in Mähren, daß er ‚hierüber, damit man aigentlich der sach auf den grund Kommen möge, alsbald durch Christen und Juden Jedoch in der stille auch wo es notig mit Versprechung einer recompens mit aller dexteritaet verlässlich inquiriren und genugsame Beweisstumb zur Hand zu bringen sich angelegen seyn lassen solle, damit man auff erfundenen Grund die sache weither zu thun wisse.'[3]

Gleichzeitig erging an die böhmische Hofkanzlei der Befehl, Se. Majestät haben, um die auf dem Reichstag zu Regensburg und an anderen Orten erhobene Beschwerde abzuschneiden, anbefohlen, daß bei den kaiserlichen Münzstätten die Ausmünzung der 6 Kreuzer-Stücke ganz einzustellen, und daß an Groschen und an anderen geringen Scheidemünzen nur so viel, als unumgänglich nötig ist, zu prägen sei. Nachdem sich der Bischof von Olmütz dieser Anordnung nicht fügt, hat die böhmische Hofkanzlei

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 14. Jänner 1666.
[2] W. v. 19. Februar 1666.
[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 16. Dezember 1669.

‚die nottürfftige Vorsehung zu thun, auf dass Ihro Kayl. Mayt. Intention auch von dem H. bischofen zu Olmütz bevolgt unnd nicht etwa durch diese continuirende aussmünzung die Beschwörden des Reichs fomentirt würden'.[1]

Aber auch dieser Auftrag scheint wenig Erfolg gehabt zu haben, denn bereits unterm 22. November 1670 sah sich der Kaiser selbst genötigt einzuschreiten und an den Bischof von Olmütz folgendes Schreiben zu erlassen:[2]

‚Nachdem Wür gdigst resolvirt, auch durch Unsere Kayl. Hoffcammer bey Unsern Münzstätten zugleich die gemessene Verfügung gethan, dass mit aussmünzung der Schiedtmünzen an Funfzehnern, Sechscreuzern und Groschen, in dem ab Anno 1659 eingeführten Halt, mit Aussgang dieses lauffenden 1670ten Jahres, in Unseren Herzogthumb Schlesien aufgehört, und ab Anno 1671 inclusive an Silbernen Münz nur Reichsthaller, ganze, halbe und Viertl, aussgemünzet werden, Alss versehen Wür Uns, zu Dr. Lden gdigst gänzlichen, dass Dr. Lden in deme Sie Unsere in dem Anno 1659 introducirten Schrot und Korn nachpregen lassen, wie Sie des aus besagter, von Unss alss Landesfürsten, allein ad sublevandas necessitates publicas eingeführten ringeren aussmünzung, entsprossenen nuzens mitgenossen, also auch gleich wie es von Unss beschicht, ab Anno 1671 nach proportion dero gegen Unserer aussgemünzter Schiedtmunz ebenergestaldt ganze, halbe, und Viertel-Reichsthaller aussmünzen lassen unnd also Unser Herzogthumb Schlesien Umb desto ehend und reichlicher mit Reichsmünzen wieder Versehen helfen.'

Merkwürdigerweise blieb auch dieser ausdrückliche Wunsch des Kaisers unerfüllt und die Hofkammer sah sich daher bereits im Jahre 1673 veranlaßt, sich neuerdings an Se. Majestät zu wenden. In dem hierüber erstatteten a. u. Vortrage führte sie nun aus, daß zwar gleich nach der im Jahre 1659 erfolgten Einführung des neuen Münzfußes die Ansicht vertreten wurde, daß sich desselben nur die kaiserlichen Münzämter bedienen dürfen und daß hievon alle anderen mit dem privilegio monetandi versehenen Fürsten ausgeschlossen seien. Nichtsdestoweniger haben viele dieser Fürsten, unter ihnen z. B. die

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 6. Februar 1670.

[2] W. v. 22. November 1670.

Herzöge von Liegnitz und Brieg, sowie die Bischöfe von Olmütz derartige Ausprägungen vorgenommen und ‚ungescheucht‘ Sechser und Fünfzehner ausgeprägt. Man habe gegen diese Fürsten zwar ‚eine gemessene inhibition‘ erlassen, doch habe selbe ‚wegen convenientz der Königl. böhm. Hofcanzley wenig gefrüchtet‘. Der Fürst von Liegnitz und Brieg habe dann später diese Ausmünzung vorübergehend freiwillig eingestellt, während die Bischöfe von Olmütz hierin fortfuhren. Da nunmehr seitens dieser beiden Fürsten wiederum 6er — deren Prägung selbst in den kaiserlichen Münzstätten eingestellt sei — geprägt werden, war die Hofkammer der Meinung, daß — weil von ‚diesen beeden Fürsten oder ihren bestandleuthen in der aussmünzung sehr excedirt wirdt‘ — es angezeigt wäre, die Ausmünzung der Sechser in den kaiserlichen Münzämtern wieder aufzunehmen, ‚selbe hingegen geregten beeden fürsten einzustellen und nur die ausspräguug der groschen, jedoch nit in mehrer mänge als zu Ihrer aigenen notturfft zu concediren‘.

Die hierüber unterm 31. Dezember 1673 erflossene allerhöchste Entschließung lautete: ‚dicit Imperator, das dieses mit denen Canzeleyen zu conferiren; und zu adjustiren‘ sei.[1]

Auf Grund dieser Resolution richtete die Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei unterm 13. Jänner 1674 ein Schreiben, in welchem derselben unter ausführlicher Mitteilung des Sachverhaltes der Inhalt der ah. Entschließung vom 31. Dezember 1673 mit dem Beisatze bekanntgegeben wurde, daß man ‚volgends was deroselben zu beförderung Ihrer Kayl. Maytt. diesserortigen interesse hierinfals weiter zu disponieren belieben möge, gewertig‘ sei.[2]

Gleichzeitig erging aber auch ein Schreiben an den Bischof von Olmütz, in welchem ihm aufgetragen wurde, sich in Hinkunft der Ausprägung der 6 Kreuzer-Stücke gänzlich zu enthalten und die Groschen ‚moderate und nit in so großer mänge, wie bisshero beschehen, prägen zu lassen‘. Der Bischof remonstrirte hierauf in seiner Eingabe vom 26. Februar 1674[3] energisch gegen diesen Auftrag und sagte unter anderem: ‚Hierauf Ew. Kayl. und Königl. Mayt. Unterthänigst beybringe, daß ich mit

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 13. Jänner 1674.
[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 13. Jänner 1674.
[3] W. v.

Aussmünzung der 6er so lange innen gehalten, alss bey Ew. Kayl. und Königl. Mayt. Münzstätten selbige nicht geprägt worden, nachdeme sie wiederumben aussgemünzt werden, und die über 500 Jahne meiner Kirchen zustehende Privilegia, in dessen ruhigen possess meine Vorfahrer am Stifft unnd ich jedessmahl gewesten unnd noch bin, diese formalia in sich halten, dass ein bischoff zu Ollmüz sowohl guldiner alss silberner Münz wie es Ew. Mayt. alss Kayser und König in böheimb Münzen, gleichfahls ohne Aussnahmb ausszumüntzen befugt seye, Meiner Kirchen Privilegia auch von Ew. Mayt. selbsten allergdigst confirmiret worden,

Alls lebe ich der Unterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayl. Mayt. werden mich darbey allergdigst manuteniren, und nit gestatten, dass selbigen zuwider mir etwas zugemuthet werde; dass ich aber Meine Münzstath jemand anderen in bestand verlassen, oder auch mit aussmuntzung der 6er und 3kr. Stuckhen alzuviel verfahren habe, seind Ew. Mayt. alzumildt berichtet worden, dan ich diese meine Munzstath zu aigenen Händen alezeith genossen und niemahlen in khein bestandt verlassen, auch die aussmünzung der 6 unnd 3kr. also moderaté angestellt, dass meine wenige Munzbediente wegen silbermangel, wie ohne dem männiglich bekhandt ist, das Jahr hindurch zu unterschiedlichen mahlen vill wochen gefeyert haben, Thue dahero Ew. Kayl. unnd Königl. Maytt. demittigst bitten, sie wollen meiner Kirchen nichts praejudicirliches zufügen lassen, sondern dieselbe undt mich jedesmahl in Kayl. und Königl. Hulden und gnaden erhalten.‘

Ein neuerlicher Anlaß zu einem Konflikte ergab sich, als Kaiser Leopold I. unterm 6. September 1694 die Einstellung der Prägung der 17er und 7er, ‚allen sowohl Kayl. alss privat Münz Bänkhen, woruntter die Kremsierer Munz Bankh in Specie begriffen‘, verfügte und anordnete, daß die ‚aussmünzung der kleinen schüttmünz nur allein denen Kayl. Münz Häussern zu allgemeinen Gebrauch vorbehalten werden solle‘. Nur kurze Zeit fügten sich die Bischöfe zu Olmütz diesem Verbot und unterließen die Ausprägung der 17er und 7er; dagegen anerkannten sie die Zulässigkeit des zweiten Teiles dieses Verbotes bezüglich der kleinen Scheidemünzen überhaupt nicht und prägten diese in so großen Quantitäten, daß bereits im Jahre 1705 das Haupt-Münzamt in Wien berichten mußte, daß ‚die Mehristen

privat Münzstätten an der bischoffl. Ollmüzerischen sich scandalisieren', weil dieselbe so viele Kreuzer ausmünze, ‚deren die Mark fein fünff und zwainzig gulden 30 kr.[1] hinaussgebracht wirdt', und vermeint, daß es höchst notwendig wäre, dieser Münzstätte ‚solche höchst schädliche Ausmünzung durch ein nachdrückliches insinuatum zu inhibiren und der fürstl. privat Munz zu Ollmütz nicht allein die bisherige aussmünzung der kleinen Sorten sondern auch nach anteutung Ihrer Müntzprivilegiorum die Aufkauffung der Silber und Pagamenter Im landt totaliter Verbothen und unter einsten Allergnädigst anbefohlen werden möchte, dass Sie in dem Schrodt und Khorn dem Reichsfuß gemäß und ohne des Kayl. privilegirtten quintls sich gleich halten sollen.[2] Auf Grund dieser Äußerung des Haupt-Münzamtes erging unterm 11. März 1705 an die böhmische Hofkanzlei ein Ersuchschreiben der Hofkammer, sie ‚wolle be-

[1] Mit dem Erlasse der Hofkammer vom 13. Februar 1693 war angeordnet worden, daß bei der Ausprägung der Groschen oder Dreikreuzer, Einkreuzer und Zweikreuzer-Stücke die Wr. Mark fein zu 22 fl. 30 kr. auszubringen sei. (Arch. d. Haupt-Münzamtes Z. 263 ex 1693.)

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 11. März 1705. Bezüglich des Privilegiums des Quintels ist folgendes zu bemerken: Erzherzog Ferdinand erließ unterm 15. Februar 1524 nach Übernahme der Regierung der österr. Erbländer, an die Münzmeister von Wien und Hall eine Instruktion, vermöge welcher aus der zu 14 Lot 1 Quintl 1 Denar beschickten Wiener Mark $9^3/_4$ Stück Guldiner geprägt, also die feine Mark zu 10 fl. 53 kr. 4 Vierer ausgemünzt werden sollte.

Der in Nürnberg versammelte Reichstag berief kurz darauf nach Eßlingen einen Münzkongreß, welcher eine Reichsmünzordnung aufstellte, wonach aus der zu 15 Lot beschickten Kölner Mark 8 Stück Pfennige im Werte eines rheinischen Guldens zu prägen waren.

Auf Wiener Gewicht umgerechnet sollten also aus der feinen Mark 10 fl. 24 kr. ausgebracht werden, während nach der Instruktion Erzherzogs Ferdinand aus der feinen Wiener Mark fl. 10·896 hervorgingen.

Erzherzog Ferdinand erhob bei seinem Bruder, Kaiser Karl V., Beschwerde gegen die Einführung der Eßlinger Münzordnung und brachte es dahin, daß der Kaiser mit Mandat ddo. Madrid 10. März 1525 die Eßlinger Münzordnung bezüglich der österr. Lande für sich und seinen Bruder außer Kraft setzte.

Dieses Patent ist die vorzüglichste Basis für das österr. Privilegium des Quintls, welches unter Maximilian II. dadurch zum Ausdrucke kam, daß in Österreich die 1556 wieder eingeführten Taler nicht, wie für alle Länder bestimmt worden war, im Feinhalte von 14 Lot 4 Grän, sondern nur im Feinhalte von 14 Lot und nicht zu 8 Stück, sondern zu $8^1/_8$ Stück aus der legierten Mark ausgeprägt wurden.

lieben die ernst gemessene, scharffe undt damit das Land mit vorangeregten kleinen schädlichen Münzsorten nicht mehrers angefüllet werde, schleunige Inhibition an die Münze in Kremsier ergehen lassen'.[1]

Diese ,Inhibition' scheint keinerlei Eindruck gemacht zu haben, denn bereits unterm 31. März 1706 sah sich die Hofkammer neuerlich bemüßigt, sich an die böhmische Hofkanzlei zu wenden und ihr mitzuteilen: ,Es seye von der auch Königl. Hung. Cammer zu Pressburg der Kayl. Hoffcammer in nachtrucklichen terminis herauff berichtet und ex offo remonstrirt worden', daß neue, einfache Groschen mit dem Gepräge des Bischofs Karl Josef von Lothringen (23. November 1695 bis 6. Jänner 1711) und der laufenden Jahreszahl ausgemünzt und sowohl in die Erbländer als auch nach Ungarn eingeführt worden seien, wo sie ,durchgehents verstossen' wurden. Da nun die Ausprägung von Scheidemünzen den Bischöfen von Olmütz nicht gestattet und dergleichen Ausmünzungen dem Münzamte zu Preßburg abträglich seien, so ersuchte die Hofkammer die böhmische Hofkanzlei, ,dass Selbige in Erwögung obberührt ganz Erhöblicher motiven, Hierüber die Behörde mit nachtruckh und zwar ganz unverlängt, dahin zu verfügen geliebe, dass nicht allein oben angezogene denen Juribus et Emulumentis aerarij Regij so nachtheil- und praejudicirliche Bischoff Ollmüzische einfache Groschen aussmünzung an sich selbsten alsogleich Eingestelt, sondern auch deren Aus- undt Einfuhr, so wohl als Einnamb und Aussgaab aller orthen sub poena Confiscationis absoluté verbotten werdte'.[2]

Wie wenig alle diese Verbote den angestrebten Zweck erfüllten, beweist der Umstand, daß bereits unterm 1. März 1708

Es wogen also 8 österreichische Taler um 1 Quentchen weniger als 8 Stück der durch das Münzedikt vom Jahre 1566 wieder eingeführten Taler. Dieses Quentchen nahmen die österreichischen Münzherren fortan als Vorrecht bei ihrer Ausmünzung in Anspruch und machten es immer geltend, wenn, wie es wiederholt geschah, auf den Probationstagen der Wardein der deutschen Münzkreise den Unterschied im Gewicht und Halt der aus österreichischen Münzstätten hervorgehenden Taler bemängelte. (Vorstehende Mitteilung über das Privilegium des Quintls verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Hofrates Karl R. von Ernst.)

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 11. März 1705.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 31. März 1706.

an das königliche Gubernium verordnet werden mußte, daß dem Bischof von Olmütz die weitere Ausprägung der kleinen Scheidemünzen unter einer Strafe von 1000 Dukaten, dem Münzmeister bei 1000 Reichstalern und denen, ,die sich bei der Ausmünzung derlei Münzen gebrauchen lassen ,bey Staupen-Schlag' verboten werde.

Als die Hofkammer durch einen Bericht der schlesischen Hofkanzlei Kenntnis erhielt, daß sowohl die Ausprägung der kleinen Scheidemünzen seitens der Bischöfe von Olmütz fortgesetzt, als auch sogar die gänzlich verbotenen 7er und 17er wieder gemünzt und diese Münzen auch nach Schlesien eingeführt werden, ersuchte sie die böhmische Hofkanzlei, ,durch gehörige Special Inhibition diesen dem Publico zu sonderen Schaden gereichende Siebener- auch andere Schiedmünz ausprägungen durch ernstliche kayl. Befehle zu steuern',[1] und ,wenn es mit realer Einstellung sothaner Siebener Münzung in Mähren und Schlesien nicht allsogleich zum effect kommen könnte, solches der Kayl. Hofkammer in Antwort zu erindern'.[2]

Da in dem Reskripte vom 1. März 1708 von den 7ern nicht ausdrücklich die Rede war, lehnte es die böhmische Hofkanzlei ab, ein entsprechendes Verbot an die Bischöfe von Olmütz zu erlassen. Nichtsdestoweniger scheint das Münzamt zu Kremsier in den folgenden Jahren bei der Ausmünzung der Scheidemünzen so vorsichtig vorgegangen zu sein, daß der Landprobierer davon nichts erfuhr.[3] Wenigstens berichtet erst im Oktober 1712 der Landprobierer in Mähren Konrad Mayer,[4] daß die fürstl. Münzstatt Kremsier wieder im Gange sei und unter anderem 17er und 7er gemünzt werden. Mit Rücksicht auf das im Jahre 1696 bezüglich der Ausprägung der 17er und 7er erflossene Verbot ist er der Meinung, daß die Ausprägung zu Kremsier sofort einzustellen sei. Über diesen Bericht richtete die Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei unterm

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 9. August 1708.

[2] W. v. 2. Oktober 1708.

[3] Daß von 1708—1712 dennoch Scheidemünzen geprägt wurden, beweist das Vorhandensein von 15 und 6 Kreuzer-Stücken in der Kremsierer Münzensammlung. Vgl. Lichnowsky-Mayer: ,Des fürstl. Hochstiftes Olmütz Münzen und Medaillen', Nr. 371 ff.

[4] Zum Landprobierer ernannt am 22. Mai 1697. (Archiv des Haupt-Münzamtes, Z. 349 ex 1692.)

14. Oktober 1712 ein Schreiben, in welchem sie, auf die beiden Schreiben vom 9. August und 2. Oktober 1708 Bezug nehmend, derselben zu bedenken gab, daß es wohl nicht angehe, ‚wann Ihre Kayl. Maytt. selbsten der ausmünzung derley 17er und 7er aus Landts-Vatterlicher Beysorg, dass mit solcher ringhaltiger Munz dero Erb-Königreich undt Lande zu vill angefüllet und consequenter in schaden verlaitet werden mechten, sich enthalten' und demgemäß eine derartige Ausprägung sämtlichen Münzämtern untersagt habe, einer Privatmünze eine solche Ausprägung zu gestatten. Da aber die Abstellung dieses ‚schädtlichen Unternemmens' in das Ressort der böhmischen Hofkanzlei einschlage, so erwartet die Hofkammer, die böhmische Hofkanzlei werde ‚dess Publici diessfahlige angelegenheit sich böstens anbefohlen seyn lassen'.[1]

War es nun Absicht der böhmischen Hofkanzlei, die Angelegenheit zu verzögern und es dadurch dem Bischof von Olmütz zu ermöglichen, die verbotene Ausmünzung ungestört fortzusetzen, oder waren die diesfälligen Akten tatsächlich in Verlust geraten, genug an dem, die böhmische Hofkanzlei erwiderte auf diese Note, daß ihr von dem Verbote der Ausprägung der 17er und 7er seitens der bischöflichen Münze zu Kremsier nichts bekannt sei. Hierauf erließ die Hofkammer unterm 11. Jänner 1713[2] an die N. Ö. Buchhalterei folgendes Schreiben: ‚Von der Kayl. Hoff-Cammer der N. Ö. Buchh. hiermit anzudeuten, undt hat dieselbe auss dem Anschluss zu ersehen, wassmassen der Löbl. Königl. Böhm. Hoff-Canzley nicht erinnerlich seyn wolle, daß die Aussmünzung der 17er und 7er in der Bischofflichen Ollmüzerischen Münz Stadt jemahls were untersaget worden.

‚Wann nun aber nach Aussweis der in der Registratur vorhandenen priorum nicht allein Sye Böhm. Hoff-Canzley in Ao 1708 dessentwegen requiriret worden, sondern auch in dem solcher Aussmünzung halber ergangenen Allergnadigsten Kayl. General Verboth diese Olmützerische Münzstatt ohnzweifelich auch mitbegriffen gewest',

‚Alss ergehet an Sye Niederösterr. Buchh. die Auflag hiermit, dass Sye solchen Generalverboth undt die damahlen

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 14. Oktober 1712.
[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Niederösterreich, 11. Jänner 1713.

vorkommenen motiva, welche Ihre Kayl. Mayt. hierzu allergst. bewogen, aufsuchen undt mit angehefften Bericht undt gutachten in Rath übergeben solle, auf dass Ihro Königl. Böhm. Hoffcantzley die Sach ad oculum remonstrirt werden, oder bey weithers verlangender diessfahliger Zusambentrettung mann sich darinnen der notturft nach ersehen könne.'

Um der böhmischen Hofkanzlei die Möglichkeit zu einer neuerlichen Verzögerung der Angelegenheit zu benehmen, wurde ihr seitens der Hofkammer unterm 3. März 1713 unter Beischluß von Abschriften der bezüglichen Akten der ganze Sachverhalt ausführlich mitgeteilt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, die ‚Hofkanzley werde alss in dero Sphaeram diese Sach Haubtsachlichen einlauffet, zu sistirung eines solchen einreissenden Landtschadens von Selbsten mit allerforderlicher eylförtigkeit zu allaboriren: mithin dem Herrn Bischoffen zu Olmütz, deme nichts als ganze, halbe und viertl Thaler nach dem Reichs Schrott und Korn nach in Halt mehr bedeuter allergsten Kayl. Resolution zu münzen zustehet, die Aussmünzung der 17er, 7er und groschlein ernstlich zu inhibiren sich angelegen seyn lassen. Im Fahl aber diessfahlss noch einiger anstandt obhanden were, so wirdt die Hof-Cammer keineswegs entgegen seyn zu Behöbung aller difficulteten mit dero Selben auf ferneres Erinnern, zusammen zu tretten'.[1]

Die böhmische Hofkanzley trug unterm 3. April 1713 auf eine solche ‚Zusammentrettung' an und designirte ihrerseits ‚Ihro Königl. Mayt. rath Cammerern und bey Ihro Königl. Hof Canzley Assessoren Herrn Joseph Frantzen Graffen von Würben und Freudenthal, dan Ihro Mayt. Hoffrath den Königl. Böhm. gehaimben Hoff Referendarium und Burggrafen zu Znaimb Herrn Maximilian Franz Xaverium von Drblin auf Althardt und Muthen.' Die Hofkammer ernannte zu dieser Konferenz den Hofkammerrat Otto Christoph Grafen Volckra von Heydenreichstein und den Hofkammerrat Georg Eckler, welchen beiden Delegierten der ‚n. ö. Buchhalterei-Raithrath' Schickmayer beigegeben wurde.[2]

Da trotz der Ernennung der Mitglieder die Kommission bis Ende 1714 zu einer Tagung nicht zusammengetreten war

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 3. März 1713.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 6. Mai 1713.

und die Ausmünzung der 17er und 7er in Kremsier inzwischen fortgesetzt wurde, sah sich die Hofkammer veranlaßt, die böhmische Hofkanzlei neuerdings dringend zu ersuchen, das Nötige zu veranlassen, damit diese Ausmünzung sistiert werde, oder aber die sich ergebenden Schwierigkeiten durch die vorgeschlagene Konferenz zu beheben.[1]

Die Verhandlungen zwischen der böhmischen Hofkanzlei und der Hofkammer dauerten noch längere Zeit, während welcher die Ausprägung der 17er und 7er in der Münzstatt zu Kremsier ungehindert stattfand,[2] und erst gegen Ende des Jahres 1716 kam es zu einem Verbot an den Bischof, der sich demselben anscheinend fügte, denn unterm 9. Jänner 1717 berichtete der Landeshauptmann in Mähren, Hieronymus Graf Colloredo, daß bei einer durch den Brünner Kreishauptmann Franz Kasimir von Morawitz vorgenommenen Inspizierung des Münzamtes zu Kremsier gefunden wurde ‚dass nichts als großes Geldt undt zwar am mehristen Ducaten undt Thaler a tempore interdicto, auch solches kaum von drey Persohnen gemünzet undt weder Sieben- noch Siebenzehn Kreutzer mehrers gemachet würden'.[3]

Ob die verbotene Ausprägung tatsächlich unterblieben ist oder ob sie nur unentdeckt fortgesetzt wurde, geht aus den Akten nicht hervor, doch muß die Hofkammer wohl Verdacht geschöpft haben, denn unterm 11. Juli 1725 wird der Landprobierer in Mähren Ferdinand Scheuer beauftragt, genaue

---

[1] W. v. 29. Mai 1714.

[2] Unterm 11. November 1716 berichtete die schlesische Hofkanzlei noch, daß in der Münze zu Kremsier die 17er nach wie vor ausgemünzt werden, ‚wodurch nicht allein die durch Sistierung der Ausmünzung dergleichen Geldes in hiesiger (Breslauer) Münze abzielende Kayl. allg. Intention, welche dahin geht, daß in den Erblanden schönes und gutes Geld circulire, unterbrochen, sondern auch dass sonsten hieraus gebotene Münz Emolumentum an besagte private Münz-Städte zu nicht geringen nachtheil des Kayl. aerarij gezogen wird'. Die Hofkammer ersuchte hierauf die böhmische Hofkanzlei, der Münzstätte zu Kremsier ‚solch höchst schädliche aussmünzung, wan es nit vorhin schon beschehen wäre ohne längeren Ausstand würklich zu inhibiren, in widrigen mann derentwegen von seithen der Hofkammer die Notturfft Ihro Kayl. Mayt. mit Umbständen per referatu vorzustellen bemüssiget sein würde'. (Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 28. Dezember 1716.)

[3] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 19. Februar 1717.

Nachricht einzuholen, ob nicht zu Olmütz ‚mittels deren alten oder eines neuen Stempels 17er und 7er ausgemünzt werden'.[1] Diese Erhebung dürfte ohne Erfolg geblieben sein und tatsächlich auch keine Ausprägung dieser Münzsorten stattgefunden haben.[2] Wohl aber scheinen die Bischöfe von Olmütz durch eine schlechtere Ausmünzung der größeren Münzen ihren Nutzen erhöht zu haben, denn aus mehreren Valvationen olmützerischer Taler jener Zeit geht hervor, daß diese Taler zu gering ausgebracht wurden. So berichtet z. B. das Hauptmünzamt in Wien unterm 13. November 1739 an die Hofkammer, daß es einen Taler des Bischof von Olmütz Fürst Jakob Ernst Grafen von Liechtenstein (11. November 1738 bis 13. Jänner 1745) vom Jahre 1739 valviert und fast um 3% zu gering ausgefallen gefunden habe, und auch bei Talern anderer Jahrgänge konstatierte das Hauptmünzamt, ‚daß sie in Korn um zwei Grän geringer als der Reichskorn und im Schrott weder mit dem Reichs- weder mit dem österr. Schrott gleich und so beschaffen seynd, daß sich auf jedem Stück 3 Kreuzer $3\,^{201}/_{2048}$ Pfennige und demnach auf 100 fl. 3 fl. 8 kr. $2\,^{929}/_{1024}$ ₰ Verlust gegen den Leipziger Reichsfuß erweiset'.

Daß ein derartiges Vorgehen gerade zu einer Zeit, wo Österreich daran ging, die Münzverhältnisse zu verbessern, und das Bestreben sich geltend machte, die auf dem Gebiete der Münzprägung bestandenen Sonderrechte einzuschränken, das höchste Mißfallen der maßgebenden Kreise erregen mußte, liegt auf der Hand und ebenso erklärlich ist es, daß das Bestreben vorhanden war, diesen Verhältnissen endlich ein Ende zu bereiten. Daß ein Mißbrauch der den Bischöfen von Olmütz erteilten Privilegien nicht weiter geduldet werden konnte, war beschlossene Sache, nur war die Entscheidung, wie das angestrebte Ziel zu erreichen sei, keine leichte. Jedenfalls bestand damals schon die Absicht, der Sache so bald als möglich ein Ende zu bereiten,. und die nächste sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen um den Bischöfen von Olmütz das Recht, auf eigener Münzstatt Münzen zu prägen, zu nehmen. Damit war allerdings nicht beabsichtigt, den Bischöfen von Olmütz

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 11. Juli 1725.

[2] Tatsächlich sind auch bei Lichnowsky keine Scheidemünzen nach dem Jahre 1716 verzeichnet.

das jus monetandi gänzlich zu benehmen; dieselben sollten auch fernerhin das Recht haben, Münzen auf ihr Gepräge zu schlagen, doch sollte die Ausprägung, wie dies auch bei anderen mit dem Münzprivilegium versehenen Personen der Fall war, in den kaiserlichen Münzämtern stattfinden.

Einen Anlaß zum Einschreiten in der bezeichneten Richtung führte der damalige Bischof von Olmütz Jakob Ernst von Liechtenstein selbst herbei. Nachdem nämlich unterm 23. März 1740 den Bischöfen zu Olmütz neuerdings anbefohlen worden war, die Münzen strenge nach dem Reichsfuß und nicht nach dem ‚österreichischen privilegierten Fuß‘[1] zu schlagen und bereits bei der Valvierung eines aus dem Jahre 1742 stammenden Talers der Münzstätte Kremsier konstatiert wurde, daß derselbe weder in Schrot noch in Korn dem Reichsfuß entspreche, war der Fall gegeben, worauf die paena amissionis privilegii gesetzt war. Bevor es jedoch noch zum Abschlusse der Verhandlungen zwischen der Hofkammer und der böhmischen Hofkanzlei, ‚welche des rechtlichen dafürhaltens war, daß dem Bischofen die Münz Stadt zu Cremsier beyzulassen und zugleich noch fernerhin zu gestatten wäre, daß er allda nicht nur Ducaten und Thaller nebst deren gewöhnlichen Divisionen nach dem Reichs Korn und Schrott sondern auch die Scheide Münz, diese jedoch in denen ihme vorzuschreiben kommenden Gattungen und in gewisser quantität ausprägen lassen könne‘, kam, überreichte Bischof Jakob Ernst zwei Eingaben an die Kaiserin, in welchen er ausführte, daß die Bischöfe von Olmütz seit 600 Jahren das Recht, Münzen zu prägen, besaßen. Nach und nach sei ihnen jedoch die Ausprägung bald dieser bald jener Münzsorte untersagt und endlich die Prägung sämtlicher Scheidemünzen verboten worden. Mit Rücksicht auf die dem Bistum Olmütz erteilten Privilegien bat er die Kaiserin zu verfügen, ‚damit Er und Seine Kirchen in dem Jure monetandi auch in der Schied Müntz nicht weither beiret, sondern in solchen allergerechtest geschützt werden möge‘.

Der Nachfolger des zum Erzbischof von Salzburg gewählten Jakob Ernst, der am 9. Dezember 1745 gewählte Ferdi-

---

[1] Vgl. S. 16, ferner ‚Geschichte des österr. Münzwesens bis zum Jahre 1857‘ von Hofrat Karl v. Ernst im ‚Österr. Staatswörterbuch‘, 2. Aufl. 1905; ferner Ernst: Die Silberwährung in Deutschland. Num. Zeitschrift 1872 undNewald: Beitrag zur Geschichte des österr. Münzwesens im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, Wien 1881.

nand Julius von Troyer, verfolgte diese Angelegenheit und überreichte unterm 12. Mai 1746 gleichfalls ein Promemoria an die Kaiserin und bat ‚in das Exercitium Juris monetandi, so wie solches von Kaysern und Königen zu Böheimb Bestätiget, und von Seinen Vorfahren exerciret worden, restituiert zu werden'.

Inzwischen hatte die Hofkammer, welcher diese Eingabe nicht bekannt war, in der Voraussetzung, daß Troyer um die Bestätigung des Münzprivilegiums ansuchen werde, sich unterm 5. Oktober 1746[1] an die böhmische Hofkanzlei mit dem Ersuchen gewendet, sie hiervon zu verständigen, ‚damit man dasjenige freundschafftl. hinüber geben könne, was zu Ihro Kayl. Königl. Mayt. Dienst in die Consideration zu ziehen, erachtet werden wirdet'. Die Hofkanzlei unterließ jedoch diese Verständigung, wogegen sie — mit Umgehung der Hofkammer — unterm 24. Oktober 1746 über das oben erwähnte Promemoria des Bischofs von Olmütz ein unterstützendes Referat direkt an die Kaiserin erstattete, in welchem sie beantragte, dem Bischof von Olmütz die Münze zu Kremsier beizubelassen und ihm auch fernerhin zu gestatten daselbst nicht nur Dukaten und Taler nebst ihren gewöhnlichen Divisionen, sondern auch Scheidemünzen, diese letzteren jedoch in den ihm vorzuschreibenden Gattungen und in gewissen Quantitäten zu prägen. Die Kaiserin, die über eine so wichtige Angelegenheit ohne die Hofkammer, beziehungsweise die ‚in Münz- und Bergwesen angeordnete unmittelbare Hofkommission' gehört zu haben, keine Entscheidung treffen wollte, übermittelte dieses Referat an die genannte Hofstelle und forderte von derselben ein Gutachten, ‚was für Art und Gattung und in was für einer Quantität kleinere Münzen zu schlagen dem Bischof von Olmütz zu erlauben wäre'. Die Hofkommission erstattete hierauf unterm 17. November 1746[2] ein ausführliches Referat, in welchem sie unter anderem ausführte, ‚dass die Bischoffe von Ollmütz eigenmächtig das Rudolphinische Privilegium dahin interpretirt haben, dass sie berechtigt seyn sollen, sich das Österreichische Privilegium in ihren Münzen nicht allein zuzueignen, sondern auch alle tractu temporis von Ew. Kayl. und Königl. Mayt.

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. Böhmen, 5. Oktober 1746.

[2] Haus-, Hof- und Staatsarchiv ad Hofk. Z. 148.

Glorreichsten Vorfahren aussmünzen zu lassen vor gut befundene Land- und Schied Müntzen nach belieben nachzuschlagen und in Euer K. u. k. Mayt. Erblande in Cursu auszugeben'.

Schon im Jahre 1659 sei erkannt worden, daß die mit dem privilegium monetandi versehenen Fürsten nicht berechtigt seien, alle vom Landesfürsten geprägten Münzen nachzuprägen. Ferner sei im Jahre 1664 die Münze zu Kremsier durch kaiserlichen Befehl kassiert worden und es ist nicht bekannt, daß diese Kassierung jemals aufgehoben worden wäre. Wenn daher der Nachfolger des Erzherzogs Karl Josef die Münze zu Kremsier wieder aufgerichtet habe, so sei dies ‚strafmäßig und illicite' geschehen und er wie die weiteren Nachfolger haben sich des Münzregals ‚non attenta inhibitione et propria authoritate' bedient. Es seien daher von ihm und seinen Nachfolgern eben jene oder dergleichen Übertretungen begangen worden, wegen welcher die Münzstätte im Jahre 1664 kassiert wurde. Die Hofkommission, die richtig erkannte, daß es dem neuen Bischof nicht so sehr um das Privilegium, als vielmehr um den aus demselben zu ziehenden Gewinn handle,[1] kam nun zu dem Schlusse, ‚dass die Crembsierer bischofl. privat oder Hecken-Münz Stadt nicht mehr geduldet, sondern ohne Zeit Verlust auf ewig cassiert werde'; ferner, daß weder dem Bischof von Olmütz noch jemandem anderen gestattet werde, innerhalb der Erblande Scheidemünzen zu prägen, sondern daß die Ausprägung dieser Münzen ausschließlich den k. k. Münzstätten vorbehalten werden solle. Trotzdem nach Ansicht der Hofkommission die Bischöfe von Olmütz ihr Privilegium verwirkt haben, vermeinte dieselbe, es könnte ihnen dennoch das ‚honorificum, Ducaten und Thaler und deren gewöhnliche Abtheilungen schlagen zu dürfen', unter der Bedingung erlaubt werden, ‚dass es sub gravissima poena anderst nicht, als rolirt,

---

[1] Die Hofkommission sagte in ihrem Gutachten: ‚... und fallet von selbsten in die Augen, dass dermahliger Bischoff in seinem Gesuch nicht tantum oder so vill in dem Honorifico erhalten zu werden, sondern Villmehr einen Genuss und Gewinn sich zuzueignen suchet, nominatim in Ansehung dessen, weilen er NB. pro Confirmatione deren Bischofflichen privilegien grosse taxen abführen müsse und es scheint die Böhmische Hof-Canzley diese Absicht nicht zu missbilligen, sondern ihme auch einigermaßen einen Gewinn und Nutzen mittels Land und Schied Müntzen saltem in limitatis speciebus et quantitate zu vergönnen.'

Stuck vor Stuck aufgezohener und nach den wahren Reichs Schrott, und Korn, annebst aber in keinem andern orth geschehen, als in einem Euer Kayl. und Königl. Mayt. Münz Amtern könne noch solle'.

Weiters beantragte die Hofkommission, die Kaiserin möge gestatten, daß, ,indem keine instrumenta monetaria in particular Händen gelassen werden können, annebst aber auch bey Cassierung der Bischöfflichen, eine k. k. Müntz stadt in Mähren zu errichten vielleicht als nöthig angesehen werden möchte, derohalben als eine Cocertations Sache sub Praesidio des Praesidis dieser gehorsamsten Hof Commission bey selbiger concurrenter mit der Hof Cammer und mit der böhmischen Hof Canzley über folgende puncta deliberiret, und Euer Kayl. und Königl. Mayt. allerunterthänigst vorgetragen werden solle:

1. Wie die Crembsierer Instrumenta monetaria ex aequitate unpartheyisch zu schätzen und abzulösen wären,

2. ob das Crembsierer Münzamt in ein k. k. Münzamt umzuwandeln und das Gebäude und Instrumenta übernommen werden sollen'.

Schließlich spricht die Hofkommission in ihrem Gutachten den Wunsch aus, es möge der Bischof von Olmütz nicht allzusehr favorisiert, vielmehr derselbe ,stricti ratione exercitii juris monetandi zu dem gehalten werden, wozu alle übrigen mit Münz Gerechtigkeit privilegirte Fürsten und Grafen allhier gehalten werden'.

Über diesen a. u. Vortrag erfloß unterm 30. November 1746 nachstehende ah. Entschließung: ,Die Münz Statt zu Cremsier will absolute aufgehoben wissen, und wäre gar vieles bey der gültigkeit des Privilegii zu erinnern, Nachdem nicht nur im Jahr 1664 den Bischöffen die Münzgerechtigkeit benohmen worden, sondern auch nach der Hand dieselbe wider alle befugnis Scheid Minz geschlagen, als auch das behörige Schrott und Korn öfters nicht beobachtet haben, mithin auch dieser wegen der Munz-gerechtigkeit sich verlustig gemacht haben. Aus besondern gnaden will endlich erlauben, dass selbe Ducaten, Thaller, gulden und deren gewöhnliche divisionen nicht anderst jedoch als nach dem Reichs-Schrott und Korn und zwar auf Meinen Münz Ämtern Hinführo schlagen können. Keiner dings aber einige Schied-Münzen, von was Gattung sie immer seyen, desgleichen auch ihre beambte alles einkauffs

deren Pagamenten sich zu enthalten haben werden; all obiges so gewisser, als sonsten dieselbe der Münzgerechtigkeit eo ipso verlustig seyn sollen; Hiernach ist das Privilegium auszufertigen, zuvor jedoch dessen Inhalt mit der in Münz Sachen aufgestellten Hof-Commission zu concertiren, bey welcher ein vor alle mahl all jenes vorzunehmen, so immer in das Münz Wesen einschlaget, noch fürohin in denen dahin einschlagenden Angelegenheiten ein separirter Vortrag mir abzustatten.‘[1]

Der Inhalt dieser Resolution wurde seitens der Hofkammer mit Note vom 1. Dezember 1746 der böhmischen Hofkanzlei bekanntgegeben, welche mit dem Schreiben vom 6. April 1747 erklärte, zu der seitens der Kaiserin angeordneten Zusammentretung bereit zu sein, und das Ersuchen stellte, die Teilnehmer hierzu zu ernennen.

Bei dieser Beratung, welche am 27. Juli 1747 unter dem Vorsitze des Hofkammerpräsidenten Grafen Königsegg-Erbs und in Anwesenheit der Räte Baron von Schmidlin, von Kannegießer, von Meyern und des Hauptmünzmeisters Josef Kaschnitz von Weinberg stattfand und bei welcher die Vertreter des ‚Münz- und Bergwesens-Directions-Hof-Collegiums‘ nach wie vor auf der Ansicht beharrten, daß nach dem Inhalte des Rudolfinischen Privilegiums als auch der allgemeinen Münzgesetze durch das Verbrechen des Vorfahrers, also seit 1664 alle nachfolgenden Bischöfe von Olmütz das jus monetandi verloren haben, wogegen die Mitglieder der böhmischen Hofkanzlei für den aufrechten Bestand dieser Privilegien eintraten, einigte man sich endlich dahin, der Kaiserin den Antrag zu unterbreiten, den Bischöfen von Olmütz die Münzstätte zu Kremsier, jedoch ‚gegen pro securitate publica genugsam nehmende praecautionen‘ zu gestatten. Die Kaiserin entschied sich jedoch dahin, den Bischöfen von Olmütz das Recht, Münzen auf eigener Münzstatt zu schlagen, entgültig zu entziehen und dasselbe nur dem damaligen Bischof Julius von Troyer als ein höchst persönliches Recht zu belassen. Die ah. Entschließung vom 2. August 1747[2] bestimmt nämlich: ‚Aus besonderer gnad will entlich diesen bischoff die müntzstatt mit denen modalitäten und restrictionen wie hierin vorgeschlagen

[1] Hofkammerarchiv M. u. B., 7. August 1747.
[2] Ebenda.

erlauben unter denen divisionen aber die Virtel gulden gar nicht erlaubt sondern expresse Verbotten seyn, wan über dises exciedirt wird, ist das privilegium verlohren.‘[1]

---

[1] Die Zulassung der eigenen Münzstatt für die Bischöfe von Olmütz war tatsächlich ein Akt des ganz besonderen Entgegenkommens der Kaiserin gegen den Kardinal Troyer. In anderen Fällen wurde in ganz energischer Weise gegen jede eigene Münzstatt eingeschritten, wie dies z. B. bei der im Jahre 1750 zu Zuckmantel errichteten bischöflichen Münzstatt der Fall war. Mit Note vom 2. Jänner 1751 wendete sich das Direktorium in publicis et cameralibus an das Münz- und Bergwesens-Direktions-Hofkollegium mit der Mitteilung, daß die schlesische Repräsentation berichtet habe, daß von dem Bischof von Breslau zu Zuckmantel ein Münzamt errichtet worden sei, und ersuchte um die Bekanntgabe, ob dagegen von dem Münz- und Bergwesens-Hofkollegium etwas erinnert werde. Das Hofkollegium ersuchte hierauf unterm 11. Jänner 1751 (Hofkammerarchiv M. u. B., 11. Jänner 1751), das Direktorium zu veranlassen, daß ‚die alsbaldige Abstellung des in Zuckmantel zu errichten angetragenen Bischöfl. Münz Hauses veranlasset auch die allenfalls daselbst vorfindenden Instrumente von der Behörde in Beschlag genommen werden‘. Unterm 27. Februar 1751 teilte das Direktorium mit, daß die Münzinstrumente und -Effekten zu Zuckmantel mit Beschlag belegt wurden, und ersuchte um die Mitteilung, was mit denselben zu geschehen habe. Da aus dem Berichte der schlesischen Repräsentanten hervorging, daß die Instrumente bei dem Postmeister zu Zuckmantel, der gleichzeitig die Stelle eines bischöflichen Berghauptmannes versah, hinterlegt worden seien, war das Münz- und Bergwesens-Hofkollegium der Ansicht, daß dieser Postmeister wegen seiner ‚Qualität eines bischöflichen Berghauptmannes allzu verdächtig sei, um die dem Bischof in Beschlag genommenen Münzinstrumenta bey selben oder auch allda in Zuckmantel zu lassen‘, und glaubte, daß selbe in einer ‚weiter entlegenen Stadt und zwar provisorie nacher Troppau transferiret und biss auf weitere resolution alda sicherer aufbehalten werden könnten‘. Man sei ferner der Ansicht, daß die dem Bischof von Breslau abgenommenen Münzinstrumente entweder gänzlich zu vernichten oder aber dem Hauptmünzamte zum Gebrauche zu übergeben seien (Hofkammerarchiv M. u. B., 1. März 1751). Das Direktorium teilte hierauf unterm 27. März 1751 mit, daß es für sicherer gehalten habe, diese Münzinstrumente dem Hauptmünzamte einzusenden, und der k. k. Repräsentation und Kammer zu Troppau den Auftrag erteilt habe, sämtliche Münzinstrumente mit einer Spezifikation an das Hauptmünzamt einzusenden (Hofkammerarchiv M. u. B., 1. April 1751). Diese Instrumente wurden am 23. April 1751 durch den Räberstorfer Fuhrmann Knappe gegen 75 fl. Frachtlohn und Ersatz der erweislichen Mautkosten zum Transporte übergeben und wurden diese Instrumente auch tatsächlich an das Hauptmünzamt abgeliefert (Hofkammerarchiv M. u. B., 16. Mai 1751). Als der Bischof von Breslau und das Domkapitel sich unter Vorlage der Privilegien an das Direktorium mit der Anfrage wendete, auf welche Weise ihm die Ausübung

Die durch diese ah. Resolution geordneten Verhältnisse blieben bis zum Tode des Kardinals Troyer (5. Februar 1758) aufrecht und scheint das Verhalten der Münze zu Kremsier der Hofkammer in dieser Zeit keinerlei Anlaß zum Einschreiten gegeben zu haben. Ein solcher ergab sich erst, als Johann Anton Stehr, k. k. Münzwardein in Kremsier und mährischer Landprobierer, mit Zuschrift ddo. Kremsier 1. August 1759 anzeigte, daß anläßlich der Inthronisationsfeierlichkeiten des neugewählten Bischofs von Olmütz Leopold Friedrich von Eck-Hungersbach (gew. am 27. April 1758) in dem bischöflichen Münzhause zu Kremsier zur Ausprägung von Denk- und Auswurfsmünzen alle Vorkehrungen getroffen werden und um die Mitteilung bat, was zu geschehen habe, ‚wenn auch eine wirkliche gelderaussmüntzung veranlasst werden solte?' und ob er diese Ausmünzung nach der früheren Instruktion vom Taler an bis inclusive 10 Kreuzer-Stücken ‚vermöge allerhöchsten Ausmessung nach dem Reichs Schrott und Korn an wiederumb zu reguliren hätte?'[1]

Diese Anfrage beantwortete die Hofkammer dahin, daß im Jahre 1747 Ihre Majestät nur dem damaligen Bischof zu

---

des Münzrechtes gestattet sei, wurde seitens des Mährischen und Böhmischen Hofkollegiums über ah. Resolution erklärt, daß den Bischöfen von Breslau einzig und allein die Prägung von Dukaten und Talern nach dem Leipziger Reichsfuß erlaubt sei und diese Prägung entweder zu Prag oder in Wien unter Obsicht der k. k. Münzbeamten vorzunehmen sei (Hofkammerarchiv M. u. B., 11. Juni 1751). Eine neuerliche Eingabe des Bischofs von Breslau um Rückstellung der beschlagnahmten Münzinstrumente wurde seitens des Hofkollegiums abgewiesen (Hofkammerarchiv M. u. B., 19. Dezember 1751). Die von Zuckmantel eingelieferten Instrumente wurden im Hauptmünzamte zum Gebrauche für die Bischöfe von Breslau aufbehalten und auch tatsächlich Prägungen für dieselben, zuerst in Wien, später (um 1770) in Prag, wohin die Prägestempel abgegeben wurden, vorgenommen.

[1] Über die dem mährischen Landprobierer bezüglich der Münze zu Kremsier obliegenden Verpflichtungen gibt das Ernennungsdekret an Stehr vom 7. August 1747 Aufschluß. Dasselbe lautet: ‚Es hätten ihro K. k. Maj. auf beschehenen allerunterthänigsten Vortrag undt in betrachtung dessen treu gehorsamist geleisteten guhten Diensten undt in dem Muntz- undt Probierwesen besitzenden Fähigkeit und experientz ihn Anton Stehr zu dero kayl. königl. Landtprobierer in dem Markgrafthumb Mähren, undt zugleich dero kayl. königl. Müntzwardein undt Controlor bey dem ihro Eminentz dem Herrn Cardinalen von Troyer Bischoffen von Ollmütz in Cremsier auff allerhöchst vorgeschriebenen Art undt weise zu gebrauchen

Olmütz, und zwar aus besonderer Gnade die Prägung auf eigener Münzstätte erlaubt habe und daß dieses Recht durch dessen Tod gänzlich erloschen sei. Es könne sohin dem gegenwärtigen Bischof die ‚selbsteigene Ausmünzung' nicht gestattet werden, sondern es stehe ihm nur zu, seine Münzen in einem der k. k. Münzämter prägen zu lassen. Zum Schlusse wird dem Landprobierer befohlen, die beabsichtigte Ausmünzung nicht zu gestatten und wenn hiegegen etwas eingewendet oder etwa gar mit der Ausmünzung vorgegangen werden sollte, hierüber zu berichten.

Unter einem richtete die Hofkommission an das Direktorium in publicis et cameralibus eine Note, in welcher sie ausführte, daß ihr die Nachricht zugekommen sei, daß der Bischof von Olmütz alle Vorkehrungen treffe, um in der Münze zu Kremsier Denk- und Auswurfspfennige zu prägen. Nachdem jedoch Ihre k. k. Majestät im Jahre 1747 dem Bischof Julius von Troyer nur aus besonderer Gnade die Münze zu Kremsier

---

allergnädigst gestatteten aigenen Müntzstadt mitt der bishero provisorie genossenen undt bereihts angewisenen Landtprobierers besoldung jährlicher fünffhundert gulden allergnädigst zu resolviren undt gegen deme zu benennen geruht, das er Antoni Stehr in Zukunft zu Crembsier wohnen, undt alldorten in obbedachten müntzambt von jeder Ausmüntzung sowohl die tegl- alss zayn Proben beständig nehmen auff accurate Stücklung invigiliren, undt zu dem Ende die gegensperre führen solle, damit die von ihm probirten Zayne nicht verwexelt undt keine unprobirte zu der ausmüntzung gebrauchet, weder etwas in gehaimb gepräget werden könne, sondern der vorgeschriebene accurate reichs Korn und schrott genauist beobachtet, alles stück vor stück auffgezogen gahr keine schiedtmüntzen wie sie immer seyn mögen gepräget undt weiters nichts in selbiger Münzstadt noch sonsten in dem Müntzwesen vorgenohmen werde, als jenes, was ihro Kayl. Königl. May. unter den anderten gegenwertiges mohnahts allergnädigst zu verordnen geruht haben.' Gleichzeitig erhielt Stehr eine eigene Instruktion, in deren Eingang es heißt: ‚obwohlen er Anton Stehr auss dem ihme erteilten Versicherungs-Decret zu ersehen hatt, in was seine Verrichtungen zu Cremsier haubtsächlich bestehen sollen, so hat mann ihme dannoch umb so aussführlicher hiermitt instruiren wollen, als er in die schweriste Verantwortung fallen undt die schwöriste bestrafung zu gewertigen haben würde, im Fall durch sein Verschulden, Conniventz oder nachlässigkeit in der Bischofflichen müntzstadt zu Cremsier im mindesten excediret oder wider jenes gehandelt würde, was ihro Kayl. Königl. Mayt. erlaubet undt respective verordnet haben oder im Fall er saumselig were, die etwa verspürende excessus zue remediren gehorsamst und ohne Zeit Verlust einzuberichten undt anzuzeigen.' (Hofkammerarchiv M. u. B., 7. August 1747.)

unter ganz bestimmten Bedingungen erlaubte, so sei mit dem Tode dieses Bischofs die Münzstätte zu Kremsier definitiv erloschen und könne sich daher der Nachfolger dieses Privilegiums, ‚welches sein Vorfahrer ad Personam und ex speciali genossen hat', nicht bedienen. Um demnach den in der ah. Entschließung vom 2. August 1747 enthaltenen Befehlen nachzukommen, wird das Direktorium seitens der Hofkommission ersucht, dem Bischof von Olmütz nicht nur ‚die gänzliche Enthaltung von selbsteigener Ausmünzung in der Münzstatt zu Cremsier behörig aufzutragen, sondern auch jenen nachrichtlich zu bedeutten, dass Er im Fall einer ansinnenden Münzschlagung an ein- oder anderes K. k. Münz Amt sich zu wenden hätte'.[1]

Statt auf das Einschreiten Stehrs zu reagieren und die im Zuge befindliche Ausprägung einzustellen, wendete sich der Bischof von Olmütz direkt an die Kaiserin mit der Bitte, die weitere Ausprägung der noch fehlenden Auswurfsmünzen in der Münze zu Kremsier zu gestatten. Wie sehr aber bereits damals an dem Prinzipe des staatlichen Münzregales festgehalten wurde, zeigt die Haltung der maßgebenden Kreise, die in folgender ah. Entschließung vom 15. September 1759 ihren Ausdruck fand:[2]

‚Liebe Getreue! Euch wird annoch zurückerinnerlich seyn, mit was für Einschränkungen Wir untern 2. August 1747 die Bischöfe von Olmütz bey der Münzgerechtigkeit zu erhalten und wie nach Wir annoch den verstorbenen Bischoffen und Cardinale Grafen von Troyer seine eigene Münzstatt zu Cremsier zu gestatten befunden haben; dahingegen ist auch durch das unterm 1. dieses erlassene gnädigste Rescript zu erkennen gegeben worden, dass Wir nunmehr die bischöfl. Münz Statt zu Crembsier alsogleich aufgehoben und sowohl die gegenwärtige Prägung der Auswurffs- als anderer Münzen alda eingestellt wissen wollen.

‚Nun hat es hiebey sein unabänderliches Bewenden, und gleichwie Wir keinem privato in Unsern Erblanden mehr eine eigene Münz Statt zu erlauben gedenken sondern die zur Münz-Prägung berechtigte Stände, wann sie ihre Gerechtigkeit auszuüben Willens seynd an Unsere Kayl. Königl. Münz Stätte angewiesen werden sollen; Also werden Wir auch durch Unsere

---

[1] Hofkammerarchiv M. u. B., 8. August 1759.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 19. September 1759.

Kayl. Königl. Hof-Münz-Direktion die Veranlassung treffen lassen, dass dem jetzigen Bischoffen seine Münz Instrumenta zu Cremsier abgelöst werden.

‚Weilen aber der jetzige Bischoff allschon einige Auswurff- und Gedenk-Münz zu seinem Einzug in der Münz-Statt zu Cremsier würkl. auszuprägen angefangen; So wollen Wir auf dessen allerunterthänigstes Bitten und aus besonderer für ihn Bischoffen hegenden Allerhöchsten Gnad für diesesmal es dabey bewenden lassen jedoch soll Uns darvon die Consignation des ehestens eingesendet, übrigens aber Unsere Allerhöchste Anordnungen sowohl vom 2ten August 1747 als von 1. dises Monats[1] bis den 8ten des bevorstehenden Monats 8bris ohnfehlbar ad Effectum gesetzet, mithin die Münzstatt zu Cremsier aufgehoben und eingestellt werden.‘

Auf Grund dieses Ediktes wurde der Landprobierer Stehr angewiesen, die sämtlichen Münzrequisiten der Münze zu Kremsier ‚mit zuziehung eines verständigen Schlossers, ordentlich‘ schätzen zu lassen und eine Konsignation über die vorhandenen Instrumente sowie des dafür entfallenden Geldbetrages einzusenden. Über diesen Auftrag berichtete Stehr am 24. Oktober 1759,[2] daß ‚unter denen allhier drey befindlichen bürgerlichen Schlossern Meistern keiner sich getrauet, oder die erfahrnuss hätte, einige Müntz-Instrumenta abschätzen zu können; eine gleiche bewantnus hat es vast mit dem alhiesigen bischöfflichen Müntz und sogenannten Hof-Schlosser‘. Er besorge daher von diesen Leuten eine ‚improportionirte abschätzung‘. Schließlich berichtete Stehr, daß der Bischof durch seinen Sekretär ihm melden ließ, daß er der anbefohlenen ‚Consignir- und abschätzung seiner Müntz-Instrumenten‘ zwar nicht widerstreben könne, daß er aber glaube, daß diese Abschätzung — ‚weihlen er in würcklichen begriff stünde die jura von diesem Müntz-Privilegio Ihro Maytt. nochmahlen unterthänigst vorzutragen, biss zu einer in Sachen gäntzlichen allerhöchsten Resolution‘ verschoben werden könnte.

Die Hofkammer ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern dekretierte unterm 31. Oktober 1759, daß die

[1] d. i. die Zuschrift des Direktoriums an den Bischof, welche im Sinne der Note vom 8. August 1759 gehalten war. Hofkammerarchiv M. u. B. 5. September 1759.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. 31. Oktober 1759.

Münzinstrumente und Requisiten sogleich zu übernehmen und an das Hauptmünzamt in Wien einzusenden seien, welches dieselben zu schätzen und die Vergütung zu leisten haben werde. Diesem Auftrage entsprechend berichtete Stehr unterm 24. November 1759,[1] daß er die Münzinstrumenta in Gegenwart eines bischöflichen Oberbeamten übernommen habe, und legte ein Verzeichnis aller dieser Gerätschaften vor. Als Fuhrlohn sei mit dem Fuhrmann Josef Illek für jeden Zentner 1 fl. 12 kr. akkordiert worden. Die Hofkammer gab dem Hauptmünzamte den Inhalt dieses Berichtes zur Kenntnis und beauftragte dasselbe, die Münzrequisiten zu übernehmen, dieselben ‚Stuck zu Stuck behörig zu schätzen und hierüber nicht nur einen ausführlichen Ausweiss wie hoch jedwedes Stuck in der Schätzung ausgefallen und ob selbes in guten- oder unbrauchbaren Stande seye anhero zu überreichen, sondern überhaupt, dass ein oder anderes beschehen, ihren bericht zu erstatten‘. Das von Stehr vorgelegte Verzeichnis bezog sich jedoch ausschließlich auf die vorhanden gewesenen Prägwerke, Durchschnittsmaschinen sowie Rollier- und Streckwerke, während die übrigen Gerätschaften nicht berücksichtigt waren. Deshalb frug sich Stehr unterm 12. Dezember 1759[2] an, ob alle übrigen Gerätschaften, wie alle Prägstöcke, Walzen, Schmelztiegel, Gewichte, Justier-, Probier- und andere große und kleinere Wagen, Probieröfen, Ingüsse, Blasbälge und sonstige Werkzeuge auch einzusenden seien und ‚ob er die inwendigen Räder von dem Wasser Streck-Werk zerlegen und abnehmen solle‘. Wie gründlich die Hofkammer die Münze zu Kremsier aufzuheben gedachte, geht daraus hervor, daß sie unterm 19. Dezember 1759 anordnete, ‚dass alles was immer zum dortig-bischoflichen Münz Hauss gehörig oder vorräthig ist abgenohmen und was davon transportabel ist, zu Handen hiesigen Haupt-Müntzamts mit einer förmlichen Consignation eingesändet, jenes hingegen, so nicht zu transportiren ist, ohne weiteren cassiret und ruiniret werden solle‘.

In Befolgung dieses Auftrages berichtete Stehr unterm 9. Jänner 1760[3] unter gleichzeitiger Vorlage einer Konsignation über die noch aufgenommenen Gerätschaften, daß der fürstlich-

[1] Hofkammerarchiv M. u. B., 28. November 1759.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 19. Dezember 1759.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B., 16. Jänner 1760.

bischöfliche Wirtschaftsinspektor die Bemerkung gemacht habe ‚wie nach Man gehrn sehen Thätte, Wann alle diese Requisiten und gerätschaften zu eygenen Würtschaftsgebrauch und Verschleiß zurückbleiben thätten‘. Als Motiv dieses Ersuchens führte der Wirtschaftsinspektor an, daß dadurch die Transportkosten erspart und diese Gegenstände in Kremsier selbst verwertet werden könnten. Bezüglich der Münzen- und Medaillen-Prägstöcke bemerkt der Bericht, ‚würden solche mit Euer Excellenz undt gnaden gnädiger bewilligung in der fürstlich bischöfl. Bibliothec pro Memoria aufbehalten werden‘. Die Hofkammer hielt sich jedoch strenge an den Wortlaut der ah. Resolution, wonach sämtliche Münzrequisiten abzulösen seien, und verordnete, daß ‚nichts wie es immer Namen haben mag und zu dasiger Münzstadt gehörig oder vorfindig ist, in jenseitgen Handen zu verbleiben, sondern wie Wir anmit wiederholt und ernstlichen verordnet, solle Alles ohne Ausnahme, was brauchbar befunden wird, ohne weiteres mit nächster Gelegenheit zu Handen des Haupt-Münzamtes eingesendet werden‘.

Unterm 9. Februar 1760[1] berichtet Stehr, er habe in Befolgung des Auftrages vom 16. Jänner 1760 alle vorhandenen Gerätschaften abgefordert, doch seien ihm 5 Paar Medaillen-Prägstöcke des gegenwärtigen Bischofs von Olmütz trotz seines ‚ernstlichen Anverlangens‘ nicht ausgefolgt worden und hätte der Bischof diese Prägstöcke ‚auf diesseitige Bibliothec assignirt‘. Die Hofkammer, die auf die vollkommene und wortwörtliche Durchführung der ah. Entschließung vom 15. September 1759 bestand, wendete sich an das k. k. Direktorium in publicis et cameralibus mit dem Ersuchen, dem Bischof von Olmütz den Auftrag zu erteilen, die zurückbehaltenen Medaillen-Prägstöcke ohne weiteres zu verabfolgen. Diese 5 Medaillen-Prägstöcke gaben zu einer nicht uninteressanten Episode Anlaß. Das Direktorium wollte nämlich scheinbar nicht in der von der Hofkammer verlangten Weise gegen den Bischof vorgehen und beantwortete das obige unterm 20. Februar 1760 ergangene Schreiben mit der Note vom 15. März 1760[2] folgendermaßen: ‚Das Kayl. Königl. Direktorium in Publicis et cameralibus ist zwar ganz bereit, nach dero unterm 20. Februarij

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. 20. Februar 1760.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B. 26. März 1760.

anhero beliebig eröfneten Gesinnung das erforderliche an den Herrn Fürsten Bischoffen von Ollmütz, wegen Verabfolgung deren in der bischöfflichen Bibliothec aufzubehalten gedenkenden 5 paar 1 Stück Medaillen-präg Stöcken gelangen zu lassen;

‚Zumahlen aber vorzusehen, dass eine solche Auflag ihme Herrn Fürst Bischoffen, der sich sonsten in allen Fällen, und besonders in ohnweigerlicher Ausfolgung deren Müntz Requisiten gar willfährig bezeiget hat, zur äussersten Desolation gereichen müsste, wann ihme nicht einmahl das an sich ganz ohnverfängliche, dem allerhöchsten Dienst so wenig, als dem Publico den mindesten Nachtheil bringende Andenken seiner geprägten Medaillen und Auswurf-Pfennigen in Handen gelassen werden wolte, vorsonderlich, da seine Präg Stöcke ebensowenig, als jene seiner Vorfahren mit Recht abgefordert werden zu mögen scheinen.‘ Das Direktorium teile seine Bedenken der Hofkammer mit, werde aber, wenn dieselbe darauf bestehen sollte, ohne weiteren Anstand das Nötige an den Bischof von Olmütz erlassen. Über diese Zuschrift holte die Hofkammer die Entscheidung der Kaiserin ein, die dahin entschied, daß diese 5 Paar Medaillen-Prägstöcke wie alle anderen etwa noch vorhandenen Prägstöcke dem Bischof von Olmütz abzufordern seien, wovon letzterer mit dem Dekrete vom 23. März 1760 verständigt wurde.[1]

Auf der an die Hofkommission gerichteten Note des Direktoriums vom 15. März 1760 findet sich nun folgende charakteristische, von der Kaiserin eigenhändig geschriebene Randbemerkung: ‚nachdeme dreymahlen dessenthalben resolvirt stehet es einer stelle oder besser zu sagen einem rath oder secretaire (nicht) zu, es in Zweyffel zu setzen. Verlange das man an bischoffen ohne weiteren umbweeg alle stocke anbegere auszuliffern und will wissen jenen, der dieses insinuatum angegeben hat.‘[2]

[1] Hofkammerarchiv M. u. B. 26. März 1760.

[2] Wie aus der unterm 10. Mai 1760 seitens des Direktoriums an die Hofkommision gerichteten Note (erliegt im Akte des Hofkammerarchivs M. u. B., 20. Februar 1760) hervorgeht, hat der Bischof von Olmütz diese 5 Paar und 1 Stück Medaillen-Prägstöcke dem Stehr am 3. April 1760 übergeben, welcher diese Medaillenstöcke gleichfalls an das Hauptmünzamt einsendete. Stehr erhielt für seine Mühewaltung bei der Einsendung der Münzrequisiten der Kremsierer Münze mit dem Erlaß vom 16. April 1760 zwölf Dukaten titulo remunerationis bewilligt. Hofkammerarchiv M. u. B., 16. April 1760.

Mit dem Berichte vom 9. April 1760 legte das Hauptmünzamt in Wien eine ‚Specification deren aus dem fürstl. Bischöfl. Münz Haus zu Cremsier dem K. königl. Haupt-Münz-Amt Wien mittels 7 Wägen eingelieferten Münz Requisiten, worüber die Schätzung in dem befundenen wahren werth vorgenohmen worden' vor. Nach dieser Spezifikation wurden vom Hauptmünzamte übernommen 13 teils brauchbare, teils unbrauchbare Stoß- und Walzenprägwerke, 8 Durchschnittsmaschinen, eine große Anzahl von Schmelztiegeln und Münzgerätschaften wie Schöpftiegel, Probieröfen, Ingüsse, Ambosse, Blasbälge, ferner Wagen und Gewichte und endlich eine große Anzahl von Münzen- und Medaillen-Prägstöcken und Walzen.[1] Alle diese Gegenstände zusammen wurden seitens des Hauptmünzamtes auf 1601 fl. 52 kr. geschätzt.

Über das weitere Schicksal der olmützischen Münzgerätschaften läßt sich nur weniges mehr konstatieren und dürfte der größte Teil derselben als Altmateriale verkauft worden sein. Nur bezüglich dreier Durchschnitts- und Walzenmaschinen wurde eine Ausnahme gemacht, indem dieselben an den Kommerzienhofrat Herrn von Keßler, den Besitzer einer ‚Romanischen Pfennig-Fabrik', um den Betrag von 63 fl. verkauft wurden. Da sich jedoch später herausstellte, daß die von Keßler verwendeten Maschinen sich auch zur Ausprägung von Gold eignen und man derartige Maschinen nicht in Privatbesitz lassen wollte, wurden sämtliche Keßlerschen Maschinen, darunter auch die aus Kremsier, vom Hauptmünzamte zurückgekauft.[2]

Die vom Münzamte Kremsier übernommenen Prägstöcke befanden sich noch im Jahre 1768 im Hauptmünzamte, wo sie im Inventar dieses Amtes vom 4. Jänner 1768[3] ‚als unbrauchbare Kremsierer Prägstöcke per 13 Ctr. 71 ℔' mit 7 kr. per Pfund bewertet erscheinen.

---

[1] An Münzen- und Medaillen-Prägstöcken wurden übernommen: 7 Paar Taler-, Gulden- und Dukaten-Prägstöcke von Kardinal von Troyer, ferner ein dazugehöriger Taler-, Gulden- und Dukatenpunzen; 27 Paar große und kleine, verrostete und schadhafte verschiedene Medaillenstöcke, endlich 138 Stück alte gotische schadhafte und verrostete Prägestöcke zu Taschenwerken.

[2] Hofkammerarchiv M. u. B., 24. September 1765, Z. 126, Fasz. 2, Wien.

[3] Hofkammerarchiv M. u. B., Z. 12 vom Juni 1768, Fasz. 2, Wien.

Aber auch diese letzten Zeugen einer einstmals so bedeutenden[1] und alten Münzstätte sind gegenwärtig bis auf drei in der ‚Münzen- und Medaillen-Stempelsammlung des k. k. Haupt-Münzamtes in Wien' aufbewahrte Stücke verschwunden. Es sind dies zwei Averse und ein Revers zu Medaillen des Bischofs Karl Grafen von Liechtenstein[2] (1664—1695), gerade jenes Bischofs, der die Münzstätte zu Kremsier nach der unterm 6. Februar 1664 erfolgten Kassierung derselben, wie sich die Hofkommission ausdrückte (S. 25), ‚strafmässig und illicite' wieder aufgerichtet hatte. Durch welchen Zufall diese drei Stempel der allgemeinen Vernichtung entgangen sind, wird wohl für immer ein Geheimnis bleiben.

---

[1] Wie bedeutend diese Münzstätte gewesen sein mußte, geht daraus hervor, daß die Kremsierer Münzen- und Medaillensammlung, welche erst spät angelegt wurde (1864 umfaßte dieselbe bloß 225 Stück), bereits im Jahre 1873 eine Anzahl von 680 Stempelvarietäten aufweisen konnte, ohne auf Vollständigkeit Anspruch erheben zu können.

[2] Merkwürdigerweise finden sich diese Medaillen in dem Werke ‚Des fürstlichen Hochstiftes Olmütz Münzen und Medaillen' von Grafen Robert von Lichnowsky und Eduard von Mayer, Wien 1873, nicht verzeichnet, sind daher auch nicht im Besitze des Olmützer Kapitels.

DIE

LANDESVERTEIDIGUNGSREFORM

IM AUSGEHENDEN XVI. JAHRHUNDERT

IM ZEICHEN DES SINKENDEN DUALISTISCHEN STAATSBEGRIFFES.

VON

D^R. ALFRED H. LOEBL,

K. K. PROFESSOR IN WIEN.

I. Abschnitt.

Der Landesdefensionsordnungen wichtigste Bestimmungen.

Der Verlauf des Türkenkrieges hatte die Mängel eines ganzen Verwaltungskörpers, ja eines Systems enthüllt, der Korruption waren alle Tore geöffnet. Im Munitions- und Proviantwesen, in allen Zweigen der Finanzgebarung, ja selbst im Stande des Beamtenkörpers an sich, in der Art der Bestallung, des Dienstverhältnisses und besonders in der mangelhaften, unregelmäßigen Besoldung waren Schäden zutage getreten, welche nur durch umfassende, tiefgreifende Umgestaltungen zu heilen waren.

Von der bedrohten Grenze aber erschollen noch lautere Stimmen, die bittend oder drohend Abhilfe forderten und für Sold und Kriegsmaterial oder für das Bauwesen der zahlreichen, schwer zu verteidigenden Grenzhäuser Summen verlangten, welche für die ohnehin stark belasteten Länder Rudolfs II. unerschwinglich schienen. Den Reichsfürsten aber hatte Rudolfs System der ‚paritätischen Kommissionen' in äußeren Fragen Mißtrauen eingeflößt und die Mißerfolge im Türkenkriege hatten ihnen klar erwiesen, daß die aufgewandten Geldmittel zu den Leistungen der geworbenen Söldnertruppen in keinem Verhältnisse standen.

Diese und ähnliche Gedanken mochten auch die Ratgeber des Kaisers beseelt und diesen zum Entschlusse geführt haben, erst im Monat August, später auf den 6. November des Jahres 1592 einen Grenzberatungstag nach Prag einzuberufen (ähnlich dem Brucker des Jahres 1577 und dem Prager vom Jahre 1579), in welchem man nicht allein über die Mittel schlüssig werden sollte, die in der Grenznot aufzuwenden wären, um den Feind zurückzuwerfen und die verlorenen Positionen wieder

zu erobern, sondern auch über jene Reformen, namentlich im Militärwesen zu entscheiden, welche die Geheimen Räte schon im August dieses Jahres in Prag als besonders dringlich beraten hatten.[1] Aus diesen Grundzügen ergaben sich dann zwei Beschlüsse, welche vorweg an die Spitze der Untersuchung gestellt seien.

1. Möge man sich an das Reich um eine ‚eilende, mitleidenliche, barmherzige Hilfe‘ wenden, und zwar vorderhand ohne einen Reichstag einzuberufen, was nichts anderes war als eine der Maßnahmen des Rudolfinischen Systems der Krediteinzelnoperationen, wie sie die Hofkammer damals pflegte, auf die Reichshilfe angewendet.

2. Es sind Reformen auf dem Gebiete der politischen Verwaltung und namentlich des Heerwesens durchzuführen. Insbesondere ist das Landesverteidigungswesen zu fördern und eine Generaldefension aller Erblande gemeinsam mit den Ländern der Krone Ungarns ins Werk zu setzen.

Um diesen zweiten, damals durchaus nicht so klar formulierten Beschlußpunkt zu verstehen, sei es gestattet, einleitend einen kurzen Überblick über die Reformen zu geben,

---

[1] S. Böhmische Landtagsverhandlungen, Bd. VIII. Die Hofkammer äußert sich am 30. Juni in einem Gutachten, das mit dem der anwesenden Hofräte darin übereinstimmt, daß man sich ans Reich um eine außerordentliche Hilfe wenden möge. Außerdem rieten die Hofräte nach Schluß des Landtages der Krone Böhmen, beim reicheren Adel und der Bürgerschaft um freiwillige Gaben anzusuchen. Und ähnlich lautet das Gutachten der obersten böhmischen Landtoffiziere und Landesbeamten, welche der Kaiser am 14. September aufgefordert hatte, ihrerseits zu beratschlagen, auf welche Weise neben der ordentlichen Steuer — durch ein kaiserliches Reskript war den Steuereinnehmern aufgetragen, ihm aus der Haussteuer des Jahres 1590 6000 Taler vorzustrecken — eine schleunige Hilfe zu erhalten sei. Daraufhin riet dann auch die Hofkammer dem Erzherzog Matthias, nach dem von Böhmen ausgehenden Beispiele, auch in den Erbländern eine Geldhilfe in Form von freiwilligen Gaben einzelner oder von Darlehen zu erzielen. Dagegen erklärten sich die Hofräte gegen den Vorschlag der ungarischen Räte, der Kaiser möge die Zahlungen einstellen, aus Gründen des gesunkenen Kredits. Über die außerordentliche Reichshilfe und ihre Ergebnisse handle ich in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1906. Die Leistungen aus den Ländern der Krone Böhmens fasse ich vergleichsweise mit denen aus den Erbländern an anderer Stelle zusammen.

welche im Musterungs-, Zeugs- und Heerwesen überhaupt damals versucht waren. Im Musterungswesen galten damals noch die Bestimmungen, wie sie im Anfange des Jahrhunderts Gepflogenheit waren.[1] Es wurden von den Grundherrschaften Musterbücher, Register geführt. Diese Verzeichnisse sollten natürlich zeitweise erneuert werden. Aber trotzdem die Hofkanzlei strenge auf die Anlage dieser Register achtete und ihre sorgfältige Instandhaltung unter Androhung von strengen Strafen anordnete, wurden diese Beschreibungen der behausten (eingesessenen) Untertanen (Amtsinsassen) in fast sämtlichen Ländern lückenhaft durchgeführt und wurde dadurch die ohnehin schwerfällige Musterung bei den allgemeinen oder den Partikularaufgeboten (Insurrektionen) des 30., 10. und 5. Mannes, also der zehn unter 30 ausgelosten waffenfähigen Leuten,[2] sehr erschwert. Erst als die Länder selbst ihre Verteidigungsordnungen aufstellten, wurden die Untertanen genauer durch ihre Herren verzeichnet, nach Vierteln, in Mähren und Schlesien nach Kreisen oder Orten, in Preußen nach Ämtern gruppiert,[3] diese Aufzeichnungen den Verordneten des Landes, durch diese den mit militärischen Befugnissen ausgestatteten, den Ständen entnommenen Viertelhauptleuten (Kreisamtshauptleuten) zur

---

[1] Anziehend hat Zwiedineck den Vorgang bei der Musterung in seinen ‚Kriegsbildern aus der Zeit der Landsknechte' S. 36—40 ff. geschildert.

[2] In Schlesien bestand nach der Defensionsordnung von 1532 das erste Aufgebot aus den 20 Waffenfähigen, von denen jeder vierte geharnischt sein sollte. Hier gab es vier Aufgebote.

[3] Diese militärisch-politische Einteilung fiel in einigen Territorien mit der Einteilung zur Steuereinhebung zusammen; in anderen, wie in Mähren, unterschied man vier Kreise zu militärischen Zwecken (seit 1529, seit 1535, respektive 1569 fünf), für die Steuereinhebung nur drei Kreise. (S. Luksche, Notizen zur mährischen Staatsverfassung bis 1628, S. 76, 99 und 107.) Schlesien war behufs Aufgebotes nach der Defensionsordnung des Jahres 1529 in vier Kreise geteilt. (Vgl. d'Elvert, Schriften der Sekt., Bd. 7, S. 83.) Auch die schwäbische Kreisverfassung des Jahres 1563 teilt zu Exekutionszwecken den Kreis in vier Viertel ein. (S. Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens, S. 57.) In Vorarlberg unterschieden die älteren Landesordnungen zwei erste Aufgebote oder ‚Ausschüsse' zu je 3000 Mann und den Landsturm als drittes Aufgebot unter Befehlen des Landeshauptmanes, ausgehoben aus den vier Herrschaften. (S. Merkle, Vorarlberg, I. Abt., 1839, S. 123 ff.) Für Tirol vgl. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II, S. 19.

Musterung übermittelt;[1] und diesen waren die von den Verordneten bestellten und besoldeten ,Haupt vnd Befelchsleute' (kriegserfahrene Abrichter) sowie deren ,untergebene Fähndrich und Leutnants' (sowie auch die zur Begleitung des Kriegsvolkes beigeordneten Kommissäre) und auch die Musterschreiber (in Preußen Musterherren) zugewiesen und unterstellt.[2]

Bei diesem Musterschreiber mußte sich derjenige durch ein von der Grundobrigkeit beglaubigtes Entschuldigungsschreiben verantworten, welcher der Musterung fern blieb.[3]

An die Viertelhauptleute (unter Maximilian I. heißen sie Viertelmeister) aber ist die Instruktion gerichtet. In ihrer Gegenwart geschah dann durch die Musterschreiber die Musterung.[4]

---

[1] ,Musterung aller Undtertanen dises Erzherzogtumbs Oest. ob. d. Enns: Es soll durch einen yeden Herrn und Landtmann, geistlich und weltlich, Pfandtschafter, Kauffer auf Widerkauf, ausländisch Fürsten und wer im Landte rendt, gült vnd Untertanen hat, sowohl auch Urbarßholden durch Ordnung vnseres Rats vnd Vizdombs, In was Viertheil yed Vnderthan gelegen, vnter seine sonderbare rubricen beschrieben vnd verzeichnet, dieselben Verzeichnussen doppelter denen Verordneten im landt, alsdan den Viertheilhauptleuten jedes Viertheils vberschickt und zuegestellt werden.' Alts Defensionslibell im oberösterr. Landesarchiv zu Linz. F. I. No. 3. Band 585 (ca. 1590 als Archivbemerkung; doch ist dieser Zeitpunkt der Terminal post quem, weil noch darin von Erzherzog Karl als wirkendem Landesfürsten die Rede ist). Zur Geschichte dieses Libells vgl. die Entwicklungsstadien seit dem Jahre 1530 bis zum Jahre 1587 bei Pritz II, S. 239ff. und S. 279ff. Ähnlich auch waren die Bestimmungen der allgemeinen Defensionsordnung der drei innerösterreichischen Länder (Graz vom 28. August 1575. Dimitz, Geschichte Krains III, S. 47ff.). Von jenem Libell ist weder bei Kurz noch bei Wrede Erwähnung getan.

[2] In Vorarlberg wählten die Gemeinen selbst ihre Hauptleute, Leutnants und Unteroffiziere. Merkle, S. 124. Über die mannigfaltigen Aufgaben der Viertelhauptleute auch bei Einhebung der Steuern vgl. Sartori-Montecroce II, S. 33ff.

[3] ,Da auch ainer oder der ander auf die Musterung außblieb, so soll er deßen ain glaubwierdigen Schein von seiner Grundtobrigkeit für den Mustermeister bringen. Wo aber nit, soll der Außbleibende gestrafft werden, vermug des Artikelbriefes'. (Alts Defensionslibell, Archiv Linz.) Es war dies eine notwendige Bestimmung, da sich die Grunduntertanen dem Auftrage ihres Dominiums, auf dem Musterplatz zu erscheinen, gar häufig widersetzten. Vgl. die Bestimmungen des Grazer Landtagsabschieds vom Jahre 1593 bei Mell, Die Lage des steirischen Untertanenstandes, S. 49.

[4] Für die preußischen Zustände verwende ich vergleichsweise die Dohnaschen Instruktionen bei Chr. A. Krollmann, Die Begründung des Defen-

Unter ihrem Befehle, in Schlesien unter der Leitung des Oberamtmannes, in Vorarlberg unter der des Landeshauptmannes, stand das Aufgebot der waffenfähigen gemusterten Kriegsmänner. Nach den Defensionsordnungen hatten sie in ihren Vierteln nicht allein die Musterungen des Aufgebotes anzustellen, Exerzierübungen abzuhalten, die ‚Kreidenschüß- und Feuer'[1] zu inspizieren, die Zufluchtstätten[2] und ‚Profanthäuser' zu besichtigen. Zu diesem Zwecke waren den vier oberösterreichischen Viertelhauptleuten je vier ständische ‚Mitkommissarien',[3] den schlesischen Kriegshauptleuten je zwei Kriegs-

sionswerkes im Herzogtume Preußen unter dem Markgrafen Georg Friedrich und dem Kurfürsten Joachim Friedrich, Königsberger Dissertation, Berlin 1904.

[1] krîe = mhd. Schlachtruf, ital. grida = Signal. Vgl. v. Zahn, Styriaca 1894, S. 84ff.; s. auch Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht V, 10, Anm. 6.

[2] ‚Die Defensionsartikel wegen der dreitägigen Bauroboth zu den in jedem Viertel des Landes (unter der Enns) ausgezeigten Zufluchtstätten sollten — wie es in der Landtagsantwort der Stände vom 9. März 1592 heißt — durch ein General, unmittelbar vom Hofe ausgehend, erneuert und eine Strafe darauf gesetzt werden, auch soll allen Obrigkeiten befohlen werden, ihre Untertanen zu solcher Roboth anzuhalten. Daß dieses General nicht von der Regierung, sondern vom Hofe ausgehe, lassen sich die Stände deshalb gefallen, damit es mehr Ansehen genieße.' Orig. im Archiv des Ministeriums des Innern, n.-ö. Abt. IV. H. 3. In Krain und in Kärnten waren schon seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts feste Türme als Zufluchtsorte erbaut — ‚Täber' waren sie genannt. In Steiermark waren es die Kirchenkastelle. Über deren Überreste vgl. Vosinich in Streffleurs Österr. Milit. Zeitschr. 1864, II, 141.

[3] ‚Vnd damit solche beraittung, besichtigung, außteilung und anstellung der Kreidenfeuer, Kreidenschüß und Zufluchtstätt desto mehr Kraft und Ansehen habe, sollen die Verordneten die Fürsehung tun, daß mit jedem Viertelhauptmann vier (von den Landleuten ainer des Prälaten-, der ander des Herrenstandes, der dritte des Ritterstandes, der vierte von den Städten), als Mitkommissarien mitreisen und obgedachte bestellung durch diese vnsre ratification verrichten. Denen solle dann auch zue jeder parthey ein bawmeister oder bawverständige Person wegen richtiger Ordnung, wie die Zufluchtstett befestigt werden sollen, durch vns geordnet werden, alles in kraft dieser vnserer Defensionsordnung und der offenen Generalmandate, so wir hierumb fertigen und den Viertelhaubtleuten dann einhändigen lassen. Vnd auf das alles ordnen vnd benennen wir hiemit zu Viertelhaubtleuten die edelen vnd vnsere lieben treuen im Traun Viertl: Dietmar schifer zu Freyling; im Haußruckviertel: Siegmundt Haagen von und zu Allentsteig auf St. Veit; im Machlandviertel: Hanß Georgen Herrn von Tschernembl; im Mühlviertel: Ehrenreich Hohenegger' (heißt es im alten Defensionslibell).

räte beigeordnet, von denen einer vom Adelsstand, der andere aus den Städten gewählt wurde.[1]

Von den hausgesessenen Landleuten mußte nach den Landesdefensionsordnungen jeder gemeine Mann auf dem Lande ‚bewöhrt' auf dem Musterplatze erscheinen, und zwar im ganzen Lande, d. h. in allen Vierteln an einem bestimmten Tage deshalb, damit nicht einer auf des andern Namen ‚durchgehe'[2] oder einem anderen seine Wehren leihe[3] (in Österreich ob der Enns nach der Defensionsordnung zu Georgi). Die Verordneten bestimmten die Anzahl der Kreise, in welche jedes Viertel eingeteilt wurde (4—8), dann wurden die Kontingente nach Vierteln abgeteilt, die Untertanen von den Mustermeistern nach ihren Waffen in Schützen und Spießer oder in Musketiere, Schützen und Pikeniere geschieden und die Fähnlein (zu 400—600 Mann) womöglich so gebildet, daß die Untertanen einer Herrschaft möglichst in einem Fähnlein verblieben.[4]

Trotz der Vermischung von Aufgebot und Söldnerdienst bestand noch in vielen Teilen des Reiches die alte Wehrverfassung des Lehensaufgebotes der dienstpflichtigen Grundbesitzer (von Adeligen, Freien, Schulzen, Krügern), welche in manchen Territorien auch ohne Zustimmung der Stände einberufen wurden. Die Aushebung (des ritterlichen Lehensaufgebotes) aber ruhte im allgemeinen auf der mittelalterlichen Steuergrundlage

[1] Vgl. Palm H., Schlesiens Landesdefension im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Breslau 1869, S. 82 der Abhandl. der schles. Ges. für vaterl. Kultur. Die vier Quartiere der neuen Landesdefensionsordnung von 1578 sind: 1. Oberschlesien, 2. Breslau und Brieg, 3. Liegnitz, Großglogau, Sagan, Krossen und 4. Schweidnitz, Jauer, Münsterberg.

[2] Im Art. 45 des Linzer Kriegsartikelbriefes vom 22. September 1597 heißt es: ‚Es soll sich auch keiner unter 2 Hauptleute schreiben, oder zweimal mustern lassen, auch keiner auf des andern Namen . . .; auch keiner dem andern Harnisch oder Wehr, sich damit mustern zu lassen, leihen, noch keine Rüstung von Kaufleuten nehmen und sie nach der Musterung wiedergeben oder sonst verkaufen usw.' Frz. Kurz, Österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825, S. 450.

[3] In Schlesien wurde schon im Jahre 1543 die Generalmusterung im ganzen Lande auf einen, und zwar auf den 6. Mai bestimmten Tag angesetzt und ebenso im Jahre 1578 (auf den 6. Mai). S. Palm, a. a. O., S. 82.

[4] In Preußen bildete ein Fähnlein die Mannschaft eines Schulzenamtes. Es wurde als solche uniformiert und die Kaufschützen hatten in Friedenszeiten als Schützen zu fungieren; im Kriege bildeten sie die Hauptleute.

des Lehensaufgebotes. Sie bestand für Prälaten und Adelige hauptsächlich in der kapitalisierten grundherrlichen Rente, für die anderen Stände in dem nach Feuerstätten und Bauernansässigkeiten als Steuereinheiten bewerteten städtischen und ländlichen Grundbesitz.[1]

Von 200 Pfund Pfennig als dem landschaftlich taxierten Grunderträgnisse waren ein Reisiger und 2—4 Fußknechte zu ‚bewöhren' und 3—6 Monate zu unterhalten.[2] Doch wurde auch schon von 100 Pfund Pfennig (1 Pfund = 60 Kreuzer) die gleiche Anzahl Leute gefordert. Dies nannte man die ganze Gilt und die von den Herrschaften so aufgebrachten Pferde (beziehungsweise Reiter) Giltpferde.[3] Auch die Städte

---

[1] Bei den oberen Ständen galt die auf Grund der Selbsteinschätzung bemessene Subjektsbesteuerung, bei den unteren die Objektsbesteuerung. Vgl. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II, 10 ff.

[2] Nach dem Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1508; vgl. Kalchberg, Ursprung und Verfassung der Stände Steiermarks, S. 30. Die mährischen Stände versprachen im Jahre 1531, daß jede Obrigkeit und jeder Freihofsbesitzer mit einem Einkommen von 2000 fl. = 1000 Schock Groschen ein Pferd nebst einem gerüsteten Knecht stellen und außerdem von je 1000 fl. 1 fl. zahlen sollte. Im Jahre 1532 sollte nach dem Landtagsschlusse (dieses Jahres) jeder Gutsbesitzer von 5000 Schock Groschen 2 Pferde und von 1000 Schock 2 Fußgänger durch 4, nötigenfalls auch durch 5 Monate erhalten. (Lukshe, Notizen zur Verfassung Mährens, S. 87.) In Böhmen beschlossen die Stände auf dem Landtage des Jahres 1531, von je 1000 Schock böhm. Groschen Vermögens einen Reiter, von je 500 einen Fußgänger aufzustellen. (Pubitschka, X, 33.) Ein Jahr später bewilligten sie von je 5000 Schock Groschen böhm. 2 Reiter und 2 Fußgänger, ebenda S. 36, und im Jahre 1538 sollte von 2000 Schock Groschen Vermögens ein Kürassier oder 3 Fußsoldaten aufgestellt werden, ebenda S. 50. Im Jahre 1600 repräsentiert der Gutswert von 20.000 fl. ein Giltpferd. Mähren soll ihrer damals 250 (Giltpferde) gezählt haben. In Schlesien wurde nach dem Aufgebote in jedem Landgute, welches auf 3000 fl. geschätzt wurde, ein gerüstetes Pferd aufgestellt. (H. Palm, Schlesiens Landesdefension im 15.—17. Jahrhundert, S. 71 ff.) S. für Böhmen die Landtagsbeschlüsse vom 30. April 1543 ff. und bei Pubitschka, X, 68 ff. und für Mähren die Notizen bei Lukshe, S. 83, 139—140 und 147 ff. Erst im Jahre 1598 hat man auch in Mähren angefangen, die Steuern nach Giltpferden zu entrichten, von denen jedes mit 10 fl. belegt wurde. Ebenda S. 145.

[3] Im 31. Jahrgange der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich bringt Frieß S. 76, Anm. 1, aus dem ehemaligen Schloßarchiv von Achleiten eine Reiserechnung für ein Giltpferd im Jahre 1593.

und Märkte hatten neben der Verpflichtung, die Mauern und Türme instand zu halten und den Bedarf an Geschützen und Kriegsmunition zu decken, ihre genau festgesetzten und bestimmten Kontingente, meist Fußknechte. Auch diese waren im Giltbuche jener für die Landstandschaft des Herren- und Ritterstandes so wichtigen rubrizierten Matrikel verzeichnet. Daß im allgemeinen wenige der ‚Pfandschillinger' persönlich mehr ins Feld zogen, lag hauptsächlich daran, daß sie zum persönlichen Zuzug nur dann verpflichtet zu sein vermeinten, wenn der Landesfürst selbt zu Felde zog,[1] eine Auffassung, welcher selbst in den landschaftlichen Defensionsordnungen Ausdruck gegeben ist.[2] Die Stellvertretung Freier oder die Ablösung Stellungs-

---

Die Ausrüstung und die Reisekosten betrugen nach dieser 122 fl. 42 kr. Das Pfund Pfennig war wie bei der Besteuerung, so auch im Ausmaße des Truppenaufgebotes die normale Einheit (Krones, Mitt. des hist. Vereines für Steiermark, S. 83), daher der Ausdruck ‚den Mann ins Pfund schlagen'. Über das Steuerwesen vgl. Kalchberg (Ursprung und Verfassung der Stände Steiermarks. Ges. Werke V). Einen anderen Modus der militärischen Belastung erfahren wir aus dem Landesbeschlusse der Salzburger Stände vom 1. Oktober 1592. ‚Die Stände haben sich miteinander dahin verglichen, daß in der Türkengefahr, Ir. f. Gn. (der Erzbischof selbst) so oft er ohngeuerlich 1000 fl. gewißes einkomen habe, von einem jeden 1000 fl. einen Knecht im Felde von den Kammergefällen erhalten und besolden sollte, dergestalt, daß ein Knecht des Monats auf 8 fl. rh. angeschlagen werden, auch dieses Geld vierteljährlich zu Handen der Steuereinnehmer hinterlegt werden sollte. Ebenso und nicht minder hat sich eines solchen auch das Domkapitel und der Prälatstand, dann auch die Ritterschaft nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Guetwilligkeit, solange dieses Kriegswerksrüstung währt, verwilligt.' Archiv Salzburg, Fasz. Original Receß de 1592. Nach der Grazer Defensionsordnung vom 23. und 24. August 1575 wurden anstatt des 30. Mannes von 100 Pfund Herrengilt drei Schützen aus dem Landvolke gestellt.

[1] Vgl. das Schreiben des Erzbischofs Martin von Seckau an den Salzburger Kurfürsten vom 13. November 1592. Orig. Archiv Salzburg. Über den persönlichen Zuzug vgl. Zwiedineck, a. a. O. S. 79.

[2] Auch im oberösterreichischen Defensionslibell ist für diesen Fall bestimmt, ‚daß die vom Herren- und Ritterstande alle, so stark ein jeder nach gelegenheit seines vermögens aufkommen kann und mag, mitziehen und so lange wir oder vnser lieben Brueder einer zu felde sein, bei uns oder ihnen gehorsamlich verharren soll. Sowohl auch sollen die geistlichen, item die wittiben und waisen vnd welche sonsten, alters und schwachheit halber, persönlich nicht mitziehen können, mit schickung ihrer pferdt gleichs mitleiden tragn. Die ausländischen Fuersten und

pflichtiger durch Geld, noch im Innsbrucker Libell von 1511 gestattet, war in den Defensionsordnungen unserer Zeit sehr erschwert; jene nur auf die zu alten Freien beschränkt, welche ihren Sohn oder einen tüchtigen Knecht stellten[1] und auch bei Todesfällen war derart vorgesorgt, daß die ,Nachkömmlingen im güett in die lückh gestellt werden'.[2] Daß die Gesuche der privile-

---

Praelaten, die guetter im Lande haben, sollen doppelte Rüstung schicken. Alle vnd jede, so in dem Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns beguetert, dort bei Hof mit Diensten, oder außer Landes wohnen, daß derselbe nichts desto weniger von denen guetern, so er in diesem Erzherzogtumbe hat, sein geburnuß darvon vnter denselben fahnen vnd reutter zu sich abzufordern nicht fug haben sollen. Wir seczen und ordnen weiter, daß diejenigen, so adelmäßige Wappen führen vnd brauchen, in diesem Erzherzogtumbe wonend, außer der bürgerlichen Handtierung ihr nucz und narung suchen und bekhomen und in gemainer Landtschaft gueltbuch nicht eingeschrieben, in einem gewissen Termine, welchen wir in offenen generalen werden benennen, bei wollermeldter Landschaft Verordneten sich einzuschreiben anzeigen und von derselben Zeit an hinfür in yed feindts nott, soviel den persönlichen Zuzug betrifft, neben andern Herren und Landleuten gleichs mitleiden tragn und leistn sollen, bei verliehrung ihr yedes Adenlichen Wappen und Vermeidung einer sonderen straff, die wir vnß gegen die vbertreter hiemit beuurbehalten. Also sollen auch Doctores, Advocaten, burger und andere deß Landts einwohner, welche, gleichwohl nicht geadelt und sich der Wappen nicht gebrauchen, aber doch sie selbs, oder ire weiber oder Kinder gulden khetten tragn, in Zeit des persönlichen Zuezugs alle vnd yede Person, insonderheit, welcher nicht selbst ziechen will, ain gerust pferdt zu schicken, auch dasselbe aus aignem seckhel zu unterhalten und sich solchergestalt bei den Landschaft-Verordneten einschreiben zu lassen, schuldig sein.' Daß auch anderwärts neben der Ritterschaft die hausgesessenen Bürger in den Städten und sogar fast alle Lehensleute und Untertanen in den Dörfern, sofern sie dem Kanzlei- und amtsansässigen Adel zugehörten, zum persönlichen Zuzug verpflichtet erscheinen, geht aus den Erbbüchern der Ämter Plauen und Pausa hervor, die als Beilagehefte zur 15. und 16. Jahresschrift des Altertumsvereines zu Plauen erschienen sind.

[1] Dohna bei Krollmann, a. a. O.

[2] Bei Todesfällen in der Zeit zwischen zwei Musterungen treten die Nachkommen im Gute ein. Im Linzer Libell heißt es: ,ob auch Untertanen von einer Musterung zur anderen gestorben oder durch andre Weg von ihren grundten, eigenthumben oder gebieten wegkommen, welche in nächsten Musterungen zuvor verzeichnet gewest, an solcher Untertanen oder Holden stell vnd luckh sollen ihre Nachkohmmen treten, mit namen verzeichnen und also die zal für voll in immer werend guetter richtigkhait erhalten.'

gierten Stände (namentlich der geistlichen Grundherren) um Befreiung ihrer (Stifts)untertanen vom Ritterdienst, oder um andere Exemtionen von der Defensionsordnung damals zahlreich waren, leuchtet ein.

Die taktische Einheit, das Fähnlein der Fußtruppen, schwankte zwischen 150—400 Knechten. Auch bei der Reiterei variieren die Fähnlein an Zahl, Bewaffnung und Besoldung (Doppelsöldner,[1] Musketiers und leichte gemeine oder Halbhakenschützen). Es gab schwere (Kürassiere) und leichte Reiter- (ringere Pferde) Fähnlein zu 250 und 300 Pferden, bei denen der Monatssold für ein Pferd zwischen 12—14½ fl. schwankte (für Wagenpferde die Hälfte);[2] Schützenpferde, Karabiniere oder Arkebusiere und ‚gerüste teutsche Pferdt' wurden besser besoldet. Doch rang sich allmählich die Anschauung durch, daß die schweren, gepanzerten Reiter nach und nach abzuschaffen seien, und in der Instruktion, welche Dohna nach dem Heiligenbeiler Landtag abgefaßt hatte, sollten die Reiter nur Harnisch und Sturmhaube, nicht aber auch den Panzer mitbringen.[3] Nach den Landesdefensionsordnungen mußten sich die Untertanen selbst bewaffnen;[4] doch war die Grundobrigkeit verhalten,

[1] Die Doppelsöldner sollten nach der bayrischen Defensionsordnung ihre Rüstung allein an- und abzulegen, Schlachtschwert, Hellebarde und den langen Spieß gut zu hantieren, ihre Muskete oder den Halbhaken zu laden, mit Lunte und Zündstück geschwind und sicher zu schießen imstande sein. Staudinger, I, 58. Über ihre Ausrüstung s. Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens, S. 35ff.

[2] Ein gerüsteter Wagen mit guten vier Rossen, auf dem Wagen ein guter feuerschlagender Doppelhaken. Nach der schlesischen Defensionsordnung erhielt der Reiter 8 fl. ung., der Fußknecht 21 β wöchentlich und für 16 Knechte wurde zur Zufuhr des Proviants ein Heerwagen gestellt.

[3] Krollmann, S. 62. Nach dieser Instruktion sollten zu den sonntägigen Übungen auch die langen Seitenwehren der Freien abgeschafft, also die Zweihänder nicht mitgebracht werden, die Schießwaffen nur auf ein langes und ein kurzes Rohr beschränkt sein.

[4] Nach dem Linzer Libell sollte der Viertelhauptmann darauf sehen, ‚damit seinem und der Grundobrigkeit guetachten nach, einem yeden vndtertanen nach seiner tauglichkeit, sein wehr gelassen, oder von newem angeschaft werde. Welche gar vbel gerüst befunden, denen soll nach gelegenheit yedwedes vermugen, sich aufs künftig besser gefast und gerüst zu machen, auferlegt werden und sonderlich denjenigen, so aines mehreren vermügens vnd von ihren obrigkaiten darfur angezaigt, daß sie rüstung und harnisch verkauffen mügen, solle beuolhen werden, dz sie sich mit Rüstungen gefast machen vnd wirdet solche

sie zu unterstützen (mit Geld oder durch Erlassung schuldiger Dienste). Kostete doch ein ganzer Landsknechtharnisch[1] samt Blechhandschuhen 7 fl., ein halber 5 fl., ein Schlachtschwert (Zweihänder) 3—4 fl., ebensoviel eine Muskete mit Gabel[2] und jeder ‚Reutter' sollte nach dem oberösterreichischen Reiterartikelbriefe aufs ‚wenigist' mit 2—3 ‚gerechten, feuerschlagenden Püxen, auch Schnez, Ermeln, Krägen (Ringkrägen), Rugg, Krebs, Knebelspießen, Plechhandschuech und wohlverwarten Sturmhauben' versehen sein.

Für den armen Knecht freilich genügte ein gemeiner Federspieß, eine hungarische Tarde (um 20 kr.), für den besser Gestellten, neben einer Büchse und dem langen Federspieß mit vierschneidiger Spitze (zu 36 kr.) auch eine Hellebarde (kostet mit Stahlspitze eine Elle lang 55 kr.). Die Städter galten als wohlhabender und sollten sich daher nach den Defensionsord-

---

musterung one allen der vndtertanen vnkosten, weilen sie nindert hin als gleich in das nächste Dorf zu ziechen, vnd des abendts wid zu hauß zu khomen, beschechen mügen.' Nach dem steirischen Landtagsschlusse des Jahres 1597 hatte der Untertan ‚zu auffart' einen Gulden zu zahlen, die Seitenwehre selbst mitzubringen, die Überwehren erhielt er aus dem landschaftlichen Zeughause. Mell, a. a. O. S. 49, Anm. 3. In Vorarlberg galt die Bestimmung, daß wehrhafte Männer, die armutshalber nicht imstande waren, sich eigene Waffen zu besorgen, sie von denjenigen, welche zu Hause blieben, leihweise erhalten sollten. Wer sich weigere, seine ‚Wehren' abzutreten, sei streng zu bestrafen. Merkle, a. a. O. S. 125. Auch sollten hier die Untertanen bei allen Amtsgerichts- und Steuerwahlen in jedem Stadtbezirke mit den ‚verordneten Wehren versehen', wie bei einer Musterung erscheinen. Ebenda.

[1] Bei den Reiterharnischen unterschied man ganz bedeckte, mit bedecktem Kaskett, mit ganzem Armzeug und Beintaschen bis unter die Knie und halbbedeckte mit offenem Kaskett und vorfallendem Steg. Es gab auch Landsknechtharnische mit Sturmhauben, Beintaschen- und Ringkragen zu 4 fl.

[2] Vgl. Würdinger, a. a. O. S. 31, Anm. 2. Aus der Generaliensammlung des Hauptkonservatoriums im bayrischen Kriegsarchive. Ebenso schwanken die Preise der Feuerwaffen. Man unterschied Büchsen von Bronze, Musketen samt Gabel, beinernen Flaschen, Porteleder mit Schnüren zu 3 fl. 7 kr., einfache Haken mit Pulverflaschen und Porteleder zu 2 fl., Pistolen, Halbhaken, Orgel- oder Hakengeschütze, Doppelhaken aus Bronze oder Eisen, Bandeliere mit je zehn Blechpatronen à 28 kr., eiserne Scharfendienle und neben eisernen und Bleikugeln für Doppelhaken und Falkonen, auch marmorne Büchsenkugeln. Vgl. Zwiedineck, S. 82 ff. Über Trachten und Fahnen ebenda 91—101 ff. Über andere Waffen vgl. Krollmann, S. 36 ff.

nungen nicht allein mit vollständigen Landknechtsrüstungen (Harnisch, langen Spießen, Schlachtschwertern, Hellebarden, Schein- und Federspießen oder schönen Schäfeleinen)[1] versehen; sie mußten ihre Mauern und Türme instandhalten, den fünften Teil der Kosten zum Unterhalte von zwei Fähnlein zu je 500 Mann erlegen (anstatt der Gebühr des 30. Mannes) — noch mehr aber bei Aufmahnung des 10. Mannes — und ihre Truppen an die Grenze und Pässe, ‚daselbst gute Wacht und Huet zu halten', abordnen, wenn das Land in Gefahr kam. Galten ja die Städte damals als Sammel- und Aufnahmsplätze der Truppen.

Die Abrichtung erstreckte sich auf ‚laufen, wenden, ordentlich abschießen und geschwind wieder laden'. Zu diesem Zwecke wurden die Gemusterten der Wehrfähigen nach den Landesdefensionsordnungen auch im Frieden alle Sonntags und an Feiertagen bei Ziel- und Schießstätten unterwiesen und geübt und der Grundobrigkeit, die ansonsten die Büchsen in Gewahrsam zu nehmen hatte, da das Tragen von Büchsen über Land verboten war, anheimgestellt, ja empfohlen, diese Büchsen den Untertanen zu belassen.[2] Geschossen wurde zu verschiedenen Zeiten im Jahre aus langen Rohren, zu anderen, namentlich von den Städtern, aus Doppelhaken und Falkonieren. Die Zeugmeister hatten beim Geschütz, die Rüstmeister bei den

---

[1] Mhd. schevelin = Wurfspeer. Nach der schlesischen Defensionsordnung des Jahres 1578 (eine erweiterte Fassung des Jahres 1529).

[2] In Krain ist der Anfang ‚des gemeinen Schießens', also förmlicher Schießstände, urkundlich seit 1565 festgelegt. Und aus dieser Sitte entwickelte sich schon bald hernach die erste organisierte Schützenkompagnie in Laibach. Vgl. Dimitz, Geschichte Krains III, 234—235. In Preußen sollten nach Dohnas Instruktionen die Schießübungen Sonntags nach der Vesperpredigt abzuhalten, dabei die enrollierten Städter vom 18.—24. Lebensjahre als leichte Schützen, die vom 24.—30. als Musketiere, vom 30. Lebensjahre ab, als Doppelsöldner zu verwenden sein. Die Waffen sollten in den fürstlichen Häusern aufbewahrt und den Bürgern nur für die sonntägigen Übungen ausgefolgt werden. Um eine Gleichheit in diesen Übungen zwischen den verschiedenen Ämtern zu erzielen, sollten sich die Hauptleute untereinander ins Einvernehmen setzen (Krollmann, S. 23 und 61), eine Institution, welche im oberösterreichischen Libell vermißt wird. In Schlesien mußte im Jahre 1551 infolge von Raubanfällen und Plackereien das Tragen der Büchsen den Landleuten wieder verboten werden und erst 1566 wurden die seit 1541 unterbliebenen Musterungen erneuert. Palm, a. a. O. S. 86.

Büchsen, beim Kleingewehrfeuer zu intervenieren. Noch war vielfach die Wagenburgtaktik im Gebrauche. So heißt es in der schlesischen Defensionsordnung des Jahres 1578: ‚Beim Auszug eines Quartiers (= Viertels, Kreises) soll das Heer vorsichtig ‚in der Wagenburg ziehen‘ und auf jedem Rüstwagen soll neben dem guten langen Rohrhaken eine Kette zum Sperren der Burg vorhanden sein.‘[1]

Hatte nun ein Kriegsgeselle seinen Namen deutlich in die Musterrolle des Hauptmannes eintragen lassen, so erhielt er ein Hand- oder Laufgeld, wurde auf die ihm vorgelesenen Kriegsartikel vereidigt und in einer Rotte (je zehn Spieße) eingereiht, welche ihren Rottmeister selbst wählte.[2] So heißt es in der oberösterreichischen Defensionsordnung, ‚daß jedes Fähnlein von dem Viertelshauptmann, seinen Mitkommissären und von den neu erwählten Befehlsleuten in ein Zug und ander Ordnung geteilt, die Schützen an ihren Ort, die Spießer an den ihren gestellt, mit Abschießen und ordentlich Umbziehen etwas geübt und ihnen zur ersten Musterung ihr Artikelbrief verlesen werde, nach welchem die, welche flüchtigen Fueß setzen oder auß der Ordnung treten, mit Hab und Guet, so sy bei sich haben, bestraft werden‘.

Die Artikelbriefe sollten das Band bilden, welches die oft auch in Montur und Bewaffnung vollständig regellosen, oft ‚gardenden‘ Haufen einigen und die Willkür früherer Zustände beseitigen sollte. Wenn sie nur einheitlich, d. h. für alle zusammengewürfelten Truppen wenigstens eines Regimentes gegolten hätte. Aber Regiment bedeutet damals nicht die Gerichts-, sondern bloß die Verwaltungseinheit und auch dies nicht durchwegs.[3] Die Truppen wurden bei der Musterung oft auf Artikelbriefe vereidigt, wie sie eben in der betreffenden Landschaft oder in dem Kreise üblich waren, während auf dem Kriegsschauplatz oft andere Normen galten. Daher unterschied man im Felde eine ganze Reihe nur ihrem Obersten unter-

---

[1] Palm, S. 88.

[2] Dele, welcher nach Dohnas Angaben im Insterburger Amte 1602 die Landesverteidigung weiter entwickelt, teilt seine Fähnlein ähnlich ein. Unter dem Hauptmann stehen die Großrottmeister, unter diesen die Rottmeister über zehn Mann; vgl. Krollmann, a. a. O. S. 86.

[3] Vgl. Bonin, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904, S. 14.

stehender Verbände, welche sich nicht selten feindselig gegenüberstanden, von der Landschaft gemustert, besoldet, verproviantiert und bewaffnet, aber auch ohne Umstände abgedankt wurden.[1] Ein Artikelbrief (wie sie in den Archiven aus dieser Zeit zahlreich erliegen) im Kreisarchiv Würzburg (Reichss. $^{58}/_{830}$) enthält neben strengen Verboten der Desertion ‚der eigenmächtigen Entfernung, namentlich als Wachposten, der Versäumnis der Wachpflichten überhaupt, der Meuterei, des Verrates, auch der Zusammenrottungen, der Balgereien und des Friednehmens, genaue Anordnungen für die Subordination unter die Befehle des Obersten, des Hauptmannes, selbst wenn er nicht Vorgesetzter ist, und auch das Verbot des Gotteslästerns, der Kirchenschändung, das Verbot, Mühlen oder Müllerwerk zu verderben, und namentlich strenge Bestimmungen gegen falsche Angaben bei der Musterung.‘[2] Furier und Rittmeister weisen die Quartiere an, ‚sie losieren‘;[3] Feldwebel und Profoß sind des Hauptmannes und des Obersten Gehilfen. Bei den meisten Vergehen tritt immer mehr der Oberst als erste Instanz in den Vordergrund. Bei dem Kapitel ‚Lagerzucht‘ steht vor den Bestimmungen über Alarm, Kauf und Verkauf von Proviant und Munition, der Beuteteilung usw. . . . einleitend der schon in dem schwäbischen Artikelbrief des Jahres 1563 enthaltene Satz: ‚Wo r a y s i g und F u e s k n e c h t bey einand in einem leger ligen würden, so sollen die Knecht zymlicher maß weychen, damit die raysigen ire pferdt vndterpringen mogen vndt sich mit

[1] Vgl. die Instruktionen für Matthias Winkler und Georg Schieferhuber vom Dezember 1592 im oberösterreichischen Landesarchiv Linz F. I. Nr. 89 und den Artikelbrief, welcher der schwäbischen Exekutionsordnung des Jahres 1563 beigefügt ist, bei Stadlinger, a. a. O. S. 59ff.

[2] Die Kriegsartikel, welche der mährische Landtag im Jahre 1532 aufstellte, sind im Landtagsabsch. IA. enthalten. Luksche, Notizen 88. Inwieweit ich in dem eben Ausgeführten von Erben, Kriegsartikel usw. im VI. Ergänzungsbd. der Mitt. des Inst. für österr. Geschichte abweiche, ist dem Kundigen ersichtlich.

[3] Über Einquartierungen vgl. die Instruktion im Schreiben des Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler an die Kriegsräte des schwäbischen Kreises, aus Augsburg am 12. Februar 1595; gedruckt bei Josef Müller, Der Anteil der schwäbischen Kreistruppen an dem Türkenkriege 1595—1597 in der Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg, XXVIII. Jahrgang, Anhang (S. 55 des Sonderabdruckes); aber Stadlingers Ausführungen (S. 65ff.) seiner Geschichte des Württemberger Kriegswesens sind hier ganz übersehen.

einand leyden.'[1] Im allgemeinen waren bei den Reisigen die strafrechtlichen Bestimmungen mit der Bestallung, also mit den Rechten und Ansprüchen des Söldners verquickt;[2] doch begegnet man auch bei den Reitern bereits besonderen Artikelbriefen. In dem oberösterreichischen ,Reutterartikelbrief' des Jahres 1592[3] ist sogar bereits die Bestimmung aufgenommen, daß bei Zuwiderhandlungen der Oberst an einen Kriegsrat gewiesen war, ,der Oberst mit Zutun und erkhentnus seiner zugeordneten Kriegsräte, der Landleut, Leutenants und anderer Befelchsleuth nach Gebrauch und Herkomen des Ritterrechtes vnd gelegenheit des verbrechens, an Leib und guet bestraffe'.[4]

Der Oberst über 1000 Pferde hatte gewöhnlich drei Rittmeister mit vier Fähnlein unter seinen Befehlen, das vierte Fähnlein unterstand ihm allein.[5] Der Rittmeister erhielt von

---

[1] Vgl. damit den Artikel 47 des obangeführten Artikelbriefes vom 22. September 1597 bei Kurz, Österreichische Militärverfassung, S. 451.

[2] W. Erben, Mitt. des Inst. für österr. Geschichte, Ergänzungsbd. VI, S. 513. Des Lagerlebens Recht und Gericht hat Zwiedineck in seinen Kriegsbildern S. 114—170 recht anziehend geschildert. Neuerdings hat Bonin das Rechtsverfahren vom juridischen Standpunkt beleuchtet. Über das Strafensystem im allgemeinen s. S. 111ff., über das Reiterrecht im besonderen ebenda, S. 116ff.

[3] Oberösterreichisches Landesarchiv Linz, Bd. 591, F. I. 4. Auch die Bestimmung, sich des ,gotzlesterns vnd der vbrig füllereyen zu enthalten', steht hier.

[4] Über die Vorschriften bei der ,Arthollerey oder Arkelley' vgl. Zwiedineck, a. a. O. S. 104ff., über die Behandlung der Untergebenen die Instruktion, welche bei Krollmann S. 94ff. auszüglich gedruckt ist, und bezüglich der Rechtsverfassung dieser Waffengattung Bonin, a. a. O. S. 133ff.

[5] Bestallung eines Obersten ,vber 1000 geruster Pferde anno 1592': für Leibsbesoldung, Tafelgeld, Trabanten, Heerwagen, Schreiber, Koch auch Diener (also Stab) monatlich 300 fl. (auch 400 fl. und sogar 500 fl.). 1 Prädikant 24 fl., 1 Oberstleutnant 100, auch 150 fl., für diesen 2 Trabanten zu je 16 fl., 1 Wachtmeister, 1 Quartier- und Proviantmeister, jeder 30 auch 40 fl., 1 Rumormeister 24—30 fl., 1 Wundarzt 24 fl., 1 Profos 24 bis 30 fl., 1 Wagenburgmeister 12 fl., 1 Dolmetsch 12 fl. (auch 2 Dolmetschen), 1 Heerpauker 12 fl., 1 Stockmeister oder an seiner Statt 1 Scharfrichter 8 fl., für 3 Stockknechte je 8 fl. (24 fl.) (auch Sterbenknecht genannt). Zur Rittmeisterbestallung gehört auch 1 Leutnant 32 fl., 1 Fähnrich 24 fl., 5 Rottmeister zu je 25 fl., 2 Trabanten zu je 8 fl., 2 Trabanten zu 12 fl., Feldscherer, Hufschmied, Furier, Schreiber je 12 fl., 1 Kaplan auch 12 fl., 1 Feuerschloßmacher oder Büchsenmacher 6 fl., daneben gab es noch

jedem gerüsteten Pferde ein Anrittgeld von einem halben Gulden bei der Musterung. Im allgemeinen galt damals als Rechtsgrundsatz, daß der, welcher die Offiziere in Dienst nahm, auch verpflichtet sei, sie zu bezahlen. Wenn sie der Landesherr in Dienst nehme, so hatte er die Kontribution zu ihrem Unterhalt allein zu tragen, wie sie die Landstände besoldeten, hoben sie natürlich Steuern aus. Die Landschaft hatte dann nicht ein Recht, vom Landesfürsten auch in den Dienstleistungen des ritterlichen Aufgebotes die sogenannte ‚Lieferung' zu verlangen (wie sie die preußische Landschaft 1602 forderte). Innerhalb des Landes jedoch mußte der Lehensmann ohne Entgelt, auf eigene Kosten dienen. Nur die schlesischen Fürsten bewilligten im Anfange des 16. Jahrhunderts im Notfalle auf Bitten des Landesherrn eine bestimmte Anzahl von Söldnern, welche von einheimischen Häuptlingen befehligt, aber vom König besoldet und unterhalten wurden.[1]

Seit der ‚allezeit neuesten' Matrikel des Jahres 1521 betrug der Monatssold (Sold und Lieferung zusammen) 4 fl. rh. Münz. Der Betrag stufte sich natürlich nach der Art der ‚Be-

---

Metzger, Sattler, Plattner und andere. Man vergleiche die Bestallungen im Dresdener Archiv loc. 7877 (Herzog Franz von Lauenburg, fol. 106), die des Grafen Sebastian Schlick im Oktober 1593, er sollte am 22. November 1593 zu Auspitz in Mähren die Musterung abhalten, ebenda fol. 107, die des Herzogs Ludwig von Seinsheim, des fränkischen Kreisobersten, im Archiv Bamberg, Märkers Katalog 2212, Kraißacta annis 1594/95, Vol. III, fol. 398 ff., im Kriegsarchiv in Wien die Bestallung sambt zugehörigen Expeditionen für Balthasar Friedrich von Ossa, Hauptmann über 150 Archibusierpferde 1593, Nr. 475. Solche Bestallungsbriefe ebenda Nr. 438 für den Grafen von Thurn und Herrn von Königsberg per 125 Archibusierpferde, vom 16. Oktober 1592, Nr. 457, 458, 430, 339 und 338. Damals war auch schon ein Feldzeugmeisteramt entwickelt, auch der Feldzeugmeister besaß seinen Stab (einen Leutenant, Dolmetsch, Trabanten, Profoßen, Steckenknecht, Rottelmeister). Zeughäuser wurden systematisch eingerichtet. Siehe die Bestallungsformularien bei Zwiedineck, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte, S. 49—54 ff. und 62 ff. Wollte man solche Bestallungen, wie dies hier Zwiedineck tut, in extenso drucken lassen, so müßte man ganze Bände anfüllen. Vgl. auch die Beispiele solcher Bestallungen bei Würdinger, Staudinger, Meynert u. a., bei der vorhin zitierten Arbeit von Joh. Müller S. 7 ff. und den kriegsgeschichtlichen Arbeiten von Kurz und Stadlinger 36—67 und 261—277, 519—523, 574 ff.

[1] Palm, a. a. O. S. 89.

wöhrung', nach dem Grade der Ausbildung und nach den Bedingungen der Bestallung oder Musterung ab.[1]

Wer vorzüglich geharnischt war, erhielt Doppelsold, der Doppelsöldner in Schlesien 6 fl., die ersten 100 unter 400 Gemusterten, Übersold. Doch wurde der Sold nicht, wie es im Artikelbrief heißt, alle Monate ausbezahlt; oft mußten die Knechte auch mehr als vier oder fünf Monate Geduld tragen; gar oft war das Geld nicht ‚gleych von stund an' bei der Hand oder in ungangbarer Münze[2] und am besten waren noch die Truppen bestellt, welche von dem ‚Einnehmer' einer Landschaft direkt bezahlt wurden. Oft auch strichen die Werber (nicht selten Grafen oder Fürsten), welche mit Wartegeld in Bestallung genommen wurden, dieses Geld ein, wenn die in der Kapitulation festgesetzte Zeit verstrichen war, ohne daß der Landesfürst der Mannschaft bedurft hatte, oder wenn die Truppen nicht aufgebracht werden konnten. Obersten und Hauptleute, Rittmeister waren nicht bloß, oder besser gesagt, weniger Truppenführer als vielmehr vollkommen unabhängige, nur ihrem obersten Kriegsherrn, ihrer Landschaft oder ihrem Kreise Gehorsam schuldige Unternehmer, welche in den ihnen vereidigten Regimentern als große Geld-, Tuch-, Futterspekulanten und Wucherer, aber auch als Menschenschinder willkürlich schalteten, welche gar oft die dem Söldner als Bescheinigung für seine Soldrückstände von der Hofkammer ausgestellten ‚Restzeddel' um ganz geringe Barzahlungen erkauften. Die Hofkammer wurde dann von den neuen Schuldinhabern — natürlich auch Privaten — zum vollen Ersatze gedrängt, der arme Söldner aber schmählich benachteiligt und

---

[1] Schon in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts waren manchmal Knechte um diesen Normalsold nicht aufzubringen und mußte ihnen in vielen Landschaften Übersold gezahlt werden.

[2] S. den Bericht des Oberhauptmannes Andreas von ‚Heispachs' (soll wohl Gleispachs heißen, ebenso scheint im Postkript S. 290 ein Lesefehler bei ‚Huberstein' statt Herberstein unterlaufen zu sein) an die steirischen Verordneten vom 22. Juni 1596 bei Zwiedineck, S. 292. Vgl. die Bestimmungen des Artikels im oben zitierten Artikelbriefe vom Jahre 1597 bei Kurz, a. a. O. S. 442: ‚Doch so das Geld sich 15 oder 16 oder mehr Tage verzuge und nicht gleich da wäre, so sollt ihr Geduld tragen und nichts destoweniger euere Wacht versehen und keinen Zug abschlagen', und des vorhin S. 54, Anm. 1 zitierten schwäbischen Artikelbriefes vom Jahre 1563 bei Stadlinger, a. a. O. S. 59ff.

sein Haß nicht so sehr gegen die (direkten) Übeltäter als gegen die Zentralämter gerichtet.[1]

Und erst als Führer im Dienste, als Feldhauptleute. Für sie gab's keine Kriegsartikelbriefe, keine Strafbestimmungen gegen Ausschweifungen, gegen Mißhandlungen Untergebener. Untereinander fast stets in Hader, eifersüchtig, neidig über den kleinsten Erfolg, gebrach es ihnen vollkommen an Gemeinsinn und selbst in gefahrvollen Lagen ließen sie selten ein kameradschaftliches Zusammengehen aufkommen. Ihre Berichte an die Erzherzoge, den Hofkriegsrat oder die Hofkammer strotzen von gegenseitigen Anschuldigungen. Gar oft mußte die Autorität eines Erzherzogs in die Schranken treten, um die Führer an ihre Pflicht zu mahnen oder um einen geeigneten Mann zu gewinnen. Man denke an die Weigerung des Grafen Achaz von Thurn-Valsassina, als Adlatus des unfähigen natürlichen Sohnes des Tiroler Erzherzogs Ferdinand II., des Markgrafen von Burgau, sich verwenden zu lassen.[2] Dabei waren sie unverschämt in der Aufstellung horrender Forderungen. So treten uns die Helden von der Schlacht an der Kulpa, aber auch die Sieger von Sissek und die Verteidiger von Raab (um die Hauptereignisse der Kriegsjahre von 1592—1593 und 1594 zu nennen) entgegen. Dazu entzog der französische niederländisch-spanische Krieg die besten Kräfte. Und konnte einem Führer die

---

[1] ‚Le molti fraudi dei collonelli,‘ so berichtet Vendramin am 2. März 1598, D. V. 1598, Orig., ‚e dei ministri, che maneggiano il danaro, è svanita gli anni passati ben la terza parte della summa raccolta dai pagamenti, fatti dai popoli della Germania.‘ Ähnlich schreibt Soranzo am 14. Juni 1604 bei Stieve V, 712, Anm. 2: Si veggono però qui ridotti à molta confusione et forse ché questi ministri non ne sono senza colpa, perchè dissirano quasi tutto il danaro in far ricchi questi colonelli et questi capi di guerra, usw. S. die Beispiele, welche H. von Zwiedineck, a. a. O. S. 43, Johann Müller im Anhange seiner oben zitierten Abhandlung in der Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg S. 94 und Manner in seinem Aufsatze vom Ursprunge, Aufrichtung und Disziplin des deutschen, spanischen und italienischen Fußvolks (bei Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges II) 421 geben. Schon im Jahre 1574 verlangten die auf dem Gesamtlandtage von Graz versammelten Verordneten der innerösterreichischen Länder die Einrichtung einer Grenzinspektion, dieser Mißstände wegen. Vgl. Loserth, Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, Briefe und Akten, Forschungen zur Verf. und Verwaltungsgesch. $V/_2$, 1905, S. 569.

[2] Prager Studien X, S. 119—120, Anm.

Werbung und das Oberstenpatent anvertraut werden, so stellte er unerschwingliche Anforderungen. Melchior von Rödern verlangte 1000 fl. monatlich allein an ‚Leibsbesoldung als Obrist-Rittgulden' und als die Hofkammer nicht sogleich einwilligte, unterblieb monatelang der Anzug.[1]

Kann man bei derartigen Übelständen dem Salzburger Erzbischof Unrecht geben, wenn er seine Hilfeleistung aus diesen Gründen lange hinausschiebt, oder wenn er auf die Klagen des Obersten seines Hilfskorps, ähnlich wie Erzherzog Ferdinand II., seinem Bedauern vor allem darüber Ausdruck verleiht, daß aus ‚mangel der notturft, furnemblich aber auß bösen rhat und farleßigkhait die hilf vergebentlich und one nucz angewendt worden ist; hätten auch vrsach gnung, gleich wie Erzherzog Ferdinand (von Tirol) vnser Khriegsvolck wiederum one verzug abzufordern'.

II. Abschnitt.

Rudolf II. im Kampfe mit den Ständen. Seine Regierungsgrundsätze.

Noch bevor man aber in der Grenznot den Ausweg betrat, sich an die Länder um Hilfe zu wenden, oder wie in den Jahren 1577 und 1590 eine Hauptberatschlagung über den Stand der ungarischen, windischen und krabatischen Grenzen anzustellen, hatte man im Hofrate und im geheimen Rate die dringendsten Fragen erwogen, wie dem Unwesen der ‚Restzeddel', dem Betrug mit den blinden Namen beizukommen, den Klagen über die Bestechungen der ‚gschworenen Bschauleuth' abzuhelfen, dem Abgang gerade der tüchtigsten Truppen nach den niederländischen und französischen Kriegsschauplätzen zu steuern[2] wäre und namentlich geeignete Führer zu finden seien,

[1] Vgl. Prager Studien X, S. 121. Zum übrigen vgl. ebenda, S. 37, 100, Heft VI, S. 99—100 und Hortleder, a. a. O. II, 421. Graf Jeronimus von Lodron ist in einer ‚Senfften' gereist, er hat einen Jesuitenprediger von Graz zu sich genommen — Patrem Poldt — schreibt der Bischof Martin von Seckau an den Salzburger Erzbischof am 23. November 1592, Orig., Archiv Salzburg. Daß er, wie die meisten, auch einen Harem bei sich hatte, wird hier verschwiegen.

[2] Dort bei den Spaniern standen die drei Mansfelder, die Herzoge Otto Heinrich von Braunschweig, Moritz und Franz von Sachsen-Lauenburg,

wo die militärisch und staatsmännisch geeigneten Männer, ohne die großen Kosten einer ständigen Bestallung tragen zu müssen. Erzherzog Ernst reiste aus seinem Gubernament Ungarn ab und mit der Leitung der Regierung in Ungarn wurde Erzherzog Matthias betraut.[1] Egidius Gattermayer, der langjährige Leiter des Kriegszahlmeisteramtes, bat im Mai um seine Enthebung.[2] Das Proviantwesen und der Pauschreiberdienst waren nach Hans Gattermanns Tode (5. Dezember 1591) provisorisch von dem bejahrten Wolf Jobst versehen worden, doch kam auch dieser bald um seine Pensionierung ein.[3] Am 26. Juni war der kaiserliche Hofsekretär Erstenberger[4] plötzlich gestorben. Es fehlte an bewährten, führenden Kräften in allen Zweigen der Verwaltung. Wegen Übernahme des Präsidentenamtes bei der böhmischen Kammer wurde lange mit Joachim von Kolowrat unterhandelt.

Um kriegserfahrene Räte suchte man in Italien, damals dem Lande militärischer Autoritäten, namentlich artilleristischer Fachmänner und Kriegsbaumeister.[5] Um aber einigermaßen

---

drei Grafen von der Berg, bei den Niederländern die Nassauer Grafen Jobst von Limburg, Philipp von Hohenlohe, Georg Eberhard von Solms u. a.

[1] ‚Auf Ir. K. M. unsers genedigsten Herrn Sonderverordnung' heißt es am 9. Juli 1592 an die ‚alhierige' kaiserliche Hofkammer, ‚wirdet die hinderlassene Hofkammer erindert, das bei jetziger der fürstlich Durchlaucht des Erzherzog Ernsten zu Oesterreich Abwesenheit, Ir. K. M. die fürstl. Durchl. den Erzherzog Matthias vermugt, daß sy sich persönlich hieher begeben, das Gubernamendt dieser landt und des Königreichs Ungarn bis auf Erzherzog Ernsten ankhunft allermaßen zu tragen und zu verwalten, wie sy hievor getan und Erzherzog Ernst selbst tun möchte, das sy die ungarische Kammer und andern ihr untergebene Kammer-Offizier zu erindern wissen. Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreich, Fasz. 16780, Orig., das aufgedrückte Siegel abgefallen.

[2] Rudolf an Ernst vom 2. Juni 1592. Erzherzog Ernst möge für diesen Posten ‚taugliche Vorschläge' erstatten.

[3] Erzherzog Ernst an den Kaiser vom 9. September 1592. ‚Dieser Mann halte zum heftigsten an, daß seine Verwaltung von Ihm abgenommen werden soll, weil er nunmehr ein erlebter Mann, und es ihm nicht möglich sei, demselben Proviantverwaltersamt neben dem Bauschreiberdienst, den er auch verwalten muß, der Notturft nach (d. h. wie es sich gebührt) vorzustehen.' (Orig. im Hofkammerarchiv, Wien.)

[4] Bericht des kurpfälzischen Agenten Christoph Rheiner aus Prag vom 26. Juni 1592. München, Staatsarchiv K. bl. 113/2.

[5] So lebten am Mediceerhofe Hauptleute wie Savelli, Baglioni, Friedrich und Otto Barbolani, der im Belagerungswesen ausgezeichnete Chiapponi

Ordnung in das verwahrloste Proviantwesen zu bringen,[1] hatte man den Plan, einen obersten Proviantmeister zu ernennen, welcher auch dem Kriegsrate unterstehen, ‚auf diesen sein auge und respekt haben sollte'. Doch erklärte die Hofkammer diese Maßregel mit dem Hinweise als bedenklich, ‚daß leichtlich allerlei confusion vnd mißverstandt erfolgen khünne, wann ein amtmann auf zweierlei vnderschiedlich mittl gewiesen wüerde und das möchte bei diesem Proviantwesen kheine richtigkeit, nucz oder frumen schaffen, sondern nur mehr vngelegenheit vnd nachteil verursachen'. Die Hofkammer rät, daß dieser zu bestellende Amtmann mit seiner ‚amtsverrichtung allein auf die Hofkammer seinen respekt' haben sollte. Jedoch wäre es zu billigen, daß alle Provianthandlungen durch die Hofkammer mit dem Kriegsrate communiciert vnd mit desselben vorwissen geschlossen, der Proviant auch mit des Kriegsrates Guetachten auf der Grenze (limitiert?) dem Kriegsrate auch die monatlichen oder vierteljährlichen Auszüge gegeben werden'.[2]

Die Hauptfragen aber, über die Mittel zur Fortführung des Krieges und die Änderung der Grundzüge im gesamten Söldnerwesen, überließ man dem Grenzberatungslandtag, und zwar einem allgemeinen Landtag, wie sie zuletzt noch in den Jahren 1569 und 1579 nach Prag einberufen worden waren. Seit Ferdinand I. wurden Ausschußlandtage nur einberufen ‚ad tractanda, agenda et consultanda plurima maximi momenti negotia'. Ein solcher Zeitpunkt schien Rudolf II. jetzt. Wie aber

Vitelli, in Mailand der im Schießwesen treffliche Clemente Pietra. Von deutschen Kriegsräten lebten noch Otto Heinrich, Graf von Schwarzenberg, der bayrische Hofmarschall Marquard Freiherr von Königsegg, Philipp von Laubenberg, Hans Anton von Ziun und Sprinzenstein (s. Sitzungsber. der Akademie der Wissensch., Bd. 153, S. 22) und Johann Pistorius empfiehlt in unserem Jahre (aus Merseburg vom 26. Februar 1592) dem Herzog Wilhelm den Friedrich von Weissenaw als kriegserfahrenen und tüchtigen Fachmann mit überschwenglichen Worten. München, Staatsarchiv, K. sch. 64/6. Vgl. Würdinger, a. a. O.

[1] S. Prager Studien X, S. 5.

[2] ‚Und ist die Instruktion bereits auf dasselbe zum Teile gerichtet', d. h. erflossen. Hofkammer aus Wien vom 8. Juli 1592 an Erzherzog Ernst. Regest auch im Kriegsarchiv (unter Bestallungen Nr. 432). ‚Daß der Proviantoberstkommissari bloß allein sein aufsehen an die Kammer vnd nicht zugleich auch an den Kriegsrat haben soll, hingegen die Kammer die Proviantdispositionen vnd Quartemberraithung Ihme Kriegsrat zu kommunizieren hätte.'

ließ sich dieser Ausweg dezentralistischer Natur, der ein erneutes verstärktes Emporflammen ständischer Machtbestrebungen im Gefolge haben mußte, erklären? Hatte Rudolf nicht eben in der Erbhuldigungsfrage in Graz die Stände getäuscht? Hatten die kaiserlichen Behörden nicht stets den Landesverteidigungsordnungen der schlesischen Stände, noch zuletzt im Jahre 1578, Widerstand entgegengesetzt?[1] Mußte er nicht einsehen, daß die Stände sich von der zunehmenden Gewalt der Landesobrigkeit und ihres landesherrlichen Beamtentums in ihren vermeintlichen Privilegien, althergebrachten Befugnissen, in ihrer Autonomie und Selbstverwaltung arg bedroht sahen und den Ausweg einer Landtagsberatung nur zu dem Zwecke wünschten, um Klarheit in die dualistischen Staatsbegriffe zwischen Krone und Ständen zu erhalten? Daß ihr Beschluß nur in dezentralistischem Sinne ausfallen würde: — ‚Vorderhand kein Reichstag!‘ ‚An die einzelnen Territorien sollte sich der Kaiser um eine Gnadengabe wenden!‘ Mit großer Wahrscheinlichkeit konnte man diese Beschlüsse voraussagen. So erscheint der Zeitpunkt höchst unglücklich gewählt. Und doch war es einer der geschicktesten Schachzüge des Kaisers. So recht verstehen kann man ihn erst aus dem Gesamtbilde seiner damaligen Regierungsgrundsätze, seiner Taktik.

Die Zentralisation der Behörden war unter keinem seiner Vorgänger zu so wirklicher Macht emporgediehen. Wie seine Regierung im Reichstage das Bestreben der Ritter und Städte nach Reichsunmittelbarkeit förderte, um sie unmittelbar zu den Reichslasten heranzuziehen, die Einungen der Grafen und Ritter begünstigte, um die landesherrlichen Gewalten durch sie in Schach zu halten und die Grafen und Herrenbänke und Deputationen stärkte, damit sie den Machtbestrebungen der emanzipierten und dezentralisierten Kreise widerstreben — deren Defensionsordnungen den ständischen Maßnahmen in Österreich

[1] Sie machten Ausstellungen darüber, daß die Defension nur der Verteidigung der schlesischen Länder und innerhalb dieser gelten sollte, und der Kaiser verweigerte den Kostenanteil, den man ihm zugewiesen hatte. Erst nachdem die polnische Frage sich zu einer kriegerischen Angelegenheit zuspitzte, gab der Kaiser den Oktoberbeschlüssen des Fürstentages von 1587 seine Zustimmung und beschickte auch den nächstjährigen Fürstentag mit Kommissären. Die Defensionsordnung des Jahres 1578 beruhte auf der des Jahres 1529. H. Palm, a. a. O. S. 92ff.

entsprachen — so hat sie in den Erblanden bei scheinbarem Gehenlassen der alten, seit dem Jahre 1564 bestehenden Teilungen der Referate im Justiz-, Finanz-, Kriegswesen und in der Verwaltung, doch die tatsächliche Macht ganz in ihre Zentralorgane zu verlegen gewußt.[1] Man denke an die Befugnisse der im Jahre 1577 in Prag errichteten ‚Statthalterei' zur Förderung landesherrlicher Gerechtsame, dann wie der Reichshofrat trotz der Länderteilungen die Entscheidungen an sich nach Prag gerissen hatte, wie in der Hofkanzlei trotz der getrennten Referate in Graz und Innsbruck eine zentrale Reichskanzlei geschaffen wurde und wie der geheime Rat zu einer fast unumschränkten Machtstellung emporgediehen war, trotz der geheimen Stellen in jenen Residenzen.[2] Und doch besaßen alle diese Zentralstellen nominell recht geringe Kompetenzen.

Erwägt man einerseits, wie die Regierung einmal die Stände in ihren Kämpfen mit den Territorialherren, anderseits diese unterstützte, wie sie die Bestrebungen der Speirer, Würzburger, Passauer, Kölner Kirchenfürsten gegen ihre Kapitel förderte, wie sie sich manchmal der Vermehrung der Virilstimmen im Fürstenrate entgegenstellte, um einen möglichst festgefügten Reichstag zu erhalten, das Prinzip der Teilbarkeit fürstlicher Gebiete in den ostfriesischen, mecklenburgischen, jülichschen, Badenser, Hannoveraner Erbfolgewirren bekämpfte, das Streben der Fürsten nach Primogenitur und Unteilbarkeit ihrer Territorien unterstützte, dem Tiroler Adel in seinem Huldigungsstreite mit dem Fürstbischof von Brixen[3] beispielsweise streng untersagte, dem Bischof die Huldigung zu leisten, da sie nur dem Landesfürsten gebühre,[4] dagegen die Gegen-

---

[1] Darüber handle ich unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung im ausgehenden 16. Jahrhundert, in den Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 1906, S. 629—677.

[2] Das österreichische Geheimratskollegium entstand erst zu Ende der Regierungszeit Ferdinands II. Der Obersthofmeister Don Juan Manriquez de Lara und der Vizehofkanzler Dr. Justus Moser (1593) waren wohl die einflußreichsten Mitglieder.

[3] Dem Kardinal Karl Andreas im Jahre 1599. Über das Verhältnis des Stiftes Brixen zum Tiroler Erzherzog, zur Tiroler Landesgesetzgebung war man sich damals vielfach nicht klar.

[4] Der Kampf der Tiroler Stände um Privilegierung und Exemtion des Bozener Hofgerichtes vom neubegründeten Hofrat als Revisions- und Appellationsinstanz bestand schon unter Maximilian II.

reformation mit allen Mitteln förderte, alles, um die Macht der Landesherren zu stützen, so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß es nicht so sehr Prinzipienlosigkeit und Schwäche als Plan sein mochte, daß nach außen die innere Unentschlossenheit kraß zum Vorschein käme, damit die wahre Absicht verborgen bliebe. Bei näherer Überlegung gewinnt man auch den Eindruck, ja die Überzeugung, daß ihr vielbespötteltes System der paritätischen Kommissionen in der auswärtigen Politik,[1] welches stets beiden Teilen etwas, dem Scheine nach das Gleiche gewährte, nicht so sehr ein Kind der Unentschlossenheit, als der wohl überlegten Staatskunst dieser Regierung war. Was freilich von diesen Maßnahmen der Initiative Rudolfs II. zuzuschreiben, auf seine ureigensten Entschlüsse zurückzuführen ist, wer möchte, nach den wenigen Briefen und Aufzeichnungen, die er hinterlassen hat, diese Frage je exakt entscheiden? Was Wunder, daß sich seit jeher die Historiker gerade in die Probleme des arcanums dieses Charakters vertieft haben?[2] So sehr man aber auch in diese Menschenseele eingedrungen zu sein scheint — ‚daß nicht ein gereifter Entschluß, nur eine überwältigende Leidenschaft ihn zu energischen Maßnahmen bewegen konnte‘, hat Ritter gemeint,[3] er litt an echter Melancholie und ihren Folgen, urteilt Neudegger,[4] ‚neuropathisch‘ hat ihn Turba genannt,[5] daß ihn

[1] Nichts anderes als die von vielen Landesfürsten mit Erfolg angewandten Mittel der delegierten Kommissarien, um Rechtsstreitigkeiten zuerst vom ständischen Instanzwege abzuziehen, ihre Sachen dem landesfürstlichen Hofgericht zu avozieren und dadurch die Landesordnungen durch das gelehrte Recht zu umgehen.

[2] S. Ranke, Gesammelte Werke VII, 176. Le Bret, Magazin II, 328. Alberi, Relationi degli Ambasciatori Veneti al Senato II, 6, S. 244ff. Ritter, Gründung der deutschen Union II, 55ff., ebenda 58, u. v. a.

[3] Gründung der Union II, 58.

[4] Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisation VI, S. 5, auf Grund der Biographie von Stieve.

[5] Archiv für österreichische Geschichte 86. Er nennt ihn auch impressionable, zum Nachdenken und Grübeln veranlagt, einsam, S. 352. Bibl schildert ihn im VI. Ergänzungsbande des Inst. für österr. Geschichte als weiche, passive Natur, die vor jedem verantwortungsvollen Schritte, vor jedem ernsthaften Widerstand zurückbebte, sich scheu vom Weltgetriebe abkehrte und die Regierungsgeschäfte als schwere Last empfand. Das Urteil ist jedenfalls zu allgemein. Es kann sich nur auf eine gewisse Zeit beziehen.

sein tiefer Ernst unfähig machte, seinen Untertanen in Leutseligkeit und als ein guter Vater vorzustehen, behauptet Ranke[1] — man steht doch fast bei jeder seiner Handlungen in ihren Ursachen vor neuen psychologischen Rätseln und muß oft an die Zeit appellieren, welche unter dem beherrschenden Einflusse der Sterne stand.[2] Daß aber jene geschilderten Regierungsgrundsätze seiner Eigenart entsprachen, ersehen wir aus Charaktergegensätzen.

Wohl gewährte er als Herrscher, in der Richtung vieler Fürsten seiner Zeit, als Gnaden oft, was er als Forderung der Stände nicht schlechthin verwarf, aber doch nicht bewilligte; anderseits aber fehlte ihm ansonsten die Paarung von Milde und Strenge, von Herablassung und fürstlichem Stolz, die den Braunschweiger Herzog Julius kennzeichnete; er war im Verkehr mit Fürsten und Untertanen äußerst leutselig und doch nahezu unzugänglich. Man mag unbeugsame Willensstärke bei ihm vergeblich suchen. Und doch. Welcher Ingrimm spricht aus der Antwort, mit der er das Anbringen der weltlichen Kurfürsten vom Jahre 1590 zurückwies, die Konkurrenz zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht abzuschaffen.[3] Wie rasch entschlossen wurden auch späterhin jederzeit die Reichsstände in die Schranken gewiesen, wenn sie die oberste kaiserliche Gerichtsbarkeit bestritten. Und noch zielbewußter möchte ich ihn — wenigstens in der Zeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts — in den Plänen nach Arrondierung der Hausmacht, in der Festigung der Hausländer (auch ohne das Reich) bezeichnen, als österreichischen und ungarischen Herrscher im Geiste Ferdinands I. charakterisieren, erfüllt von den höchsten Berufspflichten und erglüht vom brennendsten Ehrgeiz und Pflichtbewußtsein, ängstlich besorgt um seine kaiserliche Macht-

[1] Die Osmanen und die spanische Monarchie, S. 105.

[2] Ranke, Englische Geschichte. Gesammelte Werke XIV, 329. Über Zeitkrankheiten wie Hexenprozesse, die allgemeinen Werke von Hansen und Riezler und die Territorialgeschichten, Keller, S. 578. Havemann, III, S. 59 ff. Falkmann, IV. Bd. Boll, I, 282 ff., S. 291. Lory Karl, Hexenprozesse im Gebiete des ehemaligen Markgrafenlandes (Festgabe zu Ehren K. Th. Heigels). Den fürstlichen Alchimisten sind auch die Mecklenburger Herzoge Christoph, Johann, Albrecht sowie Johanns VII. Gemahlin Sophie zuzuzählen. S. Falkmann, V, S. 375 ff.

[3] Londorp, Acta publica I, 63.

stellung, kurz durchdrungen von einer hehren Auffassung seiner Pflichten und der Stellung des Reiches. Freilich sucht jede Regierung ihr Herrschaftsgebiet durch Auskauf auswärtiger Besitzer von ihren Rechten und Gütern oder durch Austausch von Exklaven mit Enklaven homogen zu gestalten und abzurunden (man denke an die Vergleiche des Jahres 1535 mit Salzburg und Bamberg), aber Rudolf hat dieses Bestreben ausschließlicher verfolgt als bisher einer seiner Vorgänger. Dafür, daß seine Brüder, beziehungsweise Neffen, in Polen, in Spanien, in den Niederlanden, ja selbst in Rußland die umstrittenen Throne bestiegen, dafür setzte er sich ein. Ja, er wagte sogar einen Krieg. Aber zu einer Länderteilung im Sinne Ferdinands hätte er nie eingewilligt. ‚Daß bei einer vbergebung vnd teilung der Länder die vnemperliche zusammenseczung vnd gesampte rottung wider den vbermechtigen erbfeind der Türken nicht zu erhalten were,‘[1] waren seine ureigensten Gedankenausflüsse. Rudolf II. war vor allem österreichisch-ungarischer Herrscher. Alle seine Pläne zielten darauf ab, die Hausmacht im Süden und Südosten abzurunden. Welche Mühen hat es gekostet, bevor es gelang, Siebenbürgen und Innerösterreich in den Verband des Reiches zu bringen. Aber es gelang (1594 und 1595).[2] Um auch Ungarn diesem Verbande österreichischer Provinzen im Lande einzuverleiben, wurden wenige Reichstage hier abgehalten, wurde kein Palatin ernannt, sondern die Erzherzoge Ernst und Karl mit der Leitung der Regierung Ungarns und Kroatiens betraut. Deshalb wurden die Grenzen so zäh und mühsam und wenn auch mit vielen Verlusten, so doch im ganzen erfolgreich gegen den damals übermächtigen Feind verteidigt.

Diesem Hauptzwecke mußte auch die großzügige Agitation gegen die Türken dienen, zu welcher die Jesuiten bei Polen, Banatern und Zaporogern, Kosaken, Serben, Walachen, Kroaten, Tataren, Russen, Ruthenen,[3] Venezianern verwendet wurden, und diesen wieder verhalf er zu den Erfolgen von Brest, im

[1] Wie es in dem undatierten Konzepte aus der Familienkorrespondenz heißt; bei Turba, Archiv für österr. Geschichte 86, S. 345, Anm. 1.

[2] Als später Erzherzog Maximilian Gubernator in Tirol wurde, strengte Rudolf zu wiederholten Malen die Versuche an, Tirol wieder dem Gesamtstaate einzuverleiben. Sie sind an dem Widerstande der Brüder gescheitert.

[3] Diese sammelten sich im Sommer 1594 unter Fahnen, welche die Embleme Kaiser Rudolfs II. trugen und die Chlopicky aus Prag, wohin

Eichsfeld, von Speier und Würzburg, von Münster und Paderborn.[1] Er bestrafte scheinbar die Uskoken für ihre Räubereien und ließ sie aber in Wahrheit gewähren. Ja, er versprach dem Wortführer und Abgesandten der Herzegowzen, dem Ragusaner Priester Fra Domenico Andriaševic[2] Unterstützung, als dieser den Kaiser von dem Entschlusse seiner Landsleute benachrichtigte, sich der Türkenherrschaft zu entziehen.

Um Siebenbürgen den österreichischen Provinzen mehr anzugleichen, nahm er als Sendboten in die österreichische Hofkanzlei die Landeskinder Leichtenberger, Reichersdorfer, Mailath, Andreas Rueber, David Freiherrn von Ungnad, Paul von Krauseneck und Karl Imhoff.[3] In den Bahnen Ferdinands I. wandelnd, war er in diesem Sinne bemüht, einen gesamtösterreichischen Adel zu bilden, dadurch, daß er aus den verschiedensten Teilen der Erblande und des Reiches Beamte nach Böhmen heranzog und ihnen das Indigenat zu erwirken strebte, die Freizügigkeit erweiterte und die Einhebung des Abfahrtgeldes beschränkte.[4] Und nicht nur um seinem Reichshofrate bessere katholische Kräfte zu sichern, auch um sie dem Reichskammergerichte zu entziehen, ließ Rudolf bei dem Speierer Bischof jahrzehntelang anwerben.

Aus allen Verhandlungen im Bruderzwist,[5] betreffend die Nachfolge, die Länderteilung und die Wahl eines römischen

---

ihn der Kaiser hatte rufen lassen, mitbrachte. Biedermann, I, 93, Anm. 43 und Engel, Geschichte der Ukraine, S. 96—101.

[1] Darüber bringt Ludwig Keller im XXXIII. Bd. der Publikationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven, II. Teil, zahlreiche Aufklärungen. z. B. S. 429.

[2] Fra D. Adriaševic überbrachte ein vom Bischof Visarion und den Knezen der hauptsächlichsten Orte ihres Landes unterzeichnetes Beglaubigungsschreiben vom 24. April 1594. S. Jos. Fiedler, Versuche der türk-slawischen Völker zur Vereinigung mit Österreich 1594—1606. Slawische Bibliothek, herausgegeben von Miklosich und Fiedler. Wien, II, 1858, S. 288 ff.

[3] Biedermann, I. 94. Dr. Barth. Pezzen ist hier irrtümlich mitgenannt.

[4] Über dieses und dessen Aufhebung unter Josef II. (durch Patent vom 14. März 1785 vgl. Tschinkowitz, Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung in der Provinz ‚Steyermark und Khärnten', II. Teil, I. Bd. Grätz 1823, S. 89 ff.

[5] Noch ungehobenes Material für den oft behandelten Bruderzwist dürften die Briefe des Kämmerers der Erzherzoge Karl und Max, des Freiherrn

Königs[1] und aus den meisten Weisungen an die Oratoren und Kriegszahlmeister dringt bei aller Furcht vor Matthias, aus all seinen Plänen zur Weltflucht siegreich durch: der austro-zentralistische und imperialistische Gedanke. An des Reiches Einheit und der ungeschmälerten Herrschermacht hält er selbst in Zeiten der größten Gefahr fest. Diese vor allem leitet ihn in der Teilungs- und Apanagenangelegenheit[2] wie in allen Personalfragen. Aus den letztgenannten Gedanken erfließt die Strenge gegen den Herzog Georg von Lobkowitz. Die Härte sollte nicht allein die widerspenstigsten Barone und obersten ‚Landtoffiziere' einschüchtern, sondern auch die königliche Machtvollkommenheit den Ständen gegenüber zur Geltung bringen; und wie Rudolf in Ungarn keinen Palatin ernannte, keinen Reichstag einberief, die Erzherzoge Ernst und Karl mit der Leitung Ungarns und Kroatiens betraute, so hat er nach Wilhelm von Rosenbergs Tode keinen neuen Oberstburggrafen ernannt, sondern nur einen Verwalter dieses Amtes bestellt und hatte schon vorher, um die ständischen Beamten von sich abhängiger zu gestalten, den Burggrafen von Karlstein auch zum Präsidenten der böhmischen Kammer ernannt, d. h. ihn sowohl unter die Befehle des Königs als der Hofkammer gestellt.

Aus diesem Grunde lehnte er selbst bewilligte Gelder ab, wenn sie mit Ansprüchen verknüpft waren, die er für seine kaiserliche Machtstellung abträglich hielt, und in der zwei Tage nach der Bestätigung des Wiener Friedens — vom 23. Juni 1606 bis zum 6. August d. J. hatte er sich geweigert, ihn überhaupt anzuerkennen — ausgefertigten geheimen Urkunde erklärte er deshalb diesen Vertrag für abgezwungen.[3] Kaiserliche Vorrechte brachte er überall rücksichtslos zur Geltung, so lange es ihm die Mittel erlaubten, und die Nachricht des

---

Siegfried Christoph von Breuner (auch Breiner, geschrieben 1569, † 1612) bergen die Papiere in der Sammlung des Herrn Karl von Latour (vgl. Notizenblatt der Akademie der Wissenschaften 1857).

[1] Diese Fragen waren damals bei der Anwesenheit des kaiserlichen Botschafters, des Grafen Johann Christoph von Khevenhüller von Madrid (seit 1571—1606, † 8. Mai, zu Beginn des Jahres 1592 war er nach Österreich gereist), oft erörtert. Khevenhüller sollte auch des Erzherzogs Matthias Wünsche, Nachfolger des Herzogs von Parma in den Niederlanden zu werden, am Madrider Hofe vermitteln.

[2] S. Exkurs. Anh. I.

[3] Huber, IV, 469.

Henelius in den Annales Wratislav. ad annum 1596, daß der Kaiser nur deshalb den von dem Kapitel zu Breslau neuerwählten Bischof (Bonavent. Hahn) nicht anerkenne, weil sich das Kapitel gegen den Auftrag der kaiserlichen Kommissäre auf das Privileg der Wahlfreiheit versteifte, entspricht Rudolfs ureigenster Gedankenwelt. Aus ihr ist auch seine Haltung in dem alten Streit zwischen den Troppauer oberen tschechischen und katholischen Ständen um Unabhängigkeit vom Breslauer Oberrechte und um Zugehörigkeit zum mährischen Landrechte mit den Bürgern der Stadt, einem der ersten typisch österreichischen Nationalitätenstreite,[1] zu erklären, welchen Rudolf, gewiß kein Freund der evangelischen Sache, dahin entschied, daß die Troppauer katholischen Stände den Breslauer Fürstentag besuchen, ihre Steuern und Truppen nach Schlesien, nicht nach Mähren ableisten sollten.

So klammerte er sich krampfhaft an gewonnenen Vorteilen für seine Hausmacht. Nicht das Geringste wollte er von ihr opfern. Nur in ihrer vollkommen arrondierten Geschlossenheit ersah er Österreichs Bestand und weil er überall Feinde gegen diese seine Machtstellung witterte, sie in Spanien, in Bayern wähnte, sträubte er sich gegen das spanische Heiratsprojekt, den Versuch der Königswahl bei seinen Lebzeiten. Deshalb bekämpfte er seine Brüder und mit solchen Gedanken ist er auch im Bruderkriege selbst erlegen. Aus diesen Machtbestrebungen gesamtösterreichischer Ziele heraus sind Rudolfs Kriege, ist seine Politik in der orientalischen Frage, ist auch sein mangelndes Interesse an den Geschicken des Reiches in der Invasion der Spanier, bei der Plünderung deutscher Küsten durch niederländische Flibustier zu erklären.[2] So nur ist sein Plan zu verstehen, ein stehendes, landesfürstliches Heer zu bilden, und zwar durch ein Defensionswerk, welches die Stände

---

[1] In diesem Kampfe, welcher zu Zeiten der Huldigung und in den Verhandlungen über die Steuern und Truppenkontingente hell aufloderte, standen die evangelischen Bürger rein aus nationalen und konfessionellen Gründen gegen die oberen Stände, eine Haltung, welche die Stadt schon zu Georg von Podiebrads Zeiten einnahm.

[2] Seine recht zahmen Strafbefehle gegen Stade in den Jahren 1595 und 1597 fruchteten nichts; s. meine Ausführungen in der Arbeit über die eilende Reichshilfe des Jahres 1592/93, 2. Abt. der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., Bd. CLIII, S. 19 ff.

selbst schufen, und dieses den bereits bestehenden landesfürstlichen Truppen anzugliedern. War doch bereits zu Beginn der achtziger Jahre aus der ,Wiener Stadtguardia', einer polizeiartigen, städtischen Wachmannschaft, ein landesfürstliches Regiment geworden[1] und auch sonst hatten sich an der Militärgrenze Gebilde stehender Truppen erprobt. Welch kühner Gedanke, den Ständen zuzumuten, daß sie selbst die Ketten schmieden, mit denen ihre Privilegien, ihre Autonomie gefesselt werden sollte! Jeder Kenner der damaligen Türkenhilfen weiß, wie peinlich die Landschaft die von ihr aufgebrachten Hilfstruppen an ihre ständischen Verfügungen zu ketten bestrebt war, wie streng und sorgfältig sie ihre Vorrechte bei Erhebung, Verwahrung und Verwendung der Hilfen hütete, darnach strebte, daß der Steuereinnehmer von der Landschaft und nicht von der Regierung und Kammer im Namen des Landesfürsten bestellt werde, von der Landschaft den Amtsauftrag erhalte und später wenigstens darauf drang, daß ihre (oder der Landräte oder Ausschüsse) Zustimmung bei der Ernennung des Steuereinbringers eingeholt werde;[2] wie auffällig sie den Oberbefehl sich selbst vorbehielt, wie sie streng den Viertel- und den Feldhauptleuten einschärfte, daß sie ,yederzeit vnd in allem nur auf gemaine Landtschaft ihr Augenmerk haben', der Landschaft Kriegsartikel befolgen, die Verfügungen des Hofkriegsrates oder der Hofkammer a priori nicht berücksichtigen,[3] wie sie sich das

[1] Vgl. Alois Veltzé, Die Wiener Stadtguardia, im VI. Ergänzungsbd. der Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf., S. 530 ff. Die kriegerischen Leistungen dieses Fähnleins im großen Türkenkriege sind hier nicht berücksichtigt. Ebenso hat es Veltzé unterlassen, der zu München und Ingolstadt unter den Herzogen Wilhelm IV. und Albrecht V. entstandenen Guardien zu gedenken, welche aus herzoglichen Söldnern entstanden sein dürften und vielleicht diese österreichische Entwicklung mit veranlaßt haben. Vgl. hierzu Stadlinger, Geschichte des Württemberger Kriegswesens, S. 53.

[2] Hat ja Tirol nur zu Zwecken seiner ständischen Autonomie die ganze landesfürstliche Schuldenlast von 1,800.000 fl. im Jahre 1573 und die Selbstbesteuerung übernommen und nur um diese autonome Steuerverwaltung recht lange zu führen und ihre Kontinuität mit dem Ursprung ihrer ständischen Autonomie zu erweisen, noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts jene Schuld nicht ganz getilgt, welche die Landschaft 1573 übernommen hatte, wie Sartori II, 151 ausführt.

[3] Zahlreiche Beispiele in meinen Arbeiten über den Türkenkrieg von 1593—1606.

Recht vorbehielt, von den Truheherren Rechnungslegung zu fordern; wie streng sie darauf sah, daß ihre Steuern für das Grenzwesen auch durch ständische Beamte an den Bestimmungsort gebracht, durch diese ihrem Zwecke zugeführt würden, selbst wenn die Transportkosten mehr als dreimal so hoch waren,[1] und wie sehr sie die Hauptziele landschaftlicher Steuerverwaltung, namentlich den Grundsatz hochhielt, daß die Katasterrevision und Steuerausgleichung von jeder der ständischen Gruppen für sich, durch selbstgewählte Vertrauensmänner durchzuführen sei.[2]

Zu diesem Zwecke hatte der Kaiser bereits mehreren Territorien die Vollmacht eingeräumt, zur Abwehr des Feindes geeignete Maßnahmen vorzukehren, also über eine Verteidigungsverfassung zu beraten, ein ‚Landrettungswerk‘ zu unternehmen.[3]

Vergeblich aber war auch schon in den Jahren 1585 und 9. März 1587 zu Prag über ein gemeinsames Defensionswerk für sämtliche vier Länder der Krone Böhmens beratschlagt worden, von deren gegenseitiger Unterstützung bereits in der ständischen Defensionsverordnung des Jahres 1532 die Rede war, — im Jahre 1585 unter Vorsitz des Kaisers.[4] Beidemale sind die Pläne an dem Widerstreben der mißtrauischen Stände gescheitert. Nur der schlesische Fürstentag, welcher schon in den Jahren 1529, 1532, 1543 verheißungsvolle Ansätze zu einer Landesdefension unternommen und am 6. Mai 1578 eine Generalmusterung wie 1541 abgehalten, hatte im Jahre 1588 eine Defensionsordnung auf vier Jahre beschlossen, der zufolge eine

---

[1] Rachfahl, Gesamtorganisation Schlesiens, S. 392.

[2] Ein Grundsatz, welchen der Tiroler Landtagsabschied vom Jahre 1525 zum ersten Male aufstellte und verfocht und welcher den Ansatz zur Ausbildung des Steuerkommissariates bot. Sartori-Montecroce, a. a. O. II, S. 32 ff., 51 ff.

[3] Daß auch diese Pläne nicht neu waren, geht ja daraus hervor, daß schon am 24. Mai 1518 in dem fünf Monate währenden Ausschußlandtage der inner-, nieder- und vorderösterreichischen Länder zu Innsbruck eine Gesamtdefensionsordnung zustande gekommen war. Doch war dieser Beschluß schon im nächsten Juli infolge der Absenz Tirols gescheitert und daß auch die Stände der zum Königreich Böhmen gehörigen Länder schon früher eine gleichförmige Art der Montur und Ausrüstung der Mannschaft wünschten, beweisen die Landtagsschlüsse der Jahre 1525 und 1526.

[4] Schlesien hatte den Freiherrn Georg von Braun hierzu abgeordnet. Vgl. Josef Franz Kowski, Die Freiherren von Braun.

ständische Wacht von 2000 Reitern und 1000 Fußknechten aufgestellt werden sollte. Das Aufgebot über diese Truppen sowie auch über den im Falle der Not auszuhebenden 10. Mann und die Verfügung über diese Truppen war den Ständen allein überlassen.[1] Erst zu Beginn des Jahres 1593 haben die Niederlausitzer Stände ähnliche Beschlüsse gefaßt;[2] doch war es auch in Schlesien nur bei den Entwürfen, dem Einbringen von Musterrollen und Musterberichten geblieben, bis auch dieses seit dem Jahre 1605 völlig aufhörte.[3]

Nun hatten damals die Stände in mehreren Territorien der heutigen Monarchie und auch der Kreise im Reiche, sei es auf Grund fremdländischer Vorbilder oder Berichte, sei es aus eigener Initiative, unter dem Drucke der gegenreformatorischen, absolutistischen Gewaltmaßregeln oder, wie jene vorgaben, bei der drohenden Türkengefahr,[4] ihr Heerwesen zu regeln begonnen. Zeitpunkt und Grund waren nun Stützen für den neuerlichen Versuch, die ständische Sonderlandesverteidigung der Reichswehr einzuverleiben. Und die Wünsche der Stände trafen sich jetzt, als sie die Aufforderung des Kaisers erreichte, mit dem Plane des Kaisers, sich in einem stehenden Heere ein ebenso gefügiges und ergebenes Werkzeug zu schaffen, wie eines das landesfürstliche Beamtentum so rasch geworden war. Dabei mochten die Stände sowie die Landesfürsten und die Kreise im geheimen die verschiedensten Sonderbestrebungen — vor allem autonomistische — beseelt haben. Man weiß z. B., daß dem Salzburger Erzbischof bei seinem Defensionswerk[5] vor allem der Krieg gegen Bayern und

[1] Rachfahl, a. a. O. S. 178. Freilich war der schlesische Oberlandeshauptmann, der Bischof Andreas von Breslau, mehr Vertrauensmann der Krone als der Stände.

[2] Der Ausschuß tagte am 26. Jänner 1593 der Defensionsordnung halber. Clausnitzer, a. a. O. S. 218 ff.

[3] Über die Geschichte dieser zahlreichen Versuche und die Ursachen ihres Scheiterns s. H. Palm, a. a. O. S. 85 ff.

[4] Seit 1543 bestand hier ein Kriegsrat, gebildet aus dem Domdechanten, vier Rittern, einem Abgeordneten der Städte, zwei Deputierten aus den Richtern und Pflegern. Diese mußten an bestimmten Zeiten des Jahres die tauglichen Landbewohner auf bestimmten Musterplätzen versammeln, um sie einzuexerzieren. Mayr-Deisinger, Wolf-Dietrich von Raitenau, S. 13.

[5] Ist doch in den meisten Bestimmungen der Defensionsordnungen von den Einfällen des Erbfeindes die Rede.

dann die Teilnahme an den Straßburger Wirren am Herzen lag, die niederösterreichischen Stände vor allem Schutz gegen die Vergewaltigung der Gegenreformatoren, die innerösterreichischen neben der Türken- und Glaubensgefahr Sicherung ihrer Landesfreiheiten erheischten. Den Ständen Tirols schwebten als Ziele jedenfalls autonomistische Gedanken vor, ähnlich jenen, mit welchen sie ihrer Steuerverwaltung im Jahre 1575 zum Siege verhalfen. Wie damals die rein ständische Steuerverwaltung begründet wurde, so sollte dem großen Ziele der vollkommenen ständischen Autonomie jetzt auch die militärische Verwaltung dienen. Ihr brachten die Stände die größten Opfer willig. Steuer- und Heerwesen bedingten einander in diesem schweren Kampfe. Sie sind von einander untrennbar, will man die Ursachen dieser Kämpfe erklären. Und auch Rudolf II. mögen schon damals neben dem Türkenkriege feindliche Absichten gegen seine Brüder zur Vereitelung der Wahl eines römischen Königs beherrscht haben, wie später Erzherzog Maximilian von Tirol im Jahre 1605 seine Zuzugsordnung des Jahres 1605 vielleicht aus ähnlichen Gründen oder Plänen einführte und durchsetzte. Jene Aufforderung des Generallandtages lag also im Interesse, auf dem Wege der Wünsche beider Teile.

So machen sich noch im Zeitalter der Landknechtsheere in österreichischen Landen bereits Umrisse der Umwandlung der Vasallenheere in stehende bemerkbar, lange noch bevor Maximilian von Bayern in der Organisation der bayrischen Miliz, in den ‚Auserwählten‘ aus der Landwehr der Städte und Landgemeinden, den ‚Landfahnen‘, eine stehende Fußtruppe (1598—1599) und auch eine stehende Landreiterei (in den Jahren 1601—1605) geschaffen hatte,[1] Landgraf Moritz von Hessen seine Exerzierübungen einführte und Dohnas Vorschläge zur Heranbildung der preußischen Amtsmusketiere, der ‚Wiranzen‘, nicht allein die preußischen Fürsten, Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Joachim Friedrich, sondern auch Johann Sigismund und besonders den Grafen Johann den Mittleren von Nassau-Siegen für das Landrettungswerk so beein-

[1] Würdingers Vortrag: Beiträge zur Geschichte des bayrischen Landesdefensionswesens unter Kurfürst Maximilian I., gehalten in der Sitzung der historischen Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften am 2. Jänner 1886, Bericht S. 30ff.

flußten,[1] daß in allen diesen Gebieten Ausschüsse der waffenfähigen Mannschaften gebildet wurden, Musterungen, Uniformen, Organisation von Fähnlein und Regimentern, sonntägige Exerzier- und Schießübungen[2] veranstaltet wurden. Sie alle, Maßnahmen territorialer Emanzipation und landesfürstlicher Machtbestrebungen einerseits, Ergebnisse des volkswirtschaftlichen Zusammenschlusses anderseits, wie er seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert, seit den Erlässen von Landrechten, Landesordnungen die arg zersplitterten Landschaften auch nach innen konsolidierte, hingen doch innig mit der äußeren Geschichte dieser Territorien zusammen. So bildet das Landrettungswerk, welches Dohna bei seinem Winteraufenthalte 1602/03 in Heidelberg erörtert und zu welchem sich in der Landrettungsnotel[3] neben Kurpfalz auch Zweibrücken, Ansbach, Hessen-Kassel, Hessen-Nassau, Baden, die Wetterauischen Grafen vereinigten, in der Geschichte der General-‚Union' einen wichtigen Wendepunkt; so entsprangen Johann Sigismunds Bemühungen in Sachen der Landesverteidigung, um die Neuordnung des Wehrsystems, hauptsächlich dem Gedanken an die drohende Gefahr, welche Preußen bei der offenkundigen Abneigung der Polen gegen die brandenburgische Sukzession, von Polen zu befürchten hatte, wenn der alte, administrierende Herzog Markgraf Georg Friedrich von Ansbach mit Tod abginge und die Kuratel für den blöden Herrn, den Herzog Albrecht Friedrich, erledigt wäre. In den Gebieten der westfälisch-niederländischen und niedersächsischen Kreise hatten die Einfälle und Verwüstungen der

[1] Über die Landwehr von Nassau vgl. neben Keller, I, 463 ff. und 505 ff. auch die Aufsätze von Vogel in den Annalen des Vereines für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung II, 91 ff.

[2] Hunderte Ordnungen erörtern bereits Fragen des Dienstreglements (Bestimmungen im Wachdienste, Artikelbriefe), des Felddienstes (Durchzüge, Einquartierung, Überschreiten von Brücken, Pässen, Morästen, Hölzern, Verhauen) und geben Instruktionen für die Zeugwärter, Büchsenmeister, Torwärter in Grenzhäusern. Auch die Programme Christoph Deles, des Hauptmannes im Insterburger Amte, und des Instruktors Peter Walter von Melickheim im Ragniter Amte seit 1603/04 atmen Dohnas Geist. Krollmann, S. 89.

[3] Nach dieser ‚Notel' war jeder der genannten Kontrahenten verhalten, aus der jungen Mannschaft seiner Lande einen ‚rechtschaffenen' Ausschuß zu Roß und zu Fuß zu bilden, ihn mit tüchtigen Befehlshabern, Kleidung, mit Waffen zu versehen und fleißig einexerzieren zu lassen. Ebenda, S. 69.

Spanier und Holländer allenthalben die Errichtung solcher Landwehren bewirkt und ebenso sind des hessischen Landgrafen Maßnahmen aus seinem Bestreben nach echter Landesboheit und aus der Zeit der Bedrängnis der evangelischen Fürsten zu erklären.[1] Nicht viel anders die Beweggründe des Darmstädter und des Württemberger Landesfürsten.

Aber die Ursachen dieser in so vielen Territorien ziemlich gleichzeitig unternommenen Landesverteidigungsanstalten, der Entstehung der Volksbewaffnung in den Territorien, liegen, wie schon Jähns richtig hervorgehoben hat,[2] neben solchen individuell landschaftlichen Gründen noch tiefer. Sie sind zum Teile allgemeiner Natur. Von Italien aus, dem Lande kriegswissenschaftlicher Bildung, haben die humanistischen Kreise aus der Beschäftigung mit den alten Kulturwelten den Wert der Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit schätzen gelernt. Es war der letzte Ausklang der großen Renaissance und er ist, wie militärische Änderungen gewöhnlich, der dichterisch-künstlerischen Welle gefolgt. Endlich dürfen auch volkswirtschaftliche Ursachen nicht ganz übergangen werden. Das Einsehen der Unbrauchbarkeit der militärischen Machtmittel, des Systems kostspieliger Söldner bei noch nicht ausgesprochen geldwirtschaftlichen Zuständen, die Nachricht von der Umgestaltung der französischen Truppen, die Berichte und Zeitungen über die Erfolge der Volksbewaffnung in England, die Unsicherheit der öffentlichen Lage am Vorabend des großen Bruderkrieges, endlich das bloße Beispiel anderer siegreicher Waffen, vielleicht aber auch die Erfolge der schwarzen Reiterei des Matthias Corvinus und der türkischen Milizen. In manchen Territorien haben sie die Stände, in anderen der Landesfürst gegen jene durchgesetzt. Hat sich doch in vielen der alte Ministerialenadel aus Gründen der Sorge um seine Grundmachtstellung als ritterlicher Stand, als der unumschränkte Herr über seine Grunduntertanen, neben konservativen Gründen gegen das neue Werk gesträubt (Krollmann, 99), in den österreichischen sie erstrebt und für Österreichs Stände, ja für

[1] Des Herzogs Albrecht von Preußen Kriegsanstalten hat Voigt in den preußischen Provinzialblättern IV, 1859 erörtert. Friesen und Kämmel haben die Landesdefensionsbestrebungen in Kursachsen im Archiv für sächs. Geschichte I, II, XI auseinandergesetzt.

[2] Geschichte der Kriegswissenschaften I, 455ff.

Maximilian, den Tiroler Erzherzog, mögen nicht im letzten Grunde die Erfolge maßgebend gewesen sein, welche Stephan Bathory als König von Polen mit seiner nationalen Infanterie, seinen exerzierten ‚Zehnleuten'[1] bei Pitschen errungen hatte, und vielleicht auch das Beispiel der Türken.[2] Alle diese, hier einzeln, dort zusammen wirkenden Triebkräfte haben es bewirkt, daß in den meisten Ländern verschiedene Zeitpunkte und individuell verschiedene Ursachen einem gleichen Ziele zugrunde lagen, die in den Jahren 1528 (Österreich nid der Enns, 1529 für Schlesien und 1530 für Österreich ob der Enns,[3] 1532 Zuzugsordnung für Steiermark) bis zur Defensionsordnung für Österreich ob der Enns von 1587 erlassenen Defensionsordnungen meist gegen die Türken auszugestalten. Endlich darf nicht übersehen werden, daß ein verheißungsvoller Anfang eines Wehrstandes bereits in der ständigen Grenzmiliz in dem Festungskranz von der oberungarischen bis zur krabatischen Grenze gemacht war.

Über den Ursprung einer solchen Landesverteidigung einen richtigen Zeitpunkt zu finden, alleinige ausschlaggebende Momente anzuführen, ist daher in den meisten Fällen sehr schwierig.[4] Nur durch landesfürstliche Mitteilungen würde man erheben können, ob das Landesdefensionswerk, welches Friedrich IV. in der Kurpfalz begonnen, Johann Kasimir fortgesetzt hat,[5]

---

[1] Von je 20 Schornsteinen sollte ein tüchtiger, mit Gewehr, Degen, Partisane und Axt ausgerüsteter ‚dziesietnik' aufgestellt werden. Von ‚Zehnern', den 10. Männern handelt auch schon die Zuzugsordnung Herzog Albrechts V. vom Jahre 1426 für Österreich.

[2] Merkwürdig scheint es, daß die Landmiliz der Cerniden, welche schon seit langem im Küstenland und in Triest vorkommt, in dem großen Türkenkrieg und selbst in der Uskokenfrage unserer Zeit keine Rolle spielt. S. Prager Studien VI, S. 53ff.; X, S. 7—12; s. Wrede, V, 31 und 33ff.

[3] Kurz, Geschichte der Landwehr in Österreich ob der Enns I, S. 92.

[4] So will man das ‚Landvolkbewehrungswerk' in Bayern bis auf die Tage Wilhelms IV., 1508—1550 zurückführen. Vgl. Staudinger, I, S. 56. Schon am 26. Oktober 1575 hat Albrecht V. dem Grafen Karl Fugger 8000 fl. zur Errichtung eines Regimentes auszahlen lassen und in dem Schreiben Wilhelms V. an den Herzog Ernst (nachmals Kurfürst von Köln) vom 7. August 1583 ist von einem Regiment hochdeutscher Knechte zu Fuß die Rede, dessen Mindeststärke auf 4000 Mann angegeben wird. Ebenda S. 35. Ihr erster Kommandant war Wolf von Erlach aus Bern.

[5] Vgl. die Akten im allgemeinen Reichsarchiv, Münchener Fürstensachen, Fasz. 140; Staudinger, I, 56.

von den schlesischen oder den österreichischen Defensionsordnungen beeinflußt war, ob die diesbezüglichen Beschlüsse welche im Jahre 1585 in der Oberpfalz und im Fürstentume Neuburg gefaßt und ausgeführt wurden (als ständische Maßnahmen), den Beratungen des Ausschusses der Verordneten in Bayern von 1593—1605 zugrunde gelegen waren,[1] oder ob sie ihrerseits wieder von jenen angeregt und beeinflußt worden sind? Welche von allen dürfen allein das Recht der Urheberschaft für sich in Anspruch nehmen? Noch weniger kann der Name entscheiden. War ja bereits die Landwehr, welche 1543 in Salzburg eingerichtet worden war, ‚Landfahne‘ genannt.

Nur soviel kann behauptet werden, daß jener vorerwähnte Geist allgemein bekannt war, daß er sich in zahlreichen Vorschlägen, Traktaten, Bedenken, Ratschlägen, Diskursen,[2] schon seit den Defensionsordnungen der Kreise, wie sie die Grumbachschen Händel gezeitigt hatten, äußerte und daß Männer, wie einer Lazarius Schwendi im Zeitalter Maximilians II. war,[3] jetzt zahlreiche Nachfolger fanden, welche dem Gedanken des Volksheeres an Stelle der Söldnertruppen, der Übung der Feuertaktik mit Landmilizen, mit Begeisterung zum Siege verhalfen. Neben dem bayrischen Generalzeugmeister von Sprinzenstein[4] wäre hier vor allem der Burggraf von Dohna zu nennen und seine Instruktoren und ausführenden Organe, Peter Walter von

---

[1] Vgl. Heilmann I, 264ff. und Staatsarchiv München K. sch. 111/7. Der Beginn der bayrischen Heeresreform reicht bis ins Jahr 1593 zurück (nicht 1595, Erben, S. 419). Damals, am 14. Februar 1595, ließ Maximilian bloß die Generalmusterung aller Landuntertanen abhalten. Sie scheint auch von dem Türkenkrieg mit beeinflußt zu sein. Jene Kommission, welche Wilhelm im Jahre 1583 zur Durchführung der Landesbewaffnung einberufen hatte, war trotz mehrfacher Befehle zu Musterung und Besichtigung der Münchener Zeughäuser ergebnislos gewesen. Staudinger I, S. 56.

[2] Vgl. Goldast, Politische Reichshändel, X. Teil, S. 546 und a. a. O.

[3] Vgl. Eiermanns neue Arbeit, Freiburg i. B. Fehsenfeld, 1904.

[4] Es wäre zu untersuchen, inwieweit der Diskurs oder Vorschlag des Generalzeugmeisters Heinrich Hiesserle, Freiherrn von Chodais, Die böhmische Landesdefension betreffend, im cod. germ. Nr. 1212 der Münchener Staatsbibliothek mit den Vorschlägen Sprinzensteins (bei Würdinger) zusammenhängt. Über Sprinzensteins Leben hat Würdinger eine treffliche Beschreibung geliefert.

Melickheim im Ragniter Amte und besonders Christoph Dele im Insterburger Amte.[1]

Trotzdem der Schluß sehr nahe läge, daß Dohnas Instruktionen, namentlich sein Grenzhäusersystem gegen Polen unmittelbar von dem kaiserlichen in Ungarn beeinflußt erscheint (s. Krollmann, S. 80—85ff.) und nur die Mängel dieses dadurch zu umgehen sucht, daß die 26 Grenzhäuser (s. S. 80ff.) mit einem ständigen (stehenden) Kadre versehen wurden,[2] oder, um ein anderes naheliegendes Beispiel anzuführen: daß die Wiener Stadtguardia aus den zu Ingolstadt und München unter den Herzogen Wilhelm IV. und Albrecht V. entstandenen Quardien hervorgegangen sei, muß man sich hüten, sie als geschichtliche Tatsachen ohne weiteres hinzustellen. Umsomehr muß es befremden, wenn man bei Wilhelm Erben in einem Essay über den Ursprung des Tiroler Landesverteidigungswesens[3] (hauptsächlich auf Grund des V. Bandes von Wredes Geschichte der k. k. Wehrmacht), nach einem einleitenden rhetorischen Aufputz[4] Schlußfolgerungen gezogen findet, die der Einleitung entsprechen. Nicht ‚daß an dem Wehrwesen des größeren Teiles der österreichischen Lande die starke Bewegung zur Reform des Landesaufgebotes, welche Maximilian von Bayern und Moritz von Hessen ins Werk gesetzt hatten, spurlos vorübergegangen wäre', ist das Richtige. Richtig ist, daß diese Reformen bei den Verfügungen der Stände schon deshalb nicht spurlos vorübergegangen sein können, weil diese das Frühere waren, als viel frühere Maßnahmen ins Leben getreten sind. Schon aus den siebziger und achtziger Jahren existieren in den ständischen

---

[1] Vgl. Krollmann, a. a. O. S. 79ff.

[2] Inwiefern hier polnische Einflüsse — schon von dem Jahre 1528/29 an — vom ersten Versuche der Errichtung einer stehenden Truppe in Litauen und von der Defensionsfrage an, maßgebend waren, welche die damals abgehaltenen Reichstage von Petrikau und Warschau beherrschten, hat Krollmann zu untersuchen unterlassen. (Vgl. Acta Tomiciana, Posen 1901, Bd. XI.

[3] Beilage zur Münchener allgemeinen Zeitung 1904, Nr. 200 und 201.

[4] Nebenbei erwähnt, hat mich ein solcher auch schon in einer früheren Arbeit Erbens über Wolf Dietrich von Raittenau höchst unangenehm berührt. Selbst bedeutenden, größeren Arbeiten ist diese Art des Vielschreibens nicht angemessen, solch kleine Essays aber muß sie geradezu zu journalistischen Feuilletons degradieren.

Archiven derartige Defensionsordnungen aus Böhmen, Mähren,[1] Schlesien, Lausitz, Österreich ob und nid der Enns, die mir auf meinen Arbeiten zahlreich untergekommen sind. Und die allgemeine Defensionsordnung der drei innerösterreichischen Länder vom 28. August 1578,[2] das oberösterreichische Libell vom Jahre 1587 (Pritz II, 279), die Beratungen der schlesischen Stände zu einem Defensionswerk, welche schon in den Jahren 1527 einsetzten, 1532, 1541, 1567 und 1578 rüstig fortgeführt werden, die hier verwerteten Defensionsordnungen, sind das nicht viel frühere Ansätze als die bayrischen Versuche, von den tirolischen ganz zu schweigen? Darf ein Forscher derartiges behaupten?

Weiter ist es sehr fraglich, ob nicht auch in Tirol vorher bereits ständische Maßnahmen wie in Vorarlberg, in Österreich ob und nid der Enns, wie in Böhmen, Mähren, Schlesien, Salzburg, Steiermark, in der Lausitz, außer dem ständischen Libell vom Jahre 1511, oder auf dessen Grundlagen erweiterte und vollständigere Ordnungen geschaffen worden sind, welche den Anlaß zu der hochentwickelten Tiroler Landesverteidigung gaben,[3] sowie dieses Libell selbst inhaltlich sich aus

---

[1] Vgl. Frant. Kameniček, Přispěvek k vojenskému řízeni moravskému 16, století (Beitrag zur Militärorganisation in Mähren im 16. Jahrhundert). Annalen des Mus. Francisco-Josefinum 1896, S. 117—143. Von einer bereits abgeschlossenen Defensionsordnung der Stände in Österreich unter der Enns spricht das Gutachten der geheimen Räte vor dem Generallandtage zu Prag. Kop. im niederösterr. Archiv A. XVII. Nr. 4; s. böhmische Landtagsverhandlungen VIII.

[2] Zu untersuchen bleibt der Zusammenhang dieser Ordnung mit der im Jahre 1607 erlassenen ständischen Aufgebotsordnung (an Wilhelm von Herberstein) in Steiermark. Natürlich gehen alle diese Versuche im letzten Grunde auf die Wehrordnung der innerösterreichischen Länder vom Jahre 1446 zurück; s. Cäsar, Annal. Styr. III, 426—431, Staats- und Kirchengeschichte der Steiermark VI, 154—157 und Schmutz, Top. Lexikon II, 335—340. Es war die Zeit, in welcher das Tiroler Heerwesen in ständischem und das französische Kriegswesen in fürstlich absolutistischem Sinne umgestaltet wurde. Man denke an die Tiroler Landeseinteilung des Jahres 1439 und an die Beschlüsse von Orleans im gleichen Jahre. Inwieweit die Landwehren, welche in den Husitenkriegen in Österreich, Schlesien, Meißen, Bayern eingerichtet wurden, noch jetzt zum Vorbilde oder zur Grundlage dienten, ist auch nicht geklärt.

[3] Spricht ja doch Erzherzog Ferdinand II. in seiner Antwort auf die Beschwerden der Landschaft vom Jahre 1594 von der ‚zu beratenden‘ Zuzugsordnung und fordert die Stände auf, einen tauglichen Feldobristen,

den früheren Landtagsabschieden entwickelt hatte und jetzt nur infolge feierlicher Einigung der sämtlichen beteiligten Faktoren Kraft und Geltung einer immerwährenden Ordnung erlangt hatte.[1] Zweifellos stand dem Landesfürsten das Mittel der Initiative, das Recht des Aufgebotes der bäuerlichen Bevölkerung, des ritterlichen Lehensdienstes mit Zustimmung der Stände vor allem zu und war dieses Prinzip landesfürstlichen Aufgebotrechtes, die Verfügung über das Kriegswesen überhaupt, sowie der Verkehr mit den auswärtigen Fürsten die ausschließliche Domäne des Landesherrn, eines der ‚unveräußerlichen, unverjährbaren' Hoheitsrechte, ein Reservatrecht. Er konnte in manchen Territorien die Dienstpflichtigen auch ohne Zustimmung der Stände zur Musterung heranziehen,[2] Truppen anwerben; von ihm ließen sich die Hauptleute, die Bau-, Schanz-, Zeug-, Rüstmeister lieber in Dienst nehmen als vom Lande, ihm sind vielfach die ersten Anfänge der Militärgrenzeinrichtung zuzuschreiben[3] und auch das von mir hier verwertete oberösterreichische ständische Libell ist, wenngleich von den Ständen verfaßt, im Namen des Landesfürsten ausgefertigt. Vgl. Anm. 2, S. 48—49 und Anm. 2, S. 45.

Ja es mag sogar sein, daß in Tirol das seit Jahrhunderten bestehende kräftige Landesschützenwesen nicht so sehr auf das ständische Innsbrucker Landlibell vom 23. Juni 1511 (deshalb eilfjährig genannt) als auf jene Zuzugsordnung zurückzuführen wäre, welche Erzherzog Maximilian, fremdem Beispiele folgend, im Jahre 1605 im Lande zur Geltung brachte, obzwar die meisten der Bestimmungen, welche Erben als Originalsätze hinstellen möchte, nicht allein in jenem Libell, sondern in den meisten landesüblichen Defensionsordnungen aus den achtziger

Viertelhauptleute, Kriegsräte und Kommissarien vorzuschlagen. Archiv für Süddeutschland II, 1808, S. 352 ff. Daß dieses Libell wenigstens in seinen Grundzügen jahrhundertelang in Geltung blieb, meint jetzt auch Ferdinand Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage 1905, S. 5. Gedruckt ist das Libell im Tiroler Almanach vom Jahre 1802 und bei Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol 1850, p. 411 ff.

[1] Sartori-Montecroce, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte II, S. 7.

[2] So in Preußen bis 1609; damals erst gelang es den polnischen Kommissarien, dem Wunsche des Adels entsprechend, dem Fürsten dieses früher nie bestrittene Recht zu entreißen, sagt Krollmann, a. a. O. S. 10.

[3] Wie Biedermann, II, 205, mit Recht betont hat.

und neunziger Jahren bereits enthalten sind, daß Erzherzog Maximilian zuerst den Ankauf von Handfeuerwaffen für das Innsbrucker Zeughaus durch die Landschaft erfolgreich durchsetzte, daß er sich mit Tiroler Geld eine schlagfertige Truppe heranziehen wollte — vielleicht für den Bruderkampf[1] — aber die überaus harte Kritik, welche Erben dem genannten ‚eilfjährigen' Libell widerfahren läßt, um dieser seiner Annahme zum Siege zu verhelfen, eine Kritik der herkömmlichen Ansicht, bei der er einfach ins Extrem fällt und behauptet, daß dieses Libell die Handhabe gegeben hätte, um vom bäuerlichen Aufgebote gänzlich ins Lager des Söldnerwesens überzugehen, also zur Verdrängung des allgemeinen Aufgebotes geführt hätte, ist ungerechtfertigt und entbehrt jedes Beweises.

Daß diese Ordnung — ein Erzeugnis der Stände, also in ihrem Interesse abgefaßt — den höheren Ständen die Ablösung des Kontingentes durch Geld gestattet, ein Umstand, der als Haupttrumpf statt eines Beweises kurz nacheinander zweimal ausgespielt wird, daß sie den anderen Ständen Stellvertretung durch Söldner gewährt, noch vom ländlichen Ausschusse der 10 von 30 Gemusterten spricht, sind doch wohl keine Beweise dafür, daß dieses Libell (es bildet bekanntlich auch die Grundlage des Landsteuerwesens) nicht doch tatsächlich und mit recht allen späteren Defensionsordnungen — und vielleicht gab es ihrer vor und nach der gepriesenen Zuzugsordnung vom Jahre 1605 noch etliche, vielleicht auch von Erzherzog Ferdinand inspirierte[2] — zugrunde liegt.

Aufs entschiedenste aber muß es bekämpft werden, wenn Erben auf diesem schwankenden Boden seiner Annahmen und als Tatsachen hingestellten Vermutungen Folgerungen zieht, indem er neben den bereits bekämpften Sätzen den Kapitalschluß ausspricht: ‚Tirol ist nicht nur das einzige unter den

[1] Man denke nur an Rudolfs Versuche, Tirol wieder dem Gesamtstaate einzuverleiben, Maximilian also vom Gubernatorposten zu verdrängen, hauptsächlich an die Maßnahmen zu einer stärkeren Beeinflussung der kaiserlichen Regierung auf die spröden Stände in Fragen der Steuerbewilligung, dessen Recht sie standhaft verteidigte.

[2] Spricht doch Ferdinand in seiner Antwort vom Jahre 1594 auf die Beschwerdepunkte der Landschaft, daß ‚die Zuzugsordnung' — also wahrscheinlich eine bekannte — beratschlagt und von der Landschaft ein tauglicher Feldobrist, Kriegsräte und Kommissarien vorgeschlagen werden sollen. Archiv für Süddeutschland II, 1808.

österreichischen Ländern, das schon im 17. Jahrhundert mehreren Generationen seiner bäuerlichen Bevölkerung militärische Schulung zuteil werden ließ; es hat auch weit länger als jene deutschen Territorien (gemeint sind Bayern, Pfalz, Hessen-Nassau, Brandenburg, Württemberg u. a.), von denen das Vorbild genommen war, an dieser nützlichen Einrichtung festgehalten.' Und warum ich diese so lokalpatriotischen Worte angeführt habe? Weil sie ein neuer Beitrag zu dem Kapitel auf dem Gebiete jenes falschen Werturteils in der Geschichte sind, das überschrieben ist: ,Tirol, Österreich-Ungarns Heldenland.' Wer erinnert sich nicht beim Lesen dieser Zeilen an ähnliche Leistungen und Versuche seitens Tiroler Historiker oder Innsbrucker Lehrer? Ist nicht Sperges Tyrolenses militia clari [1] noch von Bidermann übertroffen worden, welcher eine eigene Abhandlung schrieb, um zu beweisen, daß Ungarn wohl den Tirolern am meisten verdanke? [2]

In eine Kategorie mit dieser maßlosen, ganz ungerechtfertigten Anpreisung gehört jener neue Aufsatz Erbens. Dafür meidet es der Verfasser, von den Haupttriebfedern damaliger staatlicher Entwicklung, von dem Gegensatze zwischen ständisch und fürstlich, zwischen evangelisch und katholisch zu sprechen, hebt mit Wohlbehagen hervor, daß die Stände selbst in Tirol darauf drangen, daß nach der Zuzugsordnung nur Katholiken zu Befehlsleuten zugelassen werden sollen und schließt mit dem Gedanken, wieder einmal bewiesen zu haben, daß vor allem Tirol das Land des Patriotismus der Vaterlandsliebe κατ' ἐξοχήν sei:

---

[1] Handschriftlich im Tiroler Nationalmuseum. Bibl. Dipauliani, Nr. 230.

[2] ,Von 1526,' heißt es hier, ,sehen wir die Tiroler fast an allen Kriegsfahrten nach Ungarn beteiligt, welche von österreichischen Regenten, sei es um zur Bändigung dortiger Rebellen, oder wider die Türken unternommen wurden. Stellten sie keine Mannschaften, so gaben sie doch Geld dazu her! Die betreffenden Bewilligungen erreichten die Höhe von mehreren Millionen (!). Und höheren Wert hat noch das kostbarere Blut, welches Tiroler Kämpen auf den Schlachtfeldern Ungarns vergossen!' Fragt man sich nicht unwillkürlich: Und Böhmen, Mährer, Schlesier, Steirer, Kärntner, Krainer, Kroaten, Uskoken, wo bleiben diese weitaus mehr in den Türkenkriegen hervortretenden Nationen? (Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols II, Innsbruck 1865, S. 288 ff.; vgl. hiezu D'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, Brünn 1881, Bd. XXV der Schriften der hist.-stat. Sektion der mähr.-schles. Ges. usw., S. 120 ff. Für Böhmens Leistungen auf den türkischen Kriegsschauplätzen vgl. Pubitschka, X, 48—49.)

‚Tiefer als in irgend einem Lande müssen hier ihre (der militärischen Schulung) moralische und physische Wirkungen gedrungen sein; das ist es, was uns berechtigt, von jener Waffenfreude und Geschicklichkeit, von jener militärischen Tüchtigkeit und jenem kriegerischen Selbstvertrauen, die Tirol in seinen Freiheitskämpfen so glänzend bewiesen, einen guten Teil auf Rechnung der von Erzherzog Maximilian eingeleiteten Reform zu setzen.‘

Nein! Auch das Tiroler Landesschützenwesen ist keine Institution eines Einzelnen, sondern ein aus dem Bedürfnisse, nach und nach, schrittweise gewordener Zustand. Es verdankt seinen Ursprung nicht dem landesfürstlichen Entschlusse, sondern entwickelt sich im Ständekampfe. Man vergleiche bloß Bestimmungen der ständischen Wehrordnung des Jahres 1439 (Egger, I, 645). Wir sind ohnehin geneigt, in dem Kampfe zwischen ‚ständisch‘ und ‚landesfürstlich‘ nur vom Gesichtspunkte des fürstlichen Strebens die Phasen dieses Ringens zu beurteilen und die Stände als Revolutionäre hinzustellen, eine Auffassung, welche nahe daran ist, ein neues Vorurteil zu sanktionieren; denn schon schwer können wir uns in die Zeit versetzen und in den Gedanken, daß die Tiroler Stände ebenso wie viele andere sich im Gegensatze zum Landesfürsten entwickelt haben, sich in der Zeit ihrer Blüte ihm nicht untergeordnet, sondern zum mindesten als gleichgestellt gefühlt haben.[1] Gerade in Tirol hat sich seit dem Januar-Landtage des Jahres 1573 die ständische Autonomie zur Selbstbesteuerung erweitert; eine rein ständische Steuerverwaltung wurde damals hier begründet.[2] Weiters steht in jener Zeit des 16., ja zum guten Teile noch im 17. Jahrhundert das geworbene geschulte Söldnerheer an Kriegstüchtigkeit dem Aufgebote voran und war jedem, auch dem viel gerühmten Tiroler Landesaufgebote weitaus vorzuziehen.[3] Und endlich schlummert in Wahrheit auch in des Erz-

[1] Von Dr. Ferdinand Hirn mit Recht hervorgehoben. Geschichte der Tiroler Landtage von 1518—1525. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV/5, 1905, S. 3.

[2] Vgl. Sartori-Montecroce, II, 132—145 ff. Man lese nur die Antwort der Ausschüsse auf eine Verdächtigung des Landesfürsten, ebenda S. 158, Anm. 2.

[3] Wie alle Stimmen aus dieser Zeit angeben. Vgl. Mell, a. a. O. S. 52, Anm. 2. Nach der schlesischen Defensionsordnung des Jahres 1578

herzogs Maximilian so harmlos und patriotisch, ja providentiell dargestellten Maßnahmen der Gegensatz zum Kaiser. Er darf nicht verwischt werden. Vor allem aus egoistischen landesfürstlichen Herrschergelüsten und aus finanzpolitischen Erwägungen dürften diese Änderungen zu erklären sein. Festgehalten aber muß werden: von allen Teilen der heute in der Monarchie vereinigten Ländergruppen hat Tirol für die Reichstürkenhilfen verhältnismäßig am wenigsten beigetragen.[1]

III. Abschnitt.

Die Prager Grenzberatschlagung und ihre Bedeutung. Ausblick.

Von diesem Gesichtspunkte der dezentralistischen Versuche seitens der Stände in den Erblanden, seitens der Kreise und der Territorien im Reiche betrachtet, kann der Zeitpunkt des kaiserlichen Gegenzuges — während im Reiche auf Kreis-, Stände- und Münzprobationstagen zahlreiche innere und äußere Gefahren beraten wurden[2] — und da Prag ohnehin der Versammlungsort der Vertreter der evangelischen Fürsten in Sachen der Straßburger Wirren vom 14. September war, kann auch der Ort als äußerst geschickt bezeichnet werden. Sollten ja doch die Vertreter den Eindruck einer mächtigen militärischen Regeneration der Erblande und nicht den der Niederlagen auf dem windischen Kriegsschauplatze heimbringen.[3]

So sind damals in Prag neben den aus Vertretern der Regierungen und Kammern zusammengesetzten Generalkom-

---

sollten den bewaffneten Bauern, deren je 500 ein Fähnlein bildeten, Berufssoldaten zur Stütze beigegeben werden. Von diesen bildeten bereits je 100 ein Fähnlein unter einem ‚Fähndrich‘.

[1] Darüber sollen einige Zusammenstellungen demnächst Aufschluß geben. (Gegen Egger II. und dessen Ausschreiber D'Elvert, XXV, S. 121 ff.)

[2] Die Fürsten und Stände des fränkischen Kreises berieten auf dem Deputationstage zu Frankfurt im Juli, die rheinischen auf dem Kreistage zu Köln, die Stände und Fürsten des niedersächsischen Kreises in Braunschweig, die des obersächsischen in Jüterbogk und im Oktober traten die Stände von Hessen in Worms zusammen.

[3] Im allgemeinen Reichsarchiv München (General-Reichstagswesen, Fasz. 8, Nr. 27) findet man interessante Berichte aus Prag an den Herzog Georg Ludwig, Landgrafen zu Leuchtenberg.

missionen,[1] auch Landräte fast sämtlicher Länder als ständische Vertreter eingetroffen,[2] ob als Ausschüsse der Landschaften, oder bloß ,als Sr. Maj. Räthe und Diener', darüber konnte ich keinen Aufschluß erlangen.

Hier sind dann die wirtschaftlichen und militärischen Reformen besprochen, ist festgesetzt worden, daß man sich ans Reich um kriegs- und staatskundige Leute wenden sollte, welche des ,weltlaufs Kundschaft hätten'.

Zum Generalobersten über die vereinigten Truppen sollte Erzherzog Ferdinand von Tirol,[3] zu seinem Leutnant einer der kaiserlichen Brüder, ein anderer zum General in Oberungarn und Erzherzog Ernst in Kroatien und Windischland ernannt werden. An die einzelnen Reichsstände, an die Potentaten von Spanien, Polen, Schweden und ans Moskowiterreich sollten eigens Abgesandte entboten werden, um eine ,guetwillig, frey, mitleidenliche Dorgab, als eylent Reichshilfe' zu betreiben[4] und

[1] Wie sie zur Sanierung der Finanzen schon unter Ferdinand I. an den Hof berufen worden waren, z. B. 1555.

[2] Vgl. die Zitatenschreiben im Münchener Reichsarchiv, ebenda. Dem Landtage präsidierte Erzherzog Ernst.

[3] Ferdinand nahm auch die Stelle an, doch mit solcher ,condition, daß man ihm vollkommen gewalt vnd nicht limitiert bevelch gebe, dadurch gemeiniglich die beste gelegenheit versäumbt würde'.

[4] Dr. Barth. Petz sollte zu den vier rheinischen Kurfürsten, zu den Städten Nürnberg und Frankfurt, zum Markgrafen von Ansbach, zu den Bischöfen von Würzburg und Bamberg reisen; zu den Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Magdeburg sollten Laßla Popel und Loß von Pillnitz entsendet werden. Der letztgenannte sollte auch bei den Herzogen von Mecklenburg und Pommern bittlich werden. Christoph Schleinitz war zur Werbung bei Hessen-Anhalt, Dr. Joachim Wahl bei Hamburg, Lübeck und Bremen, Johann Achilles Ilsung bei Augsburg ausersehen. Nach Baden und zu den schwäbischen Reichsstädten, zu den Grafen und reichsfreien Rittern sollten mit den Grafen Hermann von Manderscheid und Wilhelm Zimmern, Konrad Freiherr von Riethaim und der Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler selbst entsendet werden. Der kaiserliche Fiskal und sein Adjunkt Cyriacus Rueland waren für die Bischöfe von Speier und Worms, für die Prälaten war D. Gall Hager bestimmt. Die Handlung mit Jülich wurde den Herren von Hoyos und Freymann befohlen. Zum Papste und zu den italienischen Fürsten sollten Khobenzl und der Graf von Thurn abgeschickt werden, Heinrich von Rantzau zum Dänenkönig und nach Holstein, Warkutsch von Nobschitz ins Moskowiterreich, Neuhaus nach Polen abreisen. S. Böhmische Landtagshandlungen, Bd. VIII. Über die Mission Warkotsch vgl. jetzt Hans Übelsberger, Österreich und Rußland I, 553ff; er kommt

diese Staaten zu einem gemeinsamen Vorgehen, zu Offensivbündnissen gegen die Türken zu bewegen. Spanien sollte zur See die Tataren angreifen und die zu errichtende polnische Konföderation gemeinsam mit den Moskowitern eine Koalition zu Lande bilden,[1] der Zar aber nicht allein mit einer Geldhilfe den Kaiser unterstützen, sondern auch die Krimtataren abhalten, etwa den Türken Dienste anzubieten.

Im Arsenal zu Wien sollten die Galeeren in gute Bereitschaft gebracht werden. Und da man die Gefahr eines offenen allgemeinen Krieges reiflich erwog, wurde beschlossen, an der ungarischen Grenze 1200 Husaren anzuwerben und 300 Archebusier (beritten), von Redern geworben und geführt, in Reserve bereitzuhalten — bereits stehende Truppen.[2] Mit Führern wie Palffy und Nadasdy wurde wegen weiterer Anwerbungen unterhandelt, dem letztgenannten sogar offiziell in Prag[3] der Befehl erteilt, seine 1000 Reiter mit dem Regimente des Markgrafen Karl von Burgau und den Fähnlein des Hannibal von Raittenau bei Agram zu vereinigen. Auch diese Truppenführer hatten Werbungsaufträge und Patente öffentlich erhalten. Den Kaiser beseelten damals große Pläne. Er wollte selbst den Oberbefehl über die bei Agram zu konzentrierenden

am 17./27. September 1593 nach Moskau und erfährt, daß Godunow nur um den Preis eines Bündnisses gegen Polen zu Subsidien bereit sei. Interessantes über die Reise vom kulturhistorischen Standpunkte erfahren wir aus dem Berichte des Begleiters, Stephan Heuß, bei Wiedmann, Sammlungen kleiner bisher noch ungedruckter Schriften.

[1] Wenn man bedenkt, daß nach Johanns III. des Königs von Schweden Tode (1592) Siegmund von Polen auch in Schweden zur Herrschaft kam, Schweden aber nun schon seit dem Jahre 1590 mit Rußland im Kriege lag, der Kaiser seit der polnischen Königswahl zu Rußland neigte und Dänemark für seinen Anschluß an Schweden die Hinderung der Archangelfahrt verlangte, welche den Russen den gesperrten Narwahandel ziemlich ersetzte, daß darüber im August 1591 auf schwedischen Wunsch in der Nähe von Kungsbakka, zwischen dänischen und schwedischen Reichsräten verhandelt worden war, so kann man leicht ermessen, wie groß das Interesse dieser Mächte an den Vorgängen im Südosten Europas war. Rußland aber trieb ein Doppelspiel bei der Pforte und dem Kaiser. S. Übersberger, S. 550 nach Ssolovjev, VII, 335. Vgl. auch Prager Studien VI, 87.

[2] Vgl. Prager Studien, Heft X, S. 101 ff., 107 ff.

[3] Wohin er mit Badiani und dem Reichskanzler und Bischof Johann von Raab um Hilfe geeilt war (nach Orthelius, II, 188 ff. waren sie am 6. August dahin gereist).

Truppen übernehmen, ließ sich, wie Christoph Rheiner ‚aus glaubwürdigster Quelle' berichtet[1], seinen Harnisch bringen und probierte ihn; ja er wandte sich im Oktober des Jahres 1592 in einer Proklamation an sein Volk.[2]

Zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse sollte nach dem Muster früherer Krediteinzelnoperationen — so schon im Juli 1532 in Tirol — ein Zwangsdarlehen in den Ländern der Krone Böhmens aufgenommen und ‚vermögliche' Personen, Mitglieder der Regierung, Gemeinden und Korporationen durch gemeinsame (landesfürstlich-ständische) Bevollmächtigte aufgefordert werden, nach den in eigenen Listen aufgezeichneten Darlehensquoten ihr Scherflein abzuleisten.[3]

Schon im Frühjahre 1592 war zu Papa ein neues Dreißigistamt errichtet (Aufschlager war Peter Kheller), im Mai die Viehmaut in Ungarn erhöht.[4] Von allen Rentnern und Dreißigern wurden die ‚Ausständt' stark eingetrieben. Die Hofkammer versuchte den Schilling der Pfandherrschaften in Ungarn und in Österreich zu erhöhen und forderte zu diesem Zwecke einen Bericht über den Zustand dieser Pfandherrschaften.[5] In Böhmen hatte eine neue Organisation der (böhmischen) Kammer an alten Übeln eingesetzt, in ihrer Instruktion vom 1. Mai 1592 redlichen Willen gezeigt, um das Verehrtengelderunwesen abzuschaffen, den schleppenden Dienstweg zu vereinfachen, den veralteten Instanzenweg abzuändern, häufige und gründliche Visitationen der Ämter vorzuschreiben.[6] Zur Verwaltung der Kammergutsherrschaften wurde ein eigener Kammerrat eingesetzt.

---

[1] Vom 22. Juli 1592. Orig. im Münchener Staatsarchiv K. bl. 113/2.

[2] Statthaltereiarchiv, Prag. Mil. 1592.

[3] Über die Ergebnisse dieser Finanzoperation berichte ich in einer eigenen Untersuchung.

[4] Vectigal de bobus. Schreiben der ‚Hinterlassenen an die anwesenden Hofkammerräte', in welchem diesen ein Verzeichnis der ‚dreißigisten Vectigal, auf die Viehdreißigist' beigegeben ist, vom 26. Mai 1592. Hofkammerarchiv Wien, Hoffinanz. Hungarn, Fasz. 14398.

[5] An wen und um wie viel sie verpfändet. Ebenda vom 25. April 1592. Erliegt im Hofkammerarchiv Wien, Hoffinanz. Hungarn, Fasz. 14398.

[6] Böhmische Landtagsverhandlungen, VIII. Bd., S. 27 ff. Die Wiener Hofkammer riet dem Kaiser, dem neuen böhmischen Kammerpräsidenten einen Schein auszufertigen, daß ihm, als Burggrafen von Karlstein, die Annahme der neuen böhmischen Kammerinstruktion rücksichtlich des Punktes, wegen der Aufsicht der Hofkammer, bei den Ständen nicht zum Nachteil gereiche, am 14. Mai 1592, abschriftlich im böhmischen

Der Obersalzamtmann der Oberlausitz, Daniel Preuß, wurde von der Prager Hofkammer aufgefordert, ein Gutachten über die Elbschiffahrtshandlung abzugeben. Der Kaiser wünschte auch, daß die freie Schiffahrt auf der Oder völlig geöffnet werde, und der Kurfürst von Brandenburg, welcher mit der schlesischen Kammer im Jahre 1585 eine zwölfjährige ‚Vergleichung', betreffend die freie Schiffahrt auf dem ‚Oderstromb' getroffen hatte, kam ihm hierin entgegen, indem er sich seinesteils dahin erbot, daß er sich dann, wenn die ‚eröffnung beeder, der Ost- und Westsee, mit Stettin und Hamburg in richtigkheit khomben, wegen der General-Oder-Schiffahrt und eröffnung desselben strombs oberhalb Frankfurt bis gegen Breslau, guetwillig auch erfinden laßen wolle'.

Nur die Stadt Frankfurt beharrte im Hinblicke auf ihre ‚Privilegien' auf der Forderung ‚nach Sperrung der freien Schiffahrt auf der Oder'. Darauf erließ der Kaiser am 1. Juli 1592 an die schlesische Kammer ein Dekret, in welchem diese aufgefordert wurde, darüber zu beratschlagen, wie den Frankfurtern in ihrem Vorhaben mit Erfolg entgegengetreten werden könne, nicht aber darüber nachzudenken, wie eine Weitererstreckung des zwölfjährigen Vergleiches nachzusuchen sei. Es würde mit den Hamburgern gehandelt und wahrscheinlich zu guetem endt gericht werden und dan ohnehin mit den Frankfurtern keiner ferneren Conditionierten Interimshandlung mehr bedürfen'.[1] Auch ergingen damals kaiserliche Befehle an die böhmische und niederschlesische Kammer, daß sie allenthalben bei den Grenzzollstätten und sonsten ernstlich verfügen, damit die Ausfuhr der Pferde, von denen namentlich aus Behaimb nach und nach eine große Anzahl, ‚darunter mehrtheils hengstmessig und solche roß, die zum Krieg zu gebrauchen, in fremde Länder, führnehmlich aber nach Italien geführt werden, gänzlich ein- und abgestellt und auch der schwunghaft betriebene Schmuggel unnachsichtig bestraft werde'.[2] Auch die

---

Landesarchiv zu Prag. Auch eine neue Haussteuer wurde zu Ende des Jahres vom Landtage ausgeschrieben und selbst von den Bergstädten eingefordert. Ebenda.

[1] Hofkammerarchiv, Wien, Böhmen, Fasz. 15718. S. Böhm. Landtagsverhandlungen VIII, Nr. 21, S. 62ff.

[2] ‚Weil auch daneben sovil fürkhombt, daß Pauersvolkh vnd diejenigen, welche die Roß verkaufen, allerlei vorteil vnd contrabandt getrieben

Ausfuhr von Getreide nach Ungarn und die schon im Jahre 1585 verbotene Ausfuhr des ‚Salliters‘ wurde auf den Vorschlag des Prager Grenzberatungslandtages vom 1. September 1592 verboten,[1] eine Maßregel in jenem Systeme nationaler Bedürfnisbefriedigung, wie er die Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten in der Zeit des Merkantilismus kennzeichnet, welche durch Ausfuhrerschwerungen der Rohstoffe diese dem Lande sichern will. Leider hören wir sonst von den übrigen Maßnahmen dieses Systems wenig, weder von Anlage von Straßen, Häfen und Kanälen, noch von Versuchen zur Anpflanzung neuer Gewerbezweige oder der Aufhebung der Binnenzölle und Wegegelder, Schaffung eines einheitlichen Grenzzollsystems, Vereinheitlichung des Gewichtswesens u. v. a.

Aber die einheitliche Reform der schwankenden Bestimmungen über Exerzierübungen, Kriegsartikel, Montur, Truppen, kurz der Kriegsverfassung, eine feststehende Norm der schwankenden Kriegsartikel, und zwar gemeinsam für Fuß- und Reitertruppen, ist nicht durchgeführt worden. Und ebensowenig wurde die von fast sämtlichen Landtagen oft geforderte Norm einer für alle Erblande gültigen Landesdefensionsordnung[2] — so wie sie bereits zu 1579 und zu Anfang des Jahres 1585 im Beisein des Kaisers zu Prag beratschlagt worden war — ausgeführt, obzwar es an Ratgebern, an Flugschriften, an allerhand ‚Dißcurs und Gutachten‘ für ‚Ire fürstl. Drl.‘ oder für

---

werde, daß sie die Roß durch frembde ab- und öngebreuchige weeg, hinauß außer landts bringen vnd die gewendtlich straßen und zollstett damit nicht berühren, so werdt ihr gleichfalß verordnung zu tun wissen, damit alles vleißes achtung darauf gegeben vnd gegen den betreffenden mit gebürender strafe vnnachläßlich verfahren werde.‘ Am 15. Oktober 1592. Hofkammerarchiv.

[1] Wie es schon am 9. Juli 1585 ‚durch ernstliche Mandate verordnet war‘. Im kaiserlichen Befehle vom 1. September 1592 heißt es: ‚Wir verbieten, daß der Salitter aus vnserem Königreich vnd Landen, sonderlich aus vnserem Markgrafentum Marhern, one vnser vorwissen vnd zuelassen keineswegs, vnter was scheine auch beschehen möchte, verführt, sondern alles in vnserer Salitterkammer gegen gebürliche vnd gebreuchige bezahlung geliefert werden solle.‘ Ebenda. Die von der böhmischen Kammer (im Namen des Kaisers) diesbezüglich erlassene Verordnung ist vom 2. Oktober, der kaiserliche Befehl gegen die Pferdeausfuhr vom 15. Oktober datiert (böhm. Landesarchiv, Prag).

[2] S. Dimitz, Geschichte Krains III, 69.

den Kaiser, wie dem Kriegswesen zu helfen wäre, nicht mangelte[1] und die Beratung des Defensionswesens schon seit Jahren einen ständigen Gegenstand eigener Landtagskommissionen bildete, der Wert einer festen, ‚eingeborenen' Landesmiliz eben in jener Zeit des Verfalles der Landsknechttruppen und der Vasallenheere ohne weiteres einleuchtete, in mehreren Territorien bereits solche Landwehren bestanden[2] und die Erfolge, welche die Volksbewaffnung in Schweden, England, in der Schweiz, in Polen, der Türkei gezeitigt hatten, Lehren genug für die Zweckmäßigkeit der Reform gaben. Aber nicht alle Stände waren einig, die Pläne des Kaisers, trotzdem sie geschickt an Ort und Zeit geplant waren, durchführen zu helfen. Das Gesamtdefensionswerk ist also nicht zustandegekommen und wie so vieles in Rudolfs Regierung als Wrack halbvollendet liegen geblieben. Das Memorial der Hofkammer an den Obersten Kanzler des Königreiches Böhmen und Kämmerer Adam von Neuhaus vom 28. November 1592, in welchem er aufgefordert wurde, die militärische Organisation der Wehrkraft des Landes gegen die Türken vorzunehmen, dieses Defensionswerk mit den ‚Obersten Landtoffizieren' durchzuberaten und das gemeinsame Gutachten darüber dem Kaiser einzusenden,[3] blieb das einzige Ergebnis auf diesem wichtigsten Gebiete.[4]

Ganz resultatlos ist jedoch der Landtag nicht geblieben. Er hat einen bleibenden ideellen Wert. Ausschuß-, Haupt- oder Generallandtage bilden in der Geschichte der österreichischen

---

[1] Vgl. Goldast, Politische Reichshändel, X. Teil, S. 546 u. a. a. O. Weiters für Böhmen den Diskurs oder Vorschlag des Generalzeugmeisters Heinrich Hiesserle Freiherrn von Chodais: Die böhmische Landesdefension betreffend, im cod. germ. Nr. 1212 der Münchener Staatsbibliothek. Inwiefern sich diese Vorschläge mit denen des bayrischen Generalzeugmeisters Sprinzenstein (s. Würdinger) zusammenhängen, wäre noch zu untersuchen.

[2] S. oben S. 73—74 f.

[3] Kop. im Prager Landesarchiv.

[4] Wohl hatte Georg Popel von Lobkowitz die kaiserliche Proposition auf dem ‚Donnerstag nach Reminiscere zu Prag zu eröffnenden Landtage durchzusetzen versprochen, damit er die erledigte Oberstburggrafenstelle erlange; aber als der Landtag am 25. Oktober beginnen sollte, war er mit seinem Staate nach Melnik abgereist und der Kaiser präsidierte selbst. Der Beschluß, Türkengebete Mittwoch und Freitag und an allen Festtagen abzuhalten, war das Hauptergebnis dieser Session.

Gesamtstaatsidee die vornehmsten Marksteine der Entwicklung. Aus der Länder Not geboren, im Kampfe entwickelt und organisiert, von weitschauenden, klugen Habsburgern zielbewußt geleitet, so haben sie gar bald allgesamtösterreichische Interessen im Innern (Münz-, Maß-, Zolleinrichtungen) und nach außen zur Geltung zu bringen gewußt.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lassen sich zwei Richtungen der Entwicklung der Länderkongresse feststellen: eine nördliche (ursprünglich nur die Länder der böhmischen Krone umfassend, später geht von den niederösterreichischen Stammländern die Anregung aus und Böhmen pflichtet bei, wenn Prag als Versammlungsort gewählt war)[1] und eine südliche, seit dem Brucker Ausschußlandtage von 1579 auf ‚Raittagen' zur Abrechnung der gemeinsamen Ausgaben und zur Aufteilung der Kriegskosten der drei innerösterreichischen Herzogtümer fortgeführt. Diese Gruppe beeinflußte freilich unmittelbar die nördliche, da doch um ihretwillen, infolge der Türkengefahr, auch jene Länder zusammentraten und gemeinsam berieten.

So bildeten sich fast naturnotwendig gelegentliche Berührungen, die dann einigemale zu gemeinsamen Grenzberatungslandtagen — der letzte gesamtösterreichische[2] Landtag war 1541 (Bidermann, I, S. 9) — und dann später zu Reichsvertretungen der deutschböhmischen Ländergruppen heranwuchsen. Eine dritte — vorderösterreichische Gruppe — hatte nur zu Beginn des Jahrhunderts zeitweise mit den Ländern Inner- und Niederösterreichs gemeinsam beraten.

Erst in den Ständekämpfen des 17. Jahrhunderts haben auch die Ungarn endgültig den westlichen Provinzen ihre Vertreter zugesandt. Wohl hatten sie die Prager Landtage der Jahre 1543/44 und 1556 beschickt und bereits im Jahre 1532 eine Annäherung an die westlichen Länder versucht,[3] aber nur

[1] Heißt es doch in dem Gutachten der böhmischen Landräte vom Jahre 1566: ‚sie würden nie darein willigen, daß eine gemeinsame Zusammenkunft Ir. kais. Maj. Königreich und Länder irgendwo anders als in Prag abgehalten würde'. Bidermann, I, 62, Anm. 42.

[2] Nicht in unserem Sinne zu verstehen.

[3] Auf dem Prager Landtage des Jahres 1544 bewilligte Böhmen allein 8000 Schock böhmische Groschen zur Befestigung von Komorn und 200 Soldaten, welche dorthin geworfen wurden. Damals auch wurde der Verteilungsmaßstab für die Länder Innerösterreichs festgestellt und das Gesamterfordernis von 2,203.200 fl. so aufgeteilt, daß die eine Hälfte

aus egoistischen Gründen, um zur Verteidigung Siebenbürgens und der ungarischen Grenze noch größere Summen aus Böhmen und den westlichen Ländern für die Grenzwehr herauszupressen. Und doch unterhielt Böhmen das Reich, welches schon in der Luxemburger Zeit und unter den Jagellonen mit Ungarn vereinigt war, die ganze Grenze von Komorn bis zur Waag, Steiermark, Kärnten und Krain erhielten die gesamte windische (Warasdiner) Krabatische und Meergrenze mit einem Kostenaufwand von über 300.000 fl. jährlich, ohne die Truppenaufgebote und Lieferungen von Proviant und Munition, Niederösterreich (Österreich ob und nid der Enns) die Grenze um Raab und den Plattensee und aus schlesischen Steuergeldern wurde das Kriegsvolk der ‚Bergstädter' Grenze und Oberungarns besoldet und unterhalten.[1] Betrug doch der gesamte Steuerbetrag, welchen die 32 ungarischen und die 3 kroatischen Gespanschaften in 59 Steuerjahren (von 1526—1618) hätten entrichten sollen, nur 5,567.017 fl. ung. (Feßler, VIII, 94), während die Länder diesseits jährlich 536.000 und mehr Gulden diesem selben Zwecke zuwandten. Lag nicht in dieser selbstlosen Unterstützung bereits der Beweis, daß sich jene Länder Ungarns annahmen? Hat Ungarn seinerseits jemals in ähnlichen Lagen den westlichen Gebieten Beistand geleistet? Das eben ist das bis auf den heutigen Tag Merkwürdige in der Geschichte des Verhältnisses Österreichs zu Ungarn, daß die Völker diesseits der Leitha die Opfer für Ungarn nur der Dynastie bringen, daß die Krone Ungarn nur zum Empfange von Opfern von jenen Ländern, nicht aber zu Gegenleistungen an sie verpflichtet zu sein meinte und der festen Überzeugung, der fixen Idee lebte, daß ohne dieser Opfer Österreich, ja das ganze Reich verloren wäre.[2]

---

von den Ländern der Krone Böhmens, die andere von allen übrigen Stammländern aufzubringen war. Bidermann, II, Anm. 46, zu S. 184 ff.

[1] Vgl. meine Arbeiten in den Prager Studien VI, S. 19 ff. und X, S. 104 ff.; weiter Bidermann in den Mitt. des Vereines zur Geschichte von Steiermark XXXIX.

[2] Vgl. hierzu Lustkandl W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, Wien, Braumüller, 1863, S. 74 ff., 85 f. S. 101 ff. heißt es: Die Ungarn würden noch lange vieles zu leisten haben, bevor sie ihre ganze Schuld an die übrigen Erblande abzahlen, denn die Erblande haben Ungarn vor dem gänzlichen Untergange gerettet. Die deutschen Erblande

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts setzten die Länderkongresse aus. Man könnte versucht sein, zu glauben, daß damit auch damals die Bestrebungen zur Bildung eines Gesamtstaates aus den Köpfen voraussichtiger Männer schwanden.

Aber die gemeinsame Türkengefahr wies mehr noch, als die Länderkongresse es allein je vermocht hätten, die Richtung, seitdem die Herrscher es nicht mehr wagten, die Privilegien einzelner Stände zu verneinen, diese selbst zu entzweien und gegeneinander auszuspielen, wie dies noch Ferdinand I. in den Jahren 1523, 1538 und 1543 mit den Prälaten und Städten des Landes ob der Enns versucht[1] und seitdem die Länderkongresse durch Geldhilfen und Aversualbeiträge[2] abgelöst waren. Und gerade in dieser Hilfeleistung, in den Riesenopfern, welche die westlichen Länder für Ungarns Rettung von der Türkenherrschaft, für seinen staatlichen Bestand und seine Kulturmission selbstlos gebracht hatten, lag der Hauptbeweggrund für den Bestand eines Kontaktes auch in den Tagen, da Länderkongresse nicht mehr zusammenberufen wurden und die Gewähr für die zukünftige Verbindung. ‚Auf den Schlachtfeldern Ungarns erst erwuchs Österreich zum Gesamtstaate.'

Zu größeren Ausschußlandtagen aber kommt es erst infolge des Bruderkrieges zu Beginn des 17. Jahrhunderts und dann erst nimmt die Idee einer Gesamtvertretung Gestalt an. Nicht so sehr landesfürstlicher, als ständisch-evangelischer Anregung entstammen diese ersten, ältesten gesamtstaatlichen Verbindungen in der Zeit der furchtbarsten Krise, welche das Haus Österreich überstanden.

---

haben den Ungarn die Erhaltung ihres Landes, ihrer Städte, ihrer bedingten Selbständigkeit, ihrer Verfassung, ihrer Freiheit so vielfach retten geholfen', und D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 177 des Bandes 25 der Schriften der hist. Sektion der mähr.-schles. Ges. Die Zahlen, welche Martin Schwardtner in seiner Statistik des Königreichs Ungarn 1798, S. 476 ff., Anm. und 491 angibt, sind nicht zu hoch gegriffen (Jahresausgabe für die Grenze auf 2,015.900 fl.). Dagegen sind die Detailangaben über Einnahme und Verrechnung dieser Summen sehr ungenau. S. 491 ff.

[1] Indem er, um die Einigkeit der Stände zu seinen Gunsten zu zerstören, nur die freien Herren und die Ritter als wirkliche Stände gelten lassen wollte, die Besitzungen der Prälaten und Städte aber als sein Kammergut erklärte, welches er beliebig besteuern dürfte. Pritz, II, 248 und 253.

[2] Vgl. Riegger, Materialien zur Statistik von Böhmen, 12. Heft, S. 39—48.

‚Revolutionärer‘ Natur sind die Wiener Konföderationsakte vom 23. Juni 1606, in welcher die gegenseitige Unterstützungspflicht aller Länder durch gemeinsamen Beschluß aller Stände als Gemeinpflicht anerkannt und durch das gemeinsame Bundesgelöbnis besiegelt wurde,[1] ebenso wie der Preßburger Bundesbrief, und auch der Plan eines Zentralausschusses aller Länder vom Jahre 1609.

Im Kampfe gegen Rudolf II., welcher den drohenden Zerfall der Erblande damals nicht gehindert hätte, nicht aber gegen die Dynastie haben sich die Illeshazy und Thurzó, die Tschernembl und Zierotin (48 ungarische und 36 österreichische Ständemitglieder) an jenem 1. Februar 1608 zu Eibenschütz verbunden, sind dann am 19. April auch die mährischen und im September die kroatisch-slawonischen Stände beigetreten, dem ersten gesamtösterreichischen Reichsrate.[2] In diesen drangvollen Tagen kam es zu Generallandtagen, die, wäre es nicht zum gewaltigen Bruderkriege gekommen, Österreichs Entwicklung um zwei Jahrhunderte gefördert hätten. Jetzt auch wurde eine Generaldefension in Aussicht genommen und nur die böhmischen Stände behielten einen Separationsstandpunkt. In Ferdinands II. Augen freilich war eben diese ‚hochschädliche Union der böhmischen Rebellen Mutter‘. Derartige Vorurteile dürfen aber nicht hindern, anzuerkennen, daß die Stände zuerst es waren, welche damals bereits gezeigt hatten, daß Österreich-Ungarn erst geschaffen werden müßte, wenn es nicht bestünde, und wie dieses Werk zu bewerkstelligen war.

Reformation, Gegenreformation und Türkenkriege also haben erst den Einheitsstaat geschaffen. Es waren ähnliche

---

[1] Lustkandl W., Das österreichisch-ungarische Staatsrecht, Wien 1863, S. 124, 184 ff.

[2] Die bei Hammer-Purgstall: M. Khlesl, Urkundenband, S. 75, gedruckte Urkunde enthält auch die Bestimmung, daß innerhalb der konföderierten Länder der Handelsverkehr frei sein soll. An der Bedeutung dieses Bundesbriefes ist Huber IV, 490, gänzlich verständnislos vorübergegangen, obzwar Lustkandl ihn schon 1863 treffend charakterisiert und auch M. Ritter in der Sitzung der Münchener Akademie der Wissenschaften vom 2. März 1872 (gedruckt in den Berichten dieses Jahres unter: Quellenbeiträge zur Geschichte des Kaisers Rudolf II., II. Teil, S. 261 ff.) die Bedeutung dieses Bündnisses sachlich beleuchtet hat. Er gehört mit zu den Geburtsdaten der österreichisch-ungarischen Gesamtstaatsidee.

Machtfaktoren, welche dann die absolute Monarchie, ebenso wie die Ungarnstürme des 10.—12. Jahrhunderts das kräftige Babenberger Herzogtum begründet haben.

So beleuchten Grenzhilfen, Reichstürkenhilfe und Landesverteidigungswesen in unseren Jahren noch einmal grell und scharf den Kampfplatz des sinkenden dualistischen Staatsbegriffes — daß die zentrale Staatsgewalt zwischen zwei vollständig unabhängigen Trägern staatlichen Rechtes und staatlicher Gewalt geteilt sei — mit dem aufsteigenden Begriff der unumschränkten Landesobrigkeit, welche die gesamte Staatsgewalt zuerst überall dort siegreich anwendet, wo nicht verbürgte ständische Rechte im Wege standen, sich dann aber auch zuerst dort konkurrierende Befugnisse beilegt, die obersten ständischen Funktionäre gleichzeitig als landesfürstliche Beamten mit der landesfürstlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit betraut,[1] die einzelnen Stände gegeneinander ausspielt, schließlich die ständische Autonomie gänzlich beseitigt.[2]

Wohl muß man sich hüten, von einem Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden zu sprechen, ebenso wie von einem beharrlichen Wachsen in anderen Zeiträumen[3] und selbst für einzelne Territorien kann man in der Aufstellung allgemein gültiger Behauptungen in dieser Hinsicht nicht genug vorsichtig sein, aber soviel darf wohl auf Grund der Gesamtübersicht der Regierungsgrundsätze und ihrer Durchführung behauptet werden, daß Rudolf II. in richtiger Erkenntnis seiner Zeit und auf jenem Wege Erfolge zu erzielen bestrebt war, auf dem allein damals — wollte man den Brand nicht noch früher entfachen — für Österreich-Ungarns Macht und Ehre und für seine Stellung im Reiche für die Zukunft vorgesorgt war.

---

[1] Man denke an die Zwitterstellung des Burggrafen von Karlstein, s. oben S. 68, des Breslauer Bischofs, des Tiroler Landeshauptmannes (vgl. Hirn, Die Entwicklung der Landeshauptmannswürde in Tirol, Festrede 1892; Ladurner, Die Landeshauptleute in Tirol, Archiv für Tirol II. und Brandis in der Zeitschr. des Ferdinandeums II, Folge III).

[2] Vgl. Rachfahl, Die Organisation der gesamten Staatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege 1894, Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschung XIII, S. 152 ff.

[3] Treffend von Below (Territorium und Stadt, S. 178) hervorgehoben.

Exkurs zu S. 68, Anm. 2.

Nach dem Erbteilungsvertrag vom 10. April 1578 war der Kaiser einem jeden seiner Brüder ein Deputat von jährlich 25.000 fl. ‚von wegen der österreichischen Erzherzogtümer‘ und 20.000 fl. aus eignem Säckel zu geben verpflichtet. Nun hatte er außer den Landes- und Kriegsschulden die Versorgung der Kaiserinwitwe Elisabeth von Frankreich (sie starb am 22. Januar 1592) und die Aussteuer der Schwestern auf sich genommen, ‚was sonsten in gemaine Pürden gehört hätte‘ (s. P. Jos. Fischer in der Zeitschrift des Ferdinandeums XLI, 3. Folge, 1897, S. 15 und 35). Diese Deputate wurden sehr unregelmäßig ausbezahlt. Daher die vielen Klagen der Brüder, daß man sie wider alle Billigkeit mit den brüderlichen Deputaten hinhalte, daß es ihnen infolgedessen mit ‚dem Underhalt ziemblich schwer gehe‘ (Matthias an Khevenhüller aus Wien vom 11. Mai 1591: ‚Gott verzaig es denen, so deßen Ursachen sein.‘ An die Erzherzogin Donna Margerita und an Erzherzog Albrecht in Madrid vom 1. März, 11. Mai und 29. August d. J. fast ganz mit den von Hurter, III, 77, Anm. 72 zitierten Worten vom 11. Mai 1605. Eigenhändige Schreiben. Orig. im Wiener Hausarchiv, Korrespondenzen). Dieser ewigen Klagen müde, hatte der Kaiser zu Beginn des Jahres 1592 den Erzherzog Matthias mit seinen rückständigen 40.000 fl. auf die Landschaft ob der Enns verwiesen und ihm im nächsten Jahre die Statthalterschaft in beiden Erzherzogtümern Österreich übertragen. Auch hatte er die Verzinsung von den 15.000 fl., welche er dem Erzherzog Ernst ‚in Abschlag seines Kriegsdeputates auf die Perkstätterische fuerlehen verwilliget‘, auf sich zu nehmen erklärt. (Am 26. Januar 1592 beauftragt die Hofkammer den Hofbuchhalter, einen Überschlag zu machen, wie hoch das Interesse ungefähr bis auf diese Zeit auflaufen werde. Hofkammerarchiv Wien, Registerbuch E 457, fol. 43.) Allein Matthias verlangte die Auszahlung einer 7%igen Verzinsung seiner 40.000 fl. vom Wiener Vizedomamte und Erzherzog Ernst gab an, daß an dem alten krabatischen Deputat und dann den antizipierten für die

windische und krabatische Grenze gebührenden 4. Teil einkommender Reichshilfen, dem getroffenen alten Vergleich und darüber gemachter ‚abraitung' gemäß, noch 140.000 fl. restieren (Staatsarchiv Wien, Reichsarchiv, Kriegssachen, Fasz. 34). Am 25. September 1592 betrugen die Ausstände des Kriegsdeputats dieses Erzherzogs 147.746 fl. 22 kr., wie wir aus dem Berichte des Hofbuchhalters im Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreich, Fasz. 16.780 ersehen.

Das Vizedomamt in Wien aber entschuldigte sich damit, ‚daß ohnehin die aus erblicher erkhaufung einer od. der andern herrschaft kerkomenden Kaufgelder ohnehin zu Ir. frl. Drl. contentierung deputiert und angewandt worden sind, wir auch zur Bezahlung dieser Interessen kain anderes Mittel durchaus mehr wissen. Wir vermeinen gehorsambst, Ew. K. M[t] möchten der Herrschaft Guettenstein halber, die sachen mit jemandem zu einem endlichen Entschluß richten, und dieses Geld zu dergleichen Bezahlung anwenden lassen.' (Die Kammerräte an den Kaiser vom Juli 1592. Ebenda.)

Da infolge der ungarisch-siebenbürgischen Unruhen zu Beginn des 17. Jahrhunderts die auf die Bergstädte verschriebenen Einkünfte der Erzherzoge wegfielen, forderten Matthias und Maximilian vom Kaiser bei ihrer Anwesenheit in Prag 1605 Überweisung ihrer Deputate auf andere sichere Ämter und Gefälle.

DIE REFORMATIONSORDNUNGEN DER STÄDTE UND MÄRKTE INNERÖSTERREICHS AUS DEN JAHREN 1587—1628

MITGETEILT UND ERLÄUTERT

VON

J. LOSERTH,

KORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 10. OKTOBER 1906.

1.

Die Religionsreformationskommissionen und Reformationsordnungen in der Zeit Karls II.

So viele Einzelmandate die innerösterreichische Regierung seit den Oktobertagen 1579, da die Gegenreformation in Innerösterreich ihren Anfang nahm, auch erlassen hatte, um wenigstens in den landesfürstlichen Städten und Märkten[1] den Katholizismus wiederherzustellen, sie hatten bisher die gewünschten Erfolge nicht gezeitigt, und die Streitigkeiten der von den Landständen unterstützten Stadtmagistrate mit der Regierung hatten bis an das Ende der Regierung Karls II. ihren Fortgang.[2] Zum Teile lag das an dem geringen Eifer, den der katholische Klerus entfaltete. Es brauchte eben lange Zeit, bis der geistlichen Behörde ein Klerus der neuen, an dem

---

[1] In jenen Städten und Märkten, die wie Kapfenberg, Mureck, Weiz, Gleisdorf usw. dem protestantischen Adel gehörten, oder gar in Klagenfurt, dessen Herrin die Landschaft war, konnte hiervon vorerst gar keine Rede sein.

[2] Siehe hierüber meinen Aufsatz ‚Aus der protestantischen Zeit von Leoben' im Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Bd. XXVII, 1906. Wie in Leoben lagen die Verhältnisse in Marburg (siehe meinen Huldigungsstreit, S. 224), in Radkersburg (Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II., Fontes rer. Austr., 2, L, S. 648) u. a. Wer sich über die Frage, auf welchem Boden die unten mitgeteilten Reformationsordnungen für Städte und Märkte in Innerösterreich erwachsen sind, belehren will, findet das Material teils im zweiten Teile meines Buches ‚Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert', S. 285—572, teils (in kürzerer Zusammenfassung) in meinem Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590—1592, S. 1 ff., endlich in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., S. IX u. ff. Ergänzungen bietet das 12. Heft der Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark.

Grazer Kollegium geschulten Richtung zur Verfügung stand. Die älteren Mitglieder des Klerus standen mit ihren Sympathien nicht selten auf Seiten der protestantischen Bürgerschaften oder bekundeten keine Neigung, sich mit den Magistraten offen zu verfeinden. Es war in den meisten Städten und Märkten nicht anders wie in Marburg, über dessen kirchliche Zustände in den achtziger- und neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts wir genaue Kunde besitzen. Hier, so vernehmen wir, herrschte in kirchlichen Dingen tiefer Friede, der Pfarrer reichte einem jeden, der es begehrte, das Abendmahl unter beiden Gestalten: ‚Erst nachdem gedachte friedferttige pfarrer abgestorben und inen andere unruebige, in leben und lehr straffmässige pfarrer sufficiert worden, hat sich die trennung angehoben.‘[1] Es waren in den letzten Jahren aber auch schon Prälaten der schärferen Richtung an der Arbeit, den Dingen eine andere Richtung zu geben, und kein Geringerer als der Salzburger Metropolit ging hier mit seinem Beispiele voran.[2] Der Kampf des Erzbischofs Johann Jakob gegen seine protestantischen Bürger in Leibnitz begann schon 1584 und wenn er auch Neigung gehabt hätte, in minder wichtigen Dingen nachzugeben: die stetige Rücksichtnahme auf die Kirchenpolitik Karls II. mußte ihn davon abhalten. Sein Kampf gegen seine protestantischen Untertanen in Steiermark geht parallel mit dem des Erzherzogs und sein Verhalten ist für seine Suffragane und die Klostervorstände maßgebend. Der tatkräftige Bischof von Seckau Martin Brenner ist der erste, der einer Stadt eine förmliche Reformationsordnung gibt. Es war Radkersburg, wohin der Erzherzog auf seine Bitte schon im Jahre 1586 eine Kommission abgesandt hatte.[3] An ihrer Spitze stand der Kammerprokurator Wolfgang Jöchlinger. Sie richtete nichts aus, und

[1] Huldigungsstreit, S. 224. Man beachte, daß noch im Winterlandtage 1582 der Bischof Georg Agricola von Seckau genötigt war, den steirischen Klerus wider die Anwürfe des Nuntius in Schutz zu nehmen. Die interessante Verteidigungsrede des Bischofs siehe in meinem Buche ‚Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts‘. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark V, 2, S. 151. Siehe dazu meine Studie: Erzherzog Karl und die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich. Archiv f. österr. Geschichte 84, S. 344 ff.

[2] Salzburg und Steiermark, S. 156 ff.

[3] Schuster, Martin Brenner, S. 207.

die der Gemeinde von dem Bischof gegebene Ordnung wurde einfach bei Seite gelegt.

Belangreicher sind jene Reformationsordnungen, die von der Regierung selbst ausgegangen sind.[1]

Die ersten finden wir im Jahre 1587, wobei es freilich nicht ganz sicher ist, ob man den Befehl Erzherzog Karls an die Schmelzer und Gewerken zu Oberöblarn, den Prädikanten daselbst abzuschaffen, einen Befehl, darin man zuerst derlei Ordnungen finden wollte, hierher ziehen darf.[2] Gewiß ist, daß eine sogenannte Religionsreformationskommission abgeordnet wurde, die — es war im Frühlinge 1587 — die Aufgabe hatte, ,die dem Propste zu Rottenmann gehörigen Pfarren Liezen, Lassing und Noppenberg zu übernehmen.[3] Die Kommissäre fanden in den Orten einen schlechten Willkommgruß. Mit bewehrter Hand kamen die Bauern ihnen entgegen und ,allerlei besorgten Unrates und Weiterungen halber vermochte die Kommission nichts zu schaffen'. Es war eine Niederlage, die, wie der Landesfürst selbst an den Herrn dieser Orte Hans Fried-

---

[1] Wenigstens in einer Note mag der Hinweis darauf gestattet sein, daß die Aussendung von landesfürstlichen Kommissionen in die landesfürstlichen Städte und Märkte schon in älteren Zeiten üblich war. Meist handelte es sich da um ,die Reformierung des landesfürstlichen Urbars' (siehe Mell in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CLIV, S. 4), oder es waren offenkundige Mängel abzutun (ebenda S. 14). War ihr Zweck jetzt ein anderer, dem kirchlichen Wesen zugewandter, so fehlte es auch in den jetzigen Ordnungen nicht an Bestimmungen wirtschaftlichen oder polizeilichen Charakters, wie umgekehrt auch die Polizeiordnungen späterer Tage kirchliche Bestimmungen enthalten. Siehe Zahn, Steirische Miszellen, S. 262. Im wesentlichen stellen sich jetzt die Dinge freilich anders dar, wie aus den unten folgenden Erörterungen ersichtlich wird.

[2] Siehe meine Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II. (Fontes rer. Austr. 2, L), S. 611: hetten uns demnach gar durchaus nit versehen, daß Ir weder fur Euch selbst noch Eure mitverwandten . . . euch dergleichen verordnungen . . . annemen noch widerstreben sollen . . . Aus dem bloßen Wort ,Verordnungen' wird man nicht notwendigerweise auf Reformationsordnungen schließen dürfen. Zu beachten ist schließlich auch, daß Rosolenz einer in Öblarn publizierten Religionsreformationsordnung mit keinem Worte gedenkt; dagegen wird aber doch in Mayrs Diskurs (Fontes rer. Austr. 2, LVIII, S. 125) von einer Reformation in Öblarn gesprochen.

[3] Akten und Korrespondenzen, S. 613.

rich Hoffmann bitter schreibt, zur Verkleinerung seiner landesfürstlichen Autorität gereichte.[1] In einem scharfen Schreiben spricht er die Hoffnung aus, die Kommission werde später, wenn sie wieder im Oberlande erscheint, hoffentlich eine Stütze an Hoffmann finden und demgemäß auch erfolgreicher wirken. Die erfolglose Arbeit ließ in den dem Hofe nahestehenden Kreisen einen tiefen Stachel zurück und einer der Heißsporne der Gegenreformation — Georg Mayr — glaubte sich bei Hofe durch nichts besser empfehlen zu können als dadurch, daß er Vorschläge machte, wie die Ketzerei im ganzen Ennstale ausgerottet werden könnte.[2] In Gröbming müßte nach dem Dafürhalten Mayrs ‚nochmals' eine Kommission, aber ‚mit mehrerem Apparat' erscheinen und in gleicher Weise müßte in Lassing, Noppenberg und Liezen vorgegangen werden. Man war also gegen diese hartnäckigen, groben, verbitterten und ‚dem Hoffmannischen Glauben' anhängenden Leute, ‚die den Papst für eine Bestie halten und das Vaterunser nicht kennen', nicht aufgekommen, weil der in Anwendung gebrachte Apparat zu gering war.

Nicht viel besser lagen für die katholische Partei die Dinge in Judenburg. Wiewohl der Rat daselbst zweifellos selbst der Augsburgischen Konfession angehörte, sah er sich doch in demselben Jahre noch genötigt, an die Gemeinde eine Weisung ausgehen zu lassen, um jede Störung des Fronleichnamsfestes seitens der Bürger dieser Stadt hintanzuhalten.[3] Es mag im Zusammenhange damit der Versuch gemacht worden sein, der Stadt eine Reformationsordnung zu geben. Wenigstens erfährt man aus den Ratsprotokollen dieses Jahres, daß der Gemeinde 15 Artikel vorgehalten und befohlen wurde,

[1] Zur Sache siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 523 f.

[2] ‚Vorschläge zur Ausrottung des Luthertums im Ennstale' erstattet von Georg Mayr. Graz 1594, Dezember 14, gedruckt in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., 1. Bd., Fontes rer. Austr. 2, LVIII, S. 120 ff.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Judenburg. R.-Prot. 1587, Fol. 15a: Gottsleichnam tag haben ein ehrsamer rath einer ehrsamen gemaine furgehalten, dass sy zu dem fest Corporis Christi (Mai 28) den pfarrer und die seinen zu rhue und fridt bleiben lassen bei leibstraf und der F. Dt ungnadt.

ihnen ‚nachzuleben‘.[1] Der Erfolg ist aber, soweit man sehen kann, kein nachhaltiger gewesen; denn gerade in den letzten Tagen Karls II. und den Zeiten der Regentschaft macht sich die protestantische Partei in Judenburg mehr als vordem bemerkbar: Die Kirche wird restauriert und verschiedene Neuanlagen ins Werk gesetzt.

An die meisten Städte ergehen wie früher Spezialmandate, so nach Kindberg, Bruck, Pöls, Mitterdorf, Obdach und Neumarkt. Dagegen sah Marburg noch in den Tagen Karls II. eine Reformationskommission innerhalb seiner Mauern,[2] die ein Examen der einzelnen Bürger veranstaltete. Ein jeder wurde hierbei um seine Konfession befragt, der Gesamtheit die Vollziehung der früheren Mandate in ernster Weise auferlegt und altem Herkommen zuwider ‚zwei katholische Ratsfreunde, ohne auf deren sonstige Qualitäten zu sehen, in das Ratsmittel gesetzt‘.[3] Diese Tätigkeit wurde in Marburg in den Tagen der Regentschaft Erzherzog Ernsts fortgesetzt und auch für Marburg eine Reformationsordnung erlassen.[4] Nicht anders lagen die Dinge in Pettau, wohin gleichfalls noch im Jahre 1587 eine Reformationskommission entsendet wurde,[5] und in Fürstenfeld.

Mittlerweile wurde die Gegenreformation auch in Radkersburg kräftig weitergeführt. Der Befehl, den Karl II. am 16. März 1590 an den Richter und Rat dieser Stadt absendet, enthält in seinen sechs Punkten eine ganze Neuordnung in kirchlichen Dingen, die den späteren Reformationsordnungen auf ein Haar gleichsieht.[6]

---

[1] Siehe unten Beilage Nr. 1. Siehe dazu meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern, S. 528. 1588 wird in Judenburg der alte (protestantische) Meßner abgeschafft und ein katholischer Stadtschreiber gesucht.

[2] Seind F. D[t] hochl. ged. in ungnaden ein commission zu fertigen verursacht... Huldigungsstreit, S. 226.

[3] Ebenda.

[4] Darinnen uns nit allein alle vorige verordnungen widerumben zu gemüeth gefuert, sondern auch *de novo* den evangelischen schulmaister zu amovirn, alle ämbter mit catholischen personen zu ersetzen, wie auch alle spital- und kirchenraitungen in beysein unseres pfarrers aufzunemben gepoten wirdet. Ebenda.

[5] Siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 529.

[6] Akten und Korrespondenzen etc. unter Karl II., Nr. 537.

Nicht viel anders steht es um die Verordnung, die am 18. April an die Verordneten über die evangelischen Kirchenexerzitien in Graz selbst herabgegeben wurde.[1]

Im Markte Feldbach hatte die Gegenreformation schon 1584 mit allem Nachdrucke eingesetzt. Da er als Filiale zu Riegersburg gehörte, hatte der Pfarrer Prandler daselbst den Feldbachern statt ihres bisherigen evangelischen einen katholischen Priester gesetzt, worauf sie sich an die Landesverordneten um Schutz und Hilfe wandten. Diese rieten ihnen, es zunächst mit einer Beschwerdeschrift an den Landesfürsten zu versuchen.[2] Sie werden den Rat befolgt, aber keine Abhilfe ihrer Beschwerden gefunden haben, denn nicht lange nachher schreiben Adam von Lenghaimb und Hans Friedrich von Trautmannsdorf den Verordneten, daß ‚der mit Gewalt eingesetzte Pfaff zu Feldbach die armen Untertanen zu Abgötterei und gottloser Messe zwinge'.[3] Die Feldbacher setzten sich dagegen zur Wehr, was Rosolenz die Worte abpreßt, ‚daß sie vermessene und unnütze Vögel gewesen seien, wie man sie nur irgendwo finden könne'.[4] Jetzt, in den ersten Monaten 1589, wurden die Regimentsräte Dr. Jöchlinger und Dr. Fischer nach Feldbach abgeordnet, ‚einen katholischen Stadtrichter und Marktschreiber daselbst einzusetzen und den Rat zu verändern'. ‚Da geschehen', wie Rosolenz meldet, ‚solche Aufläufe, Zusammenrottungen und Zusammenschwörungen, daß sie die Kommissäre aus dem Rathause zum Fenster hinauswerfen wollten und diese das, was sie im Befehl hatten, bei weitem nicht ausführen konnten.'[5] Der von den Kommissären eingesetzte katholische Stadtrichter hatte einen schweren Stand,[6] der neu eingesetzte Geistliche hatte sich ‚letztlichen gar aus dem Markte hinweg-

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., Nr. 541.

[2] Ebenda, Nr. 398, S. 531.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv, Stift und Ref. Feldbach.

[4] S. 13b: Hat es in Steyr Lutherische vermessne und unnütze Vögel gehabt, so seinds die von Feldbach gewesen.

[5] Ebenda.

[6] Es war Leopold Gastinger. Nach dem Abzug der Kommissäre wurde er ‚aufs höchste verfolgt, mit üblen Worten und schmählichen Reden oft angetastet und heimliche Konventikel wider ihn gehalten, ja am Ostertag 1590 wurde sein Haus gestürmt und er selbst verwundet und zerhauen'. Ebenda S. 14a.

machen müssen',[1] und so wurde wohl auch die Stadtordnung, die ihnen die beiden Regimensräte zurückgelassen haben werden, unbeachtet gelassen. Wir entnehmen einem Schreiben der verwitweten Erzherzogin Maria die Tatsache, daß sich nach dem Tode Karls II. in Feldbach wie in anderen Orten wieder evangelische Prediger aufhalten.[2]

Es war zu erwarten, daß der Eifer Erzherzog Karls für die Restauration des Katholizismus auch auf jene geistlichen Reichsfürsten zurückwirken werde, die auf innerösterreichischem Boden Landbesitz hatten.[3] Jedenfalls war es angesichts der steigenden Erfolge des Erzherzogs nicht mehr möglich, daß jetzt noch ein geistlicher Reichsfürst einen Protestanten an die Spitze der Verwaltung seiner in Steiermark, Kärnten oder Krain gelegenen Besitzungen gestellt hätte. Zuletzt hatte noch Hans Friedrich Hoffmann, der Wortführer der protestantischen Stände in Steiermark, das Bambergische Vizedomamt in Kärnten verwaltet, was seinem Herrn begreiflicherweise starke Anfechtungen eintrug,[4] diesen aber nicht abhielt, seinen Vizedom auch fernerhin in Gnaden zu behalten und in seinem Amte zu belassen.[5] Das war nun allerdings vorbei. Die erzbischöflichen und bischöflichen Vitztume müssen schon unter Karl II. auf die Wünsche und Bestrebungen des Hofes Rücksicht nehmen. Der

---

[1] Das Verfahren gegen den Pfarrer ebenda, S. 14[a]. Rosolenz fährt dann fort: ‚Als auch etliche Feldtbacher wegen irer Mißhandlung eine zeitlang auf dem Schloss zu Grätz verhafft und nachmals (nach dem Tode Karls II.) der Gfängnuss erlassen und durch den Herrn Stadthalter zu der Bekehrung ermahnet worden', haben sie zu Verschimpfung der l. f. Obrigkeit ihre Bärth abscheren lassen und gesagt, wie sie sich auf die beschehenen Vermahnungen verkehrt hetten.' Und jetzt, sagt Rosolenz, frage ich, ob diese Feldbacher nicht den Galgen verdient haben.

[2] Loserth, Huldigungsstreit, S. 146.

[3] Serio — schreibt der Jesuitenprovinzial Heinrich Blyssem an den General Mercurianus über den Erzherzog Karl (Fontes rer. Austr. 2, L, S. 56) — scripsit nuper quatuor ordinariis: Salisburgensi, Bambergensi, Brixiensi et Frisingensi, qui subditos et bona sua in ipsius provinciis habent, ut nimirum tamquam boni pastores visitent et pascant oves suas et eis praeficiant catholicos praefectos seu capitaneos, amotis haereticis, per quos consensu ordinariorum subditi miserrime seducuntur . . .

[4] Siehe Nuntiaturberichte III, 2, 391.

[5] Siehe die Note zu Nr. 308 in meinen Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II., S. 402. Dazu die Nuntiaturberichte III, 2, 542, 602.

erste, der sich meldet, ist der Vizedom von Leibnitz, Hans Georg von Fraunberg. Er schreibt am 12. Juli 1584 an den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg: Das Auslaufen der Leibnitzer Bürger zu dem von Matthes Aman neuaufgenommenen Prädikanten im Krottenhof sei schon im Hinblick auf das Vorgehen Karls II. gegen die Grazer Bürger nicht zu gestatten.[1] Man fürchtete ‚schimpfliche Nachreden' seitens der Jesuiten, die nun bei Hofe den Ton angaben. Für die Protestanten in der dem Erzbischof gehörigen Stadt Leibnitz ebenso wie für die im Markt Landsberg kam nun eine Zeit schwerer Bedrängnis,[2] die bis in die letzten Tage Karls II. fortdauert, ja selbst während der Regentschaft nicht aufhört. Da dürfen keine protestantischen Bürger mehr aufgenommen und keine sektischen mehr in den Rat gewählt werden. Eine förmliche Religionsreformationsordnung scheint für Leibnitz nicht erlassen worden zu sein, doch kann man immerhin in dem von dem Fürstbischof Martin Brenner von Seckau am 10. Dezember 1591 an den Erzbischof eingesandten Memorial die Grundzüge einer solchen wahrnehmen.[3] Daß die katholische Restauration in den Städten und Märkten Innerösterreichs den eigensten Wünschen Martin Brenners entsprach und die Grundzüge der in den einzelnen Städten und Märkten der drei Länder publizierten Ordnungen von ihm, der ja auch selbst die meisten von ihnen zu veröffentlichen hatte, entworfen wurden, dürfte man vielleicht seinem Briefe an den Erzbischof Wolf Dietrich vom 31. März 1592 entnehmen; hier führt er die Notwendigkeit aus, Städte und Märkte enger an die Interessen der Landesfürsten zu knüpfen. Es ist eine Zeichnung — stark grau in grau. Es sei jetzt zu besorgen, daß man den Kaiser in Prag dahin bearbeiten werde, daß er nicht allein die Landherren, sondern auch die Bürger in kirchlichen Dingen

---

[1] Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 5, 2, S. 157: Alweil dann hieraus allerhandt inconvenientia ervolgen möchten, die F. D[t] als landesfürst derselben purgern zu Grätz die besuechung der sectischen predigen kaineswegs ferner gestatten wollen, ... hiedurch E. F. G., woferr den burgern zu Leybnitz solches wurde zugelassen, etwas schimpflich möchte nachgeredet werden .....

[2] Ersichtlich aus der zwischen dem Erzbischof und dem Vizedom gewechselten Korrespondenz.

[3] Salzburg und Steiermark, S. 188.

frei läßt. Was wird die Folge davon sein? Die Katholischen werden unterdrückt, Prädikanten in die Städte einziehen, Synagogen errichten, sich an die Landesherren hängen und dann werde eintreten, was einstens Herzog Albrecht von Bayern dem Erzherzoge Karl prophezeit habe: es sei diesen Landesherren nicht um die Religion zu tun, sondern sie greifen dem Landesfürsten nach dem Zepter. Was fehlt noch dazu? Schon haben sie alles in den Händen: die Pfandschaften, die gesamte Justiz, das ganze Kriegswesen usw. Sollten nun auch noch Städte und Märkte dahin gehen und den Landherren anhängen, so weiß man nicht, was dem jungen Fürsten noch übrig bleibt. Hierin darf nicht gefeiert werden und dann treffe dieses *negotium* nicht allein Steiermark an, sondern auch Kärnten und Krain.[1]

In diesem Sinne sollte der Erzbischof auf den Kaiser einwirken. Diese Worte stammen aus dem Munde des hervorragendsten Ratgebers Ferdinands II. Man mag daraus entnehmen, daß dieser die Restauration des Katholizismus auch schon aus politischen Motiven als seine erste und vornehmste Aufgabe ansehen wird. Für den Augenblick sandte der Erzbischof den Abt Johann von Admont nach Prag und ließ dem Kaiser das ganze ‚schlechte' Gebaren der protestantischen Stände vorhalten, ‚damit zum mindesten Städte und Märkte beim katholischen Wesen und der katholischen Religion erhalten und geschützt werden'.[2]

Wie das Verhalten des Salzburger Erzstuhles dem innerösterreichischen Protestantismus gegenüber war, so war es auch das der übrigen geistlichen Reichsstände in bezug auf ihre innerösterreichischen Untertanen, das von Brixen gegen die Protestanten in Veldes, von Freising gegen jene in Lack.[3] Die Brixnerischen Räte nehmen schon 1586, wie die Verordneten von Krain denen von Steiermark mitteilen, ‚eine vermeinte gleichförmige Reformation' vor. Die Einzelheiten hiervon sind bekannt,[4] unsicher ist nur, ob die Kommissäre für ihre

[1] Salzburg und Steiermark, S. 196—198.
[2] Ebenda, S. 203.
[3] Siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 532 ff.
[4] Siehe meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., Nr. 503, S. 633 ff.

Untertanen eine Reformationsordnung zurückließen. Dasselbe gilt für den Freisingischen Besitz in Lack.[1]

Die Gegenreformation auf den Bambergischen Besitzungen in Kärnten mit den Mittelpunkten in Villach und Wolfsberg macht sich zu Ende der achtziger Jahre geltend, nachdem der Landesfürst in Kärnten bereits mit seinem Beispiele vorangegangen war.[2]

2.

Die Ausweisung der protestantischen Bürger und Bauern aus Innerösterreich.

War die Frage, wie ‚man in den Städten und Märkten Innerösterreichs eine katholische Bürgerschaft erzielen könne', wie es scheint, zuerst am bayrischen Hofe aufgeworfen und beantwortet worden,[3] hatte Herzog Wilhelm dem Erzherzoge Karl geradezu den Vorwurf gemacht, daß ‚ihm nichts als Mut den Ketzern gegenüber fehle, vor denen er zu viel Respekt habe',[4] so hegte man von Karls Sohn und Nachfolger am Münchner Hofe die größten Erwartungen.[5] Hatten, wie der ehemalige Vizekanzler Schranz meinte, die innerösterreichischen Stände die Absicht, ihn von Ingolstadt zu entfernen, ‚damit er oben in Bayern nicht zu katholisch oder jesuitisch werde',[6] so war es umgekehrt der eifrigste Wunsch der verwitweten Erzherzogin, den ‚jungen Herrn in Ingolstadt zu lassen, damit ihn die Landschaft nicht von seiner Religion abwendig mache'. Mittlerweile war es ihr eifriges Bemühen, den Ständen entgegenzuarbeiten, daß Städte und Märkte in die Pazifikation nicht einbezogen werden,[7] und sie wußte den Regenten Erzherzog Ernst ganz mit dieser Gesinnung zu erfüllen.[8] Die schwierige Lage der Protestanten in den Städten und Märkten wurde sonach nicht wesentlich gebessert[9] und auch jetzt werden

---

[1] Über sonstige Reformationskommissionen siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 538.

[2] Siehe hierüber Fontes, II. Abteil., Bd. LX, Nachträge.

[3] Akten und Korrespondenzen etc. unter Karl II., Nr. 589.

[4] Nr. 590.

[5] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 310.

[6] Ebenda, Nr. 5. [7] Nr. 31. [8] Nr. 62. [9] Nr. 119, 122.

so wie in den Tagen Karls II. Kommissionen in einzelne Städte abgesendet, die Bürger einzeln examiniert, ob sie katholisch oder ‚sektisch' seien, evangelische Ratsherren ab- und katholische eingesetzt usw. So werden nach Cilli der Erzpriester Polydor von Montagnana und Maximilian Schrattenbach, nach Radkersburg zwei Abgesandte des Bischofs von Seckau abgeordnet,[1] so werden gegen den Willen des Patronatsherrn Visitationen in Klöck und Halbenrain vorgenommen[2] und wird die Persekution gegen die Evangelischen in Judenburg, Windischgrätz und Cilli weiter fortgeführt.[3] Unter den Beschwerden am Huldigungslandtag 1593 nahmen die Visitationen ‚evangelischer' Kirchen durch den Bischof von Seckau und den Grazer Pfarrer einen breiten Raum ein;[4] desgleichen wurden Klagen über die Verfolgung der Evangelischen in Marburg, Murau, Unzmarkt, Oberwölz und Kindberg laut[5], und der Bischof von Sekau ist genötigt, sich wegen seiner Visitationen, die er auf den Wunsch des Metropoliten habe vornehmen müssen, zu entschuldigen.[6]

Trotzdem die Protestanten unter der Regentschaft Maximilians III. eine wesentliche Erleichterung ihrer Stellung erlangen, wird ihnen freilich der katholische Bürgereid noch immer abgenötigt;[7] in Kärnten ist es das gewalttätige Vorgehen des Bambergschen Vizedoms Johann Georg von Stadion, gegen das Beschwerde geführt wird.[8] Schon naht die Zeit heran, in der erwogen wird, weshalb die seinerzeit ins Ennstal abgeordnete Religionsreformationskommission ihre Aufgabe nicht vollziehen konnte. Georg Mayr, der hierüber seinen Diskurs an die Erzherzoginwitwe sendet,[9] findet den Hauptfehler darin gelegen, daß es dieser Kommission an einer sorgsam ausgearbeiteten Instruktion gefehlt habe und sie, als sie im Ennstale erschien, noch nicht wußte, wie sie vorzugehen habe. Das wird nun bei den Reformationskommissionen, wie sie fünf Jahre später ins Werk gesetzt werden, anders sein. Im übrigen rät Mayr die Entsendung solcher Kommissionen in die einzelnen Städte und Märkte im Ennstale an. An ihrer Spitze müßten freilich ansehnliche Leute stehen, ‚welche im Notfalle statt

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 124, 125, 129, 132.
[2] Ebenda, Nr. 131. [3] Nr. 135, 137. [4] Nr. 140. [5] Nr. 144.
[6] Ebenda, Nr. 145. [7] Nr. 154. [8] Nr. 187. [9] Nr. 190b.

ihres Prinzipals diesem rohen Volke die Zähne weisen könnten'. Darüber ist Mayr noch nicht im klaren, ‚ob man jemand *per forza* von der Religion dringen solle, besser wäre es, wenn dies nicht geschehe, denn dies Volk ist gar so hartnäckig'. Weiter ging schon der ‚Ratschlag aus den Märztagen 1595, durch welche Mittel die katholische Religion von Ferdinand II. wiederhergestellt werden könnte.[1] Dem Verfasser gilt es als erwiesen, daß der neue Herr keine Ketzerei in seinem Lande dulden werde,[2] und das ist nun auch die Meinung Herzog Wilhelms von Bayern.[3] Ferdinand II. ging anfangs auf den Wegen seiner Vorgänger weiter: er begnügt sich, mehr oder minder scharfe Einzelmandate an einzelne Städte und Märkte zu schicken, so nach Knittelfeld,[4] Leoben,[5] Aussee,[6] Windischgrätz,[7] Marburg,[8] usw.

Auch einzelne Reformationskommissionen, wie die nach Gottschee[9] und Neuberg,[10] werden angeordnet. Aber noch muß Maß gehalten werden, damit die Huldigung ruhig abgeht. In diesen Tagen müssen bei Hofe eingehende Erörterungen über die Änderung der kirchlichen Verhältnisse in Innerösterreich gepflogen worden sein, über die wir aus einem Schreiben Herzog Wilhelms einige Andeutungen erhalten. Die von ihm gebrauchten Worte: ‚es werde große Mühe kosten', deuten darauf hin, daß nunmehr das Temporisieren ein Ende hat und die bisher angewandten gegenreformatorischen Maßregeln in ernsterer Weise durchgeführt werden würden.[11] Die von ihm in einzelne Ortschaften abgesandten Kommissäre gehen dann viel tatkräftiger vor;[12] schließlich kommen die ersten Reformationsordnungen in Sicht. Die erste ist für St. Veit in Kärnten.[13] Hier handelt es sich nicht mehr um ein oder das andere Verbot, wie sie in den letzten zehn Jahren so häufig in die einzelnen Städte und Märkte abgesandt wurden, sondern um eine völlige Neuordnung der städtischen Verhältnisse.

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 208.

[2] Principem non posse tolerare apud suos subditos haereses et dogmata fidei.

[3] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 228. [4] Nr. 238, 246. [5] Nr. 245.

[6] Ebenda, Nr. 258. [7] Nr. 262. [8] Nr. 280. [9] Nr. 245.

[10] Ebenda, Nr. 274. [11] Nr. 310. [12] Nr. 334, 338, 339.

[13] Ebenda, Nr. 340. Siehe unten Nr. 2.

Wohl stützten sich die Bürger von St. Veit noch auf ihre Freiheiten, aber weder dies noch die Intervention der Stände konnte an dem Verfahren der Behörden das mindeste ändern. Schon läßt Ferdinand II. den Landesverordneten melden, daß er sich weder von ihnen noch anderen Maß und Ordnung vorschreiben lasse; sie mögen sich fürderhin hüten, seinen Untertanen solchen Vorschub zu leisten, dadurch sie in ihrem Ungehorsam gestärkt werden.[1] Der Reformation von St. Veit folgt die des Marktes Vellach.[2] Hier ist es der Landesvizedom Hartmann Zingl von Rüeden, der im Auftrage der Regierung die einzelnen sechs Punkte festsetzt. Ähnlich ist sein Vorgehen in Völkermarkt, ohne daß den Bürgern daselbst schon jetzt eine förmliche Ordnung gegeben wird.[3] In Marburg, das im Jahre 1597 gleichfalls eine Reformationskommission innerhalb seiner Mauern beherbergte, ist der Stadtpfarrer, ein Wälscher, die Seele der Gegenreformation. Als Anwalt der Stadt geht er gegen alles protestantische Wesen rücksichtslos vor. Was da über ihn im Februarlandtage 1598 gesagt wird, ist bezeichnend genug: Dem alhieigen wällischen pfarrer, klagen die Marburger, der neben dem richter ein ausbund eines verfolgers ist, (haben sie) das rathaus, alle kürchen, spittäl und stadtgueter eingeraumbt. Er ist ir oberman; ime werden alle gehaimb, ja die ganze stadt mit irem vermögen vertraut, darin dispensiert er seines gefallens, degradiert unsere ehrliche angesessene burgersleuth irer ämter und gibt die seinen religionsverwandten . . . .[4] Angesichts solcher Vorgänge rüsten sich die steirischen Stände aufs äußerste und setzen am 15. Februar 1598 einen eigenen Ausschuß zur Wahrung ihrer Religionsfreiheiten ein[5] und stellen wenige Tage später noch die Bitte, die Religionsverfolgung in Städten und Märkten einzustellen;[6] sie wurden abgewiesen, und schroffer noch die der Kärntner und Krainer. Es war nach alledem zu sehen, daß diesmal der Religionsprozeß in Städten und Märkten bis ans Ende geführt werden würde. Auch die italienische Reise, die Ferdinand II. im Frühlinge antrat, tat der Verfolgung keinen Eintrag. Am 17. April erhalten Bürgermeister, Richter und Rat von Leoben den Befehl, den zu ihnen zur Reformation in

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 349. [2] Nr. 363. [3] Nr. 366. [4] Nr. 375.
[5] Ebenda, Nr. 377. [6] Nr. 390.

Religions- und politischen Sachen abgeordneten Kommissären Dr. Adam Fischer und Sigmund Rephuhn, Pfarrer zu Pöls, Glauben zu schenken und in allen Dingen Gehorsam zu erweisen.[1] Diese Kommission erläßt am 27. April für die Stadt eine aus 26 Artikeln bestehende Reformationsordnung, die von großer Wichtigkeit ist, da von nun an in allen ähnlichen Fällen auch in den anderen Städten so verfahren wird.[2] Man entnimmt gleich den ersten Punkten, daß hier nicht bloß der Protestantismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet, sondern eine neue protestantische Propaganda für immer unmöglich gemacht werden soll. Der erste Punkt verfügt nämlich, daß in Zukunft kein Unkatholischer Bürger werden darf. Das ist auch das Wesentlichste; um diese Frage, beziehungsweise den katholischen Bürgereid, wurde schon seit den letzten Achtzigerjahren lebhaft gestritten. Die folgenden Punkte verfügen, daß die Stadtämter nur an Katholiken gegeben und das Bürgerrecht nur mit Genehmigung des Landesfürsten aufgekündigt werden dürfe. Ein Abzug protestantischer Bürger ohne Vermögensverlust ist darnach in Zukunft unmöglich. Nur katholische Schulmeister, die von dem zuständigen Pfarrer approbiert sind, dürfen aufgenommen, kein Kind an eine sektische Schule gesendet, an solchen Weilende müssen abberufen werden. Im 7. Punkte tritt bereits eine von den Bestimmungen in den späteren Zunftordnungen in die Erscheinung, wonach die Zünfte bei feierlichem Gottesdienst zu ministrieren haben. Der Gottesdienst muß an Sonn- und Feiertagen in der katholischen Kirche besucht werden; dagegen ist das ‚Auslaufen' zu Prädikanten nicht zu dulden; Prädikanten, die in Leoben erscheinen, sind unverweilt zu verhaften und ihre Schützer rückhaltlos zu strafen. Lutherische Predigten und Gesänge werden nirgends geduldet. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sind alle Verkaufsläden zu schließen, kein Kauf und Verkauf darf stattfinden, in den Schenken kein Wein verabreicht werden. Die folgenden Punkte enthalten bis auf den letzten polizeiliche Bestimmungen, über die weiter unten noch einiges zu bemerken sein wird.

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 410.

[2] Siehe unten Nr. 4.

Diese von den Kommissären entworfene Instruktion fand den ganzen Beifall der Erzherzogin-Mutter, die während der Abwesenheit ihres Sohnes in Italien die Regierung führte. Mittels Schreiben vom 11. Mai wurden diese Punkte von ihr approbiert, dem Bürgermeister übergeben und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß sie nicht bloß der katholischen Sache als solcher, sondern namentlich auch der Stadt Leoben zum Vorteile gereichen werden. Einige Folgen werden auch sofort sichtbar: am 6. Juli geben die städtischen Behörden ihrem lateinischen Schulmeister, den die fürstliche Durchlaucht nicht dulden will und die Kommissäre des Dienstes entledigt haben, ein Zeugnis seines treuen Dienstes.[1]

Am 28. Juni 1598 war Ferdinand II. von seiner italienischen Pilgerfahrt heimgekehrt. Wenige Tage später spricht er den steirischen Ständen Augsburgischer Konfession seinen Tadel aus, daß sie sich immer noch in kirchlichen Fragen der Städte und Märkte annehmen.[2] Die Verordneten teilen dies den Ständen in Kärnten und Krain mit; während diese ‚über die Erledigung weiter nachdenken wollten', wurden seitens der Regierung die letzten Vorbereitungen getroffen, um dem protestantischen Wesen in Städten und Märkten ein Ende zu machen. Der Befehl, der am 5. August 1598 an den Stadtmagistrat von Graz des Abzugs der Bürger wegen, welche das Bürgerrecht aufkündigen würden, gesandt wurde, bildet die Einleitung zu dem gewalttätigen Vorgehen gegen den innerösterreichischen Protestantismus, das, wohl vorbereitet wie es war, von dem Grazer Stadtpfarrer Laurentius Sonnabenter am 13. August eingeleitet wurde,[3] und das selbst die Hoffnungen des Lavanter Bischofs Georg Stobäus weit übertraf; denn während sich dieser mit der Ausweisung der Prädikanten aus Graz allein vorläufig zufrieden gegeben hätte,[4] verfügte der landesfürstliche Befehl vom 13. September die Ausweisung der Prädikanten und die Abschaffung des ganzen Stift-, Kirchen- und Schulexerzitiums

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 421.

[2] Ebenda, Nr. 422. [3] Nr. 428 ff.

[4] Epp. ad diversos p. 16—20: Cum autem sint varii haereticorum ordines, ... nollem initium fieri simul ab omnibus ... neque a nobilibus aut civibus aut rusticis ... neque tamen ab omnibus simul praedicantibus incipiendum consulerem ... sed solum a Graecensibus ...

in Graz und Judenburg und allen landesfürstlichen Städten und Märkten,[1] nachdem das Spezialmandat an den Kärntner Landesvizedom, betreffend die Ausweisung des Prädikanten Wehe schon am 26. August keinen Zweifel übrig gelassen hatte, daß kein einziger Prädikant in den Ländern des Erzherzogs geduldet werden würde.[2]

Zunächst folgt das strenge Verbot des Einschleppens lutherischer Bücher,[3] scharfe Strafen jener Bürger, die am evangelischen Exerzitium teilnehmen,[4] die Ausweisung der evangelischen Prädikanten, Schul- und Kirchendiener aus Laibach,[5] ihre Abschaffung aus den Schlössern des Adels,[6] der Befehl, binnen zwei Monaten bei sonstigem Verlust des Kollationsrechtes taugliche Priester für die vakanten Kirchen zu präsentieren,[7] die Rekuperation der den katholischen Kirchen entfremdeten Güter,[8] endlich wird ein förmlicher militärischer Feldzug gegen Städte und Märkte unternommen und die Gegenreformation, wo sie nicht gutwillig von den Einwohnern aufgenommen wurde, gewalttätig durchgeführt; daß man an manchen Orten ihr ohne Widerstreben entgegenkam, soll nicht verschwiegen werden. Rosolenz, eine allerdings nicht ganz unbedenkliche Quelle, spricht an mehreren Stellen davon, daß es, wie es bekanntlich in der auf die protestantische Zeit folgenden Reaktionsperiode Kryptoprotestanten gab, so in jener auch Kryptokatholiken sich vorfanden, die nun die lange versteckten Kirchengewänder, Ornate und Bilder wiederum hervorzogen und ‚vermeldeten, sie hätten allezeit verhoffet, es würde wiederum zu dem alten Stand kommen, und wollen jetztund lieber sterben, da sie diese Zeit des alten Glaubens erlebt haben‘.[9]

Rosolenz zählt im ganzen neun Feldzüge auf, die gegen die Protestanten unternommen worden sind. Zum ersten rechnet er die Abschaffung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums in Graz, Judenburg und Laibach. Er hat auch recht, diesen Akt der Gegenreformation mit einzubeziehen und er begründet dies damit, daß ‚die F. D[t] die (protestantische)

---

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 450, 485. Siehe auch Nr. 550, 551.

[2] Ebenda, Nr. 439, 503. [3] Nr. 453. [4] Nr. 454. [5] Nr. 507.

[6] Ebenda, Nr. 508, 509. [7] Nr. 534. [8] Nr. 550.

[9] Rosolenz, Fol. 46[a]. Da er die Angabe mit dem Teufenbachschen Namen belegt, so dürfte wohl an der Tatsache nicht zu zweifeln sein.

Stiftskirche zu Graz durch ihre geordneten Kommissarien den Regimentsrat Kamillo Suardo und die Doktoren Hieronymus Manicordo und Angelus Costede mit Gewalt habe eröffnen und einnehmen lassen'.[1] Die zweite Kommission ging nach Eisenerz und ins Ennstal,[2] die dritte nach Radkersburg[3] und Marburg, die vierte nach Judenburg und Murau, wobei die unterwegs liegenden Orte von Seggau an mitgenommen wurden,[4] die fünfte abermals nach Radkersburg und ins Viertel Murau,[5] die sechste wiederum nach Eisenerz und Obersteiermark,[6] die siebente nach Kärnten,[7] die achte nach Krain[8] und die neunte nach Klagenfurt.[9] Diese letztere gehört aber bereits einer späteren Zeit an.

3.

Die Reformationsordnungen der Jahre 1599 und 1600.

Es mag von Interesse sein, die Ausrüstung und Zusammensetzung der einzelnen Reformationskommissionen zu beleuchten. Der zweiten Kommission, die nach Eisenerz abging, wird eine *Guardia*' beigegeben: ,ein Fähndl windische und deutsche Knechte', die gegen die Eisenerzer notwendig sind, weil sich diese ,*in armis*' befinden. Den windischen und deutschen Knechten sendet Ferdinand II. noch 316 deutsche Schützen zu Hilfe. Der ,*Guardia*', die nach Radkersburg ab-

---

[1] Rosolenz, Fol. 25[b]. Siehe dazu die Akten und Korrespondenzen Nr. 821 bis 823, 832, 833, 835, 925.

[2] Ebenda, Fol. 26. Siehe den Bericht des Reformationssekretärs Arnold in den Akten und Korrespondenzen, Nr. 804 und die dazu gehörigen Akten Nr. 824, 826, 827, 830, 840, 845, 848—851, 855—856, 858—859, 865—866, 872—873, 889, 901.

[3] Ebenda, Fol. 29[a]. Siehe Akten und Korrespondenzen Nr. 882—883, 893, 907, 909, 918—919, 926.

[4] Ebenda, Fol. 43[a]. Siehe die Akten und Korrespondenzen Nr. 958, 960 bis 962, 964—965, 968—969, 971.

[5] Ebenda, Fol. 46[b].

[6] Ebenda, Fol. 48[b]. Akten und Korrespondenzen, Nr. 971, 990, 996, 997.

[7] Ebenda, Fol. 52[b]. Dazu noch Akten und Korrespondenzen 953, 973. Die übrigen Akten wird der zweite Band enthalten. Zu dem Kärntner Feldzug siehe Pichler, Ein siebzigtägiger Feldzug, im 14. Jahrgange des Jahrbuchs für die Geschichte des Protestantismus, S. 1—44.

[8] Ebenda, Fol. 63[b].

[9] Ebenda, Fol. 64[b].

gieng und die aus 150 ‚guten teutschen Musketieren' besteht, sind 170 Untertanen des Bischofs beigegeben. Sie sind ‚mit langen Röhren' und in ander Weg wohl bewehrt. Nicht genug daran, werden am 19. Dezember nach Mitternacht noch 500 erzherzogliche und Herberstorffische Haramien (bewaffnete Bauernhaufen) eingelassen, die aus dem Radkersburger Zeughaus ihre Waffen erhielten. Die vierte Kommission hat eine Guardia bei sich, die sich in Judenburg ‚mit einer guten Anzahl von Aussee abgesendeter Soldaten verstärkte'. Bei der Schwierigkeit der obersteirischen Bauernschaft werden in St. Lamprecht noch 300 Schützen beigezogen. Vor Fürstenfeld — es ist die fünfte Kommission — stoßen der Guardia 800 mit langen Röhren und anderer Wehr bewaffnete Mann zu. Die Haufen, die zum zweitenmal ins Eisenerz ziehen und es mit den Eisenarbeitern in Obersteier zu tun haben, erhalten in Steinach einen Zuzug von 200 Mann. Nach Kärnten zogen 200 Musketiere aus, über die Zahl der in Krain verwandten Soldaten wird nichts vermeldet. Es sind nach damaligem Begriffe ganze Heere, denen die kleinen, schlecht befestigten Städte, Märkte und Dörfer keinen Widerstand leisten.

An der Spitze der nach Eisenerz entsendeten Kommission stehen der Geheime Rat Andreas von Herberstorff, ein Mann von ebenso streng katholischer Gesinnung, wie seine Brüder eifrig der protestantischen Richtung angehören, dann der Abt Johann von Admont, der Kammerrat Alban von Mosheim und Hans Friedrich von Paar, ein Mann, der wenig gut beleumundet war[1] und dem für die bei der Durchführung der Gegenreformation geleisteten Dienste am 20. Februar 1600 aus den Strafgefällen die bedeutende Summe von 1200 Talern angewiesen wird,[2] der Kommission wird als Sekretär Adam Arnold beigegeben; er erhält aus derselben Geldquelle 200 Taler. Die Kommission versammelt sich am 14. Oktober in Leoben. An der Spitze der dritten Kommission befinden sich der Bischof Martin Brenner von Seckau und die anderen Kommissäre außer

---

[1] Der herr von Par
Is ein nar:
Was er redt,
Ist selten war. Akten und Korrespondenzen, S. 698.
Vgl. die bösen Geschichten, die S. 699 von ihm erzählt werden.

[2] Akten und Korrespondenzen, Nr. 1028.

dem Abt von Admont. Als Sekretär tritt statt Arnolds Wolf Kaltenhauser ein. Er ist es, der, wie Rosolenz meldet,[1] die *Acta reformationis* beschrieben hat, wie sie in Rosolenz vorliegen. Bei den nächsten zwei Kommissionen fehlen Herberstorff und Paar, an ihre Stelle treten Dr. Angelus Costede und Hans Christoph von Pranck, in der Kärntner beteiligten sich außer dem Bischof Martin, dem Dr. Costede, Pranck und Kaltenhauser noch der Landeshauptmann Hans Graf zu Ortenburg und der Landesvizedom Hartmann Zingel, in Krain steht der Bischof Thomas Krön an der Spitze. Ihm sind der Oberst der kroatischen Grenze Georg Lenkowitz, der Vizedom von Krain Josef Rabbata und Philipp Khobenzl von Prosseck beigegeben: Der Vorgang ist fast bei allen Kommissionen der gleiche. Nachdem die Soldaten in einen Ort eingerückt sind, werden Bürgermeister, Richter und Rat zitiert, die Schlüssel zu der Kirche und zum Pfarrhofe abgefordert, dann wird der Gemeinde ihr Ungehorsam verwiesen, ihre Freiheiten aufgehoben und nur wiedergegeben, wenn sie zur Annahme des Katholizismus bereit ist. Hartnäckige Widersacher werden gezüchtigt und nach Graz ins Gefängnis geschleppt, lutherische Bücher Haus für Haus abgefordert, und — denn in den meisten Fällen wird ein Hochgericht aufgestellt — unter dem Galgen verbrannt. Gibt es irgendwo eine protestantische Kirche, so wird sie mittels Pulver zersprengt, die Mauern der Friedhöfe eingerissen und Hab und Gut der Prädikanten der Plünderung preisgegeben. Besonders scharf wird gegen die Kirchen und Grüfte jener Familien vorgegangen, die wie die Hoffmann in Obersteier und Amman in der Leibnitzer Gegend Führer der Protestanten gewesen sind. Das Ende ist, daß einem jeden reformierten Orte eine Reformationsordnung aufgenötigt wird, die den katholischen Charakter des Ortes für alle Zeiten sichern soll. Ein Anwalt und in dessen Ermanglung der Pfarrer hat für ihre strikte Aufrechterhaltung zu sorgen. Die Kosten der Religionsreformationen werden aus den bei den nicht bekehrten Protestanten erhobenen Strafgeldern, die sich, wenn sich Fälle von Ungehorsam ergaben, sehr bedeutend waren, gedeckt.[2]

---

[1] Rosolenz, Fol. 29a. Es ist der Bericht, der in der Note zu Nr. 882 meiner Akten und Korrespondenzen erwähnt wird.

[2] Siehe meine Akten und Korrespondenzen, II. Band (im Drucke), Nr. 1106. Der dort genannte Zechetner zahlt 400 fl. an ,Unkosten in

Da Rosolenz erst von der dritten Reformationskommission angefangen jene Orte anmerkt, in denen die Gemeindeordnungen übergeben worden sind, so gewinnt es den Anschein, als habe man mit der Austeilung der Ordnungen überhaupt erst im Dezember 1599 begonnen. Daß alle Städte und Märkte mit solchen Ordnungen versehen wurden, wird von Rosolenz ausdrücklich angemerkt: ‚Zum sibenden und letzten hat man in jeder stadt und markt ein instruction auf dise manier, wie hernach folgt, dem rath und der burgerschafft verlassen, doch wie es die notturfft jedes ohrts *omissis omittendis et adiunctis adiungendis* erfordert, und haben die anwäld in den städten oder da kein anwald gewesen, die pfarrer im befehl gehabt, guete achtung zu geben und darob zu sein, daß solche in beysein der ganzen gemain auff die bestimbte zeit abgelesen werden.'

Nachdem der Regierungsrat Adam Fischer und der Pfarrer von Pöls bereits eine Reformationsordnung entworfen hatten, die dann den Leobnern übergeben wurde, so hätte man erwarten sollen, daß sie es sei, die allen anderen zugrunde gelegt wurde. Das ist aber nicht der Fall. Es mögen zu viele nur auf Leoben passende Bestimmungen in ihr enthalten gewesen sein, weshalb man nach einem anderen Formular zu greifen vorgezogen hat. Rosolenz teilt uns eine Reformationsordnung mit,[1] die mit den für einzelne Orte notwendigen Abänderungen allen anderen zugrunde gelegt wurde. Es ist die Ordnung, die zunächst den Bürgern von Radkersburg übergeben wurde.[2]

---

fürgeloffner Religionsreformationscommission und 1000 fl. Strafgeld, darein er des erzeigten ungehorsams willen erkannt worden. Am 15. September 1600 gibt Ferdinand II. den Befehl, an den Hofpfennigmeister herab, dem Zeltschneider Urban Klepp 84 fl. für die Anfertigung von Schützenröcken und Feldfahnen für die Religionsreformationsguardia auszuzahlen. Ebenda, Nr. 1118, S. 47.

[1] Im vierten Kapitel: ‚Die dritte Reformationskommission.' Diese letztere war nach Radkersburg beordert. Rosolenz meldet: Warum die Kommission dahin abging, zu welcher Zeit es geschah, wie die Kommissäre versehen gewesen, welchen Weg sie genommen, wie man mit den Radkersburgern umgegangen und wie man ihnen schließlich eine Instruktion übergeben habe, die sodann (Fol. 35ᵃ—39ᵇ) mitgeteilt wird. Wir haben sie unten abgedruckt.

[2] Daß diese Copia der Instruktion, so in Städten und Märkten den Burgerschafften verlassen worden, dieselbe ist, die den Radkersburgern

Glich im wesentlichen eine solche Ordnung der anderen, so gab es doch wieder in einigen Punkten Verschiedenheiten, auf die Rosolenz im allgemeinen hinweist. Leider haben sich nur die Ordnungen weniger Städte erhalten. Rosolenz führt die Orte, die damit versehen wurden, an. Es sind folgende: Radkersburg, Marburg, Pettau, Windisch-Feistritz, Gonobitz, Cilli, Sachsenfeld, Windischgrätz, Unterdrauburg, Mahrenberg, Leib-

---

gegeben wurde, sagt Rosolenz ausdrücklich Fol. 32b: (es ist dem Rat und der Bürgerschaft) eine solche Instruktion verlassen (worden), wie bald nachher angezeigt werden solle. Nun ist die von ihm mitgeteilte Copia die einzige Instruktion, die er abdruckt. Dann fügt er, nachdem die Copia abgedruckt ist, die Worte hinzu: Wie nun die ganze Reformation zu Radkersburg ihr Endschaft erreicht ..... Endlich finden sich in der Copia solche Einzelheiten, die nur auf die Verhältnisse von Radkersburg passen und daher in den sonstigen Reformationsordnungen weggelassen werden mußten. Man vergleiche die Einleitung der Copia mit dem, was Rosolenz einige Blätter vorher über den Ungehorsam der Radkersburger sagt:

Copia, Fol. 35a.	Fol. 30a.
... Sie werden sich ungezweyffelt dessen, was ihnen den 7. dits ihres eine lange zeithero in vilerley weg erwisenen ungehorsambs willen furgehalten, wol zu berichten, wie auch und fürnemblich dises zu erinnern haben, was ihnen darauff ihr vermainten gewissens halber auss heiliger göttlicher schrifft mit stattlicher ausführung ... demonstriert worden. Und weilen sie dann weder denjenigen von weiland dem durchleuchtigisten fürsten und herrn herrn Carl ertzhertzogen zu Österreich hochseligister gedechtnuss noch auch die von denen nachmahls gewesten l. f. gubernatoribus ausgegangnen ... verordnungen ... angesehen ... und sich insküfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen können ...	Und fieng herr bischoff an, alle ire misshandlungen ... so sie in lebzeiten der F. Dt ertzhertzog Carls sel. Ged. und zur zeit der fürstlichen gubernatoren ... zu erzehlen ... (wird dann noch weiter ausgeführt).

Die Copia, die Rosolenz mitteilt, enthält einige Kürzungen; denn wir erfahren aus einer anderen Quelle, daß die der Stadt Radkersburg übergebene Ordnung 23 Punkte enthielt, während in der Copia nur 17 vermerkt sind. Siehe meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., S. 655.

nitz mit Eibiswald, Leutschach und Wildon, Mureck, Ehrenhausen, Arnfels, Fronleiten, Bruck, Leoben, Vordernberg, Trofayach, Knittelfeld, Judenburg mit Obdach, Weißkirchen und Zeiring, Unzmarkt, Neumarkt, Murau, Voitsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz, Pirchfeld, Gleisdorf, Angern mit St. Ruprecht, Eisenerz, St. Gallen, Schladming, Irdning mit Aussee, Mitterdorf und Pirck, Rottenmann mit Liezen, Lassing und Noppenberg, Kindberg, Veitsch, Mürzzuschlag, Kapfenberg, Graz (?), Gmünd mit den in der Nähe gelegenen Bauernschaften, Greifenburg, Oberdrauburg und Spittal. Von den letztgenannten Städten wird von Rosolenz nicht ausdrücklich bemerkt, daß sie Reformationsordnungen erhalten haben, doch ist es sehr wahrscheinlich. Von St. Veit wird es dagegen besonders angeführt, desgleichen von Völkermarkt und Feldkirchen. Über den Vorgang auf den Gebieten der geistlichen Reichsfürsten auf innerösterreichischem Boden sind wir, soweit Reformationsordnungen in Betracht kommen, nicht genügend unterrichtet. Daß ihnen das Recht zukam, auf ihrem Gebiete zu reformieren, darüber besteht kein Zweifel und liegen die bekannten Präzedenzfälle von Salzburg, Bamberg, Brixen und Freising noch aus der Zeit vor Ferdinand II. vor; andererseits ist es nicht unwahrscheinlich, daß es auf diesem Gebiete ebenso zu Kompetenzkonflikten gekommen ist, wie sie aus späteren Tagen noch aus solchen Orten bekannt sind, die wie Mureck Mitgliedern des protestantischen Adels gehörten. Letzterer weigerte sich nicht, das Recht des Landesfürsten auf die Vornahme kirchlicher Änderungen anzuerkennen, bestritt aber die polizeilichen Anordnungen.

Wie in Steiermark und Kärnten wird der Vorgang auch in Krain gewesen sein. Von so vielen Reformationsordnungen haben sich aus den in Rede stehenden Jahren, seitdem die Reformationskommissionen in militärischer Begleitung durch das Land zogen, nur die von Radkersburg, Marburg, Unterdrauburg, Fronleiten, Vordernberg, Leoben (2), Judenburg, Gmünd, Rottenmann, Mürzzuschlag, Murau und Gmünd (2) erhalten. Man wird bemerken, daß für eine und dieselbe Stadt nicht immer das gleiche Formular angewendet ist: die Reformationsordnung, die der Stadt Radkersburg am 11. Februar 1599 übergeben wurde, ist von der wesentlich verschieden, die sie am 19. (?) Dezember desselben Jahres erhielt.

Da Rosolenz die zweite den Radkersburger Bürgern verliehene Ordnung als jene bezeichnet, die auch den anderen Städten und Märkten übergeben wurde, so lohnt es sich, bei diesem Formular ein wenig zu verweilen. Einige Bestimmungen sind der ersten Radkersburger Ordnung vom 11. Februar 1599 wörtlich entnommen;[1] die einzelnen Punkte sind knapper gefaßt, manches an eine andere Stelle gesetzt, anderes in die neue Ordnung nicht mehr aufgenommen worden.[2] Die Einleitung ist dahin abgeändert, daß in ihr auf die Widersetzlichkeit der Gemeinde und die früher in die Stadt entsendeten Kommissionen ausführlicher verwiesen wird. Dann folgen die einzelnen Punkte, von denen sich die ersten zwölf ausschließlich mit der Herstellung des kirchlichen Wesens beschäftigen, doch auch von den letzten fünf nimmt noch einer — der sechzehnte — darauf Bezug. Die einzelnen Punkte behandeln demnach: 1. Das künftige Verhalten der Bürger in Glaubenssachen. 2. Einstellung aller Hantierungen, d. h. gewerblichen Arbeiten während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. 3. Verbot des heimlichen Lesens ketzerischer Postillen und des Singens ketzerischer Lieder. 4. Verbot des Aufenthaltes ketzerischer Prädikanten. 5. Aufhebung ketzerischer Schulen. 6. Wiederaufrichtung der abgekommenen Zünfte,

---

[1] Während der erste Punkt des Formulars (beziehungsweise der zweiten Radkersburger Reformationsordnung) mit dem ersten Punkt der ersten Ordnung übereinstimmt, ist der Punkt 2, daß während des Gottesdienstes alle Handwerke ruhen und die Geschäftsläden geschlossen sein sollen, in der älteren Ordnung viel ausführlicher. Der dritte Punkt stimmt im wesentlichen in beiden Ordnungen überein, nur enthält die jüngere noch das Verbot sektischer Bücher. Nr. 4, daß kein Prädikant sich im Orte finden lassen dürfe, steht in geänderter Fassung in der älteren Ordnung als fünfter Punkt, dagegen ist der fünfte über die sektischen Schulen hier an vierter Stelle. Punkt 6, betreffend die Wiederaufrichtung der Zünfte, ist in beiden Ordnungen gleich, Punkt 7 ist in der älteren Ordnung an die zehnte, Punkt 8 an die elfte, Punkt 9 an die dreizehnte, Punkt 10 an die siebente, Punkt 11 an die achte Stelle gerückt. Der Punkt 12, betreffend die Verhöhnung der Neubekehrten, fehlt in der älteren Ordnung. Nr. 13 steht in der älteren Ordnung unter Nr. 16, Nr. 14 unter Nr. 18, Nr. 15 unter Nr. 19, Nr. 16 unter Nr. 20 und Nr. 17 unter Nr. 21.

[2] So zum Beispiele Punkt 9, betreffend die Kapelle zu unserer lieben Frau, oder Punkt 12, betreffend die zweite Ehe Lorenz Binders, ebenso Nr. 14 und 15 Handwerks- und Polizeiwesen betreffend.

Zechen und Bruderschaften. 7. Feierliche Ausstattung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen mittels Gesang und Musik. 8. Verbot der Begräbnisse ohne Verwissen des Pfarrers. 9. Alljährliche Aufnahme der Gerhabschaftsrechnungen, der Rechnungen der Spital-, Kirchen- und anderer Ämter. 10. Verbot der Aufnahme und Duldung lutherischer Bürger. 11. Aufkündigung des Bürgerrechtes mit Vorwissen des Landesfürsten. 12. Verbot und Bestrafung der Verspottung von Neubekehrten. 13. Erhaltung guter Zucht. 14. Reinhaltung der Städte. 15. Verhütung von Feuersbrünsten. 16. Das Amt und die Aufgaben des Stadtanwaltes. 17. Festhaltung und Handhabung dieser Ordnung durch die städtischen Behörden.

Sagt Rosolenz, daß in jeder Stadt und jedem Markt eine Instruktion ‚auf diese Manier' hinterlassen wurde, so ist das nicht wörtlich zu nehmen. Schon die Instruktion für Marburg weist, obwohl sie von derselben Kommission erlassen worden ist, bedeutsame Unterschiede auf. So wird namentlich im ersten Punkte ‚die Strafe der Verbrecher' festgestellt und natürlicherweise all das hervorgehoben, was insbesonders auf Marburg allein Bezug hat, wie zum Beispiel das Auslaufen nach Windenau oder die Erhaltung des Glockengeläutes u. a., namentlich ist auch der Punkt über die Spitalsverwaltung ein wesentlich anderer und ist der Eid des Spittelmeisters wörtlich aufgenommen.

In der nächsten Ordnung, jener für Unterdrauburg, die in ganz korrekter Gestalt übrigens nicht überliefert ist, denn Punkt 2 ist ganz ausgefallen, ist die Reihenfolge eine andere. Punkt 4, der von der Abschaffung der Prädikanten und ihres Exerzitiums handelt und im Formular in der Hauptsache schon unter Nr. 1 seine Erledigung findet, hat sie noch das Verbot, Bürgerstöchter oder Witwen mit Nichtkatholiken zu verheiraten.

Die Vordernberger Reformationsordnung, mit der bis auf den fehlenden Punkt 13 und die Anderungen am Schlusse, die von Frohnleiten übereinstimmt, enthält als wesentliche Änderung den Punkt 11, im Markte keine Hochzeit halten zu lassen, die nicht vor rechtmäßigen Pfarrern gefeiert wird.

Die zweite Leobner und die Judenburger enthalten bis auf unbedeutende Änderungen, die nur auf Leoben, beziehungsweise Judenburg passen, dasselbe wie das Formular.

Die von Leoben nimmt auf die erste für die Stadt erlassene Ordnung nur in der Einleitung Bezug.

Die Instruktion für den Anwalt, Stadtrat und die Gemeinde von Gmünd aus dem April des Jahres 1600 ist im Gegensatze zu den Ordnungen für Rottenmann, Mürzzuschlag Murau und selbst zu der zweiten Ordnung für Gmündt, die sich alle mehr oder minder an das Rosolenzsche Formular halten, durchaus eigenartig; es fehlt ihr nämlich sowohl die Einleitung, einzelne Punkte sind hier ganz neu und, wenn auch in anderen der Gegenstand der gleiche ist, ist doch die Form völlig geändert.[1] Die Ordnung von Murau enthält im ganzen nur sechs, allerdings die wichtigsten Punkte der anderen Ordnungen; weggelassen sind hier vor allem die polizeilichen Maßregeln über die Reinhaltung der Stadt und die Bewahrung vor Feuersbrünsten etc.

Weit ausführlicher als die erste ist die zweite Gmündter Ordnung, die am 11. September 1600 erlassen wurde. Sie stimmt mit dem Formular nahezu wörtlich überein, nur sind einige Punkte anders gefaßt, dann ist das Verbot, Kinder an sektische Orte zu senden, um dort ein Handwerk oder die Kaufmannschaft zu lernen, neu hinzugekommen, ebenso das Gebot, daß sektischen Personen alle Stadtämter, Gerhabschaften usw. unverzüglich abgenommen werden. Bestimmungen ähnlichen Inhalts finden sich auch in gewöhnlichen Polizeiordnungen wie jenen von Millstatt,[2] in St. Paul,[3] St. Ruprecht[4] und wohl auch noch an anderen Orten.

Bei diesen allgemeinen Verordnungen hatte es nicht sein Bewenden. Um eine katholische Bürgerschaft zu erzielen, genügte schließlich schon das Gebot, daß kein anderer als nur ein Katholik das Bürgerrecht erlangen könne, nur mußte noch die Vorsorge getroffen werden, daß nicht ein solcher Katholik späterhin etwa seine Konfession aufgab und unbemerkt in der Stadt verblieb. War ein solches Vorkommnis gewiß ein seltenes, so konnte es verhindert werden, indem man in die Ordnungen der einzelnen Zünfte solche Punkte einschob, die ein rechter Protestant niemals annehmen konnte. Es wird sonach

[1] Siehe unten.

[2] Österr. Weistümer VI, 482, Z. 30; 488, Z. 10 ff.

[3] Ebenda, S. 538, Z. 27.

[4] Ebenda, S. 202, Z. 12.

angeordnet, daß die Zünfte helfen müssen, den katholischen Gottesdienst an hohen Festtagen zu zieren. Im Festaufzuge muß dem katholischen Hauptfeste — Fronleichnam — beigewohnt werden. Wir haben in den Beilagen einige Zunftordnungen ausgewählt, aus denen die betreffenden Punkte herausgehoben sind. So setzt die Innungsordnung der Müllerbruderschaft zu Leoben die Teilnahme an den kirchlichen Hauptfesten ebenso fest wie die für die Grazer Leinweber oder die für die Bäcker in Bruck. In der zuletztgenannten ist am Schlusse die Aufforderung an alle Obrigkeiten, Untertanen und Getreuen des Landesfürsten hinzugefügt, das Brucker ‚Beckenhandwerk' zu schützen und zu schirmen, ‚so lange die Bäcker bei der christlichen, katholischen, römischen Kirche und dem angelobten Gottesdienst verbleiben werden'. Dasselbe ist in der Innungsordnung der Lederer zu Judenburg normiert. Wird an einem so ausschließlich katholischen Feste, wie es das Fronleichnamsfest ist, ein Protestant nicht teilnehmen, so wird er durch die Nichtteilnahme, für die übrigens auch Geldstrafen vorgesehen sind, sich leicht als Kryptoprotestant verraten und hat seine Ausschaffung zu gewärtigen.

Wenn man diese Verordnungen, die allgemeinen sowohl, die eine ganze Bürgerschaft, als auch die besonderen, die eine einzelne Innung betreffen, wenn man weiterhin die kaum übersehbare Zahl von einzelnen Mandaten übersieht, die seitens der Regierungsbehörden fast Tag für Tag durch eine Reihe von Jahren nach Stadt und Land ausgeschickt wurden, wenn man dazu noch jene zahlreichen Maßregeln hält, die zum Zwecke der Erhebung und Erhaltung des katholischen Wesens im Lande getroffen wurden, die Einführung neuer Orden, die Rekuperation entfremdeten Kirchengutes, die Begünstigung der Konvertiten in allen Ständen usw., wenn man namentlich im Auge hat, daß der Gewaltige in jeder Stadt nicht mehr der Bürgermeister und der ihm beigeordnete Stadtrat, sondern der Pfarrer ist, der über das Leben und Treiben der Bürger wacht, so daß kein Fremder mehr, er sei ein Adeliger oder ein Bürger oder ein wandernder Geselle, die Stadt berühren kann, ohne daß der Pfarrer als Stadtanwalt davon Kunde erhält: so sollte man meinen, daß sich das ganze Wesen der Städte binnen kurzem vollständig ändern mußte. Und rein äußerlich betrachtet, mochte es auch so sein. Jetzt, gerade ein

Jahrhundert, seitdem das katholische Wesen im Lande abgekommen, Pfarreien und Klöster von ihren Bewohnern verlassen, die Bibel in die Hände der großen Menge gekommen war, füllten sich wieder die Klöster und wurde der Gottesdienst mit größerem Prunke als jemals früher, mit festlichen Prozessionen usw. begangen. Freilich, wer in die Tiefe sehen konnte, gewahrte ein anderes Bild. Er konnte bemerken, wie geringfügig die Fortschritte waren, die dies katholische Wesen in den Städten und Märkten machte, auf die es hier am meisten ankam. Und das ist sehr begreiflich: vom Norden und Osten waren noch zwei Jahrzehnte, nachdem militärische Feldzüge dem protestantischen Wesen den Garaus hatten machen sollen, die Verbindungen offen, die zu den Glaubensgenossen nach Ober- und Niederösterreich und nach Ungarn führten, im Innern hielt der protestantische Adel, der eine Menge glaubensfester Elemente in sich faßte, so gut er es vermochte, die Hand über die Verfolgten. Eine Anzahl von Städten und Märkten gehörte dem protestantischen Adel und hier war es geradezu unmöglich, das protestantische Wesen auszurotten. Das hielt auch in den anderen schwer, und so wird man sich nicht wundern, wenn auch in den folgenden Jahrzehnten zu wiederholten Malen Kommissionen in Städte und Märkte entsendet worden, denen die schwere Arbeit zufällt, in kirchlichen Dingen Ordnung zu machen. Hierüber liegt eine ganze Reihe von Akten vor, die namentlich die Städte und Märkte in Mittel- und Südsteiermark betreffen. Für die Zwecke dieser Darstellung mag es ja hinreichen, nur einige jüngere Ordnungen anzuführen. Am 4. August 1608 muß in Gmünd die alte Ordnung vom 11. September 1600 erneuert, beziehungsweise modifiziert worden.[1] Es wird in der neuen ausdrücklich bemerkt, ‚daß die alte nun etlichermaßen hinlässig ist und ihr nur wenig nachgelebt wird‘. Die neue Ordnung gleicht in der Hauptsache der älteren. Bemerkenswert mag darin die Anordnung der Beichtzettel erscheinen, die von jedem Erwachsenen bis längstens vor Pfingsten abzuliefern sind. Wer den Zettel nicht vorweist, dem ist das Gewerbe zu sperren. Auch

[1] S. u. Nr. 20. Sie wurde auch später noch erneuert und verschiedenen Änderungen unterzogen. So ist die in den Österr. Weistümern VI, 452 mitgeteilte Ordnung schon eine ausführlichere Bearbeitung jener vom 4. August 1608 und wurde noch im Jahre 1651 neuerdings publiziert.

ein anderer Punkt der neuen Ordnung ist beachtenswert: es ist nicht mehr genügend, sich als Katholik auszuweisen, wenn man das Bürgerrecht erlangen will, man muß mindestens 50 fl., sei es auf einem Haus, Grund usw. besitzen, man muß dann aber auch Geburts-, Lehr- und Abschiedsbriefe haben; man wird aus den letzteren genau seitens der Behörde entnehmen können, in welcher Umgebung der Kandidat für das Bürgerrecht aufgewachsen und wo er sein Handwerk erlernt hat. In einzelnen Städten geht nun ähnlich, wie in Gmünd, der Kampf gegen die Protestanten fort. Daß man mit den dem protestantischen Herrenstand gehörigen Orten fast drei Jahrzehnte nach dem Beginne der gewaltsamen Gegenreformation noch zu tun hatte, entnimmt man der Reformationsordnung für den Stubenbergischen Markt Mureck. Er gehörte Georg dem Älteren, Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg und Mureck, dem vielleicht nicht temperamentvollsten, jedenfalls aber gesinnungstüchtigsten Vertreter seines Standes und Glaubens im Lande, der, solange dies möglich war, seinen Glaubensgenossen die Erhaltung einer protestantischen Schule in dem österreichischen Loosdorf ermöglichte.[2] Es hielt der innerösterreichischen Regierung außerordentlich schwer, auf den stubenbergischen Besitzungen, auch Frauenburg und Weiz gehörten zu ihnen, die kirchlichen Verhältnisse in ihrem Sinne zu regeln. Für Mureck kam die Nähe der ungarischen Grenze hinzu, über die verfolgte protestantische Bürger sich leicht zu flüchten vermochten. Die Instruktion, die den nach Mureck gesandten Kommissären am 4. Juli 1625 übermittelt wurde, spricht von den vergeblichen Bemühungen, die die Regierung bisher gehabt, die Bürger von ihrer Widerspenstigkeit abzubringen. Alle ihnen gegenüber angewandte Mühe hatten sie in den Wind geschlagen. Die Mittel, die den Kommissären anzuwenden befohlen wird, um in Mureck endlich den gewünschten Gehorsam in kirchlichen Dingen zu erzielen, entsprechen ganz den einzelnen Punkten der Ordnungen früherer Jahre. Es muß ein genaues Verhör jedes einzelnen Bürgers vorgenommen und alles versucht werden, ihn von seinem etwaigen Irrtum abzubringen.

---

[1] Siehe unten Nr. 21.

[2] Khull, ‚Die protestantische Landschaftsschule zu Loosdorf in Niederösterreich und die Herren von Stubenberg', Steirische Zeitschrift für Geschichtsforschung III, 7.

Ist dies nicht zu erreichen, so hat er nach Zahlung des zehnten Pfennigs das Land zu räumen. Besonders ist auf solche Leute zu achten, die sich auf ungarische Orte zu sektischen Prädikanten begeben, um dort ihre Religionsexerzitien zu üben. Sektische Bücher sind wegzunehmen und an die Regierung zu nehmen, Kinder, die an sektische Schulen oder zu sektischen Meistern in die Fremde geschickt werden, sind zurückzurufen, ketzerische Gerhaben abzuschaffen und den Pupillen katholische Vormünder zu setzen, heimliche Versammlungen unkatholischer Bewohner sind, sowie auch die in solchen Versammlungen gehaltenen Winkelpredigten oder das Lesen sektischer Bücher und Postillen strengstens zu untersagen und im Notfalle die Anzeige an die Regierung zu erstatten, die sodann die richtigen Mittel dagegen in Anwendung bringen wird.

Wer nun glauben würde, daß diese neuerliche Reformation die beabsichtigte Wirkung gehabt habe, würde sich täuschen. Noch am dritten Februar 1628 wird ein Erlaß nach Mureck gesandt, in welchem tadelnd bemerkt wird, daß sich daselbst noch ‚unterschiedliche' Manns- und Weibspersonen aufhalten, die nicht katholisch sind.[1] Das war nun die Zeit, wo die Regierungsbehörden längst die unangenehme Erfahrung gemacht hatten, daß alle die bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete der Gegenreformation nicht die rechten Früchte getragen. Eine neue Gegenreformation sollte ins Werk gesetzt, die noch übrigen Reste aufgearbeitet und das Fundament, auf dem sie aufgebaut war, breiter gelegt werden. Zu Beginn des Jahres 1628 — es war am 5. Januar — erging der entsprechende Erlaß an die Mitglieder der Regierung, denen die schwere Aufgabe, endgültige Ordnung zu schaffen, zugewiesen war: es waren Moritz Freiherr von Herberstein, Hans Ferdinand Khuenburg, Dr. Kuglmann und Dr. Eitel Ziegelmüller. In dem Erlasse wird gesagt, man könne nicht leugnen, daß die Reformation einige Früchte getragen habe: doch komme dem Landesfürsten glaubwürdig vor, daß sich in Steiermark noch viele Personen hohen und niedern Standes befinden, die ihre sektischen Religionsexerzitien mit Predigten usw. abhalten. Das dürfe um so weniger geduldet werden, als solche Verführer auch die Bürger an sich locken. Das sei der Grund, der

[1] Statthaltereiarchiv Graz, Gem. Copeien 1628, Februar, Nr. 63.

ihn veranlasse, eine neue Religionsreformation ins Leben zu rufen.[1] Wenn man dann in einer Verordnung des Landesfürsten liest, daß man zuvor das heilsame Reformationswerk aus gewissen Gründen ‚unfortgesetzt' gelassen habe, so heißt das mit anderen Worten: Man hatte zu der Zeit, als diese Gegenreformation begann, zwar den Willen, nicht aber die Macht, sie auf alle Stände auszudehnen. Jetzt, nach den großen Erfolgen auf dem Schlachtfelde war das anders. Daher sei der Landesfürst entschlossen, das Werk mit Gottes Hilfe fortzusetzen, einzelne Kommissionen zu ernennen und ihnen gemessene Instruktionen zu geben. Voraussetzung einer wahrhaften Reformation sei jedoch ein exemplarisches Leben der Geistlichkeit, denn sie muß ihrer Herde in Gottesfurcht, Handel und Wandel vorangehen. Leider verhalte sich der Klerus hierin sehr ärgerlich und gebe den Gläubigen mehr im Bösen als im Guten Andeutung und Wegweisung, daher gebiete es die Notwendigkeit bei der Geistlichkeit den Anfang zu machen und die Klerisei in gute Ordnung zu bringen, man wisse ja, eben diese Geistlichkeit habe durch ihr Verhalten *in moribus et vita* den Anlaß zu dem großen Abfalle gegeben.

Wer glaubt sich nicht, wenn er solche Sätze liest, um ein ganzes Jahrhundert zurückversetzt. Diese Klagen vernahm man auch beim Regensburger Konvent. Und nun mußte man die Frage aufwerfen, was haben die bisherigen Instruktionen, General- und Einzelmandate und Reformationsordnungen für Früchte gezeitigt? Von allen Seiten bittere Klagen und Beschwerden.[2] Wir haben, heißt es weiter, der Regierung in Steiermark, den Religionsreformationskommissionen in Kärnten

[1] Konzept Statthaltereiarchiv Graz, Gem. Copeien 1628, Januar, Nr. 133.

[2] Es kann unsere Absicht nicht sein, hier eine vollständige Sammlung hiervon zu bieten, nur einige bezeichnende Fälle seien angeführt: Im März wird über ein Ansuchen des Erzpriesters von Graz Dr. Georg Ammer verhandelt; wegen des bald angehenden Kirchtages strömen ‚hier viele unkatholische Kaufleute und Krämer zusammen, die auf das Fleisch überaus begierig sein'. Es möge dem Bürgermeister befohlen werden, durch Ratsdiener und Stadtgardisten die Wirtshäuser visitieren zu lassen . . . (Orig. Statthaltereiarchiv Gem. Cop. 1628, März). Am 29. Februar hört man von Leuten, die in Obersteir den Prädikanten Vorschub leisten (ebenda). Am 16. März ergeht ein Befehl an den Pfarrer von Radkersburg, sektische Bücher abzufordern (ebenda); an demselben Tage geht ein Befehl an die Reformationskommission in Halbenrein und Klöck, die Unkatholischen zu zitieren usw.

und Krain Instruktionen gegeben, daß sie, insofern sie bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe Mängel gewahren, die Ordinarien mit Ernst darauf aufmerksam machen. Wie wenig habe das genützt. Man merke, daß alle Mandate, betreffend die Fastengebote, bisher wenig gefruchtet. In Städten und Märkten befinden sich verheiratete unkatholische Bürgers- und Handwerkersfrauen,[1] dann Adelige und Nichtadelige, die Bibeln und Postillen lesen, die disputieren, ja mitunter auch den Sterbenden Trost zusprechen und katholische Priester von ihrem Sterbebette fernhalten. Das waren jetzt die kirchlichen Zustände in innerösterreichischen Städten und Märkten. Es mag ja sein, daß die Farben etwas stärker aufgetragen sind: im großen und ganzen ist die Zeichnung nicht unrichtig. Und eben das ist der Grund, auf dem sich die letzte allgemeine Reformationsordnung erhebt, die hier in Rede steht. Am 27. März 1628 ergeht an die gesamte Geistlichkeit höheren Ranges die Mitteilung von der Einsetzung der Religionsreformationskommission und den Aufgaben, die ihr zugewiesen sind,[2] und die in der allgemeinen Reformationsordnung für die steiermärkischen Städte und Märkte enthalten sind. Das betreffende Mandat ging an die Magistrate von Graz, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Hartberg, Rottenmann, Windischgrätz, Windisch-Feistritz, Innerberg, Mürzzuschlag, Kindberg, Fronleiten, Schladming, Neumarkt, Feldbach, Weißkirchen, Obdach, Wildon, Pettau, Marburg, Cilli und Radkersburg. Nach den Städten, aus denen man ungünstige Berichte erhielt, die zum Teile auch noch vor dem Erlasse des allgemeinen Mandates eingelaufen waren, wurden spezielle Kommissionen abgeordnet, denen der Pfarrer des Ortes beigegeben war. So erhalten zum Beispiel die Bürger von Radkersburg und ebenso die von Mureck am 20. Mai die Weisung, der dahin abgehenden Spezialkommission Gehorsam zu erweisen und Assistenz zu leisten.[3] Nicht anders ist es in Cilli,[4] und anderen Orten.[5] Wiederum werden wie in den Jahren 1599 und 1600 zahlreiche Personen

[1] Konzept Statthaltereiarchiv Graz, Gem. Cop.

[2] Stark verletztes Konzept im Statthaltereiarchiv Graz, 1628, März, Gem. Cop. Akten und Korrespondenzen, Fontes, 2, LX, Nr. 2432.

[3] Ebenda, Gem. Cop., 1628, Mai 15., Nr. 91.

[4] Ebenda, Nr. 124.

[5] Ebenda, Gem. Cop., Mai, Nr. 138—141.

vorgeladen, examiniert, der Reformation teilhaftig gemacht oder zum Abzuge genötigt. Auch diesmal wird der Wortlaut der Reformationsordnung für die einzelnen Städte nur in Hauptgrundzügen der gleiche gewesen sein, wie er von den Mitgliedern der innerösterreichischen Regierung Moritz von Herberstein, dem Kanzler, Dietrichstein, Jöchlinger und den Doktoren Deham, Kugelmann, Ziegelmüller und Mayr festgestellt und am 15. Mai veröffentlicht wurde.[1] Diese Ordnung enthält zehn Punkte: 1. Die Bestellung katholischer Gerhaben für die Pupillen. 2. Ihre Erziehung auf katholischen Schulen und deren Besetzung mit katholischen Lehrern sowie die Ausweisung nichtkatholischer Schullehrer und Präzeptoren. 3. Das Verbot an die ‚sektischen Weiber', Konventikel zu halten, während derer verbotene Postillen gelesen, gepredigt oder von Sachen der Religion gehandelt wird. 4. Ausweisung solcher Weiber, falls sie sich nicht weisen lassen. 5. Befehl an die Männer, ihre Frauen vom Postillenlesen usw. abzuhalten. 6. Einlieferung ketzerischer Bücher. Bücher juridischen, medizinischen, historischen und philosophischen Inhalts und alle, die nicht religiöse Fragen berühren, werden von dem Verbote nicht betroffen. 7. Festhaltung an den Fastengeboten. 8. Verbot gewerblicher Arbeiten und des Handels während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. 9. Genaue Einhaltung jener Punkte in den Zunftordnungen, welche die Teilnahme der Zünfte an dem feierlichen Gottesdienste regeln. 10. Besorgung der Spitäler und Lazarete.

Es sind, wenn man von dem Punkte über die Zunftordnungen absieht, fast nur jene Bestimmungen, die in den früheren Ordnungen enthalten waren. Indem sich nicht weniger als drei Punkte ausführlich mit dem Verhalten der ‚sektischen' Bürgersfrauen beschäftigen, auf die ja die Bestimmungen wegen der Aufnahme unter die Bürger nicht Bezug haben und die dementsprechend den katholischen Bürgereid nicht leisten, wird es ersichtlich, daß diese Bürger wohl der Mehrheit nach Kryptoprotestanten sind und als solche das Vorgehen ihrer Frauen nicht mißbilligen. In kryptoprotestantischem Geleise bewegt sich fortan das Leben der Bürgerschaften und allmählich, zumal seit der Ausweisung des protestantischen Herren- und

[1] Statthaltereiarchiv, Gem. Cop., 1628, Akten und Korrespondenzen, Nr. 2444.

Bürgerstandes, wie sie wenige Monate nach dem Erlasse der letzten Reformationsordnung für Städte und Märkte verfügt wurde, werden sich die einzelnen Bestimmungen der Reformations- und der damit zusammenhängenden Punkte der Innungsordnungen einzuleben vermögen. Aber auch jetzt, bis über den Tod Ferdinands II. hinaus wird in vielen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft an dem Glauben an einen gründlichen Wandel in den kirchlichen Dingen festgehalten und ist der Erfolg der ganzen Gegenreformation immer noch ein rein äußerlicher.

I.

Die Reformationsordnungen innerösterreichischer Städte.

1.

Reformationsordnung für Judenburg. 1587, August 28.

(Steiermärkisches Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, Fol. 21ª.)

Hat herr ertzpriester und herr pfarrer zu Pölss auf der F. D[t] an sy ausgangnen bevelch die inen anbevolhne comission, so Matthes Tunckhl pfarrer alhie verursacht, verricht, sich der session burgermaister, richter und raths undernomben und volgendts in die 15 artikel furgehalten, das baides in den politischen und religionssachen alda zu Judenburg nit der gebir nachgelebt und auf alle artikel verantwortung begert. Darauf man sy allerdings nit schließlich resolvieren mögen.

2.

Reformationsordnung für St. Veit in Kärnten. Graz, 1597, Oktober 20.

(Cop. Steiermärkisches Landesarchiv, Reformationsakten ad 1598.)

1. Erstlichen sollen die von St. Veit mit allem ernst dahin gehalten werden, damit sy den predicanten unangesehen irer entschuldigung und ob er schon in aines landtmans hauss wohnet, stracks aus der statt und burgkhfrid schaffen, ine auch, wan er oder ein anderer, der

daselbst in der statt oder in deren burkhfrid das *exercitium* sectischer religion üben und darüber betretten (wird), bey 200 ducaten in goldt peenfal alsbald fenkhlich einziehen und bis auf I. F^t D^t weitern beschaid wolverwarlich enthalten, den schuelmaister aber gleichfals unverzogenlich hinwegschaffen, khein andern sectischen weiter halten und ire Kinder in die ordenliche stattschuel schicken oder aber denselben einen catolischen durch den pfarrer approbirten schuelhalter bestellen und aufnemen.

2. Zum andern sollen in namen höchstgedachter J. F. D^t gemelten zu St Veit ernstlich anbevolhen sein, das sy ire uncatholischen conducten und anderer religions *exercitia* bey bemelten peenfall hinfüran allerdings underlassen, dann I. F. D^t von innen, so offt sy es ubertretten, endlich und würklich abfordern zu lassen[1] und innen darunter gewiss khain gnad zu erzaigen bedacht sein.

3. Zum driten solle hiemit von den kirchen, beneficien und bruederschafft zechpröbsten ordenliche raittung sambt den stifftbriefen abgefordert, die uncatholischen mit catholischen verändert und denselben auferlegt sein, damit sie alle ja in beywesen des pfarrers aufgenommen, der in bevelch hat, sein fleissiges aufsehen und achtung zu haben, damit der kirchen, beneficien und bruederschafften einkumen, allein zu denjenigen, darzue sy fundirt und zu nichte andern angewendt werden.

4. Zum vierten solle der F. D^t besonderbaren gn. bevelch nach Joächim Hendl, Philipp Prüner und Georg Mägerl irer bishero getragnen rathsstellen bemüessigt und entgegen Blasy Cristalnig, Georg Rot und Urban Holzer darein genomen und zu yedern fürfallenden gemainen statthandlungen gezogen werden, den andern aber alles weiters raths geben in offnen und privatzusammenkhunfften starkh verbietten.

5. Zum funfften solle das fleischhacken, so sehr uber handt genommen, zu fastenszeit und andrer gebotnen fasttagen bei gleichmässigen peenfal gantzlichen undtersagt sein.

6. Zum sechsten sollen die richter- und rathswelung, so bisher in der kirchen gehalten und sollichen ceremonien aber allerlei ergerliche handlungen eingeloffen, ditsorts hinfüro abgestelt und darfür das rathhaus oder ein ander tauglich orth hiemit ausgezaigt sein.

7. Zum sibenden sollen alle diejenigen, so dem pfarrhoff mit dienst oder zinsung undterworffen, auf das khonfftige jährlichen mit der procession *Corporis Christi* gehen und dieselbe allem gebrauch nach zieren helffen.

---

[1] Nämlich den Peenfall.

8. Zum achten ist I. F. D[t] genedigster und ernstlicher bevelch, dass die schlissel zu demjenigen kirchl, darinnen sie, die von S[t] Veit, vor disem ire *conventicula*, gebet und predigen gehalten, dem stattpfarrer daselbst einantwortten und ime in sein verwahrung anhendigen.

9. Zum neunten, wan etwo frembde doch catolische leuth dahin khumen und aldort das burgerrecht suechen, die von S[t] Veit dergleichen bishero nit aufnemen noch underkomen lassen wellen, das innen gar nit guet zu haissen, so wellen sye es khonfftig solliche mit gueter kundtschafft versechne leith gewisslich nit ausschlahen sondern zu burgern würklich annemen, auch wan sy tauglich befunden, in den rath und zu andern stattämbtern gebrauchen.

10. Zum zehenden sollen die von S[t] Veit anzaigen, wie es mit dem burgerspital alda, auch anderer stattämbter raittung geschaffen, ob dieselben järlichen aufgenommen, die rest eingebracht und sonst so wol den armen leutten als gemainer statt zu guet administrirt werden.

11. Zum aindlifften khumbt I. F. D[t] für, das die von S[t] Veit neulich ainen sectischen stattschreiber aufgenommen, darüber sy die beschaffenhait der sachen mit ihrer erclärung thuen sollen.

12. Schliesslichen sollen den herrn commissarien merangezogne S[t] Veider angeliben und zuesagen, alles das wie obsteet, stät und vest zu halten, sonsten sollen sy wissen, dass I. F. D[t] die zu Gratz alberait verarrestirte ire mitburger von dannen nit zu erlassen, auch noch andere scherffere mitl gegen innen fürzunemen gedenken. Graz den 20. October anno 97.

In dorso: Abschrifft der begerten articl an die von St. Veit.[1]

3.

Reformationsordnung des Marktes Vellach. Klagenfurt, 1598, Januar 19.

(Orig. Archiv des Geschichtsvereines für Kärnten. Den Inhalt siehe in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 363.)

---

[1] Am 12. März 1597 hatte Ferdinand II. ein Schreiben an die von St. Veit gerichtet, in welchem sie einen scharfen Verweis erhalten, weil sie, wie der Landesvizedom melde, der von ihm anbefohlenen Religionsreformation nicht statt getan, sondern sich auf die Brucker Pazifikation berufen, nach der sie in ihrer Religion unbetrübt gelassen werden sollen. Neuerlicher scharfer Befehl, den Weisungen des Vizedoms zu gehorchen, sich des Auslaufens zu sektischen Prädikanten zu

4.

Der Regimentsrat Adam Vischer und der Pfarrer von Pöls geben denen von Leoben eine Reformationsordnung in kirchlichen und politischen Dingen. Leoben, 1598, April 27.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv Leoben.)

Von der F. D[t] Ferdinanden burgermaister, richter und rath . . zu Leoben anzuzaigen, sy werden nicht allein aus denen sowol von weil. erzherzogen Carln . . und den hernach gewesten erzherzoglichen gubernatoren . . . an sy von Leoben vor disem ausgangnen . . . bevelchen, sondern auch bei jüngster fürgeloffner veränderung der rathspersonen und der durch uns commissarien in mehr weg fürgenumben reformation,[1] J. F. D[t] . . intention und mainung, dass nemblichen in iren stötten und märkten nicht allein die seligmachende cath. religion, deren gänzliche disposition J. F. D[t] . . . zusteht, gepflanzt, sondern auch in politischen sachen guete nützliche und hailsame ordnungen erhalten werden, deutlich gnueg . . . verstanden haben. Damit aber sy, die von Leoben, wissen mügen, wessen sy sich diss- und andersfalls ins künftig zu verhalten, solle . . . inen hiemit ernstlich bevolchen und eingebunden sein:

1. Dass sö (= sie) fürs erste hinfuro keinen zum burger aufnemben, er sey denn der cath . . . . religion zuegethan.

2. Es sollen auch ins kunftig burgermaister- und richterambt, wie auch die rathstöllen und andere stattämbter allain mit cath. personen, im fall dieselben, so hierzu tauglich, vorhanden, ersetzt, diejenigen auch, so anjetzo durch uns commissarien in den rath genomben worden, ihrer rathsstöllen und ämbter nit bemüessigt werden, es seyen denn andere catholische vorhanden, welche an irer statt substituirt worden mügen.

---

enthalten, ihren sektischen Schulmeister abzuschaffen, die Ratsstellen mit Katholiken zu besetzen, sich an den Pfarrer zu halten, die Kirchenraitungen ordnungsmäßig aufzunehmen etc. Hierüber richtet die Stadt eine Supplik an die Landschaft (undatiert). Was man von ihnen verlange, sei gegen ihre Freiheiten. Wohl seien vier in Verhaftung zu Graz gewesene Bürger entlassen, müssen aber neben fünf anderen, die auch schon genannt sind, der Wiedererforderung gewärtig sein. Bitte um Interzession. Siehe meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., 1. Bd., S. 246, Nr. 340.

[1] Siehe die Nr. 410 zum 17. April 1598 in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Fontes rer. Autr. 2, LVIII, 281.

3. Zum dritten, im fahl etliche (sich hierdurch des schuldigen gehorsambs zu entschütten) das burgerrecht aufkünden würden, so soll ain rath allhie von kainem die aufkündigung des burgerrechtes annemben, auch kainen ainichen abschidbrief erthaillen, sonder in mit der aufkündung für I. F. D^t als herrn und landtsfürsten weisen, die werden alsdann den aufkünder und ainem rath alhie beschaidt zu geben wissen.

4. Dieweill auch fürs viert beede sectische schuelmaister alhie auf die vor disem an sy, von Leoben, gevolgte f. bevelch nicht geurlaubt sonder allererst durch uns commissarien gar hinweg geschafft worden, soll ainem rath alhie hiemit alles ernst auferlegt sein, dass sy ainem und dem andern ainichen verrern undterschlaiff weder für sich selbst nit geben, noch bey andern gestatten, ins künfftig auch kainen schuelmaister, er sey dann der cath. religion zuegethan und von dem herrn pfarrern alhie approbiert, aufnemben, wie denn auch ime herrn pfarrherrn nicht allain vormals sondern auch yetzund durch uns, sich umb ainen andern wolqualificierten schuelmaister zu bewerben, auferlegt worden, welches inen dann auch ebenmässig zu thuen bevorstebt.

5. Wann nun die, von Leoben, mit ainem andern woll qualificierten schuelmaister versehen sein werden, so ist zum funfften im namen I. F. D^t der commissarien verrer ernstlicher bevelch, dass sy bey denen burgern, welche kinder, befreündte oder etwo sonst von gerhabschaft wegen anvertraute pupillen haben, alles ernstes und bey ansechlicher nambhaffter straff darob seyen, dass sy dieselben anderstwohin in die sectischen schuelen, dardurch dann die unschuldige zarte jugendt wegen falscher lehr und glauben in eüsseristes verderben gesetzt wirdet, nicht allain nit schicken, sonder im fahl solliche alberait an dergleichen sectische ort verschickt worden wären, dieselben widerumb avocieren und aintweders alhie bei dem catholischen schulmaister oder an andern cath. orten studieren und in rechter catholischer lehr und catechismo undterweisen und auferziehen lassen. Im fahl aber der ditsorts erforderte gehorsamb nit volgen wolte, sollen sy mit ernstlicher straff gegen innen verfahren, die gerhaben auch, woferr sy sich dessen verwidern wurden, von iren gerhabschafften absötzen, von inen ordenliche erbare raittung aufnemben und alsdann an ir statt cath. taugliche personen substituieren.

6. So erfordert auch fürs sechste die ehre gottes und wollstand der hl. christlichen kürchen, dass die zech- und bruederschafften, so zum thail gar abkumen oder doch nit also wie sich gebürt und von alters her gebräuchig gewest, gehalten worden, widerumb aufgerichtet werden. Daher dann ain magistrat alhie dieselben in den alten standt zu bringen,

den gestifften gottsdienst und ceremonien vleissig und andechtig verrichten zu lassen, auch die etwo entwendten gueter zu recuperieren in albeg bedacht sein sollen.

7. Zum sibenden haben die commissarien mit schmerzen vernemben müessen, dass die burgerschafft alhie an den suhn- und feyertägen sich in der alhieigen pfarrkirchen wenig finden lassen oder doch, wann gleich etlich erscheinen, alspaldt nach der predig auslauffen und dem ambt der hl. mess nit beywohnen, dardurch dann ain böss exempl geben wirdt, so soll demnach burgermaister, richter und rath an den hl. festtägen zu dem gottesdienst vleissig erscheinen, demselben bis zu endt andechtig beywarten und dem alten löblichen gebrauch nach in dem chor stehen, damit die andern burger sondern aber die einfeltigen pauersleut zu mehrer andacht bewegt und denen, so noch in dem sectischen irrthumb stöcken, zu der bekehrung und nachfolg ursach gegeben werde.

9. Verrer fürs acht werden sich die von Leoben noch woll zu erindern haben, mit was ernstlichen und peenfälligen bevelchen ihnen zu mehrmallen auferlegt worden, der sectischen predicanten müessig zu gehen und sy weder in ihrem purkfridt noch vill weniger in der statt zu gedulden, noch ire verpotne sectische exercitien treiben zu lassen, mit disem ... bevelch, nicht allein nach iren personnen zu greiffen und dieselben bis auf weitern beschaidt verwarlich zu halten, sondern auch diejenigen, so innen ainichen undterschlaipf geben, alles ernsts zu straffen; dieweil dann ... *prioribus* zu inhaerieren, in allweg gedenken, so ist demnach in dero namen ir, der commissarien, ... bevelch, dass sy bei vermaidung J. F. D^{t} höchster straff und ungnad ainichen predicanten weder in der statt noch ihrem purckhfrid den wenigisten undterschlaipf nit gestatten, sich auch des auslauffes zu den predicanten und derselben verfüerischen *exercitii* als predigen, vermainter communion, copulation und kindertauff, so lieb in ist, I. F. D^{t} schwäre ungnad zu vermeiden, gänzlichen enthalten. Sy[1] sollen auch nach sollchen in ihrem purckhfrid oder in der statt betröttnen sectischen lehrern greiffen, sy verwarlich halten und solches alspald an I. F. D^{t} zu verrer disposition gelangen lassen. Es gedenken auch I. F. D^{t} gegen den übertröttern wie auch ainem magistrat, im fahl derselb hierinnen ungehorsamb oder hinlässig befunden wurde, andern zum abscheuch mit ungnädiger ernstlicher straff dermassen würklich zu verfahren, daß es ihnen, sonderlich aber den aufwiglern, zum schmerzlichisten fallen und geraichen solle.

---

[1] Sö corr. in sy.

9. Es khumbt auch zum neunten glaubwürdig für, dass sich etliche alhie straffmässiger weiss understehen sollen, in iren heüsern Lutherische predigen zu halten und teutsche psalmen zu singen, darbey sich dann etliche burger finden lassen sollen. Weil aber solches kainesweegs zu gestatten, so ist der commissarien ernstlicher bevelch, dass ain magistrat solches alspaldt abstöll und darauf ir vleissig achtung haben und wann sy dergleichen erfahren, die übertrötter ernstlichen straffen.

10. So ist auch denen von Leoben unverborgen, wie bey inen ain solcher schädlicher und wider die ehr gottes und gesötzte löbl. policey streitender beser missbrauch eingerissen, dass man alda am h. suntag und andern h. festen und feyertägen die läden offen höldt, khauffet und verkauffet und andere gewerb und hantierung sowoll als an andern werchtägen treibt, welches dann mit nichten zu gedulden. Derwegen so sollen sy fürs zehende disen missbrauch bey I. F. D[t] straff fürderhin gäntzlichen ab- und einstellen und sich darfür an sollichen festen und feyertägen, wie frumen christen gebürt, in der kirchen . . . finden lassen. Sy sollen auch bey den wierten mit bedroung ernstlicher straff darob sein, dass sy unter kirchzaiten, es wär dann sach, dass solches der kranken und durchreisenden personen wegen die notturfft erfordert, kainen wein ausschenken.

11. Es soll auch zum ailfften ain magistratt alhie guete mannszucht erhalten, das schelten, fluechen, juchssen, schreyen und poldern in den wiertsheusern und auf den gassen, wie auch andere schwere laster . . . keineswegs gestatten, sonder gegen denen verpröchern mit ernstlicher straff verfahren. Sy sollen auch das unnutze herrnlose gesind und die starken streichenden pettler, weeder bey der statt noch in dem purckhfrid durchaus nicht gedulden sonder bey betroung der gefäncklichen einzieh- und ernstlicher bestraffung hinweg schaffen.

12. Es gibt auch fürs zwelffte die erfarung, daß die von Leoben die alten gueten wiertsheüser gar abkumen lassen; dardurch dann ervolgt, dass nicht allain die durchraisenden göst zu gemainer statt merklichen verklienerung und abbruch etwas übel tractiert, sonder auch weill eben darumben die wirtschafften auff andere ort auf den gey gezogen werden, dem gemainen stattwesen nicht geringer nachtl zuegefüegt wirdet. Demnach soll inen hiemit auferlegt sein, dass sy die alten wirtsheuser widerumb erhöben und bey denen wirtten darob seyen, dass sy irer wirtschafft vleissig abwarten und wider die gebür niemandts beschwören.

13. Es wird auch zum dreyzehenden mit dem weinausschenken kein ordnung gehalten, sondern es steet ainem jeden frey, ime seines ge-

fallens ain satz zu machen, welches aber in ainer wolbestöllten statt nit sein soll. Derwegen dann ain rath alhie nach beschaffenhait und güete des weins ainen gebürlichen satz zu machen, die massen und khandln bey den wierten zu cementieren und solches alles eheist ins werk zu richten bedacht sein solle.

14. So befindt sich auch fürs vierzechende im augenschein, daß alhie zu Leoben das prot gar klein gepachen wirdet. Damit demnach hinfüro auch ditsfalls guete ordnung erhalten werde, so soll ain rath die durch sy bestelte zwen prodtbeschauer wochentlich herumbgehen und das prodt besichtigen und wägen lassen, wie auch bey den pöeckhen allen übermässigen gewinn und aigennutz genzlichen abstöllen und verhüetten.

15. Zum fünffzechenden werden sich auch die von Leoben noch woll zu erindern haben, dass inen zu mehrmallen durch f. bevelch auferlegt worden, dass sy das pfundt rindtfleisch höher nit als umb siben pfenning aushacken sollen lassen. Dieweill aber hierinnen der schuldige gehorsamb nit gelaist worden, so ist der commissarien verrers auferlegen, dass sy solichen bevelchen . . . nachkumen, auch bey den fleischhackern allen beschwärlichen aigennutz abstöllen.

16. Am sechzechenden soll ain magistrat alhie ins konfftige bedacht sein, die armen gefangnen personen ihrem verprechen nach eheist justificieren ze lassen.

(17) Es ist auch den commissarien furkhumen, wie etwo von ainem rath in anschlagung der steur die gebürliche gleichait nicht gehalten, sonder ir vill hierinnen hoch beschwärt werden sollen. Weil dann solches nicht zu gestatten, so ist der commissarien bevelch, dass sy nicht allain dissfalls niemandts wider die gebür beschwären, sondern auch von den burgern die steuern järlichen zu rechter zeit abfordern und dieselben hinfüro nicht also, wie bisher beschechen, hinanwachsen lassen, wie auch die alten steur restandten alles ernsts würklichen einbringen und an das gehörige ort erlegen.

(18) Also wollen auch die commissarien ainem rath . . auferlegt haben, dass sy von allen und jedem officiern, denen gemainer statt ämbter, gerhabschafften, zehen- und bruederschafften anbevolchen, hinfüro järliche erbare und richtige raittung aufnemben.

(19) Sy sollen auch in der statt alle unsauberkait, dardurch dann der lufft leichtlich inficiert und schödliche krankheiten verursacht werden mügen, gentzlichen abstöllen.

(20) Die weeg und strassen sollen auch durch sy, so vill inen ires thails gebürt, nottürftiglich gebessert und erhalten werden.

(21) Sy sollen auch wegen des feuers guette ordnung halten, die viertelmaister zum öfftern des iars die rauchfäng besichtigen und an notwendiger fürsehung dissfalls nichtes erwinden lassen.

(22) Und weill auch die von Leoben vermüg habender freyhait dasjenige gelt, so die püxenmaut järlichen erträgt, zum stattgepeu an-. zuwenden schuldig, so sollen sy demnach solches gelt ... allain zu pau und besserung der statt und wöhr zu gebrauchen, sonderlich aber die maur am steeg, so im 90isten iar eingefallen, eheist widerumb zu erhöben in albeg bedacht, auch jederzeit mit der raittung, wohin solches gelt angewendt worden, gefasst sein.

(23) Es hat auch ain magistrat alhie verstanden, wasmassen der alhieig herr pfarrherr neben dem stattanwald herrn Franzen Pagge zum superintendenten des burgerspitals alhie fürgenumben worden. Solle demnach an ir vorwissen kain armer weder hineingenumben noch herausgeschafft, die raittungen auch in irem beisein gethan werden. Und weil sich auch befindt, dass die armen leuth im spittall armselig genueg ligen und mit betten und leilachen übl versehen, so sollen auch die von Leoben bey dem spittalmaister daran und darob sein, dass die armen leuth besser versehen und aller müglichkait nach wolgehalten werden. Es sind auch bei der spittalkirchen kaine messgewändter ausser zweyer, so aller verfault und zerrissen wie auch kaine alten tuecher vorhanden. Derowegen dann die ehr gottes ... erfordert, dass sy aufs wenigist ains oder zway messgewändter mit irer zuegehörung machen, wie auch die altär mit notwendiger zier beclaiden lassen.

(24) Seitemall auch I. F. D[t] ... Franzen Pagge zu ainem stattanwald allhie ... fürgenumben mit bevelch, dass er nit allain ob allen hievor erzelten püncten und articln starckh halten, sondern auch auf das ganze gemaine weesen *in genere* und *in specie* sein vleissig achtung haben soll, so ist demnach der commissarien bevelch, dass ain rath und gemaine burgerschaft ihne den anwald gebürendermassen respectiern und ohne ihn und ausser seines beywesens, im fall er anderst bey der handt, kainen rath versamblen noch halten und ohn sein vorwissen nichts schliessen.

(25) Im fall auch sich etliche mur(m)bler nach ir, der commissarien, abzug finden und gegen den eingesetzten rathspersonen oder in ander weeg mit unzimblich worten und werken sich vermerken lassen werden, so soll burgermaister, richter und rath nit allain gegen solchen aufwiglern und murblern mit gebürlicher straff verfahren, sonder auch die cath. mittelspersonen in iren stand und ambt schützen und handhaben.

(26) Schliesslichen und in ainer *summa* sollen burgermaister, richter und rath alles das thain[1] und vollziehen, was auch sunsten nützlich, geordnet und zu pflanzung der hl. cath. religion, auch erhaltung gueter policei und zu nutz und frommen .. I. F. D^t^ auch gemeiner stat aufnemben geraicht, fürgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewonhait erhalten worden. Und damit sy sich nun darnach zu reguliern, haben die commissarien ainem rath dise instruction unter irer fertigung hinterlassen sollen.

Actum Leoben den 27. Aprilis im 1598ten iar.

L. S. — L. S.

Adam Vischer
n.-ö. regimentsrath
in sachen commissarius.

Sigmundt Rephuen
pfarherr zu Pölss

Diese Instruktion wird von der Erzherzogin Maria, die während der italienischen Reise ihres Sohnes die Regierung führte, mittelst Zuschrift an den Bürgermaister, Richter und Rat von Leoben am 11. Mai in der Erwartung approbiert, daß sie ‚zu des Catholicismi Auferbauung und gemainer Stadt Aufnahmen dienen werde'. (Orig., ebenda.)

5.

Erste allgemeine Reformationsordnung in kirchlichen und politischen Angelegenheiten für die Stadt Radkersburg. Radkersburg, 1599, Februar 11.

(Cop. Steiermärkisches Landesarchiv, Ref. Radkersburg.)

Von der F. Dt erzherzogen Ferdinanden zu Österreich ... alher geen Radkherspurg abgefertigten commissarien wegen N. richter und rath der statt Radkherspurg hiemit anzuzaigen: dieweil höchst ernannte I. F. Dt aus hochbeweglichen ursachen und dass sie des gemainen standts wolfarth wie zuvorderist im geistlichen als auch politischen wesen müglichist gern befurdert sechen .... und derowegen durch dero .. commissarien bei diser statt in baiden religions- und pollitischen sachen allerlai hailsame ... reformation an- und furzunemen gn. bevolchen, und aber N. richter und rath aigentlich und *in specie* wissen mügen, wessen sie sich hinfüro in ainem und anderm gemainem wesen zum bösten zu verhalten, haben die ... commissarien inen dise hernachvolgende pünct schrifftlichen hinderlassen:

---

[1] tun.

1. Und erstlichen von denen, so das geistliche betreffen, ainen anfang zu machen, so erfordert die ehr gottes und irer derer von Radkherspurg selbst aigne . . . wohlfarth (inmassen dann auch I. F. D[t] . . willen und mainung ist), dass sich nit allain die alhieige gemaine burgerschafft und inwohner, sonder auch und furnemblich die rathspersonen als furgesetzte obrigkait, nach welcher sich gemainiglich der gemaine mann zu reguliern pflegt, deren nunmehr von dannen abgeschafften praedicanten und ires verfüerischen *exercitii*, sie seien nun zu Halbenrain, Khlöech, am Ungrischen oder wo sy immer wöllen, für sich selbst und die irigen genzlichen enthalten und vil mehrers sich zu iren ordenlichen pfarrherrn begeben und an seiner seelsorg sich benüegen lassen, an denen sonn- und feiertagen die pfarrkirchen besuchen, allda die heilsamen predigen hören und dem gottesdienst bei- und abwarten also auch die heuratlichen copulation- und zusammengebungen, kindertaufen und andere hl. *sacramenta* an keinem andern orth oder winkl als in gemelter ordenlicher pfarrkirchen und iren geordneten seelsorger suechen. Welcher aber disem entgegen was widriges tentiern und sich des hinausfahrens, reittens und geens zu denen sectischen predicanten nit enthalten, sondern sich wie bishero ungehorsam erzaigen wurde (wie dann auf dieselbigen guet achtung geben und angezaigt werden sollen), der soll an leib und guet nach gelegenheit seiner ubertrettung . . . gestraft werden. Bei welchem punct dann dises auch allem und jedem, so sich bishero zu solchen fuehren an den sonn- und feyrtagen gebrauchen lassen, ernstlich eingebildet sein solle, wo hinfüran ainer oder mehr betretten, der sich solche fuehren gebraucht, dass derselb nach notturfft ernstlich mit gefangnuss oder hinwegnehmung des ross's unablässlich gestraft werden solle.

2. So kumbt auch fürs ander denen commissarien sovil für, wie dass nit allain die gemainen leüth sondern etliche von der burgerschaft under wehrenden gottsdienst vor den statthoren allerlay kauffmanschaft oder sonsten die zeit mit unnützem gspräch und spazieren gehn,

item von den gemainen handwerckspursch das spillen und prantweintrinken gepflegt, auch sonderlich dise unordnung furlaufen solle, dass die sonn- und feyrtägen in deme vast entheiligt werden, das ohne abscheuch sowoll inlendische als auslendische fuerleuth, wein, salz, eisen und hoenig ab- oder auflegen,

item hey, strey, holz und anders hereingefürt, die kauffleüth und kramer ire laden offen halten, die handwerchsleuth oft an den werchtägen beim wein gesessen und hergegen an solchen festen ir handtarbeit getriben,

item offne fail päder an unser lieben frauen- und andern hohen festtägen und derlaj unzimbliche werkh alles *in contemptum* der christlichen catholischen kirchen angestelt, welches dann solche missbreuch bei cristen ergerlich und abscheuchlich zu hören, so sollen demnach richter und rath obermelte unordnungen: die kauffmannschaften, das spillen, mödt-[1] und prantweinzechen, also auch spazieren geen, ain und andere fuehren undter wehrunden gottesdienst gänzlichen abstellen, die müessiggenger und andere zur besuechung der pfarrkirchen ernstlich halten und sonsten allerlaj handtierungen an solchen festtägen würklichen abstellen und mit ernst darob sein, dass die feyr- sowoll als die hl. sonntäg feyrlich und christlich gehalten werden, wie dann richter und rath befueget sein sollen, die ubertreter als fuehrleuth und andere aintweder mit hinweckuemung dessen, was sy füeren, die andern am leib oder im peittl zu straffen und solche straffen thails dem spittall oder kirchen, thails dem gemainen stattwesen zum besten anzuwenden.

3. So ist auch fürs dritte nicht zu präteriren, seitemalen den commissarien glaubwierdig fürkommen, wie dass sich etliche alhie untersteen sollen, an den fest- und feyrtägen in iren heüsern sectische postillen mit heller stimb und auch *privatim* irem hausgesindl vorzulesen und andern zu anhörung derley predigen auch ursach zu geben, nit weniger zu schmach der catholischen religion allerley gesäng und lieder in- und ausser der heuser zu singen, welches kaineswegs zu gedulden. Auf dass nun solche verbottne winklpredigen und straffmessiges singen in gemain und besonders inskünftig auch ab- und eingestellt werde, so solle einem jeden stattrichter alhie hiemit ernstlich eingebunden sein, dass er darauf sein vleissig achtung hab und die ubertretter ungestrafft nicht hingeen lasse.

4. Nichts weniger dann fürs vierte hoch und vill an dem gelegen, dass nit allein die winklschuelen, deren und sonderlichen bei der Tunklin wittib aine alhie gefunden, alda under dem schein des näen und weiberarbeit der Lutherische und verfuerische catechismus und andere sectische puecher der jugent wider alle gebür geleret wierdet. So soll nun nit allain die schuell sondern die andern als Lateinische und Teutsche der knaben sectische schuellen, welche ein zeither zuwider I. F. D[t] ausgangnen gn. bevelhen angericht und exerciert worden nun gantzlichen hiemit abgestelt und verbotten, auch N. richter und rath bei vermeidung I. F. D[t] ungnad und straff ernstlich eingepunden sein, dass sy ob diser I. F. D[t] gn. verordnung, in deme der jetzige sectische schuel-

[1] Meth.

maister von den commissarien vermug I. F. D[t] gn. bevelch aus all J. F. D[t] erbländern, die andern schueldiener auch *cantores* und organisten aber aus der stadt und purckfrid beraith abgeschafft worden, steiff und vestiglich handhaben und zuwider I. F. D[t] denselben weder in- oder ausser der statt in irem purkfrid kain unterschlaipf geben, sondern sollen vil mehr dahin bedacht sein, dass der burger kinder zur ordentlichen alten pfarrschuell geschickt und nirgends als an cath. orten unterwisen werden, wie dann sonderlich wann einer oder ander burger seine kinder in teutsche schreiberei oder lateinische sprach was lernen lassen wolte, nit zugelassen sein solle, ires gefallens *privatim* oder *publice* ainicherley *paedagoges* zu halten, welche nit von herrn pfarrherr examinirt und chatholisch befunden worden seyen. Do aber hierüber ainicher sectischer *paedagogus* oder *praeceptor* betretten, der solle nach furgeloffener fänglicher einziehung entlichen auch aus der statt geschafft werden.

5. Und wie fürs fünffte sich die von Radkerspurg der jungst von I. F. D[t] selbst beschechnen ab- und hinwegschaffung der allhie gewesten sectischen praedicanten noch woll zu erindern und dann I. F. D[t] es ainmal fur allzeit bei solcher ausschaffung verbleiben zu lassen gn. gedenken, so ist in derselben namen ir, der commissarien, ganz ernstlicher bevelch, dass N. richter und rath, so wahr ihnen lieb ist, I. F. D[t] höchste ungnadt zu vermeiden, denselbigen ditsorts beschechnen verordnungen nochmallen geh. nachzukommen und ainichen predicanten weder in der statt noch in irem purkfridt den wenigisten unterschlaipf nit zu gestatten, sondern da kunfftiger zeit ainer darinnen betretten wurde, alspaldt nach ime greiffen, denselben verwahrlich halten und solches alspaldt an ir F. D[t] gelangen lassen, darunter aber auch das practicirn und conversirn mit denen predicanten sowoll das ausslauffen und alles *exercitii* wie vor verstanden sich gantzlichen enthalten und andern solches zu thun nit gestatten sollen.

6. Es erfordert auch am sechsten die ehr gottes und wolstandt der hl. christlichen kirchen, dass die zech, zunfft oder bruederschafften, welche ein zeit hero abkummen, von den burgern, inwohnern und handtwerksleuthen wie von alter her gebreuchig gewest, wider erhalten, erhebt und aufgericht werden. Derwegen dann ain stattrath alhie in albeg solche auf ires herrn pfarherrn anordnung wider in den alten standt zu bringen und damit die gestifften gottesdienst fleissig und andechtig verricht, bei denen catholischen prozessionen sich dieselben finden lassen und etwo diss orts ainiche güeter von der kirchen entwendet wären, dieselbigen widerumb zu recuperiern sovil immer müglich bedacht sein sollen.

7. So ist auch zum **sibenden** zu vortpflanzung und erhaltung der catholischen religion, welche I. F. D^t als herr und landesfurst in iren furstenthumben und landen, sowoll widerumben zu erheben als in guetem aufrechten standt alles zu gottes ehr und seiner getreuen undterthonen zeitlich und ewiger wolfarth zu erhalten entlichen gedenken, nicht weniger auch der alhieigen statt wolfarth hoch von nötten, wirdet auch in mehr hochst ernennter I. F. D^t namen N. richter und rath hiemit eingepunden, dass sy hinfüro keinen Sectischen oder Lutherischen burger noch inwoner, wer der auch sein möchte, aufnemen noch in der statt mit stätter heüsslicher wonung underkomen lassen, sondern welche catholische erbere personen das burgerrecht anzunemen begern werden, inen solches guetwillig verleihen und dieselben neben inen underkomen lassen, darunter aber und in albeg kunftig bedacht sein, dass sy ohne vorwissen des herrn pfarrherrs, als welcher von tragunden geistlichen ambts und ordenlicher seelsorg wegen zu erkennen, wer recht catholisch oder nicht, keinem das burgerrecht verleichen noch weniger in ir rathsmittl und zu andern stattämbtern nemen, wie dann auch hinfüro keiner zum burger angenommen werden solle, dann mit fürhalt darauf gebreüchiger schwärung derjenigen hin und wider bey den stetten reformirten catholischen aidtsnottl.

8. Und ob fürs **achte** geschehe, dass etwo auf diese oder jene veränderung und reformation ainer oder der ander das burgerrecht aufkünden wurden, solle ain rath alhie solche aufkündigung nit annemen sondern die aufkunder fur I. F. D^t als herrn und landtsfursten weisen, die werden alsdann sy oder ainen rath alhie gn. zu beschaiden wissen.

9. So haben auch die commissarien in augenschein befunden, dass die kirch oder capelle zu unser lieben frauen alhie gar in verödung und abpau gerathen. Derwegen dann N. richter und rath am **neunten** hiemit auferlegt sein solle, dass solche müglichst wider restaurirt, die aldort geweste gloggen widerumb aufgehengt oder ain andere und so guete dorthin geordnet, nit weniger die kirchen und stadtschuell, welche auch paufellig und des nachbessern hochbedürfftig, widerumb und gewiss disen fruelling und sumer uber nach notturfft gebessert und erhebt werde.

10. Und weilen am **zehenden** christliche andacht erfordern thuet, auch recht und billich ist, dass der gottesdienst andechtig celebrirt und ehrlich gehalten werde, des dann bei allen wolangestellten ordnungen und fürnemen stetten gebreüchig, dass nemblich die statthürner, welche auch alhie gehalten werden, an denen fest- und feyertägen den gottesdienst abwarten und mit iren instrumenten die music zu gottes lob und ehr zieren helfen, so hat gedachte commissarien für gut angesehen,

wellen auch N. richter und rath alhie im namen I. F. D[t] auferlegt haben, dass sy ire statthürner dahinhalten, dass sy an den fest- und feyertagen in die pfarrkirchen kumen und aldorten und bey dem ambt der hl. mess mit iren instrumenten schuldiger pflicht nach musiciern und sovil an inen, die ehre gottes befurdern helfen, welches dann umb sovil desto weniger zu waigern, als es sonsten inen im fall volgender verwiderung (nit) guett gehaissen kundte werden.

11. Was dann auch under andern etwo die zur erden bestättigung der verstorbenen personen, davon am aindlifften zu melden, anbelanget, da soll hinfüro keiner mehr draussen vor der statt bey dem gewesten predighaus werden bestättet, sondern als oft jemandt stirbt, solle solcher dem herrn pfarrherr anzaigt werden, der dann hieruber der gebür nach verordnung zu thuen weiss, zu welchem ende dann dises geordnet sein solle, dass der todtengraber gedechten herrn pfarrherr anglübt und verpunden seye, ausser seiner, des herrn pfarrherrs, bevelchs niemanden zu begraben.

12. So kumbt auch am zwelfften für, dass ain burger und handtwerksmann alhie, Lorenz Pindter genannt, noch in lebzeit seines vorigen eheweibs mit bewilligung und gehabtem rath ain ander weib genomen und mit dero hausen thue. Wover nun dem also, wäre solches sowoll an ime als seinen rathgebern ungestrafft nit hinzulassen, wie dann der jetzige stattrichter nit allein darob sein und ine, Pindter, dahin halten solle, damit er seines vorigen weibs gewissen tods aigenliche kundschafft fürbring und hierüber die ferner gebür sodann furgenommen werden müge: sondern da sich derlay verbottne unchristliche heyraten etwo weiter erögnen wolten, dass solches zu verhuetung gebürlicher straff und einsechens durchaus nit gestattet oder bewilligt werde.

13. Wann dann auch am dreizehenden gemainen wesen und sonderlich denen armen pupillen hoch und vill an deme gelegen, dass die järlichen: als kirchen- spittal- gerhabschafft- und andere gemaine stattambtsraittungen ohne ainichen aufschub ordentlich justificiert und aufgenommen werden, so ist derowegen, ir der commissarien, ferrer ganz ernstlicher bevelch, dass N. richter und rath, von allen und jeden officiern, denen gemaine stattämbter und gerhabschaften, auch das alhieige burgerspital anbevolchen, nit allain alle hinderstellige raittungen sonderlich aber des alhieigen spitals, daruber der jetzige herr stattpfarrer zu ainem *superintendentem* hiemit constituirt und verordnet wird, deme auch ain richter und rath alhie indessen nothwendiger reformierung khain eintrag sondern allen müglichen beistand leisten sollen, ohne allen verzug jedesmals aufnemen, justificiern und kainerlay raittung uber das iar

anstehn lassen, dan es ja sonsten die erfarenhait gibt, was für merklichen schaden gemainem wesen, sonderlich aber den armen pupillen durch solche der obrigkait unverantwortliche nachlässigkeit zuegefüeget wirdet.

Bey welchem punct gemainer stadt Radkerspurg auch dises anbevolchen sein solle, dass obgemelte kirchen- sowol des spitals raittungen von den kirchenprobsten albeg in beisein und gegenwardt des herrn pfarrherrs aufgenomen und justificiert werden.

14. Es wirdet auch am vierzehenden bey diser statt in merweg solche unordnung befunden, dass in kainer sach ainiche pollicey oder tax sowol von den kauffleuthen, kramern als handwerkern gehalten, ain jeder gibt und staigert das seinig nach seinem wolgefallen, wie dann auch uber die wirth alda, dass sie die gäst zu hoch beschwärn und uberschatzen sollen, mehrerlay beschwärungen fürkommen, item die fürkauff jedermann ohne straff passiert, kainer sich seines beruefs halten sondern wirdet aines in das ander vermischt und confundirt, welcher nothwendiger verbesserung von nötten, derowegen wellen die commissarien N. richter und rath bey I. F. D[t] hohen straff dahin obligiert und verpunden haben, dass sie alle diese und andere dem gemainen wesen hoch präjudicierliche unordnungen in denen wirthsheusern und allenthalben bei den inwohnern gäntzlichen abstellen und dem gemainen nutz bösser, als bishero gespüert worden, bedrachten und befurdern, insonderhait bei denen fleischhackern darob sein, damit zur gebürlichen zeit in denen penken das fleisch umb geburlichen werth der siben pfenning J. F. D[t] ausgangnen verordnung gemäß, ausgeschrotten, auch nicht etwo wie bishero an ungewonlichen als fest- und feyertägen unter dem gottesdienst das fleisch ausgeschrotten (welches der christlichen und ander guetter politischen ordnung entgegen) hergegen aber zur zeit, wan fleisch zu speisen zuelässig, in vill langer zeit keines zu bekommen gewest. Daneben dann uber die alhieigen müller und pecken sowol der lederer und schuster halber, dass umb billichen pfenning nichtes von inen zu bekommen, von den armen leuthen mererlay clagen gehört werden; dass dissorts auch kein einsehen und die pöckhen zu gebürlicher wag mit dem prott nach gelegenhait des traidkauffs oder die gemelten müllner, dass sie wider die gebür die leuth mit der mautt von dem maldter nicht ubernemen, auch die andern handtwerker, dass sie ir arbait nit also uber die massen schätzten, nit gehalten, sonderlich aber auch den vischern alhie, dass sie mit irem ublen gebrauch, indeme sie die visch nur nach dem gesicht hingeben, ir ungebur und beschwärnuss der leuth bishero gestattet und zuegesehen worden. Desstwegen dann richter und rath auf

ein besser ordnung und dass alles nach dem ordenlichen rechten gewicht in billichem werth, sowoll in vischen verkauffen als andern hingeben werde, ernstlich bedacht sein solle.

15. So ist auch am funffzehenden dise unordnung zu remedirn ein sonder grosse notturfft, weilen I. F. D[t] unserm gn. herrn furkomen, dass das alhieige gericht, indeme inen nun ofters von dem verwalter zu Radkerspurg beschwerliche und hochschädliche malefizpersonen, die er, verwalter, von landtgerichtswegen einziehen lassen, zu gebürlicher justifikation ubergeben wellen, sich aber der schuldigen ubernemung mit unerheblichen ursachen bis anhero verwidert, dahero nun seider Geörgi des 98[ten] iar bis auf *dato* nit allain gegen ainiche malefizperson die wenigiste bestrafung und execution niemallen furgenomen, sondern etlicher solcher schödlicher leuth aus der gefängnuss komen, thails aber derselben nun lange zeit hero, zumal in solchen herten kälten in der gefängnuss gepeinigt und geplagt worden: welches alles dann solche sachen, dass die geburundt *iusticia* hierunder nit befurdert, sündt und missethat aber ungestraft hingeen, welches dann wie bey dem gemainen beschwardten bauersmann beschwärliche reden, der obrigkeit aber, so zu beschützung der frommen das schwerdt empfangen, unverantwortliche schwere purden und göttlichen zorn verursacht: so ist im namen oft höchstgedachter I. F. D[t] ir, der commissarien, sonderer bevelch, dass das gericht alhie hinfüro lautt derjenigen noch den 26 tag July im 80[ten] iar ausgangnen l. f. verordnungen alle und jede malefizperson von gemeltem verwalter zu Radkersburg unwaigerlich auf jedes sein begern zu geburlicher rechtfertigung alspaldt annemen und nach solcher annemung mit unsaumblicher rechtfertigung fürgehen und die armen gefangnen nit also lang wie bishero beschechen, ligen lassen; dabey sy wissen solten, da derlay unzimbliche waigerung und ausflücht von inen ferners beschechen solle, dass gegen inen die geburlich ernstliche straff gewiss unablässlich volgen und furgenommen werden, wie dann dagegen verordnetermassen inen auf jede malefizperson, so inen vom verwalter uberantwort, die wochentlichen 4 ₰ fur die atzung aus der herrschaft Radkersburg geföllen durch den verwalter geraicht und zalt werden sollen.

16. Zum sechzehenden soll N. richter und rath alhie guete mannszucht erhalten, das schelten, fluchen, juchzen, schreien, poltern in den wirtshäusern und auf den gassen, sonderlich aber ausser der statt in irem burgfridt, allda sich allerlay herrnloses, item unzichtiges und leichtfertiges gesindl aufhält, welche grosse laster, dardurch der almechtige gott zu zorn und straff bewegt wirdet, begeen und treiben, kaineswegs zu gestatten, sondern gegen den verbrecher mit ernstlicher

straff verfaren, sowoll das müssig geend herrenloses gesindt sovil müglich in- und ausser der statt abschaffen, darumben auch diese ordnung durch die wirth hinfüro gehalten werde, dass sie die ankomende geste dem stattrichter jedesmals nambhafft machen sollen.

17. Und wie fürs sibenzehendt N. richter und rath auf befurderung catholischer personen zu burgern und dann dieselben ferners zu andern ambtern, dazue sie zu gebrauchen, bedacht sein sollen: also sollen sie baide thore mit catholischen personen, welche zu thorhüetern und wachtern gebraucht, alsbald versorgen und diejenigen, so der widrigen religion zuegethan, abschaffen, denn wofern solches nit beschicht, werden I. F. D[t] selbst derlaj ins werk richten, gegen ainen richter und rath aber geburliches einsehen furnehmen lassen.

18. So sollen auch am achtzehenden in der statt und allen gässen alle unsauberkait, dardurch dann der luft inficiert und schedliche krankhaiten verursacht werden mügen, sonderlich aber auch das abstellen, damit hinfüro die schwein nicht in- sondern ausserhalb der statt, inmassen in andern wolbestellten stätten gebräuchig, sovil müglichen gehalten werden.

19. Und weillen fur das neunzehende die vor diesem entstandene laidige feuersbrunst den inwonern und gemainem wesen grossen unwiderbringlichen schaden verursacht, welche aber etwo nur durch sonderbare der inwoner selbst nachlässigkeit und uble unfursehung gevolget, so sollen derwegen sy die von Radkersburg ditsorts allerlaj guete bestöllung und fürsehung als mit verordnung gewisser und darzue tauglicher personen und andern nottwendigen sachen furnemen und also dissorts die sachen in solche euffrige hailsame beratschlagung ziehen, damit gemaine statt und jeder besonderer vor derlai feuersprunsten und unwiderbringlichen schaden verhüetet und etwo auf mehrerlaj erscheinende nachlässigkait der entstehunde schaden nicht bei inen ersuecht werden müesste.

20. Und weill auch fürs zwanzigste I. F. D[t] unser gn. herr und landtsfurst den herrn stattpfarrer herr Matthiasen Sazy zu ainem stattanwaldt alhie gn. fürgenommen, mit bevelch, dass er nit allain ob allen hievor erzelten püncten und articlen starck halten, sondern auch auf das gemeine wesen *in genere* und *in specie*, in massen das vertrauen in ime gestellt wirdet, sein fleissige achtung haben und nit gestatten, dass jemandt, wer der seye, wider ain oder andern punkt was widriges tentirn und furnemen thue, dann auch dise instruction alle monath in gesambleten rath offenlich verlesen lassen solle; so ist demnach der commissarien bevelch, dass erstlichen sy, N. richter und rath, ausserhalb des

rathhaus etwo in iren häusern oder winkeln und ohne vorwissen des herrn stattanwalts kainen rath versamblen, halten noch etwas schliessen sondern solchen jederzeit mit seinem vorwissen fürnemen und wolgedachten herrn pfarrherrn als fürstlichen anwalt gebürendermassen respectiern und ehren, und do im wenigisten wider dises, so obgemeldt, gehandlt, oder jemandt solches gestattet wurde, so werden I. F. D[t] nit underlassen, die unablässlich bestrafung fürzunemen.

(21) Schliesslich und in ainer *summa* solle N., richter und rath, auch für sich selbst ob allen denen hievor erzelten ordnungen von obrigkait wegen steiff und ernstlich halten und hierinnen niemandts verschonen, und im fall sy sambt ihren angesetzten anwaldt solche obstehunde articl ins werk zu setzen zu schwach sein werden, sollen sy bey I. F. D[t] umb hülff underth. anlangen, die inen dann nit manglen und denen ungehorsamen ir widersetzlichkait schwer genug fallen soll. Zu dem sollen sie auch alles das thuen und vollziehen, was etwo sonsten vor diesem und ein zeithero vermüg der l. f. an sy ausgangnen gn. bevelch geordnet und zu vortpflanzung der hl. cath. religion auch erhaltung guetter policei und zu nutz und fromen mer höchsternennter I. F. D[t], auch gemainer statt aufnemen geraicht, furgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewonheit erhalten worden. Und damit sy sich nun darnach zu reguliern und ain und anders geh. ins werk zu setzen, haben die commissarien ainem rath allhie dise instruction under irer fertigung hinterlassen wellen und sollen.

Actum Radkherspurg den 11. tag Februarij anno 99.

Adam Vischer
n.-ö. Regim. Rath.

Ch. Prätting(er).

Adam Khribenik
F. D[t] verwalter
der herrschaft Radkersburg
und Schalchenamt.[1]

6.

Formular für die Religionsreformationsordnungen innerösterreichischer Städte und Märkte, die während der Durchführung der Gegenreformation in den Jahren 1598—1600 von landesfürstlichen Religionsreformationskommissären an den einzelnen Orten eingeführt wurden.

(Gedruckt in Rosolenz, Gründlicher Gegenbericht, Fol. 35[a]—39[b].)

Copia der instruction, so in städten und märckten den burgerschafften verlassen worden.

Von der F. D[t] herrn *Ferdinando* . . . wegen von deroselben abgeordenten reformationscommissarien als . . . herrn Martin bischoffen zu

[1] Siehe dazu die Akten und Korrespondenzen, Nr. 743, 753.

Seccau, herrn Andre freyherrn von Herberstorff, herrn Alban von Mosshaimb, herrn Hanss Fridrich von Pahr burgermaister, richter, rath und gantzer burgerschafft zu N. sammentlich hiemit anzuzaigen:

Sie werden sich ungezweyffelt dessen, was ihnen den 7. dits ihres eine lange zeit hero in vilerley weg erwisenen ungehorsambs willen fürgehalten, wol zu berichten, wie auch und fürnemblich dises zu erinnern haben, was ihnen darauff ihr vermainten gewissens halber aus hl. göttlicher schrifft mit stattlicher ausführung und bestendigen auch unwidersprechlichen *fundamentis* in den fürnembsten diser zeit strittigen artickeln und haubtstucken der catholischen religion *ad longum* eingebildet und demonstrirt worden. Und weilen sie dann (kürzlichist zu vermelden) weder denjenigen von weiland dem durchleuchtigisten fürsten und herrn herrn Carl ertzhertzogen zu Osterreich hochsel. ged. noch auch die von denen nachmahls gewesten l. f. *gubernatoribus* ausgangnen gnedigisten und ernstlichen verordnungen, die allein zu versicherung ihrer seelen seligkeit und widererhebung des bei ihnen in abfall gerathenen gemainen wesens wolstand angesehen worden, nit nachgelebt, noch auch die in sachen auss befehl mehr höchstgedachter F. D^t zu unterschidlichen mahlen fürgeloffene *commissiones* das wenigiste würken, auch die dannen hero hinderlassene und gnedigiste approbirte *instructiones* nit in acht genommen werden wöllen: so seind demnach offt höchstgedachte F. D^t herr Ferdinand ertzhertzog zu Osterreich unser gnedigister herr und erblandsfürst bey so geschaffnen sachen zur abstellung des durch sie in vil weg erwisenen ungehorsams auch dahin verursacht worden, dise vorstehende namhaffte commission ins werck zu richten.

Auf dass nun aber vorgedachter burgermaister richter und rath alhie zu N. aigentlich und *in specie* wissen mögen, wessen sie sich auf die fürgangne reformation hinfüro in ainem und dem andern ihrer seelen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu verhalten und sich ins künfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen können, haben die in sachen verordente herrn reformationscommissarien inen in krafft und vermög habenden befehls dise hernachfolgende punct schrifftlichen hinderlassen wöllen.[1]

1. Wie sie sich in glaubenssachen verhalten sollen.

1. Und weil dann die ehre gottes, derentwegen dann die commission fürnemblich angestellt worden, in allen dingen ihren billichen vorzug hat, also erfordert auch für das erste der catholischen kirchen wolstandt, auch ihr, deren von N. selbst aigne sowol zeitliche als ewige wolfahrt (inmassen es dann auch vorhöchsternennter I. F. D^t gnedigister will und mainung ist)

[1] Über die Übereinstimmung bezw. Verschiedenheit einzelner Punkte mit der älteren Radkersburger Ordnung siehe auch oben S. 121, Note 1. Die einzelnen Punkte, die in den folgenden Ordnungen mit der Radkersburger Ordnung oder dem Texte bei Rosolenz wörtlich übereinstimmen, erscheinen unten in Petitsatz.

dass sich nicht allein die allhieige gantze gemain burgerschafft und innwohner, sonder auch und fürnemblichen die rathspersonen als vorgesetzte obrigkeiten, nach welchen sich gemeiniglich der gemaine mann zu regulieren pfleget, deren nunmehr durch *generalia* und ausgangne specialbefehl abgeschafften sectischen predicanten und ihres verführerischen, auch verdamlichen *exercitii*, sie seyen nun wie sie immer wöllen, für sich selbst und die ihrigen bey leibs und guets straff gäntzlichen enthalten, hergegen aber sich zu ihrem ordentlichen pfarrer begeben und an seiner seelsorg sich benügen lassen, an den sonn- und feyertägen die pfarrkirchen neben ihren weibern, kindern und hausgesind fleissig besuchen, aldorten die hailsamen predigen hören und dem gottesdienst bei- und abwarten, also die heyratlichen *copulationes*, kindertauffen und andere heilige *sacramenta* an keinem andern ohrt als in der gemelten ordentlichen pfarrkirchen und von irem geordnetem seelsorger begehren und nehmen, sich auch fleischessens in der fasten und andern gebotnen fasttägen, bevorab die wirth sambt ihren gästen gäntzlichen enthalten.

Straff der verbecher.

Welche sich aber disem zuwider und entgegen was tentiern oder begehen und sich der predicanten, sie seyen auch in frembden landen oder wo sie immer wöllen, nit enthalten würden, die sollen nach gestallt und gelegenheit ihrer ubertrettung und der F. D[t] gnedigem gefallen ernstlichen am leib und gut gestrafft werden.

2. Bey wehrendem gottsdienst sol alle hantierung eingestellt sein.

2. Zum andern, so kombt den commissarien etlichermassen für, wie dass ein schädlicher wider die ehr gottes und gesetzte gute policey streittender böser missbrauch ist, dass die burger bey wehrendem gottsdienst die läden offenhalten, kauffen und verkauffen und ebenwol an denselben heiligen als andern wercktägen handtieren. Weil aber solches mit nichten zu gedulten, ihnen auch keineswegs guet gehaissen werden kan: so sollen demnach burgermaister, richter und rath alhie obvermelte unordnungen gäntzlichen abstellen und mit ernst darob sein, dass die feyer- sowol als die sonntäg feyerlich und christlich gehalten werden, inmassen dann auch dem stadtanwald, burgermaister, richter und rath allhie hiemit befohlen seyn solle, die ubertretter der gebür nach in einem und dem andern in die straff zu nemmen.[1]

3. Alle heimliche ketzerische postillesung und gesäng werden abgeschafft.

3. Drittens ist auch I. F. D[t] fürkomen, wie sich etliche alhie bisshero unterstanden, an denen fest- und feyertägen in ihren häusern sectische postillen mit heller stimm und auch *privatim* irem hausgesindl vorzulesen und auch andern zu anhörung derlay predigen ursach zu geben, nit weniger auch zu schmach der catholischen religion allerley ergerliche gesänge und lieder inn- und ausser den häusern gesungen.

So sol demnach solches hiemit nit allein alles ernsts ab- und eingestellt sonder auch menniglichen befohlen sein, hinfüro in ihren häusern einiges sectische buch bey 50 ducaten straff, für jedes stuck zu verstehen, nit mehr zu behalten, sich auch bey keiner sectischen privatpredig, inmassen anfangs verstanden oder lesung verborgner postillen

---

[1] Dieser Punkt ist in der älteren Ordnung viel ausführlicher.

und bücher an keinem ohrt bey vorgedachter straff nit mehr finden zu lassen. Da aber bey einem oder dem andern einiges sectische buch gefunden, so sol von demselben, deme es gehörig oder bey ihme betretten wird, angeregte straff würklich abgefordert und ein theil der kirchen, der ander dem spittal oder armen leuthen, der dritte aber dem richter zustehen und verbleiben.[1]

Straff der ubertretter.

4. Kein praedicant an einigem ohrt zu leiden.

4. Und wie fürs vierdte sich die von N. deren sowol hievor als auch jüngstlich umb dise refier gewesten und abgeschafften sectischen predicanten noch wol zu erinnern und es dann I. F. D[t] einmal für alle zeit bey solcher beschehenen ausschaffung verbleiben zu lassen gedenken: so ist in deroselben namen ihr, der herrn commissarien, ganz ernstlicher befehl, dass sie, sowol ihnen lieb ist, I. F. D[t] höchste ungnad und straff zu vermeiden, derselben diss ohrts beschehenen verordnungen nochmahlen gehorsamist nachkommen und eynigen predicanten, weder in der stadt noch in ihrem burgfried den wenigisten unterschlaiff nicht gestatten, sondern da künfftiger zeit eyniger darinn betretten werde, alsbaldt nach demselben greiffen und wolverwahrlich halten, auch solches stracks an I. F. D[t] gelangen lassen.[2]

5. Sectische schuelen ganz auffgehaben und abgestellt.

5. Nachdem auch zum fünfften die sonderbare notturfft erfordert, dass alle sectische sowol lateinische als teutsche abgestelte knaben- und mädchenschuelen, darinnen die liebe jugent unwissent in irrthumb geführet, nachmalen allerdings gäntzlichen auffgehebter verbleiben: inmassen dann auch solches hievor allberait verordnet worden, so wird demnach dem herrn stadtanwald, burgermaister, richter und rath allhie, bei vermeidung I. F. D[t] hohen ungnad und straff, hiemit abermahlen aufferlegt, ob diser beschehen hailsamen verordnung steiff und vest zu halten und zuwider I. F. D[t] gebotten dergleichen personen weder in- noch ausser der stadt noch landtgericht keinen unterschlaiff zu geben; sondern vil mehr dahin gedacht zu seyn, damit der burger kinder zu den ordentlichen alten pfarr- und andern catholischen schuelen geschickt, wie auch die mädlein nirgends als an den catholischen ohrten unterwiesen werden. Da aber einer oder mehr burger für seine kinder *privatim* einigen *paedagogum* zu halten vorhabens, so solle derselbe vorhero dem pfarrer zum *examen* fürgestellt, alsdann erst zugelassen werden. Im widrigen aber, da ainiger sectischer *padagogus* oder *praeceptor* betretten, der solle nach vorgeloffner gefänglicher einziehung auss der stadt folgends gar auss dem land geschafft werden.[3]

Privati paedagogi sollen vom pfarrherrn examiniert werden.

6. Bruderschaften und zünfte sollen widerumb angerichtet werden.

6. Und weillen auch am sechsten wegen befürderung der ehre gottes und wolstand der heiligen catholischen kirchen hievor anbefohlen worden, die zech- zunfft- und brüderschaften, welche ein zeit hero abkommen, widerumb auffzurichten: solches aber auss eingezognen berichten nicht allerdings

[1] Hier ist umgekehrt die jüngere Ordnung in breiterer Fassung. Für alles weitere siehe die Einleitung.

[2] Ist in der älteren Ordnung der fünfte Punkt.

[3] Ist mit einigen unbedeutenden Änderungen der vierte Punkt der älteren Ordnung.

ins werk gesetzt worden: so wird demnach sowol dem herrn stadtanwald als auch dem stadtrath allhie in allweg befohlen, dergleichen abkommene brüderschafften widerumb in den alten standt zu bringen und alles ernsts darob zu sein, damit nemlichen die gestiffteten gottsdienst fleissig verricht und den processionen beygewohnt werde.

7. Stadtthurner sollen mit ihren instrumenten den gottsdienst helffen zieren.

7. Nachdeme auch für das siebende christliche andacht erfordern thut, auch an ihme selbst recht und billich ist, dass der gottsdienst andächtig celebriert und ehrlich gehalten werde, welches dann auch bey allen wolangestelten ordnungen und fürnemen städten gebräuchig, dass die stadtthurner an denen fest- und feyertägen dem gottsdienst abwarten und mit ihren instrumenten die music zu mehrung des göttlichen lobs und ehr zieren helffen: so wirdet derowegen ihnen auch hiemit aufferlegt, ihre stadtthurner dahin zu halten, damit sie an denen fest- sonn- und feyertägen in die pfarrkirchen kommen und alldorten unter und bey dem ambt der hl. mess mit ihren instrumenten schuldiger pflicht nach musicieren und, so vil an ihnen gelegen, die ehre gottes befördern helffen.[1]

8. Was mit den verstorbenen zu thun.

8. Was zum achten die zur erdenbestättigung der verstorbenen personen anlangt, da soll hinfüro keiner mehr nindert hin ausser vorwissen und bewilligung des herrn pfarrers begraben, sondern also offt jemandt stirbt, solchs dem herrn pfarrer angezaigt werden, damit er darüber der gebühr nach die verordnung zu thun wisse.[2]

9. Alle jar sollen raittungen geschehen der gerhabschaft und gemainen empter.

9. Und wie dann auch zum neundten dem gemeinen wesen und sonderlich den armen pupillen hoch und vil an deme gelegen, dass die jährliche gerhabschafft, als auch kirchen- spitäl- und andere gemainer stadtempter raittungen ohne ainigen verzug und auffschub ordentlich justificiert und aufgenommen werden: so ist derowegen ir, der commissarien, ernstlicher befehl, dass sie von allen und jeden officierern, denen gemainer stadt empter, auch gerhabschafften anbefohlen, alle hinderstellige raittungen jedesmahls aufnemmen, justificieren und kainerlay raittungen über ain jahr anstehen lassen, dann es je sonsten im widrigen die erfahrung gibt, was für merklicher schaden gemainem wesen, sonderlich aber den pupillen durch solche der obrigkait unverantwortliche nachlässigkait zugefüegt wirdt.[3]

10. Kein Lutherischer burger zu dulden noch aufzunemmen.

So ist auch für das zehend zu fortpflanz- und erhaltung der catholischen religion (welche I. F. D[t] als herr und landsfürst in ihren fürstenthumen und landen sowol widerumb zu erheben als auch in gutem auffrechten standt alles zu gottes ehre und seiner getreuen unterthanen zeitlicher und ewiger wolfahrt zu erhalten entlich gedencken), nicht weniger auch der hieigen stadt wolfahrt hoch von nöthen, wird auch ferners in höchsternennter I. F. D[t] namen ihnen hiemit eingebunden, dass sie hinfüro keinen sectischen oder Lutherischen burger noch inwohner, wer der auch sein möchte, auffnemen, sondern welche catholische erbare personen das burgerrecht anzunemen begehren werden (deren bekommung sie sich dann in allweg befleissen sollen) ihnen dasselbige gutwillig verleyhen und solche neben ihnen unterkommen lassen; darunter aber in allweg künfftig

---

[1] = Punkt 10 der alten Ordnung.

[2] = „ 1 „ „ „

[3] = „ 13 „ „ „

Ohne des pfarrers wissen soll kainem dass burgerrecht verlihen werden.

dahin bedacht seyn, dass sie ohne vorwissen des herrn pfarrers als anwalds, der von geistlichem tragendem ambts und ordentlicher seelsorg wegen zu erkennen, was recht catholisch oder nit, keinem dass burgerrecht verleyhen noch vil weniger in ihr rathsmittl und zu andern stadtemptern nemen, wie dann auch hinfüro kainer zum burger aufgenommen werden solle ausser fürhalt- und darauff gebräuchige schwörung derjenigen hin und wider bey den reformierten städten gebräuchigen catholischen aydsnotel.[1]

11. Welche das burgerrecht aufkünden, sollen für I. F. Dt beschieden werden.

11. Und ob auch für das ailffte geschehe, dass etwo auff dise oder jene veränderung und reformation ainer oder der ander das burgerrecht auffkünden worden, solle ein rath allhie voranbefohlnermassen die auffkünder für I. F. Dt als herrn und landsfürsten weisen, die werden alsdann sie oder einen rath, inmassen vor auch beschehen, gnedigist zu beschaiden wissen.[2]

12. Ehrenschender und vexierer der bekehrten catholischen sollen gestraffet werden.

12. Nachdeme sich aber zum zwölfften auss glaubwürdiger erfahrung offmahl zuegetragen und noch zuetragen möchte, dass diejenigen, so sich auss der gnad gottes widerumb in die catholische kirchen einstellen, destwegen von andern sectischen und ketzerischen injuriert, mit schmachwort angetast, auch in mehr weg ubel tractieret und ausgeschrien möchten werden, I. F. Dt aber keineswegs gemaint, dergleichen ungebühr lenger zuezusehen, so ist derowegen ihr, der commissarien, ernstlicher befehl, dass ein rath allhie gegen dergleichen ehrenschendern mit bestraffung an leib und guet fürgehen solle.

13. Guete zucht soll erhalten werden.

13. Zum dreyzehenden sollen burgermaister richter und rath allhie guete mannszucht erhalten, dass schelten, fluchen, juchtzen, schreyen und poldern in den wirthshäusern und auff der gassen sonderlichen aber ausser der stadt in ihrem burgfrid und landgericht, allda sich etwo allerley herrnloses unzüchtig- und leichtfertiges gesindl auffhalten möchte, welche grosse laster, dardurch der allmechtige gott zu zorn und straff bewegt wird, begehen und treiben, keineswegs gestatten, sondern gegen den verbrechern mit ernstlicher straff verfahren, sowol das müssig gehende herrenlose gesindl in und ausser der stadt abschaffen, darunter dann auch dise ordnung durch die wirth hinfüro gehalten werden soll, dass sie die ankommenden gäst jedesmahls dem herrn stadtanwald namhafft machen.

14. Die städt sollen sauber gehalten werden.

14. Es sollen auch zum viertzehenden in der stadt und allen gassen die unsaubrigkaiten, dardurch der lufft inficiert und schädliche krankheiten verursacht werden möchten, sonderlich aber auch diss abstellen, damit sovil müglich die schwein nit in- sondern ausserhalb der stadt, inmassen in andern wolgeordenten städten gebräuchig, gehalten werden.

15. Das feuer soll wohl bewahret seyn.

15. Nachdeme auch zum fünffzehenden bisweillen durch die laidigen feuersbrünsten den inwohnern und gemainem wesen grosser unwiderbringlicher schaden verursacht, welche aber etwo nur durch sonderbare der inwohner selbst nachlässigkeit und ubler fursehung gemainiglich fürzugehen

---

[1] = Punkt 7 der alten Ordnung.

[2] = „ 8 „ „ „

pflegen, so sollen derowegen sie diss ohrts allerlay guete bestell- und fürsehung als mit verordnung gewisser tauglicher personen und andern nothwendigen sachen fürnemen und also die sachen in solche eyfrige berathschlagung zihen, damit gemaine stadt und jeder besonders vor dergleichen feuersbrünsten und unwiderbringlichen schaden verhütet und etwo auff die erscheinende nachlässigkeit die schäden (welche aber gott gnediglich verhüte welle) nit bey ihnen selbst ersuecht werden müsten.[1]

16. Was dess anwalds ampt sey.

16. Nachdeme auch zum sechzehenden I. F. D[t] unser gnedigister herr und erblandsfürst zu einem stadtanwald gnedigist verordnet und dessen *officium* ist, dass er erstlich und föderist nichts wider die katholische religion, dann wider die F. D[t] und dessen hoheit und reputation fürzunemen im wenigisten nit gestatten und nit allein ob allen hievor erzehlten puncten und artickeln starck halten, sondern auch auff das gantze gemaine wesen *in genere* und *specie*, inmassen dann das vertrauen in ihne gestellt ist, seine fleissige achtung haben, so solle er derowegen nit zugeben, dass jemands, wer der auch seye, wider ain oder den andern punct etwas widrigs tentiern und fürnemen thue, dise instruction aber alle halbe iahr bevorab zu der richterwahl im gesambleten rath offentlich verlesen lassen.[2]

17. Richter und rath sollen dise instruction steiff handhaben.

Schliesslichen und in einer *summa* solle richter und rath auch für sich selbst ob allen denen hievor erzehlten puncten und ordnungen von obrigkait wegen steiff und ernstlich handhaben, auch hierinnen niemands verschonen. Und im fall sie obstehende artickel ins werk zu richten zu schwach seyn würden, sollen sie bey I. F. D[t] umb hülff unterthänigist anlangen, die ihnen dann nit manglen und den ungehorsamen ihr widersetzlichkeit schwer genug fallen wird. Zudeme sollen sie auch alles dass thun, was etwo sonsten vor diesem sonderlich in vorgedachter instruction eine zeit lang hero vermög der l. f. an sie ausgangnen gnedigisten befehlen geordnet und zu fortpflantzung der hl. catholischen religion auch erhaltung gueter policey und zu nutz und frommen mehrhöchst gedachter I. F. D[t], auch gemainer stadt auffnemen geraicht, fürgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewohnheit erhalten worden. Und damit sie nun aigentlich darnach zu reguliern und ains und ander gehorsamist ins werck zu setzen, sich auch mit der unwissenheit auf künfftigen fall nit entschuldigen mögen: so haben anfangs wol gedachte commissarien einem rath allhie diese instruction unter ihrer fertigung hinterlassen wöllen.

7.

Instruktion der landesfürstlichen Kommissäre für Judenburg. 1599, März.

(Erwähnt in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Bd. 1, Nr. 694.)

---

[1] Die Punkte 13, 14, 15 siehe oben unter 16, 18, 19.

[2] Mit einigen Änderungen Punkt 2 der alten Ordnung.

8.

Reformation in Knittelfeld, 1599.

(Erwähnt in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Bd. 1, Nr, 700.)

9.

Allgemeine Reformationsordnung für Marburg. Marburg, 1600, Januar 11.

(Kopie aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts; schlecht überliefert. Steiermärkisches Landesarchiv, Burg Marburg.)

Demnach[1] höchstgedachte F. D^{t} . . . Ferdinandt bey so geschaffenen sachen zu abstellung des durch erwisenen ungehorsambs auch dahin verursacht worden, dise vorstehunde nambhaffte commission mit bewehrter handt ins werkh zu richten: auf das nun aber vorgedachter richter und rath alhie eigentlich und *in specie* wissen mögen, wessen sy sich hinfüro in ainem und andern irer sellen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu verhalten und sich ins kunfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen mögen, haben die in sachen zuvor wol gedachte herrn reformationscommissarien inen nit allein die anfangs gedachte instruction hiemit confirmirn sondern auch vermög habenden bevelchs andere hernach volgende punct schrifflichen hinterlassen wöllen.

Und erstlichen von denen das geistliche betreffendt einen anfang zu machen, so erfodert die ehre gottes und ihro deren von Marchburg selbst eigene so woll zeitliche als ewige wolfart . . . . . = Rosolenz, Fol. 35^{b} bis 36^{a}, Nr. 1.

In der Marburger Ordnung wird nur die bei Rosolenz, Fol. 36^{a}, Zeile 3, genannte ‚Straff' durch die angabe erläutert: als erstlichen mit abfoderung zehen, zum andernmal 20, zum dritten 30 taler und volgends gar mit verweisung des landts pro(ce)diern und verfahren sollen . . . . Welche aber disem zuwider und entgegen was tentiern oder begehen würden und sich des hinausfahrens, -lauffens oder reittens zu denen sectischen prädicanten, sy (seien) nun in landtmans schlössern oder wo sy immer wöllen, nit enthalten würden, die sollen nit allein auf vorgedachten weg sondern nach gestalt und gelegenheit seiner (sic) übertretung und I. F. D^{t} gn. gefallen nach ernstlich gestrafft werden. Derowegen

[1] Hier fehlt der Eingang, in welchem die Religionsreformationskommissäre genannt werden. Der Eingang läßt sich aus Rosolenz, Fol. 35^{ab} ergänzen.

so solle er stattrichter und rath alhie zu Marchburg vermög (der) an sy ausgangenen bevelch gegen denen ubertrettern, sy seien auch wer sy wöllen, ohne alle vorschonung mit exequirung der gesetzten f. straff bey höchstgedachter F. D[t] ungnadt und straf so gewiss alsbaldt verfahren, als gewiss im widrigen er, richter und rath, sich zu versehen haben, wen bey ihnen disfahls keine schuldige volziehung gescheche, sy solches mit ihrem leib, hab und güettern gegen I. F. D[t] selbst ausstehen sollen.

2. = Rosolenz, Fol. 36[a], Nr. 2. Nur wird Zeile 2 erläutert: wie dass alhie in Marchburg. Die sonstigen Varianten sind unerheblich.

3. = Rosolenz, Fol. 36[b], Nr. 3. Nur wird die Strafe in Marburg nicht auf 50 sondern auf 10 Dukaten festgesetzt und fehlt der letzte Satz: Da aber — verbleiben.

4. = Rosolenz, Fol. 36[b], Nr. 4; fährt aber ‚nach gelangen lassen‘ fort:

darunder aber auch das practiciern mit denen prädicanten sowoll des auslauffen und alles *exercitii,* so bishero in der Wintenauerischen hütten gehalten worden, nit gestatten sollen, inmassen dann zur abscheuch der sachen und mit bemelter vorgehender F. D[t] erkanntnus zu bestraffung der ubertretter ein hochgericht aufgericht worden.

5. = Rosolenz, Fol. 37[a], Nr. 5. Nach den Worten ‚aus dem landt geschafft worden‘, fährt die Marburger Ordnung fort:

Weillen aber hievor gemeiner statt schuell und bey solcher unsauberkeit, zumalen in der sommershitz unter (der) jugent, die ohne das zu der contagion mehrers als andere geneigt, einer schedlichen infection, davor aber gott genedig sein will, zu befahren, so sollen derowegen sy, von Marchburg, voranbevolhnermassen nochmals dahin bedacht sein, aus irem mitl zwo catholische personen zu superintendenten zu verordnen, oder auch er, pfarrer, selbst die schulen wochentlich, ob man auch dise jugent vleissig instituirt und saubrigkeit darinnen erhelt, visitirn und ob dem profect der jugent vleissiges aufsehen haben.

6. = Rosolenz, Fol. 37[a], Nr. 6.

7. lautet in der Marburger Ordnung: Zum sybenden ist auch in genombenen augenschein under andern so vill befunden worden, dass der allhieige kirchenthurm dermassen also schrickig und paufellig, (das) derselbige, da ime nit zeitlichen mit aus- oder nachbesserung zu hilf kommen wirdet, besorgentlich gar eingehen und also der kirchen grossen schaden zuefüegen möchte, damit nun aber dergleichen schaden zeitlicher furgebogen werde, so ist hiemit dem pfarrer und rath alhie auferlegt, die eheste und bestendige wendung hierin fürzukehren.

8. Dann erst fährt die Marburger Ordnung mit den Worten fort: Nachdem auch fürs achte christliche andacht erfordern thuet . . . helffen = Rosolenz, F. 37[b], Nr. 7.

9. = Rosolenz, Fol. 37[b], Nr. 8. Die Marburger Ordnung hat nach den Worten ‚zu thuen weiss' noch die Beifügung:

zu welchem ende dan dises geordnet sein solle, dass der tottengreber gedachten pfarrer anglibt und verbunden sey, ausser seines pfarrers bevelch niemandt zue begraben.

10. Das spitall aber betreffendt solle es allermassen für das zehende also gehalten und observirt werden, inmassen solches in voriger instruction von der hochlöbl. regierung den 1. tag Julij des 98. iar ausgehendt weitläuffig mit sich bringt, und auch die erwehlten spitlmaister dahin verbunden sein, ihrer anvertrauten administration halben nachgehendes beyligendes formirte aidsnottel:

Als nemblichen: Ich gelob und schweer hiemit einen leiblichen aidt, dass ich dem mir an jetzo anvertrauten spitlmaisterambt alles getreuen vleiss vorstehen, sonderlich dasselbe vermög ietzt gedachter von der hochlöblichen regierung ausgangenen instruction vleissigist administrirn, alle *victualia*, so auf die armen leuth gehörig, ninderst anderstwohin als eben auf sy selbst wenden und spendiern, an ihren einkomen nichts veruntreuen, deroselben nutz und fromen in alweg wo möglich befördern und deroselben schaden warnen und wenden will, *in summa* mich also verhalten, wie ichs gegen gott verantworten kann,

der pfarrer aber bey seinem gewissen dahin vermahnt sein, solches vleissiges aufsehen zu haben, damit den armen spitallern in allen wolgehaust und nichts verobsaumbt, veruntreut oder in den gastereyen verschwendet und die wein und traidt mit nutz zu rechter zeit versilbert werden, unter andern aber fürnemblich der pfarrer und rathe dahin beflissen sein, damit sowol des spitals als anderer kirchen und gerhabschafften als auch anderer stattambter hinterstellige raittungen eheist aufgenomben, in beisein des pfarrers als stadtanwaldts justificiert werden und kainerlai raittungen uber das iar anstehen lassen, dan es ia sonsten im widrigen die erfarenheit gibt, was für merklicher schaden gemainem wesen, sonderlichen aber den armen pupillen durch solche der obrigkeit unverantwortliche nachlessigkeit zuegefüegt werden.

11. = Rosolenz, Fol. 28[a], Nr. 10.

12. = Rosolenz, Fol. 38[a], Nr. 11. Rosolenz 12 findet sich in der Marburger Ordnung als Anhang zu 10.

13. = Rosolenz, Fol. 38[b], Nr. 13.

14. = Rosolenz, Fol. 38[b], Nr. 14.

15. = Rosolenz, Fol. 38^b—39^a, Nr. 15.

16. = Rosolenz, Fol. 39^a, Nr. 16. Nur ist der Stadtpfarrer Antonius Manicor genannt. Nach den Worten ‚verlesen lassen solle‘ fährt die Marburger Ordnung fort:

So ist demnach der herr commissarien bevelch, dass erstlich sy richter und rath ausserhalb des rathhaus etwo in iren heusern oder winkeln und ohne vorwissen des herrn (pfarrers) und anwaldts keinen rath versamblen, halten und etwas schliessen, sondern solches iederzeit mit seinem vorwissen fürnemen und wolgedachten herrn pfarrer als fürstlichen anwaldt gebierendermassen respectiern und ehren, und da im wenigisten wider dises so obgemelt gehandlt oder jemandt solches gestattet würde, so werden I. F. D^t nit underlassen, die unablessliche straffung fürzunemben.

17. = Rosolenz, Fol. 39^a, Nr. 17.

Actum Marchburg den aindlefften tag Januarii des 1600 iars.

Martin Bischof zue Seggau. Alban von Mosheim.
Andree von Herberstorff. Fridrich von Par ritter.

10.

Allgemeine Reformationsordnung für Unterdrauburg. Unterdrauburg, 1600, Januar 27.

(Cop. Lamberg-Feistritz Archiv.)

Von der F. D^t und herrn Ferdinanden erczhörczogen zu Osterreich, hörczog zu Burgundi etc. etc. unseres genedigisten herrn und erblandtsfürsten wegen, von derselben räthen, und abgeorndten reformationscommissarien dem richter und rath alhie anczuzaigen:

Nachdem högstgedachte F. D^t unser genedigister herr, vil und offtmalß mit sonderbarer misfelliger befrembdung vernemben müessen, das richter und rath neben andern in pollitischen sachen auf villerley weg mitlauffenden unordnung, auch zuwider vilfeltiger genedigister außgangnen bevelchen sich understanden, von der uralten catholischen und allein seligmachenden religion durch anstifftung der sectischen prediganten schentlicher weiß abzuweichen, und dardurch nit allein ire seelln selbst in die verdambnus einczufiehren: sondern auch den gemainen man nachzuvolgen ursach und böß exempl geben, wie nun aber höchstgedachte F. D^t kheineswegs gemaint, dergleichen schedlichs und högst verderbliche verfiehrung irer von gott anvertrautten underthanen verer zu gestatten, sondern soviel müglich genedigist darvor zu solvirn und die

verfiehrer außzurotten gedenckhen, also haben sich auch aus disen beweglichen ursachen, und das sy gemaines wesen in allen, forderist aber die ehre gottes miglichist gern befürdert sechen, iro auch dasselbe genedigist hoch obgelegen sein lassen, allerley heilsame, nuczliche und bestandige reformation an- unnd fürczunemben genedigist bevolchen.

Damit aber N. richter unnd rath aigentlich und *in specie* wissen mügen, wessen sy sich hinführan in den maisten puncten zu verhalten, haben die in sachen zuvor gedachte commissarien innen dise hernachvolgende punct schrifftlichen hinterlassen wellen.[1]

1. Und weillen dan der gottesdienst in allen Dingen seinen billichen vorczug hat, also erfordert auch fürs erste die ehr gottes, und iro deren von Traaburg *in genere* selbst aigene so woll zeitliche alß ewige wolfarth — inmassen es dan auch mer höchst gedachter F. D^t^ genedigister willen und mainung ist — dass nit allein die hieügen burger und inwohner, sondern auch und fürnemblichen die rathspersonen als fürgeseczte obrigkheit, nach welicher gemainiglich die ainfeltigen und gemainer man zu regulirn pflegt, an denen sohn- unnd feyertagen in der allhieigen pfarrkhirchen, wie auch zu seiner zeit bey den gewönlichen processionen und wolfarten vleissig finden lassen, dem ambt der heilligen meß und predig andechtig und beharlich beywartten, wie auch den verfierten gemainen man, sovil innen müglich, wirckhlich widerumb zur erkantnus der catholischen allein seligmachenden religion verhelffen. Unnd damit auch alle ergernus vermitten bleib, sich des fleischessen in der fasten und andern gebotnen fasttagen ganczlichen enthalten.[2]

3. Drittens weillen sy auch bißhero etlich understanden an denen fest- und feyrtagen in iren heüssern sectische postillen mit heller stimb, und auch *privatim* iren haußgesündl vorzuleßen und andere zu anhörung derley[3] predigen auch ursach zu geben, nit weniger auch zu schmach der catholischen religion allerley ergerliche gesänger in und ausser den heußern gesungen, so solle demnach soliches nit allein alles ernst und bey hocher straff hiemit ab und ganczlich eingestelt, sondern auch menigclich hiemit bevolchen sein, hinfüran in iren heußern oder zimern ainiches sectisches puech bey zechen ducaten straff für yedes stuckh zuverstehn nit mer behalten, da aber ainer betretten, solle von denjenigen, den es gehörig und bey ime befunden worden, angeregte straff alsbaldt wirckhlichen abgefodert, der halb theil der khirchen, der ander halb theil aber einem richter alhie zuestehendt verbleiben.[4]

4. Und wie für das viertte sich die von Traaburg der hinweckhschaffung aller umb diser refier gewesten sectischen prediganten noch woll zu

---

[1] Stimmt im wesentlichen mit Punkt 1 des Formulars.

[2] Punkt 2 (Handel- und Hantierungsverbot während des Gottesdienstes) ist von dem Kopisten ausgelassen worden, denn, wie man aus dem Formular ersieht, gehört das Fastengebot noch zu Nr. 1.

[3] Das Formular hat: lay predigen = Predigten der Laien.

[4] Die Verteilung des Strafgeldes ist hier eine andere als im Formular.

erindern und damit I. F. D[t] es ainmall für alleczeit bey solicher ausschaffung verbleiben zu lassen genedigist gedenckhen, also ist auch in deroselben namen iro der herrn commissarien gancz ernstliches bevelchen hiemit, das N. richter und rath allhie, so woll innen lieb ist, I. F. D[t] hogste ungenadt und straff zu vermeiden, demselben dits orts beschechnen verordnungen nochmallen gehorsamist nachkhomben und sich deren nunmer von dannen abgeschafften prediganten sectischen und verfierischen *exercitij*, sy sein nun wo sy wellen, ganczlichen unnd bey högster straff nit allein enthalten, sondern sich vill mer zu iren ordentlichen pfarrer begeben, an seiner seelsorg sich benüegen lassen, und die heyrathlichen *copulationes* und zusamgebung, khinder tauffen und andere *sacramenta* an kheinem ort oder winckhl, alß in vorgemelten pfarkhirchen und iren ordentlichen seelsorger besuechen.[1]

Da sich aber disen zuwider, ainer oder mer bey sectischen prediganten heimblich oder offentlich copuliern liesse, denselben solle kheineswegs gestattet werden, seyn hochzeitliche freydt in den marckht zu halten, sonder für den marckht und purckhfridt hin aus hiemit allerdings hinaus gewießen sein, da aber ainicher predigant inner oder ausser dem marckht in iren purckhfridt betretten, sollen richter und rath alsbalt nach demselben greiffen, ine gefänckhlich einczieehen, soliches I. F. D[t] zueschreiben und darüber genedigisten beschaidts erwarten.

Bey disen punckht dan auch zu observiren, weillen sich bißhero die burgerstochter und auch wittiben aus allerley practickhen mit sectischen personen verheyrat und alß das guett under sich gebracht worden, so sollt demnach zu dessen würckhlichen abstellung dem richter und rath alhie alles ernst bevolchen sein, eisserister müglighkeit noch daran und darob zuhalten, damit gedacht burgerstöchter und wittiben catholischen erbern personen verheyrath und also die güetter bei denen Catholischen und gemainen marckht alhie erhalten werden.

5. Nachdem auch zum fünfften die von Traaburg die zech- unnd bruederschafften, weliche ein zeit hero abkhumen gewest, nit allerdings aufgericht, so wirdet demnach sowoll den pfarrherr als auch dem markhgericht alhie in alweg bevolchen, der gleichen abkhumbnen bruederschafften widerumb in den alten standt zu bringen, undt die gestifften gottesdienst vleissig zu halten.[2]

6. Und weillen auch fürs sechste fürkhumbt, das der schuelmaister in seinen dienst bißweillen etwas nachlessig sich erczaigt, und auch die liebe jugent in iren *profectu* verabsaumen, so wirdet hiemit ainem rath alhie alles ernst aufferlegt, das sy auf solichen fahl und des pfarrers fürkhumende bschwär gegen ime schuelmaistern mit ernstlicher bestraffung fürgehen; da aber ainer oder mer seine khinder in frembde landt zum schuellen oder

[1] Findet sich im Formular bei Punkt 1.

[2] = Punkt 6 des Formulars.

khaufmannschafften gelassen, aldort in irthumb gefürt und darinnen verbleiben wurden, dem solle sodan sein alhie habende erbschafft biß auf weittern beschaidt und I. D[t] resolution vorbehalten werden; und weillen auch bißweillen in deme allerley unordnung fürgangen, das die verstorbnen personen one vorwissen des pfarers begraben worden, also solle demnach zu dessen fürkhombung der todtengraber hinfüro in des pfarrers glüb genomben und dahin verbunden sein, damit er one sein vorwissen khainen begraben sonder yederczeit soliches dem pfarrer anczaigen und sich dan hero bschaidts erhollen.[1]

7. Also ist auch nit weniger zum sibenden zu fortpflanczung der catholischen religion disen marckht hoch vonnetten, wirdet auch in namen högstgedachter F. D[t] dem richter und rath alhie alles ernsts anbevolchen, das sy hinfüro kheinem sectischen oder lutrischen zum burger oder inwohner, wer der auch sey, aufnemben: sondern weliche Catholische erbare personen das burgerrecht anczunemen begeren werden, deren sie sich dan in alweg zu bekhomben befleissen sollen, innen dasselbe guetwillig verleichen und dieselben neben ihnen underzukhomen lassen, darunter aber in alweg khunfftig bedacht sein, da sy one vorwissen des pfarers, welicher von tragenden geistlichen ambts wegen und ordentliche seelsorger zu erkhennen, was recht catholisch oder nit, kheinem das burckhrecht (sic) verleichen und hinfüro zum burger annemben, dan mit fürhalt- und gebreichiger schwerung derjenig hin und wider bey den stätt und marckhten reformirten catholischen aydtsnotl, neben deme aber in sonderheit dahin bedacht sein, damit alle marckhtambter mit catholischen personen alsbalt erseczt werden.[2]

8. Und ab auch fürs achte bescheche, daß etwo auf dise oder jene verordnung und reformation ain oder der andere das burgrecht aufkhünden wolten, solle ain rath alhie soliche aufkhündung nit annemen, sonder die aufkhünder für F. D[t] alß herrn und landtsfürsten weißen, die werden alsdan sy oder ainen rath alhie gn. zubeschaiden wissen.[3]

9. Wie auch für das neundte, solle richter und rath alhie guette manszucht erhalten, das schelten, fluechen, schweren, juchiczen, schreyen und poldern in den wiertsheyßern und auf der gassen, sonderlich aber ausser marckhts in iren purckhfridt, alda sich allerley herrnloses, item unczichtiges unnd leichtfertigs gesündl aufhelt, weliche grosse laster, dadurch der allmechtige gott zu zorn und straff bewegt wirdet, begehn unnd treiben, kheineswegs gestatten, sondern gegen denen verbrechern mit ernstlicher straff verfahren.[4]

10. Sollen auch zum zechenden in den marckht und allen gassen alle unsaubrigkeit, dadurch der lufft infecirt und schödliche khranckheitten verursacht wiert, mügen (!) ganczlichen abstellen.[5]

11. Nachdem für das ainlifft bißweillen durch die laidigen feurprunsten, die inwohnern und gemainen weßen grosser unwiderbringlicher

---

[1] = 5 und 8 des Formulars, doch mit einigen Änderungen.

[2] = Nr. 10, ebenda.

[3] = Nr. 11, ebenda.

[4] = Nr. 13, ebenda.

[5] = Nr. 14, ebenda.

schaden verursacht, wellicher aber etwa durch sonderbare der inwohner selbst nachlessigkheit und übler fürsechung fürgehn thuet, so sollen derowegen sie von Traburg auf solichen faal allerley guette fürsech- und bestellung alß mit verordnung gewisser darczue tauglicher personen und andern notwendigen sachen fürnemben, damit menigclich von derley feurprunsten und unwiderbringlichen schaden verhüettet und etwo auf verere erscheinende nachlessigkheit der entstehende schaden nicht bey innen selbst ersuecht werde.[1]

12. Schließlichen und in ainer *summa* solle richter und rath, auch für sich selbst, ob allen denen hievor erczelten ordnungen von obrigkheit wegen steif und ernstlich handthaben und hierrinen niemandts verschannen und im faal sie soliche obsteende articl ins werckh zurichten zu schwach sein wurden, sollen sy bey I. F. D[t] umb hielf underthanigist anlangen, die inen dan nit manglen und ungehorsamen ir widerseczligkheit schwar genueg fahlen sollen, zu dem sollen sy auch alles das thuen, was etwo sonsten vor diesen und ein zeit hero vermüg der landtsfürstlichen an sy außgangnen bevelch geordnet und zu pflanczung der heilligen catholischen religion auch erhaltung guetter policey und zu nucz und frumben mer högst gedachter I. F. D[t], auch gemainem marckht aufnemben geraicht, fürnemben und fürgesechen und von alten zeitten hero in guetter gewonheit erhalten werden.[2]

Und damit sy sich darnach zu reguliern und aines und anders gehorsambist ins werkh zu seczen, auch sy mit der unwissenheit auf khunfftigen fahl nit entschuldigen mügen, haben die herrn comissarien ainen rath alhie dise instruction under irer fertigung hindergelassen.[3]

Actum Under Traaburg den 27. Jenner im 1600[ten] jar.

Marthin, bischoff zu Seggau,	Alban von Moßheim, landtsviczdomb in Steyr.
Andree freyherr v. Herberstorff.	H. Fridrich v. P(ranckh),[4] ritter.

11.

Allgemeine Reformationsordnung für Fronleiten. Fronleiten, 1600, März 17.

(Kop. des Archivars Wartinger nach dem Original im Fronleitner Stadtarchiv im Steiermärkischen Landesarchiv. Spezialarchiv Fronleiten.)

Stimmt mit der Vordernberger Ordnung (s. Nr. 12) in allen Punkten; nur der dortige Punkt 13 fehlt und der Schluß lautet hier folgendermaßen:

---

[1] = Nr. 15 des Formulars.

[2] = Nr. 17, ebenda.

[3] Findet sich im Formular in der Einleitung.

[4] Ein Stück Papier ausgerissen.

Schlüesslichen solle disem allem, wie obstet, nit allain richter und rath für sich vleissig und gehorsamkeit nachkomben, die instruction alle halbe iar im rath zu meniglichs nachrichtung in beisein des herrn pfarrers publiciern, sondern auch bei mehr höchst gedachter F. D^t^ ungnad und straf alles ernsts darob sein, damit die verbrecher vorangedeutermassen bestrafft und da sie irer nit mechtig, solliches an I. F. D^t^ umb gnädigiste einsehung gelangen lassen.

12.

Allgemeine Reformationsordnung für Vordernberg. Vordernberg, 1600, März 22.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Vordernberg.)

Von der F. D^t^ herrn Ferdinanden . . , von derselben . . reformationscommissarien . . . Martini, bischofen zu Segga . . . . Alben von Mosshaimb zu Prelau . . . Angelo Cöstede . . . Christophen von Prangckh . . . denen von Vordernperg . . anzuzaigen, sy werden sich ungezweifelt dessen, was inen den 21. dits ires ein lange zeit hero in villerlay weg erwisnen straffmässigen ungehorsambs willen fürgehalten, wol zu berichten, wie auch und fürnemblich sich dises zu erindern haben, was inen darauf und alsbald ires vermainten gewissens halber aus hl. gottlicher schrifft mit stattlicher ausführung und bestendigen auch unwidersprechlichen *fundamentis* in der (sic) furnembisten articln und haubtstuckhen der catholischen religion *ad longum* eingebildet und demonstrirt worden und weillen sie dann kürzlichist zu vermelden, weder diejenigen von weillendt . . . . herrn Carln erzherzogen . . . noch auch die von denen nachmals gewesten l. f. *gubernatoribus* ausgangnen . . . verordnungen, die allein zu versicherung irer sellen selligkait und widererhebung des bey inen gelegenen gemainen wesens wolstandts angesehen worden, nit amplectirt, so sein demnach . . F. D^t^ . . . Ferdinandt . . . zu abstellung des durch sie in vil weg erwissnen ungehorsambs auch dahin verursacht worden, dise vorstehunde namhafft commission mit bewerther handt ins werck zu richten. Auf dass nun aber vorgedachter richter und rath alhie in Vordernperg aigentlich und *in specie* wissen müegen, wessen sie sich hinfüro in ainem und dem andern ihrer sellen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu verhalten und sich ins kunfftig mit der unwissenheit nit entschuldigen müegen, haben die . . . ref. commissarien inen dise . . . punct schrifftlichen hindterlassen wöllen.[1]

1. Und ist erstlichen im namen . . . F. D^t^ iro . . bevelch hiemit, dass sich nit allein die allhieige gemaine burgerschafft und inwoner sondern auch und fürnemblich die rathspersonen als fürgesetzte obrigkait, nach welichen sich gemainiglich der gemaine mann zu reguliern pflegt, deren nunmehr in disem land Steyr abgeschafften sectischen predicanten und ires verfiererischen *exercitii*, sy sein nun wo sy wöllen, für sich selbst und die

---

[1] Stimmt fast wortgetreu mit dem Formular.

ihrigen ganzlichen enthalten und sich allein zu ihrem ordentlichen pfarrer begeben und an seiner selsorg sich benuegen lassen, im an seinen pfarlichen gerechtigkaiten nit allein nichts entziehen sondern auch solliches niemandts andern nit gestatten; da aber ainicher predicant in ihrem purkfridt zu betretten, sollen sy solliches ihrem anwald oder pfarrer alsbaldt anzaigen, auch in allweg dahin gedacht und beflissen sein, damit sovil möglich derselbe zu handen gebracht und gefenglich eingezogen, I. F. D^t berichtet und dannen hero gn. beschaidts erwartet werde.[1]

2. Zum andern sollen sy sambt ihren weib-, kindern und hausgesindt an den sonn- und feyertagen die ordentliche pfarkirchen besuchen und aldort die hailsamen predigen hören und dem gottesdienst bey- und abwarten, also auch die *copulationen* und zusammengebungen, kindertauffen und andere hl. *sacramenta* an keinem andern ort oder winkel als in ihrer gemelten ordentlichen pfarkirchen und ihren geordenten catholischen sehlsorger suchen.[2]

3. Also auch für das dritte sich des fleischessens in der fassten und andern gebottenen fasstagen, sonderlich die wiert sambt ihren gesten gentzlichen enthalten, wie auch der Lutherischen büecher und gesenger mit lessen und singen allerdings müessig gehen. Welliche aber disem allem wie obsteht zuwider handlen und was entgegen tentiern wurden, wie dann auf dieselben guet achtung gegeben und angezaigt werden sollen, die sollen an leib und guet nach gelegenhait ihrer übertretung und I. F. D^t gefallen nach ernstlich gestrafft werden.[3]

4. Viertens einiche leich ausser ihres ordentlichen pfarrers vorwissen und bewilligung nit begraben lassen, sondern sich yederzeit vorhero bey ime anmelden.[4]

5. Es erfordert auch am fünfften die ehre gottes und wolstandt der hl. cath. kirchen, dass die zech, zunfft oder bruederschafften, welliche ain zeit hero abkommen, von denen burgern und handtwerksleuten, wie von altershero gebreuchig, widerumben gehalten, erhebt und aufgericht werden.[5]

6. Und weillen auch am sechsten ein sonderbare notturfft ist, dass zu undterweissung der jugendt sovil müglich ain gueter, geschickter und catholischer schuelmaister gehalten werde, also sollen sy sich auch yederzeit umb dergleichen bewerben und auch sonsten und alweg dahin gedacht sein, damit ihre kinder an keinem andern ort dann allein zu catholischen schuelen gehalten werden.[6]

7. Und nachdem auch I. F. D^t furs sibende gentzlichen dahin entschlossen, keinen hinfüro, so nit der cath. religion ist, im rath zu gedulden oder in die burgerschafft underkommen zu lassen, also sollen sy auch zuwider disem bevelch nit allein keinem das burgerrecht verleihen sondern

---

[1] Der Schluß aus Punkt 4 des Formulars.
[2] = Punkt 1 des Formulars.
[3] Aus Punkt 1 des Formulars; siehe auch unten Punkt 10.
[4] = Punkt 8 des Formulars.
[5] = Punkt 6, ebenda.
[6] Dieser Punkt, von dem im Formular unter Nr. 5 gesprochen wird, ist hier wesentlich gekürzt.

auch sonsten dahin verbunden sein, von niemandts die aufkündigung des burgerrechts anzunemben und dieselben yederzeit an höchst gedachte F. D[t] weisen.[1]

8. Item fürs sibenden (sic) den gewöndlichen processionen als an unsern lieben herren fronleichnambs tag, auch andern wahl- und kirchfarten vleissig und andachtig beywohnen und mit allen gebreuchigen ceremonien zu eren helffen.[2]

9. Zum neundten in alweg dahin gedacht und beflissen sein, damit nit allein denen pupillen durch ihre gerhaben wol gehaust und richtige raittung gehalten sondern auch von denen zech- und kirchpröbsten ihre kirchenraittungen yedesmahls in mit- und beysein ihres anwaldts und ordentlichen pfarrers aufgenomben und justificirt werden.[3]

10. Also sollen sy auch zum zechenten in iren markt oder under deren burgerschafft ainiches sectische buech im wenigisten nit gedulden sondern da sy aines betretten, solle derselbige, dem es gehörig oder bey ime befunden wird, fur jedes stuck umb 12 taller gestrafft und halber thail der kirchen, halber thail aber dem richter zuestehn und verbleiben.[4]

11. Für das ailffte wirdet auch dem richter und rath alhie . . . auferlegt, dass sy hinfuro einiche hochzeitliche malzeit, sy sein auch wer sy wöllen, in ihrem markt nit halten lassen, sy sein dann durch einen ordenlichen cath. priester copulirt; im widrigen und da sy sich durch einen sectischen predicanten zusammengeben werden, sollen sy sodann mit ihren hochzeitten aus dem markt wie angedeutet gewissen werden.[5]

12. Nachdem sich auch zum dreizehnten (sic) aus glaubwürdiger erfarung offtermals zuegetragen und auch noch zuetragen möchte, dass diejenigen, so sich aus der gnadt gottes widerumben in die catholische kirchen einstellen, destwegen von andern ketzerischen und sectischen injurirt, mit schmachworten angetast, gescholten und in mer weg ubel tractiert und ausgeschieden werden möchten, I. F. D[t] aber keineswegs gemeint, dergleichen ungebür länger zuezusehen, so ist derowegen iro, der h. commissarien ernster bevelch ebenfalls hiemit, dass ein rath alhie gegen dergleichen ehrenschendern mit bestraffung an leib und guet fürgehen solle.[6]

13. Nachdem auch zum dreizehnten I. F. D[t] . . . deroselben rath und ambtmann in Vordernperg herr Mathiasen Bartner zum anwald hievor gn. fürgenumben, und dessen officium ist, dass er erstlichen und vorderist nichts, so wider die catholische religion, dann wider die F. D[t] und dessen hochait und reputation was fürzunemben im wenigisten nit gestatten und nit allein ob allen hievor erzelten puncten und articlen starck halten, sondern auch auf das ganze gemaine wesen *in genere* und *specie*, inmassen dann das vertrauen in ime gestelt ist, sein vleissig achtung zu heben, so solle er

---

[1] Dieser Punkt ist hier wesentlich gekürzt; aus Punkt 10 des Formulars.

[2] Ebenso aus Punkt 7. Der Fronleichnamstag wird hier besonders angeführt.

[3] = Punkt 9 des Formulars.

[4] = Punkt 3, ebenda.

[5] Fehlt im Formular.

[6] = Punkt 12, ebenda.

derowegen nit gestatten, dass yemandt, wer der auch sey, weder daselbs noch alhie wider ein oder den andern punct was widriges tentirn und fürnemben thut, dise instruction aber alle halbe iar bevor ab zu der richtern wahl in gesambleten rath verlesen lassen.[1]

14. Schliesslichen und in einer *summa* soll herr der markt anwald, richter und rath auch fur sich selbst ob allen denen hievor erzelten puncten und ordnungen von obrigkeit wegen steif und ernstlich handhaben, auch hierinnen niemandts verschonnen und im fahl sy obstehunde articel ins werk zu richten zu schwach sein wurden, sollen sy bei I. F. D[t] umb hilff underth. anlangen, die inen dann nit manglen und denen ungehorsamben ir ungesetzlichkeit schwer genug fallen sollt. Zu dem so sollen sy auch alles das thuen, was etwo sonsten vor disem und ein zeithero vermüg der l. f. an sy ausgangnen gn. bevelchen geordnet und zu vortpflanzung der hl. cath. religion, auch erhaltung gueter policey und zu nutz und fromben .. I. F. D[t], auch gemains markts aufnemben geraicht, furgesehen und von alten zeiten hero in gueter gewonheit erhalten worden. Und damit sie sich nun aigentlich darnach zu regulirn und aines und anders geh. ins werk zu setzen, auch sie mit der unwissenheit auf kunftigen fahl nit entschuldigen müegen, so haben anfangs wolgedachte commissarien ainem rath alhie dise instruction unter irer fertigung hinterlassen wellen.[2]

Actum Vordernperg den 22. Martii a. 1600.

(Vier aufgedrückte Siegel der folgenden Kommissäre:)

Martin, bischof zue Segga m. p. — Alban von Moshaim.

Angelus Costede. — Hanss Christoff von Prangkh, ritter.

In dorso: Instruction so die h. h. reformations commissarien denen in Vordernperg hinterlassen a. 1600, 6 Blätter.

13.

Zweite Reformationsordnung für Leoben. Leoben, 1600, März 22.

(Cop. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Leoben. Gegenreformation.)

.... Sy werden sich ungezweifelt dessen, was innen den 21 dits ires ein lange zeit hero in villerlay weg erwisnen straffmässigen ungehorsambs willen fürgehalten, wohl zu berichten, wie auch und fürnemblich sich dises zu erindern haben, was inen darauf und alspalt ires vermainten gewissens halber aus hl. göttlicher schrifft mit stattlicher ausfierung und bestendigen auch unwidersprechlichen *fundamentis* in den fürnembisten *articuli* und haubtstucken der cath. religion *ad longum* eingebüldet und demonstrirt worden, und weillen sie dann kurzlichst zu erwellen weder diejenigen von

---

[1] = Punkt 16 im Formular. Die Personen fehlen natürlich im Formular.
[2] = Punkt 17, ebenda.

weillendt Caroln erzherzogen .. noch auch die von denen nachmals gewesten l. f. *gubernatoribus* ausgangnen gn. auch ernstlichen verordnungen, die allein zu versicherung irer selen sälligkeit des bey innen gelegnen gemainen wesens wolstandts angesechen worden, nit amplectirt noch auch die in sachen aus bevelch mer höchstgedachter F. D[t] noch anno 98 unterschidliche fürgeloffne *commissiones* das wenigist würken und auch die dannen hero sub dato den 17 *Aprilis* bemeltes iars hintergelassne und gn. approbirte *instructiones*[1] nit in acht genommen werden wöllen, so sein demnach ... F. D[t] herr Ferdinandt ... bey so geschaffnen sachen zu abstellung des durch sie in vil weg erwisnen ungehorsambs auch dahin verursacht worden, dise vorstehunde nambhaffte commission mit bewerter handt ins werkh zu richten. Auf dass nun aber vorgedachter burgermaister, richter und rath alhie zu Leoben aigentlich und *in specie* wissen mügen, wessen sie sich hinfüro in ainem und dem andern ire seellen sölligkait und gemainen wesen zum pösten zu erhalten und sich ins künftig mit der unwissenhait nit entschuldigen müssen, haben die in sachen zuvor wolgedachte reformationscommissarien inen nit allein die anfangs gedachte instruction hiemit confirmieren sondern auch in craft und vermug habenden bevelchs andere hernach volgende punct schrifftlichen hinterlassen wollen.

Folgen die Punkte:

1. = Rosolenz, Fol. 35^b—36^a (wie sie sich in glaubenssachen verhalten sollen. Straff der verbrecher), siehe auch Gmündt 1.

2. = Rosolenz, 36^{ab}.

3. Rosolenz, Fol. 36^b.

4. Rosolenz, Fol. 36^b. Mit dem Zusatz: Darunter auch das practicieren mit denen predicanten sowol des hinauslauffen zu den Kapffenbergischen *exercitio* vorofft anbevolchnermassen das wenigist nit gestatten.

5. = Rosolenz, Fol. 37^a.

6. = Rosolenz, 37^{ab}.

7. = Rosolenz, Fol. 37^b, dort ist es Punkt 8. (Was mit den verstorbenen zu thuen.) Aber hier mit dem Zusatze: zu welchem ende dann auch dises geordnet sein solle, dass der tottengreber gedachtem pfarrer angelobt und verpunden sey (wie oben S. 141, Nr. 11).

8. = Rosolenz, Fol. 37^b—38^a, Nr. 9.

9. = Rosolenz, Fol. 37^b, Nr. 10.

10. = Rosolenz, Fol. 38^a, Nr. 10. Daran schliesst sich nach dem Worte Eidsnotel an, was Rosolenz unter Nr. 12 hat. Hierauf folgt Rosolenz, Punkt 11.

11. = Rosolenz, Fol. 38^b, Nr. 13.

12. = Rosolenz, Fol. 38^b, Nr. 14.

---

[1] Die Ordnung selbst ist vom 27. datiert. Siehe oben und Akten und Korrespondenzen, Nr. 410.

[2] Stimmt im wesentlichen mit dem Formular überein.

13. = Rosolenz, Fol. 38^b—39^a, Nr. 15.

14. = Rosolenz, Fol. 39^a. Nur wird hier der Stadtanwalt Franz Pagge genannt.

15. = Rosolenz, Fol. 39^a, Nr. 17.

Unterzeichnet von

Martin, bischof zu Seggau. — Alban von Moshaimb.

Angelus Costede. — Hanss Christoff von Prangkh, ritter.

14.

Allgemeine Reformationsordnung für Judenburg. Judenburg, 1600, März 29.

(Zwei Kopien, eine aus dem 17., die andere aus dem 19. Jahrhundert. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Judenburg.)

Stimmt mit der für Leoben bis auf die Zahlen. Statt 21 dits heißt es 27 dits. Statt anno 98 ist hier: vergangnes 99 iar; statt 17. Aprilis: sub dato 5. März. Bei Punkt 5 folgt nach den Worten aus dem Land geschafft worden (Rosolenz, 37^a):

Im fall auch über dis alles einer oder mehr seine kinder in frembde land aintweders zu schuellen, kauffmannschafft oder handwerken lassen und aldort in ketzerischen irthumb gefürt, auch darinnen halstärrig verbleiben wurde, demselben sodann sein alhie habente erbschafft bis auf weiteren beschaid und I. F. D^t gn. resolution, dahin sy es dan in alweg zu gelangen lassen sollen, vorbehalten werden. Bey disem punct dan in alweg observiren, weilen sich bishero die burgerstöchter auch witiben aus allerlay praktiken mit sectischen personen verheurat und also das guet under sy gebracht worden: so solle demnach zu dessen wirklicher abstellung dem richter und rath alles ernsts bevolchen sein, eusserister muglichkait nach daran und darob zu halten, damit gedachte burgerstöchter und wittiben catholischen erbarn personen verheurat und also die güeter bei denen catholischen und gemainer statt alhie erhalten werden.[1]

15.

Allgemeine Reformationsordnung für Gmünd. O. D. (1600, April 29.)

(Kopie Lamberg-Feistritz Archiv.)

1. Als erstlichen sollen sy der F. D^t unserm genedigistem herren als irem rechten natürlichen erbherren und lanndtsfürsten auch an stat

[1] Siehe Nr. 4 der Ordnung für Unterdrauburg.

deroselben dem fürgestelten anwalden den schuldigen, pflichtigen gehorsamb laisten, ire fürstl. *decreta*, bevelch, gepott und verpott alczeit gehorsamblichen volcziechen und ins werckh seczen, darwider für sich selbsten im wenigisten nichts tentiern, vill weniger auch andern, dagegen was furczunemen, gestatten.

2. Zum anndern solle er anwaldt ernstlichen drobhalten, das die stattämbter und ratsstellen sovil müglichen alleczeit mit Cathollischen burgern erseczt, zue yederczeit ain gleiches gericht und recht gehalten, dem armen als dem reichen, undt dem reichen als dem armen auch darundter weder muet, gaab, freundtschafft noch feindtschafft angesechen, sundern die götliche justitia aufs treulichste und der gebür nach administriert werde.

3. Am dritten, das er wider dise an jeczt hailsame fürgenombne reformation kainen, wer der ymmer sein kann oder mag, das wenigiste fürczunemen gestatte, und denen wegen der berait abgeschafften, bandisierten, oder etwo noch künfftig einschleichenden sectischen predicanten, schueldiennern und dergleichen personen offendtlich außgangnen mandaten und absunderlichen bevelchen, ein volkumnes beniegen laiste und sich hier undter, wo es die noturfft erfordert, der haubtmanschafft hülf gebrauche.

4. Zum viertten weillen der anwaldt dißorts auch fürgeseczte geistliche obrigkait ist, sollen die von Gmündt, wie auch alle der herrschafft undtergebne ime sambt seinen gesellpriestern alle gebürliche ehr laisten und geben und sy für ir rechtmessige seelsorger und geistliche hierten erkennen, halten und respectieren.

5. Ebenmässig fürs fünffte innen ire geföll und gebürliche einkommen treulichen raichen und im wenigisten ichtes davon entcziehen noch vorhalten, sundern villmer dasjenige, so biß *dato* durch die sectischen predicanndten innen entczogen und undterschlagen worden, widerumb erstatten und aufbringen, kainen auch in kirch- oder freidthoff und gottsacker ohne vorwissen des erczbriessters und erlegung der schuldigen gebür begraben lassen oder anderm zuthuen gestatten.

6. Also auch fürs sechste sellen sy von Gmündt die priesterschafft und kierchendienner vor dem gemainen unnuczen gesündl unnd anderer ungebür schüczen und notwenndig schermen, auch im faal die widerumb yemanndt mit clage fürkomen, innen die gestrackte außrichtung unwaigerlich ervolgen lassen.

7. Zum sibendten weillen erczbriester über die kierchen personnen allain die disposition, auch die kierchen, freidthoff, schuellen, mösenheußer und güetter undter seinem gewalt hat, so sollen die

burger bey der statt und undterthannen in der herrschafft ime hinfüran darinen in ainem und dem anndern die wenigiste spörr oder verhindterung nit zuefuegen.

8. Dann fürs achte solle der anwaldt über das stattspitall auch superintentennt sein und ein yeder spitalmaister mit des anwalden vorwissen geseczt werden, der hauptmannschafft hiedurch wie in allem anndern an dero recht nichts benommen.

9. Zum neundten solle ohne vorwissen des anwalden kain rath gehalten, weniger etwas gehanndlet werden, fürnemblichen in geistlichen religionns- und kierchensachen, sonndern er yedesmall darumben begriest werden, ime auch allczeit freystehen, selbsten in dem rath zue praesidiern und demselben beyczuwonnen.

10. Zum zöchendten sollen hinfüran alle zeit catollische kierchenbröbst unnd bruedermaister erwölldt und erseczt werden, welliche dem erczbriester neben der haubtmanschafft raittung thuen, alles was sy hanndlen, mit seiner wissenschafft und mit fertigung fürnemben, der kierchen und bruederschafft angelegt gelt aber, item zuegehörige gründt, garten und dergleichen, weillen ganncz unbillich, das sollicher die religionswiderwertige gebrauchen sollen, innen dise also baldt aufkündet und damit allain dennen Cathollischen, als gehorsamen schäflen der kierchen, doch auf genuegsame versicherung, was gelt anlechen betrifft, zuegesprungen und verhilflichen erschinen werden.

11. Zum ainlefften sollen sich die von Gmündt sambt allen der herrschafft undterthannen bei der F. D[t] schwören ungnad, leibstraff und verlierung irer haab unnd güetter verner kainesweeges undterstehen, ainigen sectischen predicannten in die statt oder herrschafft haimblich oder offenndtlichen einczufürren, in iren heußern, vill oder wenig, aufczuhalten, für sich selbst oder ander personnen haimbliche winckhlpredigen oder lesen, wie bißhero geschechen anczustellen oder zu dergleichen sich verfüegen, sundern alle sectische und uncatholliche puecher von sich geben, da aber hierüber dergleichen bey ainem oder anndern gespürt und erfunden wurde, solle derselb unachlässig umb zechen ducaten in goldt durch den stattanwalden gestrafft, welliche aber unvermogig, drey wochen mit wasser und prot gefenncknust, die püecher hinweckh genommen und verprennt werden.

12. Zum zwelfften sollen die von Gmündt oder ainiger anderer in der herrschafft gesessener durchauß kain teutsche oder lateinische schuell, so der Catollischen religion zuwider, noch sunsten in iren heußern sunderbare preceptores halten unnd anstellen, sundern sich zur undterweissung irer jugenndt des ordenlich bestelten Cathollischen schuel-

maisters gebrauchen und also der unlenngst an sy und all andere stött und märckt in I. F. D[t] erblannden des weillen ausganngnen lanndtsfürsstlichen verordtnung würckhlich nachgeleben.

13. Leсztlichen und zum dreyczechenndten soll hinfüran kainer mer zue burgern aufgenumen, zue denen güettern ainiger pfarrkierchen- bruederschafft und spitall zuegelassen werden, er sey dann der alten, wahren, Cathollischen, apostolischen, römischen religion zuegethann, schwöre auch unnd gelübe an, das er dabey verharren, leben und sterben welle.

Welliches alles obbeschriebner massen zue volcziechen, ist I. F. D[t] ernnstlicher, enntlicher willen und mainung.[1]

Anwaldts, stattrats und der gemain instruction.

16.

Reformationsordnung der Stadt Rottenmann. Rottenmann, 1600, Juli 11.

(Kop. im Kod. 388 des steiermärkischen Landesarchives. Dazu die Bemerkung: Originale habetur in Archivio.)

Stimmt mit dem von Rosolenz abgedruckten Formular, nur fehlen in der Rottenmanner Ordnung Punkt 7, daß die Stadttürmer den Gottesdienst zieren helfen sollen, und Punkt 14, daß die Stadt sauber gehalten werden solle.

17.

Reformationsordnung für Mürzzuschlag. Mürzzuschlag, 1600, Juli 16.

(Kop. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Mürzzuschlag.)

Stimmt mit Ausnahme das Punktes 13 ganz mit der Vordernberger Ordnung überein.

18.

Allgemeine Reformationsordnung für die Stadt Murau. Murau, 1600, September 4.

(Kop. Kod. Linz 43, Fol. 44[b]—45[b] und Fol. 210[a]b.)

Enthält nicht wie die Ordnung für Mürzzuschlag (vom 16. Juli 1600) oder andere zwölf und mehr Punkte, sondern nur sechs:

---

[1] Einzelne Punkte stimmen ja auch hier im wesentlichen mit der allgemeinen Fassung bei Rosolenz, doch hat man es hier mit einem ganz selb-

1. Einstellung der Bürgerschaft mit Beicht und Kommunion vor dem ordentlichen Pfarrer, Ausweisung und in der Folge Gefangennahme der Prädikanten.

2. Besuch des katholischen Gottesdienstes und Empfang der katholischen Sakramente.

3. Erhaltung der Fastengebote. Abschaffung lutherischer Bücher und Lieder.

4. Wiederaufrichtung der Zechzünfte und Brüderschaften und Rechnungslage vor dem Pfarrer.

5. Bestellung katholischer Schulmeister und tauglicher Zech- und Kirchenpröpste.

6. Bestrafung jener, die ihre Kinder nicht in die katholische Schule, sondern in fremde Lande (an ketzerische Schulen) schicken: ‚Denen soll ire erbportion vorbehalten werden‘.[1]

19.

Reformationsordnung für Gmünd. Gmünd, 1600, September 11.

(Orig. Gmünder Akten. Rudolf. Klagenfurt, 14 Blätter.)

Von der F. D^t . . . . . wegen, von deroselben räthen und abgeordenten herrn reformations commissarien als . . . Martin bischofen zu Seggau, . . . Angelo Costede . . . regimentsrath und . . . Hans Christophen von Prankh . . . denen von Gmindt . . anzuzaigen, sy werden sich ungezweifelt dessen, was inen den 8. und 9. d. ihres eine lange zeithero in villerley weeg erwisenen straffmässigen ungehorsambs willen fürgehalten und für ursachen, so . . F. D^t zu diser generalreformation bewegt *ad longum* angezaigt worden, woll zu erindern, wie auch fürnemblich dises zu berichten haben, was gedachte beede tög denen uncatholischen ires vermainten gewissens halber aus h. göttlicher schrifft mit stattlicher ausfüerung und beständigen auch unwidersprechlichen fundamenten in denen fürnembsten diser zeit strittigen articln und haubtstucken der catholischen religion eingebildet und treuherzig demonstrirt worden.

Und weillen dann kurzlichst zu melden weder diejenigen von weil. . . . Carln ertzherzogen von Österreich . . . noch auch die von denen nachmals gewesten l. f. *gubernatoribus* . . . . ausgangnen . . verordnungen . . . nicht in acht genohmen noch auch dero in sachen aus bevelch mehrhöchstgedachter F. D^t jüngst fürgeloffnen commission nit allein nit nachgelebt werden wöllen, derowegen und damit alle bishero allein der religion halben geschwebte unvertreulichkait auch aufgehebt und in ein ainhelligkeit sovil möglich gebracht wurde, so sein . . . F. D^t . . . Ferdinandt . . . bey so ge-

ständigen Entwurfe zu tun. Wir haben daher die Scheidung durch größeren und kleineren Druck hier unterlassen.

[1] Siehe meine Akten und Korrespondenzen, Fontes rer. Austr., 2, LX, S. 40.

schaffnen sachen .... bewegt worden, dise religionsreformation alhie fürzunemben.

Auf dass nun aber vorgedachte von Gmündt ... wissen mögen, wessen sie sich hinfüro in ainem und dem andern ihrer seelen seligkeit und gemainem wesen zum besten zu erhalten und sich ins kunfftig mit der unwissenheit jemandts nit entschuldigen mögen, so haben die ... reformationscommissarien auf das an jetzo wegen enthaltung der sectischen prediganten und ires verfuerischen *exercitii* und daß sy entgegen der allein seligmachenden catholischen religion immerwährend zuegethan verbleiben wöllen, gelaiste iurament innen nit allain die in voriger commission angehendiste instruction confirmiern sondern auch dise wenige und kurze verfasste punct schrifftlichen anhendigen wollen.[1]

1. Und weillen dann die ehre gottes ... billigen vorzug hat, also erfordert auch fürs erste der hl. cath. kirchen wollstandt auf ihren deren von Gmündt sowol zeitliche als ewige wolfart, inmassen es dann auch ... I. F. D[t] .. willen und mainung ist, dass sich nit allein die allhieige ganze gemeine burgerschafft und alle inwohner *in genere* sondern auch und fürnemblich die rathspersonen ... deren .. abgeschafften sectischen prediganten und ires .. *exercitii*, sy sein nun wo sy immer wöllen, für sich selbst und die irigen leib und guets straf gentzlichen enthalten, entgegen aber sich nit allein zu irem ordentlichen herrn erzpriester als auch pfarrer begeben und an seiner seelsorg benüegen lassen, an denen sonn- und feyrtagen die kirchen neben ihren weibern, kindern und ganzen hausgesindt vleissig besuechen, sondern auch denen anstellenden und gebreuchigen *processionibus*, fürnemblichen *in festo corporis Christi* altem gebrauch nach gebürlich ... beywarten.[2]

2. Also auch zum andern die heyrathlichen *copulationes*, kindertauffen und andere hl. sacramenta bei ainichen sectischen nit, sondern bey irem ordentlichen pfarrer suechen und an seiner seelsorg benüegt sein.[3]

3. Welche aber fürs dritte disem zuwider . . was . . begehen wurden, wie dann auf dieselben guete achtung geben, auch angezaigt werden müessen und sich also des hinauslaufens, farens oder reitens zu denen sectischen prediganten, sy seien nun in landtmanns schlössern oder wo sy immer wöllen, nit enthalten wurden, die sollen nach gestalt und gelegenheit und der F. D[t] gn. gefallen nach ernstlich an leib und guet unablässlichen gestrafft werden.

4. Beynebens auch zum vierten diejenigen, so sich haimblicher weis (in massen ein zeithero von villen beschehen) bei denen Sectischen prediganten copuliern und zusamen geben lassen, mit iren hochzeiten aus der statt und ganzen burgfridt gewisen und darinnen mit nichten gestattet werden.

---

[1] Stimmt mit dem Wortlaute des Formulars.

[2] Im wesentlichen gleich dem Punkt 1 der Instruktion.

[3] Die Punkte 2—5 sind in anderer Fassung als in den übrigen Ordnungen angeführt, in denen einzelnes, was oben herausgehoben wird, fehlt.

5. Und wie fürs fünffte sich die von Gmündt der ausschaffung aller hieigen und etlicher anderer umb dise refier gewesten sectischen prediganten noch woll zu erindern und es dann I. F. D^{t} . . einmahl für allezeit bei solcher ausschaffung verbleiben zu lassen gedenken, also ist in deroselben namen iro der h. commissarien ganz ernstlicher bevelch hiemit, dass sy von Gmündt, sowoll inen lieb ist, I. F. D^{t} höchste ungnadt zu vermeiden, denselben ditsorts beschechnen verordnungen nach allen geh. nachkommen und ainichen prediganten weder in der statt noch ihrem purgkhfridt den wenigisten unterschlaipf nit gestatten, sondern da kunfftiger zeit ainicher darinnen betretten wurde, alsbaldt nach demselben greiffen, gefenglich einziehen und bis auf I. F. D^{t} beschaidt wolverwarter halten lassen.

6. Wann dann auch zum sechsten I. F. D^{t} . . . oft und . . . mit sonderbarem missfallen vernemen müssen, wie dass sich etlich seit angezogener ausschaffung der sectischen prediganten unterstanden, an denen fest- und feyertägen in ihren heüssern und losamenten sectische postillen mit heller stimb ihrem hausgesindl vorzulesen, neben dem auch andern zu anhörung derlay predigen ursach zu geben nit weniger auch zu schmach der cath. religion allerley ergerliche und verbottene sectische gesenger oder lider und psalmen in und ausser den heusern gesungen und von den irigen singen lassen, solches aber keinesweeges ferrer gestattet oder zuegelassen werden kann, also wirdet derowegen solches singen und lesen nit allain bei großer leib- und guetsstraf ab, und gentzlichen eingestelt sondern auch menniglichen hiemit bevolchen, hinfüro in iren heüssern oder losamenten ainiches sectische buech bey 12 ducaten straf für jedes stück zu verstehen, nit mehr zu behalten, auch sich bey keiner sectischen predig . . . oder lesung verbottner postillen und büecher an keinem orth bey jetzgedachter straf finden zu lassen. Da aber bey ainem oder dem andern ainiches sectische buech, es sei gleich aigenthumb, lehen- oder behaltweis, befunden wirdet, so solle von demselben, bei deme es betreten, mehrerholte straf alsbaldt wirklich abgefordert und ein thail der pfarrkirchen, der ander aber dem spital und der dritte thail einem richter alhie zuestehen und verbleiben.[1]

7. Nachdeme zum sibenden die . . notturfft erfordert, dass alle sectische sowoll lateinische als teutsche abgestellte knaben- und maidleinschuelen, darinnen die liebe zarte und unschuldige jugent unwissent in die vergüffte irrthumb geführt, nochmallen allerdings aufgehebter verbleiben, inmassen dann auch solches hievor alberait von I. F. D^{t} . . . verordnet worden, derowegen wirdet dem h. burgermaister, richter und rath alhie bey vermeidung I. F. D^{t} hochen straf und ungnadt hiemit abermalen auferlegt, ob diser . . . verordnung steif und festzuhalten und zuwider solcher I. F. D^{t} geboten dergleichen personnen weder in der statt noch purckfridt ainichen unterschlaipf zu geben sondern vilmehr gedacht zu sein, damit angeregte jugent zu den alten catholischen schuellen geschickt werde.[2]

[1] Stimmt mit Punkt 3 des Formulars. [2] Desgleichen mit Nr. 5.

8. Da aber zum achten ainer oder mehr seine kinder in frembde landt und ketzerische orth, es sey gleich zur schuelen, kaufmanschafft oder lehrung ainiches handtwerchs lassen und aldorten auch in ketzerei und irthumb gefürt und halsstarrig darinnen verbleiben wurde, dem oder denselben solle sodann sein alhie habende erbportion bis auf weitern bescheidt und I. F. D^{t} gn. resolution vorbehalten werden.[1]

9. Wie nun aber fürs neunte meniglich gebiern und zuestehn will, sich nit allein mit dem mundt sondern auch in werken der cath. religion gemäss zu verhalten, also wirdet auch das fleischessen, so bishero in der fassten und an denen verbottnen fasttägen ohne scheuch von den wierten, handtwerksleuten und menniglichen gespeist worden, auch allerdings bei ernstlicher straf ein- und abgestellt und also jedermann zum schuldigen gehorsamb der cath. kirchen gewisen.[2]

10. Also ist auch zum zechenden zur fortpflanzung und erhaltung der hl. cath. religion, welche I. F. D^{t} ... mergedachten von Gmündt ... eingebunden, dass sy hinfüro keinen Sectischen zum burger oder inwohner, wer der auch sein möchte ... aufnemen, sondern welche catholische personen das burgerrecht anzunemben begern werden (deren sie sich dann auch beynebens in alweg zu bekomen befleissen sollen) inen dasselbig guetwillig verleihen und dieselben neben inen auf vorgegangene examinierung des herrn erzpriesters und gevolgte laistung des catholischen neu corrigierten aidts hantieren lassen.[3]

11. Da aber zum ailften auch wittiben, so burgerliche gewerb jetzo oder ins kunfftig treiben wolten, sich befunden und doch der cathol. religion nit zuegethan sein wolten, denselben sollen sy, von Gmündt, alsbald ire burgerliche hantierung sperren und beynebens auch auf solche mitl gedacht sein, damit sy sich gleichfalls der cath. religion gemäss und ohne ergernuss verhalten.[4]

12. Und obgleichwoll für das zwölfte geschäch, dass etwo auf dise oder jene verordnung und reformation ainer oder mehr das burgerrecht aufkunden wurden, so solle doch ain rath keinen der burgerlichen pflicht erlassen noch ainichen disfals gebreüchigen abschidt ertheillen sunder die aufkunder für I. F. D^{t} .. weisen, die werden alsdann .. dieselben zu beschaiden wissen.[5]

---

[1] Das Ausschicken der Kinder an sektische Orte, um dort Kaufmannschaft oder ein Handwerk zu erlernen, ist hier neu eingeführt, stimmt aber mit der Judenburger Ordnung; siehe Nr. 14.

[2] Das Fastengebot steht im Formular unter Punkt 1.

[3] = Punkt 10 des Formulars.

[4] Ist neu eingeführt.

[5] = Punkt 11 des Formulars.

13. Also wirdet auch zum dreyzehenden E. E. Magistrat . . befolchen, bey denen ausgeschafften burgern und inwohnern, deren etwo gemainer statt ambter sonderlich aber gerhabschaften anbevolchen und vertraut worden, bevolchen, in alweg darob sein, damit sy ihre gerhabschafften alsbaldt sambt denen pupillen und hinterstelligen raittungen bey hocher leibs und guets straf inen resignieren und anhendigen und ainichen pupillen noch derselben haab und güeter aus dem landt führen lassen.[1]

14. Nachdem sich aber auch zum vierzehenden . . . zuegetragen und auch noch begeben möchte, dass diejenigen, so sich aus der gnadt gottes . . widerumben in die catholische kirchen, daraus sy aus anstifftung der sectischen prediganten schandlicher weis getreten, einstellen, destwegen aber von andern sectischen und ketzerischen iniurirt, mit schmachworten angetast, für mamalukhen und dergleichen gescholten oder sonst in anderweg der religion halben ubl tractiert werden möchten, . . . also ist . . . der commissarien . . bevelch hiemit, dass ein rath alhie gegen dergleichen ehrenschendern mit bestrafung an leib und guet fürgehen und verfahren solle.[2]

15. Und weilen auch am fünfzehenden wegen beforderung der ehre gottes und auch wolstandt der hl. cath. kirchen hievor anbevolchen worden, dass die zech- zunft- und bruederschafften, welche ein zeit hero abkommen gewest, widerumben aufzurichten, desgleichen auch die kirchengründt von denen Sectischen weggenomen und den catholischen zu besserer unterhaltung hinumbgelassen werden sollen, solches aber aus eingezogenen berichten nit allerdings ins werk gesetzt worden, so wirdet demnach sowoll dem herrn stattanwaldt als auch dem stattrath alhie in alweeg bevolchen, dergleichen abkomne bruederschafften widerumben in den alten standt zu bringen und alles ernsts darob zu sein, damit wol nemblichen die gestifften gottesdienst vleissig verricht und die kirchengründt von denen sectischen bevolchnermassen eingezogen und den catholischen ausgetheilt werden.[3]

16. Und wan dan auch am sechzechenden gemainem wesen und sonderlichen den armen pupillen hoch und vill an deme gelegen, dass die gerhabschaft als auch kirchen, spittal und andere gemeine stattambterraittungen ohne ainichen verzug und aufschub ordentlich iustificiert und aufgenohmen werden, so ist derowegen iro der commissarien ernstlicher bevelch hiemit, dass sy von Gmündt von allen und jeden officiern, denen gemeiner statt ambter, auch gehabschafften anbevolchen, alle hinterstelligen raittungen . . . aufnembem . . .[4]

17. Zum siebzechenden solle herr anwaldt, burgermaister, richter und rath alhie guete manszucht erhalten, das schelten, fluechen, juchizen, schreyen und poldern in denen wirtsheusern und auf der gassen keineswegs gestatten, sondern gegen denen verbrechern mit ernstlicher straff ver-

[1] Ist neu hinzugekommen.
[2] = Punkt 12 des Formulars.
[3] Desgleichen Punkt 6.
[4] Degleichen Punkt 9.

fahren sowoll das müessig gehende herrnlose gesindt in- und ausser der statt abschaffen.[1]

18. Nachdeme auch zum achzechenden I. F. D^{t} . . . den . . . h. Antonium Stromaier von Eberaw F. D^{t} rath, erzbriestern in Oberkärnten und pfarrern alhie zu ainem stattanwaldt hiervor gn. verordnet und dessen officium ist, dass er allen rathstägen beywohne und ohne sein beysein ainiche zusammenkunft nit gehalten werden solle, volgends wider die cath. religion, dann wider die F. D^{t} und dessen hochheit und reputation furzunemben im wenigisten nichts gestatten und nit allain ob allen hievor erzehlten punkten und articln stark halten, sondern auch auf das ganze gemaine wesen *in genere et specie*, inmassen dann das vertrauen in ime gestelt ist, sein vleissige achtung zu haben, also wirdet demnach im namen . . . . F. D^{t} durch sy h. commissarien ime erzpriester bevolchen, keineswegs nichts zu gestatten, dass jemandt, wer der auch seye, wider ain oder den andern punkt was widriges tentieren und furnemben thue, dise instruction aber alle halbe iar bevorab zu der richterwahl in gesambleten rath offentlich verlesen lassen.[2]

19. Schließlichen und in ainer summa solle herr anwaldt, burgermaister, richter und rath alhie auch für sich selbst ob allen denen hievor erzelten puncten und ordnung von obrigkeit wegen steif und ernstlich handhaben, auch hierinnen niemands verschonen und im fahl sy die obstehunden articln ins wergkh zu richten zu schwach sein wurden, bei I. F. D^{t} umb hilf underth. anlangen, die inen dann nit manglen und denen ungehorsamen ir widersetzlichkait schwär gnueg fallen. Zudeme sollen sy auch alles das thuen, was etwo sonsten vor disem sonderlich in der alten instruction wie auch ein zeithero vermüg der l. f. an sy ausgangenen gn. bevelch geordnet und zu fortpflanzung der hl. cath. religion, auch erhaltung gueter policey und zu nutz und frommen . . . F. D^{t}, auch gemainer statt aufnehmen geraicht, fürgesechen und von alten zeiten hero in gueter gewonheit erhalten worden. Damit sy sich nun aigentlich darnach zu reguliern und aines und anders geh. ins werk zu setzen, auch sy mit der unwis(sen)heit auf konftigen fahl nit entschuldigen mögen, so haben anfangs wol hiedachte (sic) commissarien ainem rath alhie dise instruction unter irer fertigung hinterlassen wellen.[3]

Actum Gmündt den 11. tag septembris anno 1600.

L. S. Martin bischof zu Segga.	L. S. Hanss Christoph von Prangkh ritter.

L. S.
Angelus Costede.

(Unwesentlich gekürzt.)

---

[1] = Punkt 13 des Formulars.

[2] Desgleichen Punkt 16, mit Ausnahme der Eigennamen.

[3] Desgleichen Punkt 17 des Formulars.

20.

Religionsreformationsinstruktion Rudolfs von Raitenaw für den Markt Gmündt. Schloß Gmündt, 1608, August 4.

(Orig. Gmündter Akten. Gedruckt nach einer erweiterten Fassung in Österreichische Weisthümer VI, 452—459.)

Ist eine Modifizierung der alten Ordnung vom 11. September 1600, ‚die nun etlichermassen hinlässig und (der) nit gnuegsam nachgelebt wird‘. Sie enthält folgende Punkte:

1. Fleissiger Besuch des Gottesdienstes durch Alt und Jung. Streng katholischer Unterricht in der Schule im Katechismus und der Kinderlehre. Zwei taugliche Ratspersonen haben sich von den Fortschritten alle Vierteljahre zu überzeugen. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen darf kein Brantwein ausgeschenkt werden.

2. Strengstes Verbot sektischer Bücher. Die Strafgelder sind *ad pias causas* zu verwenden.

3. Einschärfung der Fastengebote. Strafe gegen jene, welche wider die katholische Religion freventlich reden oder die Konvertierten verspotten.

4. Jährliche Abforderung der Beichtzettel bis längstens vor Pfingstens. Wer den Zettel nicht vorweist, dem ist das Gewerbe zu sperren. Wo Trotz gespürt wird, kommen noch andere Strafen hinzu.

5. Ordentliche Aufnahme der Kirchen-, Spitals-, Gerhabschafts- und sonstiger Rechnungen alljährlich und im Beisein des Oberhauptmannes.

6. Den Pupillen sind getreue Vormünder zu setzen.

7. Nur Katholiken dürfen das Bürgerrecht erhalten. Jeder, der als Bürger aufgenommen wird, muß mindestens 50 Gulden, sei es auf einem Hause, Grund etc., dann Geburts-, Lehr- und Abschiedsbriefe haben.

8. Ordentliche Abnahme des Gelöbnisses für den Richter.

9. Fleissiger Besuch der Ratstage.

21.

Instruktion für die nach Mureck abgesandten landesfürstlichen Kommissäre Bischof Jakob von Seckau und Johann Franz Deham. (Mittel, die sie in Anwendung zu bringen haben, um die ungehorsamen Bürger daselbst zur Einhaltung der erlassenen Religionsreformationsedikte zu bringen.) Graz, 1625, Juli 4.

(Konz. Statthaltereiarchiv, Graz. Gem. Kop., 1625.)

Ferdinandt . . . Wür füegen euch sambt und sonders in k. und l. f. gnaden hiemit zu vernemen, daß wür durch mittl unser i. ö. regierung nuhnmer etliche jar hero bei den bürgern und inwohnern des marktflekhens Murekh underschidliche verordnungen fürgenomen, damit diejenige bürger und inwohner daselbsten, welche sich unser längst angefangnen religionsreformation mit emphahung der heil. sacramenten nach ausweisung unserer wahren catholischen religion und andern unserer apostolischen römischen kürchen hailsamen satzungen nit bequemet, sonder sich in disem allem ungehorsamb und widerspennig erzaigt, zu dem schuldigen gehorsamb und auf den rechten weg der seligkhait gebracht werden möchten. Wür haben aber im werkh verspüren müssen, daß bishero alle mit inen gebrauchthe güetigkhait von inen in wündt geschlagen und sie in irer widersetzligkhait ie lenger ie mehrer halstärriger worden und demnach lengern umbgang nit gebrauchen mögen, mit inen einen andern ernst fürzunemen und dabey zu fürderlicherer und bequemerer volstrekhung dises unsers hochnotwendigen und gott wollgefelligen werkhs kain vortraglicher mittel gefunden, dan aine commission hinab gehn Murekh anzustellen; wan wür dann euch baide auß sondern zu euch tragenden vertrauen für tauglich ermessen, hierauff so gesinnen wür an euch hiemit gnedigist und wollen, daß ir euch auff ein fürderliche gelegene zeit zu verrichtung diser commission mit einandern vergleichen, euch samentlichen hinab zu besagthen Muregg verfüegen und diejenige burger und inwohner, welche in der hiebeyligenden verzaichnus und beschreibung benambset oder da ir under dessen und bey werender commission deren mehrere in erfahrung brachten (sic), vor euch erfordern, inen disen unsern commissionsbevelch vorhalten, inen iren bishero verübthen ungehorsamb und auff unser i. ö. regierung von ainer zeit zu der andern außgangne *citationes* eingewendte nichtige und unbegründte entschuldigungen und außreden starkh verweisen.

Nach solchem aber sie der religion halber besprachen (sic) und dahin vernomen, daß jeder, waß religion und glaubensbekhandtnuß er

seye, *item* wo er seine kinder thauffen lassen und andere *sacramenta* empfangen oder wie lang er derselben empfahung und gebrauch underlassen habe und waß dergleichen zum religion wesen gehörige umbständ mehr sein, fleißig befragen, jeden von seinem irthumb und secten mit allerhand hirzu tauglichen motiven vermanen. Da aber einer sich hierunder halstarrig erzaigen, sich kainer underweisung zu underwerffen sonder bey seiner einmal gefaßten sectischen opinion zu verbleiben sich erclären würde, demselben nach ausweisung unserer längst ausgangenen religionsreformationsgeneralien in dem daselbsten angesetzten termin daß landt zu raumen anbefellen, zuvor aber einem jeden die aidtbündige anzaigung seines vermögens auftragen und den 10. ₰ davon abfordern und hierunder kaines verschonen. Sover aber jemandt sich der underweisung underwerffig machen und hierzu zeit auch gelegenheit begern wurde, denen sollet ir gleichfals zeit ansezen, in deren er sich diser underweisung bequeme, zu dem pfarrer oder einem andern wolgelehrten priester oder *theologo* kommen und von demselben schriftlichen schein abfordern, daß er mit (sic) dem angedeuthen *instructore* oder catechistizonten gewesen, seine *dubia* und *opiniones* eröffnet und also sich in dises werkh nit nur mit blossen worten und lären zusagen, sonder mit würkhlicher bezeigung eines rechthen eiffers geschikht oder deme bequemet habe, und sollen solche schein und ire gezeugnussen die geistliche *instructores* euch als in sachen verordneten commissarien nit allein under werender commission, sonder auch nach vollendung derselben und euwer wider anhaimbkhunft zu senden, ir aber dieselbige schein jederzeit unserer i. ö. regierung vortragen, die solle dieselbige und ewere relation über eines und deß andern Muregischen uncatholischen bürger und inwohners in fleissiger obacht gehalten, ob disen scheinen und der gethanen zusagen von inen den uncatholischen Mureggern gelebt werde oder nit, und nach befundner beschaffenheit und ungehorsambs gegen jeden mit ansetzung weitern termins oder anschaffung und einzihung des 10. ₰ ohne weiters hinter sich sehen verfahren. Nachdeme auch fürkhombt, daß etliche under den obgedachten uncatholischen Mureggern sich auffs ungarisch und andere uncatholische orth zu sectischen praedicanthen begeben, daselbsten ire ehe zusamen geben, auch kinder thauffen lassen und zweiffels ohne andere sectische religions*exercitia* zu üben, so sollet ir auff dise gesellen mit fleis inquiriren, wan und wie oft diß ir hinab raissen fürgekhert worden und denselben eine straff nach inhalt unser reformationsgeneralien auferlegen. Ferner sollet ir auch auf alle bücher, so in der bürger und inwohner haußer sein, gute fleissige erkundigung anstellen und waß sectisch und verbotten befunden würdt, zu

ewern handen nemen und disfals niemanden verschonen. Die bücher aber sollet ir alherr zu unserer regierung handen liffern, die würdt mit denselben die gebür fürzukheren wissen. Nit weniger sollet ir auch ewere fleissige nachfrag haben, welche burger und inwohner, sie seyen catholisch oder uncatholisch, ire kinder auf lutherische schulen außer landts geschikht und denselben die unverlängte widerzurukhforderung berührter irer kinder alles ernsts und bey nambhafter poen auferlegen auch volgendts gute obacht bestellen, ob deme gehorsamet worden, und da sich hierunder bey einem ein saumbsall oder ungehorsamb befunden, denselben unser i. ö. regierung anzeigen, die solle hernaher gegen denselben neben dem nochmaligen bevelch der angedeuthen zuruggforderung mit unachläßlicher straf verfahren. In gleichen sollet ir auch fleissige nachfrag haben, wie es mit den gerhaabschaften der pupillen gehalten werde und da ir vermerkt, daß verwaisten kindern uncatholische gerhaben verordnet, sollet ir in unsern namen die verfüegung thun, daß dieselbige ihrer gerhabschafften auch auf vorgethane gerhabschaftraittungen bemüessigt und catholische an derselben statt verordnet werden; zum fall aber solche verenderung villeicht bey jemanden schwärlich und auf ehehafften oder notwendigen ursachen nit dismals beschehen möchte, sollet ir doch die sachen dahin richten, daß die uncatholische gerhaben über der pupillen personen in religionssachen aniche gwalt und disposition nit haben noch demselben iren pupillen ohne wissen und guthaißen des pfarrers weder *praeceptores* zuordnen noch sie außer landts an uncatholische orth zu schulen oder erlernung handtwerkhen (sic) verschikhen dörfen. Zum fall auch irgent ein gerhab ainem pupillen, man oder weibsperson, an sectische ort verschikt oder selbsten bei sich im haus hielte, derselbe pupill oder pupillin solle alsbaldt abgefordert und aus des gerhaben cost und haus genommen und an ein catholisch orth geschikht oder verdingt werden, alles bey nambhaffter straff und hindangesetzt aller der weltlichen obrigkhait einred und verhinderung. Dieweill auch fürkhombt, daß etliche under den uncatholischen bürgern und ire eheweiber in iren heusern haimbliche versamblungen und *conventicula* anstellen, ihre nachbauern und andern darzu beruffen, sectische postillen und bücher lesen und gar mündtliche vermanung und gleichsam predig halten, so sollet ir alß unsere verordnete commissarien hürüber gute inquisition anstellen, dergleichen haimbliche und offentliche wünkhell prediger oder underweiser alles ernsts darumben besprachen (sic) und jeden nach gestaltsame seiner verübthen mishandlung aine straff schöpfen (sic), dieselbige auch alsbaldt an im volzihen oder, da solches aus scheinenden verhinderungen nit sein köndte, den handl an unsere i. ö. regierung gelangen lassen.

Die solle sodan hierüber die gepür und notturft verfüegen und im fall auch andere unordnung euch mehr fürkhömben, sollet ihr dieselben gleichfals remedieren oder aber dessen mehrbesagter unserer i. ö. regierung umbstendiglich berichten, dan es beschiht etc.

Graz, den 4. Juli 1625.

An hern bischoven zu Seggau und hern Johann Franzen Deham als in sachen geordnete reformations commissarien.

Auf der ersten Seite links oben: Die in causa religionis zu Mureckh ausgefertigte commission betreffendt.

II.

Aus innerösterreichischen Innungsordnungen.

1.

Aus der Innungsordnung der ‚Müllerbruderschaft' zu Leoben samt den hernach benannten Zünften[1] *und Orten. Graz, 1601, Juni 13.*

(Kop. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungen.)

Punkt 3: Dann sollen sich drittens maister, müllerknecht und junger von allen obberierten orten alhero gen Leoben jarlichen zu zweyen undterschiedlichen tagen als zum hl. gottsleichnambstag und weihnachten auf beschehen ansagen erstlichen zum gottsdienst, sonderlich zur procession am berierten vest *Corporis Christi*, derselben von anfang bis zum endt mit den fanen andächtig ab- und beywarthen .....

Aus Punkt 9: Und nachdem wir von altersher unser bruederschafft alda zu Leoben bei den Thominicänerpriedern jederzeit gehabt, als wöllen wir dieselb noch dorten verbleiben lassen und unsern chreutzfanen dahin stellen auch järlich den berierten priedern, das sy in ierem täglichen gebett und opfer ob dem altar der verstorbnen und lebendigen christglaubigen seelen diser bruederschafft ingedenk sein, järlichen zween ducaten in

[1] Zur Bruderschaft von Leoben gehören die Mautmühlen von St. Peter, Trafoyach, Hafnern, Vordernberg, Eisenerz, Keichelwang, Lisingau, Mauttern ‚samt dem Reidnig', Wispach, Kammern, Seitzpach, Metschendorf, Teinersdorff, Traboch, Mässtain, St. Michael, St. Stephan, Kaisersperg, Göss, Schladming, Rokhmull, in der Gämbs, Michaeldorff und Kletschach.

in goldt aus der ladt raichen und geben und gott zu ehren ainen altar in dem chloster ornatt aufrichten und erhalten.

Schluss. Befehl Ferdinands II.: Gebieten hierauff allen . . . obrigkaiten, . . . das si, das obbemelt handwerch, . . . den gestifften gottsdienst ordentlich halten und bey der römischen catholischen kirchen beharlich verbleiben werden . . . .

2.

Aus der Handwerksordnung der Grazer Leinweber. Graz, 1601, Juli 10.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungsordnungen.)

Punkt 3: . . . haben wir uns . . . ainhellig bewilligt zu dem hl. vest *Corporis Christi* oder frohnleichnamstag den umbgang und christliche procession mit unsern tragenden fahn und ein jeder maister und knapp für sich selbs in aigner perschon mitzugehn und wie von altersher gebreüchig, denselbigen christlich ziern und vollenden zu helffen . . . . wellen auch das man . . . alle iar am quattembersontag zu den Pfingsten ain sool ambt singen lass mit 12 kherzen, wellen auch das unsers vorgeschribnen heiligentag, so in dieser unser bruederschafft begriffen . . . mit einem gesungnen ambt begangen werden . . .

3.

Bestätigung der Ordnung des Bäckerhandwerks zu Bruck und Leoben. Graz, 1603, Januar 12.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungsprivilegien.)

Daraus Punkt 2: Anfangs und vor allen dingen sollen alle und jede maister, knecht und pekhenjunger . . . . bey disen . . stetten Leoben, Brugg und ganzen refier herumb und in unser zunfft und bruederschafft gehörig sein . . . . iärlichen zu gottsleichnamstag hieher auf Leoben zu der pfärrlichen uhrallten gewöndlichen christlichen procession erscheinen und das heilige hochwürdig sacrament mit herumtragen, unsers zur bruederschafft gehörigen kirchenfahnns bey dem umbgang beglaytten, zuvorderist gott dem allmechtigen, dann der heyligen muetter gottes Maria ain gesungens ambt zu lob, ehr und preis in der alhieigen haubtkirchen halten lassen und denselben nicht allain samentlich mit gebeth und andacht beywohnen, sondern dem alten löblichen christlichen kirchengebrauch nach, jedweder unter jedem ambt zwaymal zum opfer gehen . . .

(Das Exemplar ist leider unvollständig und fehlen Punkt 3—8, 13—22, 28—32.)

Schluß: Gebieten auch hierauf allen und jeden geist- und weltlichen obrigkaiten, underthonen und getreuen, das sy das mergemelt handwerch der pekhen, so lang sy bey der christlichen catholischen römischen khirchen und verlobtem gottsdienst verbleiben werden, bey hierin verleibten ordnung schützen, schirmen und handhaben .....

4.

Aus dem Innungsbrief der Lederersunft zu Hartberg. Graz, 1604, März 24.

(Orig. Perg. Steiermärkisches Landesarchiv, 52e.)

Wir Ferdinand .... bekennen, das uns ... N. und N. ain gantzes handwerch der lederer in unser statt Hardperg und denen landtgericht undethenigist angebracht, wie sy sich zu befürderung der ehren gottes ... ainer allgemainen ordnung ... verglichen, welche ... also lautet:

Lederer handwerchs articlbrief.

Erstlichen sollen N. und N. aines ersamen lederer handwerch(s) dess löblichen stüfft hauss gottes in der statt Hartperg sambt iren uhralten und darzue gehörigen umbligenden refiern ... am sontag nach St. Sebastianstag, wie von alter hero die gewonhait ertragen, die lederer järlichen ain ambt in der pfarrkirchen St. Mertten daselbst in der statt Hardtperg auf dem gewondlichen lederer altar durch den pfarrherrn andechtiglich celebrieren lassen, auch ain jeder maister und knecht mit aufleg- und verrichtung des schuldigen opfers sich gehorsamblich erzaigen und von wegen haltung dieses gottsdienst soll ain ersames handwerch durch denselben verordneten zunfftmeister jeden wissentlichen pfarrherrn zu Hartperg jārlich zu raichen schuldig sein ain gulden; darbey sy sich so wol als vom hl. gotsleichnambstag ain gantzes handwerch lederer bey dem umbgang mit dem fahn von anfang bis zum endt mit erzaigung gebürlicher gottsrecht und ehren vleissig und andächtig erzaigen sollen. Welcher aber dises handwerchs, es sey maister oder knecht ausser gottes gewalt oder herrn sorg und genuegsamer erlaubnuss nit dartzue khombt, sollte ain jeder derselbe ungehorsame gestrafft werden in die ladt umb zway pfundt wax und nichts destoweniger sich mit ainem ersamen handtwerch der gebür nach vergleichen.

Zum andern sollen auch die lederer samentlich in irer zunften ainen erwöllen, welcher zu obbemelten tägen und heiligen festen bey celebrirung angehörter ämbter zur rechten zeit als in anfang des gottsdienst die kerzen anzinden und nach volbringung desselben vleissig widerumb auslesche, die kerzen nach alter gewonhaitan ir ort stelle und verware.

Zum dritten soll ain ersambs handwerch der lederer in dem umbgang an dem heiligen gottsleichnambstag neben des zunfftmaisters mit derselben fahnen, wie von alter, mit aller ehr, zucht und zier den umbgang vleissig verrichten, auch zu der hl. dreyfaltigkait umb gnad hertzlichen bitten helfen; den knechten sollen für den fahnen zu tragen geraicht werden zwen schilling pfening.

. . . . .

Zum fünften, so soll durch des zunftmaisters vleissiges aufmerken die järlichen sellämbter, wann es ain ersames handwerch begert, zu gedächtnus deren in gott entschlaffnen mitgenossen in irer lederer bruederschaft verordnet werden, das die kerzen vleissig angezündt, auch mit aller notturfften ohne undterlass versehen, besuecht und gehalten werden und für jedes seelambt solle dem pfarrherrn ain ersames handwerch ain schilling pfening raichen und bezallen.

5.

Extrakt aus der Innungsordnung der Lederer zu Judenburg. Graz, 1607, März 6.

(Kop. Steiermärkisches Landesarchiv. Innungen.)

. . . . Wann wir dann alles das, was zu gottes ehr und seiner hl. katholischen kirchen befürderung geraichen mag . . . . ins werk zu bringen genaigt . . . so . . . gebieten (wir) auch allen und jeden unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen obrigkeiten undterthanen und getreuen, dass sie das obgemelte handwerch jetzt und konfftig, so lang sy bey der christlichen katholischen römischen kirchen beständig verbleiben, bey solcher ordnung . . . . schützen, schermen und handthaben . . . .

6.

Aus der Innungsordnung der Sensenschmiede zu Kindberg, ddo. 1629, Oktober 28.

(Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Kindberg.)

Artikel 1. Jährlich am St. Leonhardstag festliche Zusammenkunft. Hochamt, dem Meister und Knechte beizuwohnen haben. Jener Meister,

der die Stunde verabsäumt, zahlt 6 Patzen oder 8 Groschen, der gar nicht erscheint 2 Gulden, der Knecht 1 Gulden.

Artikel 3. Festfeier an Fronleichnam. Öffentliche Prozession. Die Innung hat mit eigener Fahne zu erscheinen. Wer dabei fehlt, zahlt 3 Gulden.

Artikel 4. Viermal im Jahre werden zur Quatemberzeit für die entschlafenen Mitglieder Seelenmessen gelesen. Wer hiebei fehlt, wird gestraft.

Inhaltsübersicht.

Beilagen.

I. Die Reformationsordnungen innerösterreichischer Städte.

II. Aus innerösterreichischen Innungsordnungen.

DER BRIEFWECHSEL

KAISER MAXIMILIANS I.

MIT

SEINER TOCHTER MARGARETA.

UNTERSUCHUNGEN
ÜBER DIE ZEITFOLGE DES DURCH NEUE BRIEFE
ERGÄNZTEN BRIEFWECHSELS.

VON

DR. PHIL. HUBERT KREITEN.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 6. FEBRUAR 1907.

Literatur.

Adler Sigmund: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I. Leipzig 1886.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XII und XIII.

Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 87, 1. Hälfte, S. 229. Itinerarium Maximiliani 1508—1518. Herausgegeben von Viktor von Kraus. Wien 1899.

Archivalische Zeitschrift, Bd. XIII, 1888.

Baumgarten: Geschichte Karls V., I. Bd. Stuttgart 1885.

Brosch M.: Papst Julius II. Gotha 1878.

Busch W.: Drei Jahre englischer Vermittlungspolitik. Bonn 1884.

Dierauer: Geschichte der Schweizer Eidgenossen (bis 1516). Heeren-Uckertsche Sammlung, Bd. II. Gotha 1887.

Fontes Rerum Austriacarum, I. Abt., I. Bd. Von Herberstein, Selbstbiographie. Wien 1855.

Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 350—383. Christ. Friedr. Stälin: Aufenthaltsorte Kaiser Maximilians I. von 1493—1519. Göttingen 1862.

Gachard: Collection des voyages des souverains des Pays-Bas, Tome I—IV. Bruxelles 1882.

Gachard: Le chapitre des ambassades. IV. série des Bulletins de la commission royale. Tome VI. Bruxelles 1879.

Godefroy: Lettres du roy Louis XII. Bruxelles 1712.

Grotefend: Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannovor 1892.

Grotefend: Handbuch der Chronologie. Hannover 1872.

Henne: Histoire du règne de Charles V. en Belgique, Vol. 1—10. Bruxelles et Paris 1859.

Inventaire des Archives du Nord VII, VIII, IX.

Janssen: Frankfurts Reichskorrespondenz, II. Bd., II. Abt. Freiburg 1872.

Juste Th.: Charles V. et Marguerite d'Autriche. Bruxelles 1858.

Le Glay: Correspondance de l'empereur Maximilien I. et de Marguerite d'Autriche. Paris 1839.

Le Glay: Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche. Tome I. Paris 1845.

Mone Fr. J.: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, IV., V., VI., VII. Jahrgang. Karlsruhe 1835—1838.

Monumenta Habsburgica II, 1. Wien (1857).

Müller J. J.: Reichstagsstaat unter Maximilian I. von 1500—1508. Jena 1709.

Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Bd. V, 1900.
Nijhoff: Gedenkwaardigheden VI, 1. Arnhem 1859.
Pauli R.: Aufsätze zur englischen Geschichte. Neue Folge. Leipzig 1883.
Rühl Franz: Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin 1897.
Seeliger Gerhard: Erzkanzler und Reichskanzler. Innsbruck 1889.
Sanuto: Diarien, Bd. VI—IX. Venedig 1879 ff.
Schulte Aloys: Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl 1511. Leipzig 1906.
Strobel: Vaterländische Geschichte des Elsasses. 2. Aufl. Straßburg 1851.
Ulmann H.: Kaiser Maximilian I., 2. Bd. Stuttgart 1884 u. 1891.
Van den Bergh: Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche Geschiedenis, II u. III. Deel. Correspondance de Marguerite d'Autriche avec ses amis. Leiden 1845.
Wiener Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse, Bd. 2, 66, 104, 108.
Wolff, Max Freiherr von: Untersuchungen zur Venetianer Politik Maximilians I. Innsbruck 1905.
v. Zwiedineck-Südenhorst: Zeitschrift für allgemeine Geschichte, II. Bd. Stuttgart 1885.

Einleitung.

Die Geschichte der deutschen Kaiser mit ihrem umfassenden Quellenmaterial bietet uns auffallenderweise unter der großen Menge von schriftlichen Zeugnissen ihrer Zeit keine zusammenhängende vertrauliche Korrespondenz irgendeines Kaisers mit einem seiner Angehörigen. Der erste wirklich intime Briefwechsel eines deutschen Herrschers mit einem der Seinen, der annähernd vollständig vorliegt, ist die Korrespondenz[1] Kaiser Maximilians I. mit seiner Tochter Margareta von Österreich. Dieser geistig so hervorragenden Frau übertrug Maximilian im März des Jahres 1507 die Verwaltung und vormundschaftliche Regierung der Niederlande, mit der sie zugleich die Erziehung der unmündigen Kinder ihres kurz zuvor so unerwartet verstorbenen Bruders Philipp übernahm. Mit dem Zeitpunkte des Regierungsantrittes Margaretas hebt der interessante Briefwechsel zwischen Vater und Tochter an.

Leider ist derselbe, wie sorgfältig er auch vom Liller Archivar Le Glay wiedergegeben ist, bis heute nur mit größter Vorsicht zu benutzen, da die Ausgabe einen Mangel hat, der scheinbar zwar höchst geringfügig ist, ihren Wert aber sehr herabsetzt. Der Herausgeber war nämlich mit den Feinheiten der Chronologie nicht genugsam vertraut und dieser Fehler historischer Schulung hat zur Folge gehabt, daß in der chronologischen Reihenfolge der Datierungen eine große Verwirrung entstanden ist.

Die Originale der Sammlung Le Glay befinden sich in den ‚Archives du Nord, fonds de l'ancienne chambre des comptes de Lille'.

---

[1] Correspondance de l'empereur Maximilien I. et de Marguerite d'Autriche de 1507—1519, par Mr. Le Glay. Paris 1839.

Die ‚Chambre des comptes‘[1] oder Rechenkammer war von Philipp dem Kühnen im Jahre 1385 nach französischem Vorbilde, wo sie bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts bestand, in Lille eingerichtet worden zwecks genauer Regelung des Finanzdienstes, und zwar übte sie sowohl eine Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des herzoglichen Hofhaltes als auch eine strenge Prüfung und Überwachung der Einkünfte aus den Domänen. Daneben bildete sie während der häufigen Abwesenheit des Landesherrn das oberste Aufsichtsorgan über alle Beamten. Als nun 1667 die Chambre des comptes nach Brügge verlegt wurde, blieb das Archiv in Lille zurück, wo es noch heute ist. Hier befinden sich in der Abteilung ‚Lettres Missives‘ in den Bänden 6—20 und in den noch nicht geordneten Portefeuilles 1—39bis die von Margareta mit großer Sorgfalt aufbewahrten Originale des Briefwechsels. Leider hat das Liller Archiv nicht nur unter den Stürmen der Religionswirren des 16. Jahrhunderts, sondern auch unter den Verwüstungen der französischen Revolution sehr gelitten, so daß eine ganze Menge Zeugnisse dieser so bewegten Epoche der Vernichtung anheimfielen. Eine Reihe von Dokumenten wurde verschleppt, andere fielen dem Feuer zum Opfer und viele wurden zu Patronenhülsen verarbeitet. So sind z. B. die für die Beurteilung ihrer Zeit so interessanten Rechnungsbücher der Herzoge von Burgund bis auf 35 Listen völlig verschwunden.

Die ‚Lettres Missives‘ scheinen nicht so sehr unter diesen Wirren gelitten zu haben, da wir für die Zeit von Margaretas Regierungsantritt 1507 bis zur Mündigkeitserklärung des jungen Karl 1515 eine fast ununterbrochene Reihenfolge von Dokumenten besitzen. Von 1515 an nimmt die Zahl der Briefe im Vergleiche zu den früheren Jahren bedeutend ab, weil die Regentin infolge des steigenden Einflusses des franzosenfreundlichen Herrn de Chièvres mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Sie deutet dieses selbst an, wenn sie im Briefe 592 schreibt: . . . mais je n'y seroie aultre chose faire, car maintenant je ne me mesle d'affaire quelconque; et sera nécessaire que escripvés audit sieur de Chièvres et au chancellier . . .

---

[1] Vgl. Sigmund Adler: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., S. 8, 16 ff.

Die Korrespondenz umfaßt im ganzen 669 Briefe. Davon entfallen 520 auf Maximilian, und zwar sind es 504 Originale, 1 Entwurf und 15 Kopien. Auffallend ist es, daß sich unter der großen Zahl von Schreiben nur 32 eigenhändige Briefe Maximilians befinden. Maximilian schrieb eben nicht gerne selbst; neben dieser Abneigung mag auch wohl die nur mangelhafte Kenntnis der französischen Sprache ein Grund hierfür sein. Französisch mußte er aber seiner Tochter schreiben, da diese infolge ihrer Erziehung am Pariser Hofe des Deutschen nicht mächtig war.

Auf Margareta gehen 149 Briefe zurück, und dieser Teil der Sammlung hat sich in seiner interessantesten Form erhalten. Es sind nämlich mit Ausnahme von nur 6 Originalen und 4 Kopien alles Entwürfe, die fast sämtlich von der schier unermüdlichen Fürstin selbst durchgesehen und mit Randbemerkungen und Korrekturen versehen sind.

Die vorstehenden Angaben zeigen, daß der Fürstin die Erhaltung der Korrespondenz zu verdanken ist. Sie hat nicht nur die Entwürfe[1] der aus ihrer Kanzlei abgegangenen Briefe genau aufbewahrt, sondern sie hat auch, sei es aus kindlicher Liebe oder infolge der peinlichen Genauigkeit in der Überwachung der Kanzleigeschäfte, die Aufbewahrung der Maximilianischen Korrespondenz veranlaßt, die sonst wohl für uns verloren wäre, da weder die Innsbrucker noch die Wiener Archive meines Wissens die Entwürfe dieser Briefe besitzen.

[1] Leider kann nur ein geringer Bruchteil der geradezu erstaunlichen Gesamtkorrespondenz Margaretens wegen der stellenweise unentzifferbaren Schrift veröffentlicht werden.

I.

Schon lange vor Le Glay waren einzelne Briefe aus der Sammlung ‚Lettres Missives' veröffentlicht worden. So enthielten die im Jahre 1712 in Brüssel erschienenen ‚Lettres de Louis XII', herausgegeben von Jean Godefroy, 24 Briefe Maximilians und seiner Tochter.

Mehr als ein Jahrhundert verging, ehe die scheinbar der Vergessenheit anheimgefallenen ‚Lettres Missives' wieder in Erinnerung gebracht wurden. Deutscher Forschergeist war es, dem dies zu verdanken ist.

Gelegentlich einer Studienreise durch das nördliche Frankreich kopierte der deutsche Gelehrte Franz Josef Mone während seines Aufenthaltes in Lille aus dem dortigen Archive eine Reihe von Briefen und Dokumenten aus der Zeit Maximilians und der Kaiserwahl Karls V. Die Ergebnisse dieser Forschung veröffentlichte er in seinem ‚Anzeiger der Kunde der teutschen Vorzeit'. Karlsruhe 1835—1838.

Eine umfassende Neuordnung und Bearbeitung der im Liller Archiv vorhandenen Akten des beginnenden 16. Jahrhunderts unternahm dann der Generalarchivar Le Glay und als Frucht dieser sehr mühevollen Arbeit konnte er im Jahre 1839 der ‚Société de l'histoire de France' die ‚Correspondance de Maximilien I. avec sa fille Marguerite d'Autriche'[1] zur Veröffentlichung übergeben. Hierbei nahm er die 24 Briefe der ‚Lettres de Louis XII' und aus der Veröffentlichung Mones 25 Briefe mit in seine Ausgabe auf. Außer den 669 Briefen enthält das Werk noch ein kurzes Lebensbild des Kaisers und seiner Tochter nebst einem Inventar des so reichen künstlerischen

[1] Einige Jahre nach dem Erscheinen der Korrespondenz veröffentlichte C. van den Bergh auch noch eine Reihe von Briefen Margaretens in der ‚Correspondance de Marguerite d'Autriche avec ses amis'. 2 Bde. Leyden 1845.

Nachlasses der Fürstin, die über den Regierungsgeschäften nicht ihre Liebe zu Kunst und Wissenschaft verloren hatte, sondern der damaligen Kunstrichtung ein großes Interesse entgegenbrachte.

Bevor wir näher auf den Inhalt der Korrespondenz, auf ihren geschichtlichen Wert, auf ihre Mängel eingehen, empfiehlt es sich wohl, die Zeit und die Veranlassung ihrer Abfassung einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Am 25. September 1506 starb nach kurzer Krankheit Maximilians einziger Sohn Philipp, durch seine Heirat mit Johanna, der Tochter Ferdinands von Aragonien und Isabellas von Kastilien, ‚Herzog von Burgund' und ‚König von Kastilien'.

Ein harter Schlag, der um so mehr zu beklagen war, als Philipps Gemahlin bald nach dem Tode des Gatten in die Nacht unheilbaren Wahnsinnes versank. In Spanien übernahm an ihrer Stelle ihr Vater Ferdinand die Regierung; aber wer sollte in den Niederlanden den Herrscher ersetzen? Maximilian konnte unmöglich neben den Regierungsgeschäften seines eigenen Reiches auch noch in den Niederlanden die Leitung übernehmen, abgesehen davon, daß er wohl kaum darnach verlangen mochte, in dem Lande zu herrschen, wo ihm einst so wenig Liebe entgegengebracht worden war. Durch mehrere Gesandtschaften ließen die niederländischen Provinzen ihm die Herrschaft anbieten; aber er zog es vor, seiner Tochter Margareta, der verwitweten Herzogin von Savoyen, im März des Jahres 1507 die vormundschaftliche Regierung in den Niederlanden zu übertragen; zugleich übergab er ihr damit auch die Erziehung der verwaisten Kinder Philipps, des nachmaligen Karls V. und seiner Schwestern Eleonore, Isabella und Maria, während der jüngere Sohn Ferdinand und die jüngste Tochter Katharina in Spanien erzogen wurden.

Es war gerade keine leichte Aufgabe, die damit der Fürstin übertragen war; jedoch mit unverzagtem Mute trat sie ihr verantwortungsvolles Amt an. Schwierigkeiten und Hindernisse innerhalb und außerhalb des Landes konnten sie nicht abschrecken, denn ihr Charakter war durch tiefes Leid gestählt worden.

Als zweites Kind Maximilians und Marias von Burgund am 10. Februar 1480 zu Brüssel geboren, traf sie der erste Schicksalsschlag, an denen ihr späteres Leben so reich sein

sollte, schon im zarten Alter von zwei Jahren, als ihr durch plötzlichen Tod die Mutter entrissen wurde. Um so verhängnisvoller wurden für sie die Folgen dieses Todes, da schon bald die offene Abneigung, ja die Feindschaft der Niederländer gegen ihren Vater zutage trat; der nicht in ihrem Lande geborene Erzherzog stand ihnen zu fremd gegenüber und anstatt dem Maximilian die vormundliche Regierung zu übertragen, wandten sich die Niederlande um Schutz und Hilfe an Ludwig XI. von Frankreich. Mit Freuden ergriff dieser die Gelegenheit, sich wieder in die burgundischen Angelegenheiten mischen zu können. Er knüpfte mit den Flamländern, in deren Gewalt sich die Kinder Marias befanden, Unterhandlungen an, die im Dezember 1482 zum Vertrage von Arras führten. Es wurde hier die Heirat Margaretas mit dem französischen Dauphin beschlossen und schon nach kurzer Zeit wurde die Prinzessin nach Paris gebracht, um hier gemäß ihrer zukünftigen Stellung erzogen zu werden. Aber es sollte anders kommen. Politische Rücksichten bewogen Karl VIII., sie nach zehnjährigem Aufenthalte am französischen Hofe schnöde im Stiche zu lassen, und im Mai 1493 wurde sie in ihre niederländische Heimat zurückgesandt. Doch sie sollte nicht lange hier bleiben. Die Beziehungen Maximilians zu Spanien hatten sich im Laufe der Zeit immer mehr gebessert und, wie so oft, sollte auch diesmal der Freundschaftsbund durch eine dynastische Verbindung besiegelt werden. Und zwar sollte es eine Doppelheirat sein. Maximilians Sohn Philipp vermählte sich mit Johanna von Spanien und Margareta wurde dem spanischen Thronfolger Johann als Gemahlin bestimmt. Im April 1497 wurde unter dem Jubel der spanischen Bevölkerung zu Burgos dieser Bund geschlossen. Aber der über dem Leben der Fürstin waltende Unstern ließ sie nicht lange im Besitze eines heiteren und ungetrübten Glückes. Noch in demselben Jahre starb ihr Gemahl und, da auch das Kind, das aus dieser Ehe hervorging, bald nach der Geburt starb, verlor Margareta alle Ansprüche auf den spanischen Thron. 1499 kehrte sie zu ihrem Vater zurück. Aber nicht lange war ihres Bleibens im Heimatlande. Der junge Herzog Philibert von Savoyen hatte sich um sie beworben und im Oktober 1500 verließ sie abermals die Niederlande. Glückliche Jahre verlebte sie an der Seite des innigst geliebten Gatten. Doch auch dieses Glück fand ein

schnelles Ende durch den plötzlichen Tod Philiberts im September 1504. Mit 24 Jahren zum dritten Male Witwe, kehrte sie wieder in die Niederlande zurück, mit dem festen Vorsatze, von jetzt an ihre Heimat nicht mehr zu verlassen. Diesem Entschlusse blieb die Fürstin treu, obwohl ihr noch mehrere Male eine Königskrone winkte. Sie war es müde, noch länger durch ihre Hand die politischen Beziehungen Habsburgs zu irgendeinem Staate Europas gut zu gestalten oder gute Beziehungen fester zu knüpfen, zumal bald eine Aufgabe an sie herantrat, die ihrer großen Seele würdig war und ihre Kraft ganz in Anspruch nahm. Es war die infolge Philipps Tod notwendig gewordene Übernahme der Regierung der Niederlande und der Erziehung des verwaisten Karl und seiner Schwestern.

Mit diesem Zeitpunkte hebt zwischen Vater und Tochter ein ununterbrochener Briefwechsel an, ein Briefwechsel, der für die geschichtliche Erkenntnis jener Zeit eine unschätzbare Fundgrube bildet. Der Inhalt der Briefe ist zwar nicht so sehr politischer Natur, sondern vielmehr ein privater Meinungsaustausch, in dem allerdings auch gar manche politischen Ereignisse notwendigerweise erwähnt und besprochen werden müssen. Privatbriefe darf man wohl stets als gute und zuverlässige Geschichtsquellen ansehen, und zwar für die damalige Zeit noch mehr als heute; denn der Nachrichtendienst des 16. Jahrhunderts war zum größten Teile auf Privatbriefe angewiesen, weil unser heutiges Zeitungswesen damals noch der Zukunft angehörte. Der Schreiber meldet dem fernen Freunde die neuen Ereignisse der Heimat, hält ihn in Kenntnis über deren Ursache und Wirkung und schildert ihm die Personen, die jene hervorgerufen oder beeinflußt haben. Während politische Berichte meist eine gewisse Tendenz haben, enthalten Privatbriefe eher eine der Wahrheit entsprechende Schilderung, da hier die Ereignisse vorurteilsfrei, von keinem Parteigeist beeinflußt behandelt werden können. So kann man Privatbriefe vertrauenswürdiger Personen als getreue Spiegelbilder der in ihnen behandelten Ereignisse ansehen. Nehmen nun gar die Personen, aus deren Feder die Berichte stammen, eine hervorragende Stellung ein, dann erfordert ihr Briefwechsel doppeltes Interesse. Nach diesen Voraussetzungen verdient die vorliegende Korrespondenz sicherlich die größte Beachtung; steht

doch auf der einen Seite Maximilian, der geniale und ritterliche deutsche Kaiser, auf der anderen seine kluge und geistreiche Tochter, eine Frau, die in die Geschicke der damaligen europäischen Politik öfters entscheidend eingegriffen hat. Zwischen beiden herrscht ein reger Gedanken- und Meinungsaustausch, bald rein familiärer, bald aber auch ernsterer Natur. Neben durchaus geschäftlichen Schreiben diplomatischen Charakters finden wir Briefe eines zärtlich um das Wohl der Seinen besorgten Familienoberhauptes. An der Seite ernster, aber aus kindlich sorgendem Herzen kommender Ermahnungen der Regentin, nicht blindlings den verlockenden Anerbietungen der Gegner nachzugeben, finden wir herrliche Ergüsse einer rührenden Kindesliebe, die, in schonender Weise ängstlich bemüht, den Vater nur nicht zu verletzen, es unternimmt, den Kaiser von seinen phantastischen, aussichtslosen Unternehmungen abzuraten. Weiter finden wir dann Briefe, die der jedesmaligen Lage der Schreibenden entsprechen, bald Kinder einer scherzenden, bald einer erregten Laune; Briefe, die nur durch die genaue Kenntnis der damaligen Zeit und Verhältnisse uns verständlich werden. In bunter Reihenfolge wechseln dann Pfründenverleihungen, Ernennungen und Bestätigungen mit dem ständigen Jammerliede über des Kaisers immer leere Taschen ab.

Der Wert der bisherigen Ausgabe dieser interessanten Korrespondenz wird leider durch die ungenaue Einreihung der einzelnen Stücke sehr herabgesetzt. Die Zählung des Jahres von Ostern zu Ostern, die der Herausgeber bei der Zusammenstellung der Briefe angewandt hat, bringt eine ziemliche Verwirrung hervor, da der Osterstil von allen Rechnungsarten der unsicherste ist. Als bewegliches Fest kann Ostern nämlich in einen Zeitraum von 28 + 7 Tagen fallen, vom 22. März bis zum 25. April. Die Beweglichkeit des Festes innerhalb eines Zeitraumes von 35 Tagen bringt es mit sich, daß bei dieser Art der Zeitrechnung nicht wie in unserem heutigen Kalender in jedem Jahre gleichviel Tage sind (mit Ausnahme der Schaltjahre). Es mußten längere und kürzere Jahre vorkommen, solche, denen eine Reihe von Tagen in März und April fehlten, neben anderen, in denen die gleichen Monatsdaten sich zweimal vorfanden. So begann z. B. das Osterjahr 1508: am 23. April, das Osterjahr 1509: am 7. April. Demnach fehlten dem Osterjahr 1508 die Tage vom 7.—23. April.

Dagegen beginnt das Osterjahr: 1510: am 31. März, 1511: am 20. April.

Die Tage vom 1.—20. April finden sich zweimal im Jahre 1510. Allerdings sollten solche gleichnamige Daten desselben Jahres durch die erklärenden Zusätze ‚avant‘ oder ‚après Pasques‘ voneinander unterschieden werden. Aber nur zu oft wurden diese erläuternden Worte unterlassen und nur zu leicht konnten die einzelnen Stücke einer Sammlung falsch eingereiht werden, zumal wenn dem Historiker an der Urkunde selbst keine inneren oder äußeren Merkmale vorlagen, nach denen er sich richten konnte.

Nach diesen Voraussetzungen ist es wohl leicht begreiflich, daß auch Herrn Le Glay manche Unrichtigkeiten in der Zusammenstellung der einzelnen Briefe mitunterlaufen konnten, zumal ihm nicht viele Orientierungspunkte geboten waren. Zwar kam er zu der Überzeugung, die kaiserliche Kanzlei sei in der Art der Zeitrechnung nicht konsequent gewesen; aber trotzdem war bei der Einreihung der Briefe nur der in Burgund übliche ‚mos gallicanus‘ oder ‚vieux style de France‘ für ihn maßgebend. Nur bei zwei Stücken konstatierte er eine andere Jahresrechnung,[1] den Weihnachtsstil oder den römisch-heidnischen ‚Circumcisionsstil‘, d. h. den Anfang mit dem 1. Januar. In eine weitere Untersuchung über die Art der Zeitrechnung ließ er sich jedoch nicht ein, obgleich er bei genauerem Zusehen eine ganze Reihe mindestens zweifelhafter Datierungen gefunden haben würde. Hätte Herrn Le Glay eine fortlaufende Aufzeichnung

---

[1] Bekanntlich herrschte während des Mittelalters eine große Mannigfaltigkeit im Gebrauche des Jahresanfanges. Verschiedenheiten nach Zeit und Ort gab es und selbst am nämlichen Orte und zur nämlichen Zeit war nicht immer der gleiche Jahresanfang im Gebrauche. So bediente sich z. B. in Deutschland die kaiserliche Kanzlei seit der Karolingerzeit vorzugsweise des Weihnachtsstiles, während man im bürgerlichen Leben das ganze Mittelalter hindurch mit Vorliebe den 1. Januar als Anfang nahm. Einen interessanten Beleg, wie man an derselben Stelle sich beider Arten bediente, liefert v. Kraus im ‚Itinerar Maximilians‘, S. 43. Er führt zwei Briefe der kaiserlichen Kanzlei vom 29. Dezember 1511 aus Linz an. Der eine ist datiert 29. Dezember 1512, der andere 29. Dezember 1511. Beide müssen aber vom nämlichen Tage sein, da Maximilian am 29. Dezember 1512 in Weißenburg ist. In dem ersten Falle ist demnach Weihnachten, im letzteren aber der 1. Januar als Beginn des neuen Jahres genommen.

der Aufenthaltsorte Maximilians für die Dauer der Korrespondenz vorgelegen, so würde ihm seine Vermutung, die kaiserliche Kanzlei habe nach verschiedenen Stilen datiert, zur Gewißheit geworden sein. Im allgemeinen nämlich folgte sie dem deutschen Gebrauche, aber in Schriftstücken, die für die Niederlande bestimmt waren oder beim Verweilen in Gebieten, wo der Osteranfang herrschte, wandte sie oft den letzteren an, ein Gebrauch, der für die Kanzlei Karls V. beim Aufenthalt in den Niederlanden feststeht.

Es muß deshalb als ein glücklicher Zufall angesehen werden, daß Viktor von Kraus im gräflich Falkenhaynschen Schloßarchiv zu Walpersdorf in Niederösterreich einen Aktenfaszikel über die Reisen Kaiser Maximilians von 1508—1518 auffand, eine Aufzeichnung der Aufenthaltsorte von Tag zu Tag, von der Hand eines ungenannten Zahlmeisters der kaiserlichen Hofhaltung. Nach diesen Notizen stellte v. Kraus ein Itinerar Maximilians für die Jahre 1508—1518 zusammen.[1] Diese Arbeit kann desto größeren Wert beanspruchen, als der Verfasser sich nicht, wie es vorhin Stälin[2] bei seiner ziemlich lückenhaften Angabe der Aufenthaltsorte Maximilians getan hatte, auf die manchmal mindestens zweifelhaften Mitteilungen zeitgenössischer Berichte oder auf die jedesmal auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfenden Datierungen Maximilianischer Briefe stützt, sondern den Aufzeichnungen eines Mannes folgt, der, als kaiserlicher Zahl- oder Pfennigmeister in nächster Umgebung des Herrschers weilend, genaue Kenntnis über Kommen und Gehen des Kaisers haben muß und der verläßlichen Buchführung wegen sich genaue Aufzeichnungen gemacht hat. Um die Richtigkeit seines Itinerars nachzuweisen, zog v. Kraus neben anderen sicheren Quellen aus der damaligen Zeit auch den Briefwechsel Maximilians mit seiner Tochter zum Vergleiche heran. Und er fand, daß zwar im großen und ganzen beide Angaben ziemlich übereinstimmten, daß es aber andererseits auch nicht an zahlreichen Abweichungen mangelte. Einige dieser Differenzen erklärte er durch eine Eigentümlichkeit des Itinerars, auf die ich später eingehen werde, oder durch eine

[1] Im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 87, 1. Hälfte, S. 229 ff. Wien 1899.

[2] In Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 350 ff. 1862.

räumliche Trennung des Kaisers von seiner Kanzlei, andere mußte er auf ein offenbares Versehen des Herausgebers oder der Kanzlei zurückführen.

Leider hatte v. Kraus die Originale der Korrespondenz nicht eingesehen und so fehlte seiner immerhin sehr wahrscheinlichen Annahme doch noch der endgültige Beweis. Nach genauer Durchsicht der Originale im Archiv von Lille will ich den Versuch machen, an der Hand des Itinerars einen genauen Vergleich anzustellen und zugleich eine Neuordnung der Korrespondenz vorzunehmen. Da v. Kraus sein Itinerar erst mit November 1508 beginnt und im Februar 1518 schließt, so habe ich für die vorher und nachher liegende Zeit neben Stälin noch die Diarien des Sanuto und Johannes Janssen ‚Frankfurts Reichskorrespondenz' benutzt.

Für Margaretas Regierung liegt bis jetzt noch kein Itinerar vor. Zwar hat ja Gachard in den ‚Voyages des Souverains des Pays-Bas', tome II, für den jungen Karl V. ein Itinerar zusammengestellt, aber diese Angaben stimmen nur selten auch für den Aufenthaltsort der Regentin. Ich werde deshalb zunächst die Maximilianischen Briefe einer genauen Prüfung unterziehen, um an denselben dann eine sichere Basis für die schwierigere Untersuchung der Schreiben Margaretas zu besitzen.

II.

Eine genaue Vergleichung der Briefe Maximilians mit den entsprechenden Angaben des Itinerars zeigt uns, daß 357 Briefe von vornherein als sicher datiert angesehen werden können. In beiden Quellen stimmen die Aufenthaltsorte überein und der Inhalt der Briefe entspricht dieser chronologischen Einordnung.

Welche Momente können nun zur Bestimmung der richtigen Reihenfolge auch der übrigen Briefe dienen?

1.

Die schon vorher kurz erwähnte Eigentümlichkeit des Itinerars. Der Verfasser der dem Itinerar zugrunde liegenden Aufzeichnungen zählt, da er nach den Nacht-

quartieren rechnet, den Tag der Abreise, gleichgültig, ob Maximilian noch an demselben Tage einen anderen Aufenthaltsort erreichte oder im Verlaufe des Tages irgendwo Station machte, einfach zum Abreiseort. Verläßt Maximilian z. B. am 5. Juni Cöln, passiert an diesem Tage Bonn und langt gegen Abend noch in Linz an, so verzeichnet das Itinerar für den 5. Juni nur Cöln und für den 6. Linz. Man kann demnach in der Regel, bei nur kleinen Tagereisen immer, die Ankunft des Kaisers auf den Tag verschieben, der dem im Itinerar verzeichneten Datum einen Tag voraufgeht. Zum Beweise dieser Behauptung zieht v. Kraus die zuverlässige Reichskorrespondenz Frankfurts und Cuspinians Tagebuch sowie die Selbstbiographie des Herrn von Herberstein heran. In allen diesen Werken findet sich seine Annahme bestätigt. Mehrmals wird die Ankunft des Kaisers einen Tag früher als im Itinerar gemeldet. Wenden wir diese Eigentümlichkeit auf unsere Korrespondenz an, so zeigt sich, daß auch hier eine Reihe scheinbarer Differenzen dieselbe bestätigt.

	Maximilian datiert:			Das Itinerar verzeichnet:	
92.	Aalst	27. Febr.	1509	Aalst	28. Febr.
94.	Bergen	22. März	„	Bergen	23. März
97. 98.	Breda	25. „	„	Breda	26. „
99.	Hertogenbosch	27. „	„	Hertogenbosch	28. „
170.	Sterzing	15. Jan.	1510	Sterzing	16. Jan.
215.	Mindelheim	13. Juni	„	Mindelheim	14.—15. Juni
228.	Weilheim	19. Juli	„	Weilheim	20.—22. Juli
232.	Innsbruck	31. „	„	Innsbruck	1. Aug.
259.	Neustadt	30. Okt.	„	Neustadt	31. Okt.
337.	Sterzing	20. Nov.	1511	Sterzing	21. Nov.
340.	Gmünd	29. „	„	Gmünd	30. „
346.	Gmunden	16. Dez.	„	Gmunden	17.—20. Dez.
354.	Linz	14. Jan.	1512	Linz	15.—20. Jan.
360.	Geiselhöring	29. „	„	Geiselhöring	30. „
389. 390.	Rupelmonde	18. Juni	„	Rupelmonde	19.—20. Juni
393.	Tervueren	22. „	„	Tervueren	23. „
395.	Tournhout	27. „	„	Tournhout	28. „
460.	Ulm	14. März	1513	Ulm	15. März
464.	Augsburg	18. „	„	Augsburg	19. „

483.	Augsburg	12. April 1513	Augsburg	13. April
514.	Namur	20. Juli „	Namur	21. Juli
640.	Antwerpen	24. März 1517	Antwerpen	25.—29. März

2.

Eine zweite Gruppe scheinbarer Abweichungen erklärt sich aus dem Verhältnis des Kaisers zu seiner Kanzlei. Kaiser und Kanzlei sind nicht immer am gleichen Orte; manchmal zieht sie zu dem von Maximilian bereits vorher bestimmten größeren Aufenthaltsorte vor, oder sie bleibt nach dem Fortgange des Kaisers noch längere Zeit im alten Quartier und holt dann später auf dem kürzesten Wege den Herrscher wieder ein. Weilt Maximilian in einer größeren Stadt und macht von hier aus Tagesausflüge in die Umgebung, so vermerkt das Itinerar das Nachtquartier. Die Kanzlei, die meist diese Ausflüge nicht mitmachte, stellte vom jeweiligen Standort die Briefe aus und die Unterschrift des Kaisers wurde nachher für den bereits mit Datum und Ausstellungsort versehenen Brief nachgetragen. Auf diese Weise werden sich eine ganze Reihe Abweichungen erklären lassen. Die Briefe mit dem kleinen Handzeichen ‚per regem' verbürgen uns ja im allgemeinen die Anwesenheit des Kaisers am Ausstellungsorte, da sie wegen ihres meist rein persönlichen Inhaltes auf eine vorherige Besprechung Maximilians mit dem Sekretär schließen lassen. Doch würde es sicherlich zu weit gegangen sein, unbedingt den Ausstellungsort und Aufenthaltsort des Herrschers für identisch zu halten. Denn Besprechung und Ausfertigung muß nicht notwendigerweise an ein und demselben Tage erfolgen und Maximilian kann ja auch auf schriftlichem Wege den bezüglichen Auftrag seinem Schreiber erteilt haben.

Daß die mit dem großen Handzeichen ‚Maxi' oder ‚Maxis' versehenen Briefe für ein Itinerar nur mit sehr großer Vorsicht zu benutzen sind, dafür bringt v. Kraus in der Vorrede zum Itinerar zahlreiche Beispiele.

a) Die Kanzlei folgt nach.

36. Linz 12. Mai 1508.

Nach Angabe Stälins ist Maximilian am 7. in Linz; er zieht auf Cöln zu, wo er am 13. anlangt.

Nr.	Ort	Datum	Jahr		Itinerar
122.	Sterzing	10. Juni	1509	It.	5.—8. Juni Sterzing
143. 144.	im Lager zu Limena	7. Okt.	1509	„	4.—6. Okt. Limena
229.	Weilheim	24. Juli	1510	It.	20.—22. Juli Weilheim
265. 266.	Ensisheim	22. Nov.	„	„	15.—21. Nov. Ensisheim
358.	Wels	22. Jan.	1512	„	21. Jan. Wels
366.	Windsheim	22. Febr.	„	„	21. Febr. Windsheim
370.	Wiesbaden	3. März	„	„	2. März Wiesbaden
371.	Cochem	8. „	„	„	7. „ Cochem
488.	Mindelheim	29. April	1513	„	25.—27. April Mindelheim
510.	Frankfurt	5. Juli	„	„	27. Juni—4. Juli Frankfurt
537.	Aire	6. Sept.	„	„	1.—5. Sept. Aire
538.		6. „	„	„	
539.		6. „	„	„	
618.	Pergine	7. März	1516	„	3.—6. März Pergine

Der Brief muß aber am 6. bereits ausgefertigt worden sein, da am Schlusse sich ein eigenhändiger Zusatz Maximilians befindet.

b) Die Kanzlei zieht vorauf.

117. Angelberg 18. Mai } 1509 — It. 11.—20. Mai Kaufbeuern
118. Mindelheim 19. „ } 1509 — „ 21. „ Mindelheim

Die Kanzlei muß vorher schon Kaufbeuern verlassen haben, am 18. bereits den Weiler Angelberg nordöstlich von Mindelheim passieren und am 19. bereits nach Mindelheim gelangen.

345. Gmunden 15. Dez. 1511 — It. 17.—20. Dez. Gmunden

Am 13.—14. ist Maximilian in Aussee, am 15.—16. in Ischl nordwestlich von Aussee und in St. Wolfgang weiter westwärts, am 17.—20. in Gmunden nördlich von Ischl. Die Kanzlei hat den Umweg westwärts nicht mitgemacht, sondern zieht direkt von Aussee über Ischl nach Gmunden, wo sie am 15. schon angelangt ist.

c) Die Kanzlei bleibt nach der Abreise Maximilians noch einige Zeit am alten Standort, besonders beim Verweilen in einer größeren Stadt.

187. Augsburg 21. März 1510 — It. 8.—20. März Augsburg

Am 21. in Buchloe, am 22. in Kaufbeuern und wieder in Buchloe, vom 23.—31. wieder Augsburg. Die Kanzlei ist in Augsburg geblieben.

226. Augsburg 12. Juli 1510. It. 9.—10. Juli Augsburg.
Am 11. und 12. ist er in der Umgebung Augsburgs.

227. Augsburg 14. Juli 1510. It. In der Umgebung Augsburgs.

234. Innsbruck 9. Aug. 1510. „ 8.—9. Aug. Zirl, westlich von Innsbruck.

235. Kematen 13. Aug. 1510. „ 12. Aug. Kematen.
236. Innsbruck 13. „ 1510. „ 13. „ Selrain südwestlich von Innsbruck.

Nr. 236 gehört vor 235. Die Kanzlei ist noch am 13. in Innsbruck, zieht dann von Innsbruck fort über Kematen nach Selrain.

267 u. 268. Freiburg den 28. Nov. 1510. It. Freiburg 23.—25. Nov.
Vom Ende November, den ganzen Dezember hindurch bis zum März des folgenden Jahres weilt Maximilian in Freiburg und Umgegend.

442. Weißenburg 8. Jan. 1513. It. 1.—7. Jan. Weißenburg.
8.—14. „ Landau.

483. Augsburg 12. April 1513. It. 1.—11. April Augsburg.
12. „ Wertingen.
13.—17. „ Augsburg.

485. Augsburg 21. „ 1513. It. 19.—20. „ „
am 21. und folgende Tage in der Umgebung Augsburgs.

497. Augsburg 25. Mai 1513. It. 15.—23. Mai Augsburg, bis z. 25. noch i. d. Umgebung.

598. Innsbruck 31. Aug. 1515.
599. Innsbruck 4. Sept. „
600. Innsbruck 7. „ „
Maximilian den ganzen Sept. und Okt. in Innsbruck und Umgebung.

617. Augsburg 24. Jan. 1516. It. 5.—22. Jan., bleibt noch einige Tage i. d. Nähe Augsburgs.

d) Eine vierte Gruppe von Abweichungen findet sich bei nahe zusammenliegenden Orten, wo man gar nicht an eine Trennung zu denken braucht.

119.
120. Reute den 25. Mai 1509. It. 25. Mai Nesselwang

Reutte wird im Itinerar gar nicht erwähnt. Max verläßt am 25. Nesselwang, passiert das nahe gelegene Reutte und erreicht gegen Abend noch die Ehrenberger Klause, wo er nach dem Itinerar am 26. weilt.

135.	Im Lager vor Padua	18. Aug. 1509.	Nach dem Itin. weilt Max an diesen Tagen in Tencarola und Limena, Orte in der Umgebung Paduas.
136.		23. „ „	
137.		23. „ „	
138.		23. „ „	

Am 17. August war der erste Angriff an der Porta di Coda Lunga. Hier abgewiesen, verlegt Max sein Lager zuerst auf die West-, dann auf die Südseite Paduas.

148.	Longare 13. Okt. 1509.	It. 8.—9. Okt. Longare.
149.	„ 15. „ „	10.—17. „ Costozza.
150.	„ 15. „ „	18. „ Altavilla.
151.	Costozza 18. „ „	

Nach dem Unglück vor Padua teilte Max sein Heer in zwei Teile. Ein Teil zog nach Vicenza, den anderen führte er gegen Verona. Longare und Costozza sind beide südlich von Vicenza, jedoch Costozza mehr nach Osten als Longare, so daß Max einen Umweg macht. Vielleicht hat die Kanzlei diese Rückwärtsbewegung nicht mitgemacht, sondern ist in Longare geblieben und nur Hannart hat als Sekretär den Kaiser begleitet. Vielleicht liegt aber auch eine Verwechslung der Namen vor, was bei dem unsteten Herumziehen nach dem Schlage vor Padua leicht angenommen werden kann.

230.	Reute den 28. Juli. 1510.	It. 27. Juli Reutte und Heiterwang. 28. Juli Ehrenberg und Heiterwang.
238.	Schloß Berneck 30. Aug. 1510.	„ 28.—29. Aug. Berneck bei Landeck. 30. Aug. Landeck.
240.	Schloß Landeck 31. „ 1510.	„ 31. Aug. Zams, nördl. von Landeck.
254.	Villingen 22. Okt. 1510.	„ 22.—24. Okt. Jagdschloß Entenburg nahe bei Villingen.

329. Schloß Heimfels 16. Okt. 1511. It. 9.—15. Okt. Heimfels.
330. Innichen 21. Okt. 1511. „ 16. Okt. Innichen.
17.—20. Okt. Toblach.
21. Okt. Toblacher Heide.

Alle diese Orte liegen ganz nahe zusammen.

445. Ingweiler 21. Jan. 1513. It. 21. Jan. Buchsweiler.
446. „ 21. „ „

Max ist den ganzen Dezember und Januar in Hagenau und Umgebung. Es kann sich hier um eine Vertauschung der beiden Namen handeln, aber die Entfernung beider Orte ist auch keine große.

531. Rebeck 20. Aug. 1513. It. 20.—22. Aug. Aire und im Lager vor Thérouane.

In der Nähe von Aire liegt ein Ort Rebecques.

620. Caldes 19. April 1516. It. 19. April Terzolas nahe bei Caldes.
649. Innsbruck 20. April 1518. It. 20. April Hall.
Append. VI. Linz 30. „ 1514. „ 30. „ Enns, östl. von Linz.

e) Es folgen noch drei Briefe mit nicht leicht zu erklärender abweichender Datierung.

550. Wildenburg 7. Nov. 1513. It. 7.—8. Nov. Nördlingen.
551. „ 7. „ „

Den ganzen November hindurch wird kein Wildenburg erwähnt. Vom 1.—2. November ist Max in Miltenberg, durchzieht das nördliche Baden bis Tauberbischofsheim und betritt am 4. den Boden Württembergs, gelangt am 7. über Rottenburg, Dinkesbühl nach Nördlingen und von hier nach Augsburg. Wildenburg muß eine Verstümmelung des Wortes ‚Miltenberg' sein, wo die Kanzlei zurückgeblieben ist.

629. Straßburg 21. Nov. 1516.

Straßburg wird im November 1516 nicht genannt. Am 21. November ist Max in Ober-Ehnheim, am 22. November in Neuweiler. Auf dem Zuge von Ober-Ehnheim nach Neuweiler kann in Straßburg Halt gemacht worden sein; dieser Aufenthalt wird im Itinerar nicht erwähnt, da es nur nach Nachtquartieren rechnet.

3.

Römisch zu datieren sind:

26. Dislingen oder Justingen 16. Febr.
Gehört nicht nach 1508, sondern nach 1507, denn der Brief ist unterzeichnet: den 16./II. martis Die. 1507 ist der 16. Februar ein Dienstag.

91. Bozen 28. Jan. 1508, nicht 1509.
280. „ 10. „ 1510, „ 1511.
351. } Freiburg 3. Jan. } 1511, nicht 1512.
352. } 4. „
Denn die Kaiserin Maria Blanca ist am 31. Dezember 1510 gestorben.

467. Trier den 29. März 1512, nicht 1513.
560. Augsburg 28. „ 1513, „ 1514.
616. „ 5. Jan. 1516, „ 1517.
(Dieser Brief bereits von Le Glay richtig eingereiht.)

633. Weißenhorn 1. Jan. 1516, nicht 1517.
634. Augsburg 18. „ „ „ „
635. „ 25. „ „ „ „
(Max verläßt zwar am 22. Januar schon Augsburg, weilt aber bis zum 25. in der Umgebung dieser Stadt.)

637. Malsen 26. Febr. 1516, nicht 1517.
646. Trier 7. Jan. 1517, „ 1518.
647. Düren 18. „ „ „ „
661. Augsburg 17. Febr. 1518, „ 1519.

4.

Briefe, die sich an der Hand des Itinerars richtig einreihen lassen.

84. Schoenhoven den ... Okt. 1508. It. 6—12. Okt. Schoenhoven.
(Nr. 84 muß demnach hinter Nr. 76 stehen.)

195. Augsburg den ... April 1510. It. 1.—18., 23.—28. und 30. April Augsburg.
Da Mercurino de Gattinara, der nach Spanien gesandt werden soll, gegen Ende April auf seinem Posten ist, so muß der Brief in den Anfang des Monates verlegt werden. (Einzureihen hinter Nr. 190.)

520. Bitburg den . . . Juli 1513.
Max ist nur am 18. in Bitburg. (Brief gehört hinter Nr. 513.)

521. Coblenz den . . . Juli 1513.
Max vom 9.—14. dort. (Vor Nr. 513 einzureihen.)

656. Kaufbeuern den . . . Oktober 1518.
Vom 1.—10. weilt der Kaiser dort.

Append. I. Innsbruck den . . . September 1507.
Itin. Vom 7.—30. September Innsbruck. (Einzureihen vor Nr. 8.)

5.

Abweichungen die auf einem Versehen beruhen.

a) Des Herausgebers.

42. Suberg den 8. Juni 1508.
Le Glay macht daraus ein Churberch. Max weilt aber im Juni 1508 am Rheine. Es muß Siegburg heißen.

87. Den 29. November und nicht 19. November.

101. Le dernier jour l'an XV^{C} VIII Antwerpen.
Das Osterjahr 1508 endete mit dem 7. April 1509. Deshalb verlegt Le Glay den Brief auf den 7. April. Leider ist Max um diese Zeit in Cöln. Der Herausgeber übersah die im Original ganz deutlich bemerkbare Lücke für den Monatsnamen. Max war im Herbste 1508 in den Niederlanden und von Anfang November an in Antwerpen. Setzen wir demnach in die Lücke d'octobre, so wäre der Brief vom 31. Oktober 1507. Der Brief ist seinem Inhalte nach ein Beglaubigungsschreiben für den Bischof M. Lang. In Brief 87 vom 27. Oktober aus Breda schreibt Max: Ich gehe mit dem Bischof von Gurk (Lang) nach Antwerpen und werde ihn dann zu Dir senden. Brief 101, der also 4 Tage später zu setzen ist, bildet das Beglaubigungsschreiben.

213. Freiburg den 10 j . . . . . .
Le Glay ergänzt zu juin. Im Registerband XII, L. M. fol. 297 fand ich ein sehr gut erhaltenes

Duplikat dieses Schreibens mit dem Datum 10 janvier 1511. Itinerar: 1.—17. Januar 1513 Freiburg.

264. Auffallenderweise fand ich im Originale nicht Kufstein 18. November, sondern Ensheim (Ensisheim) 19. November. Itinerar: 15.—21. November 1510 Ensisheim.

386. Nicht den . . . Mai 1512, sondern den 2. Mai.

392. Nicht den ... 20. Juni 1512, sondern Mecheln, den 21. Juni.

622. Nicht Überlingen den 28. Mai 1516, sondern 28. Juni.

b) Versehen der Kanzlei.

40. Boppard den 5. Juni 1508 muß 5. Juli sein.
Itinerar: Boppard 2.—11. Juli.

41. Sterzing den 7. Juni 1509 und nicht 1508.
Im Juni 1508 ist Max am Rhein, aber 1509 vom 5.—10. Juni in Sterzing.

66. Vürsèle den 19. Sept. 1508. It. 14.—26. Sept. Tournhout.
Der Name Vürsèle kommt in der Umgebung Tournhouts nicht vor. Wohl befindet sich dort ein ‚Vosselaere', so daß Vürsèle vielleicht eine Verstümmelung von Vosselaere ist.

173. Bozen den 28. Jan. Itin. 28. Jan. 1510 in Innsbruck.
1. Brief 172 vom 24. Januar ist aus Innsbruck, und zwar von ebendemselben Schreiber, Botechou, geschrieben. 2. 173 bildet die Antwort auf einen Brief vom 19. Dezember Margaretas. Statt 28. Januar 1509/10 ist der 28. Dezember 1509 zu setzen. Itinerar: 21.—31. Dezember 1509 Bozen.

241. } Innsbruck 31. August } 1510.
242. } 31. „

Beide Briefe sind Antworten auf wichtige Schreiben Margaretas vom 24. Juli. Es wäre auffallend, wenn Max bis zum 31. August wartete, diese Briefe zu beantworten. Max ist nach dem Itinerar am 1. August in Innsbruck, kann also am Abend des 31. Juli bereits hier angelangt sein. Vielleicht ist es richtig, hier den 31. Juli einzusetzen, da Max am 31. August in Zams weilt. Also 31. Juli Innsbruck.

246. Buchhorn den 13. September 1510.

Max ist vom 13.—17. in Lindau, am 18. in Buchhorn, dem heutigen Friedrichshafen am Bodensee. Es muß demnach 18. September Buchhorn heißen.

281. Brüssel den 13. Januar.

Muß offenbar ein Irrtum sein, da Max eben in diesem Briefe seine Ankunft in Brüssel für den nächsten Mittwoch anzeigt. v. Kraus schlug, um die Schwierigkeit zu umgehen, Bozen vor. Aber dieser Annahme widerspricht der Inhalt des Schreibens. Margareta soll ihm Begleitung senden, so daß diese Montag bei ihm wäre; mit dieser Begleitung will er dann am Mittwoch in Brüssel einziehen. Max kann also unmöglich weit von Brüssel entfernt gewesen sein. Leider fand ich das Original zu diesem Briefe nicht. Im Januar 1509 ist Maximilian von 1. bis 22. Januar in Mecheln, vom 23.—29. in Brüssel. Der 23. Januar ist nun zwar ein Dienstag, aber er kann bei der nicht allzugroßen Entfernung schon am Dienstag angelangt sein. Der Brief darf demnach das Datum tragen: Mecheln den 18. bis 20. Januar 1509.

317. Brixen den 12. November 1511 muß den 16. November heißen.

335. Nicht Breisach den 12. November 1511, sondern 1510.

350. Nicht 29. Dezember 1511, sondern 29. November 1511.

487. Augsburg den 27. April 1513.

Da am Ende des Briefes sich ein eigenhändiger Zusatz Maximilians befindet, kann an keine Trennung gedacht werden. Max ist im April 1513 vom 13.—17. und 19.—20. in Augsburg. Es wird deshalb wohl 17. April statt 27. April heißen.

606. Innsbruck den 16. November 1515.

Muß Oktober und nicht November sein, vom 12. bis 17. Oktober ist der Kaiser in Innsbruck, so daß Nr. 606 wohl auf den 16. Oktober gehört.

8. Innsbruck den 16. Oktober.

Es muß sicher 26. Oktober heißen. Leider fand sich das Original nicht, so daß nicht zu bestimmen ist, ob der Sekretär oder der Herausgeber sich geirrt

hat. Am 16. Oktober ist Max in Augsburg, zieht aber am 20. auf Innsbruck zu. (Vgl. Sanuto, VI, p. 170. Il re va a Ispurch.)

Die eigenhändigen Briefe Maximilians.

Nur ein Teil derselben ist mit Datum und Expeditionsort versehen, bei mehreren fehlt eines von beiden, einige sind sogar ohne jegliche Angabe.

3. Lindau 18. Aug. 1507. Itin. 18. Aug. Lindau
5. Den 16. Sept. 1507. „ 7.—30. Sept. Innsbruck.
9. „ 17. „ 1507. Muß 27. September heißen und ist nach Innsbruck zu verlegen.

29. Prame den 10. März.

Einen Ort Prame berührt Max nicht. Le Glaÿ versetzt den Brief nach 1508, aber seinem Inhalte nach gehört er nach 1507. 1. Max entschuldigt sich, so plötzlich ohne Abschied abgereist zu sein. 1508 ist Max aber nicht mit seiner Tochter zusammengetroffen. Wohl fanden 1507, als es sich um die Übertragung der Herrschaft in den Niederlanden handelte, mehrere Zusammenkünfte statt, einmal zu Rottenburg und am 25. Februar zu Straßburg. Max hatte auch damals den Plan, ihr über Köln in die Niederlande zu folgen, aber die italienischen Verhältnisse hinderten ihn daran. Nach Stälin ist der Kaiser vom 13. März bis 1. April in Straßburg, vorher ist er vom 4.—10. März in Hagenau. Vielleicht ist Prame eine Verstümmelung des zwischen beiden liegenden Brumath. (Vgl. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses, Bd. III, S. 476.) Am 24. Hornung kam Max durch das Kinzigtal nach Straßburg. Den folgenden Tag kam seine Tochter Margareta von Basel her zu ihm. Am 27. Februar ging er nach Hagenau und am 8. März kam er bei sinkender Nacht wieder in Straßburg an . . . Außerdem erwähnt er später, Max habe sich mehrere Male nach Brumath zur Jagd begeben. Demnach wohl Brumath 10. März 1507.

51. Den 4. Juli 1508. Itin. 2.—11. Juli Boppard.

56. Ysselburg den 17. Juli.

Im Original steht Ysburg. Das Itinerar verzeichnet für den 17. Juli 1508 Duisburg. Mithin dürfte wohl Duisburg zu lesen sein.

103. Ohne Datum und Ausstellungsort.

Den Brief nach Ende 1508 zu verlegen, wie es Le Glay getan, geht wegen des Inhaltes nicht an. 1. Max verweist auf die Zusammenkunft von Hagenau und Straßburg. Hier auf dem Tage zu Hagenau hat Maximilians Sekretär Hans Renner ihr nicht die Vollmachten für Burgund ausgehändigt. Sie hat mehrmals darum gebeten, aber keine Antwort erhalten. Daraufhin ist eine Gesandtschaft aus den Niederlanden, Gattinara, Sigismund Pflug und später noch Burgo gekommen, um die Vollmachten in Empfang zu nehmen. Ein Beglaubigungsschreiben dieser Gesandten fand ich (Reg. VII, fol. 142) vom 22. Dezember 1507 aus Kaufbeuern. Aber damals sind sie noch nicht abgereist, wie uns Brief 28 vom 25. Februar 1508 zeigt. Ein zweites Begleitschreiben (Reg. VIII, fol. 375), ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers, ist vom 12. April 1508 datiert. Am 18. April 1508 langten Gattinara und Pflug in Gent an (abgereist waren sie am 25. August 1507 von Brüssel), Andreas Burgo aber langte erst am 30. April in Mecheln an (vgl. hierzu Gachard: Le chapitre des ambassades, fol. 257, 264). Der Brief dürfte in den Monat April 1508 zu verlegen sein.

110. Den 29. April 1509.

Hier liegt ein Versehen Maximilians vor, es muß 29. März heißen. Denn 1. schreibt er: ‚Morgen überschreiten wir die Maas.‘ Am 29. April weilt der Kaiser aber in Vaihingen bei Stuttgart. 2. ‚ich will von den Niederlanden nur Geld bis nach Worms, dort liegen für die weitere Reise Geldmittel bereit.‘ Am 22. April hat man Worms schon passiert; am 29. März ist Max in Grave, so daß in der Tat am

folgenden Tage die Maas überschritten werden muß. Also Grave den 29. März.

182. Den 29. Februar 1510. Der Februar hat 1510 nur 28 Tage. Deshalb: Augsburg den 28. Februar.

212. Den 10. Juni 1510. Itin. 10. Juni Buchloe und Zell.

214. „ 12. „ „ „ 12. „ Kaufbeuern.

223. Den 29. Juni 1510. Itinerar: 29. Juni Augsburg.

Jäger wollte in seiner Abhandlung über Maximilians Papstgedanken dieses Schreiben nach 1511 verlegen. Aber abgesehen vom Inhalt des Briefes, der sich nur auf 1510 beziehen kann, liegt ein offenbarer Beweis in der Erwähnung der Worte des ‚grand-maître Chaumont', der am 11. März 1511 bereits gestorben ist, also nur im Juni 1510 in Italien stehen konnte.

224. Augsburg den 1. Juli 1510. Itinerar: 1. Juli Augsburg.

300. Beantwortet den Brief 295 vom 14. März 1510, nicht 1511 und die mit diesem Briefe zugleich von Margareta abgesandten Schreiben. Denn der hier erwähnte Sekretär Marnix weilt um diese Zeit bei Max. Dies findet sich 1. in Nr. 185 vom 16. März 1510. 2. In Gachard: Chapitre des ambassades, fol. 241: ‚Am letzten Februar 1510 reisten Marnix und Simon von Taxis von Brüssel ab zu Max nach Augsburg.' Am 19. März kann Margaretas Brief bequem in Augsburg angelangt sein und Max hat ihr am folgenden Tage den mit ‚mercredi' unterzeichneten Brief geschrieben. Der 20. März ist ein ‚Mittwoch'. Der Brief darf demnach datiert werden: Augsburg den 20. März 1510.

308. Den 29. Mai.

Le Glay setzt ihn in das Jahr 1511; seinem Inhalte nach gehört er aber nach 1510. Denn 1. in Nr. 185 vom 16. März 1510 wird vom Kaiser der Plan einer Doppelheirat seiner Enkelinnen ausgesprochen. 2. Er hat ihr die Artikel über diesen Plan von Innsbruck aus übersandt. Max weilt nun in Innsbruck im Januar 1510. 3. Man vergleiche zu diesem Plane den Brief Villingers, des Unterhändlers Margaretas bei ihrem Vater, vom 31. Mai 1510 aus Augsburg. (Van den

Bergh, II. Deel, S. 204.) Aus diesen Gründen gehört Nr. 308 nach Augsburg den 29. Mai 1510. Itinerar: 17.—30. Mai Augsburg.

318. Den 17. Oktober 1511. Itinerar: 17. Oktober Brixen.

407. Den 1. September.

Das Schreiben handelt von der Feindschaft der Schweizer und Franzosen. Deshalb ist es nach 1512 zu setzen. Cöln den 1. September 1512. Itinerar: Cöln 1.—30. September.

411. Den 18. September.

Fälschlich hat Le Glay dieses Stück nach 1512 verlegt. Es ist dies der interessante Brief, in dem der Kaiser seiner Tochter die Mitteilung macht, er beabsichtige Papst zu werden. Vgl. Aloys Schulte: Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl 1511, wo S. 8—12 eingehend dieser Brief behandelt und nachgewiesen wird, daß er nur nach 1511 gesetzt werden kann. Brixen den 18. September 1511. Itinerar: Brixen 16.—18. September.

447. Den 3. Februar.

Der Inhalt des Briefes weist auf 1513 hin. Das Lob des Vaters bezieht sich auf die durch Margareta bewirkte Annäherung an England. Auch ist Maroton seit Dezember 1512 am Hofe Maximilians. Weißenburg den 3. Februar 1513.

461. Den 16. März 1512/13.

Wegen des Hinweises auf die Unruhen in den Niederlanden infolge der Siege Karls von Geldern, die im Anfang des Jahres 1513 ausbrachen, gehört dieser Brief nach 1513. (Vgl. Henne: Histoire du Charles V, tome I, 308, 314 ff.) Die Nachrichten aus Italien sind der Tod Julius' II. († 21. Februar) und vielleicht schon die Wahl Leos X. (11. März). Demnach Ulm den 16. März 1513.

511. Den 7. Juli.

Wegen der Erwähnung der Landung des englischen Königs an der französischen Küste nach 1513. Bingen den 7. Juli 1513.

543. Ohne Datum.

Le Glay verlegt den Brief nach 1513 in den September wohl wegen des Satzes: ‚Et nous vous avons l'autres jours passés à vous déclaré par bouche . . .‘ Max ist im September zwar noch in den Niederlanden, aber die folgenden Ausführungen weisen auf ein anderes Jahr hin: 1. Die Heirat seiner Enkelin Eleonore wird schon 1510 am 16. März und am 25. Mai von Max erwähnt. 2. Die Erwähnung des Königs von Aragon, der seit 1510 Juli oder August im Besitze Neapels ist, spricht dafür, das Schreiben in den Juli oder August 1511 zu verlegen.

549. Den 3. November.

Le Glay meint, der Brief gehöre in das Jahr 1513. Jedoch ist dies ganz unmöglich. Denn 1. Max beklagt sich über sein Unglück in Italien, über den Verlust seiner sämtlichen Bundesgenossen, alles Angaben, die für 1513 gar nicht zutreffen. Seine und der Verbündeten Truppen haben am 7. Oktober die Venezianer vollständig besiegt. Le Glay hat das Original zu diesem Briefe nicht gefunden. Bei der Durchsicht fand ich im Registerbande für 1511 ein Original des vorliegenden Briefes. Im ersten Augenblicke könnte es auch annehmbar erscheinen, die erwähnten Vorgänge auf 1511 zu beziehen. Am 1. Oktober 1511 kam der Bund Spaniens, des Papstes und Venedigs, die heil. Liga, zustande. Die Franzosen zogen sich, trotz der Bitten des Kaisers, vorsichtig in die Lombardei zurück und Max mußte die Eroberung Friauls aufgeben. Aber da die heil. Liga von vornherein auf den Beitritt Maximilians gerechnet hatte, Julius II. sich auch fast am Tage des Abschlusses bemühte, den Kaiser zu gewinnen, so ist auch an 1511 nicht zu denken. Viel Unglück hatte Max wohl im Jahre 1509 in Italien. Er hatte außer Verona alles verloren. Alle seine Verbündeten hatten ihr Ziel erreicht. Dann erwähnt der Kaiser auch noch seinen Sekretär Jakobus de Banisis, der für die Jahre 1509/10 an der Spitze der in Italien neu geschaffenen lateinischen Hofkanzlei stand. Aus

diesen Gründen dürfte es wohl richtiger sein, das Schreiben auf den 3. November des Jahres 1509 zu verlegen. Roveredo den 3. November 1509. (Einzureihen wäre es dann hinter Nr. 158.)

553. Den 6. Januar 1513/14.
Der Inhalt des Briefes, die Unterhandlungen mit England und der Hinweis auf Brief 552, der aus dem Ende des Jahres 1513 ist wegen der Erwähnung der Verhandlungen in Tournay, weist auf den Januar 1514 hin. Innsbruck den 6. Januar 1514.

559. Landau den 20. Dezember.
Kann nur nach 1512 gehören. 1512 Dezember 12.—23. Landau. (Einzureihen nach Nr. 430.)

588. Ohne Datum.
Nach 1514 vom Herausgeber gesetzt; kann aber nicht stimmen, da hier kein Bündnis zwischen Max, Aragon und England zustande kommt. In das Jahr 1510 kann er nicht gehören, da Max damals zu verächtlich über eine solche Allianz urteilt. Margareta betreibt Ende 1512 und Januar 1513 eifrigst einen Bund gegen Frankreich. Am 10. Januar 1513 schließt Margareta für Max mit der zwischen Papst, Spanien und England bestehenden heil. Liga einen Vertrag ab. Zu verlegen: Ende 1512 oder Anfang 1513.

605. Ohne Datum.
Die Polenkönigin Barbara ist am 2. Oktober 1515 gestorben. Max plant nun sofort, ohne Vorwissen des Sigismund von Polen, eine Heirat mit seiner Enkelin Eleonore. Gehört in den Oktober 1515.

619*. Ist die Antwort auf 619. Dieses hinwiederum ist die Antwort auf 605 aus dem Oktober 1515. 619* ist in den Anfang November 1515 zu setzen.

638. Den 2. März.
Muß der 2. März 1517 sein, da Karl seit dem 14. März 1516 König von Kastilien ist. Mecheln den 2. März 1517.

Appendix II. Den 23. März 1511.
Nach dem Tode der Kaiserin Maria Blanka hat Margareta dem Vater zu einer neuen Ehe mit Maria, der

Schwester König Heinrichs VIII. von England geraten. Hierauf antwortet der Kaiser, er würde sich nie mehr verheiraten. Maria Blanka starb am 31. Dezember 1510. Der Brief gehört deshalb wirklich nach 1511. Heiligkreuz im Elsaß, 23. März 1511.

Appendix III. Den 17. Mai 1511.
Itinerar: Kloster Andechs auf dem Heiligen Berge am Ammersee.

Appendix IV. Den 11. September 1512.
Itinerar: 1.—30. September Cöln.

Appendix V. Den 3. November 1512.
Itinerar: 1.—4. November Cöln.

Von den Maximilianischen Briefen lassen sich drei nicht genau bestimmen:

1. Nr. 15. Halle den 10. Dezember. Das Itinerar fehlt zu diesem Tage.

2. Nr. 589. Eine Kopie ohne Datum (ganz unwesentlicher Inhalt).

3. Nr. 657. Ein Entwurf aus dem Oktober 1518 ohne Datum und Ausstellungsort.

Die Briefe Margaretas.

Der zweite Teil unserer Untersuchung bietet mehr Schwierigkeiten, weil die meisten Schreiben undatierte Entwürfe sind, und weil uns für die Regierungsjahre Margaretas kein Itinerar vorliegt. Die Aufstellungen Gachards (in der Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas, tome II) für Karl V. nach den Liller Archivakten, B 3342—3350, den Rechnungen des Pierre Boisot und Henri Sterke von 1506—1531, verbürgen nur sehr selten auch den Aufenthalt der Regentin.

Der mit Datum versehenen Stücke und der eigenhändig unterzeichneten sind leider nur wenige.

Eine andere Gruppe kann durch ihren Zusammenhang mit den sichergestellten Maximilianischen Stücken eingereiht werden und einige an der Hand der in ihnen erwähnten geschichtlichen Ereignisse. Ein einigermaßen klares Bild über

die Aufenthalte der Fürstin würde sich aus den Tageslisten und Rechnungsbüchern ihres Hofhaltes ergeben. Aber, wie schon Van den Bergh in der Einleitung zur ‚Korrespondenz Margaretas mit ihren Freunden' bedauert, diese Listen finden sich nicht im Liller Archive. Und doch enthalten die Aktensammlungen jener Jahre einzelne Angaben über den Hofhalt der Regentin, wenn auch nur winzige Nachrichten im Vergleiche mit dem reichen Material für die Hofhaltung Karls V. und seiner Schwestern.

In den Portefeuilles und Kartons B 3464—3472[1] findet man einige Rechnungsberichte vom Zahlmeister Margaretas. Im Jahre 1507 betrugen die Ausgaben, Pensionen und Gehälter miteinbegriffen, 37.800 livres. Die wachsende Anzahl von Pensionen läßt für die folgenden Jahre die Summe des jährlichen Verbrauchs rapid anschwellen. Margareta gerät infolgedessen immer tiefer in Schulden. Da, im Jahre 1515, macht sie einen energischen Versuch, Ordnung in ihre zerrütteten Finanzen zu bringen. Der kostspielige Krieg mit Geldern, der Aufwand für ihren Neffen Karl, die immer leeren Taschen Maximilians, dessen Geldforderungen sie mehrmals aus ihrer Privatkasse beglichen hatte, dann ihre kostspielige Hofhaltung in Mecheln, alles dies hatte sie derart in Schulden gestürzt, daß sie, um einem völligen Bankerott zu entgehen (vgl. Le Glay, II, p. 256, Nr. 571), eine vollständige Neuordnung ihres Hofhaltes einführt. Besoldung, Pensionen, Ankauf von Lebensmitteln, die Ausgaben für den Stall, der Aufwand für Reisen etc., alles wird von ihr bis ins Detail geordnet. Das Gehalt der Offiziere regelt sie; der Offizier zu 6 sous täglich muß Pferd und Bett sich selber stellen. Der höhere Offizier sinkt, die Subalternbeamten dagegen steigen im Gehalte. Ihre Mutter Maria von Burgund hatte 24 und 18 sous pro Tag gezahlt, sie reduzierte dies auf 15 und 12, wohingegen die niederen Diener von 3 auf 4 sous stiegen.

Für die Jahre 1507—1509 existiert noch ein Bruchstück einer Rechnung des Diègo Florès, ihres Generaleinnehmers.[2]

[1] Vgl. hierzu Inventaires des Archives du Nord, tome VII, VIII, IX.

[2] Einnahmen für exportiertes Getreide 66.663 livres 16 sous à XL gros. XL gros = 1 sous = 2 gros. Auf ein livre gehen 20 sous, gewöhnlich genannt 1 l. de XV gros flandrischer Münze. Dann folgt eine Liste von Botenlöhnen jener Zeit. 1. Der Bote des spanischen Gesandten Claude

Für die ferneren Jahre finden wir denn noch einige Nachrichten in den Akten B 3464—3472 für die Jahre 1510—1519. Weitere Nachforschungen habe ich nicht angestellt, da die folgenden Regierungsjahre Margaretens nicht in den Rahmen dieser Untersuchung fallen.

Auffallend ist in den Listen, daß dort verschiedentlich am Anfange bemerkt wird: Aujourd'hui le VI février stille de Romme . . . etc., während Margareta in ihren eigenen Briefen den vieux style de France anwendet und ihre Kanzlei selbstverständlich sich dem dort üblichen Stile anpaßt.

Da kaum ein Zehntel der Briefe Margaretas von vorneherein unbedingt als sicher datiert gelten kann, so verlohnt es sich nicht, hier wie bei der Maximilianischen Abteilung eine Einordnung nach gewissen Gruppen vorzunehmen, sondern wir nehmen jeden Brief einzeln durch.

14. Den 6. Dezember 1507 Brüssel.
(Unterschrift eigenhändig.)

16. Brüssel, den 11. Dezember 1507.
Jakob von Longchampt bittet um eine Pfründe in Namur. Diese Pfründe hat sie aber dem L. Maraton zugesagt. Max möge entscheiden.

21. Brüssel, . . . Dezember 1507.
Gestern habe ich dem L. Maraton eine Pfründe in Namur gegeben. Er möge es bestätigen. 21 gehört vor 16, etwa ganz in den Beginn Dezember.

22. Einer der zahlreichen Empfehlungsbriefe, die im großen und ganzen sehr unwesentlich sind. Brüssel den . . . Dezember 1507.

---

de Cilly hat einen Brief zu Margareta gebracht und Antwort wieder mitgenommen: XVI l. 1 sol. 2. Ein zweiter Bote de Cillys, Jean d'Aleseya, erhielt 90 Golddukaten = 175 l. de XL gros für die Überbringung eines Briefes Margaretens nach Sevilla, für die Rückantwort von dort nach Mecheln und jetzt wieder für einen geheimen Auftrag nach Spanien. 3. An Sigismund Pflug 250 l. wegen geheimer Aufträge. 4. An Gattinara 365 l. 8 sous für seine Reise nach Deutschland zu Max. Interessant ist noch folgende Notiz. An die Ehrendame Anna von Beaumont 48 livres 8 sous, aber nicht in Geld auszuzahlen sondern in Atlas. Und zwar soll sie 22 Ellen erhalten, 11 Ellen schwarzen und 11 braunen, zum Preise von 44 sous die Elle. Oder an einer anderen Stelle: 14 livres de XL gros dem jungen Herzog von Mailand, als er Margareta zur Jagd nach Tervueren begleitete.

23. Empfehlung für den Erzieher Karls V., Ludwig Vaca.[1]
Mecheln, den . . . Dezember 1507.

24. Mecheln, den . . . Dezember 1507.
Empfehlung.

31. Mecheln, den . . .
Empfehlung für Claude Bouton, der zu Max als Gesandter kommt. Befördert wird dieser Bouton erst 1509 im Mai (vgl. Nr. 120, S. 148/49).

32. Mecheln, . . .
Empfehlung für Charles Le Clerc als außerordentlichen Zahlmeister an der Rechenkammer zu Lille. Von 1506—1511 ist Le Clerc Kriegsschatzmeister, erst 1512 wird er in den Listen der Rechenkammer erwähnt.

33. Ohne jedes Datum.
Sie bedauert, dem Wilhelm Normand die ihm von Max übertragene Stelle nicht geben zu können, sie habe bereits darüber verfügt. Die Ernennungsurkunde Maximilians für diesen Normand fand ich: Innsbruck, den 18. September 1507; da Margareta dem Willen des Vaters entgegen handeln muß, wird sie mit der Antwort nicht zu lange gezögert haben. Ende Oktober 1507, und zwar aus Antwerpen, wohin Margareta (vgl. Nr. 6) den Wohnsitz verlegt hat; einzureihen nach Nr. 7.

34. Ohne Datum.
Margareta hat zwischen den beiden Bewerbern des Einnehmerpostens in Flandern einen Vergleich herbeigeführt. Am 31. Juli 1507 billigt Max bereits diesen Vergleich (Lett. M. VI, fol. 139). Dieses Schreiben ist deshalb in den Juli zu setzen hinter Nr. 2 der Sammlung.

52. Juli. Und zwar ganz in den Anfang, da Max am 13. von Cöln aus bereits antwortet.

89. Cambrai, 30. November 1508.

---

[1] Louis Vaca war vom 5. Lebensjahre des jungen Karl an dessen Lehrer. Von edlem Geschlechte in Spanien entsprossen, besaß er neben tüchtigen Kenntnissen einen edlen und vortrefflichen Charakter. Karl ehrt später seinen alten Lehrer, indem er ihm den Titel eines Rates und eine bedeutende Pension verleiht.

90. Cambrai, Dezember. Muß vor dem 11. Dezember sein, da an diesem Zeitpunkt die Verhandlungen enden.

102. Handelt über die Zwistigkeiten der Schweizer mit dem Herzog von Savoyen. Sie bittet Maximilian, zwischen beiden zu vermitteln. Ein Konflikt zwischen der Schweiz und Savoyen brach aus, als Savoyen den nach Italien vorrückenden Schweizern seine Pässe sperrte, während sonst ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen herrschte. Vielleicht gehört dieser Brief nach 1510.

106. Mecheln, den 22. April 1509.

128. Juli.

Heiratsplan der Königin von Portugal. Nr. 129 vom 30. Juli aus Ivano bei Trient bildet die Antwort. Dieser Brief etwa 10.—15. Juli.

131. Brüssel, August 1509.

142. Ihr Gesandter Gattinara hat ihr am 28. August geschrieben. Sie teilt ihrem Vater diese Nachrichten mit. September oder Oktober zu setzen.

153. Brüssel, den 29. Oktober 1509.

207. Mecheln, den 21. Mai 1510.

233. Ohne Datum.

Da es die Antwort auf Nr. 225 vom 10. Juli ist, gehört dieses Schreiben etwa zum 20. Juli 1510.

271. Mecheln, den 23. Dezember 1510.

Warnt den Vater vor Geldern, der mit Cöln, Münster und Utrecht Freundschaft schließe. (Nijhoff, VI, Nr. 675 meldet: Am 21. Dezember 1510 kamen Friedrich von Baden, Bischof von Utrecht, Karl von Geldern und Philipp von Cöln in Deventer zusammen.)

272. Mecheln, den 28. Dezember 1510.

287. „ „ 24. Januar 1511.

Margareta schreibt zwar 1510, aber sie wendet den vieux style an; sie erwähnt hier die Gesandten, die nach Brief 283 im Januar 1511 zu ihm kommen.

288. Mecheln, 27. Januar 1511 (eigenhändig), auch dieser nach 1511 wegen der schon erwähnten Gesandtschaft.

289. Mecheln, 28. Januar } 1511 (eigenhändig unterzeichnet).
290. „ 28. „ }

291. Mecheln, den . . . Januar 1511.
Muß ebenfalls 1511 sein, da Margareta nach Nr. 153 in Brüssel mit Karl zurückbleibt, wo Karl bis zum März weilt.

292. Ohne Datum.
1. Er weist auf 283 vom 17. Januar 1511 hin. 2. Er weist auf 213 vom 10. Januar 1511 hin, den Le Glay fälschlich auf den 10. Juni 1510 verlegt hat. 3. Die Krankheit der Kaiserin Maria Blanca ist Nr. 277 am 31. Dezember 1510 ihr mitgeteilt worden. Gehört demnach zu Ende Januar 1511.

293. Mecheln, den . . . Januar 1511.
Auch 1511 wegen der Gesandtschaft.

294. Mecheln, 7. Februar 1511.
Empfehlung des englischen Gesandten.

295. Mecheln, den 14. März 1510.
Dieser Brief ist nach 1510 zu versetzen. 1. Marnix weilt augenblicklich bei Max. Vgl. Brief 185. 2. Die große Sache ist sein siegreiches Vorgehen gegen Karl von Geldern und in Italien.

296. Mecheln, den . . . März 1511.
Nach 1511 wegen der Geldkommission.

297. Gegen Ende März 1511.
Margareta sendet dem Vater Nachrichten, die ihr Burgo am 12. März aus Blois geschrieben.

299. Gent, den 15. April vor Ostern 1511.
1510 ist Ostern am 31. März, aber 1511 am 20. April. Harderwyk ist am 6. und 7. Februar gefallen.

301. Der junge Herzog von Mailand muß Geld haben. Nach der Schlacht bei Novara ist Maximilian Sforza nach Deutschland gekommen, wo er bis November 1512 weilt. Nicht genau zu bestimmen.

302. Ganz allgemeiner Inhalt. Dem Prinzen und seinen Schwestern geht es gut. Die Stände werden nur Geld bewilligen nach der Regelung der Geldernschen Angelegenheit. Ebenfalls nicht genau zu bestimmen.

303. Ohne Datum.
Ist auf den 5. Mai 1510 gemäß Nr. 205 zu verlegen. Einzureihen nach Nr. 201.

304. Ohne Datum.
Am 14. Mai 1510 beantwortet Max aus Augsburg dieses Schreiben. Die Absolution der Venetianer war am 24. Februar 1510. Gehört in den Anfang Mai hinter Nr. 201/202.

305. Ohne Datum.
In Nr. 289 vom 28. Januar 1511 erwähnt sie die gleiche Sache, den Tod des Fresnoy. 305 auch in den Anfang 1511.

306. Ohne Datum.
Da dieses Schreiben die Antwort auf 223 vom 29. Juni 1510 bildet, dürfen wir es, da es auch noch 224 vom 1. Juli beantwortet, nach Mitte Juli 1510 versetzen, also hinter Nr. 227.

307. Gent, den 23. Mai 1511.

309. Brügge, den . . . Mai 1511.
Empfehlung.

313. Antwerpen, den 22. Juli 1511.

315. August, und zwar nach dem 15., aber vor dem 28. August.
1. Sie beantwortet einen Brief Maximilians vom 8. August, Max ist am 8. in Pergine bei Trient. 2. Die Belagerung von Roermond und Venloo, die am 28. eröffnet wurde, hat noch nicht begonnen.

316. August oder Juli.
Die im Briefe erwähnten Ereignisse gehören dem August an. Demnach August.

320. Ohne Datum.
Da das Konzil am 1. September eröffnet werden soll, der Bote aber noch nach England reist, dann erst zu ihr zurückkehrt und doch auch noch zeitig seinem Herrn Nachricht bringen muß, so muß man hier wohl Anfang August annehmen.

321. Ist wegen der angeführten Briefe Ferdinands von Aragon und Heinrichs VIII., beide aus Juli 1511, in den August 1511 zu setzen.

322. Antwerpen.
Sie hat seinen Brief vom 21. Juli erhalten. Deshalb ist dieser Brief in den August zu verlegen. Die Engländer, die in dem Schreiben rühmend erwähnt werden, haben im August unter dem altbewährten

Statthalter von Calais, Sir Edward Poinings, mit Margaretas Truppen zusammen die geldernschen Städte belagert.

323. Es ist die Antwort auf einen Brief vom 6. dieses Monates. Lange vor Empfang desselben hat die Belagerung Venloos begonnen; es ist dies am 28. August. Da sie außerdem bittet, den Louis Maroton ihr zurückzusenden, der mit dem mehrmals erwähnten Briefe Nr. 411 aus Brixen am 18. zu ihr abreist, so gehört dieses Schreiben in den Zeitraum 18. bis 25. September 1511.

324. September.

Am 23. April 1511 ist Gattinara wegen Geldmangels aus Spanien zurückgekehrt, da Max 7000 Goldtaler, die für ihn bestimmt waren, beschlagnahmt hat. Nég. diplomat. I, 421. Mit der bereits öfters erwähnten Finanzkommission aus dem Anfang des Jahres hat Max eine Regelung geplant, doch bis heute ist noch nichts geregelt. Aus welchem Grunde gerade der Brief in den September gehören soll, ist nicht ersichtlich, auf jeden Fall nach 1511.

325. Handelt vom Kampfe in Obergeldern, besonders über Venloo. Sie bittet, ihr das Geld, das am 1. Oktober (St. Remy) aus Spanien komme, zuzusenden. Auf jeden Fall Mitte September 1511.

331. Hertogenbosch, 28. Oktober 1511.

332. Vorgestern hat sie Maximilians Brief erhalten, mit der Kunde vom Tode Julius II. Aber am 4. September kam ihr aus Frankreich die Meldung, am 30. August seien Depeschen aus Rom und Florenz angekommen, der Papst lebe noch. Am 9. kann der Brief aus Frankreich in Margaretens Besitz sein, so daß dieses Schreiben vom 9. oder 10. September zu datieren ist.

333. Ist die wehmütige Antwort auf Maximilians heitern Brief vom 18. September. Ebenfalls erwähnt sie am Schlusse die Versöhnung der Herren von Berghes und Chièvres und darauf antwortet Max am 16. Oktober. Deshalb Nr. 333 Ende September oder Anfang Oktober. (Vgl. Schulte, Maximilian I. als Kandidat für den päpstl. Stuhl, S. 8—12.)

338. Breda, den 23. November.

342. Sie gibt Antwort auf einen Brief vom 21. dieses Monats. Es muß dies November sein, da Burgo im November 1511 um seinen Abschied einkam. Also November 1511.

359. Mecheln, den 28. Januar 1512.

361. Muß in den Januar 1511 versetzt werden, da Maria Blanca am 31. Dezember 1510 gestorben ist.

380. Ist nach dem 9. April (Charfreitag) und vor den 18. Mai 1512, wo Max die Niederlande betritt, zu setzen. Sie bittet dringend um seine Ankunft; dann ist dies Schreiben die Beantwortung eines Briefes Maximilians vom 16. Wäre es Mai, so würde Max doch sicherlich seinen zwei Tage später erfolgenden Einzug in die Niederlande erwähnt haben. Muß deshalb wohl gegen 20.—25. April 1512 liegen. Vgl. 383. Am 27. weiß sie bereits von seinem Kommen.

381. Der Bischof vom Cambrai bittet um einen Coadjutor. Nicht zu bestimmen.

382. Empfehlung eines Arztes.

383. Brüssel, den 27. April 1512.

384. „ „ 6. Mai „

387. „ „ 13. Juni „

388. „ „ 17. „ „

398. Den 4. Juli.
Geldgeschäfte mit England.

399. Ebenfalls in den Juli, da hier auch Baptist von Taxis, der Unterhändler, wieder erwähnt wird.

400. Der 12. oder 15. August.
Nr. 402 vom 20. August aus Cöln ist die Beantwortung dieses Entwurfes.

401. 18. August.
Empfehlung.

403. Den 20. August.
Am 1. September 1512 von Cöln aus beantwortet.

406. Margareta tritt für die Wiedereinsetzung des jungen Maximilian Sforza in Mailand ein. Den Plan der Restaurierung des Hauses Sforza faßte man, nach den großen Erfolgen der Schweizer, am 13.—20. Juni. Aber während Lang und der spanische Vizekönig

Cardona Max zu bestimmen suchen, Mailand für den jungen Erzherzog Karl zu behalten, tritt Margareta für ihren Verwandten ein. Der Plan verwirklichte sich erst im November 1512. Wir können diesem Brief das Datum ‚August‘ geben.

408. Da die Antwort auf dieses Schreiben vom 13. September aus Cöln ist, so ist es in den Anfang September zu setzen.

416. September.
Schon von Van den Bergh richtig nach 1511 verlegt, da Thielt im Jahre 1511 genommen worden ist.

417. September oder Oktober.
Kann nur in den Oktober gehören. 1. Am 7. und 8. Oktober haben die Venezianer mit dem spanischen Vizekönig zusammen die französische Besatzung aus Brescia vertrieben und die Stadt der heil. Liga übergeben. 2. Vor dem 14. muß er stehen, da in Brief 418 vom 14. Oktober bereits mit den englischen Gesandten unterhandelt wird, deren Ankunft 417 meldet. 12. oder 13. September.

418. Brüssel, den 14. Oktober.

419. Gehört auch in den Oktober, aber nach dem 14., und zwar auch aus Brüssel, wo die Brabanter Stände versammelt sind.

420. Es ist die Beantwortung des Briefes 413 vom 29. September. 10.—15. Oktober.

421. Brüssel, 22. Oktober.
423. „ 2. und 3. November.
424. Mecheln, 21. November.
425. „ 23. „
427. Brüssel, 30. „
428. Mecheln, 5. Dezember.
430. „ 15. „
437. Ende Dezember.
Gemäß Nr. 444 ist dieser Entwurf vom 23. Dezember 1512. Einzureihen als Nr. 433.

438. Im Dezember.
Es ist die Entgegnung der Tochter auf den Brief des Vaters vom 28. November, Nr. 426, und zwar muß diese Antwort in den Anfang Dezember verlegt werden. 428 am 5. Dezember heißt es: Nachdem

er Louis Maroton und den Generalschatzmeister gehört habe, werde er alles besser beurteilen können. Und hier im vorliegenden Schreiben schreibt sie: L. Maroton und der Generalschatzmeister wären zurück, um jetzt zu ihm zu gehen. Nr. 426 ist vom 28. November aus Weißenburg; er kann in 2 Tagen in Mecheln sein, so daß 438 in die Zeit vom 1. bis 4. Dezember zu setzen ist, hinter 427.

439. Ist auf den 6. Februar 1513 zu verlegen, da in Nr. 450 vom 8. Februar in der Nachschrift die Antwort hierauf steht. Nach Nr. 448.

468. Empfehlung der Minoriten von der Observanz. ?

469. (Undatiertes Autogramm.)

Muß nach 1512 gehören, da Maximilian Sforza 1512 im November als Herzog eingezogen ist. Den Plan der Wiedereinsetzung des Hauses Sforza hatte Max im April 1512 in Trier mit den Schweizern vereinbart. Derselben Ansicht war er noch, als er am 18. Mai die Niederlande betrat. Die damalige politische Lage ließ ihn aber langsam auf andere Gedanken kommen. Die Wiedereinsetzung des Sforza war ein Bruch mit Frankreich und diesen wollte er vermeiden. Vielmehr plante er jetzt eine Heirat Karls V. mit Renée, der zweiten Tochter des französischen Königs, und als Hochzeitsgabe will er dem jungen Paare die beiderseitigen Ansprüche auf Mailand zuerteilen. Gegen diesen Plan aber tritt Margareta mit aller Kraft ein. Der vorliegende Brief ist in die Zeit seines Aufenthaltes in den Niederlanden, 18. Mai bis 10. Juli, zu verlegen. Gestern, so schreibt sie, habe sie ihm von der Sache sprechen wollen, aber sie sei wegen der anderen Dinge nicht dazu gekommen. Sie ist verschiedentlich im Juni mit ihrem Vater zusammengekommen, so daß der Brief in den Juni hinter Nr. 397 zu setzen ist.

470. Handelt über Ernennung eines Schatzmeisters für den geldernschen Krieg.

471. Bestätigt den Empfang zweier Bilder.

472. Empfehlung der Anna von Beaumont.

473. Die Wiedereroberung Straelens. Wann dies eintrat, kann nicht genau bestimmt werden. Vermutlich im Frühjahr 1513, da Max am 3. November 1512 aus Cöln (Appendix V) schreibt, er hoffe im Frühjahr die verlorenen Städte wieder zu gewinnen.

474. Empfehlung des ‚frère Nicolas', der mehrmals als Bote zwischen Spanien und Max oder Margareta erwähnt wird.

475. Empfehlung des Louis Vaca. Dieser Entwurf, den Le Glay wegen der Anrede ‚Majestät' dem Vaca selbst zuschiebt, ist während der Zeit des Aufenthaltes Maximilians in den Niederlanden verfaßt. Damit stimmen auch die Angaben. Karl ist seit seinem 5. Jahre der Schüler Vacas, der demnach 1504 diese Stelle angetreten haben muß. Wenn er nun schon 8 Jahre diesen Posten bekleidet, so stimmt dies eben für 1512. Reihen wir deshalb unter Juni 1512 ein, hinter Nr. 397.

476. Mecheln, den 28. März.
Die Lettres de Louis XII. bringen diesen Brief am Ende des Jahres 1513, nach unserer Rechnung also 1514. Meiner Ansicht nach gehören dieses und auch die folgenden Schreiben wirklich nach 1514. Die Heirat Karls V. mit Maria von England soll am 15. Mai 1514 stattfinden, wie in den Verträgen des Jahres 1513 zu Tournay und Lille festgesetzt war. Die kriegerischen Vorbereitungen, die Le Glay auf 1513 bezieht, gelten dem geplanten Angriff Heinrichs VIII. auf die Normandie und Pikardie.

477. März oder April.
Wegen der Heirat Karls mit Maria von England in das Jahr 1514 zu setzen.

478. März oder April.
Margareta beruft sich bei ihren Ermahnungen, Treue gegen England zu bewahren, auf die Verträge von Tournay im September 1513. Der Brief scheint in den April zu gehören wegen der Worte: ‚Man sei nicht mehr weit vom 15. Mai und Max weile noch so weit fort.' April 1514.

479. Empfiehlt die Bedienten, die die Prinzessin Maria nach Ungarn begleiten sollen. Am 4. Mai 1514 verläßt Maria mit ihrem Hofstaat Löwen. Da das Osterjahr 1513 (27. März bis 16. April) zweimal den 1. April verzeichnet, so verlegt Le Glay den Brief fälschlich nach 1513, er gehört aber nach 1514. Den 1. April 1514.

489. April?

Als es sich 1513 darum handelt, Max, Heinrich VIII. und Ferdinand zu einem Bunde gegen Ludwig XII. zu vereinigen, muß Margareta zunächst versuchen, die Abneigung Maximilians und Ferdinands etwas zu mildern. Dies hofft sie durch die Auslieferung des erbitterten Gegners Ferdinands, des Don Manuel, der am Hofe Karls weilt, zu erlangen. Sie läßt den Manuel gefangen nehmen am 19. Januar 1513. Gegen diesen Gewaltstreich protestieren die niederländischen Großen und wenden sich an Max. Dieser verfügt die Freilassung des Don Manuel, verpflichtet ihn aber, unter Begleitung eines Offiziers nach Deutschland zu kommen. Anfang Mai begibt er sich von Brüssel nach Wien. Vgl. Henne, I, 321 ff. Da beim Empfange des Briefes Maximilians Manuel bereits abgereist ist, so kann die vorliegende Antwort Margaretas auf Maximilians Schreiben auf Mitte Mai gesetzt werden.

498. Karl hat beim Bogenschießen am Pfingstmontag einen Mann getötet. Die dänischen Gesandten sind in Antwerpen angelangt und können übermorgen hier sein. Nach Brief 572 sind dieselben am 7. in Brüssel angekommen, doch berichten andere Quellen anders. Nach Margaretens Bericht wäre unser Brief auf 5. oder 6. Juni 1514 zu setzen. Am 5. ist aber Pfingstmontag, so daß Margareta, um böswilliger Verleumdung zuvorzukommen, noch an demselben Tage den Unglücksfall ihres Neffen meldet.

499. Jean Colle soll als Gesandter nach Spanien gehen und
500. rät sie von Colles Sendung ganz entschieden ab. Suchen wir zunächst 500 zu datieren. *a)* Der Papst tritt als Vermittler zwischen Max und Venedig auf nach

dem unglücklichen 7. Oktober 1513; am 4. März 1514 ist man einig, und am 23. April ratifiziert der Kaiser einen Vertrag mit Leo X. Im vorliegenden Schreiben rät die Tochter dem Vater, des Papstes Anträge anzunehmen. Aber vor allem müsse er den schlauen Aragonier gewinnen, und zu diesem Zwecke muß dorthin ein geschickter Unterhändler gesandt werden. Den im vorhergehenden Schreiben empfohlenen Jean Colle verwirft sie jetzt, da er dem Aragonesen persönlich unangenehm wäre. Beide Briefe, 499 und 500, sind unter 1514 zu führen, und zwar vor April. Auf jeden Fall gehören sie vor 498, da der für Spanien untaugliche Colle hier nach England geschickt wird.

509. Ende Juni 1513.
Handelt von dem Drängen der englischen Bevollmächtigten, Max möge seine Ankunft beschleunigen. Heinrich VIII. ist am 30. Juni in Calais gelandet. Max betritt am 20. Juli die Niederlande. Ende Juni oder Anfang Juli.

516. Den 23. Juli 1513.
Zu datieren: Brüssel, den 23. Juli. Vgl. Brief 514.

522. Juli oder August.
Max muß in den Niederlanden sein. Weilt dort seit 20. Juli.

541. Lille, den 22. September 1513.

545. Tournay, den 6. Oktober 1513.
(Margareta weilt vom 1.—13. dort.)

547. Gent, den 29. Oktober 1513.[1]

548. Am 19. Oktober hat Max seiner Tochter über einen Sieg Mitteilung gemacht. Ebenso hat der Vizekönig einen Boten gesandt, der die Nachricht bestätigte. Es ist kaum zu verstehen, wie Le Glay darauf kommt, diese Siegesnachricht auf Guinegate zu beziehen; denn: 1. war die Schlacht bei Guinegate am 16. August

[1] Margarete ist bis zum 17. Oktober mit ihrem Neffen und Heinrich VIII. in Lille gewesen, kehrt von dort zurück und verweilt einige Zeit in Gent. Karl ist vom 22.—31. dort. Karl war auch in Lille am 12. mit Heinrich VIII., Max und Margareta (Brown, II, 328) und es ist ein Irrtum Gachards, wenn er 1.—30. September Mecheln verzeichnet.

und Margareta hat nach diesem Zeitpunkt doch mehrere persönliche Zusammenkünfte mit dem Vater gehabt. 2. Die Erwähnung des Vizekönigs, der nur der Vizekönig von Neapel sein kann, muß auf Italien hinweisen. Tatsächlich handelt es sich um den Sieg Cardonas bei Vicenza oder dem Dorfe Motta am 7. Oktober 1513. Ende Oktober oder Anfang November 1513.

552. November.

Die Erwähnung der Schweizer, die bis zum 14. September Dijon belagert, auf dem Hin- und Rückzuge die burgundischen Lande geplündert haben, der Hinweis auf die Erfolge Venedig gegenüber vom 7. Oktober weisen auf Ende 1513 hin. Sie antwortet auf Briefe vom 8. dieses Monates. Sie soll die Stände auf St. Lucia, d. h. am 13. Dezember, in Salins versammeln. Alle diese Gründe zwingen, das Schreiben in die zweite Hälfte November 1513 zu setzen.

554. Den 14. Februar 1514.

Der spanische Unterhändler Quintana ist gegen Ende 1513 von Ferdinand zu Max gesandt worden, um zugunsten Frankreichs zu agitieren. Sie rät ihm ab.

555. Den 24. Februar 1514.

Unablässig ermahnt Margareta den Kaiser, seinem englischen Bundesgenossen treu zu bleiben.

556. Mecheln, den 6. März 1514.

Fordert ihn nochmals zur Treue gegen England auf und erinnert den Kaiser an die Verträge von Tournay.

557. Den 24. März vor Ostern 1514.

Wegen Unterhandlungen mit England, der bevorstehenden Abreise der Prinzessin Maria nach Ungarn, gehört dieser Entwurf auch nach 1514.

558. Ohne Datum.

1. Wieder erwähnt sie den Sieg vom 7. Oktober über die Venezianer. 2. Er soll durch Vermittlung des Papstes es zu einem Frieden kommen lassen. Seit dem 3. November ist der Papst Unterhändler. 3. Er soll sich der Schweizer versichern, damit sie nicht den Franzosen dienen. Alle diese Punkte weisen auf Schluß 1513 hin. November oder Dezember.

561. Ohne Datum.

Margareta berichtet ihrem Vater Neuigkeiten von der Belagerung Therouanes. 2. Sie bedauert, den Vater nicht besuchen zu können, trotzdem er so nahe bei ihr wäre. Therouane wird seit dem 17. Juni von Heinrich VIII. belagert. Max trifft erst Mitte August dort ein; er ist vom 20. Juli an in den Niederlanden. Am 20. Juli, Nr. 514, wünscht Max, sie solle in Brüssel bleiben, er werde sie besuchen. Da er am 27. in Brüssel einzieht, so dürfen wir vorliegenden Entwurf auf 20.—27. Juli verlegen.

562. Margareta beglückwünscht ihn zu dem errungenen Siege. Doch ist es falsch, dies auf die Eroberung Therouanes zu beziehen, vielmehr ist es noch immer die Freude über Guinegate. An diesen Freudenausdruck knüpft sie dann den Wunsch einer ‚briefve prinse‘ der wichtigen Stadt. Die versprochenen Bogenschützen sind bereit. Da Max am 20. August für diese Schützen ihr bereits dankt, so ist der Brief auf den 17./18. August 1513 zu verlegen.

563. Wegen der Erwähnung von der Rekonvaleszenz des jungen Prinzen gehört dieser Entwurf in den Juni 1514, und zwar Ende Juni, nach Nr. 577.

564. Wegen den Unterhandlungen mit England hat Le Glay diesen Brief nach 1514 verlegt. Aber der Inhalt weist auf ein anderes Jahr hin. 1. Die Ernennung des Sohnes des Schatzmeisters zum Pfarrer von Delft liegt im Jahre 1509 am 25. Mai. 2. Ins Jahr 1509 paßt auch der am Anfang erwähnte freundliche Brief Maxens, eigenhändig, vom 29. März (110). 3. Unterhandlungen mit Heinrich von England werden 1509 auch gepflogen, handelt es sich doch um den Ehevertrag Karls mit Maria von England. Vgl. Nr. 120. Der Brief scheint mir deswegen zwischen den 29. März und 25. Mai 1509 zu gehören.

565. Gattinara hat dies Amt im Jahre 1513 erhalten. Genau den Zeitpunkt zu bestimmen, ist mir leider nicht gelungen.

566. Gehört in den April 1514. Der Vertrag Maximilians mit Frankreich ist vom 13. März 1514. Am 9. dieses

Monates hat Aragon ihr von diesem Vertrage Mitteilung gemacht. Demnach gegen 20. April 1514.

567. Mecheln, den 28. April 1514.

568. Mecheln, den 1. Mai 1514.

569. Löwen, den 4. Mai 1514.

570. Mecheln, den 6. Mai 1514.

571. Entweder ganz in den Anfang Mai oder Ende April. Am 1. April hat Heinrich VIII. sich eng an den Papst angeschlossen, der zwischen England und Frankreich Freundschaft anbahnen will. Margareta fühlt die Erkaltung ihrer Beziehung zu England und rät wieder zur Annäherung.

572. Brüssel, den 12. Juni 1514.

573. Da die Hochzeit am 11. Juni war, am 12. Juni Karl krank wurde und heute der vierte Tag der Krankheit ist, so ist der Brief auf den 16. Juni zu setzen.

574. Ebenfalls Juni, aber nach dem 16., da eine Besserung eingetreten ist im Befinden Karls; etwa 20.—25.

575. Brüssel, den 19. Juni 1514.

576. „ „ 22. „ „

577. „ „ 25. „ „

578. Antwort auf ein Schreiben vom 10. dieses Monats; erwähnt unter anderem auch die Gesandten in England, Gerard de Pleine und Johann Colle. Mit dem Brief vom 10. hat Max ihr auch die Kopie der Briefe an diese Gesandten geschickt. (de Pleine verließ am 4. Juni 1514 Brüssel als Unterhändler nach England und blieb 49 Tage fort.) Wahrscheinlich gehört dieser Entwurf auf den 20. Juli, im Original steht kein Datum.

579. Brüssel, den 30. Juli 1514.

584. „ „ 26. November 1514.
Muß vor Nr. 582 stehen!

586. Gent, den 18. März 1515.

587. Ist nach Mai 1514 zu versetzen. Am 4. Mai verläßt Maria die Stadt Löwen, um einstweilen in Wien zu bleiben. 1514 Juni—Juli.

590. In das Jahr 1513, vielleicht kurz hinter 533 zu setzen. 1. Der Kommandant hofft Max noch in den Niederlanden zu treffen. 2. Am 25. August 1513 (Nr. 533)

hat Max 4 Wagen Rüstungen nach Bethune gesandt. 1513 nach dem 8./9. Oktober, wo Max die Niederlande wieder verläßt.

591. Die Sache spielt sich im August 1514 ab.

592. Ludwig XII. starb am 1. Januar 1515. Gegen Mitte Januar 1515 reisten noch die englischen Gesandten unter dem Herzog von Suffolk von England ab; unser Brief gehört vielleicht in den Februar 1515. Karl, der majorenn erklärt ist, hält seinen Umzug in dem Lande. Am 25. Februar zieht er in Gent ein, am 11. Februar in Antwerpen. An einem der beiden Tage muß der Brief geschrieben sein, da die Regentin schreibt: Heute wird Karl in diese Stadt einziehen.

596. Haag, den 30. Juni 1515.

597. „ „ 10. Juli „

614. Brüssel, den 21. Dezember 1515.

619. Ist Antwort auf 605 aus Mitte bis Ende Oktober. Dieser Brief wahrscheinlich November 1515.

623. Da Max am 1. August gewissermaßen die Entgegnung auf diesen Brief schreibt, so dürfen wir den vorliegenden in den Juli 1516 verlegen.

648. Am letzten Dezember hat Max ihr Nachricht gesandt. Die Einigung mit Fürstenberg etc. Aber gestern hat sie Briefe des Karl erhalten, der sich sehr wohl fühlt und im April seinen Bruder ‚par deçà' senden will. Karl ist nur im Januar 1518 in Spanien, mithin gehört der Brief in die ersten Monate 1518.

Hiermit ist nun auch der zweite Teil der Untersuchung zu Ende geführt. Abgesehen von einer Anzahl von Empfehlungsschreiben oder sonstigen nebensächlichen Briefen, die infolge ihres allgemeinen Inhaltes durch die in ihnen behandelten Tatsachen keinen Anhaltspunkt zur richtigen Datierung boten, sind alle Stücke, auch die jeder Angabe von Zeit oder Ort entbehrenden Entwürfe, eingereiht worden. In einer am Schlusse beigefügten Tabelle zeigt sich, welche Verschiebung in der Reihenfolge der Stücke eintreten mußte.

III.

Bei der Durchsicht und Vergleichung der Korrespondenz mit den ihr zu grunde liegenden Originalen ergab es sich, daß die ‚Lettres Missives' noch eine Anzahl nicht edierter Stücke enthalten. Sowohl die bereits nach Jahrgängen geordneten Registerbände der Lettres Missives VI—XX, als auch die noch nicht regelrecht eingereihten Portefeuilles 1—39bis sind noch nicht ganz erschöpfend durchgearbeitet worden.

Von Maximilianischer Korrespondenz ist zwar nicht mehr viel Neues zu finden, aber von Margaretas Seite liegt noch eine Masse von Entwürfen vor. Leider sind die meisten mit solch unleserlichen Korrekturen und Wiederkorrekturen versehen, daß es kaum möglich ist, sie auch nur annähernd zu entziffern. Einige derselben wiederzugeben ist mir gelungen, bei anderen dagegen mußte der Versuch aufgegeben werden.

Bei der Angabe der Quelle bedeutet:

L. M. = Lettres Missives.
R. = Registerband.
P. = Portefeuille.

1. Maximilian an Margareta.

Empfehlungsbrief für eine Gesandtschaft.

Den 18. April 1507. (Autogramm.)

Ma bonne fylle, nous vous renvoyons Jerôme Vent vostre maistre d'ostel et à ceste liu, là ou je vous ay averti, comme yl vous dira; au surplus nous ly avons chergé devers vous pour soliciter aucuns artikles, lesquels espérons fort estre despeschés, qui touchent à vous et nous et nos enfans bien grandement, comme déjà de ses artikles en général estes enformé par le prinz d'Aval, Roghendorff et mestre Loys.

Dont nous vous requéruns que veules faire en sela extrême diligence; car France et Arragon ne dormunt pas, si comme nos natures advensières [?].

Escript de nostre main le XVIII. jor d'Abrilis l'an mil V^C VII. M. Ro. Rex.

(R. 6, fol. 16.)

2. Maximilian an Margareta.

Übertragung einer Stelle an seinen Sekretär Joh. Botechou.

Constanz, den 24. April 1507. (Original.)

Très chière et très amée fille, nous avons receu voz lettres du XX de ce présent mois, par lesquelles nous advertissez de la requeste d'aucuns noz especiaulx serviteurs.

Vous avez pourveu soubz nostre bon plaisir maistre Evrard Rousseau, secrétaire de nostre filz le roy Charles [!] de Castille de l'estat et office de l'un des greffiers de nostre grant conseil à Malines, vaccant par le trespas de feu maistre Jehan de Longheville, nous requérans vouloir avoir ledit don agréable. Surquoy très chière et très amée fille vous advertissons que passé à II mois à la requeste de nostre amé et féal secrétaire maistre Jehan Marmier, nous avions donné, promis et accordé par noz lettres de cédule à nostre chier et bien amé secrétaire maistre Jehan Botechou son nepveur, le premier estat et office de greffier qui dès lors escherroit vaccant en nostredit conseil à Malines.

Pourquoi et que avons ledit Botechou en singulière recommandacion en faveur dudit Marmier et les bons services qu'il nous a parcidevant faiz ou fait de noz escriptures soubz la charge d'icellui Marmier et encoires fait journellement à l'entour de nous, nous désirons et voulons qu'il joysse de nostredit don et promesse. Et vous requérons et néantmoins ordonnons que incontinent cestes veues en ensuivant nostredit don vous mectes ou faictes mectre ledit Botechou ou son commis pour luy en possession et joyssence dudit estat et office de greffier de nostredit grant conseil vaccant par le trespas dudit maistre Jehan de Longheville, comme dit est.

Et quant il y aura quelque autre office vaccant par delà, bon pour la promocion dudit maistre Evrard nous l'aurons tousjours en icellui pour l'amour de vostredite rescripscion avant tous autres pour recommandé.

Très chière et très amée fille, nostre Seigneur soit garde de vous. Escript en nostre ville de Constance le 24. jor d'avril de l'an XV^{c} et VII.

per Regem. Renner.

(R. 6, fol. 19.)

3. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 19. Mai 1507. **(Original.)**

Sigismund Pflug soll die erledigte Probststelle an der Hauptkirche in Maastricht erhalten.

Vostre bon père Maximilien.

(R. 6, fol. 56.) *Sign. fehlt.*

4. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 1. Juli 1507. **(Original.)**

Die erste erledigte Schöffenstelle in Brügge soll einem Hans Muegh übertragen werden.

(R. 6, fol. 98.) per Regem. Waudripont.

5. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 13. Juli 1507. **(Original.)**

Simon François, ein treuer Diener des verstorbenen Philipp, der von diesem einen täglichen Sold von 18 patards erhielt, hat seit der Abreise Philipps nach Spanien keinen Sold mehr erhalten. Ebenso hat Philipp ihm damals eine jährliche Pension von 100 livres zugesagt, die auch bis heute noch nicht bezahlt worden ist. Sie soll beides möglichst bald regeln.

Vostre bon père Maximilien.

(R. 6, fol. 111.) Waudripont.

6. Margareta an Maximilian.

Empfehlungsschreiben.

(Ohne Datum.) **(Entwurf von Margareta korrigiert.)**

Mon très redoubté Seigneur et père, si très humblement comme je puis me recommande à vostre bonne grace. Monseigneur, le porteur de cestes, nommé Jehan de Pontuillier s'en va par devers vous. Le quel comme je suis informé a de longtemps servy feu le roy de Castille, mon frère que Dieu pardoint, d'ayde de bouche en son eschansonnerie et jusques à son trespas. Et aussi on d'encienneté ses prédécesseurs servy la maison. Parquoi et qu'il est dépourveu de maistre d'office

et d'entretennement, je le vous recommande et vous supplye qu'il vous plaise lui donner l'office de garde huiche en l'eschansonnerie de monseigneur mon nepveur auquel office l'on n'a encores pourveu (ou si non luy donner quelque petite provision de 2 ou 3 solz par jour pour en vivre et entretennement j'usques à ce qu'il soit pourveu de quelque autre office).

Mon très redoubté Seigneur et père, je prye Dieu qu'il vous doingt l'entier accomplissement de voz très haulx et très nobles désirs.

Escript en vostre ville de Malines le 24. jor de juillet.

Vostre très humble et très obéissante fille Margueritte.

(R. 6, fol. 127.)

7. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 31. Juli 1507. **(Original.)**

Maximilian überträgt den beiden Töchtern des Herrn von Ysenghien zwei Pfründen an der Kirche St. Waudru in Mons.

(R. 6, fol. 138.) per Regem. Waudripont.

8. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 31. Juli 1507. **(Original.)**

Er ernennt einen François Noirmann zum Wächter der Flandrischen Münze.

(R. 6, fol. 138.) per Regem. Waudripont.

9. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 31. Juli 1507. **(Original.)**

Maximilian ernennt einen Herrn von Pottelberghe zum Einnehmer in Gent. Sie soll diesem seine Ernennungsurkunde zustellen, gegen Zahlung von 2000 oder 3000 livres.

(R. 6, fol. 139.) per Regem. Waudripont.

(Der vorliegende Brief bildet die Antwort auf das undatierte Schreiben Margaretas Nr. 34 bei Le Glay.)

10. Maximilian an Margareta.

Andreas Burgo, der Gesandte in Spanien, soll 1000 Dukaten erhalten.

Constanz, den 10. August 1507. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons pluiseurs fois escript par delà que on furnist à Andrien de Burgo, nostre ambassadeur en Espaigne, déniers pour son entretennement illec pour demy an à venir, et qu'on le payast de ce que on lui est deu depuis le trespas de feu nostre filz le roy de Castille, que Dieu absoille. Mais riens ne s'en est fait ne ensuyt à cause des grans affaires, esquelz les déniers de pas delà sont convertis et employéz. Et à grant paine y peuvent furnir comme entendu avons. Et pour ce qu'il est besoing entretenir ledit André en Espaigne pour la conduite et adresche des affaires de nostre très chièr et très amé filz l'archiduc et que sans déniers il n'y sauroit ne pouroit estre ne demourer, nous vous requérons bien acertes que vouilliez escripre à voz trésoriers et procureurs en Espaigne, que de voz déniers de par delà ilz baillent et délivrent audit de Burgo mil ducas pour sondit entretennement. Lesquelz sommes contens et vous accordons dès maintenant de reprendre sur les plus près et les plus apparans déniers de noz pays d'embas. Si vous requérons de rechief ainsi le vouloir faire.

Très chière et tr. a. f. etc.

Escript en nostre cité de Constance le X jour d'aoust anno XV^{C} et VII.

Vostre bon père Maxi.

(R. 6, fol. 151.) Waudripont.

11. Maximilian an Margareta.

Lermos, den 29. August 1507. (Original.)

Empfehlungsschreiben für den Grafen von Falkemberg, dem Margareta eine Pension auszahlen soll.

(R. 6, fol. 179.) per Regem. Renner.

12. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 12. September 1507. (Original.)

Maximilian hatte dem Botechou, einem seiner Sekretäre, die Stelle eines Geheimschreibers im Rate zu Mecheln übertragen (vgl. Nr. 2). Zwar hatte Margareta ja schon vorher den Evrard

Rousseau für diesen Posten in Aussicht genommen, und da Botechou bis jetzt seine Ernennung noch nicht erhalten hat, fürchtet er, übergangen zu werden. Sie soll deshalb unverzüglich dem Botechou die Ernennung zukommen lassen.

per Regem.

(R. 6, fol. 218.) Sernhem *(Serntheim?)*

13. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 18. September 1507. (Original.)

Wilhelm Normand wird zum Kriegskommissär in den Niederlanden an Stelle des verstorbenen Julian de la Haye bestimmt.

(R. 6, fol. 227.) per Regem. Botechou.

(Beantwortet wird dieser Brief in Nr. 33 bei Le Glay.)

14. Maximilian an Margareta.

Franz von Taxis soll bezahlt werden.

Innsbruck, den 22. September 1507. (Original.)

Maximilien par la grace de Dieu roy des Romains tousjours auguste etc. . . . Très chière et très amée fille et très chièrs et féaulx. De la part de nostre bien amé et maistre de noz postes Francisque de Taxssis nous a esté remonstré qu'il ne peut estre paier ne contenter des déniers qu'il convient furnir à la posterie ici devers nous, ne aussi de ses gaiges, qui pour ledit estat il avoit de feu nostre très chièr et très amé filz le roy Don Philippe de Castille, que Dieu absoille, nous requérant sur ce le pourveoir. Pourquoi et que voulons que lesdits postes soient paiéz et entretenuz et pareillement ledit Francisque ainsi que desja le vous avons naguères escript. Nous escripvons présentement devers vous et vous requérons et néantmoins ordonnons expressément que faictes paier et contenter icellui Francisque et lesdits postes de ce que trouverez leur estre deu du tempz qu'ilz ont servy, et que de cy en avant pour autant qu'ilz nous serviront. Vous n'y faictes faulte, cumment qu'il soit, car nous en avons . . . . nécessairement affaire, et nostre plaisir est tel.

Très chière et très amée fille etc.

Donné en nostre ville d'Ymsbrouch le 22. jour de Sept. l'an mil V^C et VII.

(R. 6, fol. 235.) per Regem. *Sign. fehlt.*

15. Maximilian an Margareta.

Kaufbeuern, den 9. November 1507. (Original.)

Empfehlung für einen Herrn de Viry.

Vostre bon père Maxi.

(R. 7, fol. 17.) Botechou.

16. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . November 1507. (Entwurf.)

Der Gouverneur Bisan von Byns ist schwer erkrankt. Zu seinem Nachfolger schlägt Margareta dem Vater einen ihrer treuen Diener namens Heméricourt vor.

(R. 7, fol. 64.)

17. Maximilian an Margareta.

Begleitschreiben für die heimkehrenden Gesandten.

Kaufbeuern, den 22. Dezember 1507. (Original.)
(R. 7, fol. 142.)

Der Wortlaut des Briefes ist fast der gleiche wie ein späteres (Nr. 20) Autogramm Maximilians, deshalb nicht nötig, den Brief wörtlich wiederzugeben.

(Die Gesandten sind nicht abgereist. Vgl. Nr. 28 Le Glay vom 25. Februar 1508 und das eben erwähnte Autogramm Nr. 20.)

18. Margareta an Maximilian.

Den . . . . 1508. (Entwurf.)

Margareta suchte eine Versöhnung zwischen den streitenden niederländischen Großen herbeizuführen.

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement etc. . . . Monseigneur, pour ce que je désire tousjours de tout mon povoir dressier les affaires de monseigneur mon nepveur et de ceste maison, de sorte que toutes choses se puissent conduire à vostre désir pour le bien et augmentacion de nostreditte maison,

ay bien voulu entre aultres choses et pour la plus nécessaire abolir et mectre à néant toutes querelles que povoient estre entre les grans messieurs et seigneurs de par deçà à cause de leurs estaz et offices que avoient à devant esté transportés de ung à aultre pour aucunes malveuillances qu'estoient engendrées à ung cousté et d'aultre, à faulte de bon advis. Et pour le tout rapaiser et reduire en bonne amour et concorde ay fait tenir pardevant moy les princes de Chimay et Seigneur de Chièvres et ces de Fiennes et de Berghes et de Ville que sont ceulx qui plus peulent faire de service à cesteditte maison. Et non obstant tous lesdites différens et petites querelles les ay fait tous amys et m'ont promis tous ensemble de s'employer entièrement et d'un commun accord ou service de cesteditte maison sans aucune partialité, et combien que cy devant ils sy doient tousjours continuellement employéz de leur povoir, néantmoins j'ay confiance d'autant qu'ilz seront ralliés et unys ensamble de nouvel, délaissant toutes leurs petites querelles qu'ils s'emploieront et s'acquiteront de plus grand cueur ou service de leurdit prince et pour ce que en la conclusion de ceste matière y a question de estaz et offices que tiennent et possessent lesdits sieurs de Chimay et de Chièvres on préiudice comme ils prétendent dudit de Berghes. A ceste cause et pour y faire une finale conclusion se sont lesdits sieurs de tous leursdits différences submis et submectent à vous et à moy et ont mis et mectent tous les offices qu'ils ont et dont l'on pourroit avoir ou movoir question en vos mains et myennes. Pour entièrement en faire vostre bon plésir et ainsy que par vous en sera ordonné et disposé, dont je vous avertis, afin que se ny avez encoires donné aucun ordre, y puissiez de tant mieux pourveoir ou contentement des parties. Et après ceste résolucion ou moyen d'aucuns médiateurs a esté fait ouverture que ledit prince de Chimay pour rapaisement du sieur de Berghes se contenteroit renoncer et quicter en vos mains son estat et office de gouverneur et premier chambellan de monseigneur nostre nepveu, ou prouffit dudit seigneur de Berghes, pourveu que vostre plaisir fust luy continuer et accorder sa pention accoustumée sa vie durant, et avec ce luy accorder l'office de gouverneur de Bins, et qu'il ait le revenu dudit Bins entantmaings de sa pention. Et parmy ce entend aussy le sieur de Chièvres demeures en son entier de tous ses offices comme de gouverneur de Namur et aultres.

Toutesfois monseigneur, ledit seigneur de Berghes n'a aucunement voulu prester l'oreille à cestedittc ouverture ny à aucune des choses susdittes, jusques à ce qu'il ait vostre bon plaisir de ce qu'il en devra faire et n'entend accepter ledit estat de gouverneur de la personne de mondit seigneur et nepveu, si ce n'est pas vostre exprès commandement.

Néantmoings, Monseigneur, cependant les entiendray tousjours qui me sera possible en bonne amour et amitié, actendant que sur le tout que dessus me signiffiez vostre bon plésir, pour icelluy accomplir de tout mon povoir, et s'il vous plaist qu'on y entende, me pourrez donner le povoir d'y entendre en la forme et manière qu'il vous plaira ou je les envoyeray et remectray devers vous pour y faire ausy qu'il vous plaira adviser.

(P. II.)

Dieser Versuch Margaretas gelang aber nicht. Sie unternahm deshalb einen zweiten. Der Prinz von Chimay verzichtete auf seine Gouverneurstelle beim jungen Karl und sein Nachfolger wurde Herr von Chièvres. Chièvres war bis jetzt Gouverneur von Namur gewesen und dieses Amt erhielt Herr von Berghes. Maximilian billigte diese Veränderungen in dem Briefe 119 und 120 bei Le Glay von Reutte aus. Am 27. April 1509 erhielt Herr von Chièvres seine Ernennungsurkunde und, wie es scheint, kam er gewissenhaft den Anforderungen seines neuen Amtes nach. Aber Margareta, die gerade seinetwegen diese Verschiebungen veranlaßt hatte, erntete von ihm wenig Dank dafür. Chièvres konnte es auch jetzt noch nicht vergessen, daß Margareta ihn um den schönen Traum gebracht hatte, der Erste der Niederlande zu werden, und trotz aller Bemühungen der Fürstin, den ehrgeizigen Mann für sich und ihre Politik zu gewinnen, verfolgte er seine franzosenfreundlichen Pläne ruhig weiter. Was aber noch schlimmer war, er übertrug die Abneigung gegen die Regentin auch auf den jugendlichen Karl.

19. Maximilian an Margareta.

[Ulm], den 12. April [1508]. (Autogramm.)

Begleitschreiben für die zurückkehrenden Gesandten.

Très chière et très amée fille. Nous revoyons présentement devers vous nous chièrs et bien améz et feaulx conseilliers les myssieurs Sigismond Pflug, prévost de Myssine, Andréa de Bourgo et Mercurin des Gattinaire, vostre président de Bresse, lesquelz havons donné amples instrections de toutes chosses, et declaré de bouche nostre intencion. Entendres de nous nouvelles et aurez responce de toutes et de ce que eulx havoiens en charge par mémoires; et réquiruns les croire de tout ce qu'ils

vous diront de nostre part. Et sy leur despechiée a esté longe, que vous n'avez désiré, ce a esté à bon fin que par euls vous puissuons advertie plus secrètement et à la verité de que havons pro se faire, tout de nostre voyage que des aultres choses d'importance et qu'ilz vous aportissunt toutes bonnes nouvelles pour scaures mieulx cummant vous vous devres conduire de par de là et pour le prendes la longueur de leur despesche en bonne part et à Dieu.

Escript de la main le XII jour d'avril.

De vostre bon père Maxi.

(R. 7, fol. 375.)

Gewöhnlich beginnen Maximilians Autogramme: ‚Ma bonne fylle.' Aber Schrift und auch Orthographie beweisen sicher die Echtheit dieses Stückes. Ausstellungsort und Datum fehlen im Original. Diese erwähnte Gesandtschaft, wenigstens Pflug und Gattinara, waren am 25. August 1507 von Brüssel nach Deutschland zu Maximilian abgereist. Schon im Dezember 1507 hätten sie abreisen sollen (vgl. vorher Nr. 18), aber die Abreise verzögerte sich. Am 18. April 1508 langten Pflug und Gattinara wieder in den Niederlanden und Burgo, der von Spanien zurückkehrte, am 30. April in Mecheln an. (Vgl. Gachard: Le chapitre des ambassades.)

20. Maximilian an Margareta.

[St. Wendel], den 29. April 1508. (Autogramm.)

Handelt von einer bevorstehenden Zusammenkunft des Kaisers mit seiner Tochter.

Très chière et très amée fille. Nous avons hier receu vous lettres par lesquelles vous nous requières estre content que vous poes avecq hommes du l'ordre et autres venir devers nous à Lucembourg. Dont summes bien jeuioux, que vous avez tant de désir pour nous veor, car nous n'avons point mains de vous veor. Mais la cause pourquoy je ne vous a mandé venir, ce estoit de vous point travailles de ung si long et dangeros chemin. Et principalement nous doubtames interrumpre par sela vostre journelle prattique pour avoer du pays d'embas les XII ^{mil} combatans en payemens, lequelle chose est la principal de tous mes affaires. Nous prenrons la peine de venir devers vous à Lovain ou au mains encontre au Terremonde. Et par sela, afin que nous ne interrupons point la susdite matère et accord de douze mil hommes lequel est, cumme entenduns, encoire en branle et cumme plus ou long

vous escripvons par autres noz lettres et mesmement sur cet l'assamblée ou devant de nous de hommes du l'ordre et députéz des estaz, afin que tout soet à bon désir bien adressé.

Escript ce XXIX jour d'avril.

De la main de vostre bon père Maximilien.

(P. II.)

21. Maximilian an Margareta.

Maximilian hat seinen Plan, nach Luxemburg zu kommen, aufgegeben. Ratschläge bezüglich der niederländischen Abgeordneten, die zum Kaiser gesandt werden sollen.

St. Wendel, den 29. April 1508. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous nous estiemmes hasté de venir en nostre ville de Lucembourg, de ce que avions entendu que messire Robert d'Aremberg *[Robert de la Mark]* faisoit quelque assemblée de gens d'armes et de aller en Liège soubz ombre que l'évesque deveroit faire son entrée illec, pour avec iceulx faire quelque invasion et dommaige en nos pays de par delà et aussi pour le commun peuple, qui tiennent nostre party, les contreindre à estre Franchois. Mais pour ce que avons eu certaines nouvelles que ledit messire Robert n'est point prest à tout son assemblée, nous avons dilayé nostredit vouayge de Lucembourg et sommes en intension de traicter et besoigner avec les princes du Rin, pour obtenir d'eulx quelque bonne ayde contre les Franchois et Venissiens. D'autre part combien que avions donné charge à messire Sigismond Phloug et autres nos ambassadeurs devers vous signiffier de prendre aucuns esleuz de tous les estaz de noz pays de par delà et les faire venir devers vous en nostre ville de Namur les dimanche Misericordia Domini. Néantmoins pour ce qu'il nous semble que par ce l'ayde des XII^{mil} hommes pourroit par ce aucunement estre retardé et l'un empeschier l'autre, actendu aussi que nous avons entendu que les estaz faisoient encoires très grant difficulté de l'accorder, nous voulons et vous ordonnons que de ce ne faictes aucun semblant, jusques à ce que la response de l'ayde soit sur ce donnée. Et quant ilz l'auront donné, demandez lesdits esleuz de tous les estaz et qu'ilz se apprestent affin que quant nous les manderons, ils viennent devers nous.

A tant très chière etc. . . .

Donné en nostre ville de St. Wendel le 29 jour d'avril l'an mil V^{C} et VIII aprés Pasques.

(R. 8, fol. 4.) per Regem. Renner.

22. Maximilian an Margareta.

Bezüglich der französischen Angelegenheit soll Margareta handeln, wie sie es für gut hält.

Siegburg, den 12. Mai 1508. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lettres du premier de ce moi faisant mencion de l'arreste que le roy de France a fait faire sur les déniers venants de noz contés de Charrolois, Noyers et Chastel Chinon et entendu sur ce vostre bon advis. Surquoy très chière et très amée fille vous advertissons que quant à l'envoy devers le roy de France de quelque bon personnaige de par nostre très chièr et très amé filz l'archidue Charles pour entendre et scavoir de luy les causes dudit arrest et le requerrer que en faveur de nostredit filz et de sa première requeste il se veuille dépourter de tous telz empeschemens. Et nous plaist bien et sommes contens que y comectez tel personnaige qu'il vous semblera estre à ce souffisant. Pareillement quant aux lettres qu'il vous semble estre expédient d'obtenir pour nostredit filz Charles dudit roy de France touchant les greniers à scel dudit Charrolois et en ensuivant celles, que desja feu nostre très chièrs et très amé filz le roy de Castille, que Dieu absoille, avoit de lui obtenues,[1] nous sommes bien contens que faictes icelles lettres poursuyr ainsy que trouverez par l'advis de ceulx de nostre conseil de par delà estre affaire pour le bien, honneur et prouffit de nous et nostredit filz Charles. Semblablement nous avons receu les lettres de recommandacion que nous avez escriptes touchant le bailliage de Bruges, ausquels le cas advenant de la vaccation d'icellui nous vous ferons sur ce ample responce et scavoir nostre intencion.

A tant très chière et très amée fille etc. . . .

Donné en nostre ville de Zyberch le XII jour de may l'an mil V^{C} et VIII.

(R. 8, fol. 11.) per Regem. Botechou.

[1] Ludwig XII. hatte bei dem Regierungsantritte Philipps des Schönen dieselben an Philipp als Geschenk abgetreten.

23. Maximilian an Margareta.

Linz, den 8. Juni 1508. (Original.)

Ihr Gesandter Wilhelm Pingeon wird ihr die Antwort auf ihre Anfragen überbringen.

Vostre bon père Maxi.

(R. 8, fol. 54.) Renner.

24. Maximilian an Margareta.

Wesel, den 15. Juni 1508. (Original.)

Ihr Bote, Karl von Lannoy, hat ihm die Briefe überbracht. Maximilian wird diesen Lannoy im Auge behalten und auch Margareta soll ihn in ihren besonderen Schutz nehmen.

(R. 8, fol. 67.) per Regem. Renner.

25. Maximilian an Margareta.

Boppard, den 25. Juni 1508. (Original.)

(Ein Duplikat zu diesem Briefe vom 22. Juni 1508 aus Wesel ist bereits abgedruckt bei Van den Berg II, p. 111. Da beide, abgesehen von einigen Abweichungen, inhaltlich fast ganz übereinstimmen, lohnt es sich kaum, ihn wörtlich wiederzugeben.)

Mit Frankreich und Venedig hat er einen Waffenstillstand abgeschlossen, aber er fürchtet, daß Frankreich jetzt Geldern unterstützen würde.

Er bittet Margareta um Rat, wie er sich verhalten solle und wie er von den Niederlanden nochmals Hilfe erlange. Vom italienischen Kriegsschauplatze werden nur Siege gemeldet; die einzigen Vorteile der Feinde sind nur durch Falschheit und Verrat gewonnen worden.

Er bittet um genaue Nachricht, ob der Herzog von Mailand wirklich gestorben ist, oder ob es bloß ein Gerücht ist. Weil unter den jetzigen Umständen ein Brief leicht verloren gehen kann, hat er ein Duplikat dieses Briefes ausfertigen lassen. . . . Et pour le daingier que noz postes peuvent avoir à présent à passer le quartier de Gheldres, nous avons fait double ces présentes en substance, à celle fin, que se noz autres lettres que vous escriptes de ceste matière sont prinses en chemin, que cesdites présentes puissent venir en voz mains.

A tant très chière . . . etc.

Escript en nostre ville de Popart le XXV jour de juing l'an XV^C et VIII.

Vostre bon père Maxi.

R. 8, fol. 76.) Renner.

26. Maximilian an Margareta.

Der Bischof Matth. Lang soll seine Pension erhalten.

Dordrecht, den 4. August 1508. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous désirons et vous requérons que vueillez tant faire que nostre amé et féal l'évesque de Gurcz soit paier et contenter de ce que luy peut estre deu à cause de sa pension que luy avons accorder prendre par deçà et par manière de don. A tant très chière . . . etc.

Escript en nostre ville de Dordrecht le III jor d'aoust l'an XV^C et VIII.

per Regem.

Ad mandatum Domini imperatoris proprium

(R. 8, fol. 157.) J. Villinger.

27. Maximilian an Margareta.

Dordrecht, den 27. August. (Original.)

Maximilian empfiehlt ihr sehr angelegentlich einen gewissen Jennin.

(R. 8, fol. 168.) per Regem. Renner.

28. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den 4. Oktober 1508. (Entwurf.)

Sie hat zusammen mit ihrem Rate genau die Anträge des französischen Edelmannes bezüglich eines Waffenstillstandes geprüft und alle sind sie zu der Überzeugung gekommen, das Anerbieten müsse angenommen werden. Sie macht dann noch auf zwei Punkte aufmerksam, die in den Vertrag einbezogen werden müßten. Auf jeden Fall rät sie ihm, den Waffenstillstand anzunehmen.

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bon grace me recommande.

Monseigneur ayant receu les lettres qu'il vous a pleu m'escripre responsives aux myennes ay rassamblé vostre conseil pour regarder qu'estoit à faire sur le contenu de vosdites lettres. Et a ledit conseil esté d'avys de veoir préalablement la trève que le gentilhomme de France a apportée, s'il se povoit faire. Et suyvant ce ay fait venir devers moy ledit gentilhomme et l'ay requis me monstrer ladite trève ensemble ses instructions ce qu'il a fait et m'a aussi baillé une copie de ladite trève. Laquelle copie j'ay fait veoir et visiter oudit conseil que j'ay fait ce jourduy notablement et en grand nombre assembler en ma présence. Et icelle trève leur a esté advisé qu'il y avait tant seulement deux difficultés : assavoir que Monseigneur de Clèves n'y estoit comprins, l'autre, que pareillement les barons nobles et autres subjectz de Gheldres, tenans vostre party n'y estoient denomméz. Au moyen de quoi seroit de besoing procurer que iceulx : Monseigneur de Clèves et lesdits de Gheldres tenans vostre party y fussent comprins, et le conte de Hornes avec eulx. Et icelles difficultés vuydées tous ceulx dudit conseil ont d'un commun accord esté d'avys, que sans plus dillayer, vous devez accepter ladite trève, présupposé que les condicions par vous requises n'y soient contenues. Car Monseigneur il est assez notoire et si l'ay clerement entendu dudit gentilhomme que pour riens le roy de France ne consentiroit lesdites conditions, s'il ne les avoit semblables de sa part que seront en ce cas plus vostre dommaige que prouffit et ne seroit trève ny abstinence de guerre. Et sans faire nulle mencion desdites conditions, Monseigneur vous pourez ainsi que bon vous semblera pourveoir et furnir voz pays de gens d'armes et autres choses nécessaires sans contrevenir à ladite trève, pourveu que n'y faictes nul bloccus ou autres nouvelles structures de guerre. Car ce seroit directement contrevenir à icelle trève. Et au contenu des lettres que avez escript audit seigneur roy, assavoir que ne actempteriez riens de nouvel desdits pays de Gheldres pendant ceste trève, et abstinence selon que ay entendu par ledit gentilhomme de France que son maistre pour riens ne se condescendra plus avant forsque de vuyder lesdites deux difficultés dessus declairées. Par l'advis dudit conseil dit audit gentilhomme que comprendant lesdits Duc de Clèves et

autres dessus nommées tenans vostre party en icelle trève, je mectrey paine à vous induyre de l'accepter en la manière contenue en icelle. Si vous supplie Monseigneur de par lesdits de vostre conseil et de la myenne que consideré les choses comme à présent elles sont et pour le grant bien de Monseigneur mon nepveu et de voz pays et subjectz, vostre plaisir soit accepter icelle trève selon le contenu de la coppie d'icelle que vous envoye avec ceste.

A condicion néantmoins que en icelle soient comprins lesdits duc de Clèves et autres nobles barons et subjectz tenans vostre party comme dessus et le conte de Hornes, car telle est l'opinion de tous ceulx de vostre conseil. Et si ainsi ne vous plait faire, Monseigneur la chose est toutalement à rupture et suys certaine que ledit roy de France ny entendra plus avant. Parquoy en ce cas vous fault adviser de resistre ausdits François, car ilz sont deliberéz à faulte de cestedite trève faire le pys qu'ilz pourront contre ceste maison, et ayder et assister ledit messire Charles de Gheldres de leur 'povoir contre nous par mer et par terre. Au moyen de quoy semble à chascun que trop myeulx seroy accepter ladite trève que venir à tel inconvenient. De quoy Monseigneur vous ay bien voulu présentement avertir à ce qu'il vous plaise briefment que sans delay me faire savoir sur ce vostre résolucion. Car après cecy je ne m'en seroy plus mesler à vostre honneur ny au myen, ains en ce car vous remectrey la charge du tout en tout, car en matière de guerre je ne vous seroye donner ayde ny conseil, mesment là ou je ne voy nulles choses à ce requises promptes ny le vouloir des subjectz estre enclin a ce faire comment assez de vous mesmes le povez savoir et entendre myeulx que moy. Quant aux estaz, Monseigneur, aujourd'uy la proposition leur sera faicte. Et plustost ne c'est peu faire à cause de ma maladie et se parforcera l'on faire avec eulx le myeulx que sera possible jasoit qu'il y ait peu de bon espoir et mesmes à faulte de vostre présence. Et néantmoins du tout serez averty mon très redoubté Seigneur et père. J'espère à tant. Nostre Seigneur que vous doint bonne vie et longue.

Escript à Malines le 4 d'octobre XV^c et VIII.

(R. 8, fol. 197.)

(Vgl. hierzu bei Le Glay Nr. 80.)

29. Maximilian an Margareta.

Antwerpen, den . . . November 1508. **(Original.)**

Am kommenden Samstag werden die englischen Gesandten in Mecheln eintreffen. Für diese soll ein sehr gutes Logis vorbereitet werden.

per Regem. J. Villinger.

Ganz in den Beginn November zu verlegen, da Maximilian am 27. Oktober in Nr. 80 (Le Glay) schreibt: ‚Die englischen Gesandten sind in Antwerpen angelangt.' Am 10. November befiehlt er ihr, Mecheln zu verlassen und nach Mons überzusiedeln und dort so lange zu bleiben, bis er ihr Nachricht geben werde.

Maximilian ist vom 1. bis 4. November in Antwerpen.

(R. 8, fol. 263.)

30. Maximilian an Margareta.

Tenremonde, den 6. März 1509. **(Original.)**

Alle Begnadigungen des Rates zu Mecheln gelegentlich seines Einzuges in Gent sollen sofort in Kraft treten.

(P. II.) per Regem. Renner.

31. Maximilian an Margareta.

Lière, den 16. März 1509. **(Original.)**

Beglaubigungsschreiben für die Herren ‚de Reux' *und* ‚de Plaie', *die als Gesandte Maximilians zu Margareta kommen.*

Vostre bon père Maxi.

(R. 8, fol. 338.) Renner.

32. Maximilian an Margareta.

Bergen op Zoom, den 23. März. **(Original.)**

Très chière et très amée fille. Nous vous requérons que deppeschez le fait du prince des . . . . . selon vous avons dit de bouche de son affaire. A tant très chière . . . etc. . . .

Escript à Berghes le 23 jour de mars XV^{C} VIII.

per Regem.

Autogramm Maximilians:

et cume Marnyx vous informera.

(R. 8, fol. 345.) d'Brun.

Der eigenhändige Zusatz Maximilians beweist zuverlässig die Anwesenheit Maximilians in Bergen op Zoom; das Itinerar hat für den 23. und 24. März keinen Aufenthaltsort.

33. Maximilian an Margareta.

Empfehlung des Sekretärs Maroton.

Grave, den 29. März 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Vous savez comment avant nostre partement d'Anvers nous vous parlasmes touchant maistre Loys Maroton et de la charge que lui avons baillé touchant noz affaires. Desquelz nos affaires lui avons présentement fait baillier aucune mémoire et instruction, laquelle je vous communiquerai. Si vous requérons lui faire en tout adresse, en le faisant aussi adresser du payement des gaiges que lui avons ordonnéz et l'avoir au surplus en recommandacion. A tant très chière etc. . . .

Escript à Grave le 29 jour de mars XV^C Huit.

(R. 8, fol. 356.) per Regem. Renner.

34. Maximilian an Margareta.

März 1508. (Original.)

An Stelle des verstorbenen Herrn de Ville, des Kommissärs von Flandern, soll Herr Anton von Bergen ‚abbé de St. Bertin' *ernannt werden, aber vorab nur für ein Jahr. Zeigt er sich für diese Stelle tauglich, so soll er nach Ablauf dieses Jahres wieder ernannt werden, wenn nicht, so möge sie einem anderen das Amt übertragen.*

Gegeben in unser Stadt . . . den . . . März 1508.

(R. 8, fol. 363.)

35. Maximilian an Margareta.

Der Kanzler von Brabant ist gestorben. Zu seinem Nachfolger ist einstimmig Johann le Sauvage bestimmt worden. Maximilian ist hiermit einverstanden und bittet, möglichst bald die Sache zu regeln.

(Vgl. hierzu Nr. 307 bei Le Glay.)

Reutte, den 25. Mai 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lettres par lesquelles nous advertissez du trespas de feu messire Jehan van der Vorst, en son vivant nostre Chambelier de Brabant, et par icelles entendu comme durant l'extrême de sa maladie, affin de plus deuement et souffisaiment ledit trespas advenu pourveoir d'autre chanchelier en son lieu, vous estes enquise tant avec les principaulx seigneurs et serviteurs de nostre maison comme autres de nostre pays de Brabant du personnaige le plus souffissant, et que d'un commun accord après avoir bien débatu ceste matière et la qualité des personnaiges que l'on y pourroit promovoir. Lesquelz se sont unanimement arrestéz à la personne de messire Jehan le Sauvaige, président de nostre privé conseil, offrant le en ce qualiffier par lui donner baronnie oudit pays.

Surquoy très chière et très amée fille des diligences par vous faictes en ceste partie vous savons bon gré et du personnaige considérant les bons . . . . . . et loyaulx services qu'il nous a faiz ensemble les sens vertuz, habilité et souffissances estans en lui commises bien contens et l'avons retenu et connus audit estat de nostre chanchellier du Brabant ou lieu dudit feu messire Jehan van der Vorst comme par noz lettres de commission que lui avons sur ce fait expédier que vous envoyons avec cestes pourrez veoir. Vous requérant tenir la main à ce que ladite baronnie lui soit baillée, se besoing est, et qu'il soit mis en possession et joyssance dudit estat.

Et pour ce qu'il est besoing de pourveoir à l'estat de président de nostre privé conseil en son lieu duquel estat nous voulons doiresenavant servir de nostre président de Bourgogne, nous vous requérons aussi que le mandez incontinent devers vous, le mectez et instituez de par nous en icellui estat.

A tant très chière etc. . . .

Donné en nostre ville de Rierty le 25 jour de May l'an XV^C et IX. per Regem.

(R. 9, fol. 212.) Renner.

36. Maximilian an Margareta.

Maximilian hat eine ihm zugesandte Bittschrift an die betreffende Behörde zur Begutachtung eingesandt, die ihr dieselbe zustellen soll.

Innsbruck, den 3. Juni 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nostre amé et féal escuier Anattoille Gevigny nous a présenté certaine requeste avec pluiseurs copies y atachiées. Lesquelles avons envoyées à noz bailly ou son lieutenant advocat et procoureur de nostre bailliage d'Amont et ordonné, que icelles par ceulx vues et visitées bien et au long, ilz s'informent ou facent informer bien et deuement sur le contenu en icelle et que ce fait, ilz vous renvoyent le tout avec leur adviz, féablement cloz et scellé, pour, par vous enapriz, y estre ordonné comme verrez affaire par raison et pour nostre argent. Vous requérant le vouloir ainsi faire, et nous l'aurons bien agréable.

Donné en nostre ville de Ysbroeck le III jour de juing XV^C et neuf. per Regem.

(R. 9, fol. 238.) Hannart.

37. Maximilian an Margareta.

Regelung eines Geldgeschäftes mit dem Bischof M. Lang.

Trient, den letzten Juni 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Je me recommande à vous pour ce des déniers des LX^mil livres nagaires à vous accordés par les estas de noz pays d'enbas, avez assigné à reverendt père en Dieu nostre très chièr et féal conseiller l'évesque de Gurk VIII^mil livres de XL gros à payer sur les trois premiers termes et sur cinq receveurs. Ledit seigneur de Gurk nous a sur ce requis de vouloir anticiper ladite somme de VIII^mil livres. Nous attendu sa requeste et aussi mesment que en nostre faveur fait et a fait chaque jour grande et excessive despense avecques ses gens d'armes et autrement, nous avons tant fait que par les marchans des Fockers lui ont esté délivré comptant ladite somme totale de VIII^mil livres. Et sur ce avons recouvrés de lui les cincs assignations que vous lui avies baillé et signé ensamble cinq quittance dudit Seigneur Gurck, par lesquelles il confesse avoir recheupt ladite somme de VIII^mil livres, lesquelles quittance et assignations nous envoyons présentement à monseigneur de Chemesick nostre trésorier général, vous requérant que iceulx déniers puissent certainement estre recouvrés et payéz, et que iceulx déniers à chaque termes soyent baillés

et délivrés es mains des facteurs des Fockers en nostre ville d'Anvbers et à nulz autres. Si vous povez bonnement tant faire que iceulx déniers puissent estre totalement payé et délivré du premier terme ou du moins du deuxisime, nous les verrons voulentier. Toutesfois comment qu'il soit, vous requérons que faictes tant que iceulx déniers le plus tost que poures soyent seurement baillés et délivrés es mains desdits Fockers, car autrement nous en aurions grande despence de ce cas. Et se d'aventure icelles voz assignations ne soit pas souffisament que les renouvelles en cas partinent. En nous escripvant incontinent vostre response et advis sur icelles.

A tant très . . . etc. . . .

Escript à Trente le dernier jour de juing l'an mil cincqcens et neuf. Vostre bon père Maxi.

Ad mandatum Domini imperatoris nostri proprium.

(R. 9, fol. 261.) Renner.

38. Maximilian an Margareta.

Nachrichten über den Kampf in Italien.

[De la Scala], den 4. August 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Ensuivant ce que vous avions dernièrement escript qu'avions fait joindre tout nostre armée ensemble pour recouvrer ce que par l'infortune de Padoue avions perdu, les gens de nostredite armée après avoir rué jus environ VII[cent] piétons des plus maulvais paysans Venissiens que l'on scauroit trouver, ont regaigné par force les villes et chasteaulx de Chastelfrank et d'Arselaire, corrigéz et bien amèrement pugnis les vilains et rebelles qui estaient dedans et à l'entour. Ce fait, nostre cousin le prince d'Anhalt s'est party par nostre ordonnance de nostredite armée à tout le nombre d'environ VII[cent] chevaulx de nostre maison et IV[mil] piétons et s'en est venu devant Castelneuf qu'il a incontinent gaigné. Et dès là en la vallé de Felters où estoient assembléz tous les paysans des montaignes Venissianes. Lesquelz advertiz aussi de nostre venue cellepart à tout bien mil bon chevaulx des nostres et aucuns piétons s'en sont fuyz deçà et delà sur lesdits montaignes comment gens desconfiz.

Et nous sommes rencontré illec avec nostredit cousin d'Anhalt et avons fait et faisons brusler tous les villaiges de

ladite vallée et encoires sommes d'intencion de faire brusler tous les autres villaiges desdits montaignes et amèrement corriger lesdits paysans quelquepart que trouver ilz seront. Les villes de Felter, Cividale et Servaille que avoient esté prinses par lesdits paysans, nous font instamment requérer, de les vouloir prendre à mercy et leur pardonner leur mesloz. Mais nous voulons avoir bruslé laditte ville de Servalle et avant que prenons lesdites autres deux villes à merci que les faulbourgez d'icelle soient destruictz ensamble les portes et murailles mis à néant et par terre . . . . . . courection estre faicte des maulvais yntans [?] et que pour le feu . . . . . ilz nous doivent une grande somme de déniers après lesquelles choses nous aurons tout reconquis ce que lesdits Venissiens avoient dernièrement prins sur nous excepté Padoue.

Et nous partons ce jour d'uy pour nous aller joindre à nostredite grand armée qui est retournée à Castelfrank. Et dès là sommes en voulenté aller tout droit devant ledit Padoue, lequel nous espérons brièf recouvrer et de parfaire nostre présente emprinse.

A l'ayde de nostre Seigneur très chière et très amée fiile . . . etc.

Escript à Lescalle le 4 jour d'aoust XV C IX.

Nous avons aussi gaigné tout leur artillerie.

Donné comme dessus.

per Regem. Renner.

Depuis ces lettres escriptes nous sont survenues lettres de ceulx de nostredite grant host par lesquelles nous advertissez qu'ilz ont mis à mort environ IV ou V^cent paysans Venissiens.

(R. 9, fol. 315.)

Nach dem Itinerar ist Maximilian vom 1. bis 4. August in Ivano, östlich von Trient, ein in der Nähe von Stringo stehendes Schloß, am 5. in Bassano. Lescalle ist vielleicht das Schloß De la Scala bei Primolano, wo Maximilian am 25. Juli noch weilte, am 26. ist er nach Ivano gekommen, wo er bis zum 4. August weilt.

39. Maximilian an Margareta.

Maximilian empfiehlt seiner Tochter, den Peter Bontemps in Schutz zu nehmen.

Roveredo, den 8. November 1509. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons entendu que messire Guilleaume Guillodit en vertu de certaines bulles exécutoriales qu'il se dit avoir obtenu, a mis ou entend mectre ampeschement nostre amé et féal conseillier maistre Pierre Bontemps, prothonotaire du Saint Siège appostolique touchant les priorés du nostre Dame d'jusamoustier en nostre cité de Besançon et de Saint Reucbart lez Guingey, dont de pieçà à nostre faveur il est possesseur. A celle cause et que avons en singulière recommandacion ledit maistre P. Bontemps pour les bons et agréables services que par cy devant il nous a fait et l'espérons qu'il fera à nous et vous cy après, escripvons présentement devers vous et vous requérons très affectueusement que vous ne souffrez audit G. Gullodit ny autres mectre aucun ampeschement audit maistre P. Bontemps touchant lesdits priorés. En revoquant tous placet sur ce impetréz ou à impetrer à l'encontre dudit prothonotaire. Et vous nous ferez singulier plaisir. A tant . . . etc.

Donné en nostre ville de Rouveret le VIII jour de novembre 1509. per Regem.

(R. 10, fol. 19.) Hannart.

40. Maximilian an Margareta.

Schloß Stein, den 23. November 1509. (Original.)

Maximilian sendet einen Pagen, der wallonisch lernen soll.

(R. 10, fol. 28.) per Regem. Renner.

41. Maximilian an Margareta.

Roveredo, den 26. November. (Original.)

Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben für die beiden Gesandten Maroton und Pingeon.

(R. 10, fol. 39.) per Regem. Renner.

42. Maximilian an Margareta.

Bozen, den 13. Dezember 1509. (Original.)

Maximilian empfiehlt dem Schutze Margaretas den Diener seines verstorbenen Hofnarren.

(R. 10, fol. 70.) per Regem. Renner.

43. Margareta an Maximilian.

Antwort Margaretas auf mehrere Briefe des Kaisers: 1. bezüglich der Geldrischen Angelegenheit, 2. bezüglich einer Geldforderung Maximilians im Betrage von 50.000 Gulden, 3. bezüglich des Herrn von Fiennes.

Brüssel, den 8. Februar [1510].

(Entwurf von Margareta nachkorrigiert.)

Mon très redoubté Seigneur . . etc.

Monseigneur j'ay receu voz lestres par la poste, données à Ynsbrughe dernier de janvier, assavoir les vues touchant la matière de Gheldres avec les artikles par vous concluz y encloz. Autres touchant ce que désirez estre pratiqué de L^mil florins par an envers les estatz des pays de par de là pour les causes contenues en vosdites lestres. Et les dernières, touchant les offices de sieur de Fiennes, responsives aux myennes du contenu esquelles croy avez bonne souvenance.

Et pour responce à icelles, Monseigneur, quant aux premières de la matière des Gheldres, vous remercye très humblement la responce qu'il vous a pleu moy faire. Et vous assure, Monseigneur, que le tout se traictera au plus près de vostre désir et intencion et le plus à vostre honneur et avantaige et de monseigneur mon nepveu que bonnement faire se pourra. Et ay passé aucuns jours avec le trésorier général sur les frontières de Gheldres pour vacquer de ceste matière et n'y sera prinse nulle absolute conclusion que n'en soyez averty, priant alors Monseigneur, en avoir de vous bonne et briéfve response, actendu que ladite matière le requiert, du quel j'actens dedans cinq ou six jours responce de la quelle lestres à plain vous avertirey et me . . . . que par la matière est. . . . . . . Touchant le contenu desdits secondes lestres faisans mencion des L^mil florins etc., Monseigneur, je me donne marvaille de ce que par icelles m'escripvy. Car, Monseigneur, il est en vous de prendre non seulement ladite somme ayns tout le demeurant l'estat de monseigneur mon nepveur tel que ordonnerez préalablement furny. Et pour ce, Monseigneur, me semble que y debvez bien penser et après si estez toutellement résolu que ainsi soit fait, m'en avertissant je mectray paine de faire conduire et pratiquer les estaz à vous accorder vostredite demande moyennant l'ayde de voz bons et léaulx serviteurs de par deçà esquelz la chose semble assez

conduysable ayant paix ou pays, autrement non. Toutesfois, si persistez en ce vouloir, je y fay tout mon léal debvoir et comme bonne et très obéissante fille.

Quant aux dernières lestres des affères du sieur de Fyennes, Monseigneur, il me samble que y avez très bien advisé, si le cas advenant. Toutesfois l'on a tousjours plus d'espoir de sa convalescence que autrement.

Monseigneur vous me manderez et commanderez au surplus voz bons plésirs pour iceulx tousjours accomplir de tout mon povoir. Aidant le benoit Saint-Esprit ou quel je prie mon très redoubté Seigneur et père vous donner bonne vie et longue avec l'accomplissement de voz très haulx et vertueux désirs.

Escript à Bruxelles le VIII[e] de febrivier anno XV[C] et IX.

(P. 3.)

Ist Februar 1510, da dieser Brief ein Schreiben Maximilians vom letzten Januar, datiert aus Innsbruck, beantwortet. Maximilian ist 1510 vom 27. bis 31. Januar in Innsbruck.

44. Maximilian an Margareta.

Die Geschäfte des Venezianers Franz Jenny sollen geregelt werden.

Augsburg, den letzten Februar 1510. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons donné à nostre secrétaire Jehan Hannart la confiscacion de VIII[cents] ducaz et aucuns dommaiges et intérez deuz par aucuns marchans résidens en noz pays par delà à Francisque Jenny, citoyen de Venise, ainsi que verrez par noz lettres de placart que luy en avons fait expédier. Nous vous requérons et néantmoins ordonnons que si pour celuy est besoing d' aucune provision que lui faictes expédier. Et par nostre chancellier de Brabant et autres de nostre conseil luy donner toute adresse faveur et assistance. Car tel est nostre plaisir.

Donné en nostre ville d'Augsbourg le dernier jour de février XV[C] et IX [X].

(R. 10, fol. 202.) per Regem. Renner.

45. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den . . . April 1510. (Original.)

Cassius Hacquenay und Anton Waudripont kommen als Gesandte des Kaisers zu Margareta.

(P. 4.) Vostre bon père Maxi. —

46. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 1. Juli 1510. (Original.)

Letzthin hat Margareta einen Brief zugunsten des Jehan de Hesdin geschrieben. Maximilian ernennt den Hesdin daraufhin zum Hausmeister am Hofe Karls mit 20 Sous Sold pro Tag.

(R. 11, fol. 188.) per Regem. Renner.

47. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 12. Juli 1510. (Original.)

Simon von Taxis ist zur Belohnung seiner zahlreichen Dienste auf die Pfründenliste von St. Somaer in Lierre gesetzt worden.

(R. 11, fol. 205.) per Regem. Renner.

48. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 15. Juli 1510. (Original.)

De par l'empereur. *Johann le Begge ist zum Ratsherrn im großen Rate ernannt worden. Er soll sofort seine Stelle antreten.*

(R. 11, fol. 217.) per Regem. Botechou.

49. Maximilian an Margareta.

Wiesberg, den 2. September. (Original.)

Maximilian sendet seiner Tochter ein Paket Briefe, die sofort nach Frankreich und England besorgt werden sollen.

(R. 12, fol. 19.) per Regem. Bottechou.

50. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 26. September. (Original.)

Das Gesuch des Philipp von Chassey ist bewilligt. Sie soll die Sache sofort regeln.

(R. 12, fol. 52.) per Regem. Hannart.

51. Maximilian an Margareta.

Claudius von Chassey, der Sohn des Philipp, Dr. des Rechtes, soll Ratsherr im Parlamente in Dôle werden.

(R. 12, fol. 56.) per Regem. Hannart.

52. Maximilian an Margareta.

Constanz, den 8. Oktober 1510. (Original.)

Wilhelm Pingeon wird ihr mündlich Bescheid auf ihre Anfragen bringen.

(R. 12, fol. 78.) per Regem. Renner.

53. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . Januar 1511. (Entwurf.)

Sie empfiehlt den Arzt Johann de Hornes, den sie am 24. Januar 1511 bereits einmal bei Maximilian in Erinnerung gebracht hat, nochmals für eine bessere Stelle.

(R. 12, fol. 340.)

54. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den . . . Januar [1511]. (Entwurf.)

Der Brief betrifft die Heirat des Karl von Lannoy, Herrn von Seinzeilles (so benannt nach seinem Besitztume in l'Entre Sambre-et-Meuse), Sohn des Johann Lannoy, Herrn von Mingoral, und der Philippine von Lalaing. (Im Jahre 1522 ernennt Karl V. ihn zum Kommandanten von Mailand und Vizekönig von Neapel, ein Posten, auf dem er sich besonders durch den Sieg über Franz I. großen Ruhm erworben hat.)

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement etc.... Monseigneur, ainsy que povez avoir entendu, j'ay ci-devant traittié le mariage d'entre le Seigneur de Sanselles grand escuyer de monseigneur mon nepveur et de la damoiselle d'Entremont, l'une de mes filles que j'ay nourrie dèz son enfance. Et pour avancement d'icellui mariage ay donné à ladite damoiselle la somme de II^{mil} escuz d'or du myen. Et ayant regard à ce que feu monseigneur le roy mon frère, que Dieu absoille, en avancement du mariage de Claude de Bonard son grant escuyer lui donna XX^{mil} livres tournois, accorday de lors audit Seigneur de Sanselles soubz vostre plaisir à vostre charge et de monseigneur mon nepveur aussi II^{mil} escuz d'or. Dont toutes voyes combien que la chose me semble plus que raisonnable et que dons de mariage sont favorables je ne l'ay voulu appointier, sans sur ce savoir vostre bon plaisir et avoir vostre ordonnance, lesquelz en ayant regard aux choses que dessus. Et que ledit

seigneur de Sanselles dès son enfance ait tousjours servy feu monseigneur le roy mon frère, que Dieu absoille, à la guerre et autrement et vous depuis et sert diligemment et bien monseigneur mon nepveur, et pour ce luy est très agréable et est bien homme pour y continuer et le bien faire en toutes choses dont l'en la vouldra entremettre comme ont esté ses prédécesseurs de Lannoy et de Lalaing, desquelz avez cogneu partie. Je vous suplye, Monseigneur, en toute humilité que vostre bon plaisir soit suyvant l'accord par moy fait audit seigneur de Sanselles de dresser et faire paié de ladite somme de II^{mil} escuz d'or, ordonnant à ceulx de voz finances estans devers vous, ainsi le faire. Quoi faisant, Monseigneur, avec que me ferez honneur et plésir, obligeray de plus icellui seigneur de Sanselles de mieulx de plus soigneusement servir mondit seigneur et nepveur, auquel j'ai donner charge vous en solliciter. Si vous plaise quant à ce voyr et croyre. A tant mon très . . . etc. . . ., je prye nostre Seigneur vous donner bonne vye et longue.

Escript à Malines le . . . jour de janvier mil V cens et dix [XI].

(Muß 1511 sein, wegen des Hinweises auf die Finanzleute, die mehrmals im Januar 1511 erwähnt werden.)

55. Maximilian an Margareta.

Empfehlung Wilhelm Pingeons.

Anfang 1511. (Autogramm.)

Ma bonne fylle.

Je singne à Vous aujourd'hui unes lettres pour Guilham nostre verlet de chambre por la prébende de Lovain, contre maistre Lorenz du Bloure. Et combien que je par avant ay à Vous escript bien exprès au provit (prouffit) dudit Maistre Lorenz du Bloure, toutesfois yl a esté ledit Guilham devers moy à la charge que saves, et nous semble que je auré occasion de ly accorder ceste sa requeste, mesmement yl nous a promis de vous donner à entendre bon moyen pour contenter Maistre Lorenz. Au surplus je vous manderé volentier de nous . . . . . ., mes yl sunt sy terribled que je ne oz de les vous s'ingnifier; yl fa ancor tout bien, mes en grand dangier.

Toutesfois je vous escriperé bientost tout au long par form d'une histore. Et à Dieu.

Escript de la main de vostre

(R. 13, fol. 298.) bon père Maxi.

Dem Laurent du Blioul, Sekretär des Ordens vom goldenen Vlies, wird zum ersten Male am 18. Mai 1510, dann am 14. Juni 1510 eine Pfründe zugesagt und noch am 27. Juni desselben Jahres. Nachdem er alle drei Pfründen zugunsten eines anderen nicht angenommen hat, soll er jetzt am 27. Oktober 1510 eine Pfründe in Löwen erhalten, die Maximilian aber auch schon dem Sohne des Wilhelm Pingeon zugesagt hat. Maximilian überläßt deshalb die Sache seiner Tochter zur Entscheidung. Unterdes scheint Pingeon bei Maximilian gewesen zu sein und in einem anderen Briefe vom 12. April 1511 erhält der Sohn Pingeons endgültig die Stelle. Verlegen wir dieses Schreiben Anfang April 1511.

56. Margareta an Maximilian.

Vier Räte am Hofe Karls sind um Besserung ihres Gehaltes eingekommen.

Mecheln, den 22. Februar 1511. (Kopie.)

Mon très redoubté seigneur et père tant et si humblement que faire puis me recommande à vostre bonne grace.

Monseigneur les IV conseilliers, maistres des requestes ordinaires de vostre hostel et de monseigneur mon neveu, par vous ordonnés de moy servir par tout, m'ont présentement remonstré que leurs prédécesseurs ont acoustumé de tout temps avoir par jour XXXVI solz, et si avoient lors pluiseurs accidenz prouffiz et emolumens tant en rapportz de procès, commissions comme autres choses que ont à présent les autres conseilliers et maistres des requestes résidens en ceste ville de Malines. Et si sont les despens pour le temps présent beaucoup plus grans et exessifs qu'ils n'estoient lors. Au moyen de quoy et qu'ils sont tenus subvus? entretenir trois chevaulx du moius et renouveller logis selon que je le renouvelle, en quoy faisant leur convient supporter grans despens, il leur est mal possible de eulx entretenir et vivre de XXVIII solz par jour qui leur sont ordonnéz avoir tant seulement, me requérant les vouloir remectre à leurs anchiens gaiges, affin que de tenu tant mieulx ils puissent servir et eulx entretenir. Et pour ce, Monseigneur, que lesdits maistres des requestes sont bons et

notables personnaiges, qui se acquittent songueusement et diligemment à l'adresse et expedicion de voz affaires, parquoy leur requeste m'a semblé toute raisonnable. Je vous prie que vostre plaisir soit ordonner qu'ilz soient remis à leurs anchiens gaiges de XXXVI solz par jour que n'est creue que de XXXII solz par jour pour eulx IV, et soit si sont la plupart du temps les aucuns d'iceulx absans qui ne prendent aucuns gaiges.

Et en ce faisant ilz serviront tant mieulx, et se entretiendront plus honnestement en vostre service. Si vous prie de rechief les avoir en ce pour recommandéz. Me mandant et commandant au surplus vos bons plaisirs pour les accomplir à mon povoir, comme tenue y suis. Aidant benoit filz de Dieu auqel je prie, Monseigneur, vous donner bonne vie et longue avec l'entier accomplissement de voz désirs.

Escript à Malines le XXII jour de février l'an XV^{c} dix.

Monseigneur, je vous suplie la faire de voz conceilliers pour recommandé, car il la méritent journellement. Vostre très humble et très obéisante fille Marguerite,

à l'empereur mon très redoubté Seigneur et père.

(R. 13, fol. 66.)

57. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den ... Februar 1511. (Entwurf.)

Margareta empfiehlt, einen Sänger der Kapelle am Hofe Karls, Gilles Reyngot, für seine treuen Dienste auf die Pfründenliste zu setzen.

(R. 13, fol. 97.)

58. Margareta an Maximilian.

Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben für den Dr. Motta.

Brüssel, den 5. Juli 1511. (Entwurf.)

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bonne grace me recommande.

Monseigneur, le docteur Mota premier aulmonier de Monseigneur mon nepveur est venu par deçà par vostre congié et ordonnance et y a fait ce que luy ay commis et ordonné à mon bon contentement. Mais à présent par vostre ordonnance

il s'en est voulu retourner devers vous. Auquel ay donné charge vous déceler aucunes choses de ma part.

Si vous prie le croyre et ausurplus l'avoir pour recommandé. Car il est bon et vertueulx personnaige, et dont l'on se peult servir.

Mon très redoubté seigneur et père. Je prie à tant nostre Seigneur vous donner bonne vie et longue.

Escript à Bruxelles le VI de Jullier 1511.

m. pr.: Vostre très humble et trèsobéissante

(R. 14, fol. 233.) fille Marguerite.

59. Margareta an Maximilian.

Johann le Sauvage will Kanzler von Brabant sein und die andere Stelle soll Herr von la Roche erhalten.

Hertogenbosch, den 3. August. **(Original.)**

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bonne grace me recommande.

Monseigneur j'ay receu les lestres qu'il vous a pleu m'escripre datées du Xe de juing, par lesquelles me requérez et ordonnez scavoir pour final résolucion de messire Jehan le Sauvaige lequel des II offices il veult retenir, et que de celluy qu'il delaissera entendez et voulez le sieur de la Roiche en estre pourveu, requérant en aultre en faire une fin. Monseigneur, pour icelle faire et acomplir vostre bon vouloir et plésir, j'ay suyvant vosdites lestres parlé audit messire Jehan Le Sauvaige sur le contenu en icelles. Lequel Monsieur m'a dit et respondu pour toute résolucion et finale conclusion qu'il se contentoit et arrestoit à l'estat de chancellier de Brabant comme desja naguères il m'avoit dit et déclaré en présence des sieurs de Nassau, Chièvres, Berghes . . . et trésorier générale. Parquoy, Monseigneur, actendu ladite responce s'est retiré pour affin de desservir sondit estat de chancelier. Vous supplie envoyer devers moy icelluy Sieur de la Roiche le plustôt qu'il sera possible et luy fectes depescher voz lestres dudit estat pour moy ayder et servir en vos grans affaires, et il me sera le bien venu. Esperant, Monseigneur, qu'il vous servira bien et léalement comme a fait feu le chancellier son père et autres ses prédécesseurs . . . . . . *Unleserliche Korrekturen* . . . . . .

Mon très redoubté Seigneur et père, je prie à tant Monseigneur vous donner bonne vie et longue.

Escript à Bois-le-Duc le tier jour d'aoust anno XV^C XI.

(P. 6.)

Dieser Brief die Antwort auf Nr. 310 bei Le Glay, 310 antwortet auf 307.

60. Maximilian an Margareta.

Gmünd, den 30. November. (Original.)

Er empfiehlt seiner Tochter die spanischen Edelleute Peter von Fonseca und Verdigo, die sich um die Interessen des Hauses sehr verdient gemacht hätten.

(R. 16, fol. 243.) per Regem. Botechou.

61. Margareta an Maximilian.

Sie warnt den Vater, in einen noch vor dem großen Rate zu Mecheln schwebenden Prozesse zugunsten der Angeklagten einzugreifen.

Hertogenbosch, den . . . November 1511. (Entwurf.)

Mon très redoubté Seigneur et père, très humblement à vostre bonne grace me recommande.

Monseigneur, il y a certain procès intente et encommencé à Malines devant les président et gens de vostre grant conseil illecq d'entre voz procuereurs et contrerolleur généraulx d'une part et pluseurs personnes adheritéz en aucunes terres et scorres gisans en Flandres ou pays et quartier du Franc, au nombre de XVIII^mil mesures de terres, tant dicquiéz que non dicquiéz. Enquoy comme par pluseurs gens de conseil treuve qui vous, Monseigneur et mon nepveur estes bien fondéz de iceulx receurir et retraire. Et semblablement la percepcion des déniers levéz du tonlieu de Yrskeroort, passé V ans et demy ou environ, en déduisant de ce aucunes sommes prestées sur ledit tonlieu. Et pour ce, Monseigneur, que lesdites deux parties sont de grant valeur et importance et que entendons que l'on se perforce de obtenir lestres de vous pour le retardement de la justice, je vous en ay bien voulu escripre et avertir, vous priant, Monseigneur, que ne vous laissez informer desdit matières pour en escripre, chose qui puist estre à vostre préiudice, ne

retardement de justice, vous advertissant néantmoins jusques à ce que jaye responce de ces présentes, je ne souffriray que la justice soit retardée. Sy vous plaise m'en escripre vostre bon plaisir pour selon icelluy me regler à l'ayde de nostre Seigneur, qui mon très redoubté Seigneur et père doint bonne vie et longue.

Escript à Bois-le-Duc le . . . jour de Novembre XV^C XI.

(R. 16, fol. 247.)

62. Maximilian an Margareta.

Trier, den 7. April 1512. (Original.)

Maximilian ist entschlossen, mit dem Kampfe gegen Geldern jetzt endgültig Schluß zu machen, da derselbe bereits 23 Jahre dauere.

Très chière et très amée fille. Nous avons receu vos lestres du IIIe de ce mois et entre autres choses comment vous avez commis maistre Adrien d'Utrecht doyen de Louvain et le bailli d' Amont pour aller à . . . . . . vers les députéz de Messire Charles de Gheldres, et que leur avez donné charge de entrer en communication avec eulx depputéz et entendre d'eulx, si par quelque moyen ledit messire Charles vouldroit venir à traictié ou appointement et que s'il ny vouldroient entendre et fussent presséz de faire quelque . . . . . . qu'ilz pourroient . . . . d'eulx mesmes et mectre en avant aucuns moyens au besoing ensuyant les instructions que leur avez baillé dont nous avez envoyé le double. Surquoy vous asseure que attendu ce que vous avions parcidevant escript de ceste matère que sur ce nous avez fait responce que on en mectroit riens avant ausdits dépputez, mes seulement les ouyr à ce qu'ilz vouldroient dire, nous n'eussions cuydié que eussiez fait telle despesche sans nostre sceu, et puisque ainsi est, nous désirons et vous requérons très acertes que mandez incontinent ausdits doyen et bailli de ouyr seullement lesdits depputéz dudit messire Charles et tout ce qu'ilz leur vouldront dire sans leur riens mectre en avant de par vous ny d'eulx mesmes. Que seullement se ledit messire Charles se veult dépourter entièrement du pays de Gheldres dont la guerre a bien duré jusques à présent XXIII ans, et en prandre une récompence que en ce certifie . . . . . . on trouvera quelque moyen pour avoir un appoinctement, car

autrement on luy renforce son maulvaiz couraige. Et quant aux autres artikles contenuz en vosdites lestres, nous vous ferons brief sur ce responce. Dieu en aide, qu'il très chière et très amée fille soit garde de vous. Escript en nostre cité de Trèves le VIIe jour d'avril XV^{C} XII.

Nous sommes totalement délibéré de à présent faire une fin dudit affaire de Gheldres, vue que nostre frère le roy de France est chargé d'autres affaires et qu'il ne peult bonnement donner ayde et secours aux Gheldrois . . . . pour C^{mil} florins d'or y pourrons plu . . . . . . de bonne guerre que ne pourrons faire après II ou III ans pour ung et scavons bien que si commençons cy après la guerre contre lesdits Gheldrois que iceluy roy de France les aydera de toute sa puissance comme il a fait autres fois et le scavez assez.

Vostre bon père Maxi.

(P. 6.) Renner.

63. Margareta an Maximilian.

Übersendet dem Vater durch Simon von Taxis einen Brief, in dem sie ihm mitteilt, sie wende sich an die Fürsten, um wie alljährlich, so auch jetzt den Rheinwein von diesen zu erhalten.

Mecheln, den 17. April 1512. (Entwurf.)

Mon très redoubté seigneur etc. . . .

Plaise vous scavoir que j'escrips présentement aux électeurs et autres princes de l'empire estans lez vous touchant le vin de Rin qu'on a acoustumé avoir chascun an pour la provision de la maison de céans (ici), comme plus au long pourrez entendre par maistre Symon de Taxis, porteur de cestes. Si vous supplie mon très redoubté seigneur et père que après avoir le tout bien entendu, y veuillez faire adresse et en parler, se besoing fait de la sorte et manière que ledict maistre Symon vous déclairera plus à plain.

Et à tant mon très . . . etc. . . . Je prie Dieu que vous doint bonne vie et longue avec l'entier accomplissement de voz très nobles et vertueux désirs.

Escript en nostre ville de Malines le XVIIe d'avril l'an XV^{C} et XII aprés Pasques.

(R. 18, fol. 22.)

64. Maximilian an Margareta.

Mecheln, den 21. Juni 1512. (Original.)

Er hat den Schwestern von Dendremonde auf ihr Gesuch hin 20.000 livres als Geschenk bewilligt. Ihr Generaleinnehmer Jean Micault soll den Schwestern diese Summe auszahlen.

(R. 18, fol. 193.) Renner.

65. Maximilian an Margareta.

Schloß Tournholt, den 5. Juli 1512. (Original.)

Geldgeschäfte mit Cassius Hacquenay.

Très chière et très amée fille. Nous avons assigné à nostre amé et féal conseillier et maistre d'ostel de nostre très chièr et très amé filz l'archiduc, Cassius Hackenay sur les L[mil] livres de XL gros lalivre, que prenons chascun an en noz pays de par dechà, la somme de XXIV[mil] XXI[livres] IV[solz] de XL gros la livre, que lui devons pour en estre payé en III années prouchainement venant et ensuivant l'une l'autre si comme XV[cent] XIII, XIV et XV comme apert tout au long par III argens montans à icelle somme de nostre amé et féal conseiller et trésorier de noz finances Jacques Villingher sur et au prouffit de nostre receveur général Jehan Micault. Et pour ce que voulons nostredit assignacion sortir son plain et entier effect, sans aucune routure. Nous vous requérons bien acertes que lui faictes entretenir sesdits assignations et payer aux termes dessusdits, soit par nostredit receveur général ou autres particuliers. Et lui en faictes depeschier noz lestres patentes de sceurté ainsi que verrez estre le plus expédient pour son prouffit et commodité. Très chière et très amée fille. Nostre seigneur soit garde de vous.

Escript en nostre chasteau de Tournoult le V[e] jullet l'an XV[C] XII.

(P. 7.) per Regem. Waudripont.

66. Margareta an Maximilian.

. . . ., den 14. Oktober 1512. (Entwurf.)

Ein Bote des Königs von Navarra ist gekommen kurz nach ihrer Abreise von Brüssel. Nachrichten des Dr. Motta. England

macht Schwierigkeiten, die versprochene Summe zu zahlen. Der Papst soll den Bischof von Lüttich abgesetzt haben etc.

Mon très redoubté Seigneur et père.

Monseigneur, ensuyvant que j'ay escript à Maistre Loys Maroton vous dire après que me partis de Bruxelles, l'ambassadeur de roy de Navarre s'en alla à Blois devers ledit Seigneur roy son maistre qui estoit avec le roy de France. Et après l'avoir ouy la despesche avec la charge telle qu'il vous escript bien et au long et s'en est revenu par devers moy, m'a exposé sadite charge fait pluiseurs grands excuses dudit seigneur roy son maistre, et m'a requist vous escripre sur icelles ce que luy ay promis faire. Et pour ce, Monseigneur, que entendes beaucop mieulx ladite matière que moy, vous laisse convenir de la responce laquelle vostre plaisir sera escripre audit ambassadeur et ce qu'il aura a faire.

D'aultre part, Monseigneur, à nuyt est arrivé le docteur Mota, venant de Liège qui m'a dit avoir entendu de l'evesque de Liège qu'il y avoit eu rencontre entre les François et les Espaigniars et Angloix, mais qu'il ne scavoit encoires, comment la chose estoit passée. C'est Monseigneur, la vraye confirmacion de nouvelles que hier vous escripvis, par quoy Monseigneur vous seroit nécessaire gaignier et conduire voz affaires selon ce et mesment mectre paine de gaignier ses Suyches par tous miens à vous possibles.

Et pour ce que ay aucunement entendu du cousté d'Angleterre qu'on fera difficulté de bailler les L^{mil} escus que demandes avoir oultre les C^{mil} desja pourparlés vous fera m'avertir en cas qu'ilz ne voulsissent consentir que les C^{mil} selon besoignera avec eulx ou non et selon debvra poursuyvre l'anticipacion de . . .^{mil} sur lesdits C^{mil} affin que vous en puisses servir en l'affaire de ses Suiches. Et que le roy d'Angleterre commecte homme propre pour de ladite somme de . . . . . , et payer les chevaucher que baillerez ausdits Suyches. Car à ce que, que j'entens ce sera ung des pointz à quoy ils s'arresteront dont je vous averty pour gaignier temps, priant en avoir briefe responce de vous et que considerés l'oportunité du temps pour faire bon besoigne.

En oultre, Monseigneur, l'on a icy semé quelques nouvelles, comme le pape avoit privé l'evesque de Liège dudit éveschê

pour avoir adhuc au concile scismatique et contribué a icelluy, comme il a fait, et qu'il a icelle reservé au frère du conte Palatin, prévost de Saint Donas à Bruges. Et qu'il seroit ung très bon et utile acte pour les pays de par deçà et s'il n'estoit ainsi me semble en debvons escripre à l'évesque de Gurce pour les conduire et soliciter, car par ce moien l'on pourroit faire une évesché à Louvain et distraire les pays de par deçà dudit Liège que seroit une très nécessaire commodité, et seroit la chose bien faisable.

Mon très redoubté Seigneur et père, je prie . . . . . .

(R. 19, fol. 284.)

67. Maximilian an Margareta.

Landau, den 22. Dezember 1512. (Original.)

Wegen der Verdienste des Generaleinnehmers Liévin von Pottelberghe ist sein Sohn auf die Pfründenliste von Courtray, St. Ferault in Gent, St. Gudule in Brüssel oder in Tenremonde gesetzt worden.

(R. 17, fol. 143.) per Regem. Renner.

68. Maximilian an Margareta.

Landau, den 23. Dezember 1512. (Kopie.)

Franz Steylhart ist auf die Pfründenliste von Tournholt, Zierixee und auf die ‚Chappelleines' *von Mecheln gesetzt worden.*

(R. 17, fol. 146.) per Regem. Renner.

69. Maximilian an Margareta.

Vertrag mit England, die Bedingungen, unter denen von einem Vertrage die Rede sein kann etc.

Augsburg, den 14. April 1513.

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lestres du VIe de ce mois et par icelles entendu comment avez conclud le traictié pourparlé avec les ambassadeurs de nostre frère le roy d'Angleterre, lequel nous plaist bien. Mais entant que nostredit secrétaire et soliciteur maistre Loys Maroton nous a dit que le payement des C^{mil} escus se doit faire, ascavoir de XXXV^{mil} escus ung mois après nostre déclaration faicte, de

autres XXXV[mil] escus ung mois après que avons commencé la guerre. Et la reste desdits C[mil] escus III mois après ladite guerre commencée. Nous vous advertissons ce que incontinent après ladite déclairation par nous faicte, nous sommes déliberé de commancé la guerre, quant à quant. Et pourtant vous requérons très acertes que par tous moyens à vous possibles, vous veuillez praticquer et tant faire avec lesdits ambassadeurs que lesdits premiers payemens soint prestz et envoyéz tout ensemble à Gravelinghen.

Car aussi tost que lesdits II payemens seront prestz audit Gravelinghen, nous les ferons lever pour distribuer aux Suyches et les ferons cependant tellement praticquer qu'ilz avec aucunes de noz autres gens de guerre commanceront à faire incontinent la guerre actuellement contre les François.

Et pour ce qu'il nous est bien nécessaire d'avoir du commancement lesdits II payemens pour faire les préparations requises et du premier contenter lesdits Suyches, nous désirons et vous requérons de rechief de à ce faire toute extrême diligence; car sans iceulx payemens, il ne nous sera point possible, de commancer ladite guerre, attendu que sommes à présent bien bas pour la guerre des Venissiens. Mais en ce faisant nous nous pourrons cependant ung peu recouvrer et mectre en avant pour continuer la guerre contre lesdits François.

A tant très chière . . . etc. Escript en nostre cité d'Augsbourg le XIIII[r] jour d'avril l'an XV[C] XIII.

Car sur l'article dudit scond (!) payement ainsi qu'il est conclu : nulz allemans ou capitaines des Suyches à pied ny à cheval s'en vouldront confier ny eulx mectre à la indicature et assecurance de nostredit frère le roy d'Angleterre. Aussi premier que icellui nostre frère soit cercioré de la guerre et nostre commancement d'icelle luy plaise.

Il sera bien II mois passé avant qu'il nous envoye l'argent d'icellui scond payement. Et qu'il aura sur ce donné sa indicature par ainsi que ladite armée ce pourroit rompre devant la venue dudit argent. Car ung mois par cedit article seroit compter pour riens. (Donné comme dessus.)

Nous avons aussi donné charge à nostre conseillier messire Simon de Ferrette de vous solliciter touchant ladite affaire.

(P. 10.) per Regem. Renner.

70. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 15. April 1513. (Original.)

Maximilian sendet ihr einen Empfehlungsbrief des Königs von Aragon für den Johann von Aragon. Dann legt er ein Schreiben bei, das Karl sofort unterzeichnen soll; mit der nächsten Post oder sonst auf möglichst schnellem Wege soll dieser Brief zum Papste nach Rom übermittelt werden.

(P. 10.) per Regem. Botechou.

71. Maximilian an Margareta.

Kaufbeuern, den 5. Mai 1513. (Original.)

Maximilian übersendet ihr eine Beschwerdeschrift des Grafen von Falkenberg gegen Hugo von Melun. Sie soll Frieden stiften.

(P. 10.) per Regem. Renner.

72. Maximilian an Margareta.

Kaufbeuern, den 10. Mai 1513. (Original.)

Empfehlung für Dr. Motta. [Dieser Motta wird später von Karl V. zum Bischof von Badajoz ernannt, als Alonso Manrique, der bisherige Inhaber dieses Bischofssitzes, nach Cordoba kam und Adrien Boyens, Dechant von Löwen, der nachmalige Papst Hadrian, Bischof von Tortosa wurde.]

Très chière et très amée fille. Pour ce que désirons la promocion bien et avancement de nostre amé et féal conseillier et grand aumonier de nostre très chièr et très amé filz l'archiduc Dom Charles, le docteur Mota à quelque éveschié ou bonne dignité, nous avons nagaires chergié au secrétaire de l'ambassadeur de nostre frère et cousin le roy d'Arragon, Dom Pierre Urrea, de fort affectueusement recommander de nostre part ledit Docteur Mota à nostredit frère le roy d'Arragon. Et de rechièf avons donné cherge audit Dom Pierre lequel s'en va présentement devers icellui nostre frère, faire le semblable. Si vous requérons bien acertes escripre lui bonne lestre en faveur et recommandacion dudit Mota audit roy d'Arragon, en ce que dit est dessus. Et vous nous ferez chose agréable.

Donné en nostre ville de Kaufpeuern le X. jour de May l'an XV^{C} XIII.

(P. 10.) per Regem. Renner.



73. Maximilian an Margareta.

Ulm, den 8. Juni 1513. (Original.)

De par l'empereur. *Johann Emanuel hat im Dienste Maximilians und seiner Kinder sein ganzes Vermögen aufgewandt. Er befindet sich, da er bis jetzt dafür noch nicht entschädigt worden, nicht einmal seine Pension erhalten hat, in großer Not und Armut. Unverzüglich soll ihm seine Pension gezahlt werden.*

(P. 10.) per Regem. Renner.

74. Maximilian an Margareta.

Ulm, den 8. Juni 1513. (Original.)

Maximilian beantwortet mehrere Schreiben seiner Tochter. Die Schweizer wollen ihm helfen, aber er muß Geld haben. Sie soll deshalb sorgen, daß von England bald die beiden ersten Raten des versprochenen Geldes bezahlt werden etc.

Très chière et très amée fille. Depuis certain temps ença nous avons receu pluiseurs voz lettres tant touchant les affaires d'Angleterre de Gheldres que autres, dont vous tenons records.

Et pour ce que avons besongnyé avec les ligues des Suyches tellement qu'ilz nous ont accordé de servir et desja sur ce ordonné leur armée pour avec aucun bon nombre de noz gens d'armes et artillerie tirer contre le François, soubz promesse de quelque bonne somme d'argent que leur avons promis donner tous les mois, et que en ensuivant ce ilz ont assemblé leurdite armée, laquelle ilz estoient délibéré de incontinent faire marcher en France avec nosdits gens. Ce n'eust esté que les François estoient passéz les mons à puissance, pour aller ou duché de Milan, dont ilz ont esté d'advis et opinion de premier les aller combatre oudit duché de Milan et les rebouter d'icellui pays ou ilz sont à présent à tout leurdite armée pour après à plus grande puissance encoires les serchier et sievir en France avec nosdits gens et leur faire la guerre ainsi qu'il appertient dont et de ce qu'il nous surviendra de leur besongnye vous advertirons.

Et que de nostre part nous sommes en chemin pour d'abondant faire une autre armée en Ferette pour quant à quant lesdits Suyches quant ilz auront parfait leurdite emprinse à

Millan entrer oudit pays de France et eulx venir joindre ensemble avec iceulx Suyches et nosdits gens. Nous désirons et vous requérons bien acertes que ce consideré et mesmement que avons plustost commencé la guerre contre lesdits François que n'estions tenus par le traictié fait avec nostre bon frère le roy d'Angleterre, aussi que avons juré, publié et déclairé ouvertement estre ennemy des François et entretenir ledit traictié selon que par icellui estions tenus de faire. Et qu'il nous convient à icelle cause tant pour lesdits Suyches que nosdits gens d'armes et choses nécessaires à la guerre avoir et furnir beaucop d'argent, vous veullez autant besongnyer avec nostredit bon frère le roy d'Angleterre ou ses gens, que les II premiers termes des C mil escuz soient incontinent bailléz et délivréz à Gravelinghen à nostre maistre des postes Baptiste de Taxssis et autres que pour ce avons envoyé avec luy, ainsi que assez de fois vous avons escript sans mectre plus la chose en delay. Car se icelluy nostre frère d'Angleterre vueilt plus longuement retarder la délivray desdits déniers, il ne nous sera bonnement possible veu noz affaires de présent furnir à toutes les choses devantdit. Dequoy nous et nostredit frère pourrons avoir de grans dommaiges pour autant que lesdits Suyches se pourront retirer et délaisser leur présente emprinse seullement par la faulte de nostredit bon accomply ce que sommes tenus de faire par ledit traictié et plus.

Touchant le congié et licence que désirez avoir pour noz gens de pardelà, combien que vous ayons de ce envoyé noz lestres missives qu'il nous sembloit estre assez souffissantes, encoires vous envoyons ledit congié en placart comme désirez. Et semblablement quant à la ratiffication jasoit que eussions eu en voulenté de la faire délivrer à l'ambassadeur de nostredit bon frère qui est pardeçà, toutesfois nous la vous envoyons ainsi que nous requérez à celle fin que la délivrez où il appertient. Pareillement nous sommes contens que envoyez devers nostredit bon frère le Bailly d'Amont ou messire Simon de Ferrette et cellui des deux qu'il vous semblera pour le mieulx pour prendre et recouvrer de nostredit frère, le roy d'Angleterre, le serment et la ratifficacion du dessusdit traictié. Quant à l'affaire de nostre cousin de Braunsweyg, combien qui eussions voulentiers veu qu'il fust esté entretenu jusques à ce que quelque fin fut faicte en l'affaire de Gheldres au bien et con-

tentement de noz bons subjectz de pardelà, vue que on ne scet point la fortune et si on auroit une autrefois affaire de luy. Néantmoins puisque les choses sont ainsi conduictes et demeurées il nous en fault contenter. Désirant et vous requérant bien chierement que pour le bien et honneur desdits pays et l'acquict de nous tous, vous vueillez tant faire que nostredit cousin soit contenté de ce que lui est deu, et vous nous ferez chose bien agréable. Ce scet Dieu qu'il très chière et très amée fille soit garde de vous. Donné en nostre vill d'Olme le VIII[e] jour de Juing l'an XV[C] XIII.

Vostre bon père Maxi.

Nous escripvons à nostredit frère le roy d'Angleterre touchant nostre besongnye avec les Suyches et pour l'avancement des II premiers payemens des C[mil] escus selon vostre advis, comme verez par le double de noz lestres que vous envoyons avec cestes. Et désirons et vous requérons que lui vueillez incontinent envoyer nosdittes lestres et selon icelles lui escripre de par vous bien amplement. Pareillement nous avons fait despeschier II lestres de credence, l'une sur le Bailly d'Amont et l'autre sur Messire Simon de Ferrette que vous envoyons, pour sur icelle lestre faire la despesche par delà à cellui de deux qu'il vous semblera le meilleur. Et vouldra acceptes la charge tant de ses instructions que autres choses nécessaires pour ledit vouaige.

Et combien que vous escripvons que vous envoyons la ratifficacion du traictié par vous fait et aussi le congié pour noz subjectz de par delà, toutesfois lesdits ratifficacions et congié sont demouréz derrainement à Augsbourg, et ne le vous avons sceu envoyer par ceste poste; mais par la première nous la vous envoyerons sans nulle faulte. Et vueillez en faire bonne diligence.

(P. 10.) Renner.

75. Maximilian an Margareta.

Worms, den 21. Juni 1513. (Original.)

Beglaubigungsschreiben für Gattinara und Jean Hesdin, die als Gesandte zu ihr kommen.

(P. 10.) per Regem. Renner.

76. Maximilian an Margareta.

Wesel, den 23. Oktober 1513. (Original.)

Dem Herrn von Reux sind für seine Dienste im Kriege und als Entschädigung für seine Gefangenschaft in Italien 3000 Gulden zugesagt worden. Da er bis jetzt noch nichts erhalten hat und große Not leidet, so soll sie möglichst bald ihm die 3000 Gulden verschaffen.

(P. 12.) per Regem. Hannart.

77. Margareta an Maximilian.

Gent, den 19. November 1513. (Entwurf.)

Empfehlungsbrief.

Mon très redoubté seigneur et père, très . . . etc.

Monseigneur, Philippe d'Ettrebeke à présent garde de la monnaie de Brabant en la ville d'Anvers m'a remonstré que combien qu'il ait ça devant bien et honnestement exercé et desservy l'estat et office de recepveur du quartier d'Anvers par l'espace d'environ XII ans. Et avec icelluy ledit office de garde de la monnaye de Brabant V ans durant jusques en l'an XV^{C} V; que pour ce que lesdits offices estoient incompatibles luy fut déclaré qu'il ne tiendroit que l'un d'iceulx, et que choisit lequel il vouldroit retenir. Lequel Philippe à cause de son ancien eage et des maladies que lors il avoit, resigna ledit office de recepte et retint celluy de garde de ladite monnaye que jusques à présent il a semblablement bien et honnestement exercé et desservy, sans y avoir commis aucune faulte. Toutesvoyes il a entendu que aucuns se veullent avancer de poursuyr devers vous ledit office, le vueillant frustrer et débouter d'icelluy à son grant dommaige et desplaisir. Me requérant vous en vouloir escripre en sa faveur. Pourquoy, Monseigneur, et que ne seroit chose honneste de destituer ung ancien officier sans l'avoir mérité, vous en ay bien voulu escripre ceste, priant, Monseigneur, vouloir garder le droit dudit Philippe en ceste partie et non le destituer dudit office de garde, que premièrement il ne vous apperre de cause juste et raisonnable, pourquoy ainsi faire le doyez en l'ayant au surplus pour recommandé. Et vous me ferez honneur et plésir.

Mon très etc. . . . je prie . . . etc. vous donner bonne vie longue. Escript à Gand le XIVe de Novembre XV^{C} XIII.

(P. 12.)

78. Maximilian an Margareta.

Friedberg, den 28. Dezember 1513. (Original.)

Maximilian hat eine größere Geldsumme nötig, um noch in diesem Winter gegen Venedig vorgehen und im kommenden Sommer gegen Frankreich kämpfen zu können.

Très chière et très amée fille.

Nous avons entendu par nostre secrétaire maistre Loys Maroton, que combien que ayez fait vostre extrème devoir et diligence devers eulx de nostre ville d'Anvers, en les induisant qu'ilz se voulsissent obliger pour aucune somme de dénier, affin que puissez recouvrer les XXX^{mil} escuz d'or selon que vous avons par pluiseurs fois escript. Mais que ce néantmoins ilz en ont esté reffusant et ne l'ont voulu faire. Et pour ce que se avions présentement lesdits XXX^{mil} escuz nous pourrions faire ceste yver quelque bonne emprinse et despeche contre les Venissiens noz ennemis et par ce les reduire à la raison affin que à l'esté advenir nous puissons avec noz bons frères les roy d'Arragon et d'Angleterre faire meilleure emprinse et exécucion de guerre contre le roy de France nostre commun ennemy. Nous vous requérons très acertes que actendu ce que dit est, vous vous vueillez obliger avec nostre trésorier le Fevre envers nostre bon frère le roy d'Angleterre ou son trésorier de Tournay, selon que l'on le vouldra avoir et vous employer par tous les meilleurs moyens que scaurez, que puissez recouvrer lesdits XXX^{mil} escuz d'or et les délivrer à nostre argentier Phintzing et au surplus induire nostredit trésorier qu'il ne mect ne face difficulté de soy obliger pour ce avec nous. Et en ce faisant vouz ferez chose très agréable et retondera[1] grandement au bien et prouffit de nous, de noz enffans et pays, comme entendrez plus à plain par ledit Phintzing, auquel vous requérons adiouster foy. A tant très chière et très amée fille . . . etc.

Vostre bon père Maxi.

Donné à Friberg le XXVIII jour de December XV^{C} XIII.

(P. 12.) Renner.

---

[1] = retombera.

79. Maximilian an Margareta.

Den 15. April [1514]. (Autogramm.)

Margareta hat dem Vater mitgeteilt, es bereite sich eine Allianz zwischen Frankreich und England vor. Maximilian fürchtet nicht, daß diese Allianz gegen ihn gerichtet sei. Er beklagt sich über Margaretas Vorwürfe, er schreibe ihr rohe und seltsame Briefe.

Très chiere et très amée fylle. Nous avons entendu vos lestres escriptes à Gand le VIII jour d'avrill, en lesquelles vous nous redargues de ce que le roy d'Engleterre fait aliance et ses gens prins pension du roy de France par manier que je deusse nostre . . . . . . entendement de . . . . . . Nous entenduns la matere de Marnyx vostre secrétaire. Surquoy voluns que vous entendres sela dessus, comme nous entenduns ceste matère. Vous poes mesmes penser que ceste aliance a esté fait sy tost que j'avies quelque respons. Nous eussuns donné à roy d'Arragon consentant à vostre avis que ce messagier ne eusset james sy tost sen revenir en Engleterre pour rumpre ceste aliance. Yl nous samble ancoir. que ceste aliance est point contre nous, vue lepais que avons avecque le roy de France; et si le roy de France veudra faire mal à ses beaux-frères, nos enfans, yl est tousjours en soy entier pour donner sucurs et favoriser à bon droet ses amys et plus ancienes aliés.

Quant nous avons eu ses nouvelles[1] [? d'avans que vous nous les avez escript, nous avons esté bien jeujeus, car yl nous sert grandement pour nostre guerre emprinse contre les Venisens]. Vous nous mectes aussi en porpos par force de plainte que je vous escripte lestres suivant rudes et estranges. De cela je ne vous se respondre, [? vue que je ne les et point vue]. Car yl me samble que vous avez tort de moy. Frac est que souvant vous me priés et faetes pour la prochaine . . . . . . de poursuans que lestres et favorisemens dont vous savez bien que ce est contra nostre corage et désir. Sur cela je vous escrips le . . . . . . cume stile que de Dieu et . . . . . . resum je puis et doy fere aux choses d'importance, affin que vous les poes montrer à vos poursuiant nos adversaires, et par sela yl me samble que vous entendes bien mal que nous lestres soient

[1] Diese Zeile sehr beschädigt.

rudes ou estrainges devers vous. Mes sy vous voles prenre mes lestre par tel fachon, vous me donres cause de escripere pys a soes (ceux?) qui vous mestant à tel variable propos contre nous. Nous priuns ausurplus Dieu que vous veulle entertenir en sa sainte guerde. Escript de la main de vostre bon père Maxi le XVme jour d'avrill.

(R. 14, fol. 241)

Eingereiht ist dies Autogramm in den L. M. XIV, fol. 241. Von anderer Hand ist daneben verzeichnet 1511. Doch wohl kaum kann es in dieses Jahr gehören. Es scheint vielmehr für 1514 zu passen. Margareta hat Nachricht erhalten, infolge der aufgehobenen Heirat Karls mit Marie bereite sich ein Bund Frankreichs mit England vor. Maximilian weist dies jedoch zurück. Was die rohen und seltsamen Briefe anbelangt, so ist ja in der Korrespondenz mehrmals die Rede davon. Aber ist es womöglich auch nur ein schlauer Vorwand des Kaisers, um den Vorwürfen seiner Tochter zuvorzukommen, die ihm die Schuld an der politischen Isolierung zuschreiben könnte?

Vielleicht darf man dieses Schreiben nach 1514 verlegen, zu datieren aus Wels, den 15. April.

80. Margareta an Maximilian.

Brüssel, 13. Februar 1514. (Original.)

Zwei Angestellte am Hofe Karls wollen ihre Stellen wechseln, der Kammerherr Mockron und der Hausmeister D'Anfrappe. Maximilian möge dies genehmigen.

[Dieser Brief ist ein Beweis, wie genau Margareta ihre Kanzlei überwachte. Der Schreiber hatte den Namen des einen falsch geschrieben: ‚Mockon' an Stelle von Mockron. Der Brief ist deshalb durchstrichen und unter demselben befindet sich der eigenhändige Zusatz: Refaictes ses lettres et y mectes le nom vrai. Il doit estre Mockron.]

(P. 9.)

81. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 24. September. (Original.)

Karl soll einen Brief an den König von Aragon senden.

Très chière et très amée fille. Nous vous envoyons cydeans une copie de lestres que désirons que nostre filz l'archiduc Charles escripve en Walon et signe de sa mayn à nostre frère le roy d'Arragon en faveur de l'ambassadeur Ureas, comme par icelle copie entendrez plus à plain. Et vous requérons de incontinent faire despeschier ladite lestre par nostredit filz, pour

la délivrer à l'ambassadeur Nuca, estant par delà, affin de l'envoyer incontinent à nostredit frère par la poste qui s'en va présentement devers luy. Et que pour ce icellui poste ne soit aucunement retardé, car icellui Ureas a fort la chose à cueur, plus pour autant qu'il a esté noury ou lieu ou il requiert sa promocion et que la plus grant part de ses parents y sont residens ou illec à l'entour, que pour la valeur. Enquoy faisant nous ferez chose agréable. A tant très chière etc.

Donné en nostre ville d'Insbroug le XXIII[e] jour de Septembre XV[C] XIIII.

(P. 27.) p. R. Jac. de Bannissis.

82. Maximilian an Margareta.

Innsbruck, den 6. Februar 1515. (Autogramm.)

Heirat Karls V.

Vgl. unten Anmerkung.

Ma bonne fille. Je vous ay escrips présentement et au Seigneur de Chièvres tenir secretement en pratique l'aliance devers mon fylz l'archiduc Charles et la fylle de France, cumme vous entenderes par mesdittes lettres. Et vous requiers de tenir la main que de ce n'y aultres choses soit traictiéz de par mondit fylz, ny ses ambaxadeurs, chosse qu'il puisse venir au regret du roy d'Arregon et dont yl pourroit ensuir quelque haine entre eulx, mais qu'il se reigle à mon conseil selon que je ly escrips et que yl se trouve tousjours en bonne amour envers ledit roy et moy et vous, et ly n'en aurez que tout honneur et prouffit. Ce scet Dieu qu'il vous ayt en sa sainte garde. à Insprucke ce VI[e] jour de fevrier de la main

de vostre bon père Maxi.

(R. 7, fol. 193.)

Der Brief befindet sich im Band 7, schien also dem Jahre 1507 anzugehören. Abgesehen vom Itinerar (Maximilian ist am 7. Februar nicht in Innsbruck) versetzen ihn auch innere Gründe in eine ganz andere Zeit.

Nach dem Tode Ludwigs XII., am 1. Januar 1515, hatte sich zwischen Frankreich und England eine gewisse Spannung entwickelt. Diese Gelegenheit suchte der alte Gegner Frankreichs, Ferdinand von Aragon, dem Franz I. als ein noch weit gefährlicherer Rivale erschien als dessen Vorgänger, zu einer neuen Liga gegen Frankreich auszunützen. Bitter war es für ihn, die französisch gesinnte Partei in den Niederlanden am Ruder zu sehen.

Und doch sollte ihm, wie vorliegender Brief zeigt, noch verheimlicht werden, wie innig die Beziehungen des jungen Karl zum französischen Hofe werden sollten. Gegen Ende Januar 1515 reisten die führenden Staatsmänner von Brüssel ab, um eine Heirat Karls V. mit Renée, der jüngeren Tochter Ludwigs XII., zustande zu bringen. Am 3. Februar trafen diese bei Franz ein, und am 24. März kam in der Notre Dame-Kirche zu Paris ein Ehe- und Freundschaftsvertrag zwischen Karl und Franz zum Abschluß. Ferdinand von Aragon hatte auch den Plan gehabt, Renée mit seinem Enkel Ferdinand zu vermählen.

83. Maximilian an Margareta.

Augsburg, den 31. März 1515. (Original.)

Will sich für Maroton bei Karl verwenden.

Très chière et très amée fille. Nous avons receu voz lestres, ensemble celles que nostre très chier et très amé filz le prince d'Espaigne et nostre cousin le duc Frederick de Bavière nous ont escript touchant nostre secrétaire maistre Loys Maroton. Et escripvons sur ce à nostredit filz à la descharge d'ycellui Maroton. Priant à tant Nostre Seigneur qu'il très chière . . . etc.

Escript en nostre ville d'Ausburg le derraine jor de mars l'an XV^{C} XIIII avant Pasques.

Je vous recommande vostre léal serviteur.

Vostre bon père Maxi.

(P. 26.) Renner.

84. Maximilian an Margareta.

Lauffen, den 28. August 1515. (Original.)

Maximilian rät wegen der Gefahren dem Karl von seiner bevorstehenden Reise nach Artois ab.

Très chière et très amée fille. Pour ce que sommes advertis que nostre filz Charles est en voulenté d'aller prandre sa recepcion en Artois et que c'est ung pays de frontière, nous escripvons présentement à nostredit filz et luy conseillons qu'il ne face point ledit vouaige: Que premier il ne soit bien acompaignié de gens d'armes et autres gens pour la garde de sa personne. Dont vous advertissons et requérons que vous emploiez et tenez la mayn envers icellui nostredit filz que ainsi le face. Et vous nous ferez plaisir fort agréable. Ce scet Nostre Seigneur qu'il très chière . . . etc.

Escript à Lauffen le XXVIII jour d'aoust l'an XV^{C} XV.

(P. 30.) per Regem. Renner.

85. Margareta an Maximilian.

Brüssel, den . . . Oktober 1515. (Entwurf.)

Jehan Botechou und der Bailli d'Amont werden als Gesandte Margaretens zu ihm kommen. Er möge gnädig die Nachrichten aufnehmen und ihre Bitten bewilligen, sonst wäre es mit ihrer (Margaretens) Autorität im Lande vorbei und es könnte großer Schaden daraus entstehen.

(P. 30.)

86. Maximilian an Margareta.

Maximilian sendet seiner Tochter die Abschrift eines Briefes, den er dem Könige Karl gesandt hat. Aus dieser Abschrift kann sie ersehen, wie es mit dem Kriege stehe.

Roveredo, den 10. März 1516. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous vous envoyons en cestes enclose la copie d'une letre que escripvons présentement à nostre filz le roy Don Charles, vostre nepveur, par laquelle verrez l'estat et despence de noz affaires de la guerre ce jour d'huy et de combien sommes prèz de nos ennemis, déliberéz de leur donner la bataille, dont éspérons en Dieu que bientost aurez bonne nouvelle. A tant très chière etc. . . .

Donné en nostre ville de Roveret le X[e] jour de Mars XV[C] XVI. Vostre bon père Maxi.

(P. 33[bis].) Hannart.

(Dieser Brief römisch datiert.)

87. Maximilian an Margareta.

Ihr Gesandter wird ihr Nachricht bezüglich des Grafen von Fürstemberg bringen.

Trient, den 28. April 1516. (Original.)

Très chière et très amée fille. Nous avons entendu par nostre amé et féal escuyer conseillier et bally de Dolle, Aymé de Belay, ce que de vostre part il nous a exposé touchant le comte de Furstemberghe et aultres.

Surquoy luy avons faicte despesche selon vostre désir comme plus à plain par luy poures entendre.

A tant très . . . etc.

Escript en nostre cité de Trente le XXVIIIe jour d'apvril mil V^{C} et XVI.

(P. 33bis.) per Regem. Renner.

88. Margareta an Maximilian.

Brüssel, den 10. Dezember 1518. (Kopie.)

Der Bischof von Sitten hat ihr mitgeteilt, daß die Stadt Besançon Anschluß bei der Stadt Bern nachgesucht hat. Der Kaiser möge die Schweizer an ihre Beziehungen zu Burgund und Österreich erinnern, so daß sie die Stadt Besançon nicht aufnehmen. Sie werde auch in dieser Angelegenheit schreiben.

Mon très redoubté . . . etc.

Monseigneur, j'ay présentement esté advertye par lestres venans de Monseigneur le cardinal de Syon, comme ceulx de vostre cité de Besançon à l'occasion des certaines violences à eulx puis naguères faictes par le conte de Furstemberg, esquelles ilz n'ont comme ilz inferent par nous estre deuement assistéz, ont envoyé leur députéz pour se faire allyer et bourgeois de la ville de Berne. Et que à ce ilz sont assistéz et adresséz par aucuns François qui désirent bien semer une telle zizamie pour le mal qui s'en pourra ensuyvir.

Monseigneur vous savez assez de quelle conséquence cecy seroit si sortissoit son effect et en quel trayn et dangier le povre pays et conté de Bourgoigne pourroit estre. Parquoy est nécessaire y promptement remédier. Et pour ce faire, Monseigneur, sembleroit soubz vostre bonne correction que devries à diligence escripre et envoyer devers tons les quantons ou lesdits de Berne leur remonstrer que en entretenant et observant les anciennes et nouvelles amytiés et confédéracions qu'ilz ont avec les maisons d'Austriche et de Bourgoigne ilz ne veullent recepvoir lesdits de Besançon à bourgeois ny alliéz. Et ce pour les causes et raisons que sur ce se pourra de vostre part dire et alleguer, et donner aussi charge au Seigneur de Zevemberghes s'il est cellepart d'y obvier et empescher au nom du roy monseigneur et nepveur de tout son povoir et à autres qui auront povoir à la matère.

Monseigneur, de ma part aussi je escripray à mon cousin le prince d'Oranges, lieutenant général et gouverneur audit conté

et à ceulx de ma court de parlement y adviser et pourveoir pour l'empeschement le plus diligement qu'ilz pourront.

Et ne scay entendre dont cecy procède vue que en tous leurs affaires y ay tousjours fait toute favorable despesche, mesmes tenu main à l'apoinctement d'entre eulx et ledit conte, et à iceulx à cause de la gardienneté offert et fait offrir toute assistance convenable.

Mon très redoubte S. et p., je prie à tant N. S. . . . etc. Escript à Bruxelles ce XI de decembre XV^C XVIII.

(P. 37.)

89. Margareta an Maximilian.

Mecheln, den 24. Dezember 1518. (Kopie.)

Handelt ebenfalls noch über den Anschluß Besançons an die Schweiz.

Mon très redoubté Seigneur etc.

Monseigneur, je vous ay naguères escript comme j'avoye esté advertye que ceulx de vostre cité de Besançon se vouloyent alyer aux Suysses. Et deppuis vous en ay derechièf escript par Mr Jehan de le (!) Sauch, lequel j'ay chargé oultre mes escriptures vous en parler de ma part. Je tiens, Monseigneur que avez receu mesdites lestres, aurez ouy et entendu ledit Mr Jehan de la Sauch et aurez pourveu en l'affaire selon que la nécessité la requiert. Premiers que ces présentes viennent à vous. Toutesfois, Monseigneur, pour ce que ce jourd'huy ay ancoires receu lestres, par lesquelles l'on m'escript que lesdits de Besançon poursuyvent à toute extrème dilligence ceste affaire. Et en leurs communicacions avec letz dépputéz des cantons parlent des Saulneries que sont au conté de Bourgoigne parquoy fait à doubter que oultre la maulvaise voulonté que ilz ont de eulx rendre à la servitute des dits Suysses, ilz ne vuellent reduyr à leurs utilité et subiection ledit comte, que en ce cas seroit une perte et inconvenient irréparable et tel que povez bien penser. Je suis contrainсté derechièf vous en escripre et supplyer que vostre bon plaisir soit y vouloir pourveoir selon que vostre Majesté scaura tropt mieulx adviser que ne scauroye escripre ne penser. Et que ce soit le plus tost que faire se pourra; car aultrement je fais grande doubte que le tout sera conclud premiers quoy je previengne.

Et de ma part, Monseigneur, j'ai desja par deux messaigers exprès escript à mes cousins les princes d'Oranges et seigneurs de Vergy et aussi à ceulx de la court de Parlement de Dôles et pluseurs autres de par tous moyens labourer et rendre paine de mectre ceste affaire en rompture et rebouter toutes indelues (= indu) pratiques. Et oultre ce j'envoye derechièf ung gentilhomme de ma maison tout exprès pour ceste matère tant en Bourgoigne que vers ceulx des ligues et y faiz toutes les dilligences, qu'il m'est possible. Et vous plaise, Monseigneur, faire le semblable de vostre part. Car ce seroit grand déshonneur et dommaige pour le saint empire et pour toute nostre maison si c'est affin rebouté.

Mon très redoubté Seigneur et père, je prie à tant nostre seigneur vous donner très bonne vie et longue.

Escript à Malines le XXIII de décembre XV^C XVIII.

(P. 39bis.)

(Noch mehrere Briefe Margaretas aus dem Dezember 1518 und Januar 1519 befassen sich mit dem Streite der Stadt Besançon und dem Anschlusse an die Schweizer. Da jedoch nur Kopien vorliegen und deren Inhalt auch nichts Neues bietet, habe ich es unterlassen, auch diese noch wiederzugeben.)

Bei der Einreihung der Briefe zeigt es sich, daß auch hier ein Teil mit dem Itinerar übereinstimmt, eine zweite Gruppe aber nur mit Rücksicht auf die vorher ausgeführten Eigentümlichkeiten des Itinerars und das Verhältnis von Kaiser und Kanzlei eingeordnet werden kann. Zwei der Briefe sind römisch datiert.

An der Hand des Briefwechsels haben wir einen Gang durch die Geschichte der merkwürdigen politischen Beziehungen und Verschiebungen des anhebenden 16. Jahrhunderts gemacht, durch eine Periode, berühmt auf der einen Seite durch die in ihr hervortretenden bedeutenden Personen, berüchtigt auf der anderen Seite durch den gänzlichen Mangel an Treue und Redlichkeit, durch ihr freventliches Spiel mit Eidschwüren und feierlichen Versprechungen.

Wir sahen, wie die tiefe Gegnerschaft zwischen Frankreich, dem mächtig aufblühenden Staate, und dem deutschen Reiche zum offenen Ausbruch kam. Diesen Gegensatz machte sich der schlaueste Fürst seiner Zeit, Ferdinand von Aragon, zunutze. Heute schloß er mit Maximilian einen Bund, falls es ihm eben in seine Pläne und Berechnungen hineinpaßte,

morgen dagegen versuchte er schon wieder eine Annäherung nach einer anderen Seite, wenn ihm dort größerer Vorteil winkte, und hatte er aus allen seinen Verbindungen den erhofften Nutzen gezogen, so verfolgte er mit Hintansetzung aller Verpflichtungen und Abmachungen ruhig seine egoistischen Pläne weiter. In den Streit der beiden Rivalen mischte sich auch England. Zwar waren unter dem vorsichtigen Heinrich VII. noch wenige Beziehungen vorhanden, aber mit dem Regierungsantritte Heinrichs VIII. änderte sich die Haltung Englands. In gewissem Sinne verfolgte Heinrich die politischen Bahnen seines Vaters, aber bezüglich der äußeren Politik herrscht doch zwischen beiden ein großer Gegensatz. Ferner begegneten uns im Verlaufe dieses Kampfes die kriegerische Gestalt eines Julius II., dieses unversöhnlichen Gegners Frankreichs, und jener überaus geschickte Diplomat Leo X. Wir lernten die eigentümlichen politischen Umwälzungen vor dem Tage zu Cambrai kennen, wir verfolgten den Verlauf der gegen Venedig geplanten Unternehmung, wie die stolze Lagunenrepublik, von einer mächtigen Koalition bedrängt, unverzagt den Kampf aufnahm und mit beispielloser Anstrengung und unbeugsamer Energie zu Ende führte. Allerdings war am Ende des Kampfes auch ein derartiger Grad von Erschöpfung erreicht, daß die siegreiche Beherrscherin der Adria ihren alten Glanz verloren hatte und sich auch nicht mehr zu früherer Größe hat emporschwingen können.

Weiter gewannen wir einen Einblick in den Verlauf des hartnäckigen Kampfes der Niederlande mit dem wilden Karl von Geldern,[1] der mit auffallendem Glücke sich fast ein halbes

[1] Die Streitigkeiten mit Geldern begannen unter Karl dem Kühnen, der, als Schiedsrichter in dem Familienzwiste von Vater und Sohn angerufen, sich selber gegen eine Summe von 92.000 rhein. Goldgulden das Land verpfänden ließ. Das tragische Ende Karls vor den Mauern von Nancy gab dem unterworfenen Lande seine Freiheit und seinen legitimen Herrscher wieder in der Person des Herzogs Adolf. Nach dessen frühem Tode fiel das Land wieder an Burgund und Maximilian, der Erbe der burgundischen Lande, übernahm auch dieses gefährliche Vermächtnis. Der letzte Sprosse des geldernschen Fürstengeschlechtes, Karl, lebte damals am Hofe zu Brüssel, trat in die Dienste Maximilians und kämpfte mit ihm gegen Frankreich. Hierbei fiel er in französische Gefangenschaft und wurde vom französischen König in sein väterliches Erbe eingesetzt. Frankreich wurde hierbei von der Absicht geleitet, in der Person des

Jahrhundert allen Angriffen gegenüber zu behaupten wußte. Zum großen Teile verdankt er diese Erfolge seinem Geschicke in der Führung eines Kleinkrieges, nicht minder tragen hierzu aber auch die damaligen eigenartigen Verhältnisse bei. Fast beständig war Maximilian damals noch in andere Kriegshändel verwickelt, so daß fast nie nur gegen Geldern allein gekämpft werden mußte; und dazu kam noch die ablehnende Haltung der Stände, die nur zu oft aus mangelndem Verständnis für des Kaisers Pläne jede Beihilfe für Maximilians Unternehmungen ablehnten, so daß manchmal nur mit spärlichen Mitteln der Krieg geführt werden konnte. Demgegenüber hatte Geldern sich einer steten Unterstützung von Frankreich zu erfreuen; auch ist nicht außer acht zu lassen, daß die geldernschen Lande infolge der natürlichen Beschaffenheit nicht so schwer unter den Folgen des Krieges litten wie die Niederlande, die wegen der Unsicherheit im Lande in ihrem Handel besonders schwer geschädigt wurden.

Nachdem so die Zeit in ihren Hauptereignissen kurz skizziert worden ist, wenden wir uns den beiden Personen zu, die als Urheber des vorliegenden Briefwechsels das Hauptinteresse auf sich vereinigen: Maximilian und seiner staatsklugen Tochter Margareta.

Es ist ein eigentümliches Doppelspiel der Natur, auf den sparsamen, ja geizigen Friedrich III. einen Sohn folgen zu sehen von ganz entgegengesetztem Charakter. Ein Verschwender im eigentlichen Sinne des Wortes ist er nicht, aber ein gewisser Leichtsinn in Geldsachen ist ihm nicht abzusprechen. Jedoch die tiefste Begründung seines ewigen Geldmangels liegt in damaligen Verhältnissen, in den andauernden Kriegen und der daraus sich ergebenden Armut des Landes, in der Abneigung

jungen Herzogs dem ihm feindlichen burgundischen Hause einen gefährlichen Gegner zu schaffen. Und in dieser Berechnung hatte der schlaue Franzose sich nicht getäuscht. Sowohl Maximilian als auch sein Sohn, der Herzog Philipp, hatten unaufhörlich gegen diesen unbotmäßigen Nachbarn kämpfen müssen, ohne ihn endgültig zur Ruhe gebracht zu haben. Auch unter Margaretas Regierung bildete der Kampf gegen den unerschrockenen Bandenführer, der ebenso verschlagen wie kühn lange Jahre hindurch die nördlichen Teile der Niederlande immer wieder heimsuchte, die Hauptsorge, und erst am Abende ihres Lebens gelang es der so gewandten Diplomatin, auch diesen zähen und erbitterten Gegner in etwa mit sich zu versöhnen.

der Reichsstände gegen des Kaisers große Pläne, die sie nicht verstehen und begreifen konnten und deshalb auch nur spärlich unterstützten, dann aber auch nicht zum wenigsten in persönlichen Verhältnissen. Die Habsucht seiner Umgebung, der Hang des von Natur so freigebigen Herrschers, seine vertrauten Diener mit Geschenken zu überhäufen,[1] ließen ihn aus seinen Geldverlegenheiten nie herauskommen: ‚Der Kaiser war arm, aber seine Diener wurden reich.'

Durch diese immerwährende Geldnot werden uns auch seine stets wiederkehrenden Forderungen bei seiner Tochter verständlich, seine Gewohnheit, bei jedem Vertrage eine bestimmte Summe für sich zu erhalten, das Drängen seiner Tochter gegenüber, ihm von England ein gut Stück herauszuschlagen etc. Ebenfalls erscheinen die oft wiederkehrenden Ernennungen,

---

[1] Einen Beweis hierzu bietet uns unter anderem auch der tüchtige Andrea dal Borgo: Seit März 1509 war Borgo als deutscher Bevollmächtigter bei Ludwig XII., begleitete ihn nach Italien und wohnte auch hier der Schlacht bei Agnadello bei, zog mit dem französischen Heere gegen Verona. Doch um der Gefahr einer französischen Belagerung zu entgehen, erkannten die Veronesen die Lehnsherrlichkeit des deutschen Kaisers an, und im französischen Lager von Peschiera nahm Borgo in des Kaisers Namen die Unterwerfung entgegen. Die Güter der hier ansässigen venezianischen Patrizier wurden rücksichtslos konfisziert, und den Gewinn teilten sich die Veroneser Adeligen und die unersättlichen Feldherren und Räte Maximilians. Insbesondere war es Borgo, der mit viel Geschick für sich und seine Verwandten eine Reihe von Gütern, Pfründen und Einkünften sicherte. (Vgl. hierzu Wolf, Kaiser Maximilians Venezianerpolitik, S. 15.) Über Andrea dal Borgo finden wir bei Le Glay in der Vorrede zu seinen Négociations einige kurze Angaben. Zwar weiß Le Glay nicht, daß dieser gewandte Diplomat bereits 1504 in Maximilians Dienste getreten war. In die Öffentlichkeit trat er zum ersten Male, als Maximilian ihn von Urach aus zu seinen Vertretern auf dem Tage zu Blois, Naturelli und Serntein, schickte, um mit diesen zusammen dort seine Interessen zu vertreten. Mit vielem Geschick griff Borgo in die Unterhandlungen ein und schon bald nachher zählte er zu den besten Vertretern Maximilians und Margaretas. 1506 war er in Castilien, dann 1507 bis Anfang 1508 ebenfalls dort, 1508 Ende April war er in Mecheln, Juni, Juli, August, September bei Heinrich VIII., im November reiste er abermals nach England. Im Beginne 1509 wurde er zu Ferdinand dem Katholischen gesandt, im März 1509 war er wieder bei Ludwig XII., zog mit diesem dann nach Italien (nicht 1508, wie Le Glay berichtet) und nahm dann hier die Unterwerfung Veronas entgegen. Bevor er in die Dienste Maximilians trat, war er ‚doctrina et probitate perspectus Podesta von Arezzo'.

Pfründenverleihungen, Anweisungen auf reiche Stellen so in einem ganz anderen Lichte. Wenn es auch eine Eigentümlichkeit Maximilians war, ‚Dienste, die man ihm geleistet, auf Kosten anderer zu belohnen', so finde ich es gar nicht unnatürlich, wenn der Kaiser in Ermanglung augenblicklicher klingender Belohnung, dem damaligen Zeitgeiste folgend, einen allzu sehr drängenden Gläubiger, z. B. den Taxis oder einen seiner verdienten Sekretäre, mit der Aussicht auf eine reiche Pfründe oder sonstwie vertröstete. Zwar hätte er bei diesen seinen Entschließungen nicht so rücksichtlos die bereits von anderen getroffenen Anordnungen ignorieren dürfen.

Andererseits aber bekundet dieses Interesse des Kaisers für Ernennungen, Veränderungen etc., mit welchem Eifer er auch den geringsten Zweigen der Verwaltung seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Auch mußte die Regentin ihm über jede wichtigere Amtshandlung Rechenschaft ablegen und hatte sie einmal ohne seine Genehmigung selbständig gehandelt, so war sie seines Tadels sicher. In schwierigen Fällen überließ Margareta auch fast immer dem Vater die endgültige Entscheidung und trotz der ‚plein et entier povoyr et autorité de faire, conclure, pourveoir et accomplir en toutes choses occurantes esdits pays . . . . . .' griff der Kaiser oft ändernd in ihre Bestimmungen ein. War Maximilian in der Verwaltung des Landes und in schwierigen Fällen der Justiz der Ratgeber seiner Tochter, so stand Margareta hinwiederum dem Vater in der Politik treu zur Seite. Ihr verdankt der Kaiser es nicht zum geringen Teile, wenn er unter den sicher hervorragenden Fürsten der damaligen Zeit nicht den letzten Platz einnimmt.

Die Politik Maximilians ist von den verschiedensten Seiten und mit den verschiedensten Ergebnissen untersucht und beurteilt worden. Sie vereinigt alle Fehler und Vorzüge des Kaisers in sich, sie ist ein treues Abbild seiner Charaktereigentümlichkeiten. Groß im Entwerfen, geschickt in der Vorbereitung, dann aber zaudernd und unentschlossen im Ausführen, das sind die Hauptkennzeichen der Maximilianischen Politik.

Wenn vielfach über ihn und sein Tun zu abfällig geurteilt worden ist, so kommt das daher, weil man zu wenig die persönlichen Momente bei der Beurteilung berücksichtigt hatte. Von seiner Mutter her hatte er rasch aufflammende, aber auch

ebenso schnell wieder erkaltende südländische Begeisterung, mit der das vom Vater ererbte schwerfällige Überlegen und langsame Entscheiden in Konflikt geraten mußten. Sodann vertraute er auf der einen Seite blindlings, auf der andern hegte er unbegründetes Mißtrauen. Das eigentliche Verhängnis für ihn war aber, daß er sich fast nie entschließen konnte, einen einmal gefaßten Plan nun auch unentwegt zu verfolgen. Nach keiner Seite hin wollte er vollständig brechen und dieses Hin- und Herschwanken hatte den Erfolg, daß ihm von allen Seiten von vorneherein Argwohn entgegengebracht wurde. Heute konnte er sich für irgendein Projekt bis zum äußersten begeistern, morgen kehrte er ihm kalt den Rücken; kaum hatte er eine Sache begonnen und schon befaßte er sich wieder mit neuen Plänen. Nur in einem Falle ist ihm dies nicht vorzuwerfen: mit Konsequenz, auf geraden und ungeraden Wegen, hat er dieses Ziel zu erreichen gesucht, Frankreich zu demütigen. Er sah nämlich klar voraus, welche Gefahren dieser mächtig aufblühende Staat für sein Land heraufbeschwören würde, und um diese Macht herunterzudrücken, um sie vor allem aus Italien zu verdrängen, ließ er kein Mittel unversucht. Wie weit Maximilian in seiner Abneigung gegen Frankreich gehen konnte, zeigt sich besonders klar im Jahre 1511. Furcht und Abneigung gegen den kriegerischen Julius II. einte im Jahre 1511 Maximilian und Ludwig XII., beide erhofften durch Demütigung des Papstes große Vorteile, der eine die Kaiserkrone, der andere den erstrebten Besitz Italiens.

Aber selbst bei diesen verlockenden Aussichten vergaß Maximilian seine Hauptaufgabe nicht, denn eine Schwächung des Papstes brachte ein Erstarken Frankreichs mit sich. Er beförderte deshalb scheinbar die französischen Wünsche, hintertrieb aber im geheimen alle Unternehmungen Ludwigs.

Verfehlt wäre es nun, die Politik des anhebenden 16. Jahrhunderts nach heutigem Maßstabe beurteilen zu wollen. Nötig ist es vielmehr, die damaligen Verhältnisse klarzulegen und an ihnen zu zeigen, wie Maximilian, in diese politische Lage hineingestellt, handeln mußte, wie es die jedesmaligen Umstände erheischten. Von französischer und englischer Seite ist meist zu scharf über Maximilians Politik geurteilt worden, man nannte sie verschlagen und hinterlistig. Aber waren denn seine guten Freunde und Feinde etwa offen gegen ihn? Hatte

nicht jeder seiner Verbündeten noch nebenher seine versteckten Absichten zu verfolgen? Gegenüber der skrupellosen, aber sicher rechnenden Politik eines Ferdinand, der mit dem redlichsten Gesicht sein Doppelspiel spielte, oder eines treulosen Ludwigs XII. und eines schwankenden Englands wäre ein offenes, ehrliches Vorgehen Unklugheit gewesen, und schon die Pflicht der Selbsterhaltung machte es nötig, nicht immer offen seine Karten zu zeigen.

Bietet der Briefwechsel mit seinen zahlreichen Einzelangaben manche Beiträge zur politischen Geschichte, so enthält er doch über Leben und Wirken des Kaisers und seiner Tochter im Privatverkehr weit zahlreichere Angaben.

Wir sehen Maximilians väterliche Zuneigung zur Tochter und zu den verwaisten Enkelkindern; für alles, was seine Schutzbefohlenen angeht, zeigt er das regste Interesse. Körperliche und geistige Entwicklung des jungen Karl und seiner Schwestern verfolgt er aufs sorgfältigste und stets verlangt er über alles Rechenschaft.

In seinen Briefen an Margareta herrscht für gewöhnlich ein liebevoll besorgter Ton, und nur wenn Margareta seine in einem barbarischen Französisch abgefaßten Schreiben ‚rude et estrange' nennt, gerät er in Erregung und verbittet sich diese ganz unkindlichen Ausdrücke. Ein wenig weiter finden wir dann wieder ein Lob für seine kluge und geschickte Tochter, die alles so zu seiner Zufriedenheit vollführt, die in solch kluger Weise Ruhe im Lande herstellt, oder einen Dankesbrief für ihre guten Ratschläge; einmal sendet er ihr einen prachtvollen Schmuck als Dank für ihre Bemühungen oder als Entgelt für einen unverdienten Vorwurf.

Margareta zeigt sich als die politische Vertraute des Kaisers, als geschickte diplomatische Unterhändlerin, die ihrem Vater mit Rat und Tat zur Seite geht, als kluge und besorgte Regentin, als treue Tochter und als mütterlich sorgende Erzieherin, in inniger Liebe besorgt, den vier armen Waisen die sorgende Mutterhand zu ersetzen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, unter welchen schwierigen Umständen Margareta die Regierung antrat, aber mit einer bewundernswerten Konsequenz hat sie den Weg verfolgt, den sie von Anfang an eingeschlagen hatte.

Kriege von außen, Wirren im Innern empfingen sie bei Regierungsantritte; die schwache Regierung des haltlosen Philipp, seine lange Abwesenheit hatten das Land in eine trostlose Verfassung gebracht. Die Verwaltung bot ein Bild der Zerrüttung, die Finanzen waren gänzlich erschöpft und die reichen Kräfte des Landes in fremden Interessen vergeudet. Mit scharfem Blicke erkannte die Regentin gar bald, welch eine unerschöpfliche Quelle eines neuen Reichtums dieses vernachlässigte Land unter einer sachgemäßen Leitung wieder werden könnte. Vor allem mußten dann dem Handel neue Wege geebnet werden. Sie ging deshalb zunächst daran, das drückende Handelsbündnis mit England, das so sehr der Entfaltung des niederländischen im Wege stand, durch ein neues zu ersetzen, und schon im Juni 1507 hatte sie weit günstigere Bedingungen von England erlangt.

Sodann wandte sie den zerfahrenen inneren Verhältnissen des Landes ihre Sorge zu. Ihr konnte es nicht verborgen bleiben, daß es noch manch unzufriedene Elemente im Lande gab, die auch mit ihrer Regierung nicht einverstanden waren. Zunächst wandte sie sich dem streitenden Adel zu. Mit echt weiblicher Geschicklichkeit wußte sie unter ihm Frieden herbeizuführen. Mehrmals ließ sie die Adeligen in Mecheln und Brüssel zusammenkommen, schmeichelte dem einen, ging auf die Wünsche des anderen ein und erreichte so tatsächlich eine Einigung, und mit Stolz meldete sie dem Vater: Et non obstant tous lesdites différens et petites querelles les ay fait tous amys et m'ont promis tous ensemble de s'employer entièrement et d'un commun accord ou service de cesteditte maison sans aucune partialité etc. . . .

Welch freudiges Selbstbewußtsein spricht aus diesen Zeilen! Es ist ihr gelungen, Ruhe und Ordnung und damit auch Glück und Wohlstand wiederherzustellen, und als reicher Lohn winkt ihr die Verwirklichung ihres stolzen Traumes, durch die Blüte ihres Landes zum Glanze des Hauses beitragen zu können. Zwar gelang ihr die Aussöhnung des Adels nicht ganz so, wie sie es vermeinte. Sie vermochte es nicht, den eigennützigen Plänen einzelner Großen scharf genug entgegenzutreten, und vor allem gelang es ihr nicht, die franzosenfreundliche Politik unter der stillen Leitung eines Herrn von Chièvres vom Brüsseler Hofe zu verdrängen. Und gerade Herr von Chièvres

hätte allen Grund gehabt, der edelmütigen Regentin treu zur Seite zu stehen. Aber gekränkter Ehrgeiz ließ ihn die zahlreichen Wohltaten der Fürstin vergessen; scheinbar arbeitete er Hand in Hand mit ihr, betrieb aber heimlich franzosenfreundliche Politik. In geradezu abstoßender Weise aber hinterging er sie als Erzieher Karls, eben in der Stellung, die er nur der Güte der Fürstin verdankte. In höchst geschickter Weise übertrug er seine Abneigung gegen Margareta auf seinen nur zu gelehrigen Schüler, und beim Regierungsantritte ihres Neffen sollte die erstaunte Regentin erfahren, in welchem Geiste er erzogen war.

Es war vielleicht eine der bittersten Stunden in diesem an Enttäuschungen so reichen Leben, als der junge Herrscher der Niederlande ihr bald nach seinem Amtsantritte die Pension als Regentin entzog, ihr den Eintritt in den Rat zu Mecheln, dem sie bis heran präsidiert hatte, untersagte. Mit flehentlichen Bitten wandte sie sich in ihren Schreiben an Karl, erinnerte ihn an die vergangene Zeit, was sie für ihn getan und wie sie für ihr Land gearbeitet hätte, aber er blieb ungerührt, zu sehr stand er unter dem Einflusse seiner ‚guten‘ Ratgeber, und erst Maximilians Drohung veranlaßte ihn, diese Erlasse zurückzunehmen.

Es ist auffallend, wie wenig Dank Margareta in ihrem ganzen Leben für ihre aufopfernde Tätigkeit, für ihre Sorgen und für ihre Wohltaten geerntet hat. Sie war gut und edelgesinnt, wohlwollend gegen jeden, und meist wurde Undank ihr Lohn. Überhaupt hat sie kaum je des Lebens heitere und angenehme Seite kennen gelernt. Nach einer Jugend, reich an Leiden und Enttäuschungen, suchte sie Trost und Vergessenheit in aufopfernder Tätigkeit zum Besten der ihr anvertrauten Kinder, zur Hebung ihres Landes und zur Größe ihres Hauses. Und gerade für das Ansehen ihres Hauses hat sie von Anfang ihrer Regierung an tätig mit eingegriffen. Sie war des Kaisers treue Beraterin und politische Unterhändlerin. Ihre seltene diplomatische Geschicklichkeit bewies sie zuerst auf der Liga zu Cambrai, wo sie in heißem Ringen dem geriebenen französischen Unterhändler gegenüber mit großer Festigkeit die Interessen des Kaisers vertrat. Auch späterhin sehen wir, wie in schwierigen Lagen ihr sehr oft die Vermittlung übertragen wurde. Wie oft mußte sie z. B. wieder eine Versöhnung mit

England anbahnen! Vor wieviel unvorteilhaften Verbindungen und Verpflichtungen bewahrte allein ihr zeitiges Eingreifen Maximilian! Der Brüsseler Hof bildete unter ihrer Regierung einen Mittelpunkt der diplomatischen Beziehungen ihres Vaters zu den anderen europäischen Mächten. Alle Gesandten mußten ihr regelmäßig Bericht erstatten, in schwierigen Fällen sich vorher mit ihr verständigen und alle erhielten von ihr Antwort und Rat. Meist muß dies wohl in eigenhändigen Briefen oder wenigstens in Schreiben, die von ihr in die Feder diktiert wurden, erfolgt sein.

Und diese energische Frau blieb ihr ganzes Leben hindurch trotz ihrer Teilnahme an den Regierungsgeschäften und trotz ihres Einblicks in das gerade nicht immer reine und ehrliche Getriebe der damaligen Politik dem Vater gegenüber die mit kindlicher Liebe ihm ergebene Tochter. Aus ihren Briefen spricht eine innige Liebe und zärtliche Sorge um des Vaters Wohlergehen, eine Zuneigung, die sich allerdings nicht nnr in schönen Redensarten und süßlichen Beteuerungen ihrer Anhänglichkeit offenbarte, sondern wirklich auf ihres Vaters Wohl und Ehre bedacht, scheute sie sich auch nicht, ihm in ehrerbietiger, aber an Deutlichkeit nichts zu wünschen lassender Form ihre Meinung über sein Tun und Treiben zu sagen. In eindringlichen und besorgten Worten warnte sie ihn vor unüberlegten Schritten, mahnte ihn, in der Wahl seiner Mittel zu seinen Zwecken ja nur vorsichtig zu sein, wies auf die Gefährdung seiner Ehre hin und erinnerte ihn an sein zukünftiges Wohl. Andererseits aber blieb sie ihrem Vater gegenüber die gehorsame Tochter, die ihn von allen ihren Schritten und Unternehmungen in Kenntnis setzte, die nichts ohne seinen Willen und seine Zustimmung unternahm und die, soweit es eben möglich war, auf Maximilians Wünsche die gebührende Rücksicht nahm. Nur in einem Punkte zeigte sie sich ihm nicht willfährig, in seinen Plänen für ihre abermalige Verheiratung.

Wie oft auch Maximilian aus politischen Gründen sie zu einem neuen Ehebunde bewegen wollte, sie blieb ihrem Vorsatze, nicht mehr die Niederlande zu verlassen, treu. Zwar glaube ich, daß sehr viele dieser Heiratsprojekte lediglich in der Klatschsucht der damaligen Hofgesellschaften entstanden und kaum ernst zu nehmen sind.

Wir müssen uns darauf beschränken, Margaretas Leben und Wirken nur bis zum Tode Maximilians und auch für diese Zeit nur ihre Leistungen für ihr Land und ihren Einfluß auf die allgemeine Weltlage zu betrachten, während eine Besprechung ihrer künstlerischen Bestrebungen und ihrer Sorge für Kunst und Wissenschaft nicht in den Rahmen dieser Untersuchung fällt.

Reihenfolge der Briefe mit Einreihung der neuen Stücke.

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
1	Dislingen = Justingen	16. Febr.	1507	26	
2	Prame = Brumath .	10. März	„	29	
3	——	18. April	„		R 6, fol. 16
4	Konstanz	24. „	„		R 6, „ 19
5	„	27. Mai	„		R 6, „ 56
6	„	„ „	„	1	
7	„	30. Juni	„	2	
8	——	Anfang Juli	„	34	
9	Konstanz	1. Juli	„		R 6, „ 98
10	„	13. „	„		R 6, „ 111
11	Mecheln	24. „	„		R 6, „ 127
12	Konstanz	31. „	„		R 6, „ 138
13	„	„ „	„		R 6, „ 138
14	„	„ „	„		R 6, „ 139
15	„	10. Aug.	„		R 6, „ 151
16	Lindau	18. „	„	3	
17	Lermos	26. „	„		R 6, „ 179
18	Landeck	29. „	„	4	
19	Innsbruck	12. Sept.	„		R 6, „ 218
20	„	16. „	„	5	
21	„	18. „	„		R 6, „ 227
22	„	20. „	„	6	
23	„	22. „	„		R 6, „ 235
24	„	30. „	„	7	
25	„	(?) „	„	Appendix I	
26	——	Ende Sept.	„	33	
27	Innsbruck	26. Okt.	„	8	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
28	Innsbruck	27. Okt.	1507	9	
29	Kaufbeuren	9. Nov.	„		R 7, fol. 17
30	„	10. „	„	10	
31	Mecheln	(?) „	„		R 7, „ 64
32	Kaufbeuren	4. Dez.	„	11	
33	„	„ „	„	12	
34	„	„ „	„	13	
35	Brüssel	6. „	„	14	
36	Halle	10. „	„	15	
37	Brüssel	Anfang Dez.	„	21	
38	„	11. Dez.	„	16	
39	Memmingen	18. „	„	17	
40	Kaufbeuren	22. „	„		R 7, „ 142
41	Memmingen	28. „	„	18	
42	Fragenstein	31. „	„	19	
43	„	„ „	„	20	
44	Mecheln	(?) „	„	22	
45	„	(?) „	„	23	
46	„	(?) „	„	24	
47	——	Anfang	1508		P 2
48	Bozen	28. Jan.	„	91	
49	„	16. Febr.	„	25	
50	Brauneck	24. „	„	27	
51	„	25. „	„	28	
52	Augsburg	25. März	„	30	
53	Mecheln	—	„	31	
54	„	—	„	32	
55	Ulm	12. April	„		R 7, fol. 375
56	Landstuhl	27. „	„	35	
57	St. Wendel	29. „	„		P 2
58	„	„ „	„		R 8, fol. 4
59	Siegburg	12. Mai	„		R 8, „ 11
60	Linz	„ „	„	36	
61	Cöln	18. „	„	37	
62	„	31. „	„	38	
63	„	„ „	„	39	
64	——	April—Mai	„	103	
65	Siegburg	8. Juni	„	42	
66	Linz	„ „	„		R 8, „ 54
67	Coblenz	10. „	„	43	
68	„	„ „	„	44	
69	Castellaun	12. „	„	45	
70	Creuznach	13. „	„	46	
71	Oberwesel	15. „	„		R 8, „ 67
72	„	18. „	„	47	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
73	Oberwesel	19. Juni	1508	48	
74	„	„ „	„	49	
75	„	20. „	„	50	
76	„	22. „	„		R 8, fol. 73
77	Boppard	25. „	„		R 8, „ 76
78	„	4. Juli	„	51	
79	„	5. „	„	40	
80	——	Anfang Juli	„	52	
81	Cöln	13. Juli	„	53	
82	Düsseldorf	16. „	„	54	
83	„	„ „	„	55	
84	Duisburg	17. „	„	56	
85	Calcar	23. „	„	57	
86	Dordrecht	4. Aug.	„		R 8, „ 157
87	Leyden	11. „	„	58	
88	„	12. „	„	59	
89	„	13. „	„	60	
90	Haag	24. „	„	61	
91	„	25. „	„	62	
92	„	„ „	„	63	
93	Dordrecht	27. „	„		R 8, „ 168
94	Tournhout	19. Sept.	„	64	
95	„	„ „	„	65	
96	Vosselaer	„ „	„	66	
97	Tournhout	24. „	„	67	
98	„	26. „	„	68	
99	„	„ „	„	69	
100	Beke	27. „	„	70	
101	Gertruydenberg	1. Okt.	„	71	
102	Mecheln	4. „	„		R 8, „ 197
103	Schoenhoven	6. „	„	72	
104	„	8. „	„	73	
105	„	„ „	„	74	
106	„	10. „	„	75	
107	„	12. „	„	76	
108	„	6.—12. Okt.	„	84	
109	Dordrecht	23. Okt.	„	77	
110	„	24. „	„	78	
111	„	„ „	„	79	
112	Breda	27. „	„	80	
113	„	„ „	„	81	
114	„	„ „	„	82	
115	„	„ „	„	83	
116	Antwerpen	31. „	„	101	
117	„	10. Nov.	„	85	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
118	Antwerpen	17. Nov. 1508	86	
119	"	(?) " " (8.—20. dort)		R 8, fol. 263
120	Lier	29. " "	87	
121	"	30. " "	88	
122	Cambrai	" " "	89	
123	"	(?) " " (nur bis 11. dort)	90	
124	Mecheln	17./18. Jan. 1509	281	
125	Aalst	27. Febr. "	92	
126	Termonde	6. März "		P 2
127	Lier	16. " "		R 8, fol. 328
128	"	" " "	93	
129	Bergen-op-Zoom . . .	22. " "	94	
130	" . . .	23. " "		R 8, " 345
131	Oudenbosel	25. " "	95	
132	"	" " "	96	
133	Breda	" " "	97	
134	"	" " "	98	
135	Hertogenbosch	27. " "	99	
136	"	" " "	100	
137	Grave	29. " "		R 8, " 356
138	"	" " "	110	
139	——	den . . März "		R 8, " 363
140	Coblenz	17. April "	104	
141	St. Goar	18. " "	105	
142	Mecheln	22. " "	106	
143	Worms	23. " "	107	
144	"	" " "	108	
145	Speyer	27. " "	109	
146	Stuttgart	1. Mai "	111	
147	"	" " "	112	
148	Mindelheim	8. " "	113	
149	Kaufbeuren	11. " "	114	
150	"	13. " "	115	
151	"	17. " "	116	
152	Angelberg	18. " "	117	
153	——	29. März — 25. Mai "	564	
154	Mindelheim	19. Mai "	118	
155	Reutte	25. " "	119	
156	"	" " "	120	
157	"	" " "		R 9, " 212
158	Innsbruck	3. Juni "		R 9, " 228
159	Sterzing	7. " "	41	
160	"	8. " "	121	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
161	Sterzing	10. Juni	1509	122	
162	Trient	24. „	„	123	
163	„	31. „	„		R 9, fol. 261
164	Feltre	6. Juli	„	124	
165	——	10.—20. Juli	„	128	
166	Marostica	17. Juli	„	125	
167	„	„ „	„	126	
168	Ivano	29. „	„	127	
169	„	30. „	„	127 *	
170	„	„ „	„	129	
171	„	„ „	„	130	
172	——	4. Aug.	„		R 9, „ 315
173	Brüssel	(?) „	„	131	
174	Ivano	3. „	„	132	
175	Bassano	7. „	„	133	
176	„	„ „	„	134	
177	Vor Padua	18. „	„	135	
178	„ „	23. „	„	136	
179	„ „	„ „	„	137	
180	„ „	„ „	„	138	
181	„ „	5. Sept.	„	139	
182	„ „	„ „	„	140	
183	„ „	8. „	„	141	
184	——	Ende 9. Sept.	„	142	
185	Limena	7. Okt.	„	143	
186	„	„ „	„	144	
187	Longare	9. „	„	145	
188	Costozza	12. „	„	146	
189	„	„ „	„	147	
190	Longare	13. „	„	148	
191	„	15. „	„	149	
192	„	„ „	„	150	
193	Costozza	18. „	„	151	
194	Verona	24. „	„	152	
195	Brüssel	29. „	„	153	
196	Avio	30. „	„	154	
197	Roveredo	1. Nov.	„	155	
198	„	2. „	„	156	
199	„	„ „	„	157	
200	„	3. „	„	158	
201	„	„ „	„	549	
202	„	8. „	„	159	
203	„	„ „	„		R 10, „ 19
204	Schloß Stein	25. „	„		R 10, „ 28
205	„ „	„ „	„	160	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
206	Schloß Stein	26. Nov.	1509	161	
207	" "	" "	"	162	
208	Roveredo	" "	"		R 10, fol. 39
209	Trient	1. Dez.	"	163	
210	Bozen.	12. "	"	164	
211	"	13. "	"		R 10, " 70
212	"	14. "	"	165	
213	"	15. "	"	166	
214	"	28. "	"	173	
215	"	31. "	"	167	
216	"	" "	"	168	
217	"	10. Jan.	1510	280	
218	"	12. "	"	169	
219	Sterzing	15. "	"	170	
220	Madron	17. "	"	171	
221	Innsbruck	24. "	"	172	
222	"	31. "	"	174	
223	Brüssel	8. Febr.	"		P 3
224	Kaufbeuren	11. "	"	175	
225	"	" "	"	176	
226	Mindelheim	13. "	"	177	
227	"	14. "	"	178	
228	"	" "	"	179	
229	Augsburg	26. "	"	180	
230	"	28. "	"	181	
231	"	" "	"	182	
232	"	" "	"		R 10, fol. 202
233	"	13. März	"	183	
234	Mecheln	14. "	"	295	
235	Augsburg	16. "	"	184	
236	"	" "	"	185	
237	"	17. "	"	186	
238	"	20. "	"	300	
239	"	21. "	"	187	
240	"	28. "	"	188	
241	"	31. "	"	189	
242	"	" "	"	190	
243	"	Anfang April	"	195	
244	"	5. April	"	191	
245	"	6. "	"	192	
246	"	" "	"	193	
247	"	7. "	"	194	
248	"	23. "	"	196	
249	"	" "	"	197	
250	"	24. "	"	198	

Nr.	Ausstellungsort	Datum			Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
251	Augsburg	24.	April	1510	199	
252	"	"	"	"	200	
253	"	27.	"	"	201	
254	"	(?)	"	"		P 4
255	——	Anfang Mai		"	304	
256	——	5.	Mai	"	303	
257	Augsburg	14.	"	"	202	
258	"	16.	"	"	203	
259	"	18.	"	"	204	
260	"	21.	"	"	205	
261	"	"	"	"	206	
262	Mecheln	"	"	"	207	
263	Augsburg	25.	"	"	208	
264	"	29.	"	"	308	
265	"	31.	"	"	209	
266	"	"	"	"	210	
267	"	"	"	"	211	
268	Buchlo und Zell . . .	10.	Juni	"	212	
269	Kaufbeuren	12.	"	"	214	
270	Mindelheim	13.	"	"	215	
271	"	14.	"	"	216	
272	Augsburg	20.	"	"	217	
273	"	21.	"	"	218	
274	"	23.	"	"	219	
275	"	"	"	"	220	
276	"	27.	"	"	221	
277	"	"	"	"	222	
278	"	29.	"	"	223	
279	"	1.	Juli	"	224	
280	"	"	"	"		R 11, fol. 188
281	"	10.	"	"	225	
282	"	12.	"	"	226	
283	"	"	"	"		R 11, " 205
284	"	14.	"	"	227	
285	——	Mitte Juli		"	306	
286	Augsburg	15.	Juli	"		R 11, " 217
287	Weilheim	19.	"	"	228	
288	——	20.—24. Juli		"	233	
289	Weilheim	24.	Juli	"	229	
290	Reutte	28.	"	"	230	
291	Nazareit	30.	"	"	231	
292	——	Ende Juli		"	102	
293	Innsbruck	31.	Juli	"	232	
294	"	"	"	"	241	
295	"	"	"	"	242	

Nr.	Ausstellungsort	Datum			Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
296	Innsbruck	9.	Aug.	1510	234	
297	„	13.	„	„	236	
298	Kematen	„	„	„	235	
299	Nasareit	18.	„	„	237	
300	Schloß Berneck	30.	„	„	238	
301	Schloß Landeck	„	„	„	239	
302	„ „	31.	„	„	240	
303	Wiesberg	2.	Sept.	„	243	
304	„	„	„	„		R 12, fol. 9
305	Feldkirch	8.	„	„	244	
306	„	9.	„	„	245	
307	Lindau	14.	„	„	247	
308	„	17.	„	„	248	
309	Buchhorn	18.	„	„	246	
310	Constanz	25.	„	„	249	
311	„	26.	„	„		R 12, „ 52
312	„	27.	„	„	250	
313	„	28.	„	„	251	
314	„	7.	Okt.	„	252	
315	„	8.	„	„	253	
316	„	„	„	„		R 12, „ 78
317	Villingen	22.	„	„	254	
318	Entenburg	24.	„	„	255	
319	Villingen	26.	„	„	256	
320	„	27.	„	„	257	
321	„	„	„	„	258	
322	Neustadt	30.	„	„	259	
323	Breisach	7.	Nov.	„	260	
324	„	„	„	„	261	
325	„	„	„	„	262	
326	„	12.	„	„	335	
327	„	14.	„	„	263	
328	Ensisheim	19.	„	„	264	
329	„	22.	„	„	265	
330	„	„	„	„	266	
331	Freiburg	28.	„	„	267	
332	„	„	„	„	268	
333	„	22.	Dez.	„	269	
334	„	„	„	„	270	
335	Mecheln	23.	„	„	271	
336	„	28.	„	„	272	
337	Freiburg	30.	„	„	273	
338	„	„	„	„	274	
339	„	31.	„	„	275	
340	„	„	„	„	276	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
341	Freiburg	31. Dez.	1510	277	
342	„	„ „	„	278	
343	„	3. Jan.	1511	351	
344	„	4. „	„	352	
345	——	Anfang Jan.	„	305	
346	Freiburg	6. Jan.	„	279	
347	„	10. „	„	213	
348	——	Mitte Jan.	„	361	
349	Freiburg	15. Jan.	„	282	
350	„	17. „	„	283	
351	„	„ „	„	284	
352	„	19. „	„	285	
353	„	21. „	„	286	
354	——	20.—22. Jan.	„	293	
355	Mecheln	24. Jan.	„	287	
356	„	27. „	„	288	
357	„	28. „	„	289	
358	„	„ „	„	290	
359	——	(?) „	„	291	
360	——	Ende Jan.	„	292	
361	Mecheln	(?) „	„		R 12, fol. 340
362	„	(?) „	„		R 12, „ 345
363	„	7. Feb.	„	294	
364	„	22. „	„		R 13, „ 66
365	„	(?) „	„		R 13, „ 97
366	Ensisheim	23. März	„	Appendix II	
367	Mecheln	(?) „	„	296	
368	——	Ende März	„	297	
369	——	Jan.—April	„		R 13, „ 298
370	Offenburg	12. April	„	298	
371	Gent	15. „	„	299	
372	——	(Monat unbestimmt)	„	301	
373	——	Ohne Datum	1511 (?)	302	
374	Andechs zum hl. Berg	17. Mai	1511	Appendix III	
375	Gent	23. „	„	307	
376	Brügge	(?) „	„	309	
377	Rattenberg	10. Juni	„	310	
378	„	„ „	„	311	
379	Halle	12. „	„	312	
380	Brüssel	6. Juli	„		R 14, „ 233
381	Antwerpen	22. „	„	313	
382	——	Juli od. Aug.	„	543	
383	——	Anfang Aug.	„	320	
384	Hertogenbosch	3. Aug.	„		P 6
385	Pergine	10. „	„	314	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Clay	Lettres Missives
386	——	15.–28. Aug. 1511	315	
387	——	Ende Aug. „	316	
388	——	„ „ „	321	
389	——	August „	322	
390	——	9.—10. Sept. „	332	
391	Brixen	16.—18. „ „	317	
392	„	17. Sept. „	318	
393	„	18. „ „	411	
394	——	18.—25. Sept. „	323	
395	——	September „	324	
396	——	gegen den 20. Sept. „	325	
397	——	September „	416	
398	——	Ende Sept. „	333	
399	Lienz	30. Sept. „	319	
400	„	4. Okt. „	326	
401	„	6. „ „	327	
402	Sillian	14. „ „	328	
403	Heimfels	16. „ „	329	
404	Innichen	21. „ „	330	
405	Hertogenbosch	28. „ „	331	
406	Innsbruck	6. Nov. „	334	
407	„	18. „ „	336	
408	Sterzing	20. „ „	337	
409	Breda.	23. „ „	338	
410	Toblach	24. „ „	339	
411	Gmünd.	29. „ „	340	
412	„	„ „ „	350	
413	„	30. „ „	341	
414	„	„ „ „		R 16, fol. 243
415	——	Ende „ „	342	
416	Hertogenbosch	(?) „ „		R 16, „ 247
417	Aussee	13. Dez. „	343	
418	„	14. „ „	344	
419	Gmunden	15. „ „	345	
420	„	16. „ „	346	
421	Wels	22. „ „	347	
422	Linz	25. „ „	348	
423	„	27. „ „	349	
424	„	13. Jan. 1512	353	
425	„	14. „ „	354	
426	„	19. „ „	355	
427	„	„ „ „	356	
428	„	„ „ „	357	
429	Wels	22. „ „	358	
430	Mecheln	28. „ „	359	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
431	Geiselhöring	29. Jan.	1512	360	
432	Nürnberg	6. Febr.	„	362	
433	„	7. „	„	363	
434	„	„ „	„	364	
435	„	11. „	„	365	
436	Windsheim	22. „	„	366	
437	Würzburg	24. „	„	367	
438	Frankfurt	1. März	„	368	
439	„	„ „	„	369	
440	Wiesbaden	3. „	„	370	
441	Kochem	8. „	„	371	
442	Trier	12. „	„	372	
443	„	13. „	„	373	
444	„	„ „	„	374	
445	„	„ „	„	375	
446	„	15. „	„	376	
447	„	18. „	„	377	
448	Luxemburg	25. „	„	378	
449	„	„ „	„	379	
450	Trier	29. „	„	467	
451	„	7. April	„		P 6
452	Mecheln	17. „	„		R 18, fol. 22
453	—	Ende April	„	380	
454	—	—	„	381	
455	—	—	„	382	
456	Brüssel	27. April	„	383	
457	Trier	2. Mai	„	386	
458	Brüssel	6. „	„	384	
459	Bastogne	21. „	„	385	
460	Brüssel	13. Juni	„	387	
461	„	17. „	„	388	
462	Rupelmonde	18. „	„	389	
463	„	„ „	„	390	
464	„	19. „	„	391	
465	Mecheln	21. „	„	392	
466	„	„ „	„		R 18, fol. 193
467	Tervueren	22. „	„	393	
468	„	23. „	„	394	
469	Tournhout	27. „	„	395	
470	„	29. „	„	396	
471	„	„ „	„	397	
472	—	Ende Juni	„	469	
473	—	„ „	„	475	
474	—	4. Juli	„	398	
475	Schloß Turnhout . . .	5. „	„		P 7

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
476	——	Juli	1512	399	
477	——	1.–13. Aug.	„	400	
478	——	18. Aug.	„	401	
479	——	20. „	„	403	
480	Cöln	„ „	„	402	
481	„	27. „	„	404	
482	„	28. „	„	405	
483	——	August	„	406	
484	Cöln	1. Sept.	„	407	
485	——	Anfang Sept.	„	408	
486	Cöln	11. Sept.	„	Appendix IV	
487	„	13. „	„	409	
488	„	16. „	„	410	
489	„	22. „	„	412	
490	„	29. „	„	413	
491	„	„ „	„	414	
492	„	30. „	„	415	
493	——	10.—14. Okt.	„	417	
494	Brüssel	14. Okt.	„	418	
495	——	„ „	„		R 19, fol. 284
496	——	nach dem 14. Okt.	„	419	
497	——	Mitte Okt.	„	420	
498	Brüssel	21. Okt.	„	421	
499	Cöln	31. „	„	422	
500	„	3. Nov.	„	Appendix V	
501	Brüssel	2. u. 3. Nov.	„	423	
502	Mecheln	21. Nov.	„	424	
503	„	23. „	„	425	
504	Weissenburg	28. „	„	426	
505	Brüssel	30. „	„	427	
506	——	Anfang Dez.	„	438	
507	Brüssel	5. Dez.	„	428	
508	Weissenburg	10. „	„	429	
509	Mecheln	15. „	„	430	
510	Landau	20. „	„	559	
511	——	Dezember	„	565	
512	Landau	22. Dez.	„	431	
513	„	„ „	„	432	
514	„	„ „	„		R 17, „ 143
515	„	23. „	„		R 17, „ 146
516	——	„ „	„	437	
517	Weissenburg	27. „	„	433	
518	„	29. „	„	434	
519	„	31. „	„	435	
520	„	„ „	„	436	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
521	—	Anfang	1513	588	
522	Weissenburg	6. Jan.	„	440	
523	„	„ „	„	441	
524	„	8. „	„	442	
525	Landau	13. „	„	443	
526	„	„ „	„	444	
527	Jungweiler	21. „	„	445	
528	„	„ „	„	446	
529	Weissenburg	3. Febr.	„	447	
530	„	5. „	„	448	
531	—	6. „	„	439	
532	Weissenburg	8. „	„	449	
533	„	„ „	„	450	
534	Landau	16. „	„	451	
535	„	„ „	„	452	
536	„	„ „	„	453	
537	„	20. „	„	454	
538	„	21. „	„	455	
539	„	„ „	„	456	
540	„	4. März	„	457	
541	„	5. „	„	458	
542	Speyer	7. „	„	459	
543	Ulm	14. „	„	460	
544	„	16. „	„	461	
545	„	„ „	„	462	
546	„	„ „	„	463	
547	Augsburg	18. „	„	464	
548	„	23. „	„	465	
549	„	25. „	„	466	
550	„	28. „	„	560	
551	—	—	„	468	
552	—	—	„	470	
553	—	—	„	471	
554	—	—	„	472	
555	—	Anfang April	„	473	
556	—	—	„	474	
557	Augsburg	6. April	„	480	
558	„	8. „	„	481	
559	„	11. „	„	482	
560	„	12. „	„	483	
561	„	14. „	„		P 10
562	„	15. „	„		P 10
563	„	17. „	„	487	
564	„	20. „	„	484	
565	„	21. „	„	485	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
566	Mindelheim	26. April	1513	486	
567	„	29. „	„	488	
568	Kaufbeuren	5. Mai	„		P 10
569	„	6. „	„	490	
570	„	10. „	„	491	
571	„	„ „	„		P 10
572	——	Mitte Mai	„	489	
573	Schmiechen	12. Mai	„	492	
574	Augsburg	16. „	„	493	
575	„	17. u. 18. Mai	„	494	
576	„	18. Mai	„	495	
577	„	„ „	„	496	
578	„	25. „	„	497	
579	Ulm	8. Juni	„	501	
580	„	„ „	„		P 10
581	„	„ „	„		P 10
582	Stuttgart	14. „	„	502	
583	Worms	21. „	„		P 10
584	„	„ „	„	503	
585	„	„ „	„	504	
586	„	22. Juni	„	505	
587	„	24. „	„	506	
588	„	„ „	„	507	
589	Frankfurt	30. „	„	508	
590	——	Anfang Juli	„	509	
591	Frankfurt	5. Juli	„	510	
592	Bingen	7. „	„	511	
593	Coblenz	11. „	„	512	
594	„	9.—14. Juli	„	521	
595	Kochem	16. Juli	„	513	
596	Bitberg	18. „	„	520	
597	Namur	20. „	„	514	
598	„	22. „	„	515	
599	Brüssel	23. „	„	516	
600	Namur	„ „	„	517	
601	——	20.—27. Juli	„	561	
602	Grantmont.	30. Juli	„	518	
603	Oudenarde	31. „	„	519	
604	——	Ende Juli	„	522	
605	Oudenarde	1. Aug.	„	523	
606	„	„ „	„	524	
607	„	„ „	„	525	
608	„	„ „	„	526	
609	„	4. „	„	527	
610	Aire.	10. „	„	528	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
611	Aire	12. Aug. 1513	529	
612	——	17.od.18.Aug. „	562	
613	Thérouane	19. Aug. „	530	
614	Rebecques	20. „ „	531	
615	Thérouane	24. „ „	532	
616	St. Omer	25. „ „	533	
617	Aire	27. „ „	534	
618	„	29. „ „	535	
619	„	31. „ „	536	
620	„	6. Sept. „	537	
621	„	„ „ „	538	
622	„	„ „ „	539	
623	Tournay	17. „ „	540	
624	Lille	22. „ „	541	
625	Tournay	26. „ „	542	
626	Namur	6. Okt. „	544	
627	Tournay	„ „ „	545	
628	Karden	14. „ „	546	
629	Oberwesel	23. „ „		P 12
630	Gent	29. „ „	547	
631	——	Ende Okt. „	590	
632	——	„ „ „	548	
633	Miltenberg	7. Nov. „	550	
634	„	„ „ „	551	
635	Gent	19. „ „		P 12
636	——	Mitte Nov.—Dez. „	552	
637	——	„ „ „ „	558	
638	Friedberg	28. Dez. „		P 12
639	Innsbruck	6. Jan. 1514	553	
640	Brüssel	13. Febr. „		P 9
641	——	14. „ „	554	
642	——	24. „ „	555	
643	Mecheln	6. März „	556	
644	——	24. „ „	557	
645	Mecheln	28. „ „	476	
646	——	Ende März „	477	
647	Mecheln	1. April „	479	
648	——	Anfang April „	478	
649	Wels	15. April „		R 14, fol. 241
650	Mecheln	28. „ „	567	
651	——	Ende April „	499	
652	Linz	30. April „	Appendix VI	
653	——	April od. Mai „	566	
654	——	Anfang Mai „	500	
655	Mecheln	1. Mai „	568	

Nr.	Ausstellungsort	Datum	Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
656	——	Anfang Mai 1514	571	
657	Löwen	4. Mai „	569	
658	Mecheln	6. „ „	570	
659	——	5. Juni „	498	
660	Brüssel	12. „ „	572	
661	——	16. „ „	573	
662	Brüssel	15.—20. Juni „	574	
663	„	19. Juni „	575	
664	„	22. „ „	576	
665	——	25. „ „	577	
666	——	Ende Juni „	563	
667	——	20. Juli „	578	
668	Brüssel	30. „ „	579	
669	——	Ende Juli „	587	
670	——	„ Aug. „	591	
671	Innsbruck	24. Sept. „	580	
672	„	„ „ „		P 27
673	„	28. Okt. „	581	
674	——	26. Nov. „	584	
675	Innsbruck	9. Jan. 1515	582	
676	„	6. Febr. „		R 7, fol. 193
677	„	8. „ „	583	
678	„	11. „ „	585	
679	Gent	18. März „	586	
680	Augsburg	31. „ „		P 26
681	——	(?) „	589	
682	——	Febr. od. März „	592	
683	Augsburg	9. Mai „	593	
684	„	11. „ „	594	
685	„	20. „ „	595	
686	Haag	30. Juni „	596	
687	„	10. Juli „	597	
688	Lauffen	28. Aug. „		P 30
689	Innsbruck	31. „ „	598	
690	„	4. Sept. „	599	
691	„	7. „ „	600	
692	„	9. „ „	601	
693	„	26. „ „	602	
694	„	7. Okt. „	603	
695	„	17. „ „	604	
696	——	Ende Okt. „	605	
697	Brüssel	(?) Okt. „		P 30
698	Innsbruck	16. Nov. „	606	
699	Memmingen	27. „ „	607	
700	Augsburg	30. „ „	608	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
701	——	(?) Nov.	1515	619	
702	Kaufbeuern	1. Dez.	„	609	
703	„	3. „	„	610	
704	Füssen	8. „	„	611	
705	„	9. „	„	612	
706	Imbst	14. „	„	613	
707	Brüssel	21. „	„	614	
708	Ulm	31. „	„	615	
709	——	(?) „	„	619*	
710	Weissenhorn	1. Jan.	1516	633	
711	Augsburg	5. „	„	616	
712	„	18. „	„	634	
713	„	24. „	„	617	
714	„	25. „	„	635	
715	Malsen	26. Febr.	„	637	
716	Pergine	7. März	„	618	
717	Roveredo	10. „	„		P 33 bis
718	Caldes	19. April	„	620	
719	Mezzolombardo	26. „	„	621	
720	Trient	28. „	„		P 33 bis
721	Überlingen	„ „	„	622	
722	——	(?) Juli	„	623	
723	Hörtemberg	1. Aug.	„	624	
724	Füssen	9. Sept.	„	625	
725	Augsburg	26. „	„	626	
726	Bregenz	6. Nov.	„	627	
727	„	„ „	„	628	
728	Straßburg	21. „	„	629	
729	Hagenau	4. Dez.	„	630	
730	„	9. „	„	631	
731	„	20. „	„	632	
732	Trier	7. Jan.	1517	646	
733	Düren	18. „	„	647	
734	Antwerpen	7. Febr.	„	636	
735	Brüssel	2. März	„	638	
736	Antwerpen	10. „	„	639	
737	„	24. „	„	640	
738	„	26. „	„	641	
739	Bergen-op Zoom . . .	28. April	„	642	
740	Maastricht	1. Juni	„	643	
741	Augsburg	8. Juli	„	644	
742	Ingolstadt	22. Aug.	„	645	
743	Augsburg	17. Febr.	1518	661	
744	——	Jan. od. Febr.	„	648	
745	Innsbruck	20. April	„	649	

Nr.	Ausstellungsort	Datum		Nr. bei Le Glay	Lettres Missives
746	Augsburg	29. April	1518	650	
747	„	2. Juli	„	651	
748	„	3. Sept.	„	652	
749	„	„ „	„	653	
750	„	11. „	„	654	
751	Ehrenberg	8. Okt.	„	655	
752	Kaufbeuern	1.—8. Okt.	„	656	
753	——	(?) Okt.	„	657	
754	Gmünd	17. Nov.	„	658	
755	Brüssel	10. Dez.	„		P 37
756	Wels	12. „	„	659	
757	Mecheln	24. „	„		P 39 bis
758	Wels	26. „	„	660	

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE

DES

DEUTSCHEN RECHTES

IN GALIZIEN.

VON

PROF. D[R.] RAIMUND FRIEDRICH KAINDL

IN CZERNOWITZ.

III. IV. V. VI. VII. VIII.

(VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 9. JANUAR 1907.)

III.

Die Arten des deutschen Rechtes in Polen-Galizien.

Schon im Beitrag I, S. 62 f.,[1] ist gezeigt worden, daß man in Polen deutsches Stadtrecht, Landrecht und Lehenrecht unterschieden hat. Eine Urkunde von 1356 betont ausdrücklich diese Dreiteilung und nennt ius municipale, ius provinciale et ius feodale.[2] In einer andern von 1479 ist Lehen- und Stadtrecht unterschieden.[3]

---

[1] Archiv XCV. Das hier gegebene Verzeichnis der Urkundenwerke, auf denen die folgende Darstellung beruht, muß hier wieder angeführt werden. Die für dieselben gebrauchten Abkürzungen sind fett gedruckt. Codex Diplomaticus Poloniae von L. Rzyszczewski und A. Muczkowski, I—III (Warschau 1847 ff.) **CDPol.** — Codex Diplomaticus Poloniae Minoris von F. Piekosiński, I—IV (Krakau 1876 ff.) **CDPM.** — Libri Antiquissimi Civitatis Cracoviensis 1300—1400 von F. Piekosiński und J. Szujski (Krakau 1878) **LACrac.** — Codex Diplomaticus Civitatis Cracoviensis I—IV von F. Piekosiński (Krakau 1879 ff.) **CDCrac.** — Leges, Privilegia et Statuta Civitatis Cracoviensis I 1, I 2, II 1, II 2 von F. Piekosiński (Krakau 1885 ff.) **LPStCrac.** — Cathedralis ad S. Venceslaum Ecclesiae Cracoviensis Codex Diplomaticus I und II von F. Piekosiński (Krakau 1874 ff.) **CathCracCD.** — Akta Grodzkie i Ziemskie z Czasów Rzeczypospolitej Polskiej I—XVIII (Lemberg 1868 ff.) **AGZ.** — Pomnike Dziejowe Lwowa z Archiwum Miasta I und II von A. Czołowski (Lemberg 1892) **Pomniki Lwowa.** — Kodeks dyplomatyczny klastoru Tynieckiego, hgb. von W. Kętrzyński (Lemberg 1875) **Kod. Tyn.** — Volumina legum (Petersburger Ausgabe von 1859/60), 8 Bde. **Vol. Leg.** — Starodawne prawa polskiego pomniki, Bd. I—IX (Warschau 1856 ff.) **Star. Pom.** — Diplomata monasterii Clarae Tumbae prope Cracoviam. Zbiór Dyplomów klastoru mogilskiego (Krakau 1865) **DipCl. Tumbae.** Seltener zitierte Urkundenwerke werden mit vollem Titel genannt.

[2] CDPM. I, Nr. 247: perspecto tamen prius tripartito iure Magdeburgensi, tam provinciali et feodali, similiter et municipali.

[3] AGZ. XVII, Nr. 1718: ius suum theuthunicale sive feodale vel municipale.

Es ist aber auch schon aus den Ausführungen im Beitrag I hervorgegangen, daß gemeines deutsches Landrecht als solches nicht zur Anwendung kam, auch nicht in Dörfern; denn diese weisen, wie gerade die Schilderung des Gerichtswesens in der zitierten Studie ergab, völlig städtische Einrichtungen auf, die ganz denjenigen eines Stadtrechtes entsprechen. Der Sachsenspiegel wurde nur als subsidiäre Rechtsquelle benützt und deshalb in den Stadtrechtsbüchern berücksichtigt.[1]

Es ist sodann in Studie II gezeigt worden, daß die immer wieder vorkommende Bezeichnung ‚Deutsches Recht' (ius theutonicum) nicht etwa bloßes Dorfrecht als eine Vorstufe des Stadtrechtes bedeute. Das ‚deutsche Recht' umfaßt vielmehr alle Stadtrechte; diese werden als Unterarten des deutschen Rechtes genannt: der Kapellan Matthias darf den ihm geschenkten Wald am Flusse Olszana ‚quocunque iure theutonico, Magdeburgensi vel Noviforensi' besiedeln.[2] Wenn somit das deutsche Recht mitunter mit ‚Landrecht' gleichgestellt wird, indem es z. B. heißt, daß Nowawieś bei Łobzow 1367 ‚iure theutonico, dicto vulgariter Lantrecht' begründet wurde,[3] so ist auch hier nicht an gemeines deutsches Dorfrecht zu denken. Nowawieś hatte ebenso wie andere Dörfer Galiziens städtisch eingerichtete Gerichtsbarkeit usw.[4]

Statt ius theutonicum (oder lantrecht) wird in seltenen Fällen auch von fränkischem Rechte (ius franconicum) gesprochen. So hat Heinrich IV. von Breslau, als er für kurze Zeit (1289/90) sich des Gebietes von Krakau bemächtigte, die Brüder Jescho und Hysinbold beauftragt, die Stadt (civitas) Wieliczka nach fränkischem Rechte zu begründen.[5] Daß in Schlesien fränkisches Recht völlig gleichbedeutend mit deutschem Rechte war, ist überzeugend nachgewiesen.[6] Tatsächlich unterscheiden sich

---

[1] Vgl. Archiv XCV, S. 215 ff. [2] CDPM. II, Nr. 524.

[3] Ib. I, Nr. 293.

[4] Die Bestimmungen der Urkunde gleichen allen ähnlichen, wo von ‚Lantrecht' keine Rede ist; der Ort wählt als Richter einen advocatus sive scultetus, vor dessen Richterstuhl allein die Bewohner zu erscheinen haben usw.

[5] CDPM. II, Nr. 515.

[6] Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832), S. 104 f.

die Rechte von Wieliczka in nichts von jenen aller anderen polnischen Orte, die deutsches Recht hatten. Auch heißt es in einer Urkunde von Władysław Łokietek von 1329: ‚de iure polonico in ius theutunicum scilicet franconicum'.[1] Inwiefern das Vorkommen von fränkischem Rechte in diesen Gebieten, ferner die häufige Erwähnung der fränkischen Mansen[2]

---

[1] CDPM. II, Nr. 600.

[2] Sie werden auch große Mansen genannt. Urkunde für Wieliczka von 1289/90: in Magno Sale iure franconico collocandam, dantes ipsis racione locacionis ibidem quatuor mansos magnos liberos (CDPM. II, Nr. 515). Kamień 1319: quinquaginta mansorum quantitatem mensure magne prout per Franciam habetur universam (ib. I, Nr. 158). Łoniowa 1321: usque ad quadraginta mansos magnos iure Maydburgensi dedimus ad locandum (CathCracCD. II, Nr. 243). Pilzno 1328: mansos theutonicales . . in funicolo et virga longitudinis et latitudinis iure francigeo mensurandos (CDPM. I, Nr. 177). Jaworsko 1331: viginti quinque magnos mansos franconicos (CathCracCD. II, Nr. 246). Dieselbe Bedeutung dürften die ‚langen Mansen' haben, von denen in der Urkunde für Bronowice von 1274 gesprochen wird: et omnes (mansi) esse debent longi (CDPol. III, Nr. 48; vgl. damit ib., Nr. 51: debent autem esse franconici omnes mansi prenotati). Außerdem ist die Rede von Neumarkter oder Szroder Mansen (CDPM. II, Nr. 560), ferner von Mansen, welche nach deutschem, nach Magdeburger oder nach deutschem Magdeburger Rechte gemessen werden (ib. III, Nr. 686, 687, 690). Es scheint, daß zwischen allen diesen Mansen kein besonderer Unterschied bestanden hatte, ebensowenig als er zwischen den verschiedenen deutschen Rechten in Polen gemacht wurde. Wenn daher neben den großen Mansen zuweilen auch kleine (mansi parvi) genannt werden, so scheinen letztere die einheimische kleine Hufe (łan) zu bezeichnen. Für Zapnow wird im Jahre 1346 bestimmt, daß von jeder kleinen Manse 12, von jeder großen 16 Groschen Zins zu entrichten seien (CathCracCD. I, Nr. 179). Somit würde die kleine Manse ungefähr zwei Dritteile einer großen betragen haben, welches Verhältnis auch für Schlesien festgestellt wurde (Tschoppe, a. a. O., S. 173 f.). Die Rute, mit welcher die Hufe gemessen wurde, wird auch als Bruchteil des Flächenmaßes gebraucht. So heißt es in einer deutschen Lemberger Urkunde vom Jahre 1423, daß ein Grundstück ‚newn rutten' maß (AGZ. IV, Nr. 64). Im Dębno wurden 1335 der Kirche überlassen: unum mansum franconicum liberum cum tribus virgis (CDPM. I, Nr. 198). In Wietrnowa wola 1378 für den Dorfweg: pro pellendo grege octo virgas, que vulgariter dicuntur prant (ib. III, Nr. 904). In Szczerzec bei Lemberg gibt es nach dem Freibriefe von 1397 centum mansos iure theutonico mensuratos (AGZ. IX, Nr. 6); in einer entsprechenden polnischen Aufzeichnung: lany sto myary nyemyecki (Fontes hist. ukraino-russ., hgb. von der Lemberger Szewczenko-Gesellschaft, III, S. 357). Wie groß eine Manse nach den heute üblichen Maßen war, läßt sich nicht bestimmen. Außer Tschoppe-

und die Bußfahrten nach Aachen[1] mit der Einwanderung niederfränkischer (niederländischer) und mittelfränkischer (also aus der Rheinprovinz stammender) Einwanderer zusammenhängt, kann hier nicht näher untersucht werden. Es mag nur kurz daran erinnert werden, daß seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zahlreiche Niederländer (Wallonen, Flämen, Flandrer) und Mittelfranken nach Ostdeutschland und offenbar, wenigstens zum Teile, über Galizien bis nach Ungarn zogen.[2]

Nach diesen Ausführungen ist ius theutonicum, lantrecht und ius franconicum gleichbedeutend. Sie alle bezeichnen im Gegensatze zu ius polonicum, ius ruthenicum und anderen einheimischen Rechten das Rechtsverhältnis der nach deutscher Art eingerichteten Städte und Dörfer.

Wenn nun aber auch unstreitig dörfliche Ansiedlungen in Polen mit einem ‚Stadtrechte' begabt werden konnten und zwischen der Bestiftung mit ‚deutschem Rechte' und solcher mit einem speziellen ‚Stadtrechte' kein Unterschied festzustellen ist, so muß doch festgehalten werden, daß in der Regel jede Stadt nicht mit deutschem Rechte schlechthin bestiftet wurde, sondern vielmehr irgendein bestimmtes Stadtrecht erhielt. Es hatte dies gewiß den Zweck, der Stadt in zweifelhaften Fällen einen bestimmten Rückhalt an der Mutterstadt zu geben. So wird in dem Stiftsbriefe von 1257 für Krakau bestimmt, daß die Stadt mit Breslauer Recht zu bestiften sei, und zwar im Anschlusse an das Magdeburger Recht, damit in zweifelhaften Angelegenheiten das geschriebene Recht eingesehen werden könnte.[3] Dem entspricht auch folgende Beobachtung. Es ist schon gesagt worden, daß Wieliczka im Jahre 1289/90 fränkisches Recht erhalten hat; auf ein besonderes Stadtrecht war nicht verwiesen worden. Daher sagt Kazimierz bei der Wiederbestiftung der Stadt im Jahre 1361: ‚Da unsere Stadt Wieliczka bisher kein Recht hatte, dessen sie sich ruhig und sicher

---

Stenzel, a. a. O., vergleiche man auch E. F. Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (Prag 1852), S. XCVI ff.

[1] Studie I, S. 221 f.

[2] Näheres darüber in meiner Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I und II (Gotha 1907).

[3] CDCrac. I, Nr. 1: . . . eo iure eam locamus, quo Wratizlaviensis civitas est locata, ut non quod ibi fit, sed quod ad Magydburgiensis civitatis ius et formam fieri debeat advertatur, ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus reccuratur.

bedienen konnte, wie andere Städte pflegen, verleihen wir jetzt der Stadt, den Bürgern, der ganzen Gemeinde und allen ihren Angehörigen Magdeburger Recht, dessen sich die Stadt Krakau erfreut.'[1] Um aber der irrtümlichem Auffassung zu begegnen, daß also doch das Dorf auf bloßem deutschen oder fränkischen Rechte, die Stadt aber erst auf einem eigentlichen Stadtrechte loziert war, mag bemerkt werden, daß Wieliczka auch zur Zeit, da es nur fränkisches Recht hatte, schon Stadt war. In der Urkunde von 1289/90 heißt es ausdrücklich: ,quod Jeschoni et Hysinboldo fratribus dedimus civitatem nostram in Magno Sale iure Franconico.[2] Und anderseits hat im April 1328 König Władysław Łokietek das Dorf (villa) Tarnów, das dem Krakauer Palatin Spicimir gehörte, von polnischem Rechte ,ins deutsche Recht, nämlich ins Neumarkter oder Sredenser Recht' gesetzt;[3] im März 1330, also nach kaum zwei Jahren, verlieh aber derselbe König, als der Gutsherr Tarnów zur Stadt (civitas) ausgestalten wollte, diesem Orte das deutsche Recht der Stadt Krakau, also Magdeburger Recht.[4] Er nannte eben damit einen Ort, nach dessen Muster die neue Stadt eingerichtet werden sollte und an den sie sich in zweifelhaften Fällen um Rat wenden konnte.

Übrigens waren alle Stadtrechte in ihren Grundbestimmungen ziemlich gleich; es kam wenig darauf an, ob ein Ort dieses oder jenes erhielt. Dies geht schon aus den Zitaten im Beitrag II hervor.

Zur Anwendung kamen in Galizien folgende deutsche Stadtrechte: Magdeburger, Neumarkter oder Szroder, Breslauer, Löwenberger und Kulmer.

Magdeburger und Neumarkter Recht wird so oft genannt, daß eine Anführung spezieller Fälle zwecklos wäre. Man vergleiche übrigen Beitrag II.

---

[1] CDPM. III, Nr. 746: . . . . . quia civitatem nostram Wieliczkam, que alias retroactis temporibus nullum ius habebat, quo secure et firmiter a sua locacione uteretur, prout alie civitates habere consueverunt . . . . Ut cives et incole ipsius civitatis apud se de gracia nostra regali ex eodem iure sibi et suis posteris commodum adesse senciant et profectum, exnunc eidem civitati Wieliczcze, civibus et tote communitati ipsius ac omnibus ad eam pertinentibus ius Theutonicum Magdeburgense cum omnibus et singulis clausulis suis, quo gaudet civitas nostra Cracoviensis, damus.

[2] CDPM. II, Nr. 515. [3] CDPol. III, Nr. 82. [4] AGZ. V, Nr. 1.

Breslauer Recht wird schon seltener genannt. Dieses erhielt z. B. Bochnia im Jahre 1253: facimus eos locatores civiatis, quam fundare et construere intendimus in loco salisfodinarum, qui Polonice Bochnija et Saltzberk Teutonice nuncupatur, volentes, ut ipsi locatores et incole civitatis eiusdem omnino utantur et gaudeant iure theutonico, quo Vratislaviensis civitas est locata, ita quod ad alia iura et consuetudines ac observancias quascunque et ad alia, que civibus Vratislaviensibus sunt inconsueta, minime teneantur.[1] Vier Jahre später hat Krakau Breslauer Recht mit Anlehnung an das Magdeburger erhalten. Die Stelle ist schon oben mitgeteilt worden.

Die Verleihung von Löwenberger Recht erfolgte unseres Wissens nur in zwei Fällen. Im Jahre 1277 erhielten Arnold und seine zwei Brüder Rudger und Peter die ‚advocatia Kantij' (jetzt Kęty in der Bezirkshauptmannschaft Biała, damals bis ins 16. Jahrhundert auch Libenwerde genannt) ‚in iure Lembergensi'.[2] Dieselben Brüder erhielten im Jahre 1292 das Recht, das herzogliche Gut Zator, das in der benachbarten Bezirkshauptmannschaft Wadowice liegt, nach dem Rechte der Stadt Teschen auszusetzen, welche selbst ‚iure Lemboriensi' loziert war.[3] In beiden Fällen erteilen schlesische Fürsten die Freiheitsbriefe. Über ihren Machtbereich (die Herzogtümer Auschwitz und Zator) ist das Recht von Löwenberg überhaupt nicht gedrungen. Man hat in Polen, wenigstens in späterer Zeit, dieses Recht als ein speziell ‚herzogliches oder schlesisches' bezeichnet und das eigentliche ‚deutsche' Recht davon unterschieden, obwohl gewiß ein besonderer Unterschied nicht bestanden hat. Als der König Siegmund im Jahre 1596 der Stadt Zator einen neuen Freibrief erteilte, wurde bestimmt: eidem civitati Zathoriensi, prout in suis limitibus ex antiquo consistit, ius theutonicum cum omnibus iuris eiusdem punctis, articulis et conditionibus dandum, civitatemque predictam de iure eorum antiquo ducali seu silesiaco in ius theutonicum, quod Magdeburgense dicitur, transferendam duximus.[4]

---

[1] CDPM. II, Nr. 439.

[2] CDPol. III, Nr. 51.

[3] C. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte = Cod. Dipl. Silesiae VII, 3, S. 179.

[4] W. Heck, Archiwa miejskie księtsw Oświęcima i Zatora (Progr. des Annengymnasiums in Krakau für 1891, S. 95.).

Kulmer Recht wurde ebenfalls galizischen Orten nur in seltenen Fällen verliehen, und zwar ebenfalls nur auf dem Boden der einstigen Herzogtümer Auschwitz und Zator. Hier erhielt zunächst Wadowice vom Fürsten Johann im Jahre 1430 dieses Recht:[1] quomodo oppido nostro Wadowice vulgariter nominato, quae infaustis casibus ignis pergrave subiit . . . ius theutonicum, quod Culmense dicitur, damus . . . removentes ibidem omnia iura polonicalia, modus et consuetudines universas, quae ipsum ius teutonicum praedictum plerumque solita sunt perturbare. Das zweite bekannte Beispiel der Verleihung von Kulmer Recht bietet Biała. Im Freibriefe vom 9. Januar 1723 lesen wir:[2] Augustus II., Dei gratia rex Poloniae . . . villam Biała nuncupatam, ad capitaneatum nostrum Lipnicensem pertinentem, in palatinatu vero Cracoviensi et ducatu Osviecimensi et Zatoriensi consistentem, possessionis adpraesens ejusdem magnifici Rybiński, palatini Culmensis,[3] in oppidum cognomento Biała mutare, erigere et aedificare permitteremus et concederemus, jusque theutonicum, quod Magdeburgense nuncupatur, atque alias omnes praerogativas, libertates, immunitates eidem oppido Biała clementer daremus, prout quidem damus, permittimus et concedimus praesentibus literis nostris. . . . praedicto oppido Biała jus civile Culmense videlicet Magdeburgense[4] donamus et concedimus, eximentes unumquemque oppidanorum ab jurisdictione omnium regni subselliorum ita, ut nullus civium tam in personalibus iniuriis, quam causis fundi respondere teneatur, nisi coram magistratu oppidi sui et

[1] W. Heck, Archiwa miejskie księstw Oświęcima i Zatora (Progr. des Annengymnasiums in Krakau für 1891, S. 79).

[2] Ebenda, S. 26.

[3] Weil der Besitzer Kulmer Wojwode war, ist dem Orte Kulmer Recht verliehen worden; wahrscheinlich war er mit demselben vertraut. Die zufällige Bekanntschaft eines Lokators oder Besitzers mit irgendeinem Rechte war oft ausschlaggebend für die Verleihung desselben Rechtes an seinen Ort. So erhielt z. B. Rajbrot im Jahre 1318 dasselbe deutsche Magdeburger Recht, welches Sandec besaß (iure theutonico Meydeburgensi, quo civitas Sandecz est locata), weil der gründende Schulze Janussius Albus (Weiß) ein Bürger (Fleischer) von Sandec war (CDPM. I, Nr. 155). Und ebenso verlieh König Kazimierz der Große ‚deutsches Magdeburger Recht, wie es Sandec benützte', dem Orte Piwnicna, weil Hanko de Sandecz der Lokator war (AGZ. III, Nr. 3).

[4] Diese Stelle ist ein weiterer Beweis (vgl. Studie II), wie gleichartig eigentlich alle Stadtrechte waren.

advocato, salva in civilibus ad magnificum capitaneum praesentem Lipnicensem, tamquam intermedium judicem, sub cujus jurisdictione oppidum hoc manebit, appellatione. In anderen Teilen Polens kam Kulmer Recht öfter zur Anwendung.[1]

Eingehende Mitteilungen über die Verbreitung des ‚deutschen Rechtes' und der Stadtrechte in Galizien werden weitere Beiträge bringen; in ihnen werden viele hunderte Orte mit deutschen Freiheiten nachgewiesen werden.

Über das Lehensrecht in Galizien ist im § 8 des Beitrages I alles Nötige gesagt worden. Über seine Verbreitung daselbst wird in einer der folgenden Studien mit Benützung neu veröffentlichter Materialien Näheres gesagt werden.

IV.

Beziehungen zwischen dem Krakauer und Magdeburger-Breslauer Stadtrecht.

Bei der Verleihung von deutschen Stadtrechten an die Städte in Galizien begnügten sich die Landesfürsten und Grundherren, in ihren Freibriefen auf das betreffende Recht zu verweisen, ohne etwa zahlreiche Einzelbestimmungen desselben besonders anzuführen. Man findet in den Privilegien selten nähere Angaben über die Zusammensetzung der Stadtobrigkeit, des Gerichtshofes, des Gerichtsverfahrens, der Strafsätze usw. Nur insoferne Rechte des Ausstellers der Urkunde und seines Schulzen oder Vogtes in Betracht kommen, sind sie näher festgestellt. Schon diese Beschaffenheit der Freibriefe muß zur Annahme führen, daß die deutschen Stadtrechte mit allen ihren Bestimmungen übernommen wurden, somit die Beziehungen

[1] Vgl. Roepell, ‚Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes' an verschiedenen Stellen. Ferner folgende auch sonst für die Gerichtsverfassung wichtige Aufzeichnung aus den Lemberger Burggerichtsakten (Bd. 342, S. 1047 f.; in AGZ. X, Nr. 2214 ist nur ein kurzer polnischer Auszug): Stephanus rex Poloniae . . . . singulas causas et actiones iudiciarias iuris Maideburgensis et Culmensis regni nostri dominorumque nostrorum . . . eorumque terminos ad nos et iudicium nostrum ex citationibus, adcitationibus, remissionibus, appelationibus advocatialibus vel alio quocunque modo et ratione devolutas vel interea stante limitatione nostra praesenti, qualitercunque devolvendas . . .

des Stadtrechtes der einzelnen Orte Galiziens zu dem ihrer Mutterstadt sehr eng waren.

Darauf deutet auch in manchen Fällen der Wortlaut der Urkunde. Man vergleiche z. B. folgende Stellen. Freibrief von Krakau von 1257: eo iure eam locamus, quo Wratizlaviensis civitas est locata, ut non quod ibi fit, sed quod ad Magydburgensis civitatis ius et formam fieri debeat advertatur, ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus recurratur.[1] — Freibrief für Neu-Sandec von 1292: Predicta vero civitas locata esse debet sub iuribus Meydburgensibus, que in civitate Cracoviensi exnunc vigent et hactenus viguerunt, ut ad ius ibidem prescriptum recurrant, si de aliquo fuerit dubitatum.[2] Daraus geht klar hervor, daß die Tochterstädte an das geschriebene Recht der Mutterstadt gewiesen werden, dieses also in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Einzelheiten, insofern nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen wurden, zu beobachten war.

Der enge Zusammenhang ergibt sich ferner aus dem bereits in der ersten Studie ausführlich behandelten Umstande, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein galizische Städte in schwierigen Fragen sich an die Mutterstädte in Deutschland wandten. Von dort erhielten sie trotz aller Verbote zahlreiche Schöffensprüche, die gesammelt, übersetzt und in den Rathäusern benutzt wurden. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß ein ganz ähnlicher Zusammenhang auch in der Gesetzgebung und in den Ordnungen der Zünfte sich nachweisen läßt. Dies ergibt nicht nur die Durchsicht der zahlreichen Briefe und Artikel der Zünfte galizischer Orte, sondern auch die Tatsache, daß z. B. die Meisterstücke der Krakauer Goldschmiede jenen in Breslau und Straßburg glichen;[3] und ebenso der Umstand, daß noch im Jahre 1585 die ‚Mester des Kordewohnhandtwercks zu Krokau‘ an jene ‚der loblichen Stadt Straspurg‘ sich um Rechtsbelehrung über ihre Zunftangelegenheiten wandten.[4]

Ebenso wurde schon in Beitrag I die Tatsache besprochen, daß in Deutschland entstandene Rechtsbücher und Rechtssammlungen in galizischen Städten abgeschrieben und verwendet wurden. Alles das deutet auf die engen Beziehungen.

[1] CDCrac. I, Nr. 1. [2] CDPol. III, Nr. 67.
[3] Vgl. Sokolowski im Kwart. Hist. (Lemberg) III, S. 734.
[4] LPStCrac. I, 2, Nr. 729.

Um dieses Bild zu vervollständigen, möge eine Anzahl besonderer Einzelbestimmungen, die in Krakau galten, angeführt und ihr Verhältnis zum Magdeburger-Breslauer Recht gekennzeichnet werden.

In dem Magdeburger-Breslauer Recht von 1261 lesen wir:[1] § 7. Unse hoeste richtere, daz ist die burchgrave, die sitzet drû bôtding in deme iare; ain ding in sante Agethen tage, daz ander in sante Johannes tage des liehten, das dritte in dem achteden tage sente Marthenes.

Dementsprechend heißt es in einem leider undatierten Krakauer Schöffenspruche:[2] Sundir in den dreyen grossin dingen, dy sint eynis am sinte Johannistag vnd an sinte Paulustag, das andere ding das ist noch sinte Martinstag[3] an dem achtin tage, das dritte ding an sinte Agathentag, so der borggroffe das ding siczet.

Wie wir sehen, stimmen die Anzahl der Gerichtstage, die Namen für die Vorsitzenden und auch die drei angesetzten Termine. Wenn im Magdeburger Rechte der Tag ‚Johannes des liehten' genannt wird, im Krakauer Schöffenspruch das Johannes- und Paulsfest, so ist damit derselbe Tag gemeint, nämlich ‚Johannes und Paulus die lichten', das ist der 26. Juni.

Diese Termine für die ‚großen Dinge' sind auch in den Gerichtsbüchern von Krakau vielfach bezeugt.

So lesen wir zum Jahre 1317: Item tercio die post Johannis iudicium magnum non fuit, sed Petrus Moricii . . .[4] Der dritte Tag nach Johannes dem Täufer bedeutet nach mittelalterlicher Zählung auch den 26. Juni.

Zum Jahre 1321: Item iudicium magnum fuit feria sexta post Johannis.[5] Im Jahre 1321 fiel Johannes der Täufer (24. Juni) auf den Mittwoch; also war der folgende Freitag der 26. Juni.

Zum Jahre 1324: Et sic causa partium usque ad iudicium provinciale (d. i. magnum), quod habitum fuit feria tercia post festum sancti Johannis in die P. et Pauli martirium beatorum se pertraxit.[6] An dieser Stelle hat ganz offenbar der

---

[1] P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen (Königsberg 1869), S. 15.

[2] E. Kałużniacki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile (Separat aus Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse CXI [1885]), S. 90.

[3] Eine Handschrift hat sicher fälschlich: sente Matheistag.

[4] LACrac. I, Nr. 440. [5] Ib., Nr. 635. [6] Ib., Nr. 706.

Schreiber einen Fehler begangen, indem er in der Eile der Abkürzung statt J(ohannis) ein P. schrieb. Es kommen also hier beide Datierungen vor, die den 26. Juni bezeichnen.

Ebenso heißt es zum Jahre 1329: Item iudicium fuit magnum Johannis et Pauli,[1] und 1336: Eodem anno quo supra Johannis et Pauli iudicium fuit provinciale.[2]

Aber auch die zwei anderen Termine, wie sie das Magdeburger-Breslauer Recht für die genannten Gerichte nennt, sind nicht nur in dem zitierten Krakauer Schöffenspruch, sondern auch in den Krakauer Gerichtsbüchern bezeugt.

Zum Jahre 1327 heißt es: Item iudicium provinciale et magnum feria quinta in die beate Agathe virginis (5. Februar).[3]

Jahr 1328: Item coram antedicto advocato et scabinis in magno iudicio in octava beati Martini (18. November).[4]

Jahr 1332: In octava sancti Martini in magno iudicio.[5]

Im § 8 des Magdeburger-Breslauer Rechtes wird bestimmt: Ist iz also, daz die burchgrave dar nicht wesen ne mach (bei einer Gerichtssitzung), die burgere kiesen einen richtere in sine stat umbe eine hanthafte missetât.[6]

Und dementsprechend erklären die Krakauer in einem Schöffenspruch aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts folgendes als ihren Rechtsbrauch:[7] Auch nach aldir gewonheit wenne der dreier elicher adir echtir dinge czeit qwam, daz ist not was, eynen burggrefen dorczu czu seczczen, zo saczte stetis dy stat adir ratmanne eynen burggrefen czu demselben grosen dinge czu vorsteen mit zampt dem richter, also offte als des notdurft was, und derselbe richter adir myteling nam des grosen elichen dingis bussen und nicht der konig. Und sint der czeit daz denne des mytelingis undirgesaczter richter vor langer czeit durch den richter und dy ratmanne gekorn ist czu richten allirley sachen in allirley czeiten, wenne des not were, dy sachen sint borgelich adir peynlich, und wenne denne derselbe gerichte man gefangen ist in hanthaffter tat und in deube und vor gerichte brocht ist . . .‘

Ähnlich lauten auch die Bestimmungen über die den Richtern zufallenden Strafgelder. Im Magdeburger-Breslauer

---

[1] LACrac. I, Nr. 1011. [2] Ib., Nr. 1194. [3] Ib., Nr. 868.
[4] Ib., Nr. 986. [5] Ib., Nr. 1124. [6] Laband, a. a. O.
[7] O. Stobbe, Ein Magdeburger Schöffenbrief für Krakau (Zeitschrift für Rechtsgeschichte X [1872], S. 87).

Recht von 1261 heißt es: § 8. Des burchgreve wette sint driu phunt. Swen so her ufsteit, so ist sin tegeding uze unde so leget her des schultheizen ding uz . . . § 10. Des schultheizen (Ortsrichters) gewette sint achte schillinge.

Damit ist zu vergleichen die leider undatierte Bestimmung für die Krakauer Gerichte: . . . vnd alzolange, alz her (der borggroffe) siczet, so ist dy busse XXX schillinge hellir. Wenne abir der borggroffe uffgestet, so ist dy busse nicht mir denne VIII schillinge heller, dy genge synt, von rechtis wegen.[1] Und in einem andern Krakauer Schöffenspruche heißt es: . . . vnd dem foyte (Ortsrichter) VIII schillinge heller.[2]

Die Übereinstimmung ist augenscheinlich. Nur die Buße für den Burggrafen wird verschieden hoch angegeben; die 3 Pfund des Magdeburger Rechtes entsprechen nämlich 60 Schillingen.[3] Aber auch in Krakau scheint sie nicht immer 30 Schillinge betragen zu haben, denn in der polnischen Rezension des oben zitierten Schöffenspruches ist die Rede von 80 Schillingen.[4]

Und wie in allen diesen Einrichtungen und Bestimmungen, so macht sich die engste Beziehung in der gleichen Anwendung verschiedener rechtlicher Ausdrücke u. dgl. geltend. Es mag hier eine Anzahl von Stellen aus den Krakauer Gerichtsbüchern angeführt und hierzu die nötigen Bemerkungen zum Vergleiche mit den ‚Magdeburger Fragen‘[5] gemacht werden.

LACrac. I, Nr. 147: Vnde an deme selben vritage heren Zicuinis (offenbar Siegwins) husvrouve, der etvenne voyt was szu Dopzsicz, gab uf mit allen iren kindern diselbe voytige. Dazu vergleiche man das Glossar zu den Magdeburger Fragen unter ‚voyt‘, ‚voytige‘ (Vogt, Vogtei).

LACrac. I, Nr. 10: Jacob Cuncen sun des bederes uf der Wizele . . . der gab Fritshen dem bedere sin teil der badstuben uf der Wizele vnde vercech sich ouch sines bruderteiles Arnoldes vnde untervinc sin teil an dem anevalle vnde tet im des eine gewer in einem gehegeten dinge. Dazu ist zu vergleichen das Glossar zu den ‚Fragen‘ unter ‚vorczihen‘ (verzichten), ‚angefelle‘ (Anfall der Erbschaft), ‚gewere‘ und ‚ding‘.

[1] Bei Kałużniacki, a. a. O., S. 90. [2] Ib., S. 92.

[3] Vgl. J. Fr. Behrend, Die Magdeburger Fragen (Berlin 1865) im Index unter Gewette und Münzwesen.

[4] Vgl. Kałużniacki, a. a. O., S. 90.

[5] Ausgabe von Behrend, Berlin 1865.

LACrac. I, Nr. 39: ... das steynhus an deme ringe Adamis toychter iris bruderis vor zibincich mark vnde hundert vor ir teyl, das ir anirstorben was van irem vater Adame. Dazu vergleiche den Artikel ‚anersterben‘ (durch Erbgang an jemanden kommen) im zitierten Glossar.

LACrac. I, Nr. 153: her Yeske der voyt vnde her Mychel greve machten eyne stete berichtunge schussen (zwischen) hern Pezolde von Rosenov vnde Peter sin edeme. Dazu vergleiche das Glossar unter ‚berichten‘ und ‚berichtung‘ (Ausgleich).

LACrac. II, S. 51: Stano braseator proscriptus pro camp. et blutrunst ex parte Nicolai braseatoris die beatorum Johanni et Pauli (über den Termin siehe oben!). Ebenso S. 54, 56 u. ö. Dazu gehören im Glossar die Bemerkungen über ‚kampfirwunde‘ und ‚blutrunst‘ im Artikel ‚wunden‘.

LACrac. II, S. 57: Hannus carnifex ... proscriptus ex parte dicti Close pro folleist et wegelogunge. ... Mathis Swrenfrede proscriptus pro folleist. ... Dazu ist im Glossar die Ausführung über ‚volleist‘ (Beihilfe bei einem Verbrechen) und ‚wegeloge‘ (Wegelagerung) zu vergleichen.

Diese Stellen, die sich natürlich leicht vermehren ließen, werden genügen, um die enge Anlehnung des Krakauer Rechtes an seine Vorlagen zu charakterisieren.[1] Eine erschöpfende Darstellung dieser Beziehungen liegt nicht im Plane meiner Arbeit; es genügt mir, die Anregung zu weiteren Vergleichen gegeben zu haben.

V.

Die Beziehungen des deutschen Rechtes in Galizien zum walachischen Rechte.

In zahlreichen galizischen Urkunden wird das ‚ius walachicum‘ erwähnt. Es wird in den im Vorlande der Karpathen gelegenen Gegenden Galiziens sehr oft in ähnlicher Weise wie deutsches Recht verliehen. An der Spitze der mit diesem

[1] Selbstverständlich lassen sich auch Beziehungen zwischen den Rechten der anderen galizischen Städte und der deutschen Mutterstädte ebenso nachweisen. Oft lassen sich Bestimmungen in galizischen Stadtprivilegien u. dgl. erst durch Herbeiziehung der deutschen Rechtsurkunden

Rechte bestifteten Ortschaften, die stets nur Dörfer sind, steht der ‚Knes'; in späterer Zeit wird er freilich oft auch Schulz genannt. Die Bezeichnung ‚Knes' begegnet uns auch in Ungarn, der Moldau und Walachei, und zwar ebenfalls in der Bedeutung von Dorfrichter, wohl auch zur Bezeichnung von freien, grundbesitzenden Bauern.[1]

Dieses walachische Recht mit seinen Einrichtungen und seinen Knesen interessiert uns hier deshalb ganz besonders, weil es zum deutschen Rechte offenkundige Beziehungen aufweist. Zu seiner Bildung haben deutsche Rechtseinflüsse unbedingt beigetragen. Dies gilt nicht nur für Galizien, sondern auch für Ungarn, Siebenbürgen und für die Moldau und Walachei, wohin deutsches Recht ebenfalls gelangt war und mit ihm verbundene Einrichtungen Verbreitung gefunden hatten.

Die bezeichnendste Beziehung des walachischen zum deutschen Rechte ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung der Rechte und Pflichten der Knesen in allen genannten Ländern und jener der Schulzen, also der Dorfvorstände nach deutschem Rechte.

J. Bogdan führt in seiner Arbeit[2] über die Knesen in Ungarn folgendes aus. Zunächst zeigt er, daß die Knesen als eine Art von Dorfvorsteher sich in walachischen Dörfern schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen lassen. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts erscheinen sie sodann auf den königlichen Ländereien und auf den Gütern des Klerus, des Adels und der Stadtgemeinden als Verwalter der Dörfer im Namen der Grundherren und als Richter der Insassen. ‚. . . Von der alten Organisation der Knesen in den rumänischen Dörfern Gebrauch machend, bedienten sich die Könige Ungarns und in deren Namen die Woewoden oder Vize-Woewoden

---

erklären. Man vergleiche z. B. über den sogenannten Anevang im Stadtrechte von Bochnia und seine Erläuterung durch das Goslarer Stadtrecht meine Geschichte der Deutschen I, 219.

[1] Wenn ‚Knes' als Bezeichnung der alten regierenden Fürsten der Moldau und Walachei zuweilen benützt wird, so sind das zufällige Willkürlichkeiten. Vgl. J. Bogdan, Über die rumänischen Knesen. Archiv für slawische Philologie XXV (1903), 522 ff. und XXVI (1904), S. 100 ff., wo man auch die ältere Literatur über diese Frage verzeichnet findet. Vgl. besonders XXV, S. 522, Anm. und 525, Anm. 5; ferner XXVI, S. 112, Anm. 1.

[2] a. a. O., S. 523 ff.

Siebenbürgens, die Komites der Komitate und die Kastellane der königlichen Burgen der Knesen für ihre Kolonisationszwecke. . . . Indem sie auf einen Teil ihrer Einkünfte zu ihren Gunsten Verzicht leisteten, gewährten die Könige und nach ihnen die übrigen Grundeigentümer den Knesen das Knezialrecht (jus kenezatus, keneziatus, jus keneziale), und zwar für eine unbegrenzte Zeit oder auf Lebenszeit und mit dem Verfügungsrechte, dasselbe auf die direkten Erben zu übertragen, welche zur gesamten Hand an den Benefizien des kenezatus teilhatten. Diese Verleihungen wurden entweder durch die Bestätigung der bestehenden Knesen in ihrer Funktion bewerkstelligt oder durch die Bevollmächtigung, neue Dörfer (villas) auf frisch gerodetem Waldboden oder auf von Bewohnern verlassenen Gründen zu bauen (novae plantationes). In diesem Falle hatte der Knese eine mit dem „scultetus" oder „iudex" der deutschen Kolonien aus dem Norden Ungarns analoge Situation; er glich einem deutschen Lehenschulzen. Nebst dem Rechte einen Anteil an Grund und Boden zu besitzen, welcher für gewöhnlich größer als der der übrigen Inwohner war (mansio, mansus) und welcher vom „census" und der „quinquagesima" frei war, und nebst dem Rechte, eine Mühle zu haben und sich der Arbeitsleistung der Dorfinsassen zum Zwecke der Bebauung seines Anteiles an Grund und Boden zu bedienen, hatte er auch gewisse Einkünfte von den Rechtssprüchen „in causis minoribus"'.[1] Sodann schildert Bogdan die parallele Entwicklung in den rumänischen Fürstentümern, die übrigens schon deshalb die österreichischen Geschichtsforscher interessiert, weil sie auch für die Bukowina, einen alten Bestandteil der Moldau, gilt. Da gab es Dörfer, welche für einen bestimmten Zeitraum von Abgaben befreit wurden; ‚das Ausmaß dieser Freiheit variierte nach der Willkür des Herrschers oder nach althergebrachter Sitte zwischen zwei, drei oder mehreren Jahren; der Boden wurde in gleichen Losen unter den Bewohnern aufgeteilt; der „cneaz" oder „jude" behielt sich einen größeren Anteil vor, bei dessen Bearbeitung ihm die Dorfinsassen behilflich waren; er hatte auch noch das Recht, eine Mühle zu halten, und bezog von den Gerichtstaxen den dritten Teil, die sogenannte „tretyna". „Der dritte Groschen" (al treilea

---

[1] Bogdan, a. a. O., S. 526 f. Man vergleiche dazu auch Bd. XXVI, S. 112.

ban din judecata satelor), welchen die Fürsten der Walachei den Klöstern sehr häufig im 17. und 18. Jahrhundert abtraten, dürfte gleichen Ursprungs sein; die Klöster nahmen denselben an Stelle der Knesen.'[1]

Diese Ausführungen werden genügen, um uns über die Rechtsstellung der Knesen in Ungarn, Siebenbürgen und den rumänischen Fürstentümern zu belehren. Mit vollem Rechte betont Bogdan die engen Beziehungen des Knesenrechtes zu dem seit dem 12. Jahrhundert in Ungarn eingebürgerten deutschen Rechte und den mit demselben ausgestatteten Schulzen. Das deutsche Recht hat sich aber auch in die Moldau und Walachei ausgebreitet; auch hier sind in Dörfern und in Städten deutsche Einrichtungen, die deutsche Dorf- und Stadtorganisation, das Zunftwesen usw. nachweisbar.[2] Alles das macht es verständlich, wie es kam, daß die Rechte dieser Knesen und der von ihnen geleiteten ,walachischen' (d. i. rumänischen) Dörfer so sehr an die deutschen Einrichtungen erinnern.

Ebenso verhält es sich aber mit dem ,walachischen Rechte' und den mit demselben bestifteten Knesen in Galizien. Reiches Material darüber bieten einzelne Bände der AGZ. In neuerer Zeit hat Hruševskyj in den Fontes Hist. ukr.-russ. I, II, III und VII, ferner in Zapyski der Szewczenko-Gesellsch., Bd. 63, 64 und 69 zahlreiche darauf bezügliche Urkunden publiziert. Auf diese letzteren stützt sich vor allem die folgende gedrängte Darstellung.

Zunächst mag hervorgehoben werden, daß die Verleihung von deutschem Rechte in Galizien durchaus nicht nur auf deutsche Ansiedlungen beschränkt war. Polnischer Bevölkerung wurde das deutsche Recht ohne Beschränkung erteilt. In Ostgalizien (Haliczer Fürstenthum, Ruthenien) verliehen es die Fürsten auch den ruthenischen Bewohnern. So heißt es im Freibriefe von Sanok vom Jahre 1339:[3] ,Nos Georgius dei

---

[1] Bogdan a. a. O., S. 542 f.

[2] Darüber vergleiche man vorläufig meine Geschichte der Bukowina II (Czernowitz 1903) und Jorgas, Geschichte des rumänischen Volkes I (Gotha 1906). Ausführlich wird darüber im Bd. II meiner Geschichte der Deutschen in den Karpatenländern gehandelt werden.

[3] Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Rechtes (1858), Beilage I, S. 281. Dazu vergleiche man meine Geschichte der Deutschen I, S. 32 ff.

gracia dux et heres regni Russie . . . advocaciam in Sanak nostra civitate super flumen, quod dicitur San, sita, cum plena potestate et omni iurisdiccione Theuthunico iure, id est iure Megdeburgensi sibi et suis pueris legittimis heredibusque universis perpetuo iure libere ac hereditarie habendam, tenendam et possidendam, prout ipsum ius Megdeburgense viget et tenetur per civitates singulas; omnem hominem iudicandum, sive sit Theutunicus, Polonus, Ungarus et Ruthenus cuiuscunque conditionis et sexus fuerit homo sive status, in districtu confinioque eidem civitati Sanak assignato.‘

Als das ruthenische Fürstentum mit Polen vereinigt wurde, begann man hier freilich die Verleihung des deutschen Rechtes vielfach auf die katholischen Bewohner, also auf Deutsche und Polen, zu beschränken und die griechischen Ruthenen als minderwertige Leute auszuschließen. So bestimmt Władysław im Jahre 1405 für Hodowicze und Żydatycze, daß die Schulzen, Bauern, Gastwirte Gärtler, Müller und alle katholischen Bewohner dieser Dörfer von der Gewalt der polnischen Beamten frei sein sollten.[1] Auch wehrten sich oft die Zünfte gegen die Aufnahme schismatischer Mitglieder oder schlossen doch ‚Reußen‘ noch um 1470 von der Wahl zu Zechmeistern aus.[2] Trotzdem oder gerade deshalb aber wurden die Wohltaten der Einrichtung der Dörfer nach deutschem Rechte auch den Ruthenen vielfach zugänglich, aber eben unter dem Deckmantel des ‚walachischen Rechtes‘. Die mit demselben bestifteten Dörfer waren nämlich nur zu geringem Teile wirklich von Walachen bewohnt, die in diese Teile Galiziens gedrungen waren; zumeist gehörte die Bevölkerung dem ruthenischen Stamme an.

Für die Beziehungen der Walachen zum deutschen Rechte ist vor allem eine Urkunde vom Jahre 1441 höchst interessant. In ihr lesen wir unter anderem folgendes:[3] ‚Nos Zophia, Dei gratia regina Poloniae, . . . de legalitate, industria et circumspectione Jacobi alias Jakobiecz Walachi, nostri fidelis, pluri-

---

[1] AGZ. II, Nr. 33.

[2] Ib. VI, Nr. 1 und 97. Die Lemberger Kürschnerzunft bestimmt im Jahre 1470; auch sal man keynen Reussen weder keynen Unkristen czu czechmeister kyzen.

[3] Bei Hruševskyj, Zapyski LXIII, Nr. 36, S. 37 ff.

mum praesumentes, sibi campum dictum Radoszycze,[1] in districtu et terra Sanocensi sittum, de innata nobis castitudinis clementia, damus, conferimus et libenter donamus perpetua donatione et in evum, ita tamen, quod in eodem campo villam, quocunque nomine nuncupatam, quanto melius et decentius hominum convocatione debebit collocare. In qua quidem villa antefato Jakobyecz et suis legitimis successoribus conferimus scultetiam[a] et largimur gratiose, damusque sibi et suae posteritati ad dictam scultetiam duos mansos liberos,[b] quator hortos, in quibus licebit ipsum mechanicos[c] quos voluerit locare, unam tabernam[d] cum horto; pro eodem molendinum,[e] ubi voluerit[f] in metis villae construere et aedificare, libenter assignamus et confirmamus perpetuo possidendum. Addicimusque insuper praedicto Jakobyecz prata, pascua, quaeque ibi consistunt. Concedimus etiam sculteto venandi et agitandi feras in districtu villae antefatae liberam facultatem, tali conditione adhibita et adiecta, quod de quarta parte omnium ferarum venatarum nobis aut capitaneo nostro semper tenebitur respondere. Habebit etiam scultetus in fluvio piscandi omnibus retibus potestatem, illo quoque specialiter expresso, quod quilibet cmetho seu incola villae praedictae, qui armenta ovium vel caprarum possidebit, circa festum sancti Stanislai maii tempore, quolibet anno a quolibet cento ovium vel caprarum ratione census quinque mutones aut capriolos[f] et tres magnos caseos soluere tenebitur et debebit. Qui vero armenta ovium caprarumque non habebit, ille unum fertonem census anni circa idem faestum sancti Stanislai persolvet. A quoque censu sextus denarius sculteto, qui pro tempore fuerit, et tertius denarius[g] de qualibet re iudicata pertinebit atque cedet. Circa faestum autem sancti Adalberti sculteto quilibet incola villae predictae, qui armenta vel caprarum vel ovium possidebit, edum sive agnellum dabit et persolvet.[h] Qui autem edum sive agnellum non habebit, huic in recompensam eius trium dierum laborem ad requisitionem sculteti praedicti subire et tollerare debebit et erit adstrictus. Hoc non omisso, quia scultetus priusdictae villae ad quamlibet expeditionem generalem[i] et quae fieret exstra metas regni, cum arcu in equo quinque marcas valentente famulabitur et serviet, aut equum in eodem valore nostro capitaneo debebit dare.

---

[1] **Radoszyce im Bezirke Bukowsko, Bezirkshauptmannschaft Sanok.**

Communitas autem cmethonum et incollarum pro expeditionis[k] iuvamine duodecem caseos magnos nostro capitaneo, qui pro tempore fuerit, dare sint astricti. Dum quoque ingrueret nostro capitaneo aliqua necessitas pro tuitione et defensione castri, extunc scultetus et omnes Walachi et incolae villae sepedictae eidem succurere et subsidia aministrare oportuna tenebuntur et debebunt. Eximimus etiam et perpetue liberamus scultetum et omnes incolas villae praedictae ab omni iurisdictione et potestate omnium nostri regni pallatinis (!), castellanis, capitaneis, iudicum, subiudicum, ministerialium et officialium eorundem, ut coram ipsis aut ipsorum aliquo pro causis tam magnis quam parvis citati minime sint astricti respondere, sed tantummodo cmethones et incolae villae praedictae coram ipsorum sculteto, scultetus vero coram nostro capitaneo, qui pro tempore fuerit, iure eorum ruthenico[1] duntaxat de se querulantibus respondere astricti sint et tenebuntur.[l] Damus insuper antefato Jakobczowy liberam facultatem cum potestate scultetiam antefatam iure theutonico locare. Quam vero sic locatam omnibus attinentiis et proventionibus universis et iuribus, ipsum ius theutonicum concernentibus, ipse Jakobyecz et sui posteri legitimi possidebunt perpetuo et in evum. Cmethones autem ibidem, qui locati fuerint, iure eodem utifrui[m] et circa hoc ipsum ius per nos ac nostros successores necnon et per capitaneos universos reservari debebunt temporibus eviternis prout et ceteri sculteti villarum et cmethones in districtu territorii et terrae Sanocensis, quae fundate sunt in iure theutonico maydeburgensi, utifruuntur et conservantur penitus nihil diminuentes. Solvere etiam ipsi cmethones de eorum laneis more aliarum villarum in iure theutonico locatarum sint astricti census et debebunt circa faesta consueta cum stationibus; scultetus vero per nos et nostros successores et per capitaneos ad omnia debet admitti ad participandum more aliorum scultetorum in iure theutonico comorantium eviternis temporibus et in evum.‘

Aus dieser Urkunde geht zunächst hervor, daß deutsches Recht auch einem Walachen als Schulzen für ein walachisches Dorf verliehen werden konnte. Es geht daraus auch hervor,

[1] Hier liegt offenbar ein Schreib- oder Druckfehler vor. Es muß entweder walachico oder theutonico heißen; letzteres ist das Wahrscheinlichere. Das deutsche Recht wird übrigens im folgenden ausdrücklich verliehen.

daß Walachen mit diesem Rechte vollständig vertraut waren, weil sonst Jakobiecz, der Sohn des Walachen, nicht als Lokator und Schulz eingesetzt worden wäre. Somit stand also nichts im Wege, daß die Kenntnis des deutschen Rechtes und dieses selbst unter den Walachen sich verbreitete. Und dies ist auch tatsächlich geschehen. Dieselben Rechte und Pflichten, wie sie in der eben mitgeteilten Urkunde dem walachischen Schulzen und seinen walachischen Dorfbewohnern als ‚deutsches Recht' verliehen wurden und die mit ganz unbedeutenden Abweichungen allen deutschen und polnischen Orten bei der Bestiftung mit deutschem Rechte zukamen,[1] dieselben Rechte und Pflichten bilden auch den Grundstock bei der Bestiftung mit walachischem Rechte.

Um dies zu beweisen, wird es genügen, die Bestiftungsurkunde vom 26. Mai 1513, mit welcher Ropienka (Bezirk Lisko) walachisches Recht erhielt,[2] abzudrucken und dazu die entsprechenden Hinweise auf die Bestimmungen des deutschen Rechtes, wie sie in der ‚Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern' I ausführlich dargestellt sind, anzumerken. Außerdem wird der Vergleich mit dem oben mitgeteilten Freibriefe für deutsches Recht von 1441 durchgeführt.

Nos Petrus Kmitha de Wysnicze,[3] capitaneus premisliensis, heres oppidi Lesko,[4] significamus tenore presentium . . . quomodo cupientes bona nostra per extirpationem silvarum augmentare, provido Waniczo sculteto de villa Wanczowa[5] advocatiam seu scultetiam in torrente nuncupato Ropienka pro duodecim florenis pecuniae communis et numeri polonicalis in regno consueti in totum vendidimus.

Dies ist die gewöhnliche Begründung bei der Verleihung von deutschem Rechte. Geschichte der Deutschen I, 28 und 172.

Über diese gewöhnlichen Bezeichnungen des Richteramtes in Orten mit deutschem Rechte s. Gesch. d. D. I, 183. Vgl. auch die Urkunde von 1441 bei [a].

Über den Verkauf von Schulzeien mit deutschem Rechte siehe Geschichte d. D. I, 184 ff.

---

[1] Ausführliche Mitteilungen darüber in meiner Geschichte der Deutschen I.

[2] Bei Hruševskyj, Zapyski LXIV, Nr. 70, S. 75 ff.

[3] Wiśnicz (Bezirkshauptmannschaft Bochnia).

[4] Lisko (Bezirkshauptmannschaft Lisko), südwestlich von Przemyśl.

[5] Wańkowa (Bezirk Lisko). Der Ort führt also seinen Namen nach dem Begründer Waniczo.

Cuius limites vel granicies antiquae descripti patebunt: videlicet a vado dicti torrentis usque ad limites dictos Stankowskie et a Zawadtka usque ad Chwaniow.[1] Qui quidem Wanczo in eo torrente dicto Ropienka villam iure walachico gaudentem radicitus locare debet, alteri tamen loco in post pro competenti locatione non nocendo, neque ceteros limites tali locatione prepediendo. Occasione cuius locationis prefato Wanczo ac successoribus suis legitimis unum laneum ad colendum sibi liberum in perpetuum damus, donamus, ubi ei placuerit, radicitus eradicandi; damusque eidem in et super nominato torrente in loco competenti, ut moris est, in metis advocatiae molendinum liberum cum mordaciis ac stapaniis ffoliussh,[2] similiter tabernam liberam; concedimus etiam ipsi extremitates alias obszary cum hortulanis et demensuratis alias pomierky, ita quod dum cmeto unam emensuratam

Ähnliche Grenzbestimmungen kommen selbstverständlich auch in Freibriefen für deutsches Recht vor. Geschichte d. D. I, 172.

Eine solche Grundausstattung für den Schulzen war auch bei deutschem Rechte allgemein üblich. Gesch. d. D. I, 193 f. Vgl. die Urkunde von 1441 bei [b].

Mühlen und Mühlenrechte erhielten alle Schulzen und Vögte in Orten mit deutschem Rechte. Gesch. d. D. I, 197 f. Vgl. die Urkunde von 1441 bei [c].

Dasselbe gilt von den Wirtshäusern. Gesch. d. D. I, 197. Die Urkunde von 1441 bei [d]. Vgl. auch in diesen Beiträgen VII die Ausführungen beim Orte Żegodowicze.

‚Obszar' entstand aus dem deutschen Worte ‚überschar'. Vgl. darüber und über die Verwendung dieser Gebietsreste zur Ausstattung von Schulzen, Vögten und Orten mit deutschem Rechte. Gesch. d. D. I, 176 f.

[1] Von diesen Orten entsprechen die zwei ersten den heutigen Ortschaften Stańkowa und Zawadka.

[2] Die Stelle ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Mühlen jener Zeit unter dem Einflusse der deutschen Müller mit allerlei Maschinen ausgestattet wurden (vgl. Geschichte der Deutschen I, 315). Über die Bedeutung der an dieser Stelle genannten Vorrichtungen ist folgendes zu bemerken. Unter stapania sind unzweifelhaft Stampfen und unter foliusz Tuchwalken zu verstehen. Das polnische stępy, ruthenisch stupy weist klar auf Stampfe; ebenso das polnische foluszuik = walkarz auf mittelniederdeutsch vuller = Walker. Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter ‚vuller' und Linde, Słownik języka polskiego unter ‚folować'. Dazu in Zapyski der Szewczenko-Gesellschaft, Bd. LXIV folgende Stellen aus den von Hruševskyj edierten Urkunden: S. 74: molendinum ... cum concusterio stampi dicto et pannificio foliuszu dicto (1511); S. 90: molendinum cum consueto folusz (1526); Bd. LXIX, S. 92: molendinum construere et aedificare poterit pro commodo et utilitate sua torquatilem molam alias sthempy, in qua mola lodices et alia id genus vestimenta parari et condensari poterint

habuerit, illic pro sculteto dicto duae emensuratae alias pomierky esse debent, absque tamen preiudicio et gravatione cmetonum. Admittimus etiam sibi artifices cuiuscunque artis libere locandos, item libera mellificia eidem admittimus tantum, quantum habere poterit, et similiter in nostris silvis duntaxat pro ipsius usufructu libertatem concedimus. Cui quidem advocato et omnibus incolis suis ratione promptioris locationis a festo sancti Martini proxime futuro vel ab eo etiam tempore, quo aliquis cmetonum in ea villa locatus fuerit, ad decursum viginti quatuor annorum se sequentium ipsam plenariam libertatem ab omnibus datiis, laboribus, censibus, proventibus quibuscunque vocitentur nominibus, concedimus. In qua vero villa nostra predicta quilibet kmeto in agro vel laneo aut medietate lanei emensurati, alias na wymiernym łanie residentes ipsa libertate superius emanata, effluxa et expirata de laneo nobis et nostris successoribus annuatim per quatuor agnos dare et contribuere tenebuntur; pro extorsione vero bellica quilibet eorum de laneo fertonem dare tenebitur. Et ipsi cmethones cum honore ad scultetiam bis in anno ibunt videlicet sertas[1] pro festo nativitatis Domini, secundo vero pro sacro Paschae; simi-

Auch in den Orten mit deutschem Rechte erhielt der Schulz oder Vogt das Recht, Handwerker anzusiedeln. Geschichte d. D. I, 180, 194 und 197. Vgl. die Urkunde von 1441 bei [e].

Über die Erlaubnis, Bienenzucht zu betreiben, vgl. man Gesch. d. D. I, 203 f.; sie wurde in Orten mit deutschem Rechte oft erteilt.

Das Martinsfest wird als Gerichts- und Zahlungstermin in Freibriefen für deutsches Recht sehr oft genannt.

Das Zugeständnis von Freijahren ist überall in den Orten mit deutschem Rechte üblich. Gesch. d. D. I, 236 f.

Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen in Orten mit deutschem Rechte.

In der Regel wurde in Orten mit deutschem Rechte ein Grundzins in Geld gefordert; doch kamen Naturalabgaben auch vor. Gesch. d. D. I, 226; auch die Urkunde von 1441 bei [f].

Auch diese Abgaben zu Kriegszwecken kamen in deutschen Gemeinden vor. Gesch. d. D. I, 234. Urkunde von 1441 bei [k].

Diese Ehrengeschenke an den Schulzen sind nach deutschem Rechte üblich. Gesch. d. D. I, 202. Urkunde von 1441 bei [h].

(1532); S. 137: molendinum ad molienda frumenta, tum et aliud molendinum ad conficiendos pannos, vulgo folusz dictum (1561). Die mordacia können daneben nur für das gewöhnliche serra (Säge) stehen. Du Cange, Glossarium, kennt zwar diese Bedeutung von mordax nicht, doch ergibt sie sich aus dem Vergleiche mit folgender Stelle aus den Zapyski LXIX, S. 129: molendinum cum serra alias pila (d. i. Säge) et pannipressorio alias foluszem (1557).

[1] Diese Stelle ist leider unverständlich.

liter quilibet cmetonum eidem sculteto duos dies in anno laborare debent et tenebuntur, item unum metere et alium falcastrare. Absolvimus etiam eundem a qualibet bellica *expeditione*. Ceterum omnes incolae eiusdem villae proventum penarum nobis et nostris succesoribus, ut aliae villae contribuunt, annuatim tempore solito contribuere tenebuntur, de quibus etiam proventibus penarem idem scultetus nullam partem habiturus, duntaxat *tertiam partem penae iudicatae* obtinebit. Qui quidem incolae dictae villae *nullo alio tantum ipso iure walachico gaudebunt* et ipsi cmetones nullibi et coram nullo alio nisi in villa eorum dicta coram suo sculteto iudicabuntur et contra se querulantibus ibidem obiecta respondere debent; et ipsorum similiter scultetus coram nullo alio tantum coram nobis vel nostris successoribus aut iudicio nostro generali, dum nostro sigillo et litteris nostris citatus fuerit, tunc primo iure dicto walachico in et super ipsum deponentem querellam parebit et respondebit. Concedimus etiam ipsi sculteto nostro quemlibet ad villam nostram venire volentem libere suscipi, demptis quatuor causis et articulis, ut fur, deceptor, falsificator et incensor, quibus residendi locus nullibi admittitur, verum tamen omnes alios advenientes a quibusvis angariis et inquietationibus tueri, defendere volumus, promittimus id ipsum tenere ac firmiter servare et precipue ipsa libertate durante. Insuper prefato sculteto ac eius successoribus in dicta nostra villa

Auch Roboten wurden für den Schulzen in Gemeinden mit deutschem Rechte gefordert. Gesch. d. D. I, 202.

Über die Kriegsleistungen der Schulzen und Vögte in Orten mit deutschem Rechte enthalten ihre Freibriefe sehr oft Bestimmungen. Sie beruhen auf dem nach deutschem Muster aufgefaßten Lehensverhältnisse derselben. Geschichte d. D. I, 207 ff. Urkunde von 1441 bei [i].

Das ist die gewöhnliche Bestimmung des deutschen Rechtes. Geschichte d. D. I, 201 f. Urkunde von 1441 bei [g].

Geradeso lautet die entsprechende Versicherung in den Freibriefen mit deutschem Rechte. Vgl. Urkunde von 1441 bei [m].

Dasselbe gilt von diesen Bestimmungen. Vgl. diese Beiträge I, S. 175. Urkunde von 1441 bei [l].

Auch diese Bestimmung kommt in den deutschen Rechtsbriefen stets vor.

Diese Art der Verladung entspricht ganz der durch das deutsche Recht bestimmten.

Auch Orten mit deutschem Rechte wurden Asylrechte gewährt, selbstverständlich um dahin Ansiedler zu ziehen. Gesch. d. D. I, 282.

Die Ausnahmestellung von Kapitalverbrechern entspricht ebenfalls den Bestimmungen des deutschen Rechtes. Gesch. d. D. I, 245 f. *Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer II[4], S. 512.

Diese Bestimmung befindet sich ebenfalls in allen Freibriefen für deutsches Recht.

in omnibus causis tam criminalibus quam capitalibus iudicandum, sententiandum et condemnandum secundum quod ius walachicum exigit et postulat eandem facultatem concedimus et admittimus.

Man ersieht daraus, daß das ‚walachische‘ Recht zahlreiche Bestimmungen dem deutschen entlehnt hat.

VI.

Die Befreiung zum Tode Verurteilter durch Heirat.

Schon in Grimms ‚Rechtsaltertümer‘[1] ist als alter deutscher Rechtsbrauch nachgewiesen, daß eine zum Tode verurteilte Person begnadigt wurde, wenn ein Bursche oder Mädchen sie zur Ehe begehrte. Auch aus der Schweiz und aus Frankreich sind solche Fälle bekannt und in verschiedenen Arbeiten verzeichnet; ebenso scheint dieser Brauch in England, Spanien, Italien und Ungarn bekannt gewesen zu sein.[2] Die ältesten bezeugten Fälle reichen bis ins 15. Jahrhundert; die letzte Begnadigung dieser Art auf deutschem Boden dürfte 1725 in der Schweiz sich ereignet haben. Eine erschöpfende Darstellung dieses interessanten Rechtsbrauches ist noch nicht vorhanden; insbesondere ist den deutschen Rechtshistorikern entgangen, daß er auch in Polen, und zwar auch in Galizien weitverbreitet war und sich lange behauptet hat. Daher soll im folgenden

[1] II⁴, S. 525 f.

[2] Zu den bei Grimm verzeichneten Schriften vergleiche man: E. Osenbrüggen, ‚Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz‘ (1858), S. 44 und ‚Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1868 [1881]), S. 377 ff. Frauenstädt, Das Begnadigungsrecht im Mittelalter (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVII, 1897, S. 898 f.). F. Liebrecht, Zur Volkskunde‘ (1879) S. 433 ff. (Frauenprärogativ) bietet eine Fülle von Nachweisen auch aus Frankreich, Norditalien und Spanien. Auch für Ungarn ist ein freilich vereinzelter Nachweis angeführt; der Brauch würde dahin offenbar durch die deutschen Ansiedler gekommen sein. Für Frankreich verweist ferner Łopaciński in der Wisła XIX, S. 287 auf Hugo, Notre Dame de Paris (1831), der seinerseits erklärt, diese Art der Befreiung sei in England üblich gewesen, was aus Buringtons ‚Observations‘ hervorgehen soll. In der Wisła XIX, S. 278 ist ferner Michelet, ‚Origines du droit‘ (1890), genannt.

auf die polnischen Arbeiten, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, verwiesen werden und vor allem sollen einige bezeichnende Fälle zur Mitteilung gelangen.

Die wichtigste polnische Arbeit ist 1904 im 10. Bande der Lemberger volkskundlichen Zeitschrift ‚Lud' erschienen.[1] In dieser Studie verweist St. Estereicher auf die älteren polnischen Schriften, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben; es sind dies die Arbeiten von Czacki, Wójcicki, Sygański, Krzyżańowski, Ciszewski und Lewicki, auf die hier nur kurz verwiesen wird, weil sie bei Estereicher genau zitiert[2] und benutzt sind. Unter Herbeiziehung der Mitteilungen deutscher, schweizerischer und französischer Forscher kommt Estereicher nach einer sehr eingehenden Untersuchung zum Schlusse, daß diese Art der Begnadigung nach Polen aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch die deutschen Ansiedler gelangte. Sie ist daher nur unter der städtischen und dörflichen Bevölkerung verbreitet; das eigentliche polnische (adelige) Recht kennt diesen Brauch gar nicht. Ebenso ist er unbekannt allen slawischen Völkern, unter denen deutsche Kolonisation keine bedeutende Rolle spielte, so den Russen, Serben und Bulgaren. Dies alles ist ein genügender Beweis gegen die Anschauung einzelner Forscher, daß wir es mit einer altslawischen Rechtssitte zu tun haben. Im zweiten Teile seiner Arbeit führt sodann Estereicher die ihm bekannt gewordenen Fälle auf polnisch-ruthenischem Boden an. Diese Studien hatten zur Folge, daß sie die Aufmerksamkeit anderer Forscher auf den Gegenstand lenkten und Mitteilungen weiterer Materialien veranlaßten. Zunächst erschien in der ‚Kijewska Starina', Jännerheft 1905, eine zweite Studie von O. Lewicki; dann in der Warschauer ‚Wisla' XIX (1905), 3. Heft, eine Arbeit von H. Łopaciński.[3] Gleich darauf wurden im Warschauer ‚Przegląd hist.' I Mitteilungen von Fr. Giedroyc veröffentlicht, worauf nochmals Łopaciński in der ‚Wisla' XIX, 4. Heft, das Wort ergriff.

---

[1] Wypraszanie od kary śmierci w obeczaju naszego ludu a. a. O., S. 241 ff. Populär hat Estereicher über denselben Gegenstand in der Zeitschrift ‚Ognisko' (Warschau 1904), 10. Heft gehandelt. Vgl. auch ‚Wisla' XIX, S. 283 f. [2] a. a. O., S. 242, Anmerkungen und S. 253.

[3] Neben der Arbeit von Estereicher ist diese Studie die wichtigste, weil sie alles bekannte Material und die ältere Literatur zusammenstellt, S. 278 ff.

Die in diesen Arbeiten aufgezählten Fälle sollen im folgenden kurz mitgeteilt werden.

Bis zum 16. Jahrhundert ist uns keine derartige Begnadigung aus Galizien und Polen bekannt. Doch ist schon in diesen Beiträgen I, 219 und 222 f. darauf verwiesen worden, daß Begnadigungen infolge der Fürsprache von Frauen so häufig vorkamen, daß die Lemberger und Krakauer in den Jahren 1360 und 1468 dagegen eigene Beschlüsse faßten. Der Gedanke liegt nahe, daß schon damals einzelne dieser Begnadigungen durch die Heirat erfolgten. Auch ist aus dem ‚Dworzanin' des Dichters Górnicki bekannt, daß diese Sitte zu seiner Zeit (16. Jahrhundert) schon alt war, ja Górnicki bezeichnet sie schon als einen abgekommenen Rechtsbrauch, worin er freilich irrt.[1] In den bisher bekannt gewordenen Gerichtsbüchern aus jener Zeit ist keine Aufzeichnung darüber erhalten.

Der älteste Fall ist im Gerichtsbuch von Zagorzany (Bezirk Gorlice, Westgalizien) vom Jahre 1604 bezeugt. Darnach wurde vor dem gehegten Gerichte und dem Vogte des Ortes (dieser besaß also deutsches Recht) ein Dieb zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung wurde durch besondere Umstände verschoben und der Dieb gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt. Da erbat sich ein ehrbares Mädchen aus Wojnarowa (Bezirk Grybów) ihn zum Manne und wurde sofort nach katholischem Ritus mit ihm getraut.[2]

Der zweite Fall ereignete sich 1606 in Ołyka (Wolynien). Er betraf die Befreiung eines Mannes, der im Streite einen anderen erschlagen hatte. Als sich ein Mädchen meldete, das den Gefangenen heiraten wollte, wurde dessen Begnadigung in Aussicht gestellt, wenn er ein ehrbares Mädchen in der katholischen Kirche ehelichen würde. So geschah es auch. Direkt aus dem Turme wurde der Todschläger in die Kirche zur Trauung geführt.[3]

Der nächste Fall führt uns wieder nach Westgalizien. Zum Jahre 1622 wird in den Burggerichtsakten von Biecz erzählt, daß ein Mann sein Weib ermordet und beraubt hatte, und hiezu die Bemerkung gemacht, daß diese Frau ihn, als er wegen eines Pferdediebstahles zum Tode verurteilt gewesen

---

[1] Wisła XIX, S. 279. [2] Lud X, 252 f.

[3] Ebenda, S. 253 f., nach ‚Kijewska Staryna' 1900, LXVIII, S. 12—15.

war, aus Mitleid und christlicher Liebe aus den Händen des Henkers sich zum Manne erbeten hatte.[1]

Zum 31. Dezember 1634 erscheint in den Kirchenbüchern von Radom (Russisch-Polen, nordöstlich von Krakau) die Eintragung, daß der zur Enthauptung verurteilte Josef Koniński ohne vorhergehende Aufbietung mit der Witwe Katharina Kozłowska getraut wurde, ,welche ihn aus den Händen des Henkers befreit hatte, indem sie ihm ein Tuch um den Hals in dem Augenblicke umwarf, als er gerichtet werden sollte'.[2]

Ferner findet man in den Gerichtsakten von Warschau zum Jahre 1660 folgenden Fall verzeichnet.[3] Wegen eines Mordes wurde ein gewisser Dubowicz zum Tode verurteilt. Über den weiteren Verlauf des Ereignisses berichtet die Aufzeichnung folgendes: Qui quidem inculpatus Joannes Dubowicz in locum supplicii per carnificem caterva civili stipante deductus et in eo constitutus, dum carnifex pugionem, quo idem Dubowicz ingenuum olim Danielem Moyszewic transfixit, iuxta sententiam latam praemissa proclamatione frangeret, mediante opera et ausu cuiusdam Agnetis Makowszczanka de Garwolin oriundae (quae eundem inculpatum per iniectionem pepli sui colo ipsius ob spem matrimonii quadam vulgi libertatis foemellis eo nomine ac si concessae vana opinione allicita a morte liberare voluit, prout et de facto sic fatis volentibus liberavit) ex arena et loco supplicii facta inter pedites civiles, qui ipsum circumstabant, quadam ex clamore frequentissimi populi confusione aufugit et ad templum R. R. Patrum Dominicanorum Conventus Varsavien., nullo persequente sese recepit mortemque prestissimam inopinato casu evasit. Feria secunda in crastino Dominicae Oculi Quadragesimalis die prima mensis Martii A. D. 1660.

Aus dem Jahre 1669 erhalten wir Nachrichten über ein ähnliches Ereignis vor dem städtischen Gerichte in Neu-Sandec (Westgalizien), das seit dem 13. Jahrhundert deutsches Recht besaß. Urban Krupka aus Klikuszowa (Bezirk Neumarkt) wurde vor diesem Gerichte verhört; da bat er um die Gnade, ,daß irgendein Mädchen ihn ausbitten möge, mit dem er dann zeitlebens leben wolle'. Von der Erfüllung dieser Bitte verlautet nichts. Er wurde später auf freien Fuß gesetzt,

---

[1] Lud X, S. 254 f.

[2] Przegląd hist. I, S. 144. [3] Ebenda, S. 141.

nachdem seine Nachbarn aus Klikuszowa für ihn gebürgt hatten.[1]

Schon aus dem folgenden Jahre (1670) ist wieder ein Ereignis in den Warschauer Akten ersichtlich gemacht,[2] und zwar diesmal die Befreiung einer Mörderin durch einen Mann. Verurteilt war Dorothea Kołodzijówna wegen Kindesmordes: ‚Tandem adveniente die et hora executionis eiusmodi sententiae, dum inculpata carnifici ad decollandum iudicialiter tradita, in locum supplicii in maxima hominum undique spectantium frequentia educeretur, ibidem a quodam milite pedestri in spem matrimonii per ipsum cum ea ineundi excitato tumulto e medio erepta et abducta est et in ecclesiam Collegiatam Varsaviensem pedetentim deducta moxque cum eodem milite vota matrimonalia elicuit et matrimonium inivit atque sic, dissimulantibus quibus intererat sententiam exequi, magis autem Deo ita disponente mortem cum vita commutavit et loco funeris, quamvis adhuc tremebunda, nuptias celebravit.‘ (Acta Civitatis Antiq. Varsav., Lb. 558, Fol. 1084, Anno 1670.)

Im Jahre 1684 ereignet sich ein Fall in Saybusch (Westgalizien).[3] Als Wojciech Stokłosa aus Zablocie (Bezirk Saybusch) wegen eines Pferdediebstahles enthauptet werden sollte, sprang ein Fräulein aus Biała herbei, umwand den Hals des Jünglings mit einem Tuche und umschlang ihn so kräftig mit den Armen, daß der Henker sie nicht losreißen konnte. Erst mit Hilfe zweier Haiduken gelang dies, worauf der Verurteilte hingerichtet wurde. Der Henker selbst starb infolge der Aufregung und Anstrengung bald darauf in Auschwitz. Wir haben hier bereits einen Fall, in dem die alte Sitte nicht mehr als rechtsverbindlich anerkannt wurde.

Auch der nächste Fall ereignete sich in Westgalizien, nämlich in Wiśnicz 1689. Die vom Stadtgerichte wegen mehrfacher Brandlegung verurteilte Theresa Kączka aus Niepołomice wurde infolge der inständigen Bitten geistlicher Personen und der ganzen Bürgerschaft vom Starosten unter der Bedingung begnadigt, ‚daß sie sofort mit dem Jüngling, der sie ausgebeten habe und sie heiraten wolle, in die Kirche gehe‘.[4]

---

[1] J. Sygański, Hist. Nowego Sącza II (Lemberg 1901), S. 79.
[2] Przegląd hist. I, S. 143. [3] Lud X, S. 255.
[4] Ebenda, S. 255 f. und Sygański, Hist. Nowego Sącza II, S. 79, Anm. 2.

Ein weiterer Fall ereignete sich in Westgalizien in der Gegend von Brzostek (1747). Nach dem Berichte der Pfarrkirche von Siedliska sollte Wojciech Kuczka aus dem Dorfe Kamienica wegen verschiedener Verbrechen nach dem Urteilsspruche des Gerichtes von Brzostek enthauptet und verbrannt werden. Als ihm schon am Richtplatze der Hals entblößt worden war, stürzte sich ein Mädchen, das männliche Tracht angelegt hatte, auf den Ringplatz, umschlang seinen Nacken mit einem Tuche und eilte sofort mit ihm in die Kirche. Der Geistliche segnete noch an demselben Tage ‚gemäß dem Gewohnheitsrechte des Königreiches' (secundum consuetudinem regni), wie ausdrücklich bemerkt wird, die Ehe ein. Auch einige Zeugen des Ereignisses werden angeführt.[1]

Im Jahre 1769 ereignete sich die letzte urkundlich beglaubigte Begnadigung dieser Art. Ein Mörder war vom Stadtgerichte in Krasnostaw (Russisch-Polen, nordwestlich von Lemberg) zum Tode verurteilt worden. Als er aber schon auf den Richtplatz geführt wurde, warf ihm ein Mädchen ein Tuch um. Er wurde sofort von den Hellebardieren der Zünfte in die Kirche geführt und dem Geistlichen übergeben.[2]

Fälle, aus denen hervorgeht, daß man auch noch im 19. Jahrhundert sich an die alte Sitte erinnerte, derselben aber keine Rechtskraft mehr zuschrieb, sind mehrfach bezeugt.

So sollten in Kolomeer Bezirk (Ostgalizien) 1828 drei huzulische Räuber hingerichtet werden; zwei von den schönen Burschen warfen Huzulinnen ihre Kopftücher (rańtuch) um; die Hinrichtung wurde jedoch vollzogen. Dazu sei bemerkt, daß Galizien seit 1772 unter österreichischer Herrschaft stand.[3]

In derselben Gegend ereignete sich im Jahre 1832, daß ein jugendlicher Räuber zum Galgen geführt wurde. Gleichmütig schritt der Bursche dahin, seine Pfeife rauchend. Da stürzte aus der versammelten Menge seine Geliebte hervor, warf ihm ihr Kopftuch über den Kopf und umarmte ihn; alte Leute hatten ihr erzählt, daß sie ihren Bräutigam auf diese Weise retten könnte. Doch es half nichts.[4]

Für den alten Brauch legen ferner verschiedene Volksüberlieferungen Zeugnis ab. So erzählt ein Kozak um 1825,

---

[1] Lud X, S. 256 f. [2] Ebend. S. 257.
[3] Wisla XIX, S. 283. [4] Ebenda.

daß sich in Samar (jetzt Nowomoskowsk, Gouvernement Jekaterinoslaw) folgendes zugetragen habe. Ein Kozak wurde zum Tode geführt. Dem Zuge kam ein Mädchen mit verhülltem Kopfe entgegen und forderte ihn zum Manne. Der Zug hielt an, um die Entscheidung des Kozaken zu hören. Dieser begehrte zunächst das Antlitz des Mädchens zu sehen. Als er das von Blattern zerstörte Gesicht erblickte, bat er, daß man ihn zum Tode führe.[1]

Eine ähnliche Überlieferung wurde noch um 1870 von einem Grabhügel bei der Kirche in Krupki (Bezirk Dubień, Wolynien) erzählt. Ein Kozak wurde zum Tode geführt. Ein Mädchen warf ihm ein Tuch über den Kopf und forderte ihn zur Ehe. Als aber der Verurteilte seinen Kopf wieder freigemacht hatte und das Mädchen erblickte, spuckte er aus vor Abscheu und ließ sich hinrichten.[2]

Überlieferungen und Volkslieder dieser Art sind aus verschiedenen Gegenden Polens und Rußlands bekannt, darunter auch eine Tradition, nach der das Mädchen zurückgewiesen wird, weil es des Henkers Tochter ist.[3] Mitunter wunderten sich die naiven Dorfleute, als ihnen mitgeteilt wurde, daß diese Sitte heute nicht beachtet werden würde.[4] Am Schlusse soll nur noch auf eine Begebenheit von 1830 hingewiesen werden, welche sich in Wloclawek (Gouvernement Warschau) zutrug und lebhaft an den besprochenen Brauch erinnert. Ein Mädchen, das einen katholischen Seminarzögling liebte und zum Manne haben wollte, warf diesem bei dessen Weihe zum Priester ein Tuch über den Kopf, zum Zeichen, daß sie ihn ehelichen wolle. Selbstverständlich wurde diese Werbung nicht berücksichtigt und die Weihe vollzogen.[5]

---

[1] Wisla XIX, S. 284. [2] Ebenda, S. 285.

[3] Ebenda, S. 288—290, vier Überlieferungen, darunter jene von der Tochter des Henkers. Ebenda, S. 443, eine fünfte Überlieferung. Mehrere Volkslieder dieses Inhaltes (auch mit dem Henkermotiv) ebenda, S. 481 f. Parallelen dazu aus anderen Literaturen in den oben S. 344, Anm. 2 genannten Schriften.

[4] Wisla XIX, S. 443. [5] Ebenda, S. 442 f.

VII.

Deutsches Recht und deutsche Ansiedler in den einstigen Fürstentümern Auschwitz und Zator.

Die einstigen Fürstentümer Auschwitz und Zator umfaßten ungefähr die gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften Biała, Wadowice und Saybusch. Sie unterstanden lange Zeit den Herzogen von Teschen und gelangten erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Kauf an Polen,[1] sodann im Jahre 1772 durch die erste Teilung Polens an Österreich. Die lange Zugehörigkeit zu Schlesien bot im Jahre 1818 den Anlaß, diese Teile Galiziens in das deutsche Bundesgebiet einzubeziehen. Der einstigen Zugehörigkeit zu Schlesien ist es auch zuzuschreiben, daß deutsches Recht und deutsche Kolonisation hier eine so weite Verbreitung gefunden hatten, wie sie nur noch in wenigen Teilen Galiziens anzutreffen war.[2] Daher ist die Betrachtung dieses Gebietes für die Geschichte des deutschen Rechtes und der deutschen Ansiedlung in Galizien von hohem Interesse.

Der älteste Ort, der in diesem Gebiete mit deutschem Rechte bestiftet erscheint, ist Kęty im gleichnamigen Bezirke. In einer nicht näher datierten Urkunde von 1277 lesen wir: ‚Nos Wladislaus . . . dux Opoliensis ratam habentes emptionem, quam fecit dominus Arnoldus et fratres eius Rudgerus et Petrus . . . de advocatia de Kantij . . . in iure Lembergensi.[3] Darnach hatte Kęty damals bereits Löwenberger Recht, das auf galizischem Boden überhaupt nur im Herzogtum Auschwitz-Zator erscheint.[4] Die zitierte Urkunde enthält aber auch die erste Nachricht von deutschen Bewohnern dieses Ortes. Die drei genannten Brüder Arnold, Rüdiger und Peter zählten zu den rührigsten Lokatoren in dieser Gegend: wir werden ihnen später auch in Zator begegnen. Sehr interessante Nachrichten über Kęty bringt auch eine Urkunde vom 25. Mai 1391.[5] In

[1] Es genügt, hier auf J. Rychlik, Księstwa Oswięcimskie i Zatorskie (Progr. d. Gymn. in Tarnów 1889) zu verweisen.

[2] Man vergleiche meine Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I.

[3] CDPol. III, Nr. 51. [4] Vgl. oben Beitrag III. [5] Hock, a. a. O., S. 33.

derselben erscheint nämlich der Ort unter dem Namen ,Libenwerde (alias Kanthy)'. Offenbar deutet Libenwerde auf Löwenberg in Schlesien. Der Name Libenwerde erscheint auch noch in späteren Urkunden von 1445,[1] 1454 und 1519.[2] Nach Baliński[3] heißt der Ort auch noch 1564 ,Kenthi alias Libenwerde' und dasselbe war noch zur Zeit Stephan Bathorys (1576 bis 1586) der Fall.[4] Schon aus diesem Festhalten an dem deutschen Namen geht hervor, daß der Ort deutsche Bevölkerung hatte. Und so erfahren wir aus der schon angeführten Urkunde vom Jahre 1391, daß es hier einen ,nemus vulgariter Burgwald' gab und ebenso wird von den ,graminea pascua vulgariter Grazeweyde' gesprochen. Ferner heißt es in dieser Urkunde: ,Item concedimus dictae civitati Libenverde mensales denarios vulgariter Tischeller de salis sectoribus vulgariter Salczhewern.'[5] Der ,Burgewald' wird auch in einer Urkunde von 1532 genannt.[6] Im Jahre 1400 wird in Kęty ein Grund, der früher einem Suchindorff gehört hatte (quondam Suchindorffonis), an den Vizeadvokaten des Ortes verkauft.[7]

Einer der nächstältesten Orte mit deutschem Rechte dürfte Trzebol oder Wielki drogie im Bezirke Kalwarya sein. In einer Urkunde[8] vom 30. September 1278 erklärt Boleslaus, Herzog von Krakau und Sandomir, daß er ,villas ac hereditates militum nostrorum, et specialiter villas Radvanitarum Trebol vulgariter nuncupatas' nicht an den Herzog von Auschwitz abtreten wolle, und gestattet ihnen, Dörfer ,iure Theutonico sive polonico, prout ipsis utilius videbitur expedire' zu errichten (CDPol. I, Nr. 59 und III, Nr. 55). Die Urkunde

[1] C. Grünhagen und H. Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter II (Publikationen aus dem k. preußischen Staatsarchive XVI [1883]), S. 590. Es heißt hier, daß die Grenze ,an der obersten Libenwerder grenitcz uf die bratmole' geht.

[2] Heck, a. a. O., S. 33 und 37.

[3] M. Baliński und T. Lipinski, Starożytna Polska II, 1, S. 251.

[4] CDPol. III, S. 114, Anm. 2.

[5] Der Tischheller war also eine Abgabe von den Verkaufsbuden; er hieß sonst auch schrayceyns = Schragenzins (Geschichte der Deutschen I, S. 308).

[6] Heck, a. a. O., S. 41. [7] Ib., S. 32.

[8] CDPol. I, Nr. 59 und III, Nr. 55. Die Datierung 28. September in CDPol. I ist unrichtig, denn im Texte heißt es sequente die post Michaelis. Vgl. dazu Rychlik, a. a. O., S. 9.

wurde dem ‚heres de Trebol' 1356, dann wieder 1428 dem Geschlecht Radwan bestätigt (ib. III, Nr. 55). Trotzdem von einer ausdrücklichen Gründung von Dörfern mit deutschem Rechte durch die Radwan nichts weiter bekannt ist, muß doch angenommen werden, daß sie von der fürstlichen Bewilligung Gebrauch machten und wenigstens ihren Hauptbesitz, dessen Lage schon durch die Nähe von Auschwitz klargelegt wird, mit deutschem Rechte ausstatteten.[1] Vgl. dazu auch J. Rychlik, Księstwa Oswięcimskie i Zatorskie (Progr. Gymnasium Tarnów 1889), S. 9.

Auschwitz gehört gewiß zu den ältesten Orten mit deutschen Bewohnern und deutschem Rechte. Nach einer freilich verdächtigen Urkunde von 1163 soll schon damals ein Winfried, Enkel des Lamfried aus dem Kölngau, unter anderen die Burg von Auschwitz besessen haben.[2] Bekanntlich fanden aus dem mittelfränkischen Gebiete, in dem Köln liegt, gerade damals Einwanderungen nach Ungarn in reicher Zahl statt. Ein Kastellan Werner de Osuechin erscheint schon 1232 in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Schlesien und Krakau.[3] Wann die erste Verleihung des deutschen Rechtes erfolgte, wissen wir nicht. Am 3. September 1291 bestätigt Mieszko, Herzog von Oppeln und Teschen, die deutschen Rechtseinrichtungen.[4] In der in Auschwitz ausgestellten Urkunde vom 1. September 1333 des Fürsten Johann von Auschwitz erscheint als Zeuge Gosvinus advocatus; darunter kann nur der Vogt des Ortes gemeint sein.[5] Am 12. August 1405 schenkt der Herzog Johann dem Blasius Wolfart einen Garten in Auschwitz.[6] Im Jahre 1445 wird zwischen Auschwitz und Zator ein ‚Kossenwald' genannt.[7] Im Jahre 1515 wird ein Johann Larisch (Larysz) als Besitzer der Vogtei Auschwitz angeführt.[8]

---

[1] CDPol. III, Nr. 55.

[2] CDPM. II, Nr. 610. [3] Ebenda, Nr. 405.

[4] C. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Nr. 2205 (Codex Dipl. Silesiae VII, 3, S. 161); Baliński, a. a. O. II, S. 246; G. Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz und Zator (Sitzungsberichte der Wiener Akademie XL), S. 603; Schriften der hist.-statist. Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft XII (1859), S. 533.

[5] CDPM. I, Nr. 192.

[6] CDCathCrac. II, Nr. 490.

[7] Grünhagen, Lehens- und Besitzurkunden II, S. 589.

[8] Biermann, a. a. O., S. 630.

Zator erhielt im Jahre 1292 deutsches Recht.[1] Am 10. November dieses Jahres verkauft Mieszko, Herzog von Teschen, in Anerkennung der treuen Dienste des Kapellans Arnold, dessen Brüdern Rüdiger und Peter das Recht, das herzogliche Gut Zator nach dem Rechte der Stadt Teschen auszusetzen, welche selbst jure Lemboriensi (Löwenberg) loziert war. Die Brüder Arnold, Rüdiger und Peter sind uns schon in Kęty begegnet. Auch sonst ist der deutsche Charakter des Ortes vielfach bezeugt. Im Jahre 1397 kommt für diesen Ort der Name Newenstat vor.[2] Auch in einer Urkunde von 1400, mit welcher König Wenzel das Leibgedinge bestätigt, das Herzog Johann von Auschwitz seiner Gemahlin Hedwig verschrieben hat, heißt es: ‚die stat genant Newenstat‘.[3] Dieser deutschen Bezeichnung entspricht die 1399 bezeugte lateinische ‚ad novam civitatem‘.[4] Im Jahre 1404 verkauft Paul, Sohn des Arnold aus Zator, seine Anteile an der Schulzei dieses Ortes der Margareta, Witwe des Vogtes Matthias von Zator, für 150 Mark böhmischer Groschen.[5] Am 22. Dezember 1416 kauft zwei Neuntel dieser Vogtei Johann Blessener, Bürger von Krakau.[6] Der Kossenwald zwischen Zator und Auschwitz ist schon oben erwähnt worden (1445).[7] Bei einer Teilung von Zator, welche 1477 vorgenommen wurde, werden als Bürger des Ortes genannt: Josef Felthan, Legutko Dytrich, Lyza Richtwin und Frau Nyedzalka Kloz.[8] Den Namen merkt man die polonisierenden Einflüsse an, die sich damals bereits bemerkbar machten. Im Jahre 1517 wurde diese Vogtei wieder verkauft; als einer ihrer Besitzer erscheint ein Johann Rudoltowski, der wohl ein polonisierter Deutscher war.[9] Schließlich sei noch nur erwähnt, daß Zator sein Löwenberger Recht bis 1596 behielt, in diesem

---

[1] Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Nr. 2251 (= Codex Dipl. Silesiae VII, 3, S. 179). Vgl. ferner die Urkundenauszüge bei Baliński II, 2, S. 241 und Rychlik, a. a. O., S. 12 f. Ferner das Regest bei Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores, III. Bd. (Leipzig 1729), letzte unpaginierte Seite am Schlusse.

[2] Rychlik, a. a. O., S. 27.

[3] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 579.

[4] Rychlik, a. a. O., S. 28.

[5] Ib., S. 28. [6] Ib., S. 30.

[7] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 589, 591.

[8] Ib., S. 615 f.

[9] Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz usw., S. 630.

Jahre aber statt dieses ‚alten herzoglichen oder schlesischen Rechtes deutsches Magdeburger Recht' erhielt.[1].

Bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts gehen die Anfänge von Lipnik-Kunzendorf zurück. Biermann vermutet, daß dieser Ort schon im 13. Jahrhundert zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde.[2] Die Bezeichnung Kunzendorf rührt selbstverständlich von dem ersten Eigentümer oder Gründer her, denn es ist eine häufig durch Urkunden erwiesene Tatsache, daß bei Gründung von Dörfern mit deutschem Rechte in Galizien diese Orte nach den ersten Lokatoren ihre Namen erhielten.[3] Nun ist uns eine Urkunde vom 4. Mai 1333 erhalten, mit welcher der Krakauer Kastellan Spicimir ‚Cunrado advocato de Lipnik silvam Crisow (jetzt Skrzysów) sitam circa Tarnów locare iure Theutonico Novifori' überließ.[4] Offenbar dürfen wir in diesem ‚Vogt Konrad von Lipnik' den ersten Lokator von Kunzendorf erblicken. Die Schulzei Lipnik wird auch im Jahre 1481 erwähnt.[5]

Mit einer Urkunde[6] von 1302 übertrug Mieszko von Teschen und Auschwitz dem Kloster Mogila ‚silvam inter Lantschan, Sayansche, Bachovicz et Spitkovicz' und gibt ihnen ‚in praedicta silva plenam et perfectam locandi ius Teutonicum, quo maluerint,[7] facultatem.' Ähnlich lautet die Bestimmung einer Urkunde von 1304, nur wird hier die Lage des Waldes ‚inter Lanschan et viam, que ducit in Woznik,

---

[1] Heck, a. a. O., S. 95 (vgl. oben Beitrag III, S. 326). Bei Heck sind auch noch einige weitere Urkunden abgedruckt.

[2] Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz usw., a. a. O., S. 604.

[3] Im Jahre 1381 bestimmte der Wojwode Otto, daß ein neu begründetes Dorf nach dem Schulzen Lang Hansyl die Benennung Langyn Aw erhalten sollte (AGZ. III, Nr. 34). Das im Jahre 1389 durch den Schulzen Hanzlo oder Jon (d. i. Johann) im Walde errichtete Dorf sollte Johanne genannt werden (AGZ VIII, Nr. 19). Und ein im Jahre 1422 errichtetes Dorf erhielt nach dem Schulzen Johann Schady den Namen Schadowa (AGZ. V, Nr. 32). [4] CDPM. III, Nr. 633.

[5] Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Auschwitz usw., S. 631. Weitere Nachrichten über Lipnik bei E. Hanslik, Die Entwicklung von Bielitz-Biala, 2. Aufl. (Bielitz 1904), S. 10.

[6] Dipl. Cl. Tumbae, Nr. 45.

[7] Diese Bemerkung ist ein Beweis, wie gleichartig und gleichwertig die verschiedenen deutschen Rechte waren. Man vergleiche die ähnlichen Stellen, welche im Beitrage II, S. 233, verzeichnet sind.

Bachwicz et Spitkowicz bestimmt.[1] Für die Lage des Dorfes, welches darnach hätte begründet werden sollen, sind somit die Orte Łaczany, Bachowice und Spytkowice, sämtlich im Bezirke Wadowice, maßgebend. Eine nähere Bestimmung des gegründeten Dorfes ist aber nicht möglich.

Im Jahre 1314 gestattete Mieszko von Teschen den Stoß oder Stwoss die Errichtung der Schulzei in Babica bei Auschwitz. Später wurde die Bestiftung dieser Schulzei vom polnischen König Siegmund August (1548—1572) bestätigt.[2]

Vom 4. Oktober 1359 ist eine Urkunde des Königs Kazimierz des Großen datiert, mit welcher die Schulzei in Skawinki (Bezirk Kalwarya) errichtet wurde: ‚silvam . . . in terra Cracoviensi prope castrum Landiscronensem (jetzt Lanckorona) circa fluvium dictum vulgariter Skaninka (richtiger Skawinka) exposuimus honesto viro Johanni de Scrona ad locandam in eadem villam XXV mansibus franconicis iure theutunico Maydeburgensi, quam de novo Skaninka volumus appellare.‘[3]

Eine Schulzei bestand ferner im Jahre 1361 in Barwald. Fürst Johann von Auschwitz bestätigt am 21. Jänner dieses Jahres, ‚quia providus vir Hansil filius Vernerij de Hepnewalth . . . emit sculteciam in villa nostra Barwald incipiendo a metis Jaroschow ex utraque fluvii Kliieszcze sursum quinquaginta laneos . . . iure theutonico‘.[4] Es gibt heute zwei Barwald, średni (das mittlere) und górny (das obere); auf der bekannten Karte von Galizien von Kummersberg, Blatt 16, erscheint auch ein dolny (unteres); sie dehnen sich am Kleczówkabach einander benachbart aus, und zwar so, daß Ober-Barwald östlich im Quellgebiete liegt, Mittel- und Unter-Barwald gegen Westen sich anschließen. Westlich von Unter-Barwald liegt Jaroszowice, das in der Urkunde als Grenzort angeführt ist. Es ist somit zunächst an die Bestiftung von Unter- und Mittel-Barwald zu denken; später hat sich die Ansiedlung naturgemäß bachaufwärts ausgedehnt. Erwähnt wird ‚Berwald‘ später zum Jahre 1445 und 1474;[5] sehr oft wird die Burg Berwald oder Barwald genannt, so 1440, 1441, 1442, 1456 und 1465.[6]

---

[1] Dipl. Cl. Tumbae, Nr. 46. [2] Rychlik, a. a. O., S. 13.
[3] CDPol. III, Nr. 122. [4] Ib. III, Nr. 127.
[5] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 591 und 615, Nr. 18 und 34.
[6] Ebenda, S. 584, Nr. 12 und 13; S. 586, Nr. 15; S. 587, Nr. 16; S. 588, Nr. 17; S. 602, Nr. 25; S. 614, Nr. 35.

Nebenbei sei bemerkt, daß es in dieser Gegend (Bezirk Andrychów) auch ein Inwałd gibt, über dessen Entstehen aber nichts bekannt ist. Jedenfalls verrät der Name eine alte, mitten im Walde entstandene deutsche Gründung. Im Jahre 1441 wird ein Clozman de Himwald neben einem Johannes de Berwald genannt und im Jahre 1477 erscheint das Vorwerk Hymwald in dieser Gegend; Himwald ist wohl mit Inwald identisch.[1]

Die Burg Landiskron (Bezirk Kalwarya) wird schon 1359 erwähnt.[2] Im Jahre 1361 errichtete König Kazimierz die Stadt und stattete die Vogtei derselben aus.[3] Vom 31. März 1366 ist eine Urkunde datiert, mit welcher derselbe König ‚civitati nostrae Lanczkorunensi noviter locate, site in terra Cracoviensi . . . ius theutonicum, quod wlgariter Magdeburgense dicitur' verlieh oder vielmehr bestätigte.[4] Mit seinem Namen verweist dieser Ort auf Landskron in Schlesien.[5]

Um 1360 hatte auch schon Izdebnik (Bezirk Kalwarya) deutsches Recht. Am 9. Februar 1362 wird als Beisitzer des königlichen Oberhofes mit deutschem Rechte auf der Krakauer Burg auch der Schulze Wenceslaus de Istibnik genannt.[6] Dasselbe ist in den Jahren 1365 und 1377 der Fall.[7]

Wie viele deutsche Siedelungen diese Gegend um 1400 aufweist, geht aus der Urkunde über das Leibgedinge der Herzogin Hedwig vom 13. Mai 1400 hervor. In derselben werden neben den slawischen Ortsnamen wie Spikwicz (Spytkowice, Bezirk Wadowice), Tluczan (Tłuczań dolny und górny, ebenda), Zakrzow (ebenda) u. a. in dieser Gegend genannt: Newenstat (d. i. Zator), Frawenstat (= Wadowice), Geraltsdorff (Gierałtowice, Bezirk Andrychów), Peterswald (Piotrowice, ebenda), Flossnicz (Włosienica, Bezirk Oswięcim), ferner die heute nicht festzustellenden Orte: Bratmansdorff, Keymandorff, Hartmansdorff und Beigelsdorff. Von diesen Namen interessieren uns vor allem jene, welche auf ihre deut-

---

[1] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 586 und 616.

[2] Siehe oben bei Skawinki.

[3] Baliński, a. a. O. II, 2, S. 234. [4] CDPM. I, Nr. 285.

[5] Über weitere ähnliche Beziehungen zu Schlesien vergleiche man meine Geschichte der Deutschen I, S. 8 f. und 99.

[6] CDPM. I, Nr. 265.

[7] Ib. I, Nr. 279 und 338; III, Nr. 889 und 892.

schen Begründer oder Besitzer hinweisen.[1] Ein ‚Nicolaus Schassowsky (d. i. der Sachse) de Geraltowicze‘ erscheint 1441 und 1477.[2] Neben ihm kommt im letzeren Jahre auch ein Jan Ssassowski aus Spytkowicz vor.[3]

Von den schon 1400 genannten Orten hat Wadowice im Jahre 1430, 10. November, nachdem es durch Feuersbrunst gelitten hatte, ‚ius theutonicum, quod Culmense dicitur‘ erhalten;[4] doch muß der Ort gewiß schon auch vordem deutsches Recht besessen haben, da er nach Ausweis seines deutschen Namens (Frauenstadt) von Deutschen bewohnt war. Bestätigt wurde die Urkunde von 1430 am 28. November 1496,[5] hierauf 1581 und 1592.[6]

Aus dem Jahre 1420, 29. März, ist eine deutsche Urkunde erhalten, mit welcher Kazimierz von Schlesien und Auschwitz dem ‚Erbir Rachwald von Podolscha‘ (Podolsza, Bezirk Wadowice) die ihm ‚von fewirs notin‘ verbrannte ‚handfesten und briffe uber syn gut vnd forwerk zu Podolscha‘ erneuerte.[7]

Aus einer Urkunde vom 14. Mai 1426 geht hervor, daß der Starost von Oświęcim eine Vogtei bei Wadowice besaß; diese erhielt später den Namen Mikołaj, der noch heute besteht.[8]

Im Jahre 1441 besteht bereits der Ort Frydrychowice (Bezirk Andrychów), jedenfalls die Gründung eines deutschen Friedrich. In dem genannten Jahre wird ‚Johannes de Fridrichowicze capitaneus Oswancimiensis‘ unter den Mannen des Auschwitzer Herzogtums genannt.[9] Neben ihm erscheint ‚Conradus de Graboschicz‘ (Graboszyce, Bezirk Wadowice).[10]

1445 ist die Rede von ‚Niclasdorf‘ bei ‚Lipnig‘ und ‚Kozie‘. Wir haben es somit mit Mikluszowice, das neben Kozy und Lipnik im Bezirke Biała liegt, zu tun.[11]

Um diese Zeit besaß schon auch Saybusch oder Żywiec deutsches Recht. Da die Originalurkunde den Bürgern geraubt

---

[1] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 579, Nr. 6.
[2] Ib., S. 586, Nr. 15, und S. 615, Nr. 38. [3] Ib., S. 615, Nr. 38.
[4] Heck, Archiwa miejskie, S. 78 ff.
[5] Heck, a. a. O. Vgl. auch derselbe, Archiwum miejskie w Wadowicach (Progr. d. Gymn. in Wadowice 1889), S. 25.
[6] Heck, Archiwum miejskie w Wadowicach, S. 28 und 33.
[7] Cath. Crac. CD. II, Nr. 592. [8] Rychlik, a. a. O., S. 31.
[9] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 586, Nr. 15. [10] Ebenda.
[11] Ebenda, S. 590, Nr. 18: vgl. ib., S. 609.

worden war, wurde sie ihnen am 13. September 1448 erneuert. Die Freiheiten entsprachen jenen von Auschwitz und Kęty.[1]

Unter den Vertretern des Auschwitzer Landes, welche am 19. März 1454 dem König von Polen huldigten,[2] nachdem Herzog Johann ihm das Land verkauft hatte, erscheinen: Gothardus de Przeczeschin (Przecieszyn, Bezirk Oswięcim), Ottho de Zebracza (Zembrzyce, Bezirk Wadowice), Nikolaus Crop, Laurencius de Charmanzi (Harmęże, Bezirk Oswięcim), Lurencius de Lipnik (Bezirk Biała) und Heinricus de Grodecz (Grodzisko, Bezirk Wadowice); sämtliche dürften Deutsche sein. Ferner wird bei dieser Gelegenheit der Ort Byertoltowicze genannt, der natürlich auf einen Berthold zurückweist; es ist dies wohl Biertowice im Bezirke Myślenice.[3] Ebenso führt das gleichzeitig genannte Nidek, das auch heute so heißt und im Bezirke Andrychów liegt, einen deutschen Namen. Nydek und Byertholtowicze werden auch 1457 genannt.[4] Auch der in diesem Jahre zuerst genannte Ort Helcznarowice (Hecznarowice, Bezirk Kęty) geht gewiß auf einen deutschen Personennamen zurück.[5]

Nach einer Urkunde vom 4. März 1575 besaß ein Martin ‚advocatiam seu sculteciam in villa Polwsszie in districtu Zatoriensi'. Darnach hatte also Półwieś (Bezirk Wadowice) damals deutsches Recht.[6]

In demselben Jahre erscheint auch Żygodowice in diesem Bezirke im Besitze des deutschen Rechtes. In der Urkunde vom 7. Dezember 1575 heißt es: filii et successores legitimi laboriosi olim Jacobi de Język de Zegodowicze sculteti seu tabernatoris de eadem villa Zegodowicze, . . . in scultetia seu taberna in praefata villa Zegodowicze.[7] Diese Stelle ist deshalb sehr interessant, weil sie die Begriffe Schulze und Gastwirt, Schulzenamt und Wirtshaus als ganz gleichwertig hinstellt. Es erklärt sich dies daraus, daß zur Ausstattung des Schulzen regelmäßig das Wirtshaus des Ortes gehörte.

---

[1] Rychlik, a. a. O., S. 42.

[2] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 601, Nr. 24.

[3] Auch das heutige Bartatów bei Lemberg heißt nach einem Berthold; 1442 stand hier das Wirtshaus desselben (Bartholtowa Karczma, AGZ. II, Nr. 66).

[4] Grünhagen, Lehensurkunden II, S. 609. [5] Ebenda.

[6] Dipl. Cl. Tumbae, Nr. 135, Zusatz. [7] Ib., Nr. 175.

Biała hatte schon eine lange Entwicklung hinter sich,[1] als es am 9. Januar 1723 von August II. deutsches Recht erhielt und zugleich aus einem Dorfe (villa) in einen Marktflecken (oppidum) umgewandelt wurde. Und zwar erhielt Biała ‚ius civile Culmense', also das in diesen Teilen Polens selten verwendete Kulmische Recht;[2] wahrscheinlich fiel die Wahl auf dieses Recht, weil der damalige Grundbesitzer des Ortes Rybiński Wojwode von Kulm war und dieses Recht kannte. Übrigens unterschied man tatsächlich dieses Recht so wenig von anderen deutschen Rechten, insbesondere von dem gewöhnlichen Magdeburger Rechte, daß es in der Urkunde heißt: ‚ius civile Culmense videlicet Magdeburgense'.[3] Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mehrzahl der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung dieses Ortes Deutsche waren. Als im Jahre 1766 zur Hebung der ‚commercia' eine ‚Kongregation' der Kaufleute errichtet wurde, erscheinen als ihre Ältesten Simon Mertk und Balthasar Schindler.[4]

Die letzte bekannte Verleihung von deutschem Rechte erfolgte in dieser Gegend an das Dorf Andrychów. Am 24. Oktober 1767 gestattete König Stanislaus August das Dorf in eine Stadt umzugestalten und verlieh ihr deutsches Magdeburger Recht, damit sie sich gut entwickeln könne.[5]

VIII.

Geschichte der Schulzei Podoliniec, Podolin, Pudlein.

(Zugleich ein Beitrag zur Kenntnis der ungarisch-galizischen Grenze.)

Wiewohl Pudlein gegenwärtig zur Zips gehört, also auf ungarischem Boden liegt, zählt es doch zu den ersten deutschen Siedelungen mit deutschem Rechte in Polen. Von Polen aus ist dieser tief in den Karpathen gelegene Ort zunächst be-

---

[1] Vgl. Hanslik, a. a. O., S. 10.

[2] Dieses Recht hatte nur noch Wadowice, worüber schon oben S. 327 gehandelt wurde.

[3] Heck, a. a. O., S. 26.

[4] Ib., S. 30 f. Vgl. dazu Geschichte der Deutschen I, S. 328.

[5] Ib., S. 22 f.

siedelt worden und seine älteste Entwicklung bietet ein typisches Bild der Entstehung und Entfaltung einer nach deutschem Rechte begründeten Schulzei. Deshalb wird es nicht uninteressant sein, die Geschichte dieses Ortes zu verfolgen.[1] Am Schlusse sollen aber die verschiedenen auf ihn bezüglichen Urkunden, die in zum Teile schwer zugänglichen Werken zerstreut mitgeteilt sind, abgedruckt werden, um das interessante Material gesammelt und geordnet der Benutzung zugänglich zu machen.

Am 30. März 1244 hat Herzog Boleslaw der Schamhafte seinen getreuen Schulzen (scultetus) Heinrich, der zur Zeit des Tatareneinfalles von 1241 manches Opfer gebracht hatte, zum Lohne dafür die Schulzei (scultetia) in Podolin, die dem Herzog erblich zugehörte, mit allen zugehörigen, zu beiden Seiten des Poprad innerhalb bestimmter Grenzen liegenden Wäldern, Bergen, Gebüschen, Äckern und Wiesen, sowohl den bereits gerodeten als den in Zukunft zu rodenden, mit allen Nutznießungen und allem Zubehör nach Erbrecht übergeben. Gleichzeitig wurde ihm für diese Besitzungen das Magdeburger Recht verliehen, ‚wie sich dessen auch die Krakauer und Sandomirer bedienten‘. Dazu erhielt der Schulz den freien Besitz einer Mühle am Poprad und ein Brauhaus, freie Fischerei auf der Strecke einer Meile, Jagdrecht und Zollfreiheit. Der Schulz sollte dafür jährlich am Martinstag 8 Skot landesüblichen Silbers[2] zahlen, die ihm aber wegen der Verödung und Verwüstung der Schulzei für die Lebzeiten des Herzogs erlassen wurden.[3]

---

[1] Der erste Teil dieser Darstellung, jedoch ohne Noten und Beilagen, ist in meiner Geschichte der Deutschen in Galizien I erschienen.

[2] Ein Skot landesüblichen Silbers (scotus argenti usualis) = $^1/_{24}$ Mark landesüblicher polnischer Groschen (marca grossorum usualis pecuniae, marca grossorum monete polonicalis, marg groschen polnischer zal) = 2 Groschen (grossi; auch grossi lati, breite Groschen). 1 Mark war = 48 Groschen = 24 Skot = 4 Vierdung (ferto, solidus zu 12 Groschen). Von dieser Zählmark (legierte oder rauhe Mark) ist zu unterscheiden die Mark reinen Silbers (marca puri argenti), d. i. die zugewogene Mark (halbes Pfund = 16 Lot) feinen Silbers (Barrenwährung). Außer den landesüblichen Groschen waren in Polen auch Prager Groschen im Umlaufe, die einen höheren Wert hatten als die polnischen. Fr. Piekosiński, O monecie i stopie menniczej w Polsce w XIV i XV w. Rozprawy der Krakauer Akad. IX (1878), S. 1 ff.

[3] Beilage 1.

Im Jahre 1288 hat sodann die Herzoginwitwe Kunigunde als Herrin von Sandec, in dessen Gebiete Podolin lag, demselben Schulzen (scultetus) Heinrich für seine Treue einen Wald beim Dorfe (villa) Podolin mit allen Rechten abgetreten. Die Ansiedler, welche dahingezogen werden würden, sollten soviele Freijahre genießen, als Heinrich oder seine Erben ihnen zustehen würden. Erst nach Ablauf derselben sollten alle zusammen der Herzogin jährlich 3 Mark reines Silber und neun Skot am Martinstage entrichten. Interessant ist, daß bei der Abgrenzung des geschenkten Waldes bereits der Spiceberg und Rusenbach, also deutsche Namen, angeführt werden.[1] Schon im folgenden Jahre (1289) erneuerte Kunegunde dem Schulzen (scultetus) das ihm von ihrem Gemahl verliehene Diplom, weil dieses ‚durch die tyrannische Wut der Heiden mit anderen Sachen in der Kirche des Dorfes (villa) Podolin‘ durch Feuer zerstört worden war.[2] Offenbar war also die Ansiedlung durch den Mongoleneinfall von 1288 wieder hart mitgenommen worden. Mit der neuen Urkunde erfuhren aber die Freiheiten des Schulzen und der Ansiedler eine nicht unbedeutende Bereicherung. Neben der wiederholten Zusicherung des ruhigen erblichen Besitzes der Wälder, Wiesen, Weiden, Gebüsche, der Jagd und Fischerei erhielt der Schulz und seine Erben (eum et suos posteros scultetos et iudices) ein Sechstel des von den Ansiedlern zu entrichtenden Grundzinses, während fünf Sechstel der Herzogin vorbehalten blieben. Ferner erhielt der Schulz volle Gerichtsbarkeit, auch über Mord und Totschlag; von den Einkünften der hohen Gerichtsbarkeit fallen ihm ein Drittel der Einkünfte, der Herzogin zwei Drittel zu; die Einkünfte der niederen gehören ihm ganz. Auch bekam der Schulz erblich den freien Besitz eines Hofes (curia) und vier Bauerngüter (mansi) sowie das Recht, Mühlen, Schenken, Brauhäuser nach Bedarf zu errichten. Er und die Ansiedler (incole) erhielten völlige Zollfreiheit. Von den bereits Ansässigen, denen die Äcker schon nach bestimmtem Maße zugeteilt waren, hatte jeder am Martinstage 8 Skot landesüblichen Silbers zu zahlen; anderen, die zur Rodung des Waldes herbeiziehen würden, waren zehn Freijahre zugesichert. Die Grenzen der Ansiedlung wurden nicht eng umschrieben, sondern mit dem Rodungs-

[1] Beilage 2. Auch das Ohory in dieser Urkunde (= mons platani) geht offenbar auf Ahorn zurück. [2] Beilage 3.

gebiete gleichgesetzt. Wir bemerken in diesem neuen Privileg in jeder Beziehung eine Vermehrung der Rechte der Ansiedlung. Heinrich besitzt darnach alle Privilegien, welche gewöhnlich ein Stadtvogt innehat; trotzdem erscheint er nur als Schulz, seine Ansiedlung wird nur Dorf (villa) benannt und in der Urkunde von 1289 wird in bezeichnender Weise zur Bezeichnung für sein Amt der Ausdruck villicacio (ius villicacionis) als gleichbedeutend mit scultetia gesetzt. Die Einwohner sind aber als incole seu coloni oder incole seu mansionarii, also als Inwohner, Bauern bezeichnet, nicht aber als Bürger. Über das der Ansiedlung gewährte Recht wird in der Urkunde von 1289 gesagt, daß Heinrich das Dorf mit landesfürstlicher Bewilligung nach deutschem Rechte begründet habe (iure theutonico); gestattet wird ihm, daß er sein Recht nach Krakauer und Sandomirer Recht übe (secundum formam iuris Cracoviensis et Sandomirensis); ferner wird den Bewohnern zugesichert, daß sie nach deutschem, nämlich Magdeburger Rechte leben sollten (iure theutonicali videlicet Magdeburgensi). Alles das sind Beweise, daß unsere an früheren Stellen gemachten Bemerkungen über die unterschiedslose Behandlung von deutschem Rechte und eigentlichen Stadtrechten in Polen richtig sind, ebenso auch dafür, daß die Bestiftung mit Magdeburger Recht oder einem anderen Stadtrechte noch nicht gleichbedeutend mit der Erhebung zur Stadt ist. Podolin war, trotzdem es 1289 schon deutsches Stadtrecht besaß, doch nur ein Dorf. Aber indem Heinrich und seine Ansiedler in dem genannten Jahre mit einer Anzahl neuer hervorragender Rechte bedacht wurden, die im ursprünglichen Privileg nicht enthalten waren, und indem ihnen vor allem die Zusicherung gemacht wurde, daß sie desselben Rechtes teilhaftig sein sollten wie die Krakauer und Sandomirer, war auch die Erhöhung des Dorfes zur Stadt angebahnt. Die rechtliche Gleichstellung von Podolin mit Krakau und Sandomir bedeutete jetzt etwas anderes als im Jahre 1244, denn im Jahre 1289 war Krakau seit mehr als drei Jahrzehnten eine wirkliche Stadt und ebenso war vor zwei Jahren die Bestiftung von Sandomir erneuert worden.

Und so erscheint schon im Jahre 1292 Heinrich von Podolin in einer Urkunde Wenzels von Böhmen,[1] der damals sich

[1] Beilage 4.

der Herrschaft in Polen zu bemächtigen suchte, als Vogt (advocatus) und seine Gründung wird als Stadt (civitas) bezeichnet, deren Bewohner aber als Bürger (cives). Auch von der Befestigung des Ortes ist jetzt die Rede; die Bewohner der benachbarten Dörfer Kniesen und Lublau wurden verpflichtet, bei der Anlage der städtischen Verteidigungsanlagen Hilfe zu leisten und sich im Falle der Not mit ihrer Habe dahin zu flüchten. Und auch sonst finden sich Bemerkungen, welche den vollendeten städtischen Charakter des Ortes kennzeichnen. Der Vogt erscheint nun auch im freien Besitze der Fleischbänke, Brotbuden, Schuhmacherläden, des ‚Kutelhof' (Schlachtbank) und der Badehäuser. Auch Tuchladen und Krambuden bestehen, von deren Einkommen ein Sechstel dem Vogte, fünf Sechstel dem Fürsten zufallen. Auf eine Meile Entfernung rings um die Stadt durfte niemand Schänken errichten, um das Einkommen der städtischen Wirtshäuser nicht zu schädigen. Auch erhielt die Stadt das Stapelrecht, wofür der Ausdruck ‚niderlag' in der Urkunde verwendet wird. Alles das sind Zeichen, daß hier mitten in den Karpathenwäldern ein deutsches Stadtwesen sein Heim aufgeschlagen hat. Doch scheint Podolin nachher von den polnischen Fürsten die Anerkennung als eigentliche Stadt nicht erhalten zu haben, denn es erscheinen hier später wieder Schulzen.

In einer Urkunde von 1294 wird der ‚scultetus de Podolin' in etwas unklarer Form als ‚gener' des ‚Arnoldus, filius Comitis Joannis' genannt. Jedenfalls geht daraus hervor, daß der Schulz von Pudlein sich eines gewissen Ansehens erfreute. Mit seinen Verwandten bat er damals den Zipser Bischof, daß dieser den Bau einer Kapelle in ihrem Dorfe Klein-Lomnicz am Poprad gestatte. Der Schulz hat also, sei es durch Heirat oder in anderer Weise, seinen Besitz auch über Podolin hinaus schon erweitert.[1]

Die nächste Urkunde, welche uns über Pudlein Auskunft bietet, rührt aus dem Jahre 1303.[2] Mit ihr überläßt ein Schulze Heidenricus von Podolin seiner Schwester Hildegund und ihrem Manne Hening mit Zustimmung seiner Söhne und Töchter die ‚scultetia seu villicatio in Ruschenbach', jetzt Rusbach in der Zips; dafür verzichtete Hildegund auf ihre Erbansprüche in Podolin

[1] Beilage 5. [2] Beilage 7.

und Knesyn (Kniesen). Wir ersehen daraus, daß die deutsche Schulzenfamilie damals schon über einen ausgedehnten Besitz verfügte, der sich über Pudlein hinaus in die benachbarten Orte erstreckte. Sowohl ‚Rusenbach‘ als ‚Gnezdna‘ werden schon in der Urkunde von 1288 bei der Grenzbestimmung von Podolin genannt; ‚Gnizdna‘ war neben ‚Libenow‘ (Lublau) auch im Jahre 1292 als beitragspflichtig zur Befestigung von Pudlein genannt worden. Bei der Überlassung von Rusenbach an seine Schwester tritt Schulz Heidenrich ganz wie ein Grundherr auf; er überläßt seinen Anverwandten die Schulzei dieses Ortes unter denselben Bedingungen, wie sie in ähnlichen Fällen Landesfürsten und Grundherren ihren Lehenschulzen gewährten. Hildegund erhält eine Manse, eine Mühle und ein Brauhaus, frei von allen Abgaben, ferner alle Gerichtsbußen unter einem Vierdung; von den größeren dagegen nur den dritten Teil. Von dem Grundzinse der Bauern, der am Martinstage in der Höhe von 8 Skot von jeder Manse zu leisten war, erhielten sie den sechsten Teil. Der Rest der Gerichtseinkünfte und des Zinses gehörte dem Schulzen Heidenrich. Den Einwohnern, welche auf Waldboden sich niederließen und diesen roden würden, gewährte er 15 Freijahre. Zugunsten der Kirche verzichtete er auf die Hälfte des Zehenten und überließ der Gemeinde die freie Wahl des Pfarrers. Auch das freie Fischerei-, Weide- und Waldrecht gewährte er den Ansiedlern und gestattete ihnen, zwei Wege für den Viehtrieb anzulegen.

Zwölf Jahre später (1315) lernen wir wieder einen ‚Henricus scultetus de Podolin‘ kennen.[1] Er erscheint als Beisitzer des Lehensgerichtes in Alt-Sandec, vor dem Goccalcus, einstiger Schulze von Meltur (jetzt Maldur in der Zips), wegen der Vogtei in Alt-Sandec einen Vergleich mit den Sandecer Nonnen abschließt. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Pudlein damals noch in ungestörter politischer Verbindung mit Polen stand, sonst wäre sein Schulz nicht als Mitglied des Gerichtes in Sandec beigezogen worden. Wenn in derselben Urkunde verfügt wird, daß sie auch von dem Zipser Grafen bestätigt werden soll, so geschieht dies vor allem in Rücksicht auf den verpflichteten Gottschalk, der aus der Zips stammte. Beziehungen zwischen

[1] CDPM. II, Nr. 562.

Westgalizien und Oberungarn, wie sie uns in der zitierten Urkunde entgegentreten, lassen sich damals sehr häufig nachweisen, wohnten doch südlich und nördlich der Karpathen stammverwandte Ansiedler, die gleiches Recht und ähnliche Einrichtungen besaßen. Hüben und drüben finden wir Orte mit gleichen Namen; Künstler und Handwerker aus galizischen Orten arbeiten in Oberungarn; im Stile der Kunstwerke, besonders der Bauten, findet sich in beiden Gebieten viel Verwandtes, ein reger Handelsverkehr durchquert die Karpathen und schafft vielfache Beziehungen zwischen den deutschen Ansiedlungen in Polen und Ungarn.[1]

Pudlein gehörte, wie schon bemerkt wurde, im 13. Jahrhundert und noch um 1315 zu Polen. Doch bereitete sich damals bereits sein Anfall an Ungarn vor. Die Vorgänge, welche dazu geführt haben, sollen nur ganz kurz erörtert werden.

Noch aus dem Jahre 1298 haben wir einen untrüglichen Beweis, daß Pudlein damals zur Krakauer Diözese gehörte; somit unterstand dieser Ort damals nicht nur politisch, sondern auch kirchlich Polen. In dem genannten Jahre erteilte der armenische Erzbischof Basilius der neu zu erbauenden Marienkirche in Podolin die Gnade, daß alle am Baue derselben Beteiligten eines Ablasses teilhaftig werden sollten; bei dieser Gelegenheit bemerkt er ausdrücklich, daß Pudlein in der Krakauer Diözese liege.[2] Aber wir haben schon oben gehört, daß einige Jahre früher (1294) mit Erlaubnis des Zipser

---

[1] Darüber vergleiche man den Band II meiner Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern S. 203f..

[2] Fejér, Codex dipl. Hungariae VI, 2, S. 172 f.: Cupientes igitur cum ecclesia B. M. V. de Podolino, Cracoviensis dioecesis, quae de novo construitur opere sumptuoso et ad hoc ipsius ecclesiae non suppetant facultates, ut absque fidelium consilio et auxilio possit feliciter ad effectum deduci ... C. Wagner, der verdienstvolle Herausgeber der Analecta Scepusii sacri et profani hatte davon keine Kenntnis und beurteilt infolgedessen die ganze Streitfrage unrichtig. Im Bande III, S. 32, schreibt er: Denique nunquam adductus fuero, ut credam, terminos Cracoviensis dioecesis olim tam late pertinuisse. Er meint nämlich glaubwürdige Nachrichten zu besitzen (alte, freilich fast unleserliche Grenzsteine), daß die Grenze Ungarns sich stets bis in die Nähe von Sandec erstreckt hätte, und hält es daher nicht für möglich, daß der Krakauer Bischof auf ungarischem Boden Gerechtsame besessen hätte. Wie sehr Wagner irrt, geht aus den Beilagen und unseren Ausführungen im Texte klar hervor.

Bischofs in einem Dorfe, an welchem der Schulz von Podolin Anteil hatte, eine Kapelle errichtet wurde. Ähnliches mag öfters geschehen sein. So ist es wohl zu erklären, daß das Zipser Bistum Zehentansprüche in Pudlein, Lublau und anderen Orten erwarb, die es im Jahre 1299 an das Zipser St. Martinkapitel abtrat.[1] Damit begann aber auch das ungarische Erzbistum Gran auf dieses Gebiet sein Augenmerk zu lenken. Aus einer späteren Urkunde und den Nachrichten von Długosz erfahren wir, daß der Graner Erzbischof Thomas (1305—1321) dem Krakauer Bischof Johann (d. i. Johann Muskata, 1295 bis 1320), als dieser in der Verbannung war (um 1310), seine Gerechtsame in Podolin, Gnazdo (Kniesen) und Lubowla (Lublau) entrissen habe.[2] Einige Jahre später finden wir die Kirchenfürsten von Krakau, Gran und der Zips im vollen Kampfe um diese Orte. Auf die Klage, welche offenbar Krakau eingebracht hatte, bestimmt Papst Johann XXII. am 15. Juni 1324 den

---

[1] Beilage 6.

[2] Es ist dies das untenerwähnte Urteil vom 12. Februar 1332, das eine ziemlich eingehende Erzählung des Sachverhaltes enthält. In Übereineinstimmung mit dieser Urkunde berichtet darüber Dlugosz in seinem Catologus episcoporum cracoviensium (= Opera omnia ed. A. Przezdziecki I, S. 408): Passus est hic (Johannes Muscata) persecutiones varias et diuturnas, ex eo forte sibi provenientes, quod Wenceslao Bohemiae et Poloniae regi favisse creditur plus, quam duci Wladislao Loktek vero heredi de Poloniae regno. Et proinde vel subordinante vel dissimulante Wladislao rege, a nobilibus de domo Thopor in villa sua Kunow captus fuit et longo tempore evadens captivitatem exilii sustinuit angustias. Infra quod tempus bona episcopatus cracoviensis notabiliter fuerunt partim occupata, partim distracta. Sed et Thomas Strigoniensis archiepiscopus ecclesias parochiales Lubowla, Gnyazda, Lechnicza, Podolinum, in diocesi Cracoviensi consistentes una cum decimis plurimis in parochiis praedictis et villis eis subiectis consistentibus et ad mensam episcopalem Cracoviensem pertinentibus, exilio praefati Johannis episcopi provocatus a diocesi Cracoviensi abstraxit et easdem occupando diocesi Strigoniensi adiecit, quas in hanc diem detinet occupatas. — Über den Streit zwischen Lokietek und Johann Muskata, der ein Deutscher von Geburt war, vergleiche man Abraham, Sprawa Muskaty in Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften, hist.-phil. Klasse, II. Serie, Bd. V. Dazu der Brief des päpstlichen Legaten Gentilis vom 19. Juni 1310 (CDPM. I, Nr. 146), aus dem hervorgeht, daß der Streit damals noch nicht beigelegt war. Damit stimmt die Angabe des Urteils von 1332, welches diese Ereignisse um 22 Jahre früher ansetzt.

Propst des Prämonstratenserstiftes Czarnowąż zum Richter im Prozesse, der damals zwischen dem Krakauer Bischof Nanker (1320—1326) und dem Graner Erzbischof Boleslaus (1321—1328), also den unmittelbaren Nachfolgern der früher genannten Kirchenfürsten, geführt wurde.[1] Am 30. Mai 1325 ernannte Nanker seine Prokuratoren in dieser Rechtssache,[2] am 8. September 1325 der Erzbischof Boleslaus[3] und am 8. April 1326 der Propst Johann von St. Martin in der Zips.[4] Am 12. Februar 1332 fällte der Propst von Czarnowąż das Urteil.[5] In diesem wird der Sachverhalt erzählt; es wird die alte Grenze des Gebietes von Podolin in der Landschaft Sandec festgestellt[6] und darnach das Gebiet dieses Ortes mit Gnazdo, Lublowa und anderen Dörfern als innerhalb der Krakauer Diözese gelegen bezeichnet. Dem Graner Erzbischof und dem Zipser Propst wurde jeder Anspruch auf irgendwelche Rechte in diesem Gebiete abgesprochen; überdies wurden sie verurteilt, für die dem Bistume Krakau entfallenen Einnahmen aus diesem Gebiete 2200 polnische Mark, und zwar 100 für jedes Jahr, ferner an Prozeßkosten eben diesem Bistume 175 Mark zu erlegen. Es ergibt sich daraus, daß die Besitzergreifung durch die Graner Kirche vor 22 Jahren, also im Jahre 1311 stattfand, was mit dem oben angeführten Datum der Vertreibung Muskatas stimmt.

Gegen dieses Urteil legte der Zipser Propst Berufung ein, indem er darauf verwies, daß das päpstliche Schreiben (vom Jahre 1324), mit welchem der Richter bestimmt wurde, nicht auch ihn genannt, sondern sich bloß auf den Streit zwischen dem Krakauer und dem Graner Bistume bezogen hatte: ‚quod quum dicte littere contra prefatum archiepiscopum duntaxat

---

[1] Cath. Crac. CD. I, Nr. 132. [2] Ib., Nr. 139. [3] Ib., Nr. 141.
[4] Ib., Nr. 142. [5] Ib., Nr. 150.
[6] Es sei hier die betreffende Stelle der Urkunde zum Vergleiche mit der Begrenzung, wie sie die Urkunde von 1244 und 1288 (Beilage 1 und 2) angeben, mitgeteilt: in Podolin, Gnazdo, Lubowla et aliis villis secundum antiquam limitacionem camporum, silvarum et moncium districtus Podoliensis et territorii Sandecensis infra Cracoviensem diocesim constitutis, prout a terminis de Podolin et ville Toporzecz per summitates moncium sursum progrediendo ad alpes nivium (in der Vorlage nimium) aque seu rivuli versus Poloniam defluunt in Dunayecz et in Poprod, et ab alia parte Poprod incipiendo de metis Rusinbach, prout rivuli a summitate montis, qui vulgariter Tympnicz dicitur, versus Poloniam decurrunt in Poprod infra eadem loca.

impetrate fuissent et de dictis preposito et capitulo Scepusiensi nulla in eis mentio habetur, prout ex earum tenore liquide apparebat, dictus prepositus prefati monasterii (nämlich der Richter) pretextu earum, que se ad ipsos prepositum et capitulum Scepusiense minime extendebant, ad monitionem et mandatum huiusmodi de iure nequiverat processisse, ipsique prepositus et capitulum Scepusiense huiusmodi monitioni et mandato parere minime tenebantur et ad id de iure compelli non poterant nec debebant. Et quia prepositus dicti monasterii eos super hoc audire contra iustitiam denegavit, pro parte ipsorum prepositi et capituli sententiam ex hoc indebite se aggravari, fuit ad sedem apostolicam appellatum.' Mit Hinweis auf diesen Umstand befahl Papst Johann XXII. am 5. Mai 1333 anderen Richtern, nochmals die Angelegenheit zu untersuchen.[1] Das Urteil ist nicht erhalten. Es ist aber ganz offenbar, daß diesmal der Krakauer Bischof den Prozeß gewonnen hat.[2] Denn wir besitzen ein Schreiben[3] Benedikts XII. vom 25. Jänner 1342, in welchem ausgeführt wird, daß der Bischof Johann von Krakau (d. i. Grot, der Nachfolger Nankers, 1326—1347) ‚per certos iudices per sedem apostolicam deputatos in dicta causa pro se dictaque Cracoviensi ecclesia adversus archiepiscopum, prepositum et capitulum . . . octo annis iam elapsis et amplius sententiam obtinuit promulgari, que nulla appellatione suspensa in rem transit iudicatam. Quare dictus episcopus Cracoviensis nobis humiliter supplicavit, ut cum ipse, sicut asserit, propter potenciam secularem illarum partium, eidem parti adverse nimis favorabiliter assistentem, nondum potuerit nec verisimiliter speret, se absque dicte sedis suffragio posse assequi realem executionem sententie supradicte, providere sibi et ecclesie sue Cracoviensi predicte super hoc de oportuno remedio dignamur.' Um dem Krakauer Bischof zu seinem Rechte zu verhelfen, befahl der Papst daher dem Breslauer Bischof, im Notfalle mit den schärfsten kirch-

[1] CDPM. III, Nr. 634. [2] Ebenda, Nr. 669.

[3] Daraus ist zu ersehen, daß die Annahme Wagners, a. a. O., S. 32, es sei infolge der Berufung von 1333 zugunsten des Graner Erzbistums und der Zipser Propstei ein neues Urteil gefällt worden, unrichtig ist. Auch Fejér, Cod. Dipl. Hung. VIII, 3, S. 702, Anm., hat sich dieser Anschauung angeschlossen. Beide verweisen darauf, daß auf dieses angebliche revidierte Urteil die Tatsache zurückzuführen sei, daß tatsächlich fortan die ungarischen Kirchenfürsten im vollen Besitze der Juris-

lichen Strafen vorzugehen.[3] Doch auch das half nicht. In der Folge erscheinen die ungarischen Kirchenfürsten im vollen Besitze der Gerechtsamen im Gebiete von Podolin und der anderen Orte. Dies ist aber nicht damit zu erklären, daß etwa ein geistliches Urteil zu ihren Gunsten erfolgte, vielmehr ist dies auf die politischen Verhältnisse zurückzuführen.

Hätte damals das Gebiet von Podolin noch zu Polen gehört, so würde unbedingt König Kazimierz der Große seinem Krakauer Bischof daselbst Recht verschafft haben, indem er für die Durchführung des Urteiles gesorgt hätte. Es muß somit dieses Grenzgebiet der Zips bereits an Ungarn gefallen gewesen sein; wann dies geschah, konnte bisher nicht konstatiert werden. Vielleicht hängt diese Grenzregulierung mit dem damals zwischen Kazimier von Polen und Ludwig von Ungarn stattgefundenen Erbvertrage zusammen (1339).[1] So wird uns auch die Bemerkung in dem Schreiben Benedikts von 1342 verständlich, daß der Krakauer Bischof sein Recht nicht erlangen könne ‚propter potenciam secularem illarum partium, eidem parti adverse nimis favorabiliter assistentem'. Tatsächlich besitzen wir schon vom 20. April 1343 eine Urkunde Ludwigs, mit welcher er auf Bitten Peters, des Pfarrers der Marienkirche in Pudlein, und des dortigen Insassen Ugr die Einwohner des Ortes von der Gewalt aller ungarischen Beamten und insbesondere von der des Kastellans von Lublau befreit.[2] Schon zwei Jahre später bestätigte König Ludwig den Bewohnern von Pudlein auf die Bitte ihres Richters (iudex) Hanus, Sohn des Gyula, und Hermann Leisinger die eigene Gerichtsbarkeit; sie sollten nach der Freiheit der anderen Freistädte nur von ihren Geschworenen (iurati) in ihrer Stadt gerichtet werden können; sollten aber Richter und Geschworene sich lässig erweisen, dann würden diese, nicht aber die Parteien vor dem König oder seinem Schatzmeister zur Verantwortung

---

diktion zu Podolin und den anderen Orten erscheinen. Indessen ist dies anders zu erklären, wie im Texte gezeigt wird.

[1] Zu einem früheren Zeitpunkte kann dieses Ereignis kaum gesetzt werden, weil die erste Urkunde des ungarischen Königs für dieses Gebiet aus 1343 herrührt. Auch haben wir oben gesehen, daß noch 1315 der Schulz von Podolin am Sandecer Lehensgerichte teilnahm. Es kann daher diese Abtretung nicht etwa mit der ungarischen Hilfeleistung an Łokietek (1311—1312) in Verbindung gebracht werden.

[2] Beilage 8.

gezogen werden. Von der Gewalt aller anderen ungarischen Beamten und insbesondere des Kastellans von Lublau blieb Podolin befreit.[1] Außerdem ermäßigte König Ludwig noch in demselben Jahre (1345) den Bewohnern von Podolin die jährlichen Abgaben auf 30 Mark, die sie in zwei Raten zu entrichten hatten; sonst sollten sie von allen Leistungen frei sein.[2] Im Jahre 1364 hat König Ludwig alle aufgezählten Freibriefe von 1342 und 1345 bestätigt.[3]

Damals war Podolin noch ein gut deutscher Ort mit den gewöhnlichen deutschen Rechtseinrichtungen. In der Urkunde vom Jahre 1345, mit welcher Ludwig die eigene Gerichtsbarkeit bestätigt hat, wurden ‚iudices' und ‚iurati', also die Richter und Geschworenen des Ortes genannt; einer der Richter war Hermann Leisinger. Aus dem Jahre 1361 ist uns eine interessante Urkunde erhalten,[4] nach welcher Graf Jordan als Schulz (scultetus) von Podolin zusammen mit den Geschworenen Nikolaus, Sohn des Tylo, Hungd (!) Tylo, Herrer Hank,[5] Chenker Zyfrid, Nikolaus, Sohn des Theodorich, und Nikolaus, Sohn des Detrich, als Vollstrecker des Testamentes des Grafen Hank, Sohn des Jula und einstigen Schulzen von Podolin,[6] der Marienkirche daselbst die Hälfte seiner Güter überließen. Die meisten der genannten Männer sind unstreitig Deutsche. Denselben Eindruck erhalten wir aus der Einleitung der Urkunde von 1364, mit welcher Ludwig seine früheren Urkunden bestätigt hat. Diese Bestätigung erfolgte nämlich auf die Bitte des Schulzen Jakob und der Geschworenen: Johann Henker, Johann Lisnecker, Schwerczer und Tylo Zontecher. Übersehen darf jedoch nicht werden, daß schon damals sich die slawischen und ungarischen Einflüsse in Namensformen wie Hank, Hanek (Johannes) und Gyula, Jula zeigten.

Die Verbindung Pudleins und seiner Nachbarorte mit der geschlossenen deutschen Ansiedlung in der Zips trug unbedingt zur Erstarkung des Deutschtums bei. Leider ist diese Ent-

[1] Beilage 9. [2] Beilage 10. [3] Beilage 12. [4] Beilage 11.

[5] Hank = Hanek, slawisch = Johann, Hans, Hanus. Siehe nächste Anmerkung. Über den Gebrauch von slawischen Taufnamenformen bei den deutschen Ansiedlern in diesen Gegenden vergleiche meine Geschichte der Deutschen I, S. 151 f.

[6] Er ist identisch mit dem oben im Texte zum Jahre 1313 genannten Hanus, Sohn des Gyula.

wicklung schon am Anfange des 15. Jahrhunderts gestört worden. Noch am 7. April 1412 hat König Siegmund durch Aufnahme von Podolin in die Zahl der königlichen Freistädte und durch die Befreiung seiner Bürger von Verkehrsabgaben die Hoffnung auf eine glückliche Entwicklung geweckt.[1] Aber schon in demselben Jahre erfolgte am 8. November die Verpfändung von Podolin mit anderen zwölf Zipser Städten an Polen.[2] Dadurch wurde das deutsche Siedlungsgebiet der Zips zerrissen und sowohl der bei Ungarn verbliebene als auch der zu Polen geschlagene Teil eines bedeutenden Teiles seiner Widerstandskraft beraubt; die folgenden wirren Zeitverhältnisse beförderten den Verfall. Noch erfahren wir, daß König Wladislaus von Polen und Ungarn dem Marktflecken Podolinecz das Niederlagsrecht verleiht (1442), wie es diesem Orte schon einst König Wenzel gewährt hatte;[3] aber aus derselben Urkunde erfahren wir auch, daß der Ort von den Heimsuchungen nicht verschont geblieben war, die die Hussiteneinfälle und Giskras Scharen über Oberungarn gebracht hatten. Im Jahre 1537 bestätigte sodann König Siegmund I. von Polen den Bewohnern von Pudlein alle ihre Freiheiten, gewährte ihnen Jahr- und Wochenmärkte und erneuerte das Stapelrecht.[4] Aber alle diese Freiheiten konnten bei dem allgemeinen Verfalle, der südlich und nördlich von den Karpathen in Ungarn und Polen um sich griff, keinen Nutzen bringen. Was im Jahre 1724 der Chronist von Kniesen von seiner Vaterstadt sagt, das gilt gewiß auch vom benachbarten Pudlein: ‚Vor etlich Jahren warst du wie eine schöne und wohlgezogene Jungfrau; jetzt aber bist du wie ein armes Spitalweib, das um Almosen bittet.‘[5]

Infolge der österreichischen Besitzergreifung (1770) wurde die Zips wieder in ihrem ganzen Umfange mit Ungarn vereinigt. Wie die meisten Orte dieses Gebietes so war auch Podolin damals schon slawisiert. Auch verloren zufolge der Urbarialreformen unter Maria Theresia die Rechte der Schulzeien

---

[1] Beilage 13.

[2] C. Wagner, Analecta Scepusii I (Wien 1773, S. 212 ff.).

[3] Beilage 14.

[4] Beilage 15.

[5] J. H. Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen (Die Völker Österreich-Ungarns III, Wien 1881), S. 155.

ihre Bedeutung.[1] Damit schwanden auch in Pudlein alle Erinnerungen an die einstige deutsche Ansiedlung und ihr deutsches Recht.

BEILAGEN.

1.

1244, 30. März. Herzog Boleslaus von Krakau und Sandomir verleiht seinem getreuen Heinrich die Schulzei in Podolin.

Boleslaus dux Cracoviensis et Sandomiriensis omnibus Christi fidelibus, . . . tenore presencium pervenire volumus, quod cum fidelis noster Henricus scultetus a primevis puericie sue temporibus nobis gratum exhibuisset servicium et famulatum, signanter vero contra tyrannicam rabiem gentilium sive Tartarorum, nos immaniter persequencium, nolens parcere rebus et vite sue periculis, propter que ex singulari nostra munificencia digne esset commendandus; nos, qui ex officio suscepti regiminis nostri tenemur merita meritis prevenire et dignam dignis serviciis reddere recompensam, ideo pro fidelibus suis serviciis conferimus, damus et donamus eidem sculteto cum suis heredibus et posteritatibus sculteciam in Podolin locatam, extirpatam ac desolatam, ad nos iure hereditario spectantem, cum omnibus et universis pertinenciis, sylvis, montibus, rubetis, agris, pratis iam extirpatis et in futurum extirpandis, ex utraque fluvii Poprad parte. Sylve autem nostre ad dictam sculteciam spectantes, incipiunt ab aquilone in quodam alto monte, in quo monte est scaturigo, de qua oritur riwlus, qui cadit in fluvium Toprich,[2] et currit usque ad fluvium Poprad, et transeundo fluvium Poprad pervenit in vallem, et in ascensu illius vallis ascendit ad altiorem montem lapidosum versus meridiem, de quo monte descendendo versus orientem in vallem quandam per riwlum Lompnich,[3] deinde ex eo tendit et vadit per alium montem directe in Koromnow[4] in valle situm, ex quo Koromnow ascendendo ad montem quendam magnum versus orientem similiter, et de cacumine illius montis

---

[1] Vgl. M. Schwartner, De sculteciis per Hungariam quondam obviis (Buda 1815), S. 141 ff.

[2] Toporzec, Zufluß des Poprad.

[3] Lomnica, Zufluß des Poprad.

[4] Ein Ort dieses Namens existiert nicht, wohl aber ein Bach Klamrów.

versus aquilonem per fluvium Poprad ascendit per densas quasdam sylvas pervenit ad montem Jawor[1] dictum, et per cacumina tria istius montis Jawor transeundo et currendo verus occidentem, pervenit ad prioris montis alcioris cacumen, et ibi terminatur limitacio. Quam quidem scultetiam cum omnibus utilitatibus et pertinenciis universis et distinccionibus sepefatis dicto Henrico et post eum suis heredibus heredumque suorum in posterum successoribus dedimus, contulimus, donavimus iure hereditario et irrevocabiliter perpetuo possidendam, tenendam et habendam, eo titulo, ea plenitudine, eo iuris processu in omnibus causis discuciendis, videlicet Magdeburgensi, quo cives Cracovienses et Sandomirienses utuntur. Insuper damus quoque liberum molendinum in fluvio Poprad, braxatorium, liberam piscacionem intra spacium unius milliaris, venacionem et thelonei solucionem omnino liberam pronunciando. Nihilominus tenetur tenebiturque nobis sepefatus scultetus annuatim pro festo b. Martini solvere octo scotos argenti usualis, quos ad presens propter devastacionem et depopulacionem dicte sultetie eidem vita nostra durante benigniter et graciose conferimus et relaxamus. Actum et datum Cracovie feria quarta post festum annunciacionis beatissime virginis Marie, anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo quarto. (CDPM. II, Nr. 425.)

2.

1288, 20. Dezember. Kunigunde, Witwe des Herzogs Bolesław von Krakau und Sandomir, Herrin von Sandec, verleiht dem Schulzen Heinrich einen Wald zwischen Podolin und Kniesen zur Besiedlung.

Noverint igitur universi, tam presentes, quam posteri, quod nos Kunegundis, relicta serenissimi principis Boleslay, bone memorie quondam ducis Cracoviensis et Sandomiriensis, domina de Sandech,[2] sub ordine sancti Francisci divinis mancipata obsequiis, considerantes fidelia et utilia servicia fidelis nostri Henrici sculteti de Podolin, que nobis multipliciter exhibuit et constanter, in districtu maxime transsilvano, volentesque merita meritis prevenire et dignam dignis serviciis reddere recompensam, concedimus et donamus eidem sculteto et suis heredibus silvam nostram infra terminos villarum Podelin et Gnezdna,[3] iuxta flumen Poprad distinctam, in metis et gradibus subnotatis: a parte superiori inchoando de riwlo, qui Topricz[4] wlgariter nuncupatur, metis ville nostri Podolin con-

[1] Auf diesem Berge entspringt der obengenannte Toporzecfluß.
[2] Sandec in Westgalizien. [3] Kniesen oder Gnézda in der Zips.
[4] Toporzec, Zufluß des Poprad.

tiguo, usque in Leschowicz,[1] de Leschowicz equo tramite penes terminos Podolinensium usque ad acutum montem, wlgariter Spiceberc[2] dictum, et ulterius iuxta meatum de inferiori dicti montis latere cuiusdam riwli usque in Poprad fluvium decurrentis, et sic deinceps secus decursum Poprad usque in Rusenbach,[3] deinde usque ad altum montem, qui est inter Gnezdnam et Ruschenbach, et e contra a latere sursum usque ad montem platani, Ohory[4] publice nominatum, et rursum metas in Thopricz reciprocando. Quam videlicet silvam damus et conferimus perpetuo dicto Henrico scult(eto et suis) successoribus iure hereditario, libere, quiete et pacifice possidendam, in eos omne ius et dominium, quod in ipsa habuimus, plenius transferentes, ita videlicet, quod liceat et phas sit eisdem infra terminos seu fines silve supradicte extirpationes, locaciones sive plantaciones pro suo commodo et utilitate facere et formare, ubicunque, quandocunque et quotcunque poterunt inibi et sibi videbitur expedire; et quidquid fructus et utilitatis exinde percipere poterunt, suis tantum usibus deputamus. Preterea cupientes eidem Henrico munus amplioris gracie impertiri, vol(umus et ex proposito) statuimus efficaci, ut et ipse cum suis heredibus et incole seu coloni locacionum iam dictarum ab omni exaccione, collecta, taxacione, peticione, descensu, expedicione, ad castra servicio et generaliter ab omni solucione et servicio, quocunque vocabulo censeantur, sint penitus immunes, liberi et exempti, eo duntaxat excepto, quod post revolucionem annorum libertatis, qui incolis pretactis per sepedictum Henricum scultetum aut per suos successores iuxta sue (discre)cionis complacenciam fuerint assignati, nobis singulis annis tres marcas puri (argenti) et novem scotos valentem (!) in festo sancti Martini episcopi solvere sint adstricti. In eorum (ponimus) arbitrio, quandocunque ipsis visum fuerit (aut sue) possibilitati congruerit extirpare silvam prehabitam et locare, absolutam super eo et liberam habeant facultatem. Et ne per quempiam (quispiam) calumpnie vel dubietatis scrupulus possit in posterum suboriri, presens sibi scribi fecimus et nostri sigilli munimine roborari. Actum et datum anno Domini millesimo ducentesimo octuagesimo octavo, in Sandech, in octavis sancte Lucie virginis. Presentibus ac testantibus nobilibus viris: comite Selchone et Philippo iudice curie nostre, Thilmanno advocato Sandecensi et aliis quampluribus fidedignis. (CDPM. II, Nr. 511.)

---

[1] Diesen Ort kann ich nicht feststellen.
[2] Der Spitzeberg liegt nordwestlich von Podolin.
[3] Jetzt Rusbach.
[4] Ohory = Ahorn, identisch mit dem in Beilage 1 als Jawor bezeichneten Berge.

3.

1289. Kunigunde, Witwe des Herzogs Bolesław von Krakau und Sandomir, erneuert dem Schulzen Heinrich sein durch Feuer zerstörtes Privileg über die Schulzei Podolin.

Noverint igitur universi . . . quemadmodum Heydenricus scultetus coram nostram veniens presenciam nobis retulit sub querela, privilegium suum, quod sibi olim adhuc vivente karissimo marito nostro duce prenotato super villicacionem seu sculteciam ville nostre Podolyn contuleramus, per tyrannicam rabiem gentilium cum aliis suis rebus in ecclesia predicte ville fore concrematum; quare nos iustis peticionibus iam dicti sculteti annuentes, predictum privilegium propter casum superius expressum innovamus, volentes, quod eundem vigorem obtineat, acsi nostra innovacio nunquam eidem accessissit. Primo ergo et principaliter volumus et firmitor statuimus, quod predictus Heydenricus in prenominata villa nostra Podolyn, quam de nostre serenitatis concessione iure Theutonico collocavit, omne ius villicacionis integraliter habeat exercere, sua iura per omnia secundum formam iuris Cracoviensis vel Sandomiriensis gubernando, constituentes eum et suos posteros ibidem scultetos et iudices, ut eandem perpetuo possideant et gubernent, secundum quod iuris ordo ac iusticie exiget rectitudo. Concedimus eciam eidem molendinum liberum et quotquot sepedicta villa nostra indiguerit, ubi conpetencius super litus aque Poprad construi vel edificari possint, cum omnibus aliis utilitatibus, silvis, pratis, pascuis, rubetis, venacionibus et libera piscacione in perpetuum, cum suis posteris pacifice, quiete et libere possidendum. Omnes quoque incole seu mansionarii, qui in predicta villa suas construxerunt mansiones, iure Theutonicali, videlicet Magdeburgensi vivere decrevimus, ita, quod in solucionibus census de agris secundum certam mensuram divisis ac distinctis, quilibet illorum singulis annis in festo beati Martini octo scotos argenti usualis (solvere) sit astrictus, difficultate qualibet pretermota; aliis vero, qui ad eandem villam pro succidenda silva declinaverint, ibidemque suum fixerint incolatum, decem annorum concedimus libertatem, ita, ut infra predictos decem annos nulli quicquam solvere teneantur, sed gaudebunt omnimoda libertate. Que cum elapsa fuerit, censum annualem, prout predictum est, solvere tenebuntur, cuius solucionis sexta pars predicto sculteto nostro Heydenrico et suis posteris cedet, pro nobis quinque partibus assignatis. Insuper iudicia causarum omnium iudicabit, et de maioribus causis, ut est effusio sanguinis, homicidium, furtum, violencia et falsa moneta, due

partes nostris cedent usibus et tercia ad sepefatum scultetum et ad suos posteros perpetualiter devolvetur; de aliis vero causis omnibus, quicquid provenerit, sepedictus scultetus recipiet pleno iure. Et ut prenominatus scultetus per nos plenius consoletur, curiam liberam et quatuor mansos liberos in predicta villa nostra sibi et suis posteris liberaliter indulgemus, (ut) ab omni solucione sive exaccione et descensu et expedicione et ab omni gravamine liber perpetuo sit et exemptus. Item liberam tabernam et si plures necessarie fuerint in prefata villa nostra et de brazeatoriis similiter, quotquot necesse habuerit, prenotato sculteto nostro Heydenrico et suis posteris concedimus, iure hereditario in perpetuum possidenda libere et secure. Predictis eciam duximus interserendum, quod cum adhuc in Cracovia essemus residentes, sepius nominato sculteto et omnibus incolis prememorate ville de gracia nostra uberiori talem contuleramus facultatem, ut cum omnibus rebus suis seu mercimoniis per terras nostras ab exaccione theolonei liberi transirent et inmunes. Et ne quispiam dubietatis scrupulus de predictis valeat in posterum suboriri, presentes nostri sigilli munimine fecimus consignari. Sunt autem mete predicte ville nostre Podolyn, quantum de silva secuerunt et quantum adhuc extirpare poterunt et secare. Actum in Sandech, anno Domini MCCLXXXIX. (CDPM. II, Nr. 512.)

4.

1292, 8. November. Wenzel, König von Böhmen und Herzog von Krakau, gewährt dem Schulzen Heinrich von Podolin eine Reihe von Freiheiten.

Nos Wenzeslaus Dei gracia rex Bohemie, dux Cracovie et Sandomyrie, marchioque Moravie, notum facimus . . . quod nos dilectorum fidelium nostrorum, qui nostris devote insistunt obsequiis, volentes digna retribucione premiorum fidelia obsequia compensare, Heydenrici advocati de Podolin, dilecti nobis, in eo quod dictam civitatem locavit, minus dignum reputantes irremunerata merita devocionis et promptitudinis sue conniventibus oculis pertransire, Heydenrico eidem et suis heredibus omnia macella, mensas panum, scamna suctorum, unam curiam, in qua mactantur pecora, que kutelhof wlgariter nuncupatur, balnea et molendina, quecunque in spacio dimidii miliaris propriis sumptibus exstruet, sex eciam mansos, quos ibidem emeret, libere concedimus possidere, dantes sibi et suis iam dictis heredibus et successoribus universa iam predicta bona donandi, vendendi, alienandi plenariam facultatem. De mansis preterea, quotquot ipse Heydenricus locavit, tam in silvis eidem loco attributis, quam in agris pridem cultis, quorum quilibet in festo

beati Martini annuatim octo scotos solvere debebit, Heydenrico et suis heredibus sextum cum suis usibus deputamus, de mensis pannorum et apotecis sextam eciam partem proventuum cum iam dictis suis heredibus assignamus, pro nobis quinque partibus reservatis; de culpis vero seu de penis iudicij advocato prefato et suis heredibus ac successoribus tertia pars usuum cedet, pro nobis duabus partibus aggregatis. Debet autem predicta ciuitas omnia iura Meydeburiensia in causis, casibus et condicionibus quibuslibet tenere et habere, que in civitate Cracovia exnunc vigent et hactenus viguerunt. Constituimus ad hec ut universi incole Libenow et Gnizdna[1] villarum, ad civitatem iamdictam Podolin ingruente necessitatis articulo circa reparacionem fossati et municionem eius quamlibet subsidia impendere et ad eandem cum rebus suis omnibus confugere teneantur. Amplius constituimus et volumus, ne quis omnino hominum in spacio unius miliaris ad omne latus eiusdem civitatis tabernam braxare audeat ullomodo. Et ut ipsi cives comoda plura ferant, in eodem loco mercium deposicionem, que wlgariter niderlag appellatur, haberi volumus deinceps et servari, concedentes ipsis civibus piscacionibus et silvis, pertinentibus ad dictam civitatem, libere utifrui. Datum in Cracovia per manus Henrici dicti Quaz, super Cracoviam et Sandomiriam prothonotarii nostri, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, sexto idus Novembris, indiccione sexta. (CDPM. II, Nr. 522.)

5.

1294, 7. Oktober. Der Zipser Bischof gestattet, in Kislomnicz eine Kapelle zu erbauen.

Nos miseratione divina Episcopus Scepusiensis . . . Ad universorum notitiam tam praesentium quam futurorum harum serie volumus pervenire, quod Joannes plebanus de Görgei canonicus ecclesiae nostrae, Gula, Arnoldus, filius comitis Joannis, et scultetus de Podolin, gener ipsorum, ad nostram accedentes praesentiam, a nobis devotissime postulaverint, quod in quadam villa ipsorum parva Lomnitza vocata, iuxta fluvium Popradum existente, libertatem capellam aedificandi concedere dignaremur: nos itaque iustis petitionibus salutaribus et utilibus eorum, eisdem libertatem capellam aedificandi concessimus, decimas ipsius villae supradictae capellae in perpetuum annuentes, ut plebanus eiusdem capellae nobis et successoribus nostris munia debita et sancta exercere teneatur,

[1] Lublau und Kniesen in der Zips.

prout alii plebani in Scepus constituti exercere consueverunt. Datum apud Sanctum Nicolaum in Octava b. Michaëlis anno Domini MCCXCIV. (Fejér, Cod. Dipl. VII, 2, S. 181 f.)

6.

1299, 25. Januar. Jakob, Bischof der Zips, überläßt seinem Kapitel die Hälfte des Zehnten von Podolin und Lublau.

Jacobus misereratione divina, episcopus Scepusiensis, . . . ad universorum notitiam tenore praesentium volumus pervenire: Quod nos dilectis in Christo nobis filiis, fratribus capituli ecclesiae nostrae, mediam partem decimarum nostrarum villarum Podolin et Lublow cum medietate decimarum ex utraque parte fluvii Poprad interiacientium, perpetuo et irrevocabiliter duximus concedendam . . . Datum apud S. Martinum in conversione S. Pauli Apostoli anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono. (Fejér, Cod. Dipl. VI, 2, S. 209 f.)

7.

1303, 17. März. Schulz Heinrich von Podolin tritt seiner Schwester und deren Mann die Schulzei Rusbach ab.

Hinc est, quod nos Heydenricus, scultetus de Podolin ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire: quod dominae Hildegundae, sorori nostrae, et Henningo, marito suo, cum bona voluntate et matura deliberatione filiorum suorum, Hermanni videlicet et Philustonis, et etiam cum consensu omnium filiarum suarum dedimus scultetiam seu villicationem in haereditate nostra Ruschenbach[1] libere aeternaliter possidendam; ita tamen, quod ab haereditate, quam nobiscum habuit in Podolin, sit omnino segregata et quod etiam de omni haereditate, quam habuit cum pueris suis in Knesyn,[2] penitus sit exempta. Dedimus etiam sorori nostrae et marito suo in praedicta haereditate nostra Ruschenbach unum mansum liberum et unum molendinum liberum et unum braxatorium liberum. Item de iudiciis quidquid infra fertonem provenerit ipsi tollent, si vero ultra fertonem fuerit, extunc duae partes nobis, eis tertia parte remanente. Item de homicidiis, de furtis, de sanguinis effusione, de violentia et de falsa moneta quidquid provenerit, nobis cedent duae

---

[1] Jetzt Rusbach. [2] Kniesen.

partes et eis tertia pars, quemadmodum superius est praemissum. Item de censu, quem mansionarii sive incolae praefatae haereditatis nostrae tenebuntur solvere, scilicet de quolibet manso octo scotos usualis argenti in festo B. Martini Episcopi pro Hildegunda et marito eius sextum denarium recipient pleno iure. Praeterea propter dilectionem et favorem, quem ad villanos nostros in Ruschenbach gerimus, ipsos ad certam summam pecuniae pro praesentatione, quam nobis tribus vicibus in anno praesentabant, videlicet in Nativitate Domini et in Pascha et in dedicatione nostra stringere noluimus, sed potius eorum honestati et possibilitati duximus committendum. Illis vero, qui in praenotata haereditate nostra Ruschenbach silvam secare et extirpare, in agros fertiles transmutare voluerint, concedimus libertatem quindecim annorum, ita quod infra illud spatium nobis in nullo solvere teneantur, sed quod ab omni solutione et a gravamine quolibet penitus sint exempti. Item ecclesiam cum mediis decimis libere habebunt, et eligendi Plebanum, quemcunque voluerint, habebunt liberam facultatem. Item in piscariis, in pratis, in pascuis et in omnibus utilitatibus silvae ipsis liberam concedimus facultatem. Item duas vias pro exitu gregum suorum habeant liberum arbitrium faciendi. Metae autem saepefatae villae nostrae taliter distinguuntur: Prima meta incipit in profunda valle contra castrum et protenditur in ascensu illius vallis usque ad platanum; postea de platano usque ad nigrum rivulum et in descensu illius rivuli usque ad aquam, que vocatur Papradi; et postea directe ultra illam aquam, quae dicitur Paprad, super montem usque ad metas sororis nostrae Julianae, et ascendendo in monte illo circa metas Julianae usque ad profundam vallem superius nominatam; et sic metae haereditatis nostrae Ruschenbach finaliter sunt distinctae. Finita autem libertate illorum, qui silvam extirpabunt, scilicet quindecim annorum, extunc nobis censum cum aliis, videlicet octo scutos usualis argenti, tenebuntur solvere in termino supradicto. Ut igitur singula praemissa robur perpetuae firmitatis valeant obtinere, nec per quempiam posterorum queant aliquatenus irritari, praenominatae sorori nostrae et Heningo marito suo praesentes literas dedimus nostri sigilli munimine roboratas. Datum in Podolin in festo Sanctae Gertrudis Virginis, anno Domini MCCCIII'. (Fejér, Cod. Dipl. VIII, 1, S. 153 ff.; gekürzt auch bei M. Schwartner, De sculteciis per Hungariam, S. 149 ff.)

8.

1343, 20. April. König Ludwig von Ungarn befreit Podolin von der gewöhnlichen ungarischen Gerichtsbarkeit.

Ludovicus, Dei gratia rex Hungarie, memorie commendantes significamus tenore presentium, quibus expedit universis: Quod discretus vir Petrus, plebanus ecclesie Beate Virginis Marie de Podolino, et Vgrum de eadem ad nostre serenitatis accedentes presenciam, suo et nomine universorum fidelium hospitum nostrorum de eadem Podolino, nostram humiliter flagitarunt maiestatem, ut eosdem hospites nostros a iudicio et iurisdiccione comitum parochialium et iudicum nobilium ac castellanorum quorumlibet, specialiter castellani de Lublyo,[1] regali pietate, ad instar aliarum liberarum civitatum nostrarum capitalium annumerantes, aggregantes, deputantes, excipere et eximere dignaremur. Nos itaque, qui ex innata regibus pietate cunctorum nobis subiectorum peticiones admissione dignas ad exaudicionis graciam admittere debemus, peticionibus eorumdem fidelium hospitum nostrorum de Podolino, nostre maiestati per dictos Petrum plebanum et Vgrum consocium eorundem porrectis, regali benignitate inclinati, eisdem hospitibus nostris fidelibus de Podolino duximus concedendum, ut ipsi ad instar aliarum liberarum civitatum nostrarum capitalium, ex nostra annuentia gratulantes, de iudicio et iurisdictione comitum parochialium et castellanorum, specialiter castellani de Lublyo, penitus et per omnia exempti sint et habeantur. Itaque universis comitibus parochialibus et iudicibus nobilium, specialiter comitatus Scepusiensis, et castellanis et maxime castellano de Lybló, constitutis nunc et in futurum constituendis, firmo edicto regio mandamus, quatenus dictos cives nostros ut hospites fideles de Podolino contra formam gracie nostre, eisdem per nostram maiestatem date et concesse, in nullo perturbare, aggravare, quoquo modo molestare aut iudicio suo et iurisdictione, a qua sunt exempti, adstare et compellere audeant modo aliquali; secus graciam nostram graviter offendere pertimescentes, facere presumant in premissis. Presentes autem, dum nobis reportate fuerint, in formam nostri privilegii redigi faciemus. Datum in Vyssegrad in octava festi Paschae. Anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo tercio. (Fejér IX, 1, S. 97 f.)

---

[1] Lublau.

9.

1345, 25. November. König Ludwig von Ungarn befreit Podolin von den gewöhnlichen ungarischen Beamten und Gerichten.

Nos Ludovicus, Dei gratia rex Hungarie, memorie commendantes tenore presencium significamus, quibus expedit universis: Quod nos fidelibus civibus et hospitibus nostris de Podolin, ad instantissimam eorum supplicacionem per comitem Hanus, filium Gyula, iudicem de eadem, et comitem Hermannum Leisinger dictum, iudicem similiter de eadem Podolino, nostre Serenitati porrectam, inclinati, eisdem huiusmodi gratiam et libertatem duximus faciendam et concessimus per praesentes, ut nullum ex ipsis ad instar aliarum liberarum civitatum nostrarum capitalium aliquis iudex et iustitiarius regni nostri pro tempore constitutus, quiscunque extraneus, possit iudicare; sed, si qui aliquid actionis vel questionis contra aliquem ex eisdem habent vel habuerint, in proprio iudicio iuratorum de eadem in medio ipsius civitatis, more aliarum civitatum capitalium legitimi exequantur, requirente iusticia; et, si quidam iudex aut iurati de eadem ex parte alicuius hospitis eorum quibuspiam in reddenda iustitia extiterint remissi, tunc non hi, contra quos agebatur, sed ipse iudex et iurati eiusdem ad nostram vel magistri tauernicorum presenciam per querulantes legitime evocentur; ex parte quorum nos vel idem magister tavernicorum nostrorum omnibus querulantibus iusticie faciemus complementum. Itaque universis comitibus parochialibus et iudicibus nobilium quorumlibet comitatuum, specialiter comitatus Scepusiensis et castellanis, maxime castellano de Lyblo,[1] constitutis et constituendis, firmo edicto regio precipientes mandamus, quatenus dictos cives et hospites nostros de Podolin contra formam libertatis eorum premissam, per nos concessam, in nullo audeatis molestare vel iudicio vestro contra quemcunque arrestare et compellere presumatis iuxta modum prenotatum. Presentes autem, dum nobis reportate fuerint, eisdem in formam privilegy redigi faciemus. Datum in Vissegrad feria sexta proxima post festum beate Elisabeth anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo quinto (Fejér, Cod. Dipl. IX, 1, S. 280 f.).

---

[1] Lublau.

10.

1345, 8. Mai. Ludwig, König von Ungarn, gewährt den Bewohnern von Podolin Erleichterungen in ihren Abgaben.

Nos Ludovicus, Dei gratia rex Hungariae etc. Memorie commendantes tenore presentium significamus, quibus expedit universis: quod nos attendentes regum et principum gloriam iu multitudine populorum ... hac itaque consideratione ducti, fidelibus populis et hospitibus nostris de Podolin ad humilem eorumdem supplicationem nostrae Maiestati porrectam, ut iidem numero et fidelitate augeantur, huiusmodi gratiae praerogativam duximus faciendam atque concedendam, ut iidem tamdiu, donec eorundem numerum ad instar civium et hospitum aliarum civitatum nostrarum multiplicari competenter fore agnoverimus, pro collecta eorum annuali et debito triginta marcas ad computum Scepusiensem et non plus in duobus terminis annis singulis occurrentibus, videlicet dimidietatem earumdem marcarum quindecim videlicet marcas computi totidem in festo Pentecostarum, deinde consequenter aliam medietatem earumdem, modo scilicet simili, quindecim marcas in festo Beatae Mariae subsequenti Nobis dare et solvere teneantur; quibus datis et solutis, ab omni datione et solutione aliarum collectarum dandarum respectu terragiorum, exactionum penitus et per omnia exempti habeantur, praesentium litterarum nostrarum serie mediante. Datum in Wissegrad, in Dominica proxima post festum Ascensionis Domini, anno eiusdem millesimo trecentesimo quadragesimo quinto. (Fejér, Cod. Dipl. IX, 1, S. 281 f.)

11.

1361, 4. Januar. Paulus, der Generalvikar der Zips, bezeugt, daß die Bürger von Podolin die Hälfte des Nachlasses des Schulzen Hank ihrer Ortskirche überlassen haben.

Paulus cantor et vicarius generalis ecclesiae beati Martini de Scepus Strigoniensis Dioecesis omnibus praesentem paginam inspecturis salutem in eo, qui neminem vult perire ... Proinde ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quia providis viris et honestis, comite Jordano sculteto, Nicolao, filio Tylonis, Hungd Tylone, Herrer Hank, Chenker Zyfrido, Nicolao, filio Theodorici, et altero Nicolao filio Detrici, iuratis civibus de Podolino executoribus testamenti et dispositoribus bono-

rum quondam comitis Hank, filii Julae similiter sculteti de Podolino antedicto, de scitu et permissiva voluntate civium praedictorum ab una ac discreto viro Domino Jacobo, plebano ecclesiae beatae Virginis de eadem, parte ab altera, coram nobis personaliter constitutis, per eosdem Jordanum scultetum et iuratos cives extitit confessum, quia ipsi maturo inito consilio cum universitate concivium suorum, cupientes ecclesiam eorum B. Virginis parochialem de dicta Pudolino ad laudem Dei omnipotentis et intemeratae suae Genitricis Sanctorumque eius et in augmentum nominis cultus Divini ministris pluribus decorare, integralem medietatem omnium possessionariarum portionum praedicti comitis Hank, filii Julae, ratione dictae suae scultetiae in dicta civitate Podolin et in territorio suo spectantium ad eundem quovis modo, exceptis duntaxat prius Dominae consorti suae legatis, cum omni plenitudine sui iuris et integra ac indigni sui perceptione quorumlibet fructuum et utilitatum suarum locavissent, dedissent et assignassent ac locarunt, assignarunt et dederunt ecclesiae ipsorum beatae Virginis parochiali de eadem Pudolino perpetuo et immutabiliter plebanis ecclesiae eiusdem, qui fuerint pro tempore constituti, reverendo domino praedicto Jacobo et suis successoribus legitime intrantibus ad eandem, possidere, tenere libere et habere, his tamen condicionibus interiectis, quod ipse dominus Jacobus modernus ipsius ecclesiae plebanus tempore vitae suae et alii sui successores similiter, qui easdem portiones habere voluerint et possidere, specialem presbyterum pro capellano ad officiandam dictam ecclesiam eorum parochialem cum devotione et ministerio . . . servare continue, legitima solum causa praepediente, adstricti sint pariter et obligati iu aevum. Cui capellano iidem plebani pro tempore constituti de fructibus provenientibus dictarum mediarum portionum, eidem parochiali ecclesiae applicatarum, secundum consuetudinem per alias plebanos hactenus observatam et observandam, secundum honorem a Deo ipsis provisum victu et amictu subvenire, pariter et providere. Quodsi ipsi Plebani sui pro tempore in ipsia ecclesia parochiali constituti aut aliquis ex ipsis dictum specialem capellanum neglexerit seu non curaverit servare contumaciter ad praemissa, tunc praedictus scultetus, iurati et cives liberam haberent facultatem disponere de portionibus praedictis in laudem Dei et cultum divinum in ecclesia duntaxat saepe dicta. Ad quae omnia se firmiter obligarunt partes praedictae spontanea sua voluntate ad observationem praemissorum. Et ut haec salubris ipsorum mutua voluntas robur obtineat perpetuo stabilitatis, ad petitionem instantem partium earundem authoritate, qua fungimur ista vice ordinaria tam ex parte domini nostri praelati quam sui capituli, interpositione nostri decreti praemissa acceptamus, ratificamus et approbamus et prae-

sentes in testimonium praemissorum appensione sigilli nostri consignavimus. Datum et actum in dicta Podolin . . . die dominica proxima post festum circumcisionis Domini anno eiusdem millesimo trecentesimo sexagesimo primo (Fejér, Cod. Dipl. IX, 3, S. 278 ff.).

12.

1364, 6. Oktober. König Ludwig von Ungarn bestätigt frühere Freibriefe von Podolin.

Ludovicus, Dei gratia Hungariae, Dalmatiae . . . rex . . . Proinde ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire: quod Jacobus scultetus, Johannes Henker, Johannes Lisnecker, Schwerczer et Tylo Zontecher, iurati de Podolin, in suis et universorum civium et hospitum nostrorum de eadem in personis nostrae celsitudinis accedentes conspectum, exhibuerunt nobis quasdam tres litteras nostras patentes, priori et maiori sigillo nostro munitas, Uzurae furtive nobis sublato consignatas, super libertatum ipsorum articulis confectas tenorum infrascriptorum supplicantes nostro culmini regio humillime et devote, ut easdem acceptare, approbare, ratificare, appensioneque novi sigilli nostri pro eisdem eorumque successoribus privilegialiter dignaremur confirmare; quarum tenor talis est: (Es folgt der Text der drei Urkunden, welche oben unter 8, 9 und 10 abgedruckt sind.) Nos itaque iustis et modestis supplicationibus praenominati sculteti et aliorum iuratorum suorum suis et universorum civium et hospitum nostrorum de praedicta Podolin vice et nominibus nostrae celsitudini porrectis regia benignitate exauditis et admissis, praetactas litteras nostras patentes, omni prorsus vicio et suspicione carentes, praesentibus instando acceptamus, approbamus, ratificamus, easdem simul cum dictis libertatibus ipsorum in earum tenoribus contentis et expressis pro iam dictis civibus et hospitibus nostris de Podolin eorumque heredibus et successoribus mera regia authoritate perpetuo valituras confirmamus, praesentis privilegii nostri pronunciatione mediante. In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes concessimus litteras nostras privilegiales pendentis et authentici novi nostri sigilli dupplicis munimine roboratas . . . Anno Domini MCCCLX quarto, tertio Nonas mensis Octobris. (Fejér, Cod. Dipl. IX, 3, S. 420 ff.)

13.

1412, 7. April. König Siegmund von Ungarn erhebt Podolin zur Freistadt und verleiht ihr allerlei Rechte.

Nos Sigismundus, Dei gratia Romanorum rex semper Augustus, ac Hungariae, Bohemiae etc. rex, memoriae commendamus significantes tenore praesentium quibus expedit universis: Quod quia inter caeteras solicitudinis nostrae curas, quae circa statum, utilitatem et commodum regni nostri animum nostrum horrende perfodiunt et infestant, specialis nos cura inducit et solicitat, quomodo civium, hospitum et populorum nostrarum civitatum commodis et status ipsorum profectibus provide disponere et de utilitatibus eorundem gratiose providere debeamus. Ideo nos inspectis penuriis et oppressionum ac paupertatum incommodis fidelium civium, hospitum et populorum nostrae civitatis Podolen, quas iidem in variis motionibus regni nostri, guerris cum Rege Poloniae habitis, semper nobis devotam fidem et constantem fidelitatem servando, plerisque vicibus hucusque pertulerunt, ut iidem sicut fidelitate sic et numero ac opum ubertate profluentes concrescant, eisdem hanc specialis nostrae gratiae praerogativam duximus faciendam, ut iidem cives, hospites et populi praescriptae nostrae civitatis Podolen, amodo ut antea et deinceps perpetuis futuris temporibus eisdem libertatibus, indultis, gratiis, praerogativis et exemptionibus, quibus cives, hospites et populi aliarum civitatum nostrarum Liberarum fruuntur et utuntur, eandem civitatem nostram Podolen in numerum aliarum civitatum nostrarum benignius aggregantes, gaudeant et potiantur. Nihilominus iidem nullum tributum, nullamve tributariam solutionem in tributo nostro ibidem in dicta civitate nostra Podolen exigi consueto, tam de personis, quam rebus, mercibus et bonis ipsorum, cuiuscunque materiei existentibus, undecunque deferendis et portandis solvere et facere. Insuper quod de universis rebus et bonis eorum mercimonialibus, de quibus scilicet tricesimae solvi deberent, solum medietatem tricesimae huiusmodi et non plus, aliam medietatem eisdem gratiosius perpetuo relaxantes, tricesimatoribus pro tempore constitutis dare et solvere teneantur. Harum nostrarum vigore et patrocinio literarum, quas in formam nostri privilegii redigi faciemus, dum nobis in specie fuerint reportate. — Datum Cassoviae feria quinta proxima post festum Paschae Domini anno eiusdem MCDXII. (Wagner, Analecta Scepusii I, S. 211 f.)

14.

1442, 7. Juli. König Wladislaus von Polen und Ungarn gewährt den Bewohnern von Podolin das Stapelrecht.

Wladislaus, Dei gratia Hungariae, Poloniae, Dalmatiae etc. rex ... significamus tenore praesentium quibus expedit universis: Quia nos attendentes magnam fidem fidelium nostrorum oppidanorum in Podolynecz, qua constanti animo se erga nostram gesserunt et continuo gerunt Mayestatem, ipsum oppidum ab hostium incursibus pro honore nostro praeservarunt, et non minus etiam pensatis eorum gravibus damnis, quae ipsi stantibus guerris praesentibus in eorum facultatibus et bonis perceperunt, ut sic ipsa damna recuperare et ab iisdem aliquantulum respirare valeant, et tandem etiam possint ipsius oppidi conditionem recipere meliorem, ipsis de gratia nostra speciali depositum generale omnium mercantiarum quorumcunque mercatorum et undecunque venientium de caetero more aliarum civitatum, despositis similibus gaudentium, ibidem habendi et procurandi statuimus, facimus, indicimus et ordinamus, tenore praesentium mediante, et tamdiu inde exercendum, quamdiu nostrae libuerit voluntati, decernentes nihilominus praesentis scripti patrocinio, quoscunque mercatores se a tali ibidem servando deposito subtrahentes per capitaneum nostrum Lubloviensem et ipsosmet oppidanos in Podolynecz ad faciendum et procurandum hoc idem depositum cogi debere et compelli harum testimonio litterarum, quibus sigillum nostrum est subappensum. Datum Budae, Sabbatho die, ipso festo S. Thomae Pontificis et Martyris gloriosi. Anno Domini MCDXLII (Wagner, Analecta Scepusii I, S. 233.)

15.

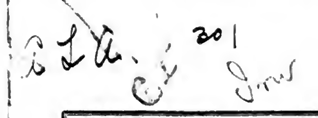
1537, 26. März. Siegmund I., König von Polen, bestätigt Podolin alle früher erlangten Freiheiten.

In nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam ... Proinde nos Sigismundus I., Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae etc. manifestum facimus tenore praesentium, quibus expedit, universis tam praesentibus, quam futuris harum notitiam habituris: quod nos, reputantes nobiscum egregiam virtutis et fidei constantiam subditorum regni nostri oppidanorum, oppidi Podolinyecz in districtu Scepus consistentium, quam erga nos et Regnum nostrum constantissime semper retinuerunt,

horum igitur intuitu volentes ipsis beneficentia nostra regia prodesse, ita ut dicti oppidani eiusque incolae meliora iu dies capere possint rerum suarum incrementa, intelligentesque a praedecessoribus nostris serenissimis Regibus et Principibus Poloniae duo fora annualia, videlicet unum in Inventionis et aliud in Exaltationis festo sanctae Crucis, et unum septimanuale singulis feriis quintis celebrandum instituta et indicta fuisse, quorum continuatione et perpetuo usu dictum oppidum non vulgaria adjumenta rerum suarum perciperet, ea ipsa fora annualia duo et unum septimanuale confirmandum et approbandum ac denuo indicendum duximus; prout approbamus, ratificamus ac indicimus, pro indictisque et institutis haberi volumus et decernimus tenore praesentium mediante, citra tamen aliorum oppidorum et civitatum nostrarum, in vicinia circumquaque existentium, praejudicium et detrimentum; ita quod omnes et singuli homines sexus utriusque, cujuscunque status et conditionis fuerint, ad hoc ipsum oppidum Podolynecz pro foris praedictis annualibus et septimanalibus confluere possint singulis annis et septimanis respective causa emendi, vendendi, res pro rebus et merces pro mercibus permutandi, cambiandi et alia negotiationis genera exercendi, venientesque in accedendo et redeundo nostra et successorum nostrorum serenitate et libertate potiantur et gaudeant, nisi tales sint, quos iura et leges fovere non permittant et quibus proborum hominum consortia merito essent deneganda. Insuper autem cupientes, ut dictum oppidum nostrum majus ac majus in dies in rebus suis tam publicis, quam privatis capere possit commodum et incrementum, ad nostraque et reipublicae regni nostri servitia reddantur promptiores, ipsis emporium sive depositorium generale, quod antea ab serenissimo olim Wladislao, rege Poloniae, praedecessore nostro, fuit eis permissum, etiam eis permittimus et instituimus, ita videlicet ut omnes et singuli mercatores cum omnibus mercibus cuiuscunque generis et speciei existentes et undecunque venientes, res et merces suas in eodem oppido nostro profiteri, easque deponere et illic vendere debeant et teantur, more aliorum emporiorum in aliis civitatibus regni nostri servari solitorum; idque ad nostrae voluntatis beneplacitum duntaxat durare debebit. Contrafacientes autem per capitaneum nostrum Lublowiensem et per eosdem oppidanos detineri poterunt et debebunt, poenasque praetergressi emporii dare. Volentes praeterea, ut dicti oppidani nostri de Podolinyecz omnimodam beneficentiam nostrae clementiae agnoscant et ad majorem promerendam promptos sese reddere studeant et diligentes, omnia jura, libertates, immunitates et praerogativas eidem oppido a praedictis serenissimis regibus et principibus Poloniae praedecessoribus nostris concessas, licitas tamen et honestas, et in quorum usu et

possessione continua usque ad hoc tempus permanserunt, authoritate nostra regia approbamus, ratificamus et confirmamus, praesentibus decernendo, eas robur debitum et perpetuum obtinere debere. Harum testimonio literarum, quibus sigillum nostrum est appensum: Actum et datum Cracovie feria secunda prox. post Dominicam Palmarum. Anno Domini MDXXXVII. Regni vero nostri Anno XXXI. (Wagner, Analecta Scepusii I, S. 224 ff.)

Inhaltsübersicht.



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundneunzigster Band.

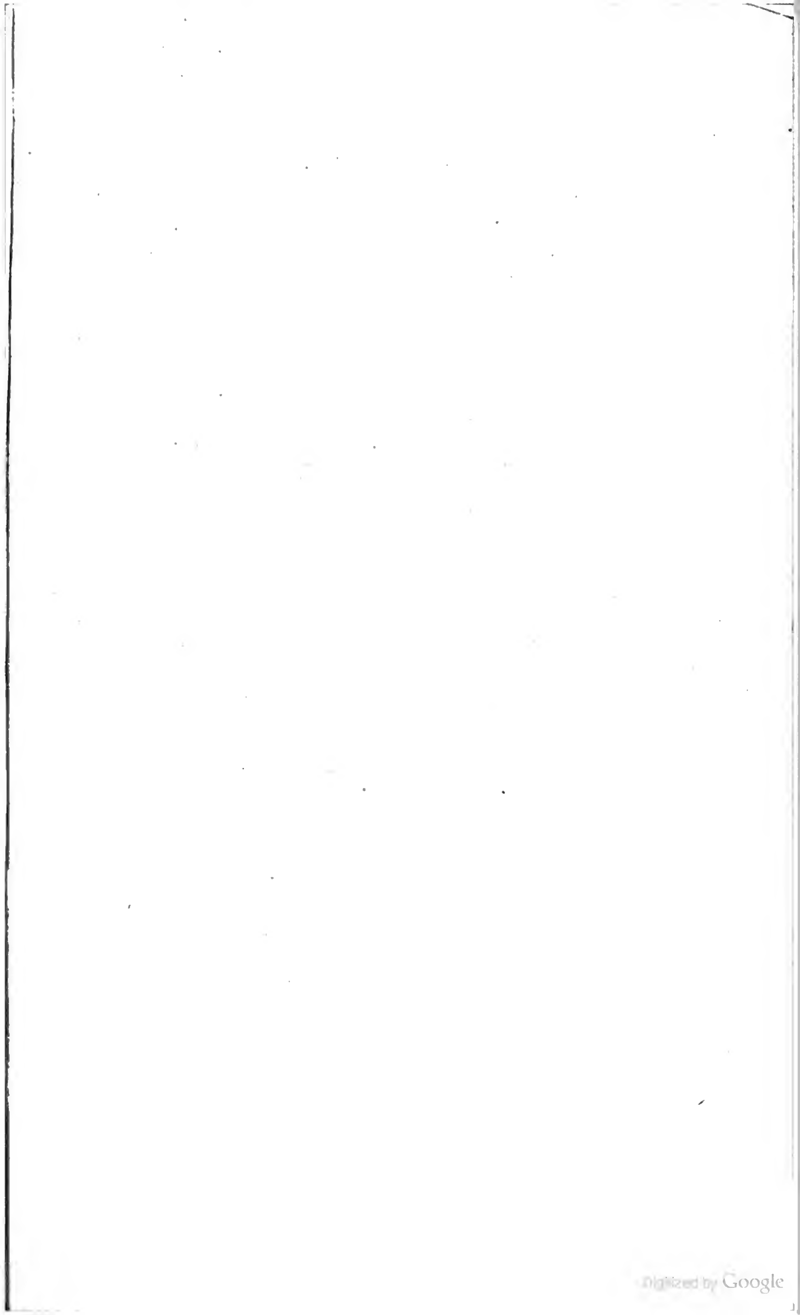
Zweite Hälfte.

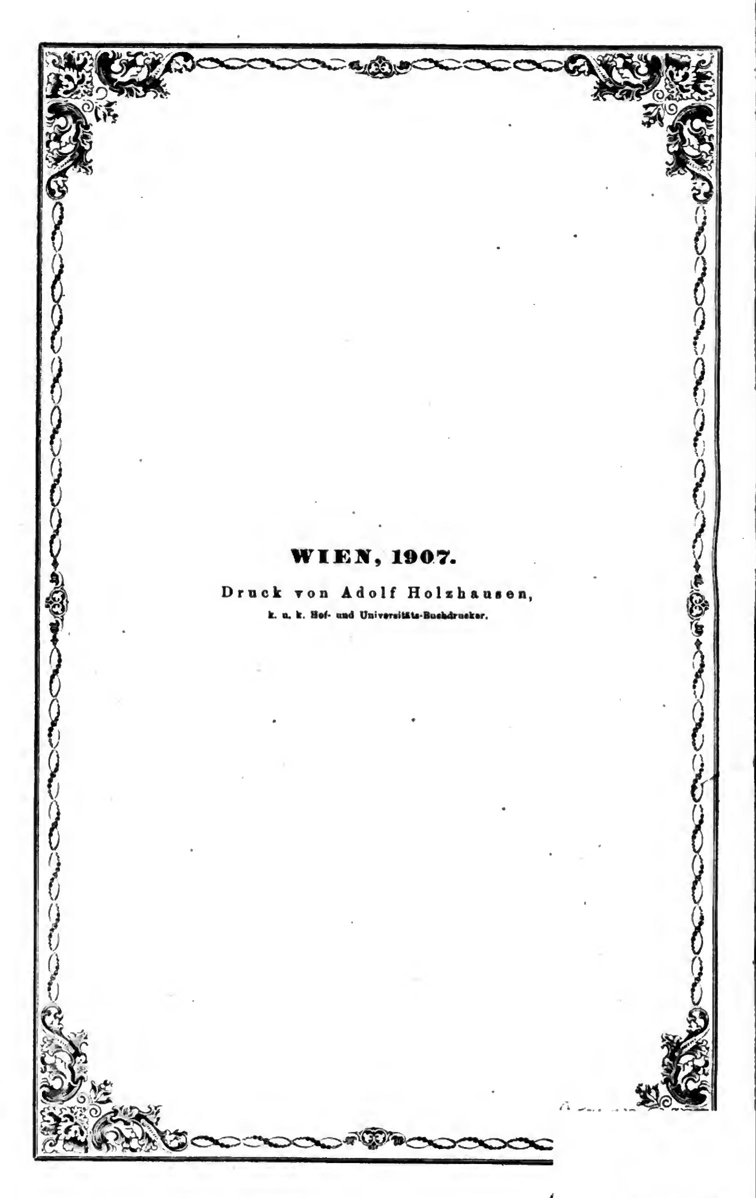
Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

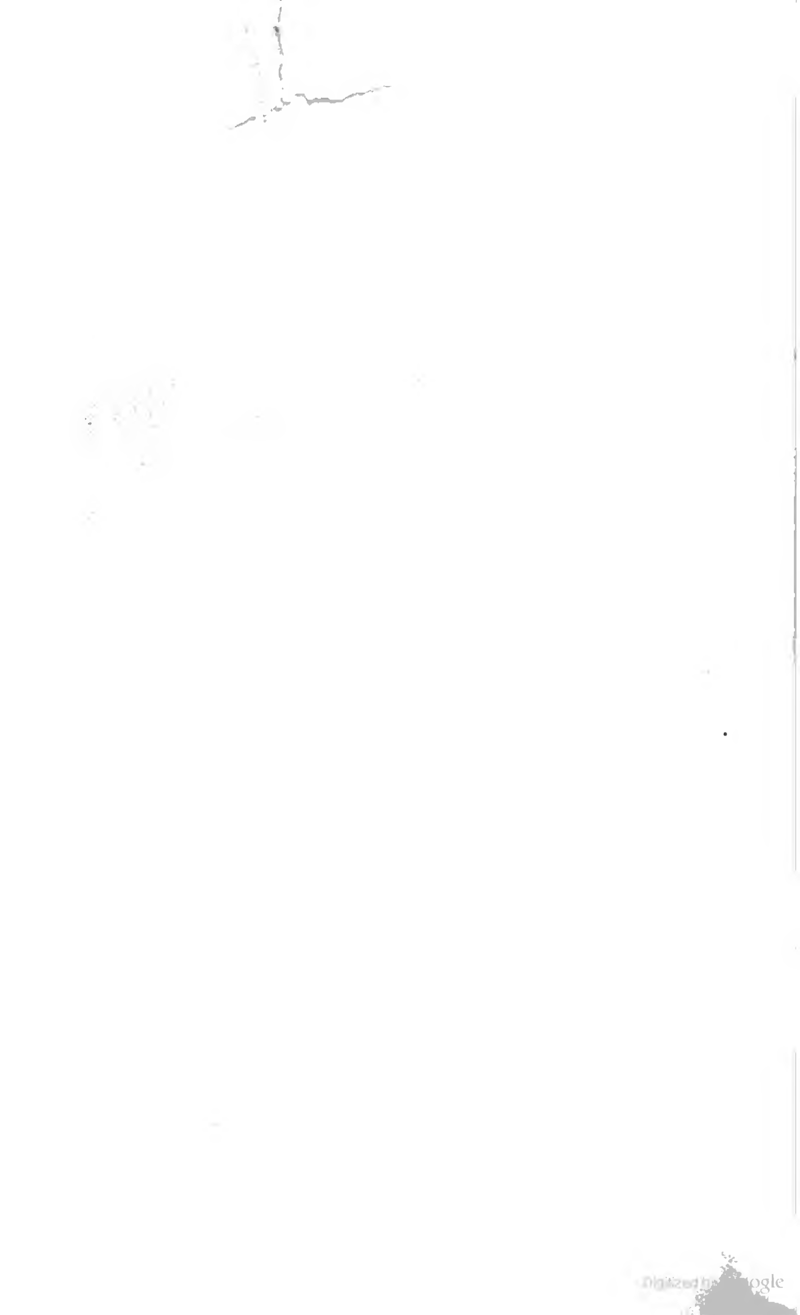




WIEN, 1907.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.




COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0315316882

